Kommentar

zu dem Gesetze, betreffend das

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

vom 9. Januar 1907

Von demselben Verfasser erschien in unserm Verlage:

Dr. Philipp Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts. 1902. 570 Seiten in 8°. Gebunden 9 ℳ

Dr. Philipp Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht [Patentgesetz — Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern — Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen] sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts. 1904. XXX, 806 Seiten in 8°. Gebunden 12 ℳ

Kommentar

zu dem Gesetze betreffend das

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

vom 9. Januar 1907

Nebst einem Anhang, enthaltend die Verträge des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten zum Schutze des Urheberrechts mit Erläuterungen, sowie Vollzugsbestimmungen

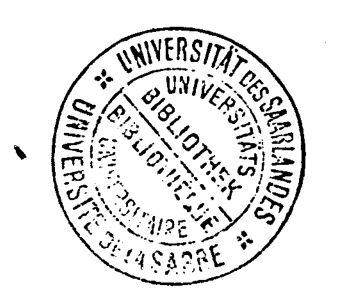
von

Dr. Philipp Allfeld
o. Professor der Rechte in Erlangen



München 1908
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck

1



C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Die im Jahre 1901 begonnene Reform des Urheberrechts hat nunmehr nach Umfluß von sechs Jahren ihren Fortgang genommen. Gleich den Werken der Literatur und der Tonkunst haben jetzt auch die Werke der bildenden Künste und der Photographie einen Schutz gefunden, der den Bedürfnissen Rechnung trägt, die in der Zeit von mehr als dreißig Jahren seit dem Erscheinen der älteren Gesetze teils sich neu ergeben haben, teils erst neuerlich erkannt worden sind. Freilich wirft sich sofort die Frage auf: wird das neue Gesetz wirklich diesen Bedürfnissen gerecht? Die Kritik hat dies mehr oder minder bestritten, vielleicht nicht durchweg ohne Grund. Allein wenn man sieht, wie die Angriffe gegen die Bestimmungen des Gesetzes von zwei ganz entgegengesetzten Richtungen kommen, wenn man beachtet, daß etwa in gleichem Maße dem Gesetze vorgeworfen wird, es gehe in dem Schutze des Urheberrechts nicht überall weit genug, wie anderseits behauptet wird, es greife mit seinen Schutzvorschriften mitunter zuviel in andere Interessen über und verletze diese, so findet man die Erfahrung bestätigt, daß die Schwierigkeit, alle Teile zu befriedigen, kaum irgendwo im Rechte so groß ist, wie gerade im Gebiete des Urheberrechts, so daß sich der Gesetzgeber wohl oder übel gezwungen sieht, in gewissen Beziehungen den Weg des Kompromisses zu beschreiten. Behält man dies im Auge, so kann man dem Gesetzgeber das Zeugnis, daß er die ihm gestellte schwere Aufgabe in glücklichster Weise gelöst hat, nicht versagen.

So läßt sich denn hoffen, daß das Gesetz für die Kunst und die mit ihr verbundenen Industriezweige im großen und ganzen eine segensreiche Wirkung üben werde.

Bei Erläuterung des Gesetzes verfolgte ich in der Hauptsache die in meinen bisher erschienenen Kommentaren beobachtete Methode. Doch war ich bemüht, meine Ausführungen noch mehr wissenschaftlich zu vertiefen, ohne dabei den vornehmlichen Zweck des Werkes, der Praxis zu dienen, außer acht zu lassen; ja ich glaube sogar, durch eine möglichst streng systematische Anordnung des Stoffes die Übersichtlichkeit erhöht und damit gerade die Benutzung des Werkes in der Praxis erleichtert zu haben.

Die Erläuterung der internationalen Verträge bildet einen Bestandteil meines Kommentars zum Gesetze über das literarische und tonkünstlerische Urheberrecht. Gleichwohl sind im Anhange auch diese Verträge, soweit ihre Bestimmungen sich auf die Werke der bildenden Künste und der Photographie beziehen, in das vorliegende Werk einbezogen.

Die von Daude herausgegebene Sammlung von Gutachten der preußischen Sachverständigenkammern und die Erläuterung des neuen deutsch-französischen Literarvertrags von Röthlisberger (Buchhändler-Börsenblatt 1907 Nr. 218, 219) konnten, da zur Zeit ihres Erscheinens der Druck schon zu weit vorgeschritten war, leider nicht mehr benutzt werden.

Möge dieser Kommentar eine ebenso günstige Aufnahme finden, wie sie meinen früheren urheberrechtlichen Arbeiten zuteil geworden ist.

Lac Champex (Valais), September 1907.

Philipp Allfeld.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Allfeld, LitGes. = Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst ꝛc. Von Dr. Philipp Allfeld. München 1902.

Allfeld, Reichsgesetze = Die Reichsgesetze, betr. das literarische und artistische Urheberrecht. Erläutert von Dr. Philipp Allfeld. München 1893.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

B. Ü. = Berner Übereinkunft vom 9. September 1886.

van Calker, Urheberrechtsdelikte = Die Delikte gegen das Urheberrecht nach Deutschem Reichsrecht dargestellt von Dr. Fritz van Calker. Halle a. S. 1894.

Dambach = Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. von Dr. Otto Dambach, 1871.

Dambach, Gutachten = Gutachten des k. preußischen literarischen Sachverständigenvereins über Nachdruck und Nachbildung ꝛc., herausgegeben von Dr. Otto Dambach. I 1874, II 1891.

Daude = Kommentar zum Gesetz vom 9. Januar 1907 von Daude. Stuttgart und Leipzig 1907.

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.

Droit d'auteur = Le droit d'auteur; Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. (Paraissant à Berne.)

Endemann = Kommentar zum Gesetze, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. von Endemann, 1871.

GerS. = Der Gerichtssaal.

Gierke = Deutsches Privatrecht von Otto Gierke. I. Band. Leipzig 1895.

Herrmann = Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reich ꝛc. von Dr. Karl Herrmann Edler von Otavský. Berlin 1903.

Heyd. und Damb. = Die preußische Nachdrucksgesetzgebung von Heydemann und Dambach, 1864.

JW. = Juristische Wochenschrift.

KG. = Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876.

Klostermann, UrhR. = Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken rc. von Dr. G. Klostermann. Berlin 1876.
Kohler, AutR. = Das Autorrecht von Professor Dr. J. Kohler, Jherings Jahrbücher für Dogmatik rc. Bd. 18 S. 129 ff. (auch gesondert erschienen, Jena 1880).
Kohler, Kunstwerk = Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz von J. Kohler. Mannheim 1892.
Kohler, UrhR. = Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1906.
LitGes. = Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur rc. vom 19. Juni 1901.
Mandry = Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 von Mandry, 1867.
Meyer, Schutzgesetz = Das neue photographische Kunstschutzgesetz von Bruno Meyer. Weimar 1902.
Mitteis = Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895 von Ludwig Mitteis. Stuttgart 1898.
Mittelstädt = Das neue Kunstschutzgesetz. Von Dr. J. Mittelstädt. Sächsisches Archiv für Rechtspflege, Bd. 2 S. 197 ff.
Müller = Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht. 2. Bd. Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie rc. von Dr. Ernst Müller. München 1907.
Müller, LitGes. = Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht. 1. Bd. Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von Dr. Ernst Müller. München 1901.
Osterrieth = Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Erläutert von Dr. A. Osterrieth. Berlin 1907.
Osterrieth, Bemerkungen I = Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie von A. Osterrieth. Berlin 1903.
Osterrieth, Bemerkungen II = Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie von A. Osterrieth. Berlin 1904.
PatBl. = Patentblatt.
PhG. = Gesetz zum Schutze der Photographien vom 10. Januar 1876.
PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.
RGR. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Röthlisberger = Die Berner Übereinkunft rc. Erläutert von Röthlisberger. Bern 1906.
R. u. U. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, Berlin.
Scheele = Das Deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und photographischen Werken von G. Scheele. Leipzig 1892.

Schuster, Grundr. = Grundriß des Urheberrechts von Dr. H. M. Schuster. Leipzig 1899.
Schuster, Tonkunst = Das Urheberrecht der Tonkunst von Dr. H. M. Schuster. München 1891.
Soldan = L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Commentaire de la convention de Berne du 9. Septembre 1886 par Ch. Soldan. Paris 1888.
Spieß = Kritische Bemerkungen zum Entwurf ꝛc. von A. Spieß. Berlin 1906.
Stenglein = Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Von Dr. M. Stenglein. Berlin 1901.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Stobbe = Handbuch des Deutschen Privatrechts von Otto Stobbe. 3. Bd. 3. Aufl. Neu bearbeitet von H. O. Lehmann. Berlin 1898.
StPO. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Voigtländer = Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Sachlich erläutert von R. Voigtländer. Leipzig 1901.
Wächter, AutR. = Das Autorrecht nach dem Deutschen Rechte. Von Dr. Oskar Wächter. 1875.
Wächter, UrhR. = Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste ꝛc. von Dr. O. Wächter. 1877.
ZPO. = Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
ZStW. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Die übrigen benutzten Werke sind an Ort und Stelle mit ihrem vollen Titel angeführt.

Die Materialien zum Gesetz v. 9. Januar 1907 und zu den internationalen Verträgen, auf welche in den Erläuterungen durch die Worte „Begründung", „Komm.Ber.", „sten. Ber.", „Denkschrift" hingewiesen ist, finden sich an folgenden Stellen:

I. Gesetz vom 9. Januar 1907.

Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie mit Begründung, RTVhdl. 11. Leg.-Per. II. Sess. 1905/06 Nr. 30 der Drucksachen.
Kommissionsbericht ebenda, Drucksachen Nr. 448.
Zweite und dritte Beratung des Reichstags, ebenda stenographische Berichte S. 3827 ff., 3839 ff., 4265 ff.

II. Internationale Verträge:

1. Berner Übereinkunft: Denkschrift, Drucksachen des Reichstags 7. Leg.-Per. I. Sess. 1887 Nr. 100 und Reichstagsverhandlungen ebenda S. 608 ff., 696; Denkschrift zur Zusatzakte und zur Deklaration Aktenstück Nr. 640 der 9. LegPer. 1895/97, 6. AnlBd.
2. Übereinkunft mit Italien: s. Denkschrift in den Drucksachen des Reichstags 1884 Bd. 4 Nr. 169.
3. Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika: s. Denkschrift in den Reichstagsverhandlungen, 8. LegPer. I. Sess. 1890,92 6. AnlBd. S. 3938, sten. Ber. ebenda Bd. 7.

4. Übereinkommen mit Österreich-Ungarn: Denkschrift, 10. LegPer. I. Sess. 1898/1900, Drucks. Nr. 699, Verhandl. 6. Bd. S. 5056 ff.
5. Übereinkunft mit Frankreich: Denkschrift, Drucksachen der Reichstagsverhandlungen 12. LegPer. I. Sess. 1907 Nr. 392.

Druckfehler.

S. 27 Zeile 10 von oben ist zu lesen „denjenigen" statt „derjenigen".
S. 48 letzte Zeile ist zu lesen „Urheber" statt „Verleger".
S. 129 Zeile 14 von oben ist zu lesen „Giuliano" statt „Giuliomo".
S. 169 Zeile 12 von oben ist zu lesen „17" statt „11".

Einleitung.

A. Geschichtliches.

Der urheberrechtliche Schutz ist den Werken der bildenden Künste in Deutschland viel später als den Werken der Literatur und der Tonkunst zuteil geworden; steht doch noch die Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts ganz auf dem Boden des Verlagsschutzes,[1]) dem die Werke der bildenden Künste nur in geringem Maße, nämlich nur insoweit zugänglich waren, als sie vervielfältigt und damit zum Gegenstand des Verlags gemacht werden konnten.[2]) Erst im bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 (Teil I Art. 397) findet das Recht des Urhebers eine ausdrückliche Anerkennung und es sind dort zum ersten Male die Werke der Kunst neben den Werken der Wissenschaft genannt; doch sind die daselbst in Ansehung des Schadensersatzes und der Strafe vorbehaltenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und der Polizeistrafgesetze niemals erschienen.[3]) In der deutschen Bundesakte vom 8. Juni

---

[1]) Vgl. Allfeld, LitGes. S. 1 f. und die Zitate daselbst.

[2]) Das preußische Landrecht Teil I Titel 11 § 997 erwähnt neben den Büchern als Gegenstand des Verlagsrechts auch Kupferstiche, für die aber nicht dem Künstler, sondern nur dem Verleger ein gewisser Schutz gewährt ist. Sonst ist dort von den Werken der Kunst nicht die Rede.

[3]) Die hier einschlägigen Absätze 1 und 3 des Art. 397 lauten:

Auf welche Art das Eigentum an Geisteswerken unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die näheren Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder anderer, welche die Rechte des

1815, die in Art. 18 für die erste Zusammenkunft der Bundesversammlung die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Aussicht stellt, ist von den Rechten der Künstler mit keinem Wort die Rede und selbst der Art. 36 des Wiener Schlußprotokolls vom 7. Juni 1834 enthält nur die Vereinbarung, daß der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigentum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei, während wiederum die Rechte der Künstler keine Erwähnung finden. Doch trat bald darauf eine entscheidende Wendung ein: der Bundesbeschluß vom 9. November 1837, der die Grundsätze feststellte, nach denen das Urheberrecht in den einzelnen Staaten geregelt werden sollte, stellte den literarischen Erzeugnissen die Werke der Kunst als gleichberechtigte Objekte an die Seite.[4]) Noch während der Beratungen der Bundesversammlung erging unter Anschluß an diese Grundsätze das preußische Gesetz zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837, welches den Gedanken, daß das ausschließliche Recht der Vervielfältigung eines Geisteswerkes in der Person des Urhebers wurzle, vollständig zum Durchbruche bringt und in den §§ 21 bis 31 den Schutz der Kunstwerke gegen Vervielfältigung in umfassender Weise regelt.[5]) Der

---

Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigentümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadensersatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

[4]) Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837: „Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden."

[5]) Vgl. Hitzig, Das K. Preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, Berlin 1838, wo auch über den Gang der preußischen Gesetzgebung Näheres berichtet wird. Das preußische Gesetz von 1837 war, wie Hitzig S. 81 mit Recht bemerkt, für die Folge bahnbrechend.

Bundesbeschluß vom 9. November 1837 hatte die Dauer des Schutzes auf mindestens zehn Jahre vom Erscheinen des Werkes an bestimmt und auch das preußische Gesetz hielt in Ansehung der Kunstwerke an der zehnjährigen Schutzfrist fest, während es für literarische und musikalische Werke, sowie für wissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen den Schutz auf die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode ausdehnte. Diese erweiterte Dauer des Schutzes nahm dann der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 in die allgemeinen Grundsätze auf und zwar gleichermaßen für Werke der Kunst, wie für literarische Erzeugnisse. Auf der Grundlage der beiden Bundesbeschlüsse bauten sich die in der Zeit von 1837 bis 1846 in anderen deutschen Staaten (so u. a. in Württemberg, Bayern, Sachsen, Österreich) ergangenen Gesetze zum Schutze des Urheberrechts auf.[6])

Auf die Dauer konnte jedoch, so groß der Fortschritt war, den die Bundesbeschlüsse angebahnt hatten, das Erreichte nicht befriedigen. Besonders fühlbar machte sich der Mangel an entsprechender Berücksichtigung der die Nachbildung von Kunstwerken von dem Nachdruck literarischer Erzeugnisse unterscheidenden Eigentümlichkeiten, die zu einer wesentlich verschiedenen gesetzlichen Regelung des Urheberrechts an den einen gegenüber den anderen drängten. Während nun in dem Börsenverein der deutschen Buchhändler der Sitz der Bestrebungen nach einer Weiterbildung und übereinstimmenden Kodifikation des Urheberrechts an Schriftwerken rc. zu erblicken ist, ging die Anregung zu einer neuen, gleichförmigen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechts an Kunstwerken von verschiedenen Schriftstellern[7]) und namentlich von der Deutschen

---

[6]) Der wesentliche Inhalt des „Rechtes der Bundesbeschlüsse" und damit der damaligen Gesetzgebung findet sich bei Wächter, Urheberrecht S. 6.

[7]) Volkmann, Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts, München 1855; Neumann, Beiträge zum deutschen Verlags- und Nachdrucksrechte bei Werken der bildenden Künste rc., Berlin 1866; O. Wächter, Das Recht des Künstlers gegen Nachdruck und Nachbildung seiner Werke. Nach den in Deutschland geltenden Rechten und den neuesten legislativen Anträgen dargestellt, Stuttgart 1859.

Kunstgenossenschaft[8]) aus. Dies alles führte nun dazu, daß auf Anregung der sächsischen Regierung sich der Börsenverein mit der Angelegenheit näher befaßte, indem er durch eine Sachverständigenkommission, zu der auch Kunstverständige zugezogen wurden, einen Entwurf ausarbeiten ließ,[9]) der gleichzeitig mit einem von der österreichischen Regierung eingebrachten Entwurf i. J. 1862 von der sächsischen Regierung der deutschen Bundesversammlung vorgelegt wurde.[10]) Diese berief 1863 nach Frankfurt eine Kommission der Delegierten der Regierungen, die auf Grund eingehender Beratungen einen neuen (sogen. Frankfurter) Entwurf zustande brachte.[11]) Dieser am 19. Mai 1864 der Bundesversammlung vorgelegte Entwurf wurde von dieser den Regierungen zur Annahme empfohlen; aber nur Bayern erließ auf seiner Grundlage ein Gesetz, das in Ansehung der Kunstwerke wörtlich mit ihm übereinstimmt.[12])

Mit der Auflösung des Deutschen Bundes und der Bildung des Norddeutschen Bundes ergab sich die Möglichkeit, das Urheberrecht für das ganze Bundesgebiet durch eine einheitliche Gesetzgebung zu regeln. In der Tat machte Art. 4 der Verfassung des Nordd. Bundes vom 26. Juli 1867 den Schutz des geistigen Eigentums zur Sache der Bundesgesetzgebung. Schon im November 1868 wurde dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vorgelegt, der dann auf Grund der Gutachten einer Sachverständigenkommission einer Umarbeitung

---

[8]) Vgl. Kühns, Der Rechtsschutz an Werken der bildenden Künste. Eine Denkschrift im Namen der deutschen Kunstgenossenschaft. Berlin 1861; derselbe, Gesetzentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste, nebst einer rechtfertigenden Denkschrift. Berlin 1864.

[9]) Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, nebst Motiven. Als Manuskript gedruckt (Berlin).

[10]) Die „Kunstwerke und bildlichen Darstellungen" behandelt der Entwurf im 4. Abschnitt, §§ 41—49. Über seinen Inhalt s. Wächter a. a. O. S. 8 f.

[11]) Von dem Nachdruck bei Werken der bildenden Künste handelt der Entwurf in den §§ 26—35; Näheres s. bei Wächter a. a. O. S. 10 f.

[12]) Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 28. Juni 1865. Kommentar zu diesem Gesetze von Mandry, Erlangen 1867.

unterworfen und in der neuen, von dem Geh. Oberpostrate Dr. Otto Dambach besorgten Redaktion dem Reichstag vorgelegt wurde.[13]) Er bezog sich auf Schriftwerke, Abbildungen und musikalische Kompositionen, dramatische Werke und — im fünften Abschnitt — auf Werke der bildenden Künste. Der Börsenvereinsentwurf (s. o.) hatte darin vielfach Berücksichtigung gefunden. Im Reichstag gelangte am 20. Mai 1870 derjenige Teil des Entwurfs, der die Schriftwerke rc. zum Gegenstande hatte, zur Annahme.[14]) Dagegen wurde der die Kunstwerke betreffende Abschnitt (ebenso der gleichzeitig zur Beratung stehende Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz der Photographien, s. u.) schon in der zweiten Lesung abgelehnt. Der Grund der Ablehnung lag hauptsächlich in der schon im Kommissionsbericht[15]) betonten Schwierigkeit, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste sachgemäß zu regeln, ohne zugleich erschöpfende Normen für die Kunstindustrie aufzustellen. Dementsprechend nahm der Reichstag eine Resolution an, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht wurden, „dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden".

Durch die soeben erwähnte Resolution wurde in Deutschland der erste Anstoß zum Schutze der Erzeugnisse des Kunstgewerbes oder der sog. angewandten Kunst gegeben. Die Motive zu dem Entwurf Dambachs definierten den Begriff des Kunstwerkes als einen Gegenstand, der keinen bestimmten Zweck, sondern nur das Erzeugnis der Kunst an sich als Zweck hat, also nur der ästhetischen Darstellung dient. Damit waren von selbst die Erzeugnisse des Kunstgewerbes vom Schutze ausgeschlossen. Daß diese eines Schutzes in hohem

---

[13]) Drucksachen des Norddeutschen Bundesrates 1869 Nr. 115 (Entwurf), Nr. 139 (Motive).

[14]) Er wurde als Gesetz vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken publiziert, BGBl. 1870 S. 339; s. Allfeld, Lit.-Ges. S. 20 ff.

[15]) Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes von 1870 Nr. 138 S. 27 ff.

Maße bedürftig seien, wurde im Reichstag[16]) (im Anschlusse an eine Broschüre von Sußmann-Hellborn) namentlich von dem Abgeordneten v. Hennig ausgeführt, auf dessen Antrag die oben erwähnte Resolution gefaßt wurde.

Was die Werke der Photographie[17]) betrifft, so fragte es sich, solange ein besonderes Gesetz fehlte, ob etwa die für den Kunstschutz geltenden Bestimmungen auf Photographien Anwendung finden könnten. Dies wurde in einem Teile der Staaten (so in Sachsen auf Grund des Gesetzes vom 22. Februar 1844)[18]) bejaht, in anderen (so in Preußen)[19]) verneint. Auch in der Literatur waren die Meinungen geteilt.[20]) Gesetzlich wurde die Frage zum ersten Male geregelt in dem bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 (s. o. S. 4), dessen Art. 28 die Bestimmungen der Art. 26 und 27 über den Schutz der Zeichnungen und Werke der plastischen Kunst anwendbar erklärte auf Werke, die durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurden und als Werke der Kunst zu betrachten sind. Damit war wenigstens den Photographien mit gewissem künstlerischen Charakter ein Schutz verliehen. Alle sonstigen Erzeugnisse des photographischen Gewerbes blieben allerdings auch in Bayern vorerst schutzlos, wie die Werke der Photographie überhaupt in den meisten übrigen Staaten fort und fort des Schutzes entbehrten. Allmählich gewann aber doch die Auffassung Oberhand, daß ein beschränkter Schutz auch den Photographien zuteil werden müsse. Als nun im Auftrage der Norddeutschen Bundesregierung der Entwurf zu einem Gesetze über das Urheberrecht ausgearbeitet wurde (s. o. S. 4), fanden sich darin auch Bestimmungen über den Schutz photographischer Aufnahmen; sie wurden aber nach Vorschlag der Sachverständigenkommission ausgeschieden und es wurde dafür ein Entwurf zu einem be-

---

[16]) Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags 1870, Prot. S. 883 f.

[17]) Vgl. Wächter, UrhR. S. 273 ff.; Osterrieth, Bemerkungen I 14 ff.

[18]) Vgl. Kaiser, Die preußische Gesetzgebung in bezug auf Urheberrecht, Buchhandel und Presse, Berlin 1865. Ergänzungsheft S. 40.

[19]) Vgl. Heydemann und Dambach, Preußische Nachdrucksgesetzgebung S. 257; Goltd. Arch. 12 188.

[20]) S. die Zitate bei Osterrieth a. a. O.

sonderen Photographienschutzgesetze hergestellt, der mit dem Entwurf zu dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst am 14. Februar 1870 dem Reichstag vorgelegt, dort aber lebhaft bekämpft und in zweiter Lesung abgelehnt wurde. Doch richtete der Reichstag an die Regierung den Wunsch, es möchte gleichzeitig mit dem Schutze der bildenden Künste und der Kunstindustrie auch der Schutz der Photographien geregelt werden.

Nachdem nun der Norddeutsche Bund sich zum Deutschen Reich erweitert hatte, dessen Verfassung vom 16. April 1871 in Art. 4 Ziff. 6 den Schutz des geistigen Eigentums unter den der Reichsgesetzgebung unterliegenden Angelegenheiten aufführt, wurde alsbald die Frage bezüglich des Schutzes der Werke der bildenden Künste und der mit diesen verwandten Erzeugnisse wieder aufgenommen. Im Mai 1875 wurde eine Enquête von Sachverständigen aus den Kreisen der Künstler und Industriellen über die einschlägigen Fragen veranstaltet, auf Grund deren die neuen Entwürfe ausgearbeitet wurden. Am 25. September 1875 gelangte an den Bundesrat je ein Gesetzentwurf betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, das Urheberrecht an Mustern und Modellen und den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Der Bundesrat genehmigte die Entwürfe mit geringen Abänderungen, worauf sie am 1. November 1875 dem Reichstag unterbreitet,[21]) dort in einer Kommission[22]) und im Plenum beraten und am 17. Dezember 1875 angenommen wurden. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste wurde am 9., das Gesetz betr. den Schutz der Photographien am 10., das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen am 11. Januar 1876 vollzogen.[23]) Die beiden ersteren Gesetze traten am 1. Juli 1876, das letztere schon am 1. April 1876 in Kraft.[24])

[21]) Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1875 Nr. 24.

[22]) Kommissionsbericht: Anlagen &c. Nr. 76.

[23]) Im RGBl. von 1876 sind die Gesetze S. 4 ff., 8 ff. und 11 ff. publiziert.

[24]) Eine treffliche systematische Darstellung des künstlerischen Urheberrechts gibt auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1876 Wächter, Urheberrecht S. 25 ff. Erläutert sind die Gesetze vom 9. und 10. Januar von

Die Gesetzgebung des Jahres 1876 unterscheidet folgende Kategorien von Schutzobjekten:

a) Werke der bildenden Künste, d. i. der malenden, zeichnenden und plastischen Kunst, mit Ausschluß also der Baukunst (Gesetz vom 9. Januar 1876 §§ 1 und 3);

b) gewerbliche Muster oder Modelle, als welche nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen werden (Gesetz vom 11. Januar 1876 § 1) und zwar, wie die Praxis alsbald annahm, nur solche, die geeignet sind, auf das ästhetische Gefühl einzuwirken, den Formensinn anzuregen;[25])

c) die durch Photographie oder ein ähnliches Verfahren hergestellten Werke, soweit sie entweder nach der Natur aufgenommen sind oder nach anderen Werken, die selbst gegen Nachdruck und Nachbildung nicht geschützt sind (Gesetz vom 10. Januar 1876 §§ 1, 11).

In den Motiven zum Kunstschutzgesetze (zu a) ist bemerkt, daß dieses lediglich die Werke der bildenden Künste schütze und sich auf die Werke der Industrie nicht beziehe. Als Werke der Kunst sollen nur solche Werke angesehen werden, die vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung — im Gegensatze zu industriellen Zwecken — dienen. Damit waren alle Erzeugnisse des sog. Kunstgewerbes, die ja nicht vorwiegend, sondern erst in zweiter Linie dem Zwecke der ästhetischen Darstellung dienen und hauptsächlich praktische Zwecke verfolgen, vom Kunstschutze ausgeschlossen und in das Gebiet des Muster- und Modellschutzes verwiesen, der nach dem Gesetze vom 11. Januar 1876 nicht von selbst, sondern nur nach einer Anmeldung beim Musterregister und Hinterlegung von Exemplaren bei Gericht eintritt, auch an eine sehr kurze Frist (höchstens fünfzehn Jahre nach der Anmeldung) geknüpft ist und gänzlich versagt, wenn vor der Anmeldung und Niederlegung ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugnis verbreitet worden ist (§§ 7, 8). Aber das Kunstschutzgesetz ging auf dem

---

Scheele (Das deutsche Urheberrecht &c. 1892, S. 165 ff.) und Allfeld (Reichsgesetze S. 279 ff.); das Gesetz vom 11. Januar von Dambach (Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876, Berlin 1876) und Allfeld (Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, 1904, S. 306 ff.).

[25]) Vgl. die Zitate bei Allfeld, Gewerbliches Urheberrecht S. 312.

Wege der Scheidung der Kunstwerke von den Werken der Industrie noch einen Schritt weiter, indem es (§ 14) bestimmte:

> Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Mit dieser Vorschrift wurden also selbst Werke der sog. reinen Kunst vom Bereiche des Kunstschutzgesetzes in einem gewissen Maße ausgeschlossen, sofern nur nach dem Willen des Urhebers das Werk mit einem Werke der Industrie sich vereinigt hatte, was z. B. der Fall war, wenn mit Zustimmung des Urhebers dessen Gemälde auf einer Porzellanschale wiedergegeben war. Die Motive begründeten diese weitere Einschränkung des Kunstschutzes damit, daß die vom Gesetze gewährte lange Schutzfrist nur den Werken der sog. hohen Kunst eingeräumt werden sollte, nicht gewerblichen Erzeugnissen, in deren Klasse die Nachbildung eines Kunstwerkes eintrete, wenn sie an einem Industrieerzeugnisse sich finde.

Bald zeigte sich nun, daß die Kunstindustrie mit dem ihr zugewiesenen Schutze sich nicht begnügen konnte. Freilich gab es Zweige dieser Industrie, für die er völlig ausreichte, so namentlich gewisse Gruppen der Textilindustrie, deren Muster sich ohne Schwierigkeit hinterlegen ließen und die auch, da der Geschmack, die Mode bei diesen Artikeln häufig wechselt, einer längeren Schutzfrist, als der im Musterschutzgesetze vorgesehenen, nicht bedurften. Auf der anderen Seite aber kamen Erzeugnisse in Betracht, die vermöge ihres hohen künstlerischen und materiellen Wertes aus dem Urheberschutze nur dann einen Nutzen ziehen konnten, wenn dieser von viel längerer Dauer war, bei denen sich ferner wegen der Kostbarkeit des Materials die Hinterlegung eines Exemplars gar nicht durchführen ließ, während die Hinterlegung einer bloßen Abbildung den Zweck nicht erfüllte, da diese die Individualität des Werkes nicht in der erforderlichen Weise wiederzugeben

vermochte.[26]) Diese letzteren Werke, zu denen z. B. die der Goldschmiedekunst, dann künstlerische Bronze-, Porzellan- u. dgl. Gegenstände gehören, entbehrten infolge dieser Umstände des Schutzes fast ganz. Man legte sich nun mehr und mehr die Frage vor, ob denn die Unterscheidung zwischen Werken der sog. hohen und der angewandten Kunst innerlich so ganz gerechtfertigt sei, daß sie eine so völlig verschiedene rechtliche Behandlung der den beiden Kategorien angehörigen Werke rechtfertige. Für die Verneinung dieser Frage ließ sich insbesondere auf die großen Meister der italienischen Renaissance verweisen, deren Schöpfungen gleichmäßig zu ihrer Zeit, wie auch heute noch, als Werke der Kunst galten, ob sie nun ausschließlich ästhetische Zwecke verfolgten oder, wie etwa die Teppiche Raphaels, zunächst einem praktischen Zwecke dienten.[27])

Aber auch die Schöpfer einer anderen Kategorie von Werken, der in der bisherigen Gesetzgebung der Schutz ganz versagt war, drängten dahin, aus dieser ungünstigen Stellung herauszukommen — die Urheber von Werken der **Baukunst**. Zwar fanden die architektonischen Zeichnungen, Pläne, Risse 2c. einen Urheberschutz in dem Gesetz vom 11. Juni 1870 und weiterhin im LitGes. v. 19. Juni 1901; allein die Bauwerke selbst waren, wie oben bemerkt, durch § 3 des KG. vom Schutze ausgeschlossen, weil, wie die Motive annahmen, in der Wissenschaft fast allgemein anerkannt sei, daß sie im Sinne des Urheberrechtsgesetzes den bildenden Künsten nicht beizuzählen seien. War diese Begründung vielleicht für die Zeit der Entstehung des KG. zutreffend, so ließ sich doch an der damaligen Auffassung nicht festhalten; denn Bauwerke können ebenso wie andere Werke der Kunst die Voraussetzungen eines des Urheberschutzes würdigen Objekts erfüllen.[28]) Dazu kommt

---

[26]) S. die ausführlichen Darlegungen bei Osterrieth, Bemerkungen II 39 ff.

[27]) Vgl. Osterrieth a. a. O. S. 30 ff.; anderseits aber Kohler im Arch. f. d. zivil. Praxis 87 1 ff. und in den Berichten und Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gewerbeschutzkonferenz, herausgegeben von Osterrieth und Wechsler, 1896, S. 80 ff., der an der Unterscheidung festhält, weil das Kunstgewerbe der Zweckschöpfung dient.

[28]) Vgl. die Eingabe der Berliner Architekten vom Jahre 1897 bei Osterrieth a. a. O. S. 91 und die ebenda S. 90 angeführte Literatur.

noch, daß sich in manchen Fällen die Grenze zwischen einem Werke der plastischen Kunst und einem architektonischen Werke nicht leicht ziehen läßt — man denke nur z. B. an gewisse Arten von Grabdenkmälern u. dgl. Endlich erwies es sich — und dies gilt auch für die Werke der angewandten Kunst — als mißlich, daß diese vom deutschen Kunstschutze ausgeschlossenen Werke in anderen Ländern, mit denen Deutschland im Vertragsverhältnisse steht, solchen Schutz genießen, so daß sich im internationalen Verkehr eine sehr ungleiche Behandlung dieser Werke ergab.[29])

Abgesehen nun aber von der eben besprochenen Einengung des Begriffes „Werke der bildenden Künste" zeigte das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1876 auch sonst manche Mängel. So z. B. war inhaltlich das Recht des Urhebers zu sehr eingeschränkt durch die Bestimmung, wonach die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt erlaubt sein sollte (§ 6 Nr. 2). Im § 5 fand sich eine kasuistische Aufzählung, was als verbotene Nachbildung anzusehen sei, die sich größtenteils als überflüssig erwies, unter Umständen sogar irreführen konnte usw. Mehrfach erschien eine präzisere Fassung des Gesetzes als geboten. Auch hatte sich gezeigt, daß der Schutz der ideellen, persönlichen Interessen des Urhebers einer Verstärkung bedürfe, so z. B. in der Richtung, daß Änderungen des Werkes auch dem Rechtsnachfolger in der Regel nicht gestattet sein sollten. Das bisherige Gesetz ließ ferner eine Regelung der Frage vermissen, ob und wieweit das Urheberrecht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein solle u. s. f.

Trotzdem war es nicht in erster Linie der Kunstschutz, dessen Reform in Angriff genommen wurde, sondern der Schutz der Photographien. In der Tat entsprach das Gesetz vom 10. Januar 1876 den veränderten Bedürfnissen des Verkehrs- und Rechtslebens durchaus nicht mehr. Während nämlich die Werke der bildenden Künste in der Hauptsache gegen jede Art der Nachbildung Schutz genossen, beschränkte sich der Schutz der Photographien auf die mechanische Nachbildung. Er er-

[29]) Vgl. namentlich bezüglich der architektonischen Werke Nr. 1 A des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft, unten im Anhang.

losch bereits nach fünf Jahren seit dem Erscheinen bezw. der Herstellung des Werkes und bestand gegenüber der Nachbildung an gewerblichen Erzeugnissen überhaupt nicht (§ 4). Auch der sog. Bezeichnungszwang, d. i. die Verpflichtung zur Angabe des Namens und Wohnortes des Verfertigers oder Verlegers und des Kalenderjahres des Erscheinens auf jeder rechtmäßigen Abbildung (§ 5), wurde als eine lästige Fessel empfunden.

So wurde denn zuerst ein Entwurf zu einem neuen Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie mit Sachverständigen beraten, 1902 veröffentlicht und der Kritik unterstellt.[30]) Alsbald aber folgte die Beratung eines neuen Kunstschutzgesetzes, gleichfalls unter Zuziehung von Sachverständigen. Beide Entwürfe wurden dann in einem einheitlichen Entwurf zusammengefaßt, weil sich gezeigt hatte, daß sie in der Mehrzahl der Vorschriften übereinstimmten, und weil auch die meisten mit uns im Vertragsverhältnisse stehende Staaten bildende Kunst und Photographie in einem Gesetze zusammenfassen (Begründung S. 10, Sten.Ber. S. 3833). Dieser Entwurf wurde im Jahre 1904 öffentlich bekannt gemacht und mehrfach der Kritik unterworfen.[31]) Ein etwas veränderter Entwurf wurde am 28. November 1905 dem Reichstage vorgelegt.[32]) Nach Verweisung in erster Lesung (25. Januar 1906) an eine Kommission von vierzehn Mitgliedern wurde in dieser die Vorlage in zwei Lesungen beraten und das Ergebnis in einem Berichte zusammengefaßt.[33]) Im Plenum wurde die zweite Lesung im November, die dritte im Dezember 1906 vorgenommen; die Annahme des Gesetzes erfolgte am

[30]) Vgl. über diesen Entwurf u. a. Osterrieth, Bemerkungen I; Gädicke, Phot. Wochenblatt 1902 Nr. 10; Meyer Bruno, Das neue photographische Schutzgesetz, Weimar 1902; derselbe, Zur Frage des Photographieschutzes, Weimar 1903; Allfeld im „Recht" 1902 (6. Jahrg.) S. 417 ff.

[31]) Vgl. u. a. Osterrieth, Bemerkungen II; Allfeld, Deutsche Juristenzeitung 9 705 ff., R. u. U. 9 258 ff.

[32]) Reichstagsverhandlungen 11. LegPer. II. Session 1905/06 Nr. 30 der Drucksachen. — Auch dieser Entwurf wurde kritisch besprochen; vgl. u. a. Spieß; Allfeld, Deutsche Juristenzeitung 11 287 ff.

[33]) Drucksachen Nr. 448.

10. Dezember 1906.[34]) Vollzogen wurde dieses am 9. Januar 1907; im Reichsgesetzblatte ist es am 12. Januar 1907 publiziert.[35]) Gemäß § 55 ist das Gesetz am 1. Juli 1907 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz hat die bisher ausgeschlossenen Kategorien von Werken — die Erzeugnisse des Kunstgewerbes und die künstlerischen Bauwerke — in den Schutz einbezogen,[36]) auch sonst den Wünschen nach Reform (s. o.) in weitem Umfange Rechnung getragen, namentlich den Schutz der Photographien namhaft erweitert, indem es die Schutzfrist von fünf auf zehn Jahre (vom Erscheinen an) erstreckte, jede Art der Vervielfältigung, auch die an gewerblichen Erzeugnissen verbot und den Bezeichnungszwang aufhob. Der strafrechtliche Schutz wurde jedoch gegenüber der bisherigen Gesetzgebung eingeschränkt, insofern nur mehr die vorsätzliche, nicht mehr die fahrlässige Rechtsverletzung mit Strafe bedroht ist.

Aber noch eine Einschränkung des Urheberrechts hat das neue Gesetz gebracht durch die Einführung des Schutzes der abgebildeten Person (sowie nach ihrem Tode gewisser Angehörigen) gegen Verbreitung und öffentliche Schaustellung des Bildnisses. Die hierauf bezüglichen Vorschriften (§§ 22—24) ersetzen zum Teil das in den Gesetzen vom 9. u. 10. Januar 1876 vorgesehene Recht des Bestellers. Es war nämlich nach dem Vorgange des Frankfurter Entwurfs und des bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 (s. o.)

[34]) Sten. Ber. S. 3827 ff., 3839 ff., 4265 ff.

[35]) RGBl. 1907 S. 7 ff.

[36]) Die Begründung (S. 13) rechtfertigt die Gleichstellung der Werke der angewandten Kunst mit denen der hohen Kunst mit folgenden Worten: „Seitdem die Kunst in steigendem Maße sich der Aufgabe zugewendet hat, auch die Gegenstände des täglichen Lebens zu veredeln und in ästhetisch wirksamen Formen sinnvoll auszubilden, läßt sich eine verschiedenartige Behandlung der Kunst, je nachdem sie sich dem Dienste der Gewerbe zugewendet hat oder nicht, nach der Auffassung des Entwurfs nicht länger aufrecht erhalten." Es wird dann auf die in den meisten Gesetzen des Auslandes herrschende übereinstimmende Anschauung und darauf hingewiesen, daß die günstigeren Schutzbestimmungen dieser Gesetze dem Deutschen nach Art. 2 der Berner Übereinkunft nicht zugestanden werden, wenn ihm das heimische Recht den Schutz versagt. — Vgl. auch die Ausführungen des Abg. Müller (Meiningen), Sten. Ber. S. 816 f.

Art. 35 sowohl in § 8 des KG., als in § 7 des PhG. bestimmt, daß bei Porträts (und Porträtbüsten) das Nachbildungsrecht (von selbst) auf den Besteller übergehe. Der Zweck der Vorschrift war vornehmlich, zu verhüten, daß der Urheber gegen den Willen des Abgebildeten, mit dem der Besteller doch in der Regel identisch ist, Nachbildungen des Bildnisses verbreite und öffentlich zur Schau stelle. Die Vorschrift schützte aber den Abgebildeten in keiner Weise gegen Mißbrauch eines Bildnisses, das *nicht* auf seine Bestellung hin zustande gekommen war. In mehreren Fällen war nun ein solcher Mißbrauch, zum Teil in gröblichster Weise, getrieben worden,[37] so daß das „Recht am eigenen Bilde" allmählich in der Literatur eine gewisse Rolle spielte,[38] auch den Deutschen Juristentag beschäftigte.[39] Die Reichsgesetzgebung, mit Recht der Auffassung zuneigend, daß ein gesetzlicher Schutz geboten werden müsse, dabei aber das Interesse der Allgemeinheit an der Publizität gewisser Bildnisse nicht völlig beiseite gesetzt werden dürfe, hat im Prinzip die Verbreitung und öffentliche Schaustellung von Bildnissen ohne Einwilligung verboten, davon aber eine Reihe von Ausnahmen zugelassen.

Nicht geregelt ist auch im neuen Recht das künstlerische *Verlagsrecht*. Zwar wurde gleichzeitig mit den Entwürfen neuer Kunst- und Photographieschutzgesetze auch der Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht bei Werken der bilden-

---

[37]) Vgl. u. a. RGStr. **33** 295 ff.; RGZ. **45** 170 (photographische Aufnahme der Leiche des Fürsten Bismarck); OLG. Hamburg (20. XI. 1900), mitgeteilt von Keyßner in den Verhandlungen des 26. Juristentags Bd. 1 S. 78.

[38]) Besonders hervorzuheben sind: *Keyßner*, Das Recht am eigenen Bilde, 1896, im „Recht" 1901 S. 42, in D. Juristenztg. 1898 S. 488; *Kohler*, Arch. für bürgerl. Recht **10** 174, R. u. U. **5** 196, Das Eigenbild im Recht, Berlin 1903; *Olshausen*, Gruchots Beiträge **46** 506; *Rietschel*, Arch. für ziv. Praxis **94** 142; *Schuster*, Beil. zur Münch. Allgem. Ztg. 1903 Nr. 224, Österreich. allgem. GerZtg. 1904 S. 202; *Cohn*, Neue Rechtsgüter. Das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bilde, Berlin 1902.

[39]) 26. D. Juristentag, Gutachten von *Gareis* (**1** 1 ff.) und *Keyßner* (**1** 72); 27. D. Juristentag (**4** 28 ff., Referat von *Wildhagen*, Korreferat von *Rietschel*).

den Künste und der Photographie aufgestellt und der Beratung von Sachverständigen unterzogen. Dann aber wurde die Sache nicht mehr weiter verfolgt, da, wie die Begründung zu dem gegenwärtigen Gesetze (S. 11) sich äußert, die auf dem Gebiete des Kunstverlages in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Darlegungen der Sachverständigen so mannigfaltig sind, daß eine einheitliche, allen Ansprüchen gerecht werdende Regelung zur Zeit kaum möglich ist. Es soll daher zunächst die praktische Bewährung des neugestalteten Urheberrechts abgewartet werden, ferner sollen die verschiedenartigen im Kunstverkehre bestehenden Gebräuche gesammelt und so die Grundlage für eine spätere gesetzliche Ordnung des Kunstverlages geschaffen werden.

B. Dogmatisches.[40]

Das Urheberrecht ist weder ein reines Vermögensrecht,[41] noch ausschließlich Persönlichkeitsrecht;[42] vielmehr ist es ein

[40]) Vgl. die eingehendere Ausführung bei Allfeld, LitGes. S. 16 ff.

[41]) Die Vermögensrechtstheorie wird vertreten u. a. von Klostermann, Urheberrecht S. 1 ff., 24, in Endemanns Handb. d. HR. 2 243 ff.; Wächter, AutR. S. 5, Urheberrecht S. 26 ff.; Göpel, Über Begriff und Wesen des Urheberrechts S. 49; dann von Kohler, der in verschiedenen Schriften, insbesondere AutR. S. 240, 250, 286 ff., Buschs Archiv für HandR. 22 169 ff., Archiv für ziv. Praxis 82 141 ff., Archiv für bürg. R. 10 246 ff., Urheberrecht S. 1 ff., seine Theorie vom Immaterialgüterrecht entwickelt, wobei er aber neben dem Urheberrecht ein Persönlichkeitsrecht annimmt (s. u.); ferner von den Anhängern der Eigentumstheorie, wonach dem Urheber an seinem Werke ein „geistiges Eigentum" zustehen soll, eine früher vielfach, in neuerer Zeit nur mehr von wenigen, u. a. von Kowalzig, Das reichsgesetzl. Urheberrecht 1877 S. 1, Kuhlenbeck S. 44 und namentlich von Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht 1892 S. 78 ff., Die Reform des Urheberrechts 1893, vertretene Auffassung. — Anhänger der Vermögensrechtstheorie sind u. a. auch Reuling, Goldschm. Ztschr. 23 70 ff., Schuster, Das Wesen des Urheberrechts 1891 S. 47 und Grundr. S. 8 N. 2, die aber, um auch den persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werke Rechnung zu tragen, den Begriff des Vermögensrechts erweitern.

[42]) Vertreter der Theorie des Persönlichkeitsrechts sind namentlich Beseler, System des gem. D. PrivR. 1885 2 594; Gareis in Buschs Archiv für HandR. 35 184 ff.; Dambach S. 12; Dahn in Behrends Ztschr. f. d. Deutsche Gesetzgeb. 1871 S. 1 ff. und ganz besonders Gierke S. 764 ff.

Recht besonderer Art, das sich aus personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen zusammensetzt. Es ist das in der Person wurzelnde, durch die Tatsache geistigen Schaffens zur Entstehung kommende, ausschließliche Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie, in welcher Form und zu welchen Zwecken das Erzeugnis dieses Schaffens anderen kundgegeben werden solle. Der personen- oder individualrechtlichen Seite entspricht es vor allem, daß der Urheber das Recht hat, sein Werk nicht zu veröffentlichen, es geheim zu halten oder nur einzelnen Personen zugänglich zu machen. Solange er hieran festhält, ist das Werk überhaupt kein Vermögensobjekt; es ist zwar ein von der Persönlichkeit bereits entäußertes Gut — denn erst wenn das Geisteswerk die Schwelle seiner Werkstätte überschritten, eine äußere Form angenommen hat, von anderen sinnlich wahrgenommen werden kann, bildet es einen Gegenstand des Urheberrechts —; aber der Urheber beherrscht es rechtlich allein kraft seiner Urheberschaft, er beherrscht es, weil es, bis es in die Außenwelt trat, ein Teil seines Ichs war, nicht also auf Grund eines Verhältnisses, in dem man zu einem Objekte des Vermögens steht, sondern wegen dieses ganz eigenartigen persönlichen Verhältnisses, in dem nur er zu dem Werke steht und nur er auch in alle Zukunft dazu stehen kann. Freilich, soweit das Werk eine körperliche Sache ist — das Manuskript, bestehend aus so und so vielen Blättern, die bemalte Leinwand, der geformte Marmor —, ist er wohl auch der Eigentümer der Sache und insoferne ist sie Vermögensobjekt; aber nicht kraft dieses Eigentums kann er allen anderen verbieten, das Werk zu veröffentlichen, vielmehr kann er dies nur, weil in dem Werk sich seine Persönlichkeit geoffenbart hat, die das Recht dagegen schützt, daß diese Offenbarung weiter dringe, als der Urheber selbst will. Und wenn er von seinem absoluten Verbietungsrechte Gebrauch macht, so kann zwar der Grund der sein, daß er selbst aus dem Werke materiellen Nutzen ziehen will, ebenso gut aber der, daß er das Werk überhaupt nicht an die Öffentlichkeit dringen lassen will — nicht etwa, weil er es, wie der Eigentümer seine ihm lieb gewordene Sache, für sich haben will, dies würde einem

Vermögensrechte entsprechen[43]) —, sondern weil er das Publikum nicht zu Empfängern der Offenbarung seines Geistes machen will. Wenn hierin das Recht den Urheber schützt, so gewährt es den Schutz nicht seinem Vermögen — betrachtet er selbst doch seine Schöpfung nicht als Vermögensobjekt — sondern einzig und allein seinem Interesse daran, daß, was aus seiner Persönlichkeit geflossen, mit dieser enge verbunden, der Öffentlichkeit vorenthalten bleibe. Eine rechtliche Beziehung, die in solcher Weise in der Person wurzelt, kann nur dem Persönlichkeitsrecht, nicht dem Vermögensrechte angehören. Aber nicht nur in dem Rechte, die Veröffentlichung zu verhindern, zeigt sich das Persönlichkeitsrecht. Die enge Beziehung des Urhebers zu dem Erzeugnisse seiner Persönlichkeit bleibt weiterhin erhalten, insoferne er, selbst wenn er bereits das Werk zum Vermögensobjekte gemacht und das Urheberrecht nach seiner vermögensrechtlichen Seite auf einen anderen übertragen hat, durch jede unbefugte Benutzung des Werkes von dritter Seite neben dem vermögensrechtlich Berechtigten verletzt wird; weiter insoferne, als er allein befugt ist, das Werk mit seinem Namen zu versehen und so es als Offenbarung seiner Persönlichkeit öffentlich zu kennzeichnen (§ 13), anderseits aber auch verlangen kann, daß, wer das Werk in erlaubter Weise benutzt, die Quelle angebe (§ 19); dann insoferne, als er allein fort und fort über die Gestalt des Werkes bestimmen und die Vornahme von Änderungen auch denen verbieten kann, die im übrigen zur Wiedergabe und sonstigen Benutzung des Werkes befugt sind (§§ 12, 21). Endlich erklärt sich nur daraus, daß das Urheberrecht nicht bloß Vermögensrecht ist und jede vom Urheber nicht gewollte Kund-

---

[43]) Wenn Kohler, Arch. f. ziv. Praxis 82 228 zur Rechtfertigung der rein vermögensrechtlichen Natur des Urheberrechts darauf hinweist, daß auch der Eigentümer eines Rembrandt oder Velasquez in seinem ideellen Genuß als Eigentümer geschützt werde, das Vermögensrecht also die geistigen Interessen schon in sich enthalte, so übersieht er, daß ein solches Gemälde Objekt vermögensrechtlicher Beziehungen schon war, als der nunmehrige Eigentümer es erwarb, während in der Hand des Urhebers dessen Geisteswerk ein Vermögensobjekt insolange nicht ist, als er ihm nicht diese Bestimmung gegeben hat, trotzdem aber der Urheber sofort mit Entstehung des Werkes den Schutz genießt.

gabe seines Werkes sein freies Bestimmungsrecht beeinträchtigt, die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Recht.[44]) Der urheberrechtliche Schutz gibt aber dem Schöpfer eines Geisteswerkes auch die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Wert dieses Erzeugnisses seinem Vermögen zuzuwenden. Soweit er davon Gebrauch macht, nimmt das Urheberrecht einen vermögensrechtlichen Charakter an. Damit nun der Urheber durch Kundgabe seines Werkes auf breitester Grundlage sich materielle Vorteile verschaffen kann, ist die freie Übertragung des Rechts zugelassen. In der Hand des Erwerbers ist das Recht

---

[44]) Daß neben den vermögensrechtlichen Interessen gewisse geistige, ideale, persönliche Interessen zu berücksichtigen sind, wird übrigens auch von den Vertretern der reinen Vermögenstheorie nicht bestritten. Diese anderen Interessen sollen aber nach ihrer Anschauung entweder überhaupt nicht in das Rechtsgebiet fallen — so Wächter, Urheberrecht S. 30 — oder den Inhalt eines neben dem Urheberrecht bestehenden besonderen Rechts bilden. Diese letztere Anschauung, die also die personenrechtliche Seite von der vermögensrechtlichen völlig trennt, ist am entschiedensten von Kohler (in den oben N. 41 angeführten Schriften) vertreten worden. Kohler betrachtet das Urheberrecht als ein reines Sachenrecht, „Immaterialgüterrecht", nimmt aber vor und neben demselben ein „Individualrecht" an, welches dem Urheber zum Schutze seiner persönlichen Interessen zustehen soll. Ihm haben sich angeschlossen u. a. Osterrieth, Altes und Neues ꝛc. S. 66 ff.; Reform des Urheberrechts S. 7, 19 ff., Kommentar S. 8 ff.; Mittelstädt, D. Juristenzeitung 11 1132, der sogar im Gesetze Ausscheidung der persönlichen Seite und Verweisung in das System eines besonderen Individualschutzes fordert; vgl. auch Mitteis S. 102 ff. Gegen diese Zerreißung des Urheberrechts in zwei verschiedene Rechte u. a. Beseler § 210 Anm. 8; Gierke S. 763; Stobbe S. 31; Schuster, Wesen des Urheberrechts S. 40. Wenn Kohler — Urheberrecht S. 3 — gegen Beseler bemerkt, aus der Einheit des Gesetzestextes könne noch nicht auf die Gleichartigkeit der Bestimmungen geschlossen werden, so kann ihm hierin wohl beigetreten werden. Allein die von ihm behauptete innerliche Verschiedenheit besteht in der Tat nicht, vielmehr liegt all den zum Schutze des Urhebers vom positiven Recht ergangenen Vorschriften ein einheitlicher Gedanke zugrunde. Die Tatsache der Schöpfung eines Werkes bringt den Urheber zu diesem Werke in eine Beziehung, vermöge deren er allein zu all den Verfügungen berechtigt ist, die ihm das Urherrecht als ausschließlich ihm zustehende gewährleistet, mag nun der Beweggrund, der den Urheber bestimmt, so oder so über das Werk zu verfügen oder nicht darüber zu verfügen, der sein, daß er aus dem Werke einen materiellen Nutzen ziehen will, oder der, daß es ihm lediglich um die Verfolgung persönlicher Interessen zu tun ist.

wesentlich Vermögensrecht, das der Urheber selbst verletzt, wenn er sich der weiteren Verfügung über das Recht in der Richtung der dem Erwerber zustehenden Befugnisse nicht enthält. Aus der vermögensrechtlichen Natur erklärt sich auch die in der Hauptsache schrankenlose Vererblichkeit des Urheberrechts.[45]) Vom Standpunkte des reinen Persönlichkeitsrechtes aus ließe sich höchstens die Fortdauer des Rechts in der Hand der nächsten Angehörigen des Urhebers während kurzer Frist denken. Da jedoch in der Regel die Familienangehörigen die Erben sind, behält das Recht auch nach dem Tode des Urhebers etwas von seinem Charakter als Persönlichkeitsrecht; so steht u. a. dem Erben ausschließlich die Verfügung über etwaige Änderungen an dem Werke zu und es kann auch gegen den Erben das Recht, solange das Werk nicht erschienen ist, nicht ohne dessen Zustimmung zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden.

Ein Geisteswerk kann auf verschiedenste Weise anderen kundgegeben werden. Was insbesondere die Werke der bildenden Künste betrifft, so erfolgt deren Kundgabe durch Schaustellung und Verbreitung in einer Mehrheit von Exemplaren. In diesen Beziehungen ließe sich im Hinblick auf die Entstehung des Rechts in der Person des Urhebers volle Ausschließlichkeit zu dessen Gunsten rechtfertigen und es ist nur aus besonderen Gründen (in der Hauptsache aus der Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit) zu erklären, wenn das positive Recht da und dort Schranken gezogen hat, indem es dem Urheber nur die gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer und optischer Einrichtungen und nur die gewerbsmäßige Verbreitung vorbehielt und auch hier noch gewisse Ausnahmen machte. Die Vervielfältigung ist an sich noch keine Kundgabe; aber sie ist das Mittel dazu und sie dient auch meist zu keinem anderen Zwecke, als dem der Kundgabe. Mit Rücksicht hierauf ist schon die Vervielfältigung, wenn sie nicht lediglich zum eigenen Gebrauche geschieht, dem Urheber ausschließlich zugesprochen; auch hievon hat das positive Recht im Interesse der Allgemeinheit einzelne Ausnahmen gemacht.

[45]) Ausgeschlossen ist nur die gesetzliche Erbfolge des Fiskus oder anderer juristischer Personen, § 10 Abs. 2.

In Anbetracht seiner vermögensrechtlichen Seite müßte das Urheberrecht seine Kraft so lange äußern, als ein Träger des Rechts vorhanden ist. Die vom positiven Recht bestimmte zeitliche Beschränkung des Rechts erklärt sich nur aus der Rücksicht auf die Allgemeinheit, deren freies Gut das Geisteswerk werden soll, nachdem die nächste Generation des Urhebers noch den Nutzen daraus gezogen hat.[46])

C. Übersicht über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes vom 9. Januar 1907.

I. **Gegenstand** des Schutzes sind (§§ 1—4):

1. **Werke der bildenden Künste** mit Einschluß der Erzeugnisse des Kunstgewerbes, der Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen und der Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes und für künstlerische Bauwerke;

2. **Werke der Photographie** einschließlich der durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke.

II. **Subjekt** des Rechtes ist derjenige, aus dessen individueller geistiger Tätigkeit das Werk hervorgegangen ist (bei Photographien derjenige, der die Aufnahme geleitet hat).

Für gewisse Fälle hat das Gesetz über die Person, die als Urheber zu gelten hat, besondere Bestimmungen getroffen; so für Werke, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts herausgegeben werden (§ 5), für Sammelwerke (§ 6), für verbundene Werke (§ 7) und für solche Werke, die aus der nicht trennbaren Arbeit mehrerer hervorgegangen sind (§ 8). Auf Grund gewisser Tatsachen wird die Person des Urhebers vermutet (§ 9 Abs. 1). Bei anonymen und pseudonymen Werken ist dem Herausgeber bezw. dem Verleger das Recht der Vertretung des Urhebers eingeräumt (§ 9 Abs. 2).

Das Urheberrecht ist **vererblich** und **übertragbar** (§ 10; besondere Bestimmung bezüglich der Überlassung eines Beitrags zu einem Sammelwerk § 11). Die Übertragung gibt

---

[46]) Vgl. **Kohler**, PatR. S. 14 ff., Handb. d. PatR. S. 58 ff. Eine andere Erklärung der Zeitlichkeit des Urheberrechts versucht **Alexander-Katz** in der Festgabe für Rich. Wilke, Berlin, 1900 S. 1 ff. Gegen ihn s. **Allfeld**, LitGes. 26 N. 1.

weder das Recht der Änderung, noch die Befugnis der Signierung des Werkes (§§ 12, 13).

Die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht ist nur in sehr beschränkter Weise zulässig (§ 14).

Nicht jeder Urheber genießt den Schutz des Gesetzes. Unbedingt — hinsichtlich der erschienenen und der nicht erschienenen Werke — sind nur Reichsangehörige geschützt; Ausländer genießen den Schutz nur für solche Werke, die im Inlande und nicht an einem früheren Tage im Auslande erscheinen (§ 51).

III. **Inhalt des Rechts.**

Der Urheber ist ausschließlich befugt, sein Werk

a) zu vervielfältigen,

b) gewerbsmäßig zu verbreiten,

c) gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen (§§ 15, 17; in § 16 ist der Vervielfältigung die freie Benutzung eines Werkes zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung entgegengestellt, die ausdrücklich erlaubt ist).

Diese ausschließlichen Befugnisse erleiden aber gewisse Einschränkungen (s. §§ 18—24).

IV. Das Urheberrecht erleidet eine **zeitliche Beschränkung** (§§ 25—30).

V. Die **Mittel des Schutzes** sind Schadensersatz, Strafe und vorbeugende Maßregeln (§§ 31—50, 52).

VI. **Übergangsbestimmungen** finden sich in den §§ 53, 54.

Gesetz,

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Vom 9. Januar 1907.

(Reichsgesetzblatt 1907 S. 7 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

1. Die vorliegende Bestimmung bezeichnet als **Subjekt** des geschützten Rechtes den **Urheber** (s. N. 2—14), als **Objekte** einerseits die **Werke der bildenden Künste**, anderseits die **Werke der Photographie** (s. N. 15—34).

A. Subjekt des Rechtes ist der Urheber.

2. a) Das Gesetz sieht, übereinstimmend mit KG., davon ab, den Begriff „Urheber" näher zu bestimmen, während im Entwurf von 1904 (§ 3) gesagt war „Urheber eines Werkes ist dessen Verfertiger" (vgl. auch PhG. § 1, welcher das Recht der mechanischen Vervielfältigung eines durch Photographie hergestellten Werkes dem Verfertiger der photographischen Aufnahme zuspricht). In der Kommission (KommBer. S. 6) war beantragt worden, zu bestimmen: „Urheber eines Werkes ist derjenige, welcher es gestaltet hat." Der Antrag fand nicht die Zustimmung der Kommission, die ebenso wie Verfasser des Entwurfs (Begründung S. 15) eine Definition für überflüssig und unter Umständen für schädlich hielt (vgl. auch sten. Ber. S. 3832). Man war sich aber in der Kommission darüber klar, daß zum „Hervorbringen," „Schaffen", was die Tätigkeit des Urhebers ausmache, nicht nur das „Gestalten", sondern auch die vorherige „innere Ausarbeitung" gehöre.

3. b) In der Tat ist hier, wie auf den verwandten Gebieten, für die Urheberschaft entscheidend die **individuelle geistige Tätigkeit**. Der Schöpfer eines **Werkes der bildenden Künste** muß zunächst den Gegenstand seines Schaffens der Idee wie der Form nach geistig erfassen und individuell durchdringen. Dies tut auch derjenige, der von der Natur gegebene Objekte im Bilde oder plastisch wiedergibt, wer porträtiert, eine Landschaft nach der Natur zeichnet oder malt 2c., denn wenn er sich auch noch so genau an das Modell hält, so gibt er dieses doch so wieder, wie **er** es geistig schaut; das Produkt wird sich daher stets von der Wiedergabe desselben Gegenstandes durch andere unterscheiden, wird immer eine individuelle Leistung sein. Das Ergebnis solcher geistigen Tätigkeit muß selbstverständlich, damit ein Gegenstand des Urheberrechts entsteht, zur äußeren Erscheinung, in eine äußere Form gebracht werden und hierzu ist technische Beherrschung der Darstellungsmittel der Kunst erforderlich. Allein es ist nicht unbedingt notwendig, daß der Urheber selbst die ganze technische Ausarbeitung vornimmt; hierzu kann er sich unter Umständen eines Gehilfen bedienen. Urheber ist niemals derjenige, der, ohne an der geistigen Tätigkeit, an der künstlerischen Konzeption des Werkes selbst irgendwie beteiligt zu sein, lediglich die Weisungen eines anderen technisch-mechanisch ausführt, während allerdings derjenige, der solche Weisungen nach Maßgabe der eigenen künstlerischen Gedanken erteilt, Urheber sein kann, ohne bei der technischen Ausführung selbst unmittelbar Hand anzulegen. Sind an der geistigen Schöpfung mehrere beteiligt, so sind sie Miturheber (s. § 8).

Das eben Gesagte gilt für alle Arten von Werken der bildenden Künste. Bei plastischen Werken, bei Erzeugnissen des Kunstgewerbes und bei Bauwerken liegt besonders häufig die technische Ausführung in anderen Händen als desjenigen, der das Werk entworfen hat. Dieser

allein ist der Urheber, also z. B. der Schöpfer des Ton- oder Gipsmodells, wenn auch der Bronzeguß in einer Erzgießerei vorgenommen wird; derjenige, der die Zeichnung für eine kunstvolle Stickerei entwirft, ohne diese selbst herzustellen; der Architekt, der seinen Entwurf selbstverständlich in keinem Falle mit eigenen Händen ausführt, ja vielleicht nicht einmal die Ausführung persönlich leitet u. s. f. (das Nähere über den Gehilfen im Verhältnisse zum Miturheber s. in N. 4 zu § 8).

4. c) Bei **Photographien** verhält es sich ähnlich, wie bei Werken der bildenden Künste. Freilich ist hier ein individuelles Schaffen nur in sehr eingeschränktem Maße anzunehmen, da sich die Erzeugung des Bildes selbst auf mechanischem Wege vollzieht. Immerhin kann die Vorbereitung der Aufnahme (Wahl des Standortes und der geeigneten Beleuchtung, Bestimmung der Stellung des Gegenstandes der Aufnahme, insbesondere einer zu porträtierenden Person, Anordnung des etwaigen Beiwerkes, Aufsuchung des Motivs und Abgrenzung des Bildes bei Aufnahme von Landschaften u. s. f.) einen gewissen, mitunter namhaften Grad geistiger Tätigkeit erfordern und soweit das Bild einer durchgreifenden Retouche unterworfen wird, muß nicht selten der Aufwand wirklich künstlerischer, d. i. individueller Tätigkeit anerkannt werden. **Urheber ist hier** nicht notwendig derjenige, der den Apparat im Moment der Aufnahme handhabt, sondern **derjenige, der die Aufnahme leitet**, also den etwa bei Aufnahme des Bildes, Übertragung des Negativs in das Positiv, Retouche u. dgl. verwendeten Personen die entsprechenden Anweisungen gibt (so auch Begründung S. 16). Ist der Leiter der Aufnahme ein Angestellter, der innerhalb oder außerhalb der photographischen Anstalt (z. B. in einer Kunstgalerie) im Auftrag des Geschäftsherrn die Aufnahme selbständig macht, so ist zwar er der Urheber, es wird aber in der Regel sofortiger stillschweigender Übergang seines Rechts auf den Geschäftsherrn anzunehmen sein (vgl. § 10 und Begründung S. 18, KommBer. S. 23. Anders Musterschutzgesetz § 2, wonach das Urheberrecht — auf dem Wege der Stellvertretung — in der Person des Eigentümers der gewerblichen Anstalt entsteht. Der Gesetzgeber hätte, wenn er diese Anomalie auch hier gewollt hätte, eine analoge Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz aufnehmen müssen; die Materialien a. a. O. lassen aber im Gegenteil entnehmen, daß der Gedanke der Stellvertretung abgelehnt werden wollte. Übereinstimmend Osterrieth S. 29, Müller S. 20. Vgl. über Stellvertretung in der Autorschaft u. a. Kohler, Patentrecht S. 58, Patentrechtl. Forschungen S. 4 und in Grünhuts Z. 13 296; Dernburg, Preuß. PrivR. II 5. Aufl. S. 962; RG. bei Bolze 18 Nr. 98, 20 Nr. 116.) Die Entstehung des Urheberrechts in der Person des Leiters der Aufnahme ist in mehrfacher Beziehung von Bedeutung (s. u. N. 12).

5. d) Eine schöpferische Tätigkeit, wie sie für die Urheberschaft bei Werken der bildenden Künste vorausgesetzt werden muß (s. N. 3), ist stets mit einem gewissen Grade von **Originalität** notwendig verbunden. Diese wird aber nicht ausgeschlossen dadurch, daß der schaffende Künstler an vorhandene Werke sich anlehnt, ihnen einzelne Motive,

Gedanken, den Stil, die Manier rc. entnimmt, wenn er nur im übrigen seinem Werke individuelle Züge aufzuprägen vermag (vgl. Osterrieth, Bemerkungen II 50 ff.). Auch die Benutzung eines allgemein bekannten Motivs — z. B. des Nürnberger Trichters — braucht die Originalität einer Schöpfung nicht zu beeinträchtigen, wenn nur in dieser das Motiv individuell ausgestaltet ist. Dadurch wird aber natürlich das Motiv nicht zugunsten des Urhebers in Beschlag gelegt. Jeder andere kann es ebenso verwenden; nur darf er es nicht in der eigentümlichen Form tun, in der es von jenem benutzt worden ist. (RG. in JW. 35 576 [54].)

e) Begründung von Urheberrecht durch Nachbildung.

6. Selbst ein Nachbildner genießt für das Produkt seiner Tätigkeit, soweit dieses gegenüber dem Original eigentümliche Elemente aufweist, also der Nachbildner in gewissem Maße aus dem eigenen geschöpft hat, ein Urheberrecht. Der Entwurf hatte in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Bestimmung (§ 4) vorgesehen, welche lautete:

> Wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie durch ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie nachbildet, gilt für das von ihm hervorgebrachte Werk als Urheber.

Diese Bestimmung wurde in der Kommission gestrichen, weil man annahm, sie sei bei der Fassung des § 15 völlig entbehrlich (KommBer. S. 7, 8). In der Tat enthält § 15 Abs. 2 dem Wesen nach, was § 4 des Entwurfes vorschreiben wollte. Wenn es in § 15 heißt: „ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt", so ist dadurch schon das Erfordernis einer gewissen Selbständigkeit der Nachbildung gegenüber dem Originale zum Ausdrucke gebracht.

Ob die Nachbildung gegenüber dem Original so viel Eigentümliches an sich trägt, daß der Nachbildner die Rechte eines Urhebers genießt, muß nach Lage des Falles beurteilt werden. Unerhebliche Abweichungen genügen nicht (vgl. RGZ. in R. u. U. 2 32). Die Anwendung gewisser Kunstverfahren bei Reproduktion eines Werkes bringt es in der Regel mit sich, daß ein Werk zustande kommt, an dem ein selbständiges Urheberrecht besteht; so, wenn jemand ein Gemälde radiert oder in Holz schneidet, oder nach einer Photographie eine Zeichnung oder ein Gemälde herstellt, ferner bei Nachbildung eines Gemäldes durch Malerei, Kupferstich, Lithographie, Chromolithographie (vgl. die Verhandlungen des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, R. u. U. 11 121 ff., bes. S. 127—130); namentlich aber bei Nachbildung in einer ganz anderen Kunstform, also Nachbildung eines Werkes der malenden oder zeichnenden Kunst durch die Plastik oder umgekehrt, Nachbildung eines Bauwerkes oder eines Erzeugnisses des Kunstgewerbes durch Malerei oder Zeichnung, Ausführung eines kunstgewerblichen oder architektonischen Entwurfs mit selbständigen Zutaten u. s. f. Kein Urheberrecht begründet dagegen die Tätigkeit des Gehilfen eines Bildhauers, der dessen Tonmodell in Stein ausführt (ebenda S. 129, R. u. U. 9 152), kein Urheberrecht die Herstellung einer bekannten Form in anderem Material (Osterrieth, Bemerkungen II 78).

7. Was die Nachbildung durch Photographie betrifft, so muß im Auge behalten werden, daß Werke der Photographie über-

haupt den Schutz ohne Rücksicht darauf genießen, ob bei ihrer Herstellung eine individuelle geistige Tätigkeit aufgewendet wurde oder nicht (s. u. N. 29, 30). Die Anfertigung einer photographischen Nachbildung begründet daher Urheberrecht, wie jede andere Herstellung eines photographischen Werkes; so jedenfalls die photographische Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, wobei von praktischer Bedeutung besonders die Reproduktion von Gemälden, Statuen, kunstgewerblichen Gegenständen in inländischen oder ausländischen Galerien und Museen, sowie von architektonischen Werken ist. Aber auch an der photographischen Nachbildung eines Werkes der Photographie entsteht für den Nachbildner Urheberrecht. Dies ist freilich dann nicht anzunehmen, wenn die Nachbildung sich von der Originalphotographie gar nicht oder nur unwesentlich unterscheidet; denn dann ließe sich wahrlich nicht denken, was hier des Schutzes wert sein soll; auch könnte nicht (im Sinne des § 15 Abs. 2) davon die Rede sein, daß der Nachbildner „ein anderes Werk der Photographie" hervorgebracht habe und schließlich würde durch die Anerkennung des Schutzes einer solchen Nachbildung die zeitliche Begrenzung des Schutzes (§ 26) illusorisch, denn die Frist könnte stets durch Aufnahme einer Kopie verlängert werden. (Gl. Ans. Osterrieth, R. u. U. 11 129, während derselbe ebenda S. 311 jede photographische Nachbildung für schutzfähig erklärt.) Dagegen genießt Urheberschutz jeder, der eine photographische Nachbildung herstellt, die in irgend einer Hinsicht gegenüber der Originalphotographie eine Eigentümlichkeit aufweist, sei es in der Technik (z. B. die Nachbildung wird mittels Heliogravüre oder Lichtdruckes hergestellt), sei es, daß zu dem Originalbilde etwas hinzugefügt oder etwas weggelassen wird (in der Kommission wurde als Beispiel angeführt, daß aus einem Gruppenbilde eine einzelne Figur oder ein einzelner Kopf „herausgearbeitet" wird, KommBer. S. 7).

8. **Das Urheberrecht an der Nachbildung erstreckt sich nur so weit als die Eigentümlichkeit der Nachbildung gegenüber dem Originale**, m. a. W. der Nachbildner kann nur verbieten, daß dasjenige nachgebildet wird, was er geschaffen hat, er kann dagegen einer anderweiten Nachbildung des Originals, soweit er nicht auch dessen Urheber ist, nicht entgegentreten.

9. Für die Entstehung des Urheberrechts an einer Nachbildung ist **es gleichgültig, ob das Original noch Gegenstand eines Urheberrechts ist oder nicht.** Dies gilt auch für Werke der Photographie. (Anders PhG. § 1 Abs. 2.) Über das Verhältnis des Urheberrechts am Original zu dem an der Nachbildung s. § 15 Abs. 2 und das dort Bemerkte.

10. Besteht in Ansehung des Originals ein Urheberrecht, so **kommt es nicht darauf an, ob die Nachbildung rechtmäßig** (etwa mit Einwilligung des Originalurhebers) **hergestellt wurde** (anders KG. § 7). Der Nachbildner kann sich sehr wohl einer Verletzung des Urheberrechts am Original schuldig machen und gleichwohl jedem Dritten, ja dem Originalurheber selbst verbieten, die Nachbildung in ihren Besonderheiten nachzubilden. (Vgl. unten N. 20.)

11. Endlich ist die Schutzfähigkeit einer Nachbildung **nicht auf den Fall beschränkt**, daß bei ihrer Hervorbringung **ein anderes Kunstverfahren** als bei Schaffung des Originals **angewendet wurde** (anders KG. § 7). Es kann also, wie oben (N. 6, 7) schon erwähnt, Urheberrecht entstehen, wenn ein Gemälde durch ein solches, ein Werk der Plastik ebenfalls plastisch, ein Werk der Photographie auf photographischem Wege nachgebildet ist, soferne nur das oben (N. 6) hervorgehobene Erfordernis der gewissen Eigentümlichkeit der Nachbildung erfüllt ist.

12. f) **Für eine andere Person, als derjenigen, der das Werk geschaffen hat, entsteht ein Urheberrecht nicht.** Daß der die Aufnahme leitende **Angestellte** eines Photographen selbst der Urheber ist und der Geschäftsherr das Recht nur durch ausdrückliche oder (in der Regel anzunehmende) stillschweigende Übertragung erlangen kann, wurde schon oben (N. 4) bemerkt. Auch im Gebiete der Kunstindustrie liegt die Sache nicht anders: Urheber ist nicht die Kunstanstalt, sondern der das Werk hervorbringende Zeichner, Lithograph, Xylograph, Bildhauer, Holzschnitzer, der für eine Zeitschrift Illustrationen liefernde Künstler u. s. w. Es steht dies außer Zweifel deshalb, weil grundsätzlich die geistige Tätigkeit, nicht das industrielle Unternehmen dasjenige ist, was das Urheberrecht in seinen Schutz nimmt, daher das Gesetz, wenn es hievon ausnahmsweise abgehen will, diesen seinen Willen ausdrücklich kund geben muß, wie es in § 2 des Musterschutzgesetzes geschehen ist. (Vgl. auch die Begründung S. 16 und 18, welche klar ersehen läßt, daß das Urheberrecht nach dem gegenwärtigen Gesetze stets in der Person des Schöpfers eines Werkes entstehen soll.) Es bedarf also in allen diesen Fällen erst eines Aktes der Übertragung, wenn das Urheberrecht auf den Auftraggeber übergehen soll. Ein stillschweigender Übertragungsakt wird in derartigen Fällen meistens schon in der Ablieferung des Werkes an den Auftraggeber zu finden sein. (Vgl. RGStr. 15 405; s. ferner N. 9 zu § 10.) Die praktische Bedeutung dieser Rechtslage ist die: Würde der Unternehmer unmittelbar (auf dem Wege der Stellvertretung, s. N. 4) Urheber, so wären alle einschlägigen Verhältnisse aus seiner Person zu beurteilen. Da nun aber erst eine Übertragung des Urheberrechts vom Schöpfer des Werkes auf den Unternehmer erforderlich ist, so ist in jedem Falle zu prüfen, in welchem Umfange die Übertragung nach dem Willen der Beteiligten erfolgen sollte (vgl. insbesondere §§ 11—13); ferner ist die Frage, ob mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Urhebers der inländische Schutz dem Werke überhaupt gewährt wird, nach der Person seines Schöpfers, nicht nach der des Unternehmers zu beurteilen (§ 51); endlich bemißt sich, soweit für die Schutzfrist der Zeitpunkt des Todes maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode desjenigen, der das Werk geschaffen hat (§§ 25 ff.).

Sowenig wie dem Unternehmer steht dem **Herausgeber** ein ursprüngliches Urheberrecht zu (s. jedoch bezüglich des Urheberrechts juristischer Personen § 5, bezüglich des Urheberrechts an einem Sammelwerk § 6. Unter Umständen wird der Herausgeber als der Vertreter

des Urhebers angesehen, § 9 Abs. 2). Der Besteller als solcher genießt ebenfalls kein Urheberrecht und kann ein solches, wie der Unternehmer eines kunstgewerblichen Betriebes, nur auf dem Wege der Übertragung erwerben (s. N. 8 zu § 10). Dem Besteller eines Bildnisses ist jedoch in § 18 Abs. 2 ein Vervielfältigungsrecht zugesprochen (s. d.). Dieses ist, da es kein ausschließliches ist, mit dem Urheberrecht natürlich nicht identisch; es schränkt nur das Recht des Urhebers ein. Hat der Besteller an dem Werke einen wesentlichen geistigen Anteil, so kann er als Miturheber in Betracht kommen.

13. g) Ist die Urheberschaft streitig, so kann nach Maßgabe des § 256 ZPO. auf deren Feststellung geklagt werden. (OLG. Köln, R. u. U. 10 340).

14. h) Besondere Vorschriften hinsichtlich der Urheberschaft enthalten die §§ 5 (bezüglich der von juristischen Personen des öffentlichen Rechts herausgegebenen Werke), 6 (bezügl. der Sammelwerke), 7 (bezügl. verbundener Werke), 8 (über Miturheberschaft), 9 (Vermutung der Urheberschaft). Von dem Übergang des Urheberrechts auf andere handeln §§ 10—14.

15. B. Objekte des Urheberrechts sind nach dem gegenwärtigen Gesetze Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, sowie der Entwürfe für solche Werke, § 2), sodann Werke der Photographie (einschließlich der durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke, § 3).

I. **Allgemeines.**

16. a) Während bisher in zwei getrennten Gesetzen der Schutz einerseits der Werke der bildenden Künste, anderseits der Photographien behandelt wurde (s. die Einleitung, o. S. 7 ff.), sind jetzt die Bestimmungen betr. den Schutz der beiden Kategorien von Objekten in ein Gesetz zusammengefaßt worden, „da sie gleichartige Verhältnisse regeln und, wie sich ergeben hat, in der Mehrzahl der Vorschriften übereinstimmen, nach dem Vorgang ausländischer Gesetzgebungen". (Begründung S. 10.) Damit hat sich aber das Gesetz durchaus nicht der Ansicht derjenigen angeschlossen, die die Werke der Photographie den Werken der bildenden Künste zurechnen, sie allgemein gleich diesen behandelt wissen wollen. Die Begründung (a. a. O.) lehnt dies ausdrücklich ab; denn „zwischen bildender Kunst und Photographie liegt ein wesentlicher innerer Unterschied darin, daß die Photographie nicht frei schafft, sondern Vorhandenes auf mechanischem Wege bildlich wiedergibt". (Vgl. auch sten. Ber. S. 3834.) Diesen Unterschied hat das Gesetz in einigen Punkten, namentlich bei der Bemessung der Dauer der Schutzfrist (vgl. § 26 mit § 25) praktisch zur Geltung gebracht. Er darf aber auch sonst, namentlich bei der Erwägung der an das Werk der Photographie als Objekt des Schutzes zu stellenden Anforderungen, nicht aus den Augen verloren werden. Ebensowenig aber, wie die Werke der Photographie den Werken der bildenden Künste allgemein gleichgestellt sind, genießt ein Teil der ersteren den Schutz der letzteren. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Photographien

mit künstlerischem Charakter und ohne solchen. Es zählt nicht etwa die einen den Kunstwerken zu und behandelt die anderen gesondert; vielmehr versteht es unter den mit einem geringeren Schutze ausgestatteten Werken der Photographie alle Werke, deren Hervorbringung wesentlich auf photographischem Wege erfolgt ist (s. u. N. 29). Kein Werk der Photographie, mag in der Vorbereitung der Aufnahme oder in der Ausarbeitung des Positivs noch so viel Künstlerschaft aufgewendet worden sein, genießt den weitergehenden Schutz von Werken der bildenden Künste. (Vergl. KommBer. S. 4, sten. Ber. S. 3831; Allfeld, DJZ. 9 706; Müller S. 39; a. M. Osterrieth S. 27, Bemerkungen I 24 ff., besonders S. 37, Bemerkungen II 105 ff.)

17. b) Wie alle Gegenstände des Urheberrechts, so sind auch die im gegenwärtigen Gesetze in Schutz genommenen nur in ihrer Verbindung von Idee und Form geschützt. Die Idee als solche ist frei für die Hervorbringung neuer eigentümlicher Schöpfungen (§ 16). Ein Eingriff in das Urheberrecht liegt nur vor, wenn die konkrete Form im wesentlichen nachgeahmt ist.

18. c) Das Urheberrecht entsteht sofort mit dem Werke selbst und zwar mit jedem Teile desselben, der für sich als schutzfähiges Objekt erscheint. Irgend eine Formalität ist nicht zu erfüllen. Insbesondere ist in Ansehung der Photographien der im bisherigen Gesetze (§ 5) vorgesehene Bezeichnungszwang, wonach jede Abbildung der Originalaufnahme den Namen und den Wohnort des Verfertigers bezw. Verlegers und das Kalenderjahr des ersten Erscheinens zu enthalten hatte, weggefallen (s. die Rechtfertigung dieser Änderung in der Begründung S. 22 f.), und Erzeugnisse des Kunstgewerbes bedürfen nicht mehr, wie bisher, als Muster oder Modelle der Anmeldung und Niederlegung (Musterschutzgesetz § 7). Mit dem Schöpfungsakte entsteht das Urheberrecht von selbst auch ohne einen auf seinen Erwerb gerichteten Willen. Die Schaffung eines Werkes ist eine rechtsbegründende Tatsache, aber kein Rechtsgeschäft; sie kann auch von einem Kinde oder einer sonst willensunfähigen Person ausgehen und erzeugt auch dann das Urheberrecht (Allfeld, LitGes. S. 39 f., s. die dort angeführte Literatur). Solange das Ergebnis der geistigen Tätigkeit, die zur Schaffung des Werkes erforderlich ist, noch nicht in irgend einer Weise in die Außenwelt getreten ist, sich vom Subjekt getrennt hat und zum selbständigen Dasein gekommen ist, existiert ein Gegenstand des Schutzes noch nicht.

19. d) Objekt des Schutzes ist immer nur das Werk in seiner individuellen Form, niemals der dargestellte Gegenstand oder das Motiv als solches, nicht die von dem Urheber etwa neu eingeführte Kunstgattung, nicht der Stil oder die Manier, die Technik oder Methode des Urhebers. Bekundet ein Werk in derartigen abstrakten Eigenschaften einen Fortschritt, so würde, wenn solche dem ausschließlichen Rechte des Autors vorbehalten blieben, dies eine Hemmung der allgemeinen künstlerischen Entwicklung bedeuten. (Vgl. Schuster, Grundriß S. 12; Osterrieth S. 20.)

20. e) Der Urheberschutz hängt nicht davon ab, ob die an sich als schöpferische Geistestätigkeit sich darstellende Hervorbringung eines Werkes auch rechtlich und sittlich erlaubt war. Dies ist nach zwei Seiten wichtig:

α) Selbst wenn die Nachbildung eines fremden Werkes als Eingriff in das Recht des Urhebers des Originalwerkes erscheint, ist der Nachbildner, soweit sein Produkt eine individuelle Geistestätigkeit aufweist, geschützt; denn das Gesetz knüpft den Schutz von Nachbildungen nicht an die Bedingung der Rechtmäßigkeit (s. § 15 Abs. 2 und oben N. 10).

β) Auch Werke mit Darstellungen, die den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, entbehren des Schutzes nicht. Der Urheber auch eines solchen Werkes kann also anderen die Ausübung einer der ihm in § 15 vorbehaltenen Befugnisse verbieten. Dies kann, wenn man das persönliche Interesse des Urhebers im Auge behält, gar nicht bezweifelt werden; denn dieses Interesse kann bei Werken dieser Art ganz besonders dahin gehen, daß das Werk nicht in die Öffentlichkeit dringe. Dem Urheber steht daher die Klage auf Untersagung und der Antrag auf Strafverfolgung auch in einem solchen Falle zu. (Ebenso Osterrieth S. 26.) Dagegen kann er eine Schadenersatzforderung allerdings nicht darauf stützen, daß er in der ausschließlichen Nutzung des Werkes beeinträchtigt worden sei. (Vgl. die Ausführungen bei Allfeld, LitGes. S. 38 f. und die dort angeführte Literatur.)

21. f) Keine Voraussetzungen für den Schutz eines Werkes sind:

α) dessen Verlagsfähigkeit, soferne hierunter verstanden wird die Bestimmung, selbständig in den literarischen oder künstlerischen Verkehr einzutreten (vgl. RGStr. 39 100; Osterrieth S. 26; a. M. OLG. München 5 258 im Anschluß an Wächter, AutR. S. 44, 54. Dieser Schriftsteller nimmt UrhR. S. 51 an, ein Werk der zeichnenden Kunst sei nicht verlags- und darum nicht schutzfähig, wenn es mit einem Schriftwerk verbunden sei und ihm lediglich als Erläuterung desselben Bedeutung für den Verkehr zukomme. Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß der Zeichner doch ebenso wie der Verfasser des Schriftwerkes Schutz genießen muß gegen widerrechtliche Vervielfältigung des Schriftwerkes samt der Zeichnung — vgl. § 7 des gegenwärtigen Gesetzes. Wird aber die Zeichnung für sich vervielfältigt, so ist ja der Beweis der selbständigen Verkehrsfähigkeit des Werkes damit geliefert und es ließe sich wahrlich kein Grund denken, warum dem Werke der urheberrechtliche Schutz versagt werden sollte);

β) daß ein vermögensrechtliches Interesse an dem Werke besteht (a. M. Klostermann, UrhR. S. 77). Der Urheberschutz hängt weder davon ab, daß ein Vermögensinteresse verletzt ist, noch davon, daß der Verletzende sein Vermögen bereichern will; vielmehr wird auch das persönliche Interesse des Urhebers geschützt, und zwar ebenso gegen Verletzung aus Gewinnsucht, wie gegen solche aus anderen Beweggründen (vgl. die Einleitung, oben S. 17; RG. im „Recht" 9 286, R. u. U. 11 211).

γ) daß dem Werke ein höherer Kunstwert innewohnt, zumal

daß es von dauerndem künstlerischen Werte ist (vgl. RGStr. 35 328) oder daß die Zweckbestimmung des Werkes eine ausschließlich künstlerische ist. (In der Kommission — Ber. S. 2 — war beantragt worden, in § 1 hinter „Photographie" die Worte einzuschalten: „welches auch der Wert oder die Bestimmung der Werke sei". Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß es bei einem Werke der bildenden Künste auf den Wert oder die Bestimmung des Werkes gar nicht ankomme, sondern lediglich darauf, ob es sich um eine originale geistige Schöpfung handele. Ein Werk der bildenden Künste sei schutzberechtigt, auch wenn es neben dem ästhetischen Zwecke noch einem praktischen Gebrauchszwecke diene. Dagegen wurde seitens der Regierungsvertreter zunächst das Bedenken erhoben, daß der Ausdruck „Wert" auch den stofflichen oder pekuniären Wert umfasse und wenn man auch dafür das Wort „Kunstwert" setze, so sei immer noch die mißverständliche Auslegung möglich, daß bei Werken der bildenden Künste die Voraussetzung einer individuellen künstlerischen Leistung nicht mehr gefordert werden soll. Auch könne die künstlerische Zweckbestimmung nicht für unerheblich erklärt werden, da sie sich als eine wesentliche Voraussetzung für den Kunstschutz darstelle. Daraufhin wurde der Antrag abgelehnt. Gleichwohl steht außer Zweifel, daß das Urheberrecht nicht von dem höheren oder geringeren Grade des Kunstwertes eines Werkes abhängt, daß vielmehr auch die auf der niedersten Stufe künstlerischer Arbeit stehenden Werke schutzberechtigt sind, wenn sie ein gewisses, sei es auch nur geringes Maß individueller geistiger Tätigkeit erkennen lassen. Und was die Zweckbestimmung des Werkes betrifft, so ist allerdings unerläßlich, daß diese auch eine künstlerische ist, d. h. daß der Gegenstand dazu bestimmt ist, ästhetische Wirkung zu erzeugen. Allein indem das Gesetz zu den Werken der bildenden Künste auch kunstgewerbliche Erzeugnisse und Bauwerke zählt, hat es auf die ausschließliche künstlerische Bestimmung der in Schutz genommenen Gegenstände verzichtet. Der neben der künstlerischen Zweckbestimmung herlaufende, ja sogar der in erster Linie stehende praktische Zweck des Gegenstandes schließt, soferne nur der künstlerische Zweck nicht fehlt, die Schutzberechtigung nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht aus. Dies, wie beantragt, im Gesetze ausdrücklich hervorzuheben, war allerdings nicht notwendig.)

II. Die Objekte im einzelnen.

1. Werke der bildenden Künste.

22. a) Begriff. Das Gesetz selbst hat, übereinstimmend mit dem KG., von einer Begriffsbestimmung abgesehen (Begründung S. 12).

Ein Werk der bildenden Künste ist das durch Formgestaltung im Raume sich äußernde Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit, das dazu bestimmt ist, schon durch seinen bloßen Gefühlswert auf den Beschauer zu wirken.

α) Die Individualität des Schaffenden muß die Idee durchdringen und ihr im Geiste die Form geben; sie muß aber auch in der äußeren Formgestaltung sich ausprägen. (Der Künstler muß es ver-

stehen, „seine Persönlichkeit in seine Arbeit hineinzulegen" — sten. Ber. S. 3830).

β) Die Formgestaltung im Raume kann sich auf die Darstellung in der Fläche — graphische Darstellung durch Zeichnung, Malerei ꝛc. — beschränken. Sie kann aber auch die dritte Dimension hereinziehen, also plastisch arbeiten; dahin gehört die Plastik i. e. S., die Architektur und das körperlich bildende Kunstgewerbe.

γ) Es muß mindestens einer der Zwecke des Werkes in seinem Gefühlswerte liegen, sich in der Wirkung erschöpfen, die es bei bloßem Beschauen ausübt (in der sogen. ästhetischen Wirkung). Daneben kann noch ein anderer Zweck verfolgt werden, ja dieser andere Zweck kann sogar — wie bei Erzeugnissen des Kunstgewerbes und bei Bauwerken — der vordringliche sein (vergl. N. 21. Gegen das Hereinziehen des Zweckes der ästhetischen Wirkung Osterrieth S. 26 und besonders Bemerkungen II 17 ff. Allein wenn derselbe im Kommentar S. 22 sagt: „Die künstlerische Schöpfung . . . . erfüllt ihren Zweck in sich selbst insofern, als ihre Wirkung sich in der reinen Anschauung erschöpft", anerkennt er doch mit anderen Worten das Erfordernis des ästhetischen Zweckes; er gibt eben zu, daß ein Werk, dessen Wirkung sich nicht in der reinen Anschauung erschöpft, das unbedingt, um seinen Zweck zu erfüllen, eine andere, etwa technische oder dgl. Wirkung erzielen muß, kein Kunstwerk ist. Dieser Selbstzweck des Kunstwerkes ist aber eben der ästhetische, der, richtig verstanden, nicht darin besteht, das Schönheitsgefühl zu befriedigen, sondern nur auf das Gefühl des Beschauers zu wirken, es anzuregen. In der Tat ist diese Zweckbestimmung unerläßlich, wenn sich die Werke der bildenden Künste von anderen Werken unterscheiden sollen, die ebenfalls aus individueller Tätigkeit hervorgegangen sind und deren Herstellung gleichfalls im Wege der Formgestaltung im Raume erfolgt ist: den neuen und eigentümlichen Gebrauchsmustern und den lediglich zur Belehrung dienenden Abbildungen, wie Landkarten, Stadtpläne, astronomische Karten, anatomische, pathologische Abbildungen, Zeichnungen von technischen Geräten ꝛc. Solche Abbildungen „wissenschaftlicher oder technischer Art" sind nach § 1 Nr. 3 des LitGes. dem Schutze literarischer Werke unterstellt, also vom Kunstschutze ausgenommen, und zwar sogar auch dann, wenn sich mit dem belehrenden Zwecke ein künstlerischer verbindet, soferne dieser nur nicht der „Hauptzweck" ist. Eine Ausnahme hievon bilden jetzt allerdings die Entwürfe zu kunstgewerblichen Erzeugnissen und zu Bauwerken, s. u. § 2 Abs. 2 und § 4. Wenn Osterrieth — S. 17 — das die Werke der Kunst von solchen wissenschaftlichen ꝛc. Abbildungen unterscheidende Moment in dem der individuellen Formgestaltung Raum gebenden Schaffensgebiete erblickt, so ist ihm entgegen zu halten, daß auch im Gebiete der belehrenden Abbildungen eine individuelle Formgestaltung möglich und, wenn sie schutzfähig sein sollen, notwendig ist. Wie bei diesen Abbildungen das LitGes., so berücksichtigt bei den Bauwerken das gegenwärtige Gesetz — § 2 Abs. 1 — die „künstlerischen", d. h. eben die ästhetischen Zwecke. Auch in der Kommission wurde das Erfordernis der künstlerischen Zweckbestimmung be-

tont, s. o. N. 21. Auf diese legt u. a. auch das Reichsgericht Gewicht — s. RGStr. 6 344, RGZ. 18 107. An der fortdauernden Geltung des Erfordernisses der künstlerischen Zweckbestimmung — dafür auch Mittelstädt S. 198 — wird auch dadurch nichts geändert, daß im Reichstag — vom Abg. Müller-Meiningen, sten. Ber. S. 3834 — bemerkt wurde, der künstlerische Zweck werde in diesem Gesetze mit Ausnahme der Bauwerke ausdrücklich „perhorresziert". Wo soll dies geschehen sein und wie sollte, wenn es der Fall wäre, die Sonderstellung der Bauwerke zu rechtfertigen sein?)

23. b) Auf das höhere oder geringere Maß von künstlerischer Leistung kommt es nicht an. Ein noch so geringer Grad von individueller formgebender Tätigkeit genügt, wenn nur eine solche überhaupt noch in dem Werke sich ausprägt. Und ebenso ist, wie schon in Nr. 21 γ bemerkt, der Grad des Kunstwertes, insbesondere die größere oder geringere Vollkommenheit der technischen Ausführung, gleichgültig. Es können daher z. B. auch technisch ziemlich mangelhaft ausgeführte Bilderbücher, Bilderbogen u. dgl. von geringer Originalität als Werke der bildenden Künste geschützt sein (vgl. Mandry, S. 215 N. 16, S. 251; Scheele, S. 171 N. 7). Allerdings wird es bei Beurteilung der Frage, ob dem Erfordernisse einer individuellen Leistung genügt ist, auf die Art des Werkes und auf die Verkehrsanschauung ankommen, so daß namentlich bei kunstgewerblichen Erzeugnissen unter Umständen höhere Anforderungen zu stellen sind (Osterrieth, S. 18).

Fehlt die individuelle formgebende Tätigkeit ganz, so ist trotz der in der Ausführung hervortretenden Vollendung ein Werk der bildenden Künste nicht gegeben. (So z. B. fallen nicht unter diesen Begriff Masken nach lebenden oder toten Menschen; Schuster, Grundr. S. 22.)

24. c) Gleich ist, aus welchem Material das Werk hergestellt und welcher Art die Technik ist. Das Flächenbild kann mit der Feder oder mit beliebigem Stift gezeichnet, es kann ein Öl-, Aquarell-, Pastell-, Temperagemälde, in Fresko, auf Glas, Stein, Holz oder sonst wo gemalt, in Wachs gegossen, eine Radierung, eine Lithographie, ein (Kupfer-, Stahl- rc.) Stich, ein Holzschnitt sein. Das plastische Werk kann aus Stein, Metall (edlem oder unedlem), Ton, Gips, Holz, Elfenbein, Porzellan, ja sogar aus Teig bestehen u. s. f. (Schuster, Grundr. S. 21; vgl. auch Wächter, UrhR. S. 46).

25. d) Die zur künstlerischen Formgestaltung benutzten Darstellungsmittel sind notwendig aus anderem Stoffe, als der wiederzugebende, in der Natur vorhandene Gegenstand. Daher sind lebende Bilder und Produkte der Kunstgärtnerei keine Werke der bildenden Künste. Wer also ein lebendes Bild oder ein kunstvolles Gartenbeet nachzeichnet oder photographiert, begeht keine Urheberrechtsverletzung gegen den, der das Bild gestellt, das Beet angelegt hat (a. M. bezüglich der Gartenbaukunst Osterrieth, S. 19 o.). Ist aber das lebende Bild z. B. nach einem Gemälde arrangiert, das Blumenbeet nach einer Zeichnung angelegt, so kann unter Umständen die Zeichnung oder Photographie des Bildes oder des Beetes als eine

mittelbare Nachbildung des Originals dem gesetzlichen Verbote unterliegen. (Vgl. Kohler, Lit. und art. Kunstwerk S. 60 ff.)

26. e) Das gegenwärtige Gesetz rechnet zu den Werken der bildenden Künste in § 2 auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes und Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen (s. das Nähere bei § 2). Es hat auch die Bestimmung des § 14 KG., wonach ein mit Einwilligung des Urhebers an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildetes Werk den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nur nach Maßgabe des Musterschutzgesetzes genießt, nicht übernommen (s. die Einleitung, o. S. 9). Ein den in N. 22 aufgestellten Erfordernissen genügendes Werk behält also den Kunstschutz in jeder Hinsicht auch dann, wenn es z. B. als Plakat oder Etikette verwendet oder in ein Diplom aufgenommen oder auf Ansichtskarten vervielfältigt wird u. s. f.

27. f) Auch eine Nachbildung kann selbst als Werk der bildenden Künste erscheinen und als solches den Schutz genießen (s. o. N. 25).

28. g) Die Schutzberechtigung eines Werkes d. b. K. setzt nicht voraus, daß das Werk vollendet, vollständig ausgearbeitet ist. Wesentlich ist nur, daß in dem, was fertig vorliegt, bereits die Individualität des Schöpfers hervortritt. Unter dieser Voraussetzung sind auch Skizzen, Studien, Modelle, Entwürfe u. dgl. geschützt (RGStr. 18 30; Kohler a. a. O. S. 59; vgl. auch § 2 Abs. 2 und § 4).

2. Werke der Photographie.

29. a) Begriff. Als Werke der Photographie erscheinen alle Bilder, die durch die Wirkung strahlender Energie (Licht, Röntgenstrahlen, Wärme u. s. w.) gewonnen werden. (Vgl. Bemerkungen zu § 1 des Entwurfs eines Gesetzes betr. das UrhR. an Werken der Photographie von 1902 und Meyer, Schutzgesetz S. 32.)

Im Gegensatz zu den Werken der bildenden Künste erfordert das Werk der Photographie weder individuelle schöpferische Tätigkeit (s. N. 30), noch künstlerische Zweckbestimmung (s. N. 31). Zur Entstehung eines schutzfähigen Werkes dieser Art bedarf es der Anwendung eines Darstellungsmittels der Kunst nicht, wenn auch bei der letzten Ausarbeitung (Retouche) ein solches verwendet werden kann. Über die Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind, s. § 3.

30. b) Wenn auch bei Hervorbringung von Werken der Photographie vielfach ein nicht geringes Maß von Künstlerschaft angewendet wird (s. o. N. 4) und deshalb manche solcher Werke in ihrem Kunstwerte weit über gewissen „Werken der bildenden Künste", wie z. B. Bilderbogen u. dgl. stehen (vgl. N. 23), so ist doch der Schutz eines Werkes der Photographie nicht davon abhängig, daß bei seiner Entstehung irgend welche individuelle schöpferische Tätigkeit gewaltet hat. Das gegenwärtige Gesetz ist, insoweit es Photographien schützt, an die Stelle des Ges. vom 10. Januar 1876 getreten und will natürlich solche Werke in dem vollen Umfange, wie dieses, in seinen Schutz nehmen. Wie nun das bisherige Gesetz hinsichtlich der Schutzberechtigung der Photographien keinen Unterschied

machte zwischen solchen Werken, die auf rein mechanischem Wege zustande gekommen sind und solchen, die eine künstlerische Tätigkeit verraten, so auch das gegenwärtige Gesetz. Die Photographie ist geschützt als Produkt einer — vielleicht mit dem Aufwand großer Kosten verbundenen — Arbeitsleistung, gleichviel ob diese höheren oder geringeren Ranges ist, ob sie auf rein technischem (mechanischem) oder zum Teil auf geistigem, künstlerischem Gebiete liegt. (Vgl. Osterrieth, Bemerkungen I 35.) Ein individuelles Gepräge kann ja ein Werk der Photographie ohnehin nur im Falle der Anwendung künstlerischer Retouche erhalten; in jeder anderen Hinsicht kann bei allem Aufwand von künstlerischem Geschmack und verfeinerter Technik der Urheber seine Persönlichkeit in dem Bilde nicht hervortreten lassen, er kann nicht seine individuelle Auffassung des Sujets in das Objekt hineinlegen, dieses nach seiner Idee gestalten. (Vgl. Meyer, Zur Frage des Photographieschutzes, 1903, S. 17, 18.) Aber es ist dies auch für den Schutz gänzlich bedeutungslos; die Dutzendware des Photographen in der Marktbude und der erste Versuch eines noch unbeholfenen Amateurphotographen sind gerade so geschützt, wie das vollendetste Werk der ersten photographischen Anstalt, das deutliche Spuren künstlerischer Ausführung an sich trägt und darum vielleicht auf einer internationalen Ausstellung einen ersten Preis davon getragen hat. (Daß auch der künstlerische Charakter einer Photographie dieser nicht den Kunstschutz verschafft, wurde schon oben, N. 16, hervorgehoben.)

31. c) Wie das Werk der Photographie nicht künstlerischen Ursprunges zu sein braucht, so ist auch die Zweckbestimmung völlig gleichgültig. Der Zweck muß also nicht notwendig ein ästhetischer sein; er kann ebenso gut ein belehrender, wissenschaftlicher, gewerblicher, technischer, militärischer u. s. w. sein. Damit hängt es zusammen, daß auch der Gegenstand der photographischen Aufnahme ein beliebiger sein kann: eine Landschaft, eine Person, ein Tier, ein Gebäude ebenso gut wie ein Gemälde oder ein sonstiges Werk der bildenden Künste (bezüglich des Schutzes der Nachbildung s. o. N. 7); ein anatomisches Präparat, eine Partie des menschlichen Körpers (vielleicht mittels Röntgenstrahlen aufgenommen), eine Himmelskarte, eine atmosphärische Erscheinung, eine Maschine, eine Handschrift u. s. f.

32. d) Grenze zwischen Photographien und Werken der bildenden Künste. Die Photographie wird nicht selten, namentlich bei Bildnissen, als Unterlage von Gemälden, von Holzschnitten u. dgl. verwendet. Das Ergebnis eines solches Prozesses ist ein Werk der bildenden Künste — vorausgesetzt freilich, daß der Maler rc. sich nicht sklavisch an den Untergrund hält und diesen etwa einfach koloriert, in welchem Falle statt eines Gemäldes lediglich eine farbige Photographie zustande kommt, die auch nur den Photographienschutz genießt, daß er vielmehr eine individuelle schöpferische Tätigkeit aufwendet und die Photographie nur zur Unterstützung dieser Tätigkeit benutzt, sich von ihr also nur Hilfsdienste leisten läßt. Dagegen behält ein Werk, das durch ein Verfahren zustande gekommen ist, welches wesentlich in der Wiedergabe eines Gegenstandes auf photographischem Wege besteht (oder,

wie das österreichische Gesetz, § 4, sagt, bei dessen Herstellung „ein photographischer Prozeß als notwendiges Hilfsmittel benützt worden ist", vgl. Schmidl S. 87), die Natur der Photographie auch dann, wenn dabei durch Retouche oder ähnliche Nachbehandlung die menschliche Hand mitgewirkt hat (vgl. N. 16 und N. 30; Begründung S. 15, wo darauf aufmerksam gemacht ist, daß die hervorragenderen Erzeugnisse des Lichtdrucks, der Photogravüre u. s. w. im Verkehr neuerdings mehr als „Kunstblätter" bezeichnet werden, gleichwohl aber als Werke der Photographie anzusehen sind. Vgl. auch sten. Ber. S. 818; dort ist auf die Schwierigkeit hingewiesen, die im Einzelfalle entstehen kann, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein Werk der malenden bezw. zeichnenden Kunst oder ein Werk der Photographie vorliegt. Diese Entscheidung mag in der Tat in manchen Fällen nicht leicht sein. In der Regel aber wird der Vergleich des Werkes mit dem photographischen Negativ bezw. einem unveränderten Positiv erkennen lassen, ob der Maler oder Zeichner so viel Persönliches, Individuelles in das Bild hineingelegt hat, daß dabei unter seiner Hand die Photographie verschwunden ist oder ob die Handarbeit die Photographie bestehen ließ und lediglich künstlerische Verbesserungen daran vornahm.

33. e) Werke der Photographie genießen den Schutz sofort mit ihrer Entstehung, d. h. sobald das Negativ oder die photomechanische Druckplatte (s. Meyer, Schutzgesetz S. 31) hergestellt ist. Wenn Abbildungen des Werkes erscheinen, so ist der Schutz derselben nicht davon abhängig, daß sie mit einer Bezeichnung versehen sind (s. o. N. 18).

34. f) Während das PG. in § 2 Abs. 2 seine Anwendbarkeit in dem Falle ausschloß, daß die Photographie eine Nachbildung eines noch geschützten anderen Werkes war, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über den Schutz von Werken der Photographie Anwendung auch auf photographische Nachbildungen von geschützten Werken (vgl. N. 7). In Ansehung solcher besteht nun ein doppelter Schutz; denn jede Verletzung der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers der photographischen Nachbildung enthält notwendig auch einen Eingriff in das ausschließliche Recht des Urhebers des Originalwerkes und es kann daher dieser wie jener dagegen einschreiten. (Das Originalwerk kann ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Literatur, z. B. eine Handschrift, sein.) Dagegen muß eine weitere Nachbildung des Originalwerkes nicht notwendig die Rechte des Urhebers der älteren photographischen Nachbildung verletzen; das ist nur dann der Fall, wenn sie zugleich das wiedergibt, was dieser Nachbildung eigentümlich ist. (Vgl. § 15 Abs. 2 und das dort Bemerkte.)

35. C. Inhalt des Urheberrechts. Dieser ergibt sich aus den §§ 15 ff.

36. D. Ausland. Die Werke der bildenden Künste sind in allen Staaten, die überhaupt einen Urheberschutz kennen, in diesen einbezogen. Hinsichtlich der Werke der Photographie finden sich nur in einem Teile der Staaten Sonderbestimmungen, welche diesen Werken einen geringeren Schutz, als den Werken der Kunst, gewähren: Dänemark, Finnland,

Japan, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Ungarn. In einzelnen Staaten sind die Photographien den Werken der bildenden Künste gleichgestellt, so in Brasilien, Großbritannien, Luxemburg, Monaco, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Gesetzgebungen anderer Staaten erwähnen sie überhaupt nicht ausdrücklich, doch wenden in mehreren derselben die Gerichte die für Werke der Kunst geltenden Bestimmungen auf sie an, teils allgemein, so in Frankreich (vgl. RGStr. 35 364), teils dann, wenn sie als Kunstwerke zu betrachten sind, so in Belgien und Italien. (Näheres s. bei Röthlisberger, Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern 2c., 1901; Hedeler, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern, 2. Aufl. 1902; Osterrieth, Bemerkungen I 22 Anm. 7).

§ 2.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das Gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

1. Der § 2 erläutert den Begriff der Werke der bildenden Künste in einer gegenüber dem bisherigen Rechte ausdehnenden Weise. Es fallen demnach darunter nicht nur die Werke der sogen. reinen oder hohen Kunst, sondern auch:

A. die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, die bisher nur als Muster oder Modelle durch das Gesetz vom 11. Januar 1876 geschützt waren;

B. Bauwerke, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, die im bisherigen Rechte (KG. § 3) vom Schutze ausdrücklich ausgenommen waren;

C. Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, sowie für Bauwerke der vorbezeichneten Art, die bisher als Abbildungen technischer Art ihren Schutz im Gesetze vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur 2c., § 1, fanden (s. hierzu § 4 des gegenwärtigen Gesetzes).

A. **Erzeugnisse des Kunstgewerbes.**

2. a) Begriff. Erzeugnisse des Kunstgewerbes sind gewerblich hergestellte Gegenstände, die alle Merkmale eines Werkes der bildenden Künste (s. N. 22 zu § 1) an sich tragen, insbesondere als individuelle Schöpfungen erscheinen, deren Zweck aber außer dem der Wirkung durch ihren Gefühlswert, der Anregung des Formensinns, ein praktischer, ein Gebrauchszweck ist, wobei diese letztere Zweckbestimmung sogar im Vordergrunde stehen kann. (Im Entwurf hieß es: „gewerbliche Erzeugnisse, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen". Die jetzige Fassung wurde von der Kommission besonders mit Rücksicht auf das inter-

nationale Recht gewählt, KommBer. S. 3; vgl. auch sten. Ber. S. 820 f., 3829. Da es im Gesetze heißt: „Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste", will das Gesetz unter „Erzeugnisse des Kunstgewerbes" offenbar nur solche verstanden wissen, die den Anforderungen an ein Werk der bildenden Künste entsprechen. — Das Kunstgewerbe umfaßt allerdings, wie Osterrieth S. 32 bemerkt, auch die gewerbsmäßige Vervielfältigung und Verbreitung gewisser Gattungen von reinen Kunstschöpfungen, in Bronze u. dgl. Allein insoweit erscheint es nur als Reproduktionsgewerbe, dessen Gegenstände den Schutz von dem Original ableiten.) Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes können, wie andere Werke, aus mannigfachem Material und mittels verschiedener Arten von Technik hergestellt sein (s. N. 24 zu § 1; vgl. unten N. 4). Es kommt auch bei ihnen im allgemeinen auf den Grad der individuellen formgebenden Tätigkeit und auf den Kunstwert nicht an (s. N. 23 zu § 1). Da aber gerade bei derartigen gewerblichen Erzeugnissen vielfach bekannte, herkömmliche Formenelemente verwendet werden, hängt die Schutzfähigkeit davon ab, ob sich neben diesen Elementen noch genügend eigentümliche finden, um von einer individuellen Schöpfung sprechen zu können.

Auch bezüglich des Schutzes von Nachbildungen und von unvollendeten Werken gilt das oben Ausgeführte (s. N. 27, 28 zu § 1).

3. b) Gleichgültig ist, ob das Werk von vornherein die Bestimmung hat, als Gebrauchs- oder Industriegegenstand zu dienen oder ob ein ursprünglich rein künstlerischen Zwecken dienendes Werk nachträglich mit einem Werke der Industrie ꝛc. verbunden wird. (Über den Wegfall des § 14 des KG. s. N. 26 zu § 1.)

4. c) Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes können den verschiedensten gewerblichen Gebieten angehören. Nur beispielsweise seien erwähnt: Produkte der Goldschmiede- und Juwelierkunst, wie Becher, Schalen, Tafelaufsätze, Eßbestecke, Griffe von Säbeln und Messern, Kirchengeräte, Schmuckgegenstände aller Art; Erzeugnisse der Schmiedearbeit, wie Rüstungen, Füße für Schalen, Kannen und dergl.; Zinngeräte; Bronzewaren, wie Briefbeschwerer, Petschafte, Türgriffe, Türklopfer, Türflügel (man denke u. a. an die berühmten Bronzetüren Pisanos und Ghibertis am Baptisterium in Florenz), Brunnen; Beleuchtungskörper; Porzellangegenstände, wie Tassen, Teller, Vasen, Majolika- und Fayence-Malerei; Erzeugnisse der Keramik, der Glasmalerei; Glaswaren; Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, wie Diplome, Adressen, Plakate, Ansichtspostkarten, Tisch-, Tanz-, Gratulationskarten, Zigarrenausstattungen; Buchschmuck; Ex libris (vgl. hierüber Frommhold, DJZ. 11 679); Lederarbeiten, wie Mappen und dergl.; Stickereien, Ornamentstiche, Spitzen, Teppiche, Kostüme und Trachten; Hauseinrichtungsgegenstände, wie Stühle, Truhen, Standuhren, Ständer, Tische, besonders mit eingelegten Platten, und andere Möbel; Schachfiguren aus Holz, Elfenbein oder Metall; Bilderrahmen; ja selbst plastische Erzeugnisse der Konditorei und der Kochkunst u. s. f.

5. d) Verhältnis zum Musterschutz. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 bleibt

neben dem gegenwärtigen Gesetze in Kraft. Da nun die Erzeugnisse des Kunstgewerbes ihrer Natur nach samt und sonders unter die Gegenstände des Musterschutzes fallen, d. i. neue und eigentümliche Muster oder Modelle sind, so besteht die Möglichkeit, daß ein und dasselbe Werk den Schutz nach beiden Gesetzen genießt. Dies ist dann der Fall, wenn der Urheber eines kunstgewerblichen Erzeugnisses dieses gemäß § 7 des Musterschutzgesetzes zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters 2c. bei der Registerbehörde hinterlegt hat. Der Grund dieses Vorgehens mag — abgesehen von den Fällen der Anmeldung vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes — der sein, daß der Urheber Zweifel hegt, ob sein Werk den Voraussetzungen des Schutzes nach dem gegenwärtigen Gesetze genüge. (Gegen diese Möglichkeit der Kumulation des Kunstschutzes und des Musterschutzes wurden gewisse Bedenken erhoben; s. Allfeld, R. u. U. **9** 260, sten. Ber. S. 814 (A); dagegen Begründung S. 14, Osterrieth, Bemerkungen II 81 ff.; vgl. denselben in R. u. U. **11** 314).

Die Bedeutung des Musterschutzes wird künftig eine äußerst geringe sein. Sie wird nur dann bestehen bleiben, wenn es Werke gibt, die zwar den Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876, nicht aber denen des gegenwärtigen Gesetzes genügen, die also zwar als neue und eigentümliche Muster oder Modelle, aber nicht als Erzeugnisse des Kunstgewerbes erscheinen, nicht als individuelle Schöpfungen angesehen werden können. Aber es ist in hohem Grade zu bezweifeln, daß es solche Werke gibt; denn eigentümlich ist eben ein Muster nur dann, wenn es sich als Ergebnis individueller schöpferischer Tätigkeit darstellt (Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, 1904, S. 311). Das ist aber eben gerade das Kriterium des Werkes der bildenden Kunst, speziell des Kunstgewerbes, und auf die Höhe der künstlerischen Stufe kommt es ja nicht an (s. N. 2). Ferner muß auch ein Muster oder Modell die Bestimmung in sich tragen, den Geschmack, den Formensinn anzuregen (Allfeld a. a. O. S. 308). Wenn also ein Werk den Erfordernissen des Musterschutzgesetzes genügt, wird es wohl auch denen des gegenwärtigen Gesetzes genügen. (Die Begründung S. 14 nimmt an, daß solche Formenschöpfungen, welche, ohne als Werke der bildenden Künste angesprochen werden zu können, als Vorbilder für die geschmackvolle Darstellung gewerblicher Erzeugnisse dienen sollen, nach wie vor den Bestimmungen des Musterschutzgesetzes unterliegen und zählt hierher namentlich die Linienmuster der Textilgewerbe und der Tapetenindustrie, die Vorlagen der Konfektion und der Bekleidungsindustrie, einfache Kombinationen (?), plastische Bildwerke ohne ausgeprägte individuelle Formung — sind solche „eigentümlich"? — bloße Zierstücke und ähnliches. Auch Osterrieth, Bemerkungen II 46 erwähnt die Textilindustrie, die Stoffdruckindustrie und die Papierbranche als solche Industriegruppen, deren Erzeugnisse sich für den Musterschutz eignen, ohne ihnen jedoch die Aussicht auf den Kunstschutz abzusprechen; vgl. auch Komm. S. 34. In R. u. U. **11** 314 meint derselbe Schriftsteller, daß bei der großen Masse kleiner Muster-

erzeugnisse das Individuelle, das eigentlich Künstlerische, sich in so geringen Nüancen ausdrücke, daß eine besondere Schulung und Sachkenntnis dazu gehöre, um das Muster als Werk der bildenden Künste zu erkennen. Er meint daher, daß solche Erzeugnisse nach wie vor die Vorteile des Musterschutzes genießen werden, der auch gewisse — von ihm näher dargelegte — Vorteile biete. Es ist aber sehr zu bezweifeln, daß, wenn diese „geringen Nüancen" von den Sachverständigen nicht in dem Maße gewürdigt werden, daß den betr. Werken der Charakter von Erzeugnissen des Kunstgewerbes zugesprochen werden kann, die Voraussetzungen für den Musterschutz sich feststellen lassen.

6. e) Erzeugnisse des Kunstgewerbes genießen ebenso, wie alle anderen Werke der bildenden Künste, den Schutz sofort mit ihrer Entstehung, bedürfen insbesondere nicht, wie Muster oder Modelle, der Anmeldung; auch hängt der Schutz von keinerlei anderer Förmlichkeit, wie z. B. Bezeichnung des Werkes mit dem Namen des Urhebers und dergl. ab.

7. f) Die kunstgewerblichen Erzeugnisse sind in dem vollen Umfange, wie die anderen Schutzobjekte, geschützt (§§ 15 ff.), also z. B. auch gegen Nachbildung mittels Photographie oder auf einem Gemälde. (Mit Recht nimmt Diefenbach, R. u. U. 11 99 an, daß ein Stillebenmaler künftig auf seinem Bilde nicht die für einen anderen geschützten Becher, Kelche u. dgl. nachbilden darf.)

8. g) Ausland. Der Kunstschutz umfaßt die Erzeugnisse des Kunstgewerbes in Frankreich, Belgien, Italien, teilweise auch in England, nicht aber in anderen Ländern. In Österreich und in Ungarn sind diese Gegenstände dem Musterschutze unterstellt. (S. darüber Osterrieth, Bemerkungen II 62 ff.)

B. Bauwerke (vgl. die Einleitung S. 10).

9. a) Soll ein Bauwerk zu den Werken der bildenden Künste gezählt werden, so müssen sich an ihm die oben N. 22 zu § 1 aufgeführten Merkmale finden. Das mit den Darstellungsmitteln der Baukunst geschaffene Werk muß also das Ergebnis einer individuellen schöpferischen Tätigkeit und — objektiv, nicht nur nach der Absicht des Schöpfers — bestimmt sein, das ästhetische Gefühl des Beschauers anzuregen. Diese Bestimmung bringt das Gesetz zum Ausdrucke mit den Worten: „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen". Dies kann auch durch eine Kombination von Architektur, Skulptur und Malerei erreicht werden (Alexander-Katz, R. u. U. 8 302).

10. b) Der künstlerische Zweck ist zwar nicht bei allen Bauten mit künstlerischem Charakter, wohl aber bei den meisten derselben der sekundäre Zweck; denn in der Regel dienen Bauwerke in erster Linie praktischen Zwecken. Es sind nun bei jedem Bauwerk, das einen Nützlichkeits- oder Gebrauchszweck und zugleich einen künstlerischen Zweck verfolgt, diese beiden Zwecke auseinander zu halten; denn nur „soweit" das Werk künstlerische Zwecke verfolgt, ist es geschützt, nur die künstlerische Seite, nicht die noch so vortreffliche Anlage des Baues nach der rein technischen Seite, vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, Haltbarkeit u. dgl., genießt den Schutz dieses Gesetzes.

11. c) Man muß nun **vier Kategorien von Bauwerken unterscheiden: einmal** solche mit ausschließlich künstlerischer Zweckbestimmung, also solche, die nur aus dem Bestreben, ein künstlerisches Werk zu schaffen, ästhetische Wirkung zu erzielen, hervorgegangen sind, mag der äußere Anlaß zur Errichtung welcher immer gewesen sein (Ehrung Lebender oder Verstorbener, Götterverehrung ꝛc.). Darunter fallen Werke, wie Triumphbogen und ähnliche Prachttore (z. B. der Bogen des Severus, des Titus, des Konstantin in Rom, der Arc de Triomphe in Paris, die Propyläen in München ꝛc.), dann Hallen, wie die Befreiungshalle bei Kelheim, die den Sockel des Siegesdenkmals in Berlin umgebende Halle, das Pantheon in Rom (nach seiner ursprünglichen Bedeutung), das Monument aux Morts von Bartholomé im Friedhof Père-Lachaise zu Paris u. a. Ein Werk dieser Art gehört natürlich **als Ganzes** zu den Werken der bildenden Künste; **zweitens** solche Werke, die einem Gebrauchszweck zu dienen haben, aber gemäß ihrer ganzen Anlage, in allen ihren Teilen auch künstlerische Zwecke verfolgen und daher ebenfalls ihrem ganzen Bestande nach zu den Werken der bildenden Künste zählen, wie z. B. viele Kirchen, Museen und Paläste, die Loggia dei Lanzi in Florenz, die Walhalla bei Regensburg u. s. w. Der Gebrauchszweck kann mannigfachster Art, also auch ein ganz profaner sein. (Im Reichstag wurde beispielsweise angeführt, daß auch ein Affenhaus, eine Hundehütte künstlerische Zwecke verfolgen kann und dann als Werk der bildenden Künste erscheint.) Zu beachten ist übrigens, daß eine ästhetische Wirkung sehr wohl durch bloße sinngemäße, harmonische Raumanordnung erzielt werden kann, so daß ein ganz schlichtes, einfach gestaltetes Wohnhaus (Villa) vermöge einer solchen auf individuelle Weise getroffene Anordnung der einzelnen Teile im Äußeren wie im Innern den Charakter eines Werkes der bildenden Künste vielleicht in seinem vollen Bestande für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. **Osterrieth**, R. u. U. 8 170 f.); **drittens** Bauten, die vorwiegend Gebrauchszwecken dienen, auch in der Hauptsache, namentlich im Innern, ausschließlich diese praktische Aufgabe in technisch befriedigender Weise zu lösen suchen, zum Teil jedoch auch auf eine ästhetische Wirkung abzielen, etwa nur mit der Gestaltung der Außenseite, der Fassade, vielleicht nur mit einem Erker, einem Portal oder sonstigen Detail, oder auch mit gewissen Teilen im Innern, wie z. B. dem Treppenhaus, dem Hofe, einzelnen Räumen. So verhält es sich mit zahlreichen öffentlichen Bauten (Rathäusern, staatlichen Gebäuden für Justiz- und Verwaltungsbehörden, für militärische Zwecke ꝛc.), aber auch mit vielen Wohnhäusern von Privaten. Solche Bauwerke genießen den Schutz nicht als Ganzes, sondern nur in Ansehung ihrer künstlerischen Teile; endlich **viertens** Bauten, die ausschließlich Nützlichkeitszwecke und in keinem ihrer Teile einen künstlerischen Zweck verfolgen, wie die meisten Privathäuser und auch viele öffentliche Gebäude. Solche sind vom Schutze dieses Gesetzes ganz ausgeschlossen.

12. d) Auch bei den Bauwerken kommt es auf den **Grad künstlerischer Leistung** nicht an. (Vgl. N. 21 γ zu § 1, sten. Ber. S. 3833 (B). Auch hier können **unvollendete Werke** Schutz genießen (s. N. 28 zu § 1).

13. e) Was den Inhalt des Schutzes betrifft, so ist zu beachten, daß eine Nachbildung von Bauwerken auf doppeltem Wege möglich ist, einerseits in der Form der bildlichen Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie u. s. w., andererseits in der Form der Ausführung in den drei Dimensionen des Raumes, also durch Nachbauen. Nach allen diesen Richtungen genießt ein zu den Werken der bildenden Künste zählendes Bauwerk den Schutz. Im übrigen s. §§ 15 ff.

14. f) Ausland. Die Werke der Baukunst sind gleich den anderen Werken der bildenden Künste geschützt nach Anschauung der Literatur und Rechtsprechung in Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, in der Schweiz und (nach ausdrücklicher Bestimmung, Art. 1 des Ges. vom 10. Mai 1898) in Luxemburg. Ausdrücklich vom Schutze ausgeschlossen sind sie in Österreich (Ges. vom 26. Dezember 1895 § 4 Nr. 6).

C. Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, sowie für Bauwerke mit künstlerischem Charakter.

15. Zeichnerische oder malerische Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes tragen, wie diese selbst, die Merkmale eines Werkes der bildenden Künste an sich und es wäre wohl schon nach § 1 anzunehmen, daß solche geschützt sind. Zu den Entwürfen i. S. der gegenwärtigen Vorschrift wird man aber nicht nur solche, die in der Fläche hergestellt sind, sondern auch plastische Modelle zu rechnen haben. Auch sie müßten übrigens schon nach allgemeinen Grundsätzen als schutzfähig angesehen werden (s. N. 28 zu § 1).

16. Entwürfe für Bauwerke sind nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur insoweit geschützt, als dieses dem Bauwerke selbst Schutz verleiht, also soweit das Bauwerk künstlerische Zwecke verfolgt. Sie genießen diesen Schutz auch nur, soweit sie auf die künstlerische Seite des Bauwerkes sich beziehen (vgl. N. 10). Auch hier hätte es einer besonderen Vorschrift für den Fall nicht bedurft, daß es sich um Entwürfe handelt, die ganz für sich betrachtet schon ästhetische Wirkung in individueller Weise zu erzielen geeignet sind, wie die bildliche Darstellung eines architektonischen Werkes im Ganzen oder einzelner abgeschlossener künstlerischer Teile desselben. Zweifel hätten jedoch auftauchen können bezüglich der sonstigen Entwürfe, Pläne und Vorlagen für baukünstlerische Werke, welche die volle ästhetische Wirkung, die sich in dem ausgeführten Werke offenbart, noch nicht auszuüben vermögen, z. B. bezüglich des Grundrisses oder Durchschnittes einer Kirche. Zur Vermeidung solcher Zweifel ist die Bestimmung erlassen (s. Begründung S. 13). Soweit ein Bauwerk des künstlerischen Charakters entbehrt, fallen auch die Entwürfe nicht hieher; sind also z. B. nur in der Fassade künstlerische Zwecke verfolgt, so sind zwar alle auf diese bezüglichen Zeichnungen, Pläne, Risse u. s. w. als Werke der bildenden Künste geschützt, nicht aber die auf das nichtkünstlerische Innere des Gebäudes sich beziehenden Entwürfe. Letztere fallen dann ebenso wie alle Entwürfe zu Bauwerken, die in keiner Hinsicht künstlerische Zwecke verfolgen, unter die in § 1 N. 3 des LitGes. genannten Abbildungen (vgl. § 4).

17. Entwürfe sind gegen jede Art der Nachbildung geschützt,

also nicht nur gegen eine solche in der Form wiederum eines Entwurfs oder Modells, sondern auch gegen die Ausführung, z. B. die Herstellung eines kunstgewerblichen Erzeugnisses oder eines Bauwerkes nach dem Entwurf.

§ 3.

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

1. Diese ausdehnende Auslegung findet sich schon in § 11 des PhG. Auch in Art. 1 B des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft (Fassung der Zusatzakte) sind den photographischen Erzeugnissen die durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Erzeugnisse gleichgestellt. Gegen diesen Begriff sind zwar neuerdings vom technischen Standpunkt aus Bedenken erhoben worden; gleichwohl wurde die Vorschrift beibehalten, „um das innere Recht mit dem internationalen Rechte in Einklang zu bringen". (Begründung S. 15.)

2. Der Photographie ähnliche Verfahren sind solche, bei denen, wie bei der Photographie im engeren Sinne, mittels einer Lichtquelle auf einer lichtempfindlichen Platte ein Negativ hergestellt, die Vervielfältigung aber in technisch anderer Weise bewirkt wird. Im Gegensatze zu den eigentlichen photographischen Verfahrungsweisen (den photochemischen Vervielfältigungsarten) rechnet man zu den ähnlichen Verfahren (den photomechanischen, für die zwar das Negativ die Grundlage bildet, wobei aber die Vervielfältigung des Bildes hauptsächlich durch maschinelle Einrichtungen bewirkt wird) u. a. den Lichtdruck, die Pyrographie, den Woodbury-Druck, die Photo- oder Heliogravure, den photographischen Stein- und Metalldruck, Anilin- und Glasdruck rc. (So Grünewald, Die Gesetzgebung auf photographischem Gebiete, 1896, S. 10; vgl. auch den KommBer. zu § 11 des PhG. S. 17 und Scheele, S. 234 f.) Auch ein Verfahren, in dessen Verlauf, wie bei der Photozinkographie oder Autotypie, nach Herstellung der Druckplatte mittels Photographie eine sehr eingreifende Handarbeit erforderlich ist, muß noch zu den „photographieähnlichen Verfahren" gerechnet werden, weil immerhin das Produkt wesentlich auf dem photographischen Prozesse beruht und eine individuelle schöpferische Tätigkeit, in der das photographische Bild untergeht, nicht in Mitte liegt. (Ebenso Grünewald, a. a. O; vgl. N. 32 zu § 1; s. aber andererseits das bei Grünewald, Das Urheberrecht auf dem Gebiete der bildenden Kunst und Photographie, 1888, S. 11 angeführte reichsgerichtliche Urteil vom 21. April 1887.) Übrigens läßt sich eine erschöpfende Aufzählung der „photographieähnlichen Verfahren" nicht geben; denn es ist natürlich durchaus nicht ausgeschlossen, daß immer wieder neue derartige Verfahren auftauchen.

§ 4.

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an

Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

1. Gem. § 1 des LitGes. werden nach diesem Gesetze geschützt:

3. Die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind.

In § 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes sind als Werke der bildenden Künste und damit als Objekte des in dem gegenwärtigen Gesetze gewährten Schutzes auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, sowie für Bauwerke, die künstlerische Zwecke verfolgen, erklärt. Solche Entwürfe sind so wenig, wie die kunstgewerblichen Erzeugnisse und die Bauwerke selbst, ihrem Hauptzwecke nach Kunstwerke; sie verfolgen nur neben dem technischen Zwecke auch künstlerische Zwecke. Demnach fielen sie an und für sich unter § 1 Nr. 3 des LitGes. Um aber zu vermeiden, daß sie nun einen doppelten Schutz genießen — diesen literarischen und zugleich gem. § 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes den künstlerischen — ist die Bestimmung des § 4 ergangen, wodurch die Anwendung des LitGes. auf die in § 2 Abs. 2 genannten Entwürfe ausdrücklich ausgeschlossen wird.

2. Das etwas komplizierte Verhältnis des gegenwärtigen Gesetzes zu § 1 Nr. 3 des LitGes. gestaltet sich also folgendermaßen:

a) Grundsatz ist nach dem gegenwärtigen Gesetze, daß zu den Werken der bildenden Künste alles zählt, was aus individueller geistiger Tätigkeit hervorgegangen, durch Formgestaltung im Raume entstanden und zur Anregung des ästhetischen Gefühls bestimmt ist, gleichviel, ob dieser ästhetische, künstlerische Zweck der vordringliche oder nur ein Nebenzweck ist.

b) Dieser Grundsatz findet eine Einschränkung in der Bestimmung des § 1 Nr. 3 LitGes. in Ansehung der Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Diese sind vom Kunstschutze ausgeschlossen, wenn sie auch nebenher künstlerische Zwecke verfolgen (wie z. B. viele anatomische, pathologische, zoologische, botanische und sonstige naturwissenschaftliche Abbildungen.) Sie genießen den literarischen Urheberschutz.

c) Diese Einschränkung erleidet aber wieder eine Ausnahme in Ansehung der Entwürfe zu Erzeugnissen des Kunstgewerbes und zu Bauwerken, soweit letztere künstlerische Zwecke verfolgen. Solche Entwürfe sind gem. § 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes in den Kunstschutz einbezogen und nach § 4 vom literarischen Urheberschutz ausgeschlossen.

Daß Entwürfe zu Bauwerken, bei denen der künstlerische Zweck fehlt, nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen, sondern ihren Schutz in § 1 des LitGes. finden, ergibt sich schon aus den in § 2 und den Erläuterungen hierzu dargelegten Grundsätzen.

3. In der Begründung (S. 15) heißt es, der Grundsatz des § 4 (Entwurf § 3) finde selbstverständlich nicht nur auf die im § 2 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehobenen Entwürfe, sondern auch auf die Entwürfe für alle sonstigen Werke der bildenden Künste Anwendung. Dies ist in der Tat selbstverständlich; denn Entwürfe zu

Werken der bildenden Künste sind eben, soweit sie die in N. 22 zu § 1 aufgestellten Merkmale an sich tragen, selbst Werke der bildenden Künste (vgl. N. 28 zu § 1). Übrigens ist trotz dieser Bemerkung der Begründung § 4 nicht so zu verstehen, als ob nunmehr der § 1 N. 3 des LitGes. auf Werke mit irgend welchem künstlerischen Charakter nicht mehr anwendbar wäre. Er gilt nach wie vor für alle Werke, die in erster Linie Belehrungszweck verfolgen (s. N. 2 lit. b) mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Entwürfe (vgl. N. 2 lit. c). Mit den „Entwürfen für alle sonstigen Werke der bildenden Künste" meint die Begründung offenbar nur Entwürfe zu Werken der reinen Kunst, also zu solchen Werken, die bisher, nach dem KG., schon geschützt waren.

§ 5.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

1. Weder das KG., noch das PhG. enthielten eine dem § 5 entsprechende Bestimmung. Der § 5 ist dem § 3 des LitGes. nachgebildet.

2. A. Die Bestimmung regelt nur den Fall, daß **juristische Personen des öffentlichen Rechtes** ein Werk veröffentlichen. In Betracht kommen insbesondere der Staat, Kirchengesellschaften, Gemeinden, Akademien, Universitäten. Nur Anstalten und Personengesamtheiten, welche Rechtsfähigkeit besitzen, nicht alle öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und anderen Gesellschaften können Träger des Urheberrechts sein. Dem Fiskus, sowie den Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes wird übrigens die Vorschrift schon dann zugute kommen, wenn ein die juristische Person vertretendes Organ, insbesondere eine Behörde, als Herausgeber bezeichnet ist (z. B. ein bischöfliches Ordinariat gibt ein Andachtsbuch mit Original-Illustrationen heraus; vgl. ROHG. 8 380).

3. B. Die juristische Person wird unter den unten (N. 4—7) zu besprechenden Voraussetzungen **als Urheber angesehen**. Das Gesetz läßt nicht erst das Urheberrecht von dem eigentlichen Schöpfer auf die juristische Person übergehen, sondern es betrachtet diese selbst als Urheber. Folgerichtig ist auch für die Dauer des Schutzes regelmäßig nicht die Lebensdauer desjenigen maßgebend, der das Werk hervorgebracht hat (s. § 25 Abs. 2). Das Urheberrecht der juristischen Person entsteht erst mit dem Erscheinen des Werkes (s. N. 5). Es läßt sich daher die Verknüpfung dieses Rechtes mit der juristischen Person nicht durch Heranziehung des Begriffes der Stellvertretung, also in der Weise erklären, die juristische Person schaffe das Werk mit Hilfe ihres dazu berufenen Organs, d. i. der physischen Person, die das Werk hervorbringt (vgl. über Stellvertretung die Zitate in N. 4 zu § 1, ferner speziell für die Stellvertretung bei Körperschaften Reuling, Z. f. Handelsrecht **23** 107, Regelsberger, Pandekten § 81 zu Anm. 9,

Gierka S. 781). Vielmehr läßt sich nur annehmen: Das Gesetz läßt in solchem Falle das Recht des eigentlichen Urhebers erlöschen und fingiert ein Urheberrecht der juristischen Person, um dieser den vielleicht schwierigen Nachweis des Erwerbes dieses Rechtes zu ersparen. (Ebenso für das frühere Recht Klostermann, Geist. Eigentum S. 224, Wächter, AutR. S. 103, UrhR. S. 85 ff., Schuster, UrhR. der Tonkunst S. 119 ff.; für das neue Recht Osterrieth, S. 45 und — zu § 3 LitGes. — Birkmeyer, Reform des UrhR. S. 8; vgl. auch Begründung zum LitGes. S. 15).

Das Urheberrecht der juristischen Person hat den vollen Inhalt des Urheberrechts überhaupt (s. §§ 15 ff.) und macht sich gegen jedermann, auch gegen den eigentlichen Schöpfer des Werkes geltend, so daß dieser durch eine dem Urheber vorbehaltene Benutzung des Werkes eine Rechtsverletzung gegen die juristische Person begeht.

4. C. **Voraussetzungen des Urheberrechts der juristischen Person** sind:

a) daß sie das Werk als Herausgeber erscheinen läßt (s. N. 5);

b) daß der Name des Urhebers nicht angegeben ist (s. N. 6);

c) daß nicht ein anderes vereinbart ist (s. N. 7).

5. Zu a: Herausgeber im Sinne des § 5 ist (abweichend von § 6) nicht eine Person, welche eine ordnende, redigierende Tätigkeit vornimmt, sondern lediglich derjenige, unter dessen Namen das Werk in der Öffentlichkeit erscheint und der das Erscheinen vermittelt. Es muß also auf dem Werke der Name der juristischen Person genannt sein. Erscheinen lassen ist so viel wie: bewirken, daß das Werk in einer Vielheit von Exemplaren im Verlagshandel öffentlich angeboten wird.

6. Zu b: Den Namen des Urhebers muß, wenn nicht die juristische Person als Urheber gelten soll, das Werk selbst angeben. Es genügt also nicht eine anderweitige Bekanntgabe des Namens (etwa in der Presse). Erscheint das Werk in Buchform, so kann der Name, wie bei Schriftwerken (LitGes. § 3) auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt werden. Außerdem kommt es auf die Art des Werkes an. (Bei Stichen, Photographien 2c. wird die Angabe des Namens, wenn sie nicht im Bilde selbst steht, am Karton unter oder oberhalb des Bildes, bei Photographien überdies auf der Rückseite erfolgen können.) Mit der Namensangabe ist nicht identisch das Ausdrücken des Namens durch kenntliche Zeichen. Hiedurch würde also das Urheberrecht der juristischen Person nicht ausgeschlossen. (Osterrieth S. 46.)

7. Zu c: Wenn ein anderes vereinbart, also das Urheberrecht seitens des Schöpfers des Werkes vertragsmäßig sich vorbehalten ist, so wirkt dies zugunsten des wirklichen Urhebers in der Weise, daß ihm und nicht der juristischen Person das Urheberrecht zukommt. Selbstverständlich muß die Vereinbarung von dem, der sie behauptet, bewiesen werden. Eines Vermerkes derselben auf dem herausgegebenen Werke bedarf es nicht.

Verbleibt dem Schöpfer des Werkes das Urheberrecht schon dann, wenn die Herausgabe des Werkes durch die juristische Person mit seinem

Willen erfolgt, der Vorbehalt seines Urheberrechts aber vereinbart ist, so muß es ihm um so mehr verbleiben, wenn die Herausgabe ohne seinen Willen, also widerrechtlich geschieht. (Ebenso Osterrieth S. 47.) Macht die juristische Person auf Grund der Herausgabe gem. § 5 gegen den Urheber Rechte geltend und bestreitet dieser, die Zustimmung zur Herausgabe erteilt zu haben, so muß die juristische Person diese Zustimmung beweisen. Diese kann auch stillschweigend erteilt, insbesondere aus der Stellung des Urhebers im Verhältnisse zur juristischen Person, aus dem Anlasse und Zweck der Herstellung des Werkes rc. zu entnehmen sein.

8. Ob und wieweit der Vorbehalt des Urheberrechts — durch Angabe des Namens auf dem Werk (N. 6) oder Vereinbarung (N. 7) — den Urheber berechtigt, über das Werk zu verfügen, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen. Es kommt wesentlich darauf an, ob und in welchem Umfange der Urheber auf die juristische Person ein ausschließliches Recht übertragen oder ob er ihr nur die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung ohne Ausschließlichkeit erteilt hat.

9. D. **Kollidierende Herausgabe des Werkes durch den Urheber selbst.** Wenn die Voraussetzungen für das fingierte Urheberrecht der juristischen Person (s. N. 4—7) gegeben sind, wird dieses Recht dadurch, daß der Urheber selbst das Werk unter seinem Namen erscheinen läßt, an sich nicht berührt. Hat er es erscheinen lassen, bevor die juristische Person es herausgibt, so erlischt mangels anderweitiger Vereinbarung sein Recht mit der seinem Willen entsprechenden Herausgabe durch die juristische Person ebenso, als wenn es vorher nicht erschienen wäre; er darf also von da an das Werk nicht weiter vervielfältigen und verbreiten. (Dieser Fall wird übrigens nicht leicht praktisch werden.) Läßt aber der Schöpfer des Werkes dieses nach der Herausgabe durch die juristische Person erscheinen, so greift er dadurch, soferne er es ohne deren Einwilligung tut, in ihre Rechte ein (s. N. 3); es ist aber undenkbar, daß er mit dieser widerrechtlichen Handlung der juristischen Person ihr durch § 5 gewährleistetes Recht entzieht. Handelt er aber mit Einwilligung der juristischen Person, so ist er, wenn nicht die Umstände entnehmen lassen, daß jene ihr Recht zu seinen Gunsten aufgibt, in der Rechtslage eines beliebigen Anderen, dem der Urheber die Benutzung des Werkes ohne Ausschließlichkeit gestattet. (A. M. Osterrieth S. 47, der das Nichterscheinenlassen des Werkes seitens des tatsächlichen Urhebers als eine vom Gesetz nicht ausgesprochene Voraussetzung des § 5 ansieht.)

10. E. Wenn **Personenverbände privatrechtlicher Natur** ein Werk herausgeben, so ist das Rechtsverhältnis nach den Umständen des Falles zu beurteilen. Ist es ein Sammelwerk, so wird für das Werk als Ganzes der Verband als Urheber angesehen (§ 6). In anderen Fällen kommt es darauf an, ob die Umstände dafür sprechen, daß der eigentliche Urheber sein Recht auf den Verband übertragen hat (s. § 10).

§ 6.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer

(Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

1. Die §§ 6—8 handeln von der Mitarbeit mehrerer an einem Werke, deren verschiedene Gestaltung auch eine verschiedenartige Behandlung erforderte.

2. **Sammelwerk.** Ein solches entsteht auf dem Wege, daß eine Person von einer oder mehreren anderen Personen sich eine Mehrzahl von Beiträgen liefern läßt, diese nach gewissen leitenden Gesichtspunkten zu einem Ganzen vereinigt und so ein einheitliches, individuelles Werk schafft. (Mit Osterrieth S. 49 muß trotz des Wortlautes des Gesetzes es für nicht erforderlich erachtet werden, daß die Beiträge von mehreren sind.) Würde es an dieser Vereinigung fehlen, also etwa eine Reihe ganz selbständiger Werke verschiedener Urheber von einer Person herausgegeben, so läge ein Sammelwerk nicht vor. Dieser Begriff ist auch dann nicht gegeben, wenn das Werk im wesentlichen nur aus einer Arbeit besteht und daneben nur noch einige untergeordnete, von anderen Urhebern herrührende Beigaben enthält. Im letzteren Falle kann von einem selbständigen Urheberrecht des Herausgebers nicht die Rede sein. Ein Sammelwerk kann gebildet werden nicht nur aus Werken der bildenden Künste (z. B. Stichen, Radierungen, Zeichnungen von kunstgewerblichen Erzeugnissen, architektonischen Entwürfen 2c.), sondern auch aus Werken der Photographie (a. M. Osterrieth, Bemerkungen I 42, weil sich der Gedanke der Schaffung eines individuellen Werkes durch ordnende und sichtende Tätigkeit mit der Natur des Photographieschutzes nicht vertrage. Allein ein solches Sammelwerk ist eben ein künstlerisches Werk, nicht ein Werk der Photographie — s. u. N. 8).

3. Ein Sammelwerk kann bestehen aus Beiträgen, die selbst urheberrechtlich geschützt sind. In diesem Falle ist zu unterscheiden:

A. Das Recht am Ganzen (s. N. 4—10).

B. Das Recht an den einzelnen Beiträgen (s. N. 11—14).

Das Sammelwerk kann aber auch aus lauter gemeinfreien Werken bestehen (z. B. aus Werken einer gewissen Periode der italienischen Renaissance). Dann kommt ausschließlich das Urheberrecht des Herausgebers am Ganzen in Betracht.

A. Das Recht am Ganzen.

4. a) Als Urheber für das Werk als Ganzes wird der Herausgeber angesehen. Dies ist derjenige, der durch Auswahl, Prüfung und Sammlung der Beiträge und durch Anordnung des Ganzen eine eigentümliche, formgebende Tätigkeit entfaltet und damit in gewissem Sinne ein individuelles Werk schafft. Der Begriff des Herausgebers eines Sammelwerkes weicht demnach von dem des Herausgebers im Sinne des § 5 wesentlich ab (s. N. 5 zu § 5). Der Herausgeber muß als solcher genannt sein; sonst tritt an seine Stelle der Verleger (s. N. 10). Ist eine juristische Person (des öffentlichen Rechts oder Privatrechts) als Herausgeber genannt, so ist sie als Verleger anzusehen, ohne daß

es eines Nachweises dafür bedarf, daß das Urheberrecht von der physischen Person, die das Sammelwerk hervorgebracht, also die sammelnde und ordnende Tätigkeit vorgenommen hat, auf die juristische Person übertragen wurde. (Das Verhältnis ist dann das gleiche, wie in den Fällen des § 5, s. d. N. 3.)

5. b) Das Urheberrecht des Herausgebers erstreckt sich an und für sich nur auf das Ganze, nicht auch auf die einzelnen Beiträge. Will er auch in Ansehung dieser ein Urheberrecht genießen, so muß er es sich eigens übertragen lassen. Da aber gem. § 36 die Vervielfältigung auch nur eines Teiles eines geschützten Werkes verboten ist, kann unter Umständen ein Eingriff in das Recht des Herausgebers schon darin liegen, daß nur einige Beiträge des Sammelwerkes vervielfältigt werden, deren Vereinigung vielleicht denselben abgeschlossenen Zweck und Plan zeigt, wie das gesamte Werk, dem sie entnommen sind. So z. B. würde das Urheberrecht des Herausgebers eines Werkes, das an der Hand einer größern Zahl von Abbildungen darlegen will, wie sich der Herausgeber eine neue Villenkolonie nach künstlerischen Ideen ausgeführt denkt, auch dann verletzt, wenn ein anderer zum gleichen Zwecke auch nur einen Teil der Bilder in gleicher Anordnung wiedergeben würde. Wie einem Dritten, so ist es selbst den Urhebern der einzelnen Beiträge ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt, aus einigen dieser Beiträge eine besondere Sammlung zu bilden, die als teilweise Reproduktion des ganzen Sammelwerkes erscheint und zwar ist dies unzulässig ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der Abmachung mit dem Herausgeber über den einzelnen Beitrag frei verfügen können oder nicht. Dagegen kann in der unbefugten Wiedergabe eines einzelnen Beitrages niemals eine Verletzung des Urheberrechts des Herausgebers erblickt werden; denn dieses Recht beruht ja allein auf der sammelnden und ordnenden Tätigkeit, deren Ergebnis durch die Nachbildung eines einzelnen Beitrages nicht verwertet wird (RGStr. 38 241).

6. c) Gegenstand des dem Herausgeber zustehenden Urheberrechts ist immer nur das konkrete von ihm hergestellte Sammelwerk. Dieses Recht steht der Benutzung derselben Beiträge zur Hervorbringung einer anderen Sammlung, die nach wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten in Bezug auf Anordnung und Sichtung des Materials angelegt ist, nicht im Wege.

7. d) Die Schutzfähigkeit des Sammelwerkes hängt von der Berechtigung des Herausgebers zur Vervielfältigung der Beiträge nicht ab. Unbefugte Vervielfältigung enthält natürlich eine Verletzung der Rechte der einzelnen Urheber (s. aber § 19).

8. e) Die Frist des dem Herausgeber gewährleisteten Schutzes läuft vermöge der Selbständigkeit seines Rechtes für ihn unabhängig von der Dauer des Schutzes der einzelnen Beiträge. Sie berechnet sich nach dem Tode des Herausgebers (§ 25 Abs. 1) und im Falle des Zusammenwirkens mehrerer bei der Herausgebertätigkeit nach dem Tode des Letztlebenden von ihnen (§ 27). Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als Herausgeber genannt, so läuft die Schutzfrist regelmäßig von dem Erscheinen des Werkes an; nur wenn der

eigentliche Herausgeber, d. i. diejenige physische Person, von der die Herausgebertätigkeit ausgegangen ist, vor dem Erscheinen des Werkes verstorben ist, läuft die Frist von dessen Tode an (§ 25 Abs. 2). Diese Fristberechnung und ebenso die dreißigjährige Dauer der Frist beschränkt sich nicht auf den Fall, daß die einzelnen Beiträge des Sammelwerkes Werke der bildenden Künste sind; vielmehr gilt das bleiche dann, wenn das Sammelwerk aus Werken der Photographie gebildet wird (vgl. N. 2); denn ein solches Sammelwerk ist selbst kein Werk der Photographie, sondern den Werken der bildenden Künste gleichzuachten. Die formgebende, individuelle Tätigkeit des Herausgebers ist ja selbstverständlich ganz dieselbe, ob er Stiche, Radierungen, Zeichnungen u. dgl. oder Photographien auswählt, prüft und ordnet. Dies ist eine künstlerische Tätigkeit; mit der photographischen Technik hat sie nichts zu tun. Es läßt sich nicht dagegen einwenden, daß dann das Sammelwerk einen längeren Schutz genieße, als die einzelnen Beiträge. Der Schutz kommt eben dem Sammelwerk als solchen in seiner konkreten Gestalt zu und dieser Schutz ist ja unabhängig davon, ob die einzelnen Beiträge überhaupt geschützt sind (s. N. 3).

9. f) Das Recht am Ganzen geht auf die Erben des Herausgebers über (s. § 10). Der Herausgeber kann ferner sein Recht am Ganzen, nicht aber die Rechte an den einzelnen Beiträgen auf einen anderen übertragen; letzteres auch dann nicht, wenn sie ihm von den Urhebern übertragen worden sind, aber nicht allgemein, sondern nur zum Zwecke der Herausgabe des Sammelwerkes, etwa um auch Eingriffe in diese Rechte verfolgen zu können (vgl. N. 5; RGStr. 30 292). Wenn die Urheber der einzelnen Beiträge ihre Rechte übertragen, so hat dies keinen Einfluß auf das Recht am Ganzen.

10. g) Nur der auf dem Sammelwerk selbst (an beliebiger Stelle) mit Namen genannte Herausgeber wird als Urheber angesehen. Ist ein Herausgeber nicht genannt, so gilt der Verleger — gleichviel, ob er genannt ist — als Herausgeber; auf ihn trifft dann alles zu, was in N. 5—9 bemerkt ist. (Das Gesetz nimmt also, wenn ein Herausgeber nicht genannt ist, an, daß der Verleger als Herausgeber eingetreten sei, wie denn in der Tat nicht selten der Verleger die Geschäfte des Herausgebers ganz oder zum Teil besorgt; vgl. Voigtländer S. 51.)

B. Die Rechte an den einzelnen Beiträgen.

11. a) An jedem einzelnen Beitrage steht das Urheberrecht dem zu, der ihn hervorgebracht hat. Er allein kann daher eine widerrechtliche Benutzung des Beitrags verfolgen (RGR. **1** 299; s. jedoch § 9 Abs. 2). Wird das Sammelwerk ganz oder teilweise widerrechtlich vervielfältigt, so werden hiedurch außer dem Rechte des Herausgebers auch die Rechte der beteiligten Urheber der Beiträge verletzt und es kann die Rechtsverletzung von ihnen ebenso wie vom Herausgeber verfolgt, insbesondere Schadensersatz beansprucht werden; eine mehrfache Bestrafung ist freilich insoweit ausgeschlossen, als die mehrfache Verletzung durch eine und dieselbe Handlung bewirkt ist.

12. b) Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen geht auf die

Erben der betr. Urheber über und kann von letzteren auch beliebig **übertragen** werden (§ 10), also insbesondere auch auf den Herausgeber oder den Verleger. Ob die Übertragung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes auf den Verleger, also die Einräumung des Verlagsrechtes, stattgefunden hat, muß nach dem Vertrage beurteilt werden, den der Urheber mit dem Verleger direkt oder mit dem Herausgeber abgeschlossen hat. (Ein Vertragsschluß zwischen Urheber und Herausgeber, wobei dieser in eigenem Namen handelt, erzeugt auch nur zwischen diesen beiden Personen rechtliche Beziehungen; RG., U. vom 22. Februar 1897, bei **Voigtländer** a. a. O. S. 52, der die entgegengesetzte Auffassung als vorwiegende buchhändlerische bezeichnet.) Wenn aber das Verlagsrecht eingeräumt ist, so verliert der Urheber für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu Gunsten des Verlegers die Befugnis, über den Beitrag im Sinne des § 15 weiter zu verfügen, insbesondere auch, ihn dem Herausgeber eines anderen Sammelwerkes zur Aufnahme in dieses zu überlassen. Besondere Bestimmungen enthält in diesen Richtungen das Gesetz in § 11 hinsichtlich der Beiträge für **periodische Sammelwerke**, ferner auch für nicht periodische, soferne dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht. In diesen Fällen bleibt im Zweifel das Verfügungsrecht des Urhebers eines Beitrages trotz Aufnahme desselben in das Sammelwerk unberührt und wenn er sich auch dieses Rechtes durch Einräumung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes begibt, so dauert diese Beschränkung im Zweifel nur ein Jahr von dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist (Näheres s. bei § 11).

Der Urheber eines Beitrags kann übrigens auch ohne Einräumung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes dem Herausgeber gegenüber sich einzelnen Beschränkungen seiner Verfügungsgewalt unterwerfen; handelt er diesen entgegen, so begeht er zwar keine Urheberrechts-, wohl aber eine Vertragsverletzung.

13. c) Die **Schutzfrist** bemißt sich für jeden Beitrag nach dem Tode seines Urhebers (§§ 25, 26). Es kann daher das Urheberrecht in Ansehung eines jeden Beitrages sowie des Werkes als Ganzen zu verschiedenen Zeiten erlöschen (vgl. N. 8). Solange das Recht der einzelnen Urheber noch fortbesteht, bedarf, selbst wenn das des Herausgebers bereits erloschen ist, ein Dritter, der das Sammelwerk ganz oder teilweise vervielfältigen will, immer noch der Einwilligung der beteiligten Urheber.

14. d) Ist der Beitrag nicht unter dem wahren Namen des Urhebers erschienen, so ist der Herausgeber bzw. der Verleger berechtigt, für den Urheber dessen Rechte wahrzunehmen (s. § 9 Abs. 2).

§ 7.

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das Gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der

Photographie mit einem Werk der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

1. Auch hier handelt es sich um **Mitarbeit mehrerer zu einem Gesamtwerke** (s. N. 1 zu § 6). Vom Sammelwerke (§ 6) unterscheidet sich die in § 7 gedachte Verbindung verschiedener Werke dadurch, daß dort Werke gleicher Art durch individuelle geistige Tätigkeit zu einem Ganzen verbunden sind; von dem Falle des Miturheberrechts (§ 8) dadurch, daß dort Untrennbarkeit der Arbeiten vorausgesetzt ist, während in den Fällen des § 7 die einzelnen Arbeiten immer noch ihre Selbständigkeit bewahren, sollte auch das einzelne Werk seine konkrete Gestalt nur mit Rücksicht auf die Verbindung erhalten haben und insoferne eine gewisse gegenseitige Abhängigkeit bestehen.

2. Die Verbindung kann im **gegenseitigen Einverständnisse** der einzelnen Urheber oder auch **ohne solches** geschehen. Letzteren Falles kann derjenige, der das fremde Werk mit dem eigenen verbindet, rechtmäßig (s. §§ 18, 19) oder auch unter Verletzung des fremden Rechtes handeln.

3. **Verbindung eines Werkes der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie.** Wie schon in N. 1 bemerkt, sind in § 7 ausschließlich Fälle vorgesehen, in denen jedes der verbundenen Werke seine Selbständigkeit bewahrt. Es fällt also unter § 7 keineswegs der Fall der künstlerischen Bearbeitung der Photographie (etwa durch Übermalung); denn hier lassen sich ja die Arbeiten nicht trennen und es kommt also § 8 zur Anwendung (vgl. Osterrieth Bemerkungen I 44). Dagegen liegt eine Verbindung im Sinne des § 7 namentlich dann vor, wenn das Werk der bildenden Künste die Umrahmung der Photographie bildet (vgl. Osterrieth a. a. O.), sei es, daß diese Umrahmung durch Malerei hergestellt wurde oder daß ein ins Gebiet der kunstgewerblichen Erzeugnisse fallender plastischer Rahmen in Frage steht. Überhaupt läßt sich die Verbindung eines Werkes der Photographie mit einem Erzeugnisse des Kunstgewerbes in mannigfacher Weise denken (z. B. die Photographie wird als Einlage in der Platte eines kunstvollen Tisches verwendet).

4. **Verbindung eines Werkes der bildenden Künste oder eines Werkes der Photographie mit einem Werke der Literatur oder der Tonkunst.** Am häufigsten kommt eine Verbindung von künstlerischen und photographischen Werken mit Schriftwerken vor, sei es, daß sie zur Illustration des Textes beigegeben sind (vgl. § 19) oder dieser die Abbildungen zu erläutern hat. Auch in Verbindung mit Werken der Tonkunst kommen Werke der bildenden Künste und der Photographie in der Weise vor, daß sie den poetischen Grundgehalt der Komposition (z. B. einer Phantasie, eines Liedes ohne Worte) illustrieren sollen.

5. **Verbindung eines Werkes der bildenden Künste oder eines Werkes der Photographie mit einem geschützten Muster.** Diese Verbindung hatte nach dem bisherigen Rechte (KG. § 14) für Werke der bildenden Künste eine wesentliche Einschränkung des Schutzes

im Gefolge; diese ist nunmehr gefallen (s. N. 26 zu § 1). Die Verbindung eines solchen Werkes mit einem Werke der Industrie ꝛc. hat also jetzt auf den Schutz des ersteren keinerlei Einfluß mehr; er bleibt auch nach der Verbindung bestehen. Ist das Werk der Industrie ein geschütztes Muster, so genießt gem. § 7 jedes der beiden Werke seinen Schutz für sich (s. N. 6). Ist das Werk der Industrie nicht geschützt, so besteht eben nach wie vor nur ein Urheberrecht an dem Werke der bildenden Künste. (Das von Diefenbach R. u. U. 11 88 geäußerte Bedenken erscheint als unbegründet.)

6. Für jedes der verbundenen Werke gilt dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Die Verbindung an sich ändert also an der vorher bestehenden Rechtslage nichts; sie bewirkt nicht etwa analog der Verbindung körperlicher Sachen ein Miturheberrecht oder etwa ein Alleinurheberrecht desjenigen, der sie vornahm. Jeder Urheber behält sein selbständiges Urheberrecht an dem von ihm herrührenden Werke. Keiner von ihnen ist also an sich gehindert, über sein Werk ohne Rücksicht auf die anderen Urheber beliebig zu verfügen, namentlich die in § 15 aufgeführten Befugnisse auszuüben, ferner Eingriffe Dritter in sein Recht abzuwehren und zu verfolgen. Es kann also z. B. die unbefugte Nachbildung der Illustrationen zu einer Erzählung nur der Urheber der Bilder, anderseits den Nachdruck der Erzählung nur deren Verfasser verfolgen. Die Schutzfrist läuft für jedes der verbundenen Werke verschieden. (Für die Werke der Literatur und der Tonkunst ist LitGes. § 29 oder 31, für die Werke der bildenden Künste § 25, für die Werke der Photographie § 26 des gegenwärtigen Gesetzes, für die geschützten Muster § 8 des Musterschutzgesetzes maßgebend.) Über das Gesamtwerk kann nur gemeinschaftlich von den Urhebern der verschiedenen verbundenen Werke verfügt werden, weil eben jeder Teil der Verfügung eines anderen Urhebers unterliegt.

Diese Verhältnisse können natürlich durch Vereinbarung unter den Beteiligten geändert werden. So kann der eine sein Urheberrecht auf den anderen übertragen oder ihm doch die ausschließliche Verfügung über das Ganze überlassen, vielleicht sogar der Verfügung über die eigene Arbeit sich begeben. Dies kann auch ohne ausdrückliche Abmachung aus den Umständen zu entnehmen sein, so z. B. daraus, daß der eine seine Arbeit gegen Honorar auf Bestellung des anderen geliefert und sie dessen Werke derart angepaßt hat, daß anzunehmen ist, er verzichte auf die gesonderte Verwertung der gelieferten Arbeit. Je nachdem nun der eine Urheber dem anderen sein Urheberrecht übertragen oder ihm nur die ausschließliche Verfügung über das von ihm gelieferte Werk überlassen hat, stellt sich eine Zuwiderhandlung gegen diese ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung als Urheberrechts- oder als bloße Vertragsverletzung dar. Gegen Dritte kann wegen Verletzung des Urheberrechts an der Arbeit des einen der andere nur dann vorgehen, wenn ihm das Urheberrecht übertragen worden ist; in allen anderen Fällen bleibt trotz Aufgabe des freien Verfügungsrechtes die Befugnis, Urheberrechtsverletzungen zu verfolgen, bei dem eigentlichen Urheber.

7. Die Bestimmung des § 7 hat nur den Fall im Auge, daß jedes der verbundenen Werke auf der schöpferischen Tätigkeit nur des einen Urhebers beruht. Hat dagegen beim Zustandekommen des einen Werkes auch der Urheber des anderen in einer Weise mitgewirkt, daß das Werk als das Produkt ihrer gemeinschaftlichen Tätigkeit erscheint, haben also z. B. der Urheber der Illustrationen und der andere den Text dazu gemeinschaftlich verfaßt oder hat der Verfasser des Textes einen wesentlichen künstlerischen Einfluß auf die Gestaltung der Bilder ausgeübt, so liegt inbezug auf dieses gemeinsam geschaffene Werk Miturheberrecht gem. § 8 vor.

§ 8.

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1. Der § 8 betrifft den dritten Fall der Mitarbeit mehrerer an einem Gesamtwerke und im Gegensatze zu den in den §§ 6, 7 behandelten, in denen die von verschiedenen Urhebern herrührenden Arbeiten trennbare Teile des Ganzen bilden, den Fall der Leistung von Arbeiten, die sich nicht trennen lassen, d. h. die, wenn auch äußerlich unterscheidbar, unselbständige Teile des Ganzen sind. Das so entstehende Verhältnis ist als Miturheberrecht zu bezeichnen.

2. Miturheber sind nur diejenigen, die zur Hervorbringung eines einheitlichen Werkes durch ihre gegenseitig sich ergänzende Geistesarbeit in einer Weise zusammenwirken, daß jeder wesentlich, wenn auch in einem unselbständigen Teile, zum Entstehen des Ganzen beiträgt, keiner also eine nebensächliche Tätigkeit entfaltet. Für die Miturheber muß immer eine Gesamtidee maßgebend sein und dieser muß jeder von ihnen sich unterordnen; innerhalb dieser Grenze aber muß jeder selbständig aus sich heraus, nicht lediglich nach der Weisung eines anderen schaffen, die Arbeit jedes einzelnen muß also einer individuellen schöpferischen Tätigkeit entspringen, muß ihr seine künstlerische Persönlichkeit einprägen, so daß das Gesamtwerk die Individualität jedes Miturhebers in sich trägt. Die Einheitlichkeit des Werkes oder die Untrennbarkeit der Arbeiten darf nicht im rein physischen oder körperlichen Sinne verstanden werden. Es können sehr wohl zwei künstlerisch und urheberrechtlich ganz selbständige Werke so miteinander verbunden sein, daß eine körperliche Trennung ohne Zerstörung des Gegenstandes nicht möglich ist (z. B. eine in ihrer Form künstlerische Vase des A ist mit einer Malerei des B versehen). Miturheberschaft liegt in diesem Falle nicht vor, vielmehr hat jeder der beiden Künstler ein selbständiges Recht an seinem Werke.

3. Miturheberschaft i. e. S. setzt immer eine Übereinkunft der Beteiligten voraus. Diese kann der Tätigkeit der mehreren Urheber vorangehen, so daß jeder seine Arbeit von vornherein nur als Teilleistung für das gemeinsame Werk ansieht. Es ist aber auch mög-

lich, daß die Verabredung erst erfolgt, nachdem die Arbeit des einen schon hergestellt ist und daß sie die Vollendung dieser Arbeit durch den anderen und somit die Vereinigung beider Arbeiten zu einem untrennbaren Ganzen bezweckt. Im letzteren Falle kann die Vereinbarung auch zwischen dem Rechtsnachfolger des einen Urhebers (nach dessen Tode, denn zu Lebzeiten kommt § 12 in Betracht) und dem anderen Urheber getroffen werden. Dagegen ist keine echte Miturheberschaft anzunehmen, wenn ohne solche Vereinbarung das Werk des einen durch einen anderen bearbeitet, insbesondere ergänzt, eine Zeichnung oder eine Photographie übermalt wird u. dgl. Durch eine derartige Bearbeitung eines noch geschützten Werkes wird das Verfügungsrecht des ersten Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers über die ursprüngliche Arbeit nicht berührt, während allerdings über das Ganze nur mit beiderseitigem Einverständnisse (also nach Maßgabe des § 8) verfügt werden kann. (Dies tritt besonders klar hervor, wenn die Arbeit des ersten Urhebers noch neben dem durch die Tätigkeit des zweiten Urhebers veränderten Werke existiert, wie dies der Fall ist bei Werken, die in mehreren Exemplaren vorhanden sind. Allein wenn dies auch nicht so ist, wenn also die erste Arbeit in ihrer ursprünglichen Form sich nicht mehr vorfindet, z. B. ohne Genehmigung des Urhebers ein unvollendetes Gemälde von einem anderen ausgearbeitet, an einer Marmorstatue der abgebrochene und verloren gegangene Kopf ergänzt wird, steht gleichwohl die ausschließliche Verfügung über das ursprüngliche Werk dessen Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zu; er allein darf, soweit seine Arbeit in dem Werke steckt, diese nachbilden, gewerbsmäßig verbreiten u. s. f. und er begeht hiedurch nicht etwa eine widerrechtliche Nachbildung des Ganzen zu einem Teile, während der Miturheber, wenn er über seinen Anteil an der gemeinschaftlichen Arbeit willkürlich verfügt, allerdings die Rechte des anderen Miturhebers verletzt — s. N. 6 lit. h.) Miturheberrecht liegt auch nicht (wie Osterrieth Bemerkungen I 41 annimmt, anders nunmehr im Kommentar S. 53) dann vor, wenn der eine eine — künstlerische oder photographische — Nachbildung eines für einen anderen geschützten Werkes hergestellt hat; denn auch in diesem Falle bleibt dem Urheber des Originals die freie Verfügung über dieses, obwohl diese seine Arbeit nunmehr Bestandteil der Nachbildung ist, während er über die Nachbildung auch nicht zu einem Bruchteile ein Verfügungsrecht hat und nur die Verfügungen des Nachbildners hemmen kann. (Das Verhältnis beurteilt sich nach § 15 Abs. 2.)

4. Von der Miturheberschaft ist die Tätigkeit des **Gehilfen** zu unterscheiden, die sich auf die Ausführung fremder Ideen beschränkt, die Geistesarbeit eines anderen unterstützt, nicht mit dieser zusammen schöpferisch wirkt. Im Gebiete der Tätigkeit des Gehilfen liegen mannigfache rein technische Leistungen, die vielleicht ein großes Können, eine volle Beherrschung der betreffenden Kunst nach ihrer technischen Seite voraussetzen. Der Gehilfe nimmt an den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers nicht teil. Er hat insbesondere nicht das Recht, über die Art der Veröffentlichung des Werkes, über die Erteilung der Erlaubnis zur Nachbildung 2c. an andere, über die Verfolgung von Urheberrechts-

verletzungen mit zu bestimmen. Auch hat er — wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart ist — keinen Anteil an der Nutzung des Werkes. Seine Entlohnung erfolgt nach den Grundsätzen über den Dienst- oder Werkvertrag.

5. **Ob nun Miturheberschaft oder bloße Gehilfentätigkeit vorliegt,** muß an der Hand der oben entwickelten Grundsätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betr. Schutzobjektes von Fall zu Fall entschieden werden. Miturheberschaft ist es z. B., wenn auf einem Gemälde der eine Künstler die Pferde, der andere die Reiter, oder der eine die Landschaft, der andere die Personen malt — vorausgesetzt, daß nicht der eine von ihnen auch für die Arbeit des anderen eine ganz ins Detail gehende Skizze geliefert hat, die nun der andere einfach ausführt, ohne dabei irgendwie eine eigene Idee zu verfolgen. Miturheberschaft ist ferner anzunehmen, wenn der eine Künstler den Entwurf fertigt, der andere das Kunstwerk ausführt, hiebei aber auch seine eigene Individualität zur Geltung bringt. (In diesem Sinne müssen wohl einzelne der Schüler Raffaels als Miturheber der späteren Arbeiten des Meisters angesehen werden; so z. B. hinsichtlich der Constantinschlacht Giulio Romano.) Eine derartige Rollenverteilung und demnach Miturheberschaft ist natürlich auch bei plastischen Werken, insbesondere größeren Gruppen, sehr wohl denkbar. Doch kommt bei Bildhauerarbeiten noch häufiger die Tätigkeit des Gehilfen vor. So z. B. wird die Übertragung des Tonmodells in Marmor meist nur als Gehilfenarbeit zu gelten haben (vgl. R. u. U. 11 129 f.). Auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes und Werke der Baukunst können durch Miturheberschaft entstehen. So ist es namentlich möglich, daß die Detailzeichnungen für ein Bauwerk künstlerisch selbständig von einem anderen entworfen werden als dem, der den Entwurf im großen gefertigt hat. Wenn aber ein Architekt ein Bauwerk in allen seinen Teilen allein entworfen hat, so sind diejenigen, die den Entwurf unselbständig ausarbeiten oder ausführen, nur seine Gehilfen; denn bei ihnen liegen rein technisch-mechanische Leistungen vor. Bei Werken der Photographie wird Miturheberschaft wohl selten sein. Natürlich ist es sehr wohl möglich, daß mehrere Personen bei der Aufnahme und bei der Ausarbeitung des Bildes tätig sind; allein Urheber ist nur der Leiter der Aufnahme (s. o. N. 4 zu § 1), die übrigen sind in der Regel nur seine Gehilfen. Immerhin kann auch hier Miturheberschaft vorkommen; z. B. eine Aufnahme wird auf Grund des von Zweien gemeinsam entworfenen Planes gemacht. Auch derjenige, der nach eigenen Ideen künstlerische Retouche anwendet, wird als Miturheber anzusehen sein.

6. **Das Rechtsverhältnis unter mehreren Miturhebern ist Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs** (§§ 741—758). Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß nicht der eine Miturheber sein Recht sofort auf den anderen überträgt. Stillschweigende Übertragung ist häufig dann anzunehmen, wenn ein Angestellter vermöge seiner Dienstesobliegenheiten zusammen mit dem Unternehmer schöpferisch tätig wird (z. B. der Zeichner eines Architekten mit diesem bei Herstellung der Entwürfe eines Bauwerkes); s. darüber N. 9 zu § 10.

7. Aus den Bestimmungen über die Gemeinschaft nach Bruchteilen ergibt sich für das Verhältnis der Miturheber im einzelnen Folgendes:

a) An der Nutzung des gemeinsamen Werkes stehen im Zweifel allen Miturhebern gleiche Anteile zu (§§ 742, 743). Beansprucht der eine aus irgend einem Grunde einen größeren Teil als einen Kopfteil, so muß er die diesem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen dartun.

b) Die Verwaltung des gemeinsamen Gegenstandes steht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu (§ 744 Abs. 1). Eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden (§ 745 Abs. 1). In Ermangelung eines solchen Beschlusses und einer Vereinbarung kann jeder Miturheber eine dem Interesse aller Miturheber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen (§ 745 Abs. 2). Weder der Mehrheitsbeschluß, noch das Verlangen des einzelnen darf zu einer wesentlichen Veränderung des gemeinschaftlichen Gegenstandes führen (§ 745 Abs. 3).

c) Eine Verfügung über den gemeinschaftlichen Gegenstand steht nur allen Miturhebern gemeinschaftlich zu (§ 747 Satz 2).

Verfügung ist nun jede Maßregel, durch welche sich die Teilhaber des Gegenstandes ganz oder teilweise entäußern, ihn wesentlich verändern oder ihn mit Rechten Dritter (z. B. einem Pfandrecht, einem Nießbrauch) belasten und so dessen Wert verringern. Demnach fallen unter den Begriff der Verfügung: die Übertragung des Urheberrechts ohne Beschränkung und ebenso die beschränkte Übertragung des absoluten Rechts, insbesondere die Einräumung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes, des ausschließlichen Rechtes, den Gegenstand mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; aber auch die Einräumung dieser Befugnisse ohne Ausschließlichkeit, sowie die Einräumung des Änderungsrechtes im Falle der Übertragung des Urheberrechts (vgl. § 12), da in allen diesen Richtungen mit dem Urheberrecht ein Verbietungsrecht verbunden ist, dessen man sich gegenüber den Erwerbern solcher Befugnisse begibt; ferner das Bewirken des Erscheinens durch die Urheber selbst, soweit sich hieran eine Rechtswirkung zum Nachteile des Urhebers knüpft (vgl. § 30), so namentlich das Erscheinenlassen eines Werkes der Photographie, da hiedurch die in § 26 bestimmte Schutzfrist in Lauf gesetzt und so die Dauer des Urheberrechts begrenzt wird. Endlich ist als Verfügung über das gemeinsame Recht auch eine Verfügung über das Substrat dieses Rechts, nämlich über das Werk selbst, also die Vernichtung, Veräußerung, jede nicht unwesentliche Veränderung des Werkes anzusehen.

d) In das Gebiet der bloßen Verwaltung und Benutzung gehören daher nur Maßnahmen mehr untergeordneter Art, z. B. genauere Regelung eines Verlagsvertrags, dessen Abschluß bereits beschlossen ist, Erteilung der Erlaubnis zu einzelnen Nachbildungen oder Vorführungen eines Werkes u. dgl. Nur in solchen Fällen kann also durch Mehrheitsbeschluß eine Entscheidung getroffen werden und der einzelne Miturheber nach Maßgabe des § 745 Abs. 2 eine bestimmte Maßregel verlangen.

e) Die in den Fällen der Verfügung (s. lit. c) erforderliche Einstimmigkeit setzt nicht unbedingt eine ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses voraus. Unter Umständen läßt sich schon aus der Tatsache der Verbindung zu gemeinsamer Tätigkeit darauf schließen, daß die Urheber sich auf eine der Natur des Werkes entsprechende ordnungsmäßige Verfügung über das gemeinsame Recht geeinigt haben (z. B. wenn zwei Berufsphotographen zum Zwecke gemeinsamer photographischer Aufnahmen ins Ausland gereist sind, darf angenommen werden, daß sie auch über die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung der Bilder einig sind). In solchen Fällen wäre der Widerspruch eines der Miturheber gegen die dem Willen der Gemeinschaft gemäße Verfügung nur auf Grund des Eintrittes von Umständen zu beachten, für welche die Veröffentlichung nach Treu und Glauben nicht als vereinbart anzusehen ist, z. B. weil sich der eine Miturheber als seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsen gezeigt und damit die Gesamtleistung als zur Veröffentlichung ungeeignet erwiesen hat.

f) Ein Urheber, der willkürlich eine der ausschließlichen Verfügung der Gemeinschaft unterliegende Handlung vornimmt, begeht eine Verletzung des Urheberrechts der Gemeinschaft nach §§ 31 ff. Die Verfügung ist Dritten gegenüber unwirksam. Trägt jedoch das Werk mehrerer nur den Namen des einen, so trifft die Vermutung des § 9 Abs. 1 zu.

g) Nach § 744 Abs. 2 BGB. ist jeder Teilhaber berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen. Hieraus ist zu entnehmen, daß jeder Miturheber unabhängig von den anderen Verletzungen des Urheberrechts (§§ 31 ff.) verfolgen kann.

h) Im Hinblick auf § 747 Satz 1 des BGB. kann jeder Miturheber über seinen Anteil am Rechte verfügen, also aus der Gemeinschaft austreten und einen anderen in seine Rechte, namentlich sein Nutzungsrecht, eintreten lassen. Dagegen kann keiner der Urheber über das, was er für das Ganze geleistet hat, verfügen, z. B. die von ihm gemalte Gruppe dem gemeinschaftlichen Bilde entnehmen und selbständig oder in Verbindung mit anderen Bestandteilen vervielfältigen. Dies wäre partieller Eingriff in das Urheberrecht der Gemeinschaft. Verzichtet ein Miturheber auf seinen Anteil oder stirbt er ohne Erben, so wächst sein Anteil den übrigen Miturhebern an (Gierke S. 783 N. 68).

i) Aufhebung der Gemeinschaft. Denkbar ist eine Abteilung unter den Gemeinschaftern nach den verschiedenen Befugnissen (Vervielfältigungs-, Vorführungsrecht) oder nach räumlichen Gebieten (s. § 10 Abs. 3). Im übrigen kann die Aufhebung der Gemeinschaft nur durch Verkauf des Urheberrechts (an einen Dritten oder einen Teilhaber) geschehen (§ 753). Jeder Miturheber kann die Aufhebung verlangen, jedoch, wenn diese durch Vereinbarung ausgeschlossen ist, nur aus wichtigen Gründen (BGB. § 749). Ein solcher wird sich kaum finden, wenn das Werk nach dem übereinstimmenden Willen der mehreren Urheber nicht für die Oeffentlichkeit, sondern etwa für einen engen Privatkreis bestimmt sein soll. Dagegen wird regelmäßig der Verkauf des

Werkes verlangt werden können, wenn die Vereinigung zu gemeinsamem Schaffen erfolgte, um das Erzeugnis zu veräußern. Hier müßten, wenn dem Verlangen sollte widersprochen werden können, besondere Umstände eingetreten sein (vgl. lit. e). Allein die Aufhebung der Gemeinschaft im Urheberrechte wird nicht schon durch Verkauf des Werkes, sondern nur durch Verkauf des Rechtes bewirkt und hier wird die Anwendung der Bestimmungen des BGB. offenbar eingeschränkt durch § 14 des gegenwärtigen Gesetzes, der die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber ausschließt, d. h. keiner der Miturheber kann von einem anderen Miturheber zur Veräußerung des Urheberrechts gezwungen werden, soferne eine solche nicht schon unter den Miturhebern verabredet war. Hat einer der Miturheber seinen Anteil vererbt, so ist gegen den Erben ein Zwang dann möglich, wenn das Werk schon erschienen ist. (Uebereinstimmend Osterrieth S. 59 und 103. An letzterer Stelle weist er mit Recht die Ansicht der Begründung — zu § 10 des LitGes. S. 20 —, daß diese die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber ausschließende Vorschrift nicht Platz greife, wenn die Aufhebung einer Gemeinschaft herbeigeführt werden soll, zurück.)

§ 9.

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

1. Der vorstehende Paragraph enthält in Absatz 1 eine Rechtsvermutung für die Urheberschaft, in Abs. 2 eine Bestimmung darüber, wer bei anonymen oder pseudonymen Werken die Rechte des Urhebers nach außen wahrzunehmen befugt ist.

A Rechtsvermutung für die Urheberschaft. (Abs. 1.)

2. Diese Rechtsvermutung setzt voraus, daß auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch deutliche Zeichen ausgedrückt ist.

a) Auf einem Werke muß sich die Namensangabe 2c. finden. Bezüglich der Stelle gibt das Gesetz keine Vorschrift; natürlich ist sie je nach der Art des Werkes eine sehr verschiedene. Bei Werken der bildenden Künste, namentlich bei Gemälden, ist es üblich, daß der Künstler, wenn das Werk vollendet ist, dies durch Anbringung seines Namens auf dem Werke zum Ausdrucke bringt und zwar geschieht dies bei Gemälden in der Regel auf dem Bilde selbst, nicht auf der Rückseite; wenn sich nur auf dieser die Angabe eines Namens findet, so kann dies zur Begründung der Vermutung wohl nicht genügen, denn diese

Angabe ist regelmäßig als sog. Sammelvermerk anzusehen, der von dem Besitzer einer Bildergalerie, von einem Händler u. s. w. herrühren kann. Der Name des Künstlers findet sich ferner meistens auf Werken der vervielfältigenden Kunst, wie Stichen, Radierungen 2c., zumal wenn solche im Verlage erscheinen. Werden mehrere derartige Werke eines und desselben Künstlers in Buchform herausgegeben, so kann der Name auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse angegeben werden (vgl. LitGes. § 7). Bei Werken der Photographie wird der Name des Verfertigers wohl auch künftig, nach Wegfall des Bezeichnungszwanges, in der Regel noch angebracht werden. Auch plastische Werke und gewisse Erzeugnisse des Kunstgewerbes, z. B. der Goldschmiedekunst, tragen schon bisher nicht selten den Namen des Urhebers an sich; es wird sich aber diese Angabe so ziemlich überall, auch bei Bauwerken, durchführen lassen.

b) Der Namensangabe ist es gleichgestellt, wenn der Name durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist. Damit ist hauptsächlich das sog. Malerzeichen, das in den beteiligten Kreisen kenntliche Monogramm des Malers auf seinem Bilde, gemeint, das häufig an Stelle der vollen Namensangabe erscheint. Aber auch andere Zeichen, die im Kunstverkehr dazu bestimmt und geeignet sind, den Namen des Urhebers zu ersetzen, gehören hieher. (Sten. Ber. S. 3835; dort ist als Beispiel der Fall erwähnt, daß ein Maler seine Bilder großenteils mit einem Pfropfenzieher bezeichnete.) Bei kunstgewerblichen Erzeugnissen können auch Warenzeichen als kenntliche Zeichen angesehen werden (Osterrieth S. 61).

3. Erscheint ein Werk im Verlage unter verschiedenen Namen, also später unter einem anderen Namen, als zuerst, so begründet nur die erste Namensangabe die Vermutung. (Zustimmend Osterrieth S. 61.)

4. Die an die Namensangabe (s. N. 2 u. 3) sich knüpfende Rechtsvermutung soll den angegebenen Urheber der Notwendigkeit entheben, noch besonders nachzuweisen, daß das Werk von ihm herrührt. Wer dies also bestreitet, muß den Gegenbeweis liefern, mithin dartun, daß entweder ein falscher Name unterschoben worden sei oder seitens des angeblichen Urhebers nur eine rein mechanische Reproduktion des Werkes eines anderen vorliege. Dagegen ist die Vermutung nicht dafür zu verwerten, daß das Werk sich als die individuelle geistige Schöpfung gerade dieses Namensträgers darstelle. Ob ein Werk gegenüber schon vorhandenen Werken so viel Eigentümliches aufweist, daß es als schutzberechtigtes Objekt erscheint, ist eine nach objektiven Merkmalen zu beurteilende Frage, für deren Entscheidung die Angabe des Verfertigers, der ja des Glaubens sein kann, eine eigentümliche Schöpfung von sich gegeben zu haben, ohne Belang ist. (Vgl. Wächter Aut.R. S. 270 Anm. 9 Abs. 4, Kohler im Arch. für civ. Prax. 85 114; weiter gehen hinsichtlich der Tragweite der Vermutung Dambach, Die Gesetzgebung des nordd. Bundes betr. das UrhR. an Schriftwerken 2c. 1871 S. 178, ROHG. 16 232). Die Angabe des Urhebers hat also unter der Voraussetzung, daß objektiv ein schutzfähiges Werk vorliegt, zur Folge, daß bis zum Beweise des Gegen-

teils diese Person alle Verfügungen über das Werk treffen kann, von ihrer Einwilligung die Erlaubtheit einer Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung und Vorführung, ferner die Zulässigkeit von Änderungen abhängt, daß nach der Lebenszeit dieser Person die Schutzdauer berechnet wird (vgl. §§ 25 ff.), daß diese Person zur Verfolgung von Verletzungen des Urheberrechts an dem betr. Werke befugt ist, daß je nach ihrer Staatsangehörigkeit es sich entscheidet, ob das Werk eines Inländers oder eines Ausländers in Frage steht (vgl. § 51) u. s. f. Dagegen ist die Vermutung nicht auch zu Ungunsten des als Urheber Bezeichneten aufgestellt in dem Sinne, als ob derselbe, falls das Werk als widerrechtliche Nachbildung sich erweist, bis zum Beweise des Gegenteils als Urheber dieser Nachbildung zu gelten hätte (a. M. Schuster, Urheberrecht der Tonkunst S. 93, und Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, 1901, S. 35. Gegen die Annahme dieser Schriftsteller spricht der Zusammenhang der Bestimmung mit den Vorschriften über die Subjekte des Urheberrechts).

5. Die Vermutung gilt ebenso für den Straf- wie für den Zivilprozeß. Im Strafverfahren ist natürlich das Gericht berechtigt, von Amtswegen Beweiserhebungen zur Widerlegung der Vermutung anzuordnen (StPO. § 243; vgl. RGStr. 30 145).

6. Aus Abs. 2 ist für Abs. 1 zu entnehmen, daß bei erschienenen Werken (s. u. N. 7) nur die Angabe des wahren Namens die Vermutung begründet. Der wahre Name ist der Familienname; Angabe des Vornamens ist nicht erforderlich (Klostermann, UrhR. S. 162, Wächter, AutR. S. 141; a. M. Endemann, Komm. z. Ges. betr. d. UrhR. an Schriftwerken 2c. 1871 S. 35). Wenn freilich zwei den gleichen Familiennamen tragende Personen in Frage kommen können, so kann sich an die Angabe bloß des Familiennamens nur die Vermutung knüpfen, daß eine dieser Personen und kein Dritter der Urheber des Werkes sei. Ein wenn auch allgemein bekannter Künstlername gilt nicht als wahrer Name (so die gemeine Meinung; a. M. Schuster, UrhR. der Tonkunst S. 97). Ebenso ist der voreheliche Name einer verheirateten Künstlerin nicht deren wahrer Name mehr. Für geschiedene Frauen ist BGB. § 1577 maßgebend. Ihr wahrer Name ist also, solange sie nicht durch Erklärung der zuständigen Behörde gegenüber ihren früheren Namen wieder angenommen oder der Mann ihr die Führung seines Namens rechtswirksam untersagt hat, der Familienname des Mannes.

Für nicht erschienene Werke kommt es nicht unbedingt darauf an, daß der wahre Name auf dem Werke angegeben ist; denn wenn schon ein „kenntliches Zeichen" genügt, so muß um so mehr die Angabe eines Pseudonyms genügen, das im Kunstverkehr als der Künstlername einer bestimmten Person gilt. Solange sich freilich ein Pseudonym diese Geltung noch nicht verschafft hat, vermag es auch den wahren Namen nicht zu ersetzen. Der voreheliche Name einer Ehefrau ist auch hier gleich dem Pseudonym zu behandeln.

B. Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder des Verlegers.

7. Hier wird vor allem ein erschienenes Werk vorausgesetzt.

„Erschienen" sind die im Verlags- oder Kunsthandel herausgegebenen, in einer Vielzahl öffentlich (also dem Publikum) angebotenen Werke, mithin hauptsächlich Werke, deren Reproduktion durch die sog vervielfältigende Kunst oder durch Photographie erfolgt. Die Ausstellung des Werkes ist kein „Erscheinen" im Sinne dieses Gesetzes.

8. Weiter ist vorausgesetzt, daß das Werk **unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers** erschienen ist, daß es sich also um ein pseudonymes oder um ein anonymes Werk handelt. Bezüglich des „wahren Namens" s. N. 6. Ein Werk erscheint nur dann unter einem bestimmten Namen, wenn auf den in den Verlagshandel gebrachten Exemplaren selbst an irgend einer Stelle in der im Verkehr üblichen Weise der Name angegeben ist. (In § 7 des LitGes. ist vorgeschrieben, daß die Angabe auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schluß erfolgt sein müsse. Diese im Buchhandel üblichen Arten der Namensangabe können im Kunsthandel nur insoweit in Betracht kommen, als etwa mehrere Kunstblätter eines und desselben Urhebers in Buchform oder in der Form einer Mappe mit Titelaufdruck u. dgl. erscheinen. Sobald ein Werk aber einzeln in den Verkehr gelangt, muß auch auf jedem einzelnen Exemplar der Name angegeben sein — nicht notwendig auf dem Bilde selbst, vielmehr genügt auch die Angabe auf dem Karton, dem sog. Passepartout, auch ein Vermerk auf der Rückseite.) Ist die Namensangabe nicht auf den in den Verlag gebrachten Exemplaren des Werkes, sondern nur etwa in Ankündigungen in der Presse oder nur gelegentlich der Ausstellung eines Exemplars durch einen speziellen Vermerk erfolgt, so ist das Werk nicht unter dem Namen „erschienen".

9. Sobald nun die in N. 7 und 8 erörterten Voraussetzungen zutreffen, tritt die **Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder des Verlegers** ein.

a) Der Inhalt dieser Befugnis ist, daß durch eine dieser Personen (s. u.) **die Rechte des Urhebers wahrgenommen**, d. h. etwaige Rechtsverletzungen abgewehrt und verfolgt werden können und zwar sowohl mittels Klage beim Zivilgericht, als auch durch Antrag auf Bestrafung, Verlangen einer Buße, Verfolgung der Vernichtung widerrechtlich hergestellter oder verbreiteter Exemplare und der dazu bestimmten Vorrichtungen.

b) Zu dieser Vertretung des Urhebers ist zunächst **der auf dem Werke angegebene Herausgeber** befugt, d. i. derjenige, der unter seinem Namen das Erscheinen des Werkes vermittelt (vgl. N. 5 zu § 5).

c) Wenn aber ein Herausgeber nicht angegeben ist, so steht die Vertretungsbefugnis dem **Verleger** zu. Hier hat das Gesetz das Erfordernis einer Angabe auf dem Werke nicht aufgestellt; der Verleger kann also auch dann, wenn er nicht auf dem erschienenen Werke angegeben ist, die Rechte des Urhebers wahrnehmen. (Begründung S. 17; anders Berner Übereinkunft Art. 11 Abs. 2, vgl. **Diefenbach**, K. u. U. 11 89).

d) Die unter b und c genannten Personen sind unter den an-

gegebenen Voraussetzungen zur Vertretung des Urhebers ohne weiteres legitimiert. Sollen sie in anderen Fällen den Urheber vertreten, so bedarf es des Nachweises ihrer Befugnis hiezu.

10. Durch die Vertretungsbefugnis des Herausgebers oder Verlegers wird die Befugnis des Urhebers selbst, seine Rechte wahrzunehmen, nicht ausgeschlossen. Nur muß er, da die Vermutung des Abs. 1 nicht für ihn spricht, seine Urheberschaft erst beweisen.

11. Erscheint später das Werk unter dem wahren Namen des Urhebers, so erlischt damit die Vertretungsbefugnis des Herausgebers bezw. Verlegers.

§ 10.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

1. Der vorstehende Paragraph behandelt die Rechtsnachfolge in das Urheberrecht, soweit sie nicht gegen den Willen des Urhebers stattfindet, während die Zwangsvollstreckung in § 14 geregelt ist.

Die Abs. 1 und 2 bestimmen über die Vererbung, Abs. 3 und 4 über die Übertragung des Urheberrechts.

A. **Vererbung des Urheberrechts** (Abs. 1 und 2).

2. Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über, das ganze Recht, wie es dem Urheber selbst zusteht, mit allen einzelnen Befugnissen und ebenso nach der persönlichen, wie nach der vermögensrechtlichen Seite. (S. die Einleitung S. 19; RGZ. 12 52, Gierke S. 811; a. M. Wächter UrhR. S. 91, Osterrieth Altes und Neues zur Lehre vom UrhR. S. 77.) Den Erben steht also ebenso, wie dem Urheber selbst, das ausschließliche Recht zu, über die Veröffentlichung des Werkes zu bestimmen, mag dieses einen Vermögenswert darstellen oder nicht. Sie allein haben über die fernere Gestalt des Werkes zu verfügen, sie können diese ändern, jedem anderen aber die Änderung verbieten. (Die auf dem Heidelberger Kongreß der Assoc. litt. et art. internationale, 1899, herrschende Ansicht — vgl. droit d'auteur XII 122 —, den Erben könne gerichtlich verboten werden, das Werk mit entstellenden Änderungen zu publizieren, hat im geltenden deutschen Recht keine Stütze; s. § 12, der nur im Falle der Übertragung, von der das Gesetz die Vererbung scharf unterscheidet, die Änderung verbietet. Wer sollte auch in Ermangelung einer die Erben bindenden Verfügung des Erb-

lassers die Erben an der Umgestaltung hindern? Das Gericht könnte doch nicht von selbst vorgehen.) Wenn die Erben das Werk erscheinen lassen, so hängt es von ihnen ab, ob es unter dem wahren Namen des Urhebers erscheinen soll oder nicht. Will der Erblasser die Erben beschränken, so muß er ein bestimmtes Verhalten derselben, z. B. die Nichtherausgabe des Werkes, zu einer Bedingung oder Auflage machen und deren Erfüllung nach den hiefür geltenden Grundsätzen des Erbrechts sichern (vgl. BGB. §§ 2075, 2192 ff., 2197 ff.; Wächter AutR. S. 127, UrhR. S. 93, Gierke S. 812 N. 31; a. M. Schuster Wesen des UrhR. S. 48. Nur auf diesem Wege etwa könnte der Urheber auch der Änderung seines Werkes seitens der Erben ein Hindernis bereiten.) Der fortdauernde Schutz auch nach der persönlichen Seite macht sich auch den Gläubigern gegenüber geltend, insoferne die Zwangsvollstreckung gegen die Erben ohne ihre Einwilligung nicht zulässig ist, insolange nicht das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist (§ 14 Abs. 2). Freilich ist in dieser Beziehung das Recht der Erben schwächer als das des Urhebers, ohne dessen Einwilligung die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht stattfindet (§ 14 Abs. 1).

Natürlich kann das Urheberrecht auch Gegenstand einer Nacherbschaft (BGB.§§ 2100 ff.), eines Vermächtnisses (BGB. §§ 2147 ff.) oder einer Auflage sein.

3. Sind mehrere zur Erbfolge in das Urheberrecht berufen, so sind, wenn der Urheber nichts anderes bestimmt, für das Verhältnis der mehreren Miterben untereinander die §§ 2032 BGB. maßgebend. Danach können die Erben über das Urheberrecht nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040), so daß insbesondere die Vervielfältigung eines zu Lebzeiten des Urhebers noch nicht vervielfältigten Werkes, die Veränderung des Werkes 2c. nur mit Zustimmung aller statthaft ist (s. über den Begriff „Verfügung“ N. 6 lit. c zu § 8). Für die Verwaltung und die Auseinandersetzung gelten in der Hauptsache die gleichen Bestimmungen, wie bei der Gemeinschaft (BGB. §§ 2038, 2042; vgl. das zu § 8 in N. 6 Bemerkte). Die Auseinandersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, daß das Urheberrecht einem oder mehreren Erben auf ihren Erbteil unter beiläufiger Veranschlagung nach seinem Geldwert überlassen wird. (S. aber auch BGB. § 2044.) Solange das Urheberrecht noch allen Erben gemeinsam zusteht, kann kein Miterbe über seinen Anteil an diesem Rechte verfügen (BGB. § 2033 Abs. 2). Rechtsverletzungen kann jeder Miterbe verfolgen (BGB. § 2038 Abs. 1, vgl. N. 6 lit. g zu § 8 des gegenw. Ges.).

4. Das Urheberrecht vererbt sich, soweit nicht die Schutzfrist abläuft (§§ 25 ff.), von den Erben des Urhebers weiter auf deren Erben u. s. f.

5. Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe des Urhebers, so geht doch auf ihn das Urheberrecht nicht über; vielmehr erlischt dieses Recht (soweit es dem Erblasser zusteht, also nicht auf einen anderen übertragen ist, dem es natürlich erhalten bleibt, solange die Schutzfrist nicht abgelaufen ist); das Werk wird also gemeinfrei und es kann inbezug darauf — ab-

gesehen von dem Falle eines durch Nachbildung erworbenen neuen Urheberrechts — eine ausschließliche Berechtigung nicht mehr entstehen. (Wolff, Jahrb. f. Dogmatik 44 331 ff. und Kohler, UrhR. S. 248, nehmen an, das Urheberrecht bleibe, wenn die Erbschaft in Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs falle, einstweilen bestehen, um für die Gläubiger verwertet zu werden; dasselbe gelte, wenn das Urheberrecht Gegenstand eines Vermächtnisses oder einer Auflage und der Fiskus gesetzlicher Erbe sei, ferner dann, wenn dieser gesetzlicher Vorerbe sei, im Interesse des Nacherben. Wolff stützt sich dabei auf die Analogie, mittels deren er die Grundsätze der §§ 1976, 2143, 2175 des BGB. über das Erlöschen von Rechten durch Konfusion anwenden will, während Kohler wesentlich den Standpunkt ausländischer Gesetze und das Bedürfnis der Praxis ins Feld führt. Gegen diese Annahme dürfte die Entstehungsgeschichte der gleichlautenden Bestimmung des § 8 LitGes. sprechen. Sowohl im UrhRGes. vom 11. Juni 1870 (§ 17), als im KG. vom 9. Januar 1876 (§ 15) war bestimmt: „Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt." Der Entwurf des LitGes. enthielt eine solche Vorschrift nicht und zwar, wie die Begründung sich äußerte, mit Rücksicht auf die Gläubiger, denen dadurch ein Mittel der Befriedigung entzogen werde. Der Reichstag hat aber auf Vorschlag seiner Kommission die nun vorliegende Bestimmung aufgenommen, hauptsächlich mit der Begründung, daß der Fiskus in keiner persönlichen Beziehung mit dem Urheber verbunden sei, welche den Übergang dieses so vorwiegend persönlichen Rechts auf ihn rechtfertige, daß es ferner bedenklich wäre, die Entscheidung darüber, ob der Nachlaß des verstorbenen Urhebers der Nation zugänglich gemacht oder unterdrückt werden solle, in die Hand staatlicher Organe zu legen — KommBer. zum LitGes., RTVhdl. 10. LegPer. II. Sess. 1900/01 Drucks. Nr. 214 S. 8. Von der Rücksicht auf die Gläubiger war hier überall nicht mehr die Rede; man hat sich damit abgefunden, daß dieses Vermögensstück für die Befriedigung aus dem Nachlaß verloren geht. Ob nun angesichts dieses Verlaufes der gesetzgeberischen Arbeiten es zulässig erscheint, im Widerspruch mit dem Wortlaute des Gesetzes das Urheberrecht nach dem erblosen Tode des Urhebers zugunsten der Gläubiger oder anderer Personen noch fortbestehen zu lassen, erscheint doch in hohem Grade zweifelhaft. Die Analogie ist doch wohl nur dann statthaft, wenn anzunehmen ist, der Gesetzgeber selbst hätte den etwa analog anzuwendenden Satz ausgesprochen, wenn er sich des Bedürfnisses dazu bewußt gewesen wäre. Daß dieses Bewußtsein im vorliegenden Falle gefehlt habe, davon kann nach Obigem keine Rede sein. Es läßt sich aber doch auch nicht annehmen, daß trotz des Vorhandenseins dieses Bewußtseins der Gesetzgeber so ganz hilflos war, daß er kein Mittel fand, um den Gläubigern, Nacherben, Vermächtnisnehmern rc. ihr Recht werden zu lassen, obwohl für ähnliche Fälle das allgemeine bürgerliche Recht ein solches Mittel kannte. Danach dürfte doch der Schluß gerechtfertigt sein, daß ein solches Mittel nicht gefunden werden **wollte**. Der Grund

ist wohl der, daß das Bedürfnis als kein allzu dringendes angesehen wurde.)

Die Erbfolge des Fiskus und anderer juristischer Personen tritt in Ansehung des Urheberrechts nur dann nicht ein, wenn sie nach dem Gesetze Platz greifen sollte (s. BGB. § 1936, EinfGes. z. BGB. Art. 138). Dagegen wird die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung des Urhebers, wonach eine juristische Person, z. B. eine Akademie, eine Universität oder auch der Fiskus, sein Recht erben solle, durch die Vorschrift nicht berührt. (Ebenso Osterrieth S. 68; Wolff S. 338. Nicht haltbar ist die Ansicht Kohlers Urheberrecht S. 248, die Bestimmung bezüglich des Erlöschens des Urheberrechts sei auch auf den Staat als eingesetzten Erben dann zu beziehen, wenn er der einzige Erbe ist.)

B. Übertragung des Urheberrechts (Abs. 3 und 4).

I. Die Übertragung im allgemeinen.

6. a) Das Recht kann übertragen werden. Ob damit nun eine Übertragung der Substanz oder nur der Ausübung nach gemeint ist, erscheint zweifelhaft. Man wird sich für letzteres entscheiden müssen. Die praktische Bedeutung der Frage liegt darin, daß, wenn die Substanz des Rechtes trotz der Übertragung der Ausübung beim Urheber zurückbleibt, der Verzicht des Erwerbers auf das Recht und dessen Tod ohne Rechtsnachfolger ein Erlöschen des Rechts, also Gemeinfreiheit des Werkes nicht mit sich bringt, vielmehr der Urheber oder dessen Erbe nunmehr wieder ausübungsberechtigt wird. Diese Rechtslage nun ist als die allein der Natur der Sache entsprechende anzusehen, da in der Rechtsübertragung ein Verzicht auf das Recht zugunsten der Allgemeinheit nicht zu erblicken ist. Nur wenn gleichzeitig ein solcher Verzicht erklärt wird (s. über die Form der Verzichterklärung Vorbemerkung zum 3. Abschnitt lit. b), gibt der Urheber mit der Übertragung des Urheberrechts auch dessen Substanz auf. (Eine ausführlichere Begründung s. bei Allfeld LitGes. S. 89; dort auch Literaturangaben; besonders wichtig Gierke S. 767, 805, Rabel Grünhuts Zeitschr. 27 71 ff. Für Übertragung der Substanz nach Osterrieth S. 69.)

Die Übertragung des Urheberrechts hat eine völlige Loslösung des Rechts von der Person des Urhebers auch insoferne nicht zur Folge, als die Schutzfrist, soweit dafür nicht das Erscheinen des Werkes maßgebend ist, stets nach der Lebensdauer des Urhebers sich richtet.

7. b) Der Vertrag, durch den das Urheberrecht übertragen wird, kann ein Kauf, ein Tausch, eine Schenkung oder ein sonstiges entgeltliches oder unentgeltliches, auf Veräußerung gerichtetes Geschäft sein. An eine Form ist der Vertrag nicht gebunden. Die Übertragung kann nicht nur durch ausdrückliche, sondern auch durch stillschweigende Willenserklärung erfolgen.

8. Die stillschweigende Willenserklärung insbesondere (vgl. bezüglich der Auslegung einer solchen ROHG. 16 249,

Wächter, AutR. S. 118 ff.) Die Übertragung des Urheberrechts kann sich auch „aus den Umständen" ergeben (Komm. Ber. S. 8.)

α Die Übergabe des Werkes kann je nach den begleitenden Umständen dahin gedeutet werden, daß damit das Urheberrecht übertragen werden wollte, muß aber diese Bedeutung nicht haben und hat sie in der Regel nicht. Das Gesetz bestimmt sogar in Abs. 4 ausdrücklich: Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Uebertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich. Der Entwurf hatte eine solche — dem § 8 des KG. entsprechende — Vorschrift, da sie etwas Selbstverständliches sagt, für entbehrlich gehalten; erst die Kommission hat sie eingefügt, weil es „wünschenswert sei, den im heutigen Kunstschutzgesetz ausgesprochenen Grundsatz auch in dem neuen Gesetze zum Ausdrucke zu bringen." Man meinte, es sei „auch nötig mit Rücksicht auf die ausländische Rechtsprechung, die in dieser Richtung unsicher und schwankend sei" (Komm. Ber. S. 8.) Das Eigentum an einem Werke der bildenden Künste oder der Photographie hat in der Tat mit dem Urheberrecht an und für sich gar nichts zu tun, beide Rechte sind voneinander völlig unabhängig, gehen ganz ihre eigenen Wege. Wenn also z. B. ein Maler sein Gemälde, ein Bildhauer seine Statue, ein Photograph das von ihm hergestellte Bild verkauft oder auch ein Maler die Wände eines fremden Bauwerkes mit Fresken schmückt (vgl. RG. in JW. 34 505[40]), wenn jemand eine kunstvolle Truhe von dem Urheber erwirbt oder sich ein Haus mit künstlerischen Formen von einem Architekten bauen läßt, so darf der Erwerber zwar nach den Grundsätzen über das Eigentum mit dem erworbenen Gegenstande schalten und walten, wie er will, aber mit der Maßgabe, daß er keine dem Urheber vorbehaltene Verfügung darüber treffen, also insbesondere den Gegenstand, soweit nicht eine der Ausnahmen der §§ 18—20 zutrifft, nicht vervielfältigen, nicht gewerbsmäßig verbreiten oder mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführen darf. Die hiedurch gezogene Schranke kann allerdings auch auf die Nutzung des Eigentums zurückwirken, diese in gewissem Maße gleichfalls mittelbar einengen. So kann z. B. der Eigentümer eines Kunstwerkes, wenn er dieses veräußern will, nicht etwa behufs Anlockung von Kunden das Werk zu dem Zwecke vervielfältigen, um die Abbildungen in Ankündigungen, Preislisten, Katalogen, Prospekten u. dgl. zu verbreiten. (Es war von beteiligten Kreisen der Antrag gestellt worden, diese Art der Vervielfältigung und Verbreitung als Ausnahme zuzulassen. Mit Recht wurde aber darin eine Abschwächung des Urheberschutzes erblickt, die den Interessen der Urheber zu sehr zuwiderlaufe; vgl. Osterrieth R. u. U. **11** 317. Wenn dieser dort die Ansicht ausspricht, der Urheber eines nicht an einem öffentlichen Platze gelegenen Bauwerkes könne dem Eigentümer desselben nach Treu und Glauben nicht verbieten, in der Ankündigung zum Zwecke des Verkaufs eine Abbildung des Bauwerkes zu geben, so wird ihm vielleicht insofern beizutreten sein, als man annehmen kann, die Erlaubnis zu diesem Vorgehen werde mit der Übergabe des Bauwerkes stillschweigend er-

5*

teilt, da das Interesse des Künstlers davon kaum berührt wird, das Interesse des Eigentümers an der Zulässigkeit der Vervielfältigung hier aber ein sehr namhaftes ist. Dagegen geht Spieß, Kritische Bemerkungen S. 91, jedenfalls zu weit, wenn er annimmt, das Recht, das Innere eines Bauwerkes beliebig zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, gehe stets auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung auf den Erwerber des Bauwerkes über.)

Von dem Satze, daß die Überlassung des Eigentums an dem Werke die Übertragung des Urheberrechts nicht in sich schließt, macht das gegenwärtige Gesetz auch bezüglich der Bildnisse keine Ausnahme (anders KG. § 8 und PhotG. § 7, nach denen bei Porträts das Urheberrecht von selbst auf den Besteller überging; die Rechte an Bildnissen regelt das gegenwärtige Gesetz in wesentlich anderer Weise in den §§ 18 Abs. 2, 22—24). Dadurch hat auch die — ohnehin nicht dem Urheberrecht angehörige — Frage hinsichtlich des Eigentums am Negativ ihre Bedeutung verloren (vgl. Schneickert, Der Schutz der Photographien ꝛc. 1903 S. 68 ff., Osterrieth, Bemerkungen I 45; Mayer, Schutzgesetz S. 61.

Nur soweit nicht ein anderes vereinbart ist, schließt die Überlassung des Eigentums die Übertretung des Urheberrechts nicht in sich. Die anderweite Vereinbarung kann aber wiederum eine stillschweigende sein; aus den die Eigentums-Überlassung begleitenden Umständen kann, wie schon oben bemerkt, sich der Schluß ziehen lassen, daß die Übertragung auch des Urheberrechts gewollt ist. Dieser Schluß wird z. B. in der Regel gerechtfertigt sein, wenn eine Kunstanstalt, deren Geschäftsbetrieb wesentlich in der Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung von Kunstwerken besteht, ein Original erwirbt; er wird ferner bei Überlassung des Eigentums an der photographischen Negativplatte in der Regel zutreffen, da sie ja kaum einen anderen Zweck haben kann, als dem Erwerber die Vervielfältigung des Werkes zu ermöglichen. Übergang des Urheberrechts auf den Erwerber des Werkes ist ferner anzunehmen, wenn jemand ein Preisausschreiben für künstlerische Entwürfe erläßt, aus dem hervorgeht, daß es ihm gerade auf die Erwerbung des ausschließlichen Vervielfältigungrechtes ankommt und nun ein Künstler, der sich an der Konkurrenz beteiligt und den Preis entgegennimmt, bei Einlieferung seines Entwurfs einen abweichenden Willen nicht äußert. (RG. JW. 35 576[54]). Auch in manchen Fällen der Bestellung geht mit der Lieferung des bestellten Werkes das Urheberrecht auf den Besteller über; so z. B. in der Regel dann, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste für geschäftliche Zwecke einen Berufsphotographen mit der Anfertigung photographischer Abzüge seines Werkes beauftragt hat (Begründung S. 18).

Verbleibt im Falle der Überlassung des Eigentums am Werke das Urheberrecht dem Urheber, so kann doch dieser vom Eigentümer nicht verlangen, daß er behufs Ausübung des Rechtes das Werk herausgebe. (Dieser in KG. § 8 ausdrücklich bestimmte Satz hat auch ohne solche Bestimmung der Natur der Sache nach Geltung; ebenso Osterrieth S. 73). Wie in der Überlassung des Eigentums nicht notwendig die

Übertragung des Urheberrechts, so schließt umgekehrt diese die erstere nicht von selbst in sich.

9. β) Stillschweigende Übertragung des Urheberrechts ist vielfach anzunehmen vermöge des besonderen Verhältnisses, in dem der Urheber zu einer anderen Person steht, insbesondere dann, wenn ein Angestellter für die Zwecke eines Unternehmers schöpferisch tätig geworden ist. Hier wird zwar häufig der Dienstvertrag schon eine ausdrückliche Bestimmung dahin enthalten, daß das Urheberrecht an gewissen von dem Angestellten geschaffenen Werken ohne weiteres auf den Unternehmer übergehen solle, in welchem Falle sich der Rechtsübergang an die Tatsache der Vollendung der Arbeit oder doch an den Vorgang der Ablieferung derselben knüpft. Aber auch ohne solche Vereinbarung kann eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechts aus der Art des Arbeitsverhältnisses oder des Betriebes zu entnehmen sein, und zwar darf ein solcher Rechtsübergang in der Regel angenommen werden, wenn die Anstellung gerade zu dem Zwecke erfolgte, damit der Angestellte dem Unternehmer Arbeiten der betreffenden Art liefere und nun die Herstellung solcher Arbeiten innerhalb der Tätigkeit erfolgt, die der Angestellte dem Unternehmer zu leisten hat (z. B. wenn Zeichner, Kupferstecher, Xylographen, Lithographen, Bildhauer u. dgl. in einem industriellen Unternehmen für vervielfältigende Kunst oder in einem kunstgewerblichen Betriebe tätig sind und die ihnen aufgetragenen Arbeiten selbständig ausführen, wenn ein Bauzeichner einzelne künstlerische Entwürfe für den Architekten herstellt und dabei schöpferisch tätig ist, wenn ein Angestellter eines Photographen in dessen Atelier oder auch außerhalb desselben, aber für Rechnung seines Prinzipals Aufnahmen leitet u. s. f.). In welchen Räumen solche zu dem Kreise der dienstlichen Verrichtungen gehörige Arbeiten vorgenommen werden, ob in denen des Unternehmers oder in denen des Angestellten, ist gleichgültig.

10. c) Gegenstand der Übertragung kann sein nicht nur das Urheberrecht an einem bereits geschaffenen, sondern auch das Recht an einem bestimmten erst zu schaffenden Werke oder an allen künftigen Werken desselben Urhebers. (Das österreichische Gesetz erklärt in § 16 einen Vertrag der letzteren Art für jederzeit kündbar und sieht eine einjährige Kündigungsfrist vor. Gierke vertritt S. 806 die Ansicht, ein Vertrag, wodurch jemand im Voraus die Urheberrechte an allen seinen künftigen Werken oder an einer ganzen Gattung derselben abtritt, sei wegen unzulässiger Selbstbeschränkung der Persönlichkeit unverbindlich. Allein dies ließe sich doch wohl nur vom Standpunkte eines Verstoßes gegen die gute Sitten — vgl. BGB. § 138 Abs. 1 — rechtfertigen; einen solchen wird man jedoch darin, daß sich jemand z. B. durch einen Verlagsvertrag für alle seine künftigen Zeichnungen bindet, zugleich aber auch eine Einnahmequelle sichert, die auch im Falle eines totalen künstlerischen Mißerfolges nicht versiegt, nicht erblicken können. Doch können die Umstände des einzelnen Falles so gelagert sein, daß der Vertrag eine übermäßige Beschränkung der persönlichen Freiheit enthält und demgemäß nach § 138 zit. nichtig ist.

II. Unbeschränkte — beschränkte Übertragung.

11. a) **Bei unbeschränkter Übertragung** tritt der Erwerber in alle Befugnisse ein, die den Inhalt des Rechts ausmachen und genießt den vollen vom Gesetz gewährten Schutz für die ganze Zeit seiner Dauer und für das ganze Gebiet seiner Wirksamkeit; m. a. W. das Recht geht über in demselben Umfang und mit demselben Inhalt, wie es in den Händen des Urhebers selbst sich befindet (RGZ. 12 52; vgl. auch RGStr. 2 246). Dem Erwerber wird insbesondere der Schutz nicht nur nach der vermögensrechtlichen Seite, sondern auch insoweit zu teil, als nur das persönliche Interesse in Frage steht. Daher kann er Rechtsverletzungen verfolgen ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm einen Vermögensschaden gebracht haben oder nicht. Er repräsentiert hier gewissermaßen den Urheber selbst, der ohnehin wohl nur einer Person seines Vertrauens sein Recht unbeschränkt in die Hand gibt. Doch erlangt selbst bei unbeschränkter Übertragung der Erwerber das Recht, über den Bestand des Werkes selbst zu verfügen, nur kraft besonderer — ausdrücklicher oder stillschweigender — Vereinbarung; ohne solche kann er an dem Werke Änderungen nicht vornehmen (§ 12, s. auch die Ausnahme in Abs. 2 das.) Anderen aber kann er die Änderung des Werkes verbieten. Ist das Werk noch nicht veröffentlicht, so kann der Erwerber Bestimmungen darüber treffen, ob und wie es veröffentlicht werden soll. Er kann sein Recht weiter übertragen, es geht auf seine Erben über und endigt, solange noch Rechtsnachfolger des Erwerbers vorhanden sind und nicht wirksam darauf verzichtet wird, erst mit dem Ablauf der Schutzfrist (s. o. N. 6 Abs. 2; über den möglichen Rückfall des Rechts an den Urheber s. ebenfalls N. 6). In der Hand des Rechtsnachfolgers bleibt also das Recht erhalten auch dann, wenn der Urheber auf sein Recht verzichtet oder ohne Erben stirbt; denn das in § 10 Abs. 2 vorgesehene Erlöschen des Urheberrechts tritt eben nur insoweit ein, als das Recht dem Erblasser zusteht. Der erblose Tod des Urhebers hat aber für den Rechtsnachfolger die Bedeutung, daß er nunmehr auch das Werk beliebig verändern kann; denn da für den Fiskus die gesetzliche Erbfolge nicht eintritt, ist nunmehr ein Träger des in § 12 gewährleisteten Rechts nicht mehr vorhanden. (Ebenso Wolff a. a. O. S. 359.) Dasselbe gilt für den Fall, daß der Urheber auf sein Recht verzichtet.

12. b) **Beschränkte Übertragung.** Eine Beschränkung ist in mehrfacher Hinsicht möglich, aber immer nur in dem Sinne, daß der Urheber sein Recht nicht im vollen Umfang abgibt, sich selbst für die Gegenwart oder die Zukunft irgend etwas vorbehält oder seine Befugnisse unter verschiedene Personen verteilt, nicht dagegen in bezug auf die Art und Weise der Ausübung einer übertragenen Befugnis (s. darüber N. 18), unbeschadet freilich des ausschließlichen Änderungsrechtes des Urhebers (s. § 12). Ausdrücklich erwähnt das Gesetz die Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet (s. u. N. 16). Im übrigen ist zu unterscheiden eine beschränkte Übertragung des absoluten Rechts, also der ausschließlichen Befugnisse, und eine Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse ohne Ausschließlichkeit.

aa) Beschränkte Übertragung des absoluten Rechts.

13. *α*) Beschränkung dem Inhalte nach.

Die inhaltlich, also auf einen Teil der Urheberbefugnisse beschränkte Übertragung ist wohl die häufigste. Möglicherweise wird der eine Teil der Befugnisse auf die eine, der andere Teil auf eine andere Person übertragen, z. B. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht auf A, das Recht der Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen auf B; oder auch die Vervielfältigung auf lithographischem Wege auf A, die auf photographischem Wege auf B, die Vervielfältigung in Bronze auf den einen, die in Gips auf den anderen u. dgl. Ebensowohl aber kann der Urheber einen Teil der Befugnisse für sich behalten. Der Erwerber kann, soferne nicht etwas anderes vereinbart ist oder aus den Umständen eine Beschränkung auf seine Person erhellt, das Recht vererben und weiter übertragen (vgl. RGStr. 17 268, 30 292, s. auch unten N. 14). Wenn der Erwerber innerhalb der Schutzfrist auf sein Recht verzichtet oder ohne Rechtsnachfolger stirbt, so fällt das Recht an den Urheber oder dessen Erben zurück (s. o. N. 6; hier gl. A. außer Gierke S. 809, 826 auch Klostermann UrhR. S. 52, Wächter AutR. S. 163, UrhR. S. 160, Mitteis S. 98, Schuster Grundriß S. 29; a. M. derselbe UrhR. der Tonkunst S. 308, Opet Deutsches Theaterrecht 1897 S. 427). Wenn umgekehrt der Urheber auf sein Recht verzichtet oder ohne Erben stirbt, so ist das auf das absolute Recht des Erwerbers ohne Einfluß, d. h. dieses bleibt, solange die Schutzfrist dauert, bestehen, bis in der Person des Erwerbers ein Endigungsgrund — Verzicht oder erbloser Tod — eintritt. Das Recht des Erwerbers erhält sogar durch den Verzicht oder erblosen Tod des Urhebers einen Zuwachs insoferne, als er nunmehr das Werk auch ändern kann (s. N. 11 a. E.).

14. Der wichtigste Fall der Übertragung eines Teils der urheberrechtlichen Befugnisse ist der Abschluß eines **Verlagsvertrages**, wodurch der Urheber sein Werk einem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung (nicht auch zur gewerbsmäßigen Vorführung) für eigene Rechnung überläßt und ihm dabei das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (das Verlagsrecht) überträgt. Das Verlagsrecht ist, soweit ein Werk der Literatur oder der Tonkunst Gegenstand des Vertrags ist, durch das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 eingehend geregelt. Dagegen entbehrt das Verlagsrecht in Ansehung der Werke der bildenden Künste und der Photographie zur Zeit noch einer gesetzlichen Regelung (s. darüber die Einleitung S. 14), so daß hiefür gegenwärtig, soweit die Verlagsverträge nichts bestimmen, nur die im Kunstverkehr bestehenden Gebräuche als Richtschnur in Betracht kommen können, welche je nach dem Gegenstande des Verlags und je nach der Art der Vervielfältigung höchst verschieden sind. Einzelnes soll im Folgenden hervorgehoben werden:

In erster Linie fragt es sich natürlich, ob der Urheber dem Verleger die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis gewähren und nicht vielmehr bloß die Erlaubnis zur Verwendung des Werkes ohne

Ausschließlichkeit (s. u. N. 19) erteilen wollte. (Bezüglich der Sammelwerke s. die besondere Vorschrift in § 11.)

Zu beachten ist ferner, daß die Vervielfältigung von Werken, die unter das gegenwärtige Gesetz fallen, auf sehr mannigfaltigem Wege erfolgen kann. Es ist nun zwar sehr wohl denkbar, daß der Verleger die Befugnis zur Verwendung aller möglichen Arten der Reproduktion erhält, kurz, daß ihm das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht inhaltlich ohne Beschränkung erteilt wird. Ebensowohl aber kann es sein, daß er auf die eine oder andere Reproduktionsart beschränkt wird. Ist im Vertrage keine Beschränkung enthalten, so kann sich doch eine solche daraus ergeben, daß, wie dem Urheber bekannt, der Geschäftsbetrieb des Verlegers sich bisher nur auf diese Art der Vervielfältigung bezog und unter den Kontrahenten davon, daß dieser Betrieb erweitert werden solle, nichts laut geworden ist.

Die Rechte des Verlegers werden häufig auch durch den Zweck des Unternehmens, für das er das Verlagsrecht erhalten hat, begrenzt. So z. B. darf ein Verleger, der für Illustrationszwecke ein Werk erworben hat, dieses auch nur für das im Vertrage bezeichnete illustrierte Werk (Zeitschrift u. dgl.) verwenden. Enthält der Vertrag eine solche Bezeichnung nicht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verleger, soweit überhaupt in seinem Verlag Werke erscheinen, in denen sich Illustrationen der betr. Art finden, das erworbene Werk vervielfältigen darf, nicht aber darüber hinaus. Bei Erzeugnissen des Kunstgewerbes ist in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmung in jedem Falle zu prüfen, welcher Zweck der Verwendung von den Kontrahenten gewollt war. Es wird hiebei wesentlich auf den Charakter des Werkes ankommen, ob dieses ein Werk der reinen Kunst ist und nur gelegentlich zu gewerblichen Zwecken verwendet werden soll — dann darf es auch nur zu dem bestimmten Zweck vervielfältigt werden — oder ob ihm von vornherein die Bestimmung innewohnt, gewerblich verwertet zu werden, in welchem Falle der Verleger es im Zweifel zu allen geeigneten Zwecken verwenden kann. (Osterrieth S. 77.)

Wenn nun einem Verleger das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht — beschränkt oder unbeschränkt — übertragen ist, so muß ihm damit noch nicht das Verlagsrecht, wie es in § 8 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 näher bestimmt ist, eingeräumt sein, also das absolute, dingliche, gegen jeden Dritten sich geltend machende Recht. Es ist möglich, daß der Urheber bei Übertragung des ausschließlichen Rechtes nur die Verpflichtung übernimmt, andere von der Ausübung der dem Verleger eingeräumten Befugnisse abzuhalten und damit dem Verleger die Ausschließlichkeit zu gewährleisten. Doch muß es wohl im Zweifel, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend, als Wille der Kontrahenten angesehen werden, daß der Verleger das absolute Recht erhält (a. M. Osterrieth S. 82).

Die im Gebiete des literarischen und tonkünstlerischen Verlags zu den wesentlichen Merkmalen eines Verlagsvertrags gehörige Verpflichtung des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, ist auf künstlerischem Gebiete mit dem Abschlusse eines

solchen Vertrags nicht unbedingt verbunden. Es kommt hier nament-lich darauf an, ob nach den Umständen des Falles das Interesse des Urhebers in erster Linie dahin geht, daß das Werk an die Öffentlichkeit trete und dies dem Verleger bekannt ist, oder ob sich das Interesse des Urhebers in der Hauptsache darin erschöpft, für seine Arbeit in Gestalt eines Honorars entlohnt zu werden. Im ersteren Falle, der in der Regel dann gegeben sein wird, wenn es sich um ein Werk der sog. hohen Kunst handelt, wird man im Zweifel eine Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers anzunehmen haben; im zweiten Falle dagegen, der besonders bei kunstgewerblichen und photographischen Erzeugnissen zutrifft, besteht eine solche Pflicht in der Regel nicht und es wird wesentlich von dem geschäftlichen Nutzen, den sich der Verleger erwartet, abhängen, ob er das Werk vervielfältigt oder nicht. (Ebenso Osterrieth S. 81.)

Mit dem Abschlusse eines Verlagsvertrages begibt sich der Urheber seiner Befugnisse in dem Maße, als er diese ausschließlich dem Verleger einräumt; insoweit hat er sich der Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes zu enthalten. Entscheidend ist hier namentlich die Reproduktionsart, für welche das Werk dem Verleger überlassen ist und der Zweck der Verwendung, der in dem Vertrag vorgesehen ist. Wenn dem Verleger z. B. die Vervielfältigung eines Gemäldes auf photographischem Wege ausschließlich überlassen ist, so hat der Urheber immer noch freie Verfügung in Ansehung aller künstlerischen Nachbildungen, wie Radierung, Holzschnitt &c. Aber auch wenn der Verleger das Recht der Nachbildung mittels eines bestimmten Kunstverfahrens, z. B. des Kupferstichs, erworben hat, kann der Urheber über jede andere künstlerische Nachbildung, z. B. durch Radierung, noch frei verfügen und ebenso über alle mehr mechanischen Vervielfältigungsarten. Ist die Nachbildung eines rein künstlerischen oder kunstgewerblichen Erzeugnisses in Bronze dem Verleger ausschließlich überlassen, so steht es dem Urheber immer noch frei, die Nachbildung in Marmor zu vergeben. Das ausschließliche Recht des Verlegers, ein Werk zur Illustration eines Schriftwerkes zu verwenden, hindert den Urheber nicht, dasselbe Werk selbständig erscheinen zu lassen u. s. f. (Weiter geht Osterrieth S. 78 ff., der den Nutzungszweck des Verlegers, das Interesse, das ihn zum Erwerb der Vervielfältigungsbefugnis bestimmte, entscheiden läßt und dem Urheber jede Art der Vervielfältigung versagt, die mit dem Rechte des Verlegers in Wettbewerb treten könnte. Die Rücksicht auf das Interesse des Verlegers kann nun allerdings im einzelnen Falle dazu führen, dem Vertrag eine ausdehnende Auslegung zu geben, also z. B. anzunehmen, daß der Bronzefabrikant, wenn er für sein Geschäft die Arbeit eines Bildhauers erwarb, damit im Einverständnis mit dem Künstler das ausschließliche Vervielfältigungsrecht ohne Einschränkung auf das Material erwerben wollte, weil jede Vervielfältigung seitens eines anderen die dem Vertrag entsprechende Nutzung des Werkes beeinträchtigt. Allein damit ist nicht gesagt, daß die Enthaltungspflicht des Urhebers stets nach dem Interesse des Verlegers sich richtet; denn es ist offenbar Sache des Verlegers, sein eigenes

Interesse zu wahren und den Vertrag so weit zu fassen, daß er sich damit jeden schädlichen Wettbewerb ferne hält. Er muß also, wenn ihm der Vertrag wirklich nur das Recht gibt, das Werk auf eine ganz bestimmte Art zu vervielfältigen, Verfügungen des Urhebers über andere Reproduktionsarten geschehen lassen, selbst wenn sie ihm Konkurrenz machen. Selbstverständlich ist übrigens auch jeder Verlagsvertrag so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern — BGB. § 157.)

Ob der Verleger zur Weiterübertragung seiner Rechte befugt sei, ist, wenn der Vertrag darüber nichts bestimmt, nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden (s. o. N. 13). Diese Befugnis wird ihm also zugestanden werden müssen, soferne nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß nach dem Willen der Beteiligten das Verlagsrecht mit der Person des Erwerbers untrennbar verbunden bleiben sollte. Ein hierauf gerichteter Wille ist allerdings bei Verlagsverträgen über Werke der sog. hohen Kunst häufig anzunehmen, da es hier nicht selten die künstlerische und gewerbliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers — z. B. eines hervorragenden Kupferstechers — ist, was den Urheber bestimmt, ihm das Verlagsrecht einzuräumen; vgl. RGStr. 17 268. Ist aber der Vertrag wesentlich im beiderseitigen geschäftlichen Interesse geschlossen, wie dies meistens bei Überlassung kunstgewerblicher und photographischer Erzeugnisse, aber auch bei Einräumung des Rechts zur Vervielfältigung von eigentlichen Kunstwerken regelmäßig dann der Fall ist, wenn es sich um mehr technische, als künstlerische Reproduktion handelt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Urheber gegen die weitere Übertragung des Verlagsrechts auf einen beliebigen Dritten nichts einzuwenden hat. (Im wesentlichen gl. A. Osterrieth S. 82. — In anderer Weise bestimmt bezüglich der Übertragbarkeit das Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 in § 28.) Soweit nun der Verleger das Verlagsrecht überhaupt weiter übertragen kann, steht es ihm insbesondere frei, einzelne ihm zustehende Arten der Vervielfältigung anderen zu überlassen, z. B. die Autotypie, den Buchdruck, Kupferdruck 2c. Hierauf beruht der sog. „Galvano-Verkauf", d. h. die Überlassung galvanoplastischer Nachbildungen der Originaldruckplatte an beliebige Interessenten, namentlich illustrierte Zeitungen, wobei vielfach durch eigene Cliché-Agenturen die Vermittelung zwischen Verlegern und Abnehmern bewerkstelligt wird. (Spieß S. 117 f.)

15. β) Beschränkung in zeitlicher Hinsicht.

Ist die bestimmte Zeit, für die das Urheberrecht übertragen ist, abgelaufen, so fällt das Recht an den Urheber zurück. Von da an kann der Erwerber keinerlei Verfügungen, die in den Rahmen der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fallen, mehr vornehmen, insbesondere Exemplare, die er vorher hergestellt hat, nicht mehr gewerbsmäßig verbreiten. Innerhalb der bestimmten Zeit ist das Recht in der Regel weiter übertragbar. Eine zeitliche Beschränkung kann sich mit der inhaltlichen (N. 13 und 14) verbinden; so kann ein Verlagsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, das ausschließliche Vorführungsrecht nur auf Zeit gewährt sein. Es kann auch vereinbart

werden, daß das Recht erst von einem bestimmten Zeitpunkt an übergehen soll.

16. γ) Beschränkung in räumlicher Hinsicht.

Die Zulässigkeit einer solchen — die bei Werken der Tonkunst häufiger vorkommt, sog. geteiltes Verlagsrecht — hat das Gesetz besonders hervorgehoben durch die Bestimmung:

„Die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen."

Der Urheber kann also z. B. sein Gemälde einem deutschen und mehreren ausländischen Kunstverlegern überlassen und dabei bestimmen, daß jeder von diesen Verlegern Reproduktionen des Werkes nur innerhalb seines Landes gewerbsmäßig verbreiten dürfe. Ein Übergriff in das andere Gebiet würde eine Verletzung der Rechte des für dieses Gebiet berechtigten Verlegers gem. §§ 31, 32 bedeuten. (Vgl. über das geteilte Verlagsrecht, zunächst bei Tonwerken, Kohler AutR. S. 402, ROHG. **22** 38, Art. 11 der Übereinkünfte mit Belgien und Italien; RGR. **9** 562.)

17. δ) Begründung dinglicher Rechte.

Auch am Urheberrecht oder einzelnen daraus fließenden Befugnissen kann ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht begründet werden. Der Natur der Sache nach genießt der Berechtigte für die Dauer seines Rechts nur in vermögensrechtlicher Hinsicht den Schutz. Er kann aber insoweit jeden Eingriff in sein Recht abwehren und verfolgen. Ist das Werk noch nicht erschienen, so bringt es der Zweck der Einräumung eines Nießbrauchs mit sich, daß der Berechtigte sein Erscheinen bewirken darf, soweit er hierin nicht ausdrücklich beschränkt ist. Für das Pfandrecht ist das gleiche nicht anzunehmen; doch ist für den Fall der Nichtbefriedigung des Gläubigers aus der Bestellung des Pfandrechts die gemäß § 14 zum zwangsmäßigen Pfandverkauf erforderliche Einwilligung des Urhebers zu entnehmen. (Vgl. über Nießbrauch und Pfandrecht am Urheberrecht Kohler AutR. S. 407 ff.; Osterrieth Altes und Neues ꝛc. S. 95; Wächter AutR. S. 110; RG. in Blums Annalen **7** 565.)

18. Beschränkungen in anderen als den in N. 13—17 gedachten Richtungen sind ohne urheberrechtliche Wirkung. Insbesondere entbehren dieser Wirkung Abmachungen, durch welche der Erwerber einer urheberrechtlichen Befugnis in der Art und Weise der Ausübung derselben im einzelnen beschränkt werden soll. Dahin gehört namentlich die vertragsmäßige Bestimmung, durch die bei Übertragung der ausschließlichen Verbreitungsbefugnis dem Erwerber die Verpflichtung auferlegt wird, die Vervielfältigungen nicht unter einem bestimmten Preise zu verkaufen. Eine solche Vereinbarung hat keine dingliche Wirkung; wird ihr zuwidergehandelt, so kann nur etwa eine Vertrags-, nicht aber eine Urheberrechtsverletzung i. S. der §§ 31 ff. angenommen werden. (Mitteis im „Recht" **16** 534; RGStr. **39** 108 ff.; RGZ. **63** 394; vgl. auch v. Tuhr, DJZ. **12** 282, der, auf dem gleichen Standpunkte stehend, auf den Weg bedingter Eigentumsübertragung verweist; a. M. Rietschel DJZ. **12** 412, indem er auf die Bestimmung des § 15 bezüglich des Verleihens hinweist, die überflüssig wäre, wenn

auch ohne sie der Urheber nicht befugt wäre, das Verleihen von der einem anderen überlassenen gewerbsmäßigen Verbreitung auszunehmen oder m. a. W. dem Erwerber des Verbreitungsrechtes das Verleihen zu verbieten. Allein dieser Einwand erscheint nicht als durchschlagend. Die Verfügung darüber, zu welchem Preise die Exemplare abgegeben werden sollen, fällt ganz in das Gebiet der Art und Weise der Ausübung einer urheberrechtlichen Befugnis im einzelnen. Anders verhält es sich mit dem Verleihen im Verhältnis zur Verbreitung überhaupt. Jenes bildet einen Ausschnitt aus dieser; das Verbot des Verleihens bedeutete also eine Einschränkung des Umfanges oder des Inhalts der Verbreitungsbefugnis im allgemeinen. Der Urheber könnte, wenn die Vorschrift des § 15 nicht wäre, bei Übertragung des Verbreitungsrechts das Verleihen sich vorbehalten oder es einem Dritten zuwenden; denn inhaltliche Beschränkungen entsprechen ja, wie in N. 13 dargelegt, dem § 10. Auch was Rietschel gegen das Hauptargument des Reichsgerichts anführt, nämlich dagegen, daß durch die Zulassung einer dinglichen Beschränkung der ganze Antiquariatshandel unmöglich gemacht würde, ist nicht zutreffend. Er meint, die Kette gewerbsmäßiger Verbreitungen sei zwischen Verleger und Antiquar durch eine nichtgewerbsmäßige Verbreitung, nämlich die Veräußerung seitens des Publikums an den Antiquar, unterbrochen; hier habe allerdings das ausschließliche Verbreitungsrecht des Verlegers seinen Zweck erfüllt, es sei erloschen und könne nicht dadurch wieder aufleben, daß das Werk nachträglich wieder in den Buchhandel wandert. Für den Regelfall ist ja allerdings anzunehmen, daß der Verkauf an den Antiquar nicht gewerbsmäßig erfolgt. Allein an den Antiquar können auch, ohne daß er es weiß, Exemplare auf dem Wege des gewerbsmäßigen Verkaufs gelangen, z. B. in der Weise, daß ein Händler einzelne Exemplare, die er nicht mehr loszuschlagen vermag, um ganz geringen Preis an einen oder mehrere Antiquare verkauft. In diesem Falle kann von einer Unterbrechung der Kette gewerbsmäßiger Verbreitungen nicht die Rede sein. Soll es nun dem Antiquar verwehrt sein, die Exemplare unter dem vom Urheber oder Verleger bestimmten Preise zu verkaufen? Eine solche Beschränkung wäre für das Antiquariatsgeschäft unerträglich. Richtig ist natürlich schließlich, daß § 137 BGB. nicht anwendbar ist auf Rechte, deren Veräußerung nach den Vorschriften besonderer Gesetze beschränkt werden kann; ob aber eine urheberrechtliche Befugnis mit ganz beliebiger Beschränkung veräußert werden kann, ist eben die Frage, welche, wie oben geschehen, zu verneinen ist.)

bb) Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse ohne Ausschließlichkeit.

19. Der Urheber kann durch Übertragung auch bloß relative Rechte begründen, d. h. anderen urheberrechtliche Befugnisse einräumen, ohne ihnen die Ausschließungsbefugnis zu gewähren. (So auch Gierke S. 807, während Wächter AutR. S. 116, UrhR. S. 90 in solchen Fällen eine Übertragung nicht annimmt.) So kann der Urheber namentlich die Vervielfältigungsbefugnis ohne Ausschließlichkeit gewähren, z. B. die Aufnahme eines Bildes in ein Schriftwerk gestatten, sich selbst aber die weitere Verfügung über das Werk vorbehalten (dies ist bei Auf-

nahme in periodische Sammelwerke im Zweifel immer anzunehmen, s. § 11 Abs. 1); ferner kann er das Vorführungsrecht ohne Ausschließlichkeit einräumen. Das Verbreitungsrecht wird, wenn es nicht mit dem Vervielfältigungsrecht verbunden ist, häufig ohne Ausschließlichkeit übertragen. Selbstverständlich hindert den Urheber nichts, die gleiche Befugnis ohne Ausschließlichkeit mehreren zu übertragen. Wenn aber einmal eine Person eine urheberrechtliche Befugnis als ausschließliche erworben hat, so kann diese der Urheber, wie er sie selbst nicht mehr ausüben darf, auch anderen Personen nicht mehr einräumen.

III. Verhältnis zwischen Urheber und Erwerber nach der Übertragung.

20. Soweit der Urheber das absolute Recht übertragen hat, also dem Erwerber urheberrechtliche Befugnisse ausschließlich zustehen, hat sich der Urheber der Ausübung seines Rechts zu enthalten. (Dies ist für Werke der Literatur und der Tonkunst in § 2 des Verlagsgesetzes ausdrücklich bestimmt, gilt aber der Natur der Sache nach allgemein, s. speziell bezüglich des Verhältnisses zum Verleger oben N. 18.) Der Urheber begeht also eine Rechtsverletzung gem. §§ 31 ff., wenn er im Widerspruch mit dem ausschließlichen Recht des Erwerbers eine Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung des Werkes vornimmt. Anderseits fällt dem Erwerber, soweit ihm das Urheberrecht nicht übertragen ist, eine Rechtsverletzung zur Last, die er gegen denjenigen verübt, der auf diesem Gebiet der Berechtigte ist, sei es der Urheber selbst, der sich diesen Teil seiner Berechtigung vorbehalten hat, sei es ein Dritter, dem dieser Teil übertragen ist (vgl. namentlich N. 13 und 16). Es können ferner im Falle der beschränkten Übertragung der Urheber und der Erwerber gleichzeitig durch einen und denselben Eingriff verletzt sein; so wird z. B., wenn das Verlagsrecht nur auf bestimmte Zeit eingeräumt ist, durch unbefugte Vervielfältigung seitens eines Dritten nicht nur der Verleger verletzt, sondern auch der Urheber, letzterer hauptsächlich insoferne, als ihm nach Beendigung des Verlagsrechts die Vervielfältigung wieder ausschließlich zusteht und die unbefugte Vervielfältigung die künftige Verwertung des Werkes schmälert.

§ 11.

Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber ander-

weit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

1. Der vorstehende Paragraph handelt von Beiträgen zu Sammelwerken und ist in der Hauptsache den §§ 2 und 42 des Verlagsgesetzes nachgebildet.

Im bisher geltenden Kunstschutz-Gesetze (§ 12) war bestimmt, daß der Urheber einzelne Werke der bildenden Künste, die in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c. erschienen sind, falls nichts anderes verabredet, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des periodischen Werkes nach zwei Jahren anderweitig abdrucken dürfe.

Der § 11 stellt für den Fall der Lieferung eines Beitrags für ein periodisches Sammelwerk als Regel die volle Verfügungsfreiheit des Urhebers auf (Abs. 1). Selbst wenn der Verleger das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht erhalten hat, soll ihm dies im Zweifel nur ein Jahr lang zustehen (Abs. 2). Für nicht periodische Sammelwerke sollen diese Sätze nur dann gelten, wenn dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. (Abs. 3).

2. Die Bestimmung des § 11 ist, wie schon der Wortlaut — „sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist", „soweit nicht ein anderes vereinbart ist" — dispositives Recht, kommt also in allen ihren Teilen nur in Ermangelung einer anderweiten ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung zur Anwendung.

A. Beiträge für periodische Sammelwerke. (Abs. 1 u. 2.)

3. I. Begriff des periodischen Sammelwerkes.

Der Begriff des Sammelwerkes im Sinne des § 11 erfordert, wie schon die Erwähnung der Spezies „Zeitung" beweist, nicht, wie im Falle des § 6, eine geistige Tätigkeit des Herausgebers, die sich in der Sammlung und Ordnung der Beiträge nach einheitlichen Gesichtspunkten kundgibt und das Sammelwerk selbst zu einem schutzfähigen Objekte macht, sondern lediglich die Tatsache, daß die Beiträge mehrerer zur äußeren Vereinigung gelangt sind.

Das Sammelwerk ist ein periodisches, wenn seine einzelnen Abteilungen (Hefte, Nummern, Bände) fortlaufend in gewissen — regelmäßigen oder unregelmäßigen — Fristen erscheinen. Daß die Fristen monatliche oder noch kürzere seien, ist für den Begriff des periodischen Sammelwerkes nicht erforderlich (anders verhält es sich mit dem Begriff der periodischen Druckschrift i. S. von § 7 des Preßgesetzes). Das Gesetz erwähnt ausdrücklich Zeitungen und Zeitschriften, stellt ihnen aber die „sonstigen periodischen Sammelwerke" gleich. Solche erscheinen insbesondere unter den Namen Kalender, Jahrbücher, Almanache, Taschenbücher u. dgl.

4. II. Im Zweifel bleibt dem Urheber das freie Verfügungsrecht über den gelieferten Beitrag. (Abs. 1). Er kann also nach wie vor alle urheberrechtlichen Befugnisse (§ 15) ausüben, insbesondere den Beitrag mittels des gleichen Verfahrens vervielfältigen, das seitens des Verlegers bei der Reproduktion in dem periodischen Sammelwerk angewendet wird.

III. Anders im Falle der Einräumung des ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechtes. (Abs. 2).

5. a) Diese muß nicht ausdrücklich vereinbart, sie kann auch aus den Umständen zu entnehmen sein (Abs. 1). Hier kommt die Verkehrssitte der beteiligten Kreise in Betracht. Insbesondere können als solche Umstände erscheinen: Die Tatsache, daß das periodische Sammelwerk, für das der Beitrag angenommen wurde, die Einräumung ein für allemal in ihren Bedingungen vorgesehen hat und dies in den beteiligten Kreisen bekannt ist; die Tatsache, daß der Urheber schon früher diesem periodischen Sammelwerke Beiträge überlassen hat, für welche der Verleger stets das ausschließliche Recht in Anspruch nahm; die Höhe der Vergütung 2c. Auch kommt es auf die Gattung des Sammelwerkes an; Zeitschriften, Kalender, Almanache 2c. beanspruchen in der Regel das ausschließliche Recht, während von den Zeitungen nur die großen und diese nur für ihr Absatzgebiet auf Ausschließlichkeit zu rechnen pflegen (vgl. Voigtländer S. 257 f). Es genügt zur Annahme der Einräumung des ausschließlichen Rechts, wenn diese Umstände objektiv dafür sprechen; nicht erforderlich ist, daß auch der Urheber sie für solche hielt, die den Uebergang des ausschließlichen Rechts entnehmen lassen. Wenn aber der Urheber im Einzelfalle dartut, daß trotz der für die Einräumung des ausschließlichen Rechts sprechenden Umstände seine Absicht eine andere war und daß er diese andere Absicht auch ausgesprochen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß nach der Verkehrssitte aus den gegebenen Umständen der auf Einräumung des ausschließlichen Rechts gerichtete Wille zu entnehmen sei, so kann er seine dieses Recht begründende stillschweigende Willenserklärung gem. BGB. § 119 wegen Irrtums anfechten.

6. b) Trotzdem der Verleger das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht erhalten hat, kann der Urheber fort und fort sein Werk mittels eines Verfahrens vervielfältigen, dessen Anwendung nicht in das Gebiet des dem Verleger übertragenen Rechtes fällt. Hat also z. B. der Verleger das Werk als Beitrag zu einem aus Photographien bestehenden Sammelwerke erhalten, so steht jede Vervielfältigung in anderer Weise, als durch Photographie, dem Urheber frei. Stets bleibt es dem Urheber unbenommen, sein Werk plastisch nachzubilden; denn für das periodische Sammelwerk kommt natürlich nur die Nachbildung in der Fläche in Betracht. In der Regel wird es ferner dem Urheber, wenn der Beitrag in dem Sammelwerke nur einfarbig erscheint, unbenommen sein, ihn mit Farben weiter zu vervielfältigen, namentlich von einem Gemälde Handkopien herzustellen u. s. f.

7. c) Soweit dagegen das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Verlegers reicht, hat sich der Urheber der

Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung seines Werkes zu enthalten, widrigenfalls er selbst einer Urheberrechtsverletzung (§§ 31, 32) oder, wenn das übertragene ausschließliche Recht kein dingliches ist (s. o. S. 72), doch wenigstens einer Vertragsverletzung sich schuldig macht.

Die Dauer dieser Enthaltungsfrist hängt

α) zunächst davon ab, was in dieser Hinsicht vereinbart ist (vgl. N. 2); wenn aber

β) ein anderes nicht vereinbart ist, so kann der Urheber über den Beitrag anderweit — und zwar im vollen Umfang — verfügen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. (Angenommen z. B., der Beitrag sei am 12. Juni 1907 erschienen, so tritt die Verfügungsfreiheit des Urhebers mit dem 1. Januar 1909 ein.) Hiebei macht es keinen Unterschied, ob der Urheber für den Beitrag eine Vergütung zu beanspruchen hat oder nicht (anders bei nicht periodischen, s. Abs. 3), keinen Unterschied, ob er regelmäßiger Mitarbeiter des Sammelwerkes ist oder nur gelegentlich einen Beitrag eingesendet hat.

B) **Beiträge für nicht periodische Sammelwerke** (Abs. 3).

8. a) Der Begriff des „nicht periodischen Sammelwerkes" ergibt sich aus dem in N. 3 Bemerkten. Ein solches ist also namentlich dann gegeben, wenn das Sammelwerk sofort abgeschlossen vorliegt, aber auch dann, wenn es zwar in einzelnen Lieferungen oder Bänden herausgegeben wird, diese aber nicht bestimmt sind, fortlaufend in gewissen Fristen zu erscheinen, vielmehr nur solange erscheinen sollen, bis die Behandlung der Aufgabe des Sammelwerkes zu Ende geführt ist. Nicht periodische Sammelwerke sind z. B. illustrierte Kataloge von Kunstausstellungen, aber auch Enzyklopädien, Konversationslexika mit künstlerischen Abbildungen ꝛc.

9. b) Die Beiträge zu nicht periodischen Sammelwerken unterliegen nun der gleichen rechtlichen Behandlung, wie Beiträge zu periodischen Sammelwerken (s. N. 6 u. 7) unter der Voraussetzung, daß dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht, d. h. daß eine Vergütung weder ausdrücklich vereinbart ist, noch als stillschweigend vereinbart gilt, wenn sie auch etwa tatsächlich gewährt wird. Eine Vergütung muß nicht notwendig in Geld bestehen; auch die Lieferung von Freiexemplaren, deren Zahl die übliche übersteigt, kann, zumal bei sehr wertvollen Werken, als Vergütung anzusehen sein.

10. c) Hat der Urheber des Beitrags zu einem nicht periodischen Sammelwerke eine Vergütung zu beanspruchen (vgl. N. 9), so ist immer erst die Frage, ob, in welchem Umfange und für welche Zeit der Verleger das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht erhalten hat, was auch hier in Ermangelung ausdrücklicher Vereinbarung nach den Umständen zu entscheiden ist. Wenn das ausschließliche Recht ohne zeitliche Begrenzung übertragen ist, darf der Urheber über den Beitrag eine in das Recht des Verlegers eingreifende Verfügung während der ganzen Dauer des Urheberrechts

nicht vornehmen. Das Verhältnis gestaltet sich hier also gegenüber der Rechtslage, die bei Lieferung eines Beitrages zu einem periodischen Sammelwerke besteht, nur insoferne anders, als beim Fehlen einer Vereinbarung nicht unter allen Umständen der Urheber schon nach Umfluß eines Jahres freie Verfügung über das Werk erhält.

§ 12.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

1. Wenn der Urheber sein Recht auf einen anderen überträgt und damit diesem gestattet, das Werk in dieser oder jener Weise vor die Öffentlichkeit zu bringen, so entspricht es der Natur der Sache, daß der Wille des Urhebers darauf gerichtet ist, das Werk solle *unverändert*, frei von jeder fremden Zutat, aber auch vollständig, eben ganz so, wie es aus der Werkstätte seines geistigen Schaffens hervorging, den Zeitgenossen und der Nachwelt mitgeteilt werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Urheber die Ausübung des Urheberrechts völlig in die Hand eines anderen gelegt hat; auch dann spricht die Vermutung dafür, daß ihm die Erhaltung der Gestalt, die er dem Werke gegeben, nicht gleichgültig ist. Es müssen also, um das Gegenteil anzunehmen, besondere Umstände vorliegen.

Die (im wesentlichen dem § 9 des LitGes. nachgebildete) Bestimmung des § 12 entspricht dieser allgemeinen Erwägung und der Auffassung, die im großen und ganzen vor der gesetzlichen Regelung die herrschende war. Sie dient wesentlich zum Schutze der *Persönlichkeit des Urhebers*. Das Änderungsverbot des § 12 *richtet sich nur gegen den Erwerber des Urheberrechts*. Bezüglich der Änderungen bei erlaubter Benützung eines fremden Werkes s. § 21. Im übrigen ist im Gesetz eine Bestimmung hinsichtlich der Änderung eines Werkes nicht getroffen. (Von einschneidender Bedeutung kann die Änderung seitens des Eigentümers des Werkes für den Urheber namentlich dann werden, wenn das veränderte Werk weiter veräußert oder öffentlich ausgestellt wird. Die Begründung S. 19 verweist in dieser Beziehung den Urheber auf die Vorschriften des allgemeinen Rechtes, die ihm namentlich dann ausreichenden Schutz gewähren sollen, wenn mit der Bekanntgabe des veränderten Werkes eine Verletzung der künstlerischen Ehre des Urhebers oder die Gefahr einer Täuschung des Publikums verbunden ist. Auch § 12 des BGB. über das Namensrecht wird angeführt; auf Grund dieser Vorschrift soll der Urheber die Beseitigung der Beeinträchtigung beanspruchen können, wenn das mit seinem Namen

versehene Werk verändert und in dieser Form dritten Personen zugänglich gemacht wird. Es ist sehr zu bezweifeln, daß diese allgemeinen Vorschriften wirklich ausreichen, um den Urheber gegen die ihm aus willkürlicher Veränderung seines Werkes entstehenden Nachteile zu schützen. Vgl. auch Osterrieth Bemerkungen II 138 ff.)

2. Abs. 1 des § 12 stellt den Grundsatz des Verbotes jeder Änderung auf. In Abs. 2 ist von diesem Grundsatze eine Ausnahme gemacht. Strafbar ist die unbefugte Änderung nach Maßgabe des § 32 Abs. 2.

I. Grundsatz des Verbotes jeder Änderung (Abs. 1).

3. a) Das Verbot bezieht sich auf jeden Fall der Übertragung, auch auf den der unbeschränkten Übertragung, gleichviel ob diese unter Lebenden oder von Todes wegen stattfindet; nicht aber auf den Fall der Vererbung; der Erbe ist rechtlich nicht gehindert, das Werk beliebig zu ändern (s. § 10 N. 2). Dem Verbot untersteht nicht nur der erste, sondern auch jeder weitere Erwerber. (Vgl. Mittelstädt DJZ. 11 1128.)

4. b) Wie aus den Worten „bei der Ausübung seiner Befugnisse", aber auch aus dem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 15 ff., § 32 Abs. 2) zu ersehen ist, muß die Bestimmung des § 12 dahin verstanden werden, daß das ausschließliche Änderungsrecht des Urhebers nur durch eine unter Veränderung des Werkes erfolgende Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder gewerbsmäßige Vorführung verletzt wird, daß dagegen eine Änderung des Werkes selbst, soferne von dem veränderten Werke Vervielfältigungen überhaupt nicht oder nur solche zum eigenen Gebrauch hergestellt werden (s. § 18 Abs. 1), nicht unter das Verbot fällt. (Vgl. Begründung S. 19 und N. 1 a. E., a. M. Osterrieth S. 94, der annimmt, auch dann könne der Urheber den Rechtsschutz des § 12 in Anspruch nehmen, wenn der Erwerber das Werk in verändertem Zustande öffentlich ausstellt. Allein so wünschenswert dies wäre, steht doch der Wortlaut entgegen; denn die Schaustellung gehört eben leider nicht zu den „Befugnissen", die jemand erst durch die Übertragung erlangt — s. N. 10 zu § 15).

5. c) Das Änderungsverbot bezieht sich vor allem

α) auf das Werk selbst. Dieses darf weder eine Vermehrung noch eine Minderung seines Bestandes, noch eine sonstige Veränderung seiner Erscheinung, z. B. in der Farbe, erfahren; auch dann nicht, wenn etwa der Urheber das Werk in irgend einem Teile nicht vollendet hat, z. B. an einem Gemälde eine Partie nicht ganz ausgeführt, an einer plastischen Figur ein Körperteil aus dem Marmor nicht vollständig herausgearbeitet ist. Fehlt etwa ein Stück, z. B. ein Arm an einer Statue, so darf dieses nicht ergänzt werden. Ein einfarbiges Original darf nicht koloriert, eine Photographie nicht einer sie verändernden manuellen Nachbehandlung unterworfen, nicht bemalt werden. Unzulässig ist auch eine willkürliche Veränderung des Umfanges durch Abschneiden oder Verlängerung an einer Seite u. s. f. (s. aber N. 7);

β) auf die Bezeichnung des Werkes;

γ) auf die Bezeichnung des Urhebers.

In diesen beiden Richtungen sind dem Erwerber ebenfalls Zusätze, Kürzungen und sonstige Änderungen verboten. Anlangend die Bezeichnung des Werkes wird es darauf ankommen, ob ein vom Urheber gemachter Vermerk, wie z. B. die Angabe des Entstehungsjahres, nach der Verkehrsanschauung von Bedeutung ist (vgl. Begründung S. 19). Immer muß, damit das Verbot des § 11 zutrifft, die Änderung einer an dem Werk selbst befindlichen Bezeichnung in Frage stehen. Was die Bezeichnung des Urhebers betrifft, so sind nur solche Abweichungen unzulässig, welche bewirken, daß die Bezeichnung auf eine andere Urheberschaft hinweist oder die wahre Urheberschaft unterdrückt. Verboten ist also insbesondere eine Veränderung, welche die Identität des Urhebers berührt, wozu schon die Weglassung des Vornamens, die Veränderung der Schreibweise, ein unzutreffender Zusatz (Titel, Prädikat und dergl.) genügen kann. Verboten ist ferner die Unterdrückung des Namens, so daß das Werk gegen den Willen des Urhebers als anonym erscheint. Nicht minder aber muß als verbotswidrig angesehen werden die Nennung des Namens, wenn der Urheber sein Werk anonym erscheinen lassen will, sowie die Angabe des wahren Namens an Stelle des vom Urheber gebrauchten Pseudonyms. Dagegen fallen unwesentliche Änderungen an der vom Urheber selbst vorgesehenen Bezeichnung seiner Person nicht unter das Verbot, z. B. der Zusatz eines ihm zukommenden Titels oder Adelsprädikats, die Angabe des Wohnortes u. dgl. Auch die Änderung in der Bezeichnung des Urhebers muß, wenn sie unter das Verbot fallen soll, an dem Werke selbst bezw. einer Nachbildung desselben geschehen.

6. d) Nur soweit nicht ein anderes vereinbart ist, besteht das Änderungsverbot. Durch besondere Vereinbarung kann also auch der Übergang des Änderungsrechtes bewirkt werden, sei es sofort bei Übertragung des Urheberrechts, sei es später, allgemein oder für einen speziellen Fall. Auch die Erben können das Änderungsrecht erteilen; geschieht dies nicht und hat auch der Urheber selbst Änderungen nicht bewilligt, so dürfen solche vom Erwerber des Urheberrechts innerhalb der Schutzfrist nach dem Tode des Urhebers so wenig, wie zu dessen Lebzeiten vorgenommen werden. (S. Einleitung S. 19, a. M. Osterrieth S. 91.) Andere Rechtsnachfolger außer den Erben sind zur Bewilligung von Änderungen nur dann befugt, wenn ihnen selbst mit dem Urheberrecht das Änderungsrecht übertragen ist. Unter dieser Voraussetzung kann z. B. auch der Verleger einem ferneren Erwerber des Urheberrechts Änderungen gestatten. Die Übertragung des Änderungsrechtes kann auch stillschweigend zustande kommen. Insbesondere wird die stillschweigende Erteilung der Änderungsbefugnis meist dann anzunehmen sein, wenn das Urheberrecht kraft des zwischen dem Urheber und einem Unternehmer bestehenden Dienstverhältnisses auf letzteren gleichfalls stillschweigend übertragen wird (s. N. 9 zu § 10).

II. Ausnahme von dem grundsätzlichen Änderungsverbote (Abs. 2).

7. Selbst wenn weder allgemein Änderungen vom Urheber bewilligt sind, noch im einzelnen Falle die Einwilligung zur Änderung ausdrücklich oder stillschweigend erteilt ist, so darf eine solche vor-

genommen werden, wenn der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (vgl. BGB. § 157). Die Änderung darf nur unter dieser Voraussetzung bewirkt werden, ohne daß es erforderlich ist, zuvor mit dem Urheber in Verbindung zu treten, wenn es auch angemessen und rätlich erscheint, die Einwilligung wenn möglich nachzusuchen.

Der Urheber kann seine Einwilligung nach Treu und Glauben namentlich dann nicht versagen, wenn durch den Zweck, für den er das Urheberrecht übertragen hat, insbesondere durch die Umstände, unter denen die Vervielfältigung und Verbreitung oder die Vorführung des Werkes erfolgen soll, die Abänderung geboten erscheint. Hiebei werden vornehmlich die im Kunstverkehr bestehenden Gebräuche zu berücksichtigen sein. Zu den hienach zulässigen Änderungen ist namentlich die Übertragung in eine andere Größe zu rechnen. Manche Änderungen ergeben sich als notwendig mit Rücksicht auf das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren; dadurch kann z. B. der Druckton ein vom Original verschiedener werden. Ob die Weglassung einzelner Teile nach Treu und Glauben gestattet werden muß, hängt von den Umständen ab. Im allgemeinen erscheint sie als unzulässig (vgl. N. 5); besonders bei Wiedergabe von Werken der sog. hohen Kunst wird sie selten zu rechtfertigen sein. Immerhin kann es auch hier, z. B. bei Aufnahme von Illustrationen in Zeitschriften, das Bedürfnis des aufnehmenden Werkes mit sich bringen, daß eine gewisse Beschneidung des Bildes stattfindet; soweit diese die Erscheinung des Bildes nicht wesentlich beeinträchtigt, kann der Urheber der Änderung einen Widerspruch nicht wohl entgegensetzen. (Vgl. Spieß S. 51. Im übrigen ist der Begründung S. 19, nach der die Weglassung von Teilen meist eine unzulässige Änderung des Werkes darstellt, beizutreten.)

Eine Weglassung von Teilen liegt in gewissem Sinne auch dann vor, wenn nur Bruchstücke eines Werkes wiedergegeben werden, z. B. von einer plastischen Gruppe nur einzelne Figuren, von einem Denkmal mit Sockelfiguren nur die Hauptfigur u. dgl. Hier wird auch ohne Einwilligung des Urhebers die Änderung in der Regel gestattet sein dann, wenn die Wiedergabe ausdrücklich als Bruchstück bezeichnet wird und es für den künstlerischen Eindruck nicht wesentlich auf die Wiedergabe des Ganzen ankommt. Besonders muß es als zulässig angesehen werden, das Ganze und einzelne Teile, diese etwa im Verhältnis zum Ganzen in vergrößertem Maßstabe, wiederzugeben.

Bezüglich des Verhältnisses des Unternehmers zu seinen Angestellten s. N. 6.

8. Hinsichtlich des zur Erteilung der Einwilligung Berechtigten s. N. 6.

9. Ist das Urheberrecht an einem Werke schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erworben worden, so sind Änderungen dem Erwerber nach Maßgabe des § 12 verboten. Hier müssen nun, um zu beurteilen, ob der Berechtigte nach Treu und Glauben für eine Änderung die Einwilligung nicht versagen kann, auch solche Gebräuche herangezogen werden, die im Gebiete der

vervielfältigenden Kunst zur Zeit der Übertragung des Urheberrechts bestanden, gegenüber dem § 12 aber eine Geltung nicht mehr in Anspruch nehmen können. (Begründung S. 34; sten. Ber. S. 3835 D).

§ 13.

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

1. **Die Anbringung des Namens oder Namenszuges** auf einem Werke der bildenden Künste oder die Signierung hat die Bedeutung, daß damit der Künstler das Werk als von seiner Hand stammend und als vollendete Schöpfung erklärt. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß dieser Vermerk dem Künstler selbst vorbehalten werden muß. Vor allem liegt dies im Interesse des Urhebers selbst; denn wenn die Anbringung auch andern gestattet wäre, so bestünde die Gefahr, daß ein Werk den Namen oder Namenszug des Urhebers trüge, das, weil unfertig oder mißlungen, der Künstler selbst niemals mit dem Vermerk versehen hätte, wodurch dem Rufe des Künstlers namhafter Schaden zugehen könnte Es entspricht also das ausschließliche Signierungsrecht dem Rechte der Persönlichkeit des Urhebers. Aber nicht nur das Interesse des Urhebers selbst steht in Frage; auch dem Schutze des Publikums vor leicht möglicher Irreführung dient vorstehende Bestimmung. Trotzdem aber ist die Annahme (Osterrieths S. 99 u. 101) nicht begründet, daß die Vorschrift auch für Werke solcher Urheber zutrifft, die nicht mehr unter Urheberschutz stehen oder gar niemals darunter gestanden haben. Dafür sprechen keinerlei Anhaltspunkte, die doch bestehen müßten, wenn eine im Gesetz zum Schutze des Urheberrechts stehende Vorschrift über dieses Rechtsgebiet hinaus Anwendung finden sollte. Das Verbot erlischt also mit dem Urheberrecht (s. §§ 25 ff.)

2. Das Verbot betrifft, wie die Stellung und der Wortlaut („auf dem Werke") erkennen läßt, zunächst die Anbringung auf dem Original. Es umfaßt aber für den Fall, daß das Original vom Urheber nicht signiert ist, auch die Anbringung auf einer Vervielfältigung. (Bezüglich der auch ohne diese Voraussetzung unzulässigen Bezeichnung einer Einzelkopie s. § 18 Abs. 3.) Welche Gründe den Urheber bestimmt haben, von der Signierung seines Werkes abzusehen, ist gleichgültig.

3. Das Verbot trifft zunächst den Erwerber des Werkes oder des Urheberrechts, aber überhaupt jeden, der in irgend eine Beziehung zu dem Werke kommt, z. B. den mit dem Verkaufe betrauten Kommissionär. Auch der Erbe untersteht dem Verbot. (Begründung S. 20.)

4. Die Anbringung ist verboten ohne Rücksicht darauf, ob das Werk mit dem Vermerk in Verkehr gebracht, insbesondere veräußert oder ausgestellt werden soll; denn wenn eine solche Absicht vorerst auch nicht besteht, so kann doch leicht später das Werk in die Hände anderer kommen, die nicht wissen, wer den Namen rc. angebracht hat.

5. Wenn auch die Bestimmung hauptsächlich für Werke der bildenden Künste von Bedeutung ist (vgl. N. 1), so bezieht sie sich doch auch auf Werke der Photographie. (Begründung a. a. O.)

6. Dem Verbot unterliegt nur eine Anbringung auf dem Werke. Darunter ist wohl nur eine solche zu verstehen, die der üblichen Form der Signierung entspricht und deshalb zur Täuschung geeignet ist, also z. B. bei Gemälden auf dem Bilde selbst, nicht auf der Rückseite (am Rahmen oder an der Leinwand). Auch bei Photographien kann nur eine solche Art der Anbringung gemeint sein, wie sie vom Photographen selbst auszugehen pflegt; dagegen untersteht es dem Verbot zweifellos nicht, wenn jemand etwa mit Tinte oder Bleistift den Namen des Künstlers oder Photographen auf den Karton eines Bildes schreibt. (Damit dürfte sich das von Spieß S. 53 geäußerte Bedenken zerstreuen lassen.) Nicht am Werke selbst erfolgt die Anbringung, wenn sie, wie bei Ausstellungen, durch Befestigung eines Schildes am Rahmen eines Bildes oder am Sockel einer Figur geschieht. (Osterrieth S. 100.)

7. Die Einwilligung zur Anbringung des Namens oder Namenszuges kann mit Wirksamkeit nur der Urheber erteilen, nicht sein Erbe (s. N. 3), auch nicht sein gesetzlicher Vertreter. Einer Form bedarf die Einwilligung nicht; sie kann auch den Umständen zu entnehmen sein (a. M. Osterrieth bezüglich solcher Namensbezeichnung, die der Künstler selbst handschriftlich anzubringen pflegt.)

8. Vorsätzliche Verletzung des Verbotes ist strafbar nach § 34 (s. dort das Nähere, auch bezüglich des Verhältnisses dieser Strafbestimmung zu anderen).

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

1. Das Gesetz v. 9. Januar 1876 enthielt über die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht keine Bestimmung; dagegen findet sich eine solche im LitGes., dessen § 10 der vorliegende Paragraph in der Hauptsache nachgebildet ist.

Die Zwangsvollstreckung ist der Natur der Sache nach nur in das Vermögen des Schuldners möglich. Nur soweit also das Urheberrecht ein Vermögensrecht ist, kann es Gegenstand der Zwangsvoll-

streckung sein (vgl. ZPO. § 857). Nun wird aber das Urheberrecht zu einem Vermögensrecht erst durch den Willen des Urhebers, nämlich dadurch gemacht, daß dieser das Werk zur Veröffentlichung und damit zum Gegenstande einer vermögensrechtlichen Nutzung bestimmt. (S. Einleitung S. 16.) Es kann also schon nach der ZPO., insolange der Urheber diese Bestimmung nicht getroffen hat, das Urheberrecht nicht Objekt der Zwangsvollstreckung sein. Dem Urheber muß aber ferner das Recht zugesprochen werden, von der Absicht, das Werk durch Veröffentlichung nutzbar zu machen, wiederum abzugehen. Selbst wenn das Werk bereits in die Oeffentlichkeit getreten ist, muß es ihm freistehen, es davon zurückzuziehen; er kann insbesondere, soweit er das Verlagsrecht an einem Werke nur beschränkt, z. B. auf gewisse Zeit oder für eine bestimmte Zahl von Exemplaren vergeben hat, nach Erschöpfung dieses Rechts davon absehen, das Werk weiter erscheinen zu lassen. Auf solche Weise kann er also der vermögensrechtlichen Qualität seines Rechts wieder ein Ende machen. Die Schwierigkeit nun des Nachweises der Tatsache, daß im gegebenen Augenblicke der Entschluß des Urhebers, sein Werk zu veröffentlichen, zweifellos feststehe, läßt das Urheberrecht in der Hand des Urhebers selbst als ein brauchbares Objekt der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht erscheinen und so ist die Entscheidung des Gesetzes, welche die Zwangsvollstreckung in dieses Recht gegen den Urheber ohne dessen Einwilligung überhaupt nicht zuläßt, vollkommen richtig. Die gleichen Erwägungen hätten freilich dazu führen müssen, die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht (wie im österreichischen Recht) auch gegen die Erben auszuschließen; hier hat jedoch das Gesetz aus Rücksicht auf die Gläubiger den prinzipiellen Standpunkt verlassen, von dem Gedanken ausgehend, daß, wenn das Werk einmal erschienen ist, die persönlichen Gründe, die für die Erben die Fortsetzung der Herausgabe unerwünscht erscheinen lassen, kein solches Gewicht haben, daß das Interesse der Gläubiger auch hier zurücktreten müßte (Begründung zum LitGes. S. 19).

2. Der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen sind unter den in N. 3. u. 4 näher zu besprechenden Voraussetzungen

a) **das Urheberrecht**, und zwar ebenso das an Photographien wie das an Werken der bildenden Künste, einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der geschützten Bauwerke;

b) die ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmten **Formen, Platten, Steine und sonstigen Vorrichtungen.**

Zu **a** handelt es sich um die Zwangsvollstreckung in ein Vermögensrecht (vgl. N. 1), die an sich nach Maßgabe des § 857 ZPO. vor sich geht. Zu **b** ist die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen in Frage (ZPO. §§ 808 ff.). Soweit die Vorrichtungen der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, erstreckt sich darauf auch das Pfandrecht des Vermieters nicht (BGB. § 559). Nur soweit Vorrichtungen ausschließlich zur Vervielfältigung eines bestimmten, urheberrechtlich geschützten Werkes dienen, bleiben sie von dem Zugriffe frei. Dahin gehört z. B. das photographische Negativ, die Kupferstichplatte u. dgl.; denn wenn auch

die widerrechtliche Vervielfältigung mit der Herstellung des Negativs, der Kupferstichplatte 2c. bereits vollendet ist, so dienen diese doch für die Fertigstellung von Vervielfältigungen als Vorrichtungen. Solche Vorrichtungen dagegen, die zur Vervielfältigung von Werken allgemein bestimmt sind, wie z. B. photographische Apparate und Utensilien, Maschinen für Buntdruck u. dgl., fallen nicht unter die gegenwärtige Bestimmung. (Unter Umständen kommt ZPO. § 811 Nr. 5 zur Anwendung.) Auch sind nur die zur Vervielfältigung des Werkes bestimmten Vorrichtungen der Zwangsvollstreckung entzogen, nicht die Vorarbeiten für das Werk selbst, wie Skizzen, Entwürfe (s. hierüber N. 6). Und endlich sind es nur die Vorrichtungen zur Vervielfältigung, was das Gesetz von der Zwangsvollstreckung befreit, nicht die Vervielfältigungen selbst, die auf dem Wege der Vervielfältigung des Werkes hergestellten Exemplare. Diese können, soweit sie sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, sei dieser auch der Urheber oder sein Erbe, im Zwangswege gepfändet werden. Allein die Pfändung der Exemplare beim Urheber oder dessen Erben darf zu einer gewerbsmäßigen Verbreitung der Exemplare nur dann führen, wenn zugleich das ausschließliche Verbreitungsrecht in zulässiger Weise (s. N. 3 u. 4) zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht worden ist; denn in der gewerbsmäßigen Verbreitung liegt die Ausübung einer ausschließlichen urheberrechtlichen Befugnis (s. § 15).

3. In Ansehung der **Voraussetzungen für die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers und in die Vorrichtungen** (s. N. 2) ist zu unterscheiden die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst und die gegen den Erben.

a) **Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst.** Diese, also eine den Urheber in seinen Verfügungen über das Werk beschränkende Zwangsvollstreckung, ist ohne Einwilligung des Urhebers gänzlich unzulässig, auch wenn das Werk erschienen ist. Bezüglich der Einwilligung s. N. 4.

b) **Zwangsvollstreckung gegen den Erben.** Diese ist ohne Einwilligung (s. N. 4) unzulässig, wenn das Werk noch nicht erschienen ist. Unter „Erscheinen" ist zu verstehen (vgl. Begründung S. 32) die Herausgabe im Verlags- und Kunsthandel, der Vertrieb im Kunstgewerbe, überhaupt jede Handlung, durch welche die mechanisch oder doch fabrikmäßig gefertigte Nachbildung in den allgemeinen Verkehr gelangt, nicht aber das Ausstellen des Werkes, auch nicht die bleibende Aufstellung an einem öffentlichen Platze 2c. und ebensowenig die Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen. Auch kommt gem. § 30 nur ein von dem Berechtigten, d. i. dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger bewirktes Erscheinen in Betracht. Die Zwangsvollstreckung gegen den Erben ist zulässig, wenn entweder das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist. (Gemeint ist wohl eine mit dem Werke nicht vollständig übereinstimmende Vervielfältigung, richtiger eine Nachbildung; denn das Erscheinen des Werkes selbst erfolgt ja gerade durch die Herausgabe von Vervielfältigungen.)

4. Die **Einwilligung** des Urhebers oder seines Erben (s. N. 3) ist an keine Form gebunden. Sie kann auch stillschweigend erteilt werden. Doch darf aus der Unterlassung eines Widerspruchs, z. B. gegen die Wegnahme des Werkes, nicht unbedingt geschlossen werden, daß der Urheber oder der Erbe die Zwangsvollstreckung **in das Recht** bewillige; ein solcher Schluß setzt voraus, daß sich der Urheber der Bedeutung des Vorganges, dem er keinen Widerspruch entgegensetzt, in vollem Maße bewußt ist.

Die Einwilligung des Urhebers **kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.** Demzufolge kann gegen einen geschäftsunfähigen Urheber die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht stattfinden, da dessen persönliche Einwilligung keine Rechtswirkung hat (vgl. BGB. §§ 105, 107). Da das Gesetz die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nur in Ansehung der Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst für wirkungslos erklärt, muß angenommen werden, daß für den Erben auch dessen gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen kann.

5. **Zulässig ist die Zwangsvollstreckung in das Recht und in die Vorrichtungen auch ohne Einwilligung gegen jeden anderen Rechtsnachfolger** außer den Erben, also insbesondere gegen den Verleger, auch gegen denjenigen, der als Vermächtnisnehmer das Urheberrecht erhalten hat, und zwar ist es hier belanglos, ob das Werk erschienen ist oder nicht. Doch ist die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger nicht schrankenlos statthaft. Eine solche Schranke bildet der Umstand, daß bei der Übertragung des Urheberrechts die weitere Übertragung ausgeschlossen wurde (s. N. 13, 14 zu § 10). Auch in den Fällen zulässiger Zwangsvollstreckung darf diese natürlich nicht über den Umfang des übertragenen Rechts hinausgreifen. Wenn also z. B. der Verleger das Verlagsrecht nur für eine bestimmte Anzahl von Exemplaren oder nur auf gewisse Zeit erworben hat, so kann das Werk auf Grund der Zwangsvollstreckung nicht über die bestimmte Zahl der Exemplare und nicht über die vorgesehene Zeit hinaus veröffentlicht werden; denn dies würde in das Recht des Urhebers eingreifen. Werden bei dem Rechtsnachfolger die Vorrichtungen gepfändet und wird nicht gleichzeitig die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht betrieben, so bleibt dieses dem bisherigen Berechtigten, es dürfen also die Vorrichtungen zur Vervielfältigung nicht benutzt werden. Dasselbe gilt im Falle einer auf das Werk selbst beschränkten Pfändung.

6. In § 10 des LitGes. ist die **Zwangsvollstreckung in das Werk** der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gleichgestellt, also dem Urheber gegenüber ebenfalls von dessen Einwilligung abhängig gemacht, den Erben gegenüber ohne deren Einwilligung für unzulässig erklärt, soferne das Werk noch nicht erschienen ist. Das gegenwärtige Gesetz hat ungeachtet des nicht nur in Künstlerkreisen, sondern auch in verschiedenen kritischen Besprechungen des Entwurfs laut gewordenen dringenden Wunsches, das Werk in gleicher Weise wie das Recht dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung in dieser Richtung nicht aufgenommen, haupt-

sächlich deshalb, weil auch das unfertige Werk — um dessen Schutz es sich namentlich handelt — unter Umständen einen beträchtlichen Vermögenswert darstellen kann, der dem Gläubiger nicht entzogen werden dürfe. Es bildet also das Werk selbst einen Gegenstand der Zwangsvollstreckung wie andere bewegliche oder unbewegliche Sachen. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob das Werk vollendet ist oder nicht; auch Skizzen, Studien, Entwürfe sind nicht ausgenommen, also pfändbar, wenn man sie nicht etwa zu den in § 811 Nr. 5 der ZPO. der Pfändung entzogenen, zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit des Künstlers unentbehrlichen Gegenständen rechnen kann, was natürlich dann nicht der Fall ist, wenn der Urheber einen Entwurf fallen gelassen, also dessen Ausführung aufgegeben hat.

Wird nun das Werk selbst gepfändet, so erlangt hierdurch allein weder der Gläubiger, noch der dritte Erwerber das Urheberrecht.

7. Nicht berührt werden durch § 14 die Rechte aus einem Verlagsvertrage, namentlich das Recht, die Herausgabe des Werkes behufs Ermöglichung der Vervielfältigung zu erzwingen; ferner das Recht der Gläubiger, Ansprüche des Urhebers oder seiner Erben auf Vergütung oder Schadensersatz zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung zu machen. Bezüglich der zwangsweisen Befriedigung aus einem zum Gegenstand eines Pfandrechtes gemachten Urheberrechte s. N. 17 zu § 10.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 15.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

I. Übersicht über den zweiten Abschnitt.

1. Die §§ 15 ff. handeln von dem Inhalte des **Urheberrechts** und zwar führt § 15 Abs. 1, ohne diesen Inhalt durch eine allgemeine Bestimmung zu umgrenzen, die denselben bildenden Befugnisse einzeln auf.

In Abs. 2 ist in Bezug auf diese Befugnisse der Nachbildner dem Urheber gleichgestellt und zugleich sein Verhältnis zum Urheber des Originalwerkes bestimmt.

§ 16 stellt die allgemein erlaubte freie Benutzung eines Werkes zu den dem Urheber vorbehaltenen Arten der Benutzung in Gegensatz.

In § 17 wird das Verbot der Vervielfältigung im einzelnen näher bestimmt.

Die §§ 18—24 enthalten Einschränkungen der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers.

2. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers haben im allgemeinen gegenüber dem geltenden Rechte eine Erweiterung erfahren, insoferne dem ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte das ausschließliche Vorführungsrecht beigefügt wurde. Aber auch die einzelnen schon nach dem bisherigen Rechte dem Urheber ausschließlich zustehenden Befugnisse sind, wie unten näher darzulegen sein wird, in mancher Beziehung weiter ausgedehnt worden.

Zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers gehört übrigens auch das an anderer Stelle (§ 12) behandelte Änderungsrecht und das Recht der Signierung (§ 13).

3. Die Befugnisse des Urhebers sind im Gesetze erschöpfend bezeichnet. Darüber hinaus besteht irgend welche urheberrechtliche Befugnis nicht; es kann eine solche auch nicht im Wege ausdehnender Auslegung aus dem Gesetze entnommen werden (RGStr. 39 108).

4. Die urheberrechtlichen Befugnisse haben eine positive Seite, d. i. der Urheber selbst darf alle diese Befugnisse ausüben (eine Einschränkung nach dieser Seite ergibt sich aus den §§ 22—24), sowie eine negative Seite, d. h. er allein darf sie ausüben, er hat ein absolutes Verbietungsrecht (Einschränkungen enthalten die §§ 18—21).

5. Die dem Urheber zuerkannten ausschließlichen Befugnisse haben zum Gegenstande das Werk, gleichviel welcher der in § 1 aufgeführten Kategorien es angehört, ob es also zu den Werken der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der künstlerischen Bauwerke) oder zu den Werken der Photographie zählt. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers erstrecken sich nun auf alles, was mit seinem Werke identisch ist. Die Identität wird aber keineswegs durch jede Abweichung vom Original ausgeschlossen, besteht vielmehr insolange, als die Elemente des Werkes, in denen sich die individuelle Gestaltung der zugrunde liegenden Idee zeigt, in der Hauptsache festgehalten sind, mögen auch zu ihnen noch andere solche Elemente hinzugefügt oder das eine oder andere von ihnen weggelassen sein. Die urheberrechtlichen Befugnisse umfassen daher auch die Nachbildung (s. N. 8). Im übrigen s. bezüglich der Identität des Werkes die Bemerkungen zu § 16 über den Begriff der freien Benutzung im Gegensatze zur Vervielfältigung.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers entstehen mit der Schöpfung des Werkes und sind nicht an die Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten geknüpft (s. N. 18 zu § 1).

6. Das Recht des Urhebers genießt zivil- und strafrechtlichen Schutz (s. den vierten Abschnitt).

II. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers.

A. Die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis.

7. Jede Vervielfältigung, nicht bloß die mechanische, ist dem Urheber ausschließlich vorbehalten. Dies ist eine wesentliche Abweichung vom bisherigen Recht, nicht bezüglich der Werke der bildenden Künste, wohl aber hinsichtlich der Werke der Photographie. Diese genossen gem. PhotGes. §§ 1, 3 nur gegen mechanische Nachbildung den Schutz. Damit war bei der Leichtigkeit der Übertragung eines Bildes auf eine Holz-, Kupferplatte u. s. w. jedes wertvollere photographische Erzeugnis der Nachbildung preisgegeben (Begründung S. 22). Nach dem gegenwärtigen Gesetze sind auch Photographien gegen jede Art der Vervielfältigung, auch gegen eine solche im Wege eines Kunstverfahrens, geschützt. Näheres über den Begriff der Vervielfältigung bestimmt § 17; s. die Erläuterungen hiezu.

8. Als Vervielfältigung gilt nach der ausdrücklichen Vorschrift in Satz 2 auch die Nachbildung. Diese Gleichstellung hielt man (s. Begründung S. 21) für notwendig, u. a. deshalb, um außer Zweifel zu stellen, daß auch die Wiedergabe des Werkes mittels eines anderen Verfahrens dem Rechte des Urhebers unterliegt — was übrigens § 17 nochmals ausspricht (s. dort das Nähere). Unter den Begriff der „Nachbildung" im Gegensatze zur eigentlichen Vervielfältigung fallen daher auch künstlerische Reproduktionen, also solche, bei deren Herstellung sich eine individuelle schöpferische Tätigkeit bekundet. Ferner soll mit dem Verbote der Nachbildung auch „das Anfertigen einer Vorrichtung, die zur Herstellung von Abzügen dient", getroffen werden (Begründung S. 21). Dies ist natürlich in einem einschränkenden Sinne zu verstehen. Als Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie kann nur die Anfertigung einer unmittelbar zur Herstellung von Abzügen dienenden Vorrichtung, wie der bereits zum Abdrucke fertig gestellten Druckplatte, des photographischen Negativs u. dgl., angesehen werden, nicht aber schon die Anfertigung der Druckpresse oder der lichtempfindlichen Platte oder der erst der Bearbeitung bedürftigen Druckplatte. Eine Nachbildung ist ferner selbstverständlich auch die Herstellung eines einzelnen nach dem Negativ hergestellten Positivs. Endlich ist Nachbildung auch die Ausführung eines Entwurfs, z. B. eines solchen für ein kunstgewerbliches Erzeugnis. (Bezüglich der Entwürfe zu Bauwerken s. N. 9.)

9. Als Vervielfältigung gilt weiter bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen. Diese Werke sind also nicht nur dagegen geschützt, daß die Entwürfe nachgezeichnet oder mechanisch vervielfältigt, die Bauwerke selbst auf photographischem Wege oder durch Zeichnung, Malerei 2c. abgebildet werden, sondern auch gegen die Ausführung des Bauwerkes seitens eines anderen, sei es, daß dieser die Entwürfe oder Pläne des Urhebers dazu benutzt, sei es, daß er auf Grund des fertigen Werkes sich selbst die Pläne anfertigt und danach das Bauwerk ausführt.

B. Die ausschließliche Befugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung.

10. a) Unter Verbreitung ist jede Handlung zu verstehen, durch welche ein Exemplar des Werkes als solches anderen Personen als den bei der Herstellung selbst beteiligten derart zugänglich gemacht wird, daß diese einen bestimmungsgemäßen Gebrauch davon machen können (vgl. van Calker Urheberrechtsdelikte S. 192). Keine Verbreitung des Werkes selbst liegt in einer noch so genauen Beschreibung desselben. Zum Begriff der Verbreitung genügt die Überlassung auch nur an eine einzige Person, sei es zum Eigentum, sei es nur zu dauernder oder vorübergehender Benutzung, soferne nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen erscheint, daß das überlassene Exemplar auch noch in weitere Kreise dringen werde, während im Falle einer Überlassung an eine einzige Person im begründeten Vertrauen darauf, daß es von dieser nicht weiter gegeben werde, eine Verbreitung nicht anzunehmen ist (vgl. RGStr. **5** 351). Als Verbreitung erscheint ferner das Feilhalten, d. h. das Bereithalten zum Zwecke der Veräußerung.

An sich muß auch die Schaustellung eines Bildes ohne die Absicht käuflicher Überlassung als Verbreitung angesehen werden; denn auch durch sie wird das Bild anderen Personen zugänglich gemacht, so daß diese durch Anschauen bestimmungsgemäßen Gebrauch davon machen können. Es erschiene auch als angemessen, dem Urheber die gewerbsmäßige Schaustellung vorzubehalten, da die ausschließliche Befugnis hiezu weit mehr in die Sphäre des Urheberrechts, als in die des Eigentums fällt. Allein die Begründung (S. 21) hat trotz des Eintretens der Literatur für die Anerkennung des ausschließlichen Rechtes der öffentlichen Ausstellung (vgl. u. a. Osterrieth Bemerkungen I 119 ff., Allfeld R. u. U. **9** 265) die Auslegung des Begriffes „Verbreitung" in dem Sinne, daß darunter auch die Schaustellung fällt, ganz entschieden abgelehnt und die Reichstagskommission (s. KommBer. S. 9) hat sich im Ergebnisse auf den gleichen Standpunkt gestellt. Da nun im Reichstag selbst eine hievon abweichende Anschauung sich nicht geltend gemacht hat, muß im Hinblick auf diese Entstehungsgeschichte wohl angenommen werden, das Gesetz verstehe den Begriff der Verbreitung mit der Einschränkung, daß die Schaustellung nicht darunter falle. (Eine Einschränkung des Begriffes „Verbreitung" steht in Frage, nicht aber wäre die Anerkennung des Schaustellungsrechtes, wie die Begründung annimmt, eine „Erweiterung" des Urheberrechts gewesen; vgl. Allfeld LitGes. S. 112 und die dort zit. E. des RGStr. **2** 246; ferner Allfeld Reichsgesetze rc. S. 295.)

Die Überlassung muß, um Verbreitung zu sein, immer an andere Personen als die bei der Herstellung der Exemplare beteiligten geschehen. Also liegt in der Übersendung der Exemplare seitens des Druckers, Photographen, Erzgießers rc. rc. an den Verleger oder an den Urheber selbst keine Verbreitung (RGStr. **11** 333), ebensowenig in der Versendung der noch einer Überarbeitung bedürftigen Exemplare an die Anstalt, in der die Überarbeitung vorgenommen werden soll.

11. b) Nur die gewerbsmäßige Verbreitung ist dem Urheber vorbehalten. Gewerbsmäßig ist die Verbreitung, wenn sie als Be-

tätigung einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Absicht erscheint. Es ist nicht erforderlich, daß man gerade aus der Verbreitung geschützter Werke sich eine Einnahmequelle verschaffen will. Vielmehr genügt es, wenn in Ausübung eines Gewerbes überhaupt (z. B. des Gewerbes eines Kunst- oder Buchhändlers, Antiquars, Kolporteurs, eines Warenhauses rc.) die Verbreitung des Werkes, wenn auch nur einmal, geschieht (vgl. RGStr. **10** 404, **11** 335; RGR. **6** 312). Die einzelne Verbreitungshandlung muß sogar, wenn sie nur in den Rahmen der Gewerbsausübung fällt, nicht notwendig gegen Entgelt stattfinden; als gewerbsmäßige Verbreitung kann also auch z. B. die Verbreitung durch Abgabe von Katalogen, Preisverzeichnissen rc., ferner in Inseraten, sowie die Versendung von Freiexemplaren zum Zwecke der Reklame, die Abgabe solcher an öffentliche Anstalten u. dgl. erscheinen (vgl. Schuster UrhR. der Tonkunst S. 213. — Viel zu weit geht Osterrieth S. 117, wenn er jede Verbreitung, die aus der Privatsphäre des Verbreiters herausfällt, z. B. auch die Verbreitung eines Kunstblattes an die Mitglieder eines Kunstvereines, als gewerbsmäßige Verbreitung erklärt. Aus § 18 Abs. 1 ist für diese Ansicht nichts abzuleiten. Der „eigene Gebrauch" steht im Gegensatze nicht zur gewerbsmäßigen Verbreitung, sondern zur Verbreitung überhaupt. Der Unterschied wird besonders klar, wenn man § 18 des Ges. vom 11. Juni 1870 mit § 25 daselbst vergleicht. Danach war die Vervielfältigung rechtswidrig nur dann, wenn sie in Verbreitungsabsicht geschah, während die Verbreitung selbst nur als „gewerbsmäßige" verboten war. Was bliebe denn noch für den Begriff der Verbreitung an sich übrig, wenn jede über die Verwendung zum eigenen Gebrauch hinausgehende schon eine gewerbsmäßige Verbreitung wäre? Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit wurde auch unter der Herrschaft des alten Gesetzes stets in dem hier vertretenen Sinne ausgelegt; s. die zit. Entsch. d. RG.).

12. c) Dem Urheber ausschließlich steht die gewerbsmäßige Verbreitung zu, gleichviel ob die Exemplare durch rechtmäßige oder rechtswidrige Vervielfältigung entstanden sind. (Anders lag die Sache nach der herrschenden Meinung — gegen diese Kohler Arch. f. ziv. Praxis 85 436 — auf Grund des § 25 des Ges. vom 11. Juni 1870, der nach KG. § 16 und PhotGes. § 9 auch auf Werke der bildenden Künste und Photographien anwendbar war. Hienach war nur die gewerbsmäßige Verbreitung solcher Exemplare verboten, die den gesetzlichen Vorschriften zuwider angefertigt worden waren.)

Das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers erstreckt sich daher insbesondere

a) auch auf solche Exemplare, die mit seinem Willen angefertigt worden sind. Geschah etwa die Anfertigung nur für den Privatgebrauch oder vorbehaltlich späterer Entscheidung über die Verbreitung oder gibt der Urheber nach Vollendung der Herstellung den Gedanken der Verbreitung wieder auf, so ist es anderen Personen, die auf irgend welche Weise in den Besitz von Exemplaren gekommen sind (etwa, weil solche als Makulatur verkauft wurden) nicht gestattet, solche Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers bringt es ferner

β) mit sich, daß Exemplare, die in einem Auslandstaate angefertigt sind, wo die Vervielfältigung nicht verboten ist, im Inlande ohne seinen Willen nicht gewerbsmäßig verbreitet werden dürfen.

γ) Hat der Urheber einen Verlagsvertrag abgeschlossen, so wacht, sobald dieser Vertrag abgelaufen ist, seine ausschließliche Verbreitungsbefugnis auch bezüglich derjenigen Exemplare wieder auf, die der Verleger noch während der Dauer des Vertrages hergestellt, aber nicht mehr abgesetzt hat, d. h. er kann dem Verleger verbieten, diese Exemplare noch gewerbsmäßig zu verbreiten. Umgekehrt geht beim Abschlusse eines Verlagsvertrages das ausschließliche Verbreitungsrecht für die Dauer dieses Vertrages auf den Verleger auch hinsichtlich derjenigen Exemplare über, die der Urheber schon vorher anfertigen ließ, weil er etwa das Werk zunächst selbst vertreiben wollte; der Urheber darf diese Exemplare fortan ohne Genehmigung des Verlegers nicht mehr gewerbsmäßig verbreiten. In den Fällen des sog. geteilten Verlagsrechtes (s. N. 16 zu § 10) ist es dem Verleger, der das Verlagsrecht nur für ein bestimmtes Gebiet erhalten hat, verboten, die hiefür hergestellten Exemplare in einem anderen Gebiet zu verbreiten.

δ) Auch derjenige, der ein Werk erlaubterweise zum eigenen Gebrauch vervielfältigt hat (§ 18 Abs. 1), macht sich eines Eingriffes in das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers schuldig, wenn er die Exemplare gewerbsmäßig verbreitet (vgl. Begründung S. 25 f.) und dasselbe gilt

ε) für denjenigen, der Nachbildungen für eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder für ein zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk hergestellt oder erhalten hat (s. § 19) und nun diese Nachbildungen selbständig gewerbsmäßig verbreitet. Ebenso ist es

ζ) dem Herausgeber eines Sammelwerkes (§ 6) nicht gestattet, die ihm zur Einreihung in dieses überlassenen Beiträge einzeln gewerbsmäßig zu verbreiten.

η) Widerrechtlich hergestellte Exemplare dürfen auch nach Ablauf der Schutzfrist nicht gewerbsmäßig verbreitet werden. Sie unterliegen auch der Vernichtung (s. § 37 N. 8, Kohler UrhR. S. 242).

Das ausschließliche Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung erstreckt sich auch auf **Nachbildungen** des Werkes (s. N. 8).

Die Widerrechtlichkeit der Verbreitung entfällt natürlich, wenn der Urheber in die Verbreitung **eingewilligt** hat. Dies kann auch stillschweigend geschehen. In der Zustimmung zur Vervielfältigung ist in der Regel eine Einwilligung auch in die gewerbsmäßige Verbreitung gelegen.

13. d) **Ist ein Werk einmal rechtmäßig verbreitet,** gleichviel ob vom Urheber oder von einer Person, die er mit der Verbreitungsbefugnis ausgestattet hat, z. B. dem Verleger, so ist auch jeder weitere Erwerber von Exemplaren des Werkes in der Regel befugt, diese gewerbsmäßig zu verbreiten. Dies gilt insbesondere von Warenhäusern, Antiquaren u. dgl., welche Exemplare vom Verleger oder von weiteren Erwerbern gekauft haben. Ihnen steht die gewerbsmäßige Verbreitung ebenso wie dem ersten Verbreiter zu. (Darüber, daß etwaige Beschrän-

kungen inbezug auf die Art und Weise der Verbreitung, z. B. den Preis der Exemplare, keine urheberrechtliche Bedeutung haben, s. N. 18 zu § 11.) Die erste Verbreitung muß aber eine **rechtmäßige** gewesen sein. Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn bei geteiltem Verlagsrechte (s. N. 16 zu § 11) der für das Gebiet X Verlagsberechtigte auch im Gebiete Y Exemplare verbreitet hätte. Solche dürften in dem letzteren auch weiterhin nicht gewerbsmäßig verbreitet werden. Ebenso wirkt eine zeitliche Schranke, die dem Rechte des ersten Verbreiters gezogen ist, auch weiterhin; wenn also z. B. das Verlagsrecht nur für gewisse Zeit erworben ist und nach deren Ablauf der Verleger noch weiterhin Exemplare verbreitet, so ist, wie diese Verbreitung, so auch die gewerbsmäßige Verbreitung, die der Erwerber vornimmt, eine widerrechtliche. Man wird aber noch weiter gehen und sagen müssen: **Die weitere gewerbsmäßige Verbreitung ist trotz der Rechtmäßigkeit der bereits geschehenen ersten Verbreitung widerrechtlich dann, wenn auch die erstmalige Verbreitung unter den gleichen Umständen unzulässig wäre und die Vornahme der Verbreitung durch eine andere Person als eine Umgehung des Verbots der erstmaligen Verbreitung erscheint.** Wenn also z. B. in einem Auslandsstaate die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungen eines deutschen Werkes erlaubt ist, so darf doch derjenige, der dort Exemplare erworben hat, sie nicht im Inlande gewerbsmäßig verbreiten (vgl. **Mittelstädt** DJZ. **11** 1128 ff.) und ebenso ist die gewerbsmäßige Verbreitung von Exemplaren, die der nur für das Gebiet X berechtigte Verleger A dort veräußert hat, im Gebiete Y, für das dem B das Verlagsrecht zusteht, auch dem versagt, der die Exemplare von A in X erworben hat; denn sonst wäre es dem Verleger ein leichtes, auch den Markt in dem Lande oder Gebiete zu beherrschen, wo ihm die Verbreitung verboten ist; er bedürfte nur einer Mittelsperson, die den Vertrieb daselbst in der Weise übernähme, daß sie die Exemplare fest kaufte, also Eigentum daran erwürbe. Desgleichen muß es für unzulässig erklärt werden, daß im Falle eines zeitlich begrenzten Verlagsrechtes jemand nach Ablauf der bestimmten Zeit den Vorrat von Exemplaren noch gewerbsmäßig verbreitet, den der Verleger unmittelbar vor Ablauf der Zeit hergestellt und veräußert hat; auch hierin ist nichts anderes zu erblicken als eine Umgehung des Verbotes, dem der Verleger selbst nach Umfluß der Vertragszeit unterliegt. (Nur in diesem eingeschränkten Sinne ist also der von **Kohler** R. u. U. **11** 272 aufgestellte Satz, wonach ein berechtigtermaßen in das Eigentum eines Dritten gelangtes Exemplar frei veräußerlich und jede Beschränkung der Veräußerung durch Nachwirken des Urheberrechts ausgeschlossen sein soll, als richtig anzuerkennen.)

Auch der gewerbsmäßigen Verbreitung eines **einzelnen** Exemplars, das auf rechtmäßige Weise erworben ist, steht im Zweifel nichts entgegen. Der Kunsthändler z. B., der vom Urheber das Original seines Werkes — ein Gemälde, eine Marmorstatue 2c. — erworben hat, kann selbstverständlich das Werk in seinem Geschäfte feilhalten und verkaufen und die gleiche Befugnis steht jedem weiteren Erwerber des

Originals zu. Daß sich mit dem Erwerbe des Eigentums nicht ohne weiteres der Übergang des Urheberrechts verbindet, daß also der Käufer des Originals dieses nicht vervielfältigen und die dadurch entstandenen Exemplare nicht gewerbsmäßig verbreiten darf, ist schon in N. 8 zu § 10 hervorgehoben.

14. e) Die ausschließliche Befugnis des Urhebers erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Dieser im § 15 übereinstimmend mit § 11 des LitGes. ausgesprochene Satz ist aber hier wie dort mit einer Einschränkung zu verstehen: Die ausschließliche Verbreitungsbefugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen von Exemplaren, deren Verbreitung im übrigen rechtmäßig ist. Da nämlich, wie in N. 12 gezeigt ist, das ausschließliche Verbreitungsrecht an sich auch auf solche Exemplare sich bezieht, die durch erlaubte Vervielfältigung entstanden sind, hätte ohne die ausdrückliche Bestimmung des § 15 der Urheber auch das Verleihen solcher Exemplare verbieten können und zwar im Hinblicke auf die Zulässigkeit inhaltlicher Beschränkungen auch bei Übertragung des ausschließlichen Verbreitungsrechtes (s. § 10). Das will nun das Gesetz verhindern. (Vgl. die nähere Darlegung bei Allfeld LitGes. S. 112; zustimmend Osterrieth S. 117.) Der Urheber kann also, wenn er das ausschließliche Verbreitungsrecht überträgt, sich nicht das Verleihen mit urheberrechtlicher Wirkung vorbehalten, d. h. der Erwerber des Verbreitungsrechts handelt zwar, wenn vereinbart ist, daß das Verleihen ausgeschlossen sein soll und er trotzdem gewerbsmäßig verleiht, vertragswidrig, aber weder er, noch der weitere Erwerber von Exemplaren begeht durch das Verleihen eine Urheberrechtsverletzung. Dagegen kann der Urheber in allen Fällen, in denen die Verbreitung überhaupt von seinem Willen abhängt, auch das gewerbsmäßige Verleihen verbieten (so namentlich in den in N. 12 aufgeführten Fällen).

C. Die ausschließliche Befugnis der gewerbsmäßigen Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

15. a) Diese Befugnis bildet gewissermaßen das Gegenstück zu dem ausschließlichen Rechte der öffentlichen Aufführung von Bühnen- und Tonwerken. Sie war dem bisherigen Rechte fremd. Die Erweiterung der urheberrechtlichen Befugnisse nach dieser Richtung entspricht dem namentlich in Photographenkreisen laut gewordenen Verlangen, dem Urheber sollte die in Spezialitätentheatern und ähnlichen Veranstaltungen übliche Vorführung von sog. Projektionsbildern ausschließlich vorbehalten werden, weil durch solche gewerbliche Ausnutzung der Bilder die wirtschaftliche Verwertung des durch die Vorführung bekannt gewordenen und des Interesses beraubten Originals erschwert werde (Begründung S. 21 f.). Die ausschließliche Vorführungsbefugnis bezieht sich aber nicht lediglich auf Werke der Photographie — wenn sie auch hier hauptsächlich praktische Bedeutung hat —, sondern auch auf Werke der bildenden Künste, insbesondere der malenden und zeichnenden Kunst.

Das ausschließliche Vorführungsrecht umfaßt auch die Nachbildungen des Werkes.

Ob das zur Vorführung benutzte Exemplar auf rechtmäßige Weise oder widerrechtlich hergestellt worden ist, erscheint völlig belanglos.

16. b) Mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen — so der Wortlaut des Gesetzes. Anders lautete die Vorschrift nach dem Entwurf — „mittels mechanisch-optischer Einrichtungen". Nach dieser Fassung hätten die zwei Elemente, mechanische Einrichtung und optische Wirkung, zusammentreffen müssen (Begründung S. 22). Allein in der Kommission wurde auf einen neueren optischen Apparat, das Epidiaskop, verwiesen, von dem es zweifelhaft sei, ob er durch die Fassung des Entwurfs getroffen würde, da dabei mechanische Einrichtungen nicht betätigt würden. Aus diesem Grunde wurde die nunmehrige weitere Fassung gewählt (KommBer. S. 10). Eine optische Wirkung, d. i. eine Einrichtung, die nach optischen Grundsätzen das Bild auf den Beschauer besser, als bei gewöhnlicher Betrachtung, wirken läßt — es vergrößert, deutlicher macht u. dgl. —, ist wohl stets erforderlich; aber daß diese durch eine mechanische Einrichtung unterstützt wird, wie dies z. B. beim Nebelbilderapparat (Skioptikon), bei rotierenden Schauapparaten u. dgl. der Fall ist, erfordert das Gesetz nicht. Von einer Vorführung mittels optischer Einrichtungen kann nur die Rede sein, wenn eine Veranstaltung getroffen ist, welche allein die Möglichkeit des Beschauens gibt und zwar für eine Mehrzahl von Personen, wobei es aber gleichgültig ist, ob dasselbe Bild gleichzeitig oder nur sukzessive von mehreren Personen betrachtet werden kann, so daß insbesondere auch die Schaustellung mittels Stereoskopen darunter fällt. (Ebenso Osterrieth S. 120, Müller S. 88. Anders nach der ursprünglichen Fassung, s. Begründung a. a. O.)

17. c) Nur die gewerbsmäßige Vorführung ist dem Urheber ausschließlich gewährleistet. S. darüber N. 11. Es ist also z. B. zulässig, rechtmäßig entstandene Bilder vor einem noch so großen Publikum gelegentlich eines wissenschaftlichen Vortrags vorzuführen.

18. d) Nicht erforderlich ist, daß die Vorführung öffentlich geschieht. Doch wird eine gewerbsmäßige Vorführung kaum anders als öffentlich vorkommen.

19. e) Ein erschienenes Werk, das schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewerbsmäßig vorgeführt worden ist, genießt den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht (§ 53 Abs. 3).

III. Verhältnis des Nachbildners zu Dritten und zum Urheber des Originals (Abs. 2).

20. Im Entwurf befand sich als § 4 eine Bestimmung mit folgendem Wortlaute:

> Wer ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie durch ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie nachbildet, gilt für das von ihm hervorgebrachte Werk als Urheber.

Es folgte dann als Abs. 2 des § 15 die Vorschrift:

> Wer gemäß § 4 für ein durch Nachbildung hervorgebrachtes Werk als Urheber gilt, darf die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

In der Kommission wurde der § 4 als überflüssig gestrichen, dafür aber dem § 15 Abs. 2 die gegenwärtige Fassung gegeben, in der durch

den ersten Halbsatz dem Wesen nach ausgesprochen ist, was § 4 zum Ausdrucke bringen sollte.

21. Auch was den Nachbildner betrifft, sind die **negative Seite** des Urheberrechts, das Verbietungsrecht, und die **positive Seite**, das Ausübungsrecht, zu unterscheiden. Das erstere hat er ganz unabhängig vom Urheber des Originals (s. N. 22); in bezug auf das zweite dagegen ist er von diesem abhängig (s. N. 23). Der Urheber des Originalwerkes wird in seinen Befugnissen hinsichtlich **dieses** Werkes durch die Nachbildung nicht eingeschränkt (s. N. 24).

A. Das Verbietungsrecht des Nachbildners.

22. Daß **die Rechte des Urhebers** auch dem Nachbildner **zustehen** in Ansehung dessen, was die Nachbildung gegenüber dem Original Eigentümliches an sich hat, wurde schon in N. 6 und 7 zu § 1 dargelegt. Insoferne hat also der Nachbildner die in § 15 genannten ausschließlichen Befugnisse. Er kann nämlich jedermann verbieten, das Werk mit den Eigentümlichkeiten seiner Nachbildung zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen. Dieser Schutz steht ihm zu gegen jede Art der Wiedergabe des Werkes, welche die eigentümlichen Züge seiner Nachbildung übernimmt, gleichviel durch welches Verfahren die Wiedergabe erfolgt (vgl. § 17 N. 6), so daß z. B. der Urheber eines nach einem Gemälde hergestellten Kupferstichs gegen Reproduktion der Eigenart dieser Nachbildung geschützt ist, mag die Reproduktion wieder in Kupferstich oder auf irgend eine andere Weise erfolgen, während er gegen die weitere Nachbildung des Gemäldes selbst, die von den Eigentümlichkeiten seines Kupferstichs absieht, nichts einwenden kann, auch wenn sie wiederum mittels Kupferstichs geschieht. (Selbstverständlich unterliegt auch das Verbietungsrecht des Nachbildners den in §§ 18 ff. gezogenen Schranken, so daß z. B. die Vervielfältigung auch einer Nachbildung zum eigenen Gebrauch — § 18 Abs. 1 — gestattet ist.)

Das so gestaltete Verbietungsrecht steht nun dem Nachbildner nicht nur **gegenüber jedem Dritten**, sondern auch in gleicher Weise **gegenüber dem Urheber des Originals** zu; denn auch dieser steht zu der konkreten Eigenart der Nachbildung in keiner rechtlichen Beziehung. Der Nachbildner genießt in dem angegebenen Umfange dem Originalurheber wie jedem Dritten gegenüber den straf- und zivilrechtlichen Schutz des Urhebers (§§ 31 ff.). Er ist in Ansehung dieses Verbietungsrechtes Dritten gegenüber vom Urheber des Originals in keiner Weise abhängig, bedarf insbesondere nicht erst dessen Erlaubnis zur Verfolgung eines Eingriffs in sein Recht. Auch kann der Originalurheber mit Rechtswirksamkeit eine Benutzung der Nachbildung dritten Personen ebensowenig erlauben, als er selbst sie benutzen kann. Hiebei ist es völlig gleichgültig, ob die Nachbildung rechtmäßig zustande kam oder ob sie selbst unter Verletzung des Urheberrechts am Original entstanden ist (s. N. 10 zu § 1).

Das Verbietungsrecht des Nachbildners ist endlich von dem Rechte am Original auch insoferne unabhängig, als es fortbestehen kann, wenn das Recht am Original bereits erloschen ist, z. B. weil der Urheber des letzteren vor dem Nachbildner verstorben ist. Natürlich bleibt nur das

Recht an der Nachbildung in ihrer konkreten Form erhalten, d. h. der Nachbildner kann nur verbieten, diese zu vervielfältigen rc., während er niemand verbieten kann, das Original ohne die Eigentümlichkeiten der Nachbildung zu benutzen (s. o.). Die Dauer der ausschließlichen Befugnisse des Nachbildners als solchen ist verschieden, je nachdem die Nachbildung selbst ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie ist. Soweit sich die Schutzfrist nach der Lebensdauer einer Person richtet (§ 25, § 26 Satz 2), entscheidet natürlich die des Nachbildners.

23. B. **Das Ausübungsrecht des Nachbildners.** Daß dieses dem Nachbildner in vollem Maße zusteht, wenn das Originalwerk einen Schutz nicht mehr genießt, ist selbstverständlich; denn in diesem Falle darf eben jeder das Original als solches benutzen, wie er will. Anders, wenn der Urheber des Originalwerkes noch Schutz genießt. Dann darf der Urheber der Nachbildung seine positiven Befugnisse nur mit Einwilligung des Original-Urhebers ausüben. Er selbst darf also die Nachbildung ohne diese Einwilligung weder vervielfältigen, noch gewerbsmäßig verbreiten oder vorführen. Tut er es trotzdem, so begeht er eine Verletzung des Urheberrechts am Originalwerke, welche die in den §§ 31 ff. bestimmten Rechtsfolgen nach sich zieht. Die Nachbildung setzt sich eben aus zwei Bestandteilen zusammen, aus einer, wenn auch veränderten, Wiedergabe des Originals und aus den vom Urheber der Nachbildung in dieser niedergelegten, seiner Individualität entsprechenden Elementen. In Rücksicht auf die letzteren darf kein anderer als der Nachbildner die Nachbildung benutzen, im Hinblick auf den ersteren Bestandteil darf der Nachbildner das Produkt seiner Arbeit nicht ohne die Einwilligung des Original-Urhebers benutzen. Wie er selbst dies nicht kann, ist er auch nicht in der Lage, andere zur Benutzung der Nachbildung zu ermächtigen. Wenn also ein Dritter die geschützte Nachbildung eines geschützten Originalwerkes vervielfältigen will, bedarf er der Einwilligung beider Urheber, sowohl des Schöpfers des Originals als auch des Nachbildners (des letzteren in Anbetracht dessen, was in N. 22 dargelegt ist). Eine widerrechtliche Benutzung der Nachbildung durch einen Dritten kann sowohl vom Nachbildner, als vom Originalurheber verfolgt werden (vgl. § 41).

Die Einwilligung des Original-Urhebers kann natürlich auch eine beschränkte sein. So z. B. kann der Schöpfer eines Gemäldes einem Kupferstecher gestatten, das Werk nachzubilden und im Wege des Kupferstiches auch zu vervielfältigen. Damit hat aber der Kupferstecher noch nicht das Recht, den Kupferstich photographisch zu vervielfältigen u. s. w. (Vgl. die Begründung S. 23.)

24. C. **Das Recht am Originalwerke.** Dieses wird von dem Rechte des Nachbildners in keiner Weise berührt. Der Urheber des Originals hat also in bezug auf dieses nach wie vor die ihm in § 15 Abs. 1 gewährleisteten Befugnisse, ohne bei deren Ausübung von dem Nachbildner irgendwie abzuhängen (vgl. KommBer. S. 7). Er darf insbesondere sein Werk wiederum nachbilden und die Nachbildung anderen gestatten. Es kann diese Nachbildung in derselben Kunstform geschehen, in der die erste Nachbildung hergestellt worden ist. Wenn also z. B. nach dem

Gemälde des A von B eine Radierung gemacht worden ist, so bleibt es dem A unbenommen, nach seinem Bilde auch von C eine Radierung herstellen zu lassen; nur darf diese natürlich die individuellen Züge der Radierung des B nicht an sich tragen (im Hinblick auf das Verbietungsrecht des B, s. N. 22); auch kann das Nachbildungsrecht des Originalurhebers eingeschränkt sein dadurch, daß er etwa dem Nachbildner allgemein oder in einer bestimmten Kunstform das ausschließliche Nachbildungsrecht eingeräumt hat (vgl. Begründung S. 23). Da die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers des Originalwerkes im Hinblick auf das Bestehen der Nachbildung keine Einschränkung erleiden, kann der Originalurheber fort und fort jede ihm vom Gesetz vorbehaltene Art der Benutzung seines Werkes verbieten. Daraus ergibt sich, daß er auch die Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung der von einem anderen geschaffenen Nachbildung nicht nur diesem, sondern auch jedem Dritten verbieten kann; denn durch solche Benutzung der Nachbildung wird auch sein in dieser enthaltenes Originalwerk mit benutzt. Dieses Verbietungsrecht endet natürlich nicht mit dem Urheberrecht an der Nachbildung, sondern nur mit dem am Original. Hat also z. B. B nach dem Gemälde des A eine Photographie hergestellt, so kann A die Vervielfältigung ꝛc. dieser Photographie auch dann noch verbieten, wenn seit deren Erscheinen mehr als zehn Jahre abgelaufen sind, soferne nur das Original noch geschützt ist. Dieses Verbietungsrecht behält der Urheber des Originals auch gegenüber dem Urheber der Nachbildung; denn wie dieser, solange seine Nachbildung geschützt ist, ohne Einwilligung des Original-Urhebers die positiven Befugnisse des Urhebers nicht ausüben darf (s. N. 23), so darf er auch nach Erlöschen des Schutzes seiner Nachbildung diese nicht ohne Einwilligung des Original-Urhebers vervielfältigen ꝛc. (Vergl. KommBer. S. 8.) Sowenig aber das Bestehen der Nachbildung das Recht am Originalwerke beeinträchtigt, ebensowenig wird dieses durch die Nachbildung erweitert. Sobald also der Schutz des Originals sein Ende gefunden hat, wird dieses als solches frei, sollte auch der Schutz der Nachbildung fortdauern. Dieses Fortbestehen des Schutzes der Nachbildung äußert sich nur darin, daß diese in ihren Besonderheiten nicht zum Gegenstande der Vervielfältigung ꝛc. gemacht werden darf, während ohne diese Besonderheiten das Original nunmehr der allgemeinen Benutzung durch Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung freisteht. (Vgl. N. 22 a. E. und Begründung S. 17.)

§ 16.

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

1. Die vorstehende Bestimmung entspricht dem § 4 des KG. und dem § 2 des PhotGes. Dort ist die „freie Benutzung“ ausdrücklich in Gegensatz zur „Nachbildung“ gebracht; statt der Worte „eigentümliche Schöpfung“ finden sich dort die Worte „neues Werk“. Dem Wesen nach stimmt die neue Vorschrift mit den alten überein.

2. Grundsatz des Urheberrechts ist überall: Verboten ist die Wiedergabe eines geschützten Werkes in den wesentlichen Zügen seiner Erscheinung; erlaubt ist die Benutzung eines Werkes als Anregung zu einer in der Hauptsache selbständigen Schöpfung. Dieser Grundsatz hat auch im literarischen Urheberrecht seine gesetzliche Anerkennung gefunden (LitGes. § 13 Abs. 1). Er müßte aber auch ohne ausdrückliche Hervorhebung als in der Natur des Urheberrechts liegend Geltung finden.

3. Das Gesetz verlangt für die Zulässigkeit der Benutzung eines Werkes:

a) daß diese eine freie ist;

b) daß dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Der Nachdruck ist auf die freie Benutzung zu legen. Zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung führt nämlich nicht selten auch die Hervorbringung einer Nachbildung, die selbständigen Schutz geradezu nur dann und nur insoweit genießt, als es eine eigentümliche Schöpfung ist (s. N. 6 zu § 1, N. 22 zu § 15). Eine Nachbildung darf aber das neue Werk nicht sein, wenn seine Herstellung, gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung nicht einen Eingriff in das Recht am benutzten Werke darstellen soll (s. N. 8 zu § 15). Es genügt also nicht eine Veränderung, welche im wesentlichen die Identität des Originals unberührt läßt, sollte auch die Veränderung noch so umfassend und auf den ersten Blick erkennbar sein (vgl. RGStr. 33 38, RGZ. 36 46. Auf die Unterscheidbarkeit der Abweichungen ohne besondere Aufmerksamkeit, also auf das Fehlen einer Verwechselungsgefahr, wird mit Unrecht in der Praxis mitunter ein Gewicht gelegt; so in dem von Osterrieth Bemerkungen II 44 N. 2 angeführten Urteil des LG. Frankfurt a. M. Gegen diese Auffassung auch RG. in R. u. U. 8 52, Meyer Schutzgesetz S. 95 f.). Es darf, wenn die Benutzung gestattet sein soll, nicht eine Aneignung des Originals in seinem wesentlichen Bestande vorliegen, sondern nur eine freie Benutzung, d. h. derjenige, der das Werk des anderen benutzt, muß sich von dem Banne der Individualität dieses anderen Urhebers frei gemacht, sich auf eigene Füße gestellt, etwas Selbständiges, wesentlich anderes geschaffen haben. Sein Werk muß im ganzen, nicht nur in Einzelheiten, gegenüber dem anderen Werke eine eigentümliche Schöpfung sein.

4. Keine freie Benutzung, sondern unerlaubte Nachbildung liegt also nach dem in N. 3 Bemerkten u. a. dann vor, wenn ein Werk seinem wesentlichen Bestande nach in ein anderes Werk aufgenommen wird, sollte dieses auch verschiedene neue Zutaten aufweisen, ohne daß jedoch in dem Ganzen eine völlig selbständige Individualität sich ausprägt. (Dies gilt auch für Werke der Photographie, die nunmehr gegen jede Art von Nachbildung, nicht bloß gegen mechanische, geschützt sind, so daß in dem vom RG. — s. RGStr. 14 51, RGR. 8 237 — entschiedenen Falle der mosaikartigen Aneinanderreihung einer Mehrzahl von Bildnissen eine freie Benutzung auch dann nicht zu erblicken ist, wenn die Wiedergabe nicht auf photographischem Wege geschieht und neben den nachgebildeten geschützten Bildnissen sich vielleicht auch solche finden,

die der Nachbildner selbst aufgenommen hat.) Ferner fällt nicht unter den Begriff der freien Benutzung, wenn bloß einzelne Elemente einer bildlichen Darstellung, z. B. einzelne Figuren, weggelassen oder durch andere ersetzt oder ihre Stellung vertauscht oder neue hinzugefügt werden, wenn etwa einem Bilde unter Beibehaltung der Darstellung in der Hauptsache ein anderer Hintergrund gegeben wird, wenn bei einem kunstgewerblichen oder architektonischen Erzeugnisse unter Festhaltung der charakteristischen Gesamtindividualität des Originals nur ein oder das andere Formelement verändert wird (vgl. bezüglich der kunstgewerblichen Erzeugnisse RGStr. 33 38, 44; RGZ. 36 46; RG. bei Bolze 2 Nr. 304, im PMZBl. 6 188, 7 119; LG. Leipzig das. 1 207). Noch weniger kann von freier Benutzung die Rede sein bei bloßen Veränderungen in den Dimensionen, in den Farben (z. B. Verwendung des Rötels statt schwarzer Kreide ꝛc.), im Material u. dgl.

5. Freie Benutzung liegt vor allem vor, wenn der eine, von dem anderen angeregt, den gleichen Gegenstand, wie dieser, z. B. dasselbe in der Natur gegebene Landschaftsbild, den gleichen historischen oder genreartigen Vorgang ꝛc., künstlerisch gestaltet, in der Ausführung aber wesentlich andere Wege geht, als der erste Urheber. Auch dann, wenn die der Ausführung zugrunde liegende künstlerische Idee im allgemeinen oder einzelne Motive entlehnt werden, kann bei im übrigen völlig selbständiger Gestaltung noch freie Benutzung angenommen werden. Ganz besonders ist es zulässig, den Stil, die Linienführung, die künstlerische Methode eines anderen nachzuahmen; in diesen Richtungen genießt ein Werk überhaupt keinen Schutz. (Vgl. sten. Ber. S. 821.) So ist namentlich bei Bauwerken statthaft, den von einem anderen eingeführten, wenn auch völlig eigenartigen Stil zugrunde zu legen, soferne die Verwendung desselben auf individuelle Weise ohne Nachahmung der Ausführung in den einzelnen Formen geschieht. Besteht die bei einem Werke, namentlich einem Bauwerke, aufgewendete künstlerische Tätigkeit nur in der eigenartigen Verbindung oder Kombination bekannter Formen, so ist die Verwendung der gleichen Formen in anderer Verbindung nur als freie Benutzung anzusehen; in solchen Fällen sind auch schon kleinere Abweichungen häufig geeignet, den Tatbestand der Nachbildung auszuschließen (vgl. Osterrieth R. u. U. 11 314). Ähnlich verhält es sich mit Sammelwerken (§ 6), bei denen die individuelle geistige Tätigkeit in der eigentümlichen Auswahl und Anordnung des Stoffes sich erschöpft; die Verwendung des gleichen Stoffes in anderer Anordnung ist keine unerlaubte Benutzung.

Der Begriff der freien Benutzung kann aber noch in weiterem Umfange gegeben sein. Selbst die Übernahme wirklich individueller Züge der Ausführung eines anderen Werkes kann unter Umständen sich nicht als unerlaubte Nachbildung, sondern als freie Benutzung darstellen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn das Werk, in das ein anderes Werk oder ein einzelnes Element eines solchen übernommen ist, diesem gegenüber im ganzen als etwas völlig anderes, neues erscheint, der entlehnte Bestandteil in der neuen Idee und ihrer Durchführung ganz und gar aufgeht. (Es kommt nicht so fast, wie Oster-

rieth S. 130 meint, auf den Zweck an, den der Künstler verfolgt — der kann auf bloße freie Benutzung hinauslaufen und doch kann das Ergebnis eine Nachbildung sein —, sondern auf die objektive Sachlage, die volle künstlerische Selbständigkeit der Neuschöpfung gegenüber der älteren.) So kann namentlich in einem Gemälde, das einen historischen, genrehaften oder ähnlichen Vorgang darstellt, die Abbildung eines geschützten kunstgewerblichen Gegenstandes, z. B. eines Pokals oder auch die Nachbildung eines geschützten Bildnisses in einer Weise verwendet sein, daß der Begriff der freien Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung gegeben erscheint. Dasselbe gilt für Neuschöpfungen, die sich als Parodie, Travestie oder Karikatur eines anderen Werkes darstellen (vgl. Kohler Lit. u. art. Kunstwerk S. 112, 113, Meili R. u. U. 3 202).

Auch bei Photographien, die ja nunmehr auch gegen künstlerische Nachbildung geschützt sind (s. N. 6 zu § 17), muß im Einzelfalle geprüft werden, ob wirklich Nachbildung oder nur freie Benutzung vorliegt. Häufig wird die Photographie für die Schaffung von Werken der Kunst nur eine Anregung geben oder eine Stütze bieten, die Ausführung des Kunstwerkes aber eine völlig individuelle, selbständige Leistung sein; so z. B. dann, wenn jemand nach einer Photographie das dargestellte plastisch-künstlerische oder kunstgewerbliche Erzeugnis plastisch ausführt (Osterrieth Bemerkungen I 59), in der Regel wohl auch dann, wenn das photographische Werk in Farben — als Gemälde — ausgeführt wird (nicht etwa die Photographie selbst bloß übermalt wird, s. hierüber N. 6 zu § 17. Meyer Schutzgesetz S. 87 ff. nimmt in allen Fällen der Ausführung einer Photographie in Farben freie Benutzung, nicht Nachbildung an).

§ 17.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

1. **Das Verbot der Vervielfältigung** eines geschützten Werkes, das sich schon aus § 15 ergibt, ist hier, übereinstimmend mit § 15 LitGes., noch besonders ausgesprochen und genauer abgegrenzt. Die §§ 18—21 behandeln dann die Fälle, in denen das Verbot, obwohl es diese an sich mit umfaßt, aus besonderen Gründen nicht Platz greift.

I. Begriff der Vervielfältigung.

2. Vervielfältigung eines Werkes ist die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß derselbe das Werk zum Zwecke sinnlicher Wahrnehmung im wesentlichen identisch wiedergibt. Im einzelnen ist zu bemerken:

3. a) Der die Wiedergabe enthaltende Gegenstand kann ebensowohl ein unbeweglicher (ein Bauwerk, das selbst die Vervielfältigung eines geschützten Bauwerkes ist oder an dem etwa ein ge-

schütztes Gemälde angebracht wird), wie ein beweglicher sein. Gleichgültig ist das Material, aus dem der körperliche Gegenstand besteht (ob Papier, Stoff, Metall, Stein, Holz, Teig, Zucker 2c.), gleichgültig die sonstige Bestimmung des Gegenstandes, ob dieser rein ästhetische Wirkung üben soll oder ob er zugleich dem Gebrauch dient (wie z. B. Trinkgeschirre, Platten, Teller, Tassen, Tücher, Teppiche, Möbel, Schmucksachen, Schreibzeug, Postkarten, Zigarrenkistchen, Zuckerwaren 2c. 2c.). Letzteres ist besonders wichtig in Ansehung der Photographien. Diese genossen nach dem PhotGes. (§ 4) keinen Schutz gegen Nachbildung an Werken der Industrie, Fabriken, Handwerke oder Manufakturen, so daß z. B. auch die Vervielfältigung auf Ansichtspostkarten, soweit solche zu Mitteilungen verwendbar waren, frei war. Diese Einschränkung des Photographieschutzes ist nun fallen gelassen; damit fällt die Vervielfältigung von Werken der Photographie an Gegenständen des Gebrauchs von selbst unter das Verbot. (Bezüglich der Werke der bildenden Künste bestimmt dagegen § 5 Nr. 3 des KG. ausdrücklich, daß unter das Verbot auch die Nachbildung an einem Werke der Baukunst, der Industrie 2c. falle.)

Immerhin muß ein körperlicher Gegenstand hergestellt sein, damit von einer Vervielfältigung die Rede sein kann. Die Darstellung eines Gemäldes, einer plastischen Gruppe 2c. durch ein lebendes Bild ist keine Vervielfältigung (vgl. N. 25 zu § 1; Kohler Lit. u. art. Kunstwerk S. 63 f., 65 f., 68 f.). Doch kann, wenn z. B. der Hintergrund des lebenden Bildes gemalt ist, insoferne eine teilweise Vervielfältigung des Gemäldes vorliegen (vgl. droit d'auteur 8 105).

4. b) Vervielfältigung setzt Wiedergabe des Werkes in seinem wesentlichen Bestande voraus. Der Gegenstand der Wiedergabe muß also mit dem geschützten Werke im wesentlichen identisch sein. Durch unwesentliche Abweichungen wird die Identität nicht aufgehoben (s. das nähere bei § 16). Wie in § 15 ausdrücklich bestimmt ist, gilt als Vervielfältigung auch die Nachbildung. Diese ist ja bei Kunstwerken die weitaus häufigere Form der Wiedergabe, da eine Vervielfältigung i. e. S. nur auf dem Wege des Abdruckes oder Abgusses möglich ist. Dabei ist es belanglos, ob die Nachbildung eine unselbständige ist oder ob darin sich eine eigentümliche Schöpfung offenbart. Auch im letzteren Falle darf weder der Nachbildner selbst noch ein Dritter die Nachbildung ohne Einwilligung des Originalurhebers vervielfältigen; denn die Vervielfältigung der Nachbildung enthält zugleich eine solche des Originals (s. N. 23 und 24 zu § 15). Hat ein Künstler von seinem Werke ein zweites Original hergestellt, so erscheint gleichwohl die Wiedergabe des letzteren als eine Vervielfältigung des ersten Originals, wenn mit diesem die Wiederholung im wesentlichen übereinstimmt. (RGZ. 36 46.)

5. c) Wie schon aus dem in N. 4 Bemerkten hervorgeht, liegt Vervielfältigung eines geschützten Werkes auch dann vor, wenn die Wiedergabe nicht unmittelbar nach dem Original, sondern nach einer Vervielfältigung oder sonst unter Vermittelung eines Zwischengliedes geschieht. Wer z. B. ein Bild nach dem Abdruck in einer Zeitschrift reproduziert, vervielfältigt damit das Original, mag dieses ein

Werk der bildenden Künste oder der Photographie sein. Es ist dann für die Anwendung des Vervielfältigungsverbotes auf diese Reproduktion ganz gleichgültig, ob der Abdruck in der Zeitschrift ein erlaubter war oder nicht, wenn nur die Reproduktion dieses Abdruckes ohne Einwilligung des Berechtigten geschah. (Das gegenwärtige Gesetz enthält ebenso wie das KG. keine dem § 18 LitGes. analoge Bestimmung, wonach der Abdruck aus Zeitungen oder Zeitschriften unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Das Erscheinen eines Werkes in einer Zeitschrift 2c. ändert also an dem Verbote der Vervielfältigung nichts.) So ist es auch verboten, im Inland ein geschütztes Werk nach einer Vervielfältigung wiederzugeben, die in einem Auslandsstaate erschienen ist, der mit dem Deutschen Reiche in keinem Vertragsverhältnisse steht. Die Vervielfältigung, nach der die Wiedergabe erfolgt, kann selbst wieder erst mittelbar dem Original entnommen sein (RGStr. 3 354). Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste ist ferner dann anzunehmen, wenn ein nach dem Werke gestelltes lebendes Bild vervielfältigt (nachgezeichnet, photographiert 2c.) wird. (Vgl. N. 3 Abs. 2; Kohler Lit. u. art. Kunstwerk S. 60 ff., Goltd. Arch. 43 313 ff., insbes. S. 317. — Im KG. § 5 Nr. 3 war ausdrücklich bestimmt, daß als verbotene Nachbildung auch anzusehen sei, wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist. Mit Recht wurde diese Bestimmung als selbstverständlich in das gegenwärtige Gesetz nicht übernommen, vgl. Begründung S. 24.)

II. Umfang des Vervielfältigungsverbotes.

6. A. Die Vervielfältigung ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird. Diese Vorschrift des Gesetzes lautet ganz allgemein und erleidet auch keine derartige Einschränkung, wie sie im bisherigen Rechte in zweifacher Hinsicht bestand, nämlich insoferne, als einmal § 6 Nr. 2 des KG. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt freigab (bezüglich der Gründe der Nichtaufnahme dieser Vorschrift s. Begründung S. 24), als ferner das PhotGes. in den §§ 1, 3 nur die mechanische Nachbildung von Photographien verbot, die nichtmechanische dagegen jedermann gestattete. Der Verbot der Vervielfältigung ohne Rücksicht auf das Verfahren hat demgemäß hauptsächlich nach zwei Richtungen Bedeutung:

a) Verboten ist die künstlerische Nachbildung ebenso wie die mechanische, mag das Werk den bildenden Künsten oder der Photographie angehören. Es ist also ebenso unzulässig, ein Gemälde, eine kunstgewerbliche Stickerei, eine Zeichnung, Radierung 2c. oder eine Photographie auf dem Wege der Malerei, der Zeichnung, der Radierung, des Kupferstiches, des Holzschnittes, der Lithographie u. s. w., eine Marmorstatue wiederum in Marmor nachzubilden, wie es unstatthaft ist, das Gemälde, die Stickerei, die Photographie, die Zeichnung oder Radierung 2c. mittels Photographie oder eines ähnlichen Verfahrens oder durch Abklatsch oder ein plastisches Werk einfach durch Abguß zu vervielfältigen. Unbefugte Nachbildung eines Gemäldes liegt auch vor,

wenn eine im Wege rechtmäßiger Nachbildung des Gemäldes gefertigte Photographie übermalt wird; es kommt hiebei nicht darauf an, daß die zum Übermalen gewählten Farben denen des Originals durchweg entsprechen, wenn nur das Auftragen der Farben die Nachbildung dem Original näher bringt, also den von der Photographie gebotenen Eindruck steigert. (RGStr. 7 234, 10 360; Meyer Schutzgesetz S. 90 f.) Dagegen ist die Übermalung einer vorhandenen Photographie keine Nachbildung dieser. (Meyer S. 89.)

b) Verboten ist auch die Übertragung in eine andere Kunstgattung, also die Vervielfältigung einer in der Fläche erscheinenden Darstellung in körperlicher Form, in den drei Dimensionen des Raumes, und umgekehrt. Unzulässig ist es also auch, nach einem Gemälde rc. oder nach einer Photographie ein Werk der Plastik oder ein kunstgewerbliches Erzeugnis, wie z. B. ein Silbergeräte, herzustellen, soweit dabei noch der Charakter der Nachbildung und nicht der der freien Benutzung (§ 16) obwaltet; unzulässig ist auch das Bauen nach fremden Entwürfen; anderseits ist unstatthaft, plastische, kunstgewerbliche oder architektonische Werke durch Malerei, Zeichnung oder Photographie rc. nachzubilden. (Mit Recht hebt die Begründung hervor, daß die Grenze zwischen Flächenkunst und plastischer Kunst nicht immer leicht zu ziehen ist; ein sprechender Beleg dafür ist die Meinungsverschiedenheit bezüglich der sog. Lithophanien; vgl. hierüber RGStr. 17 365, 18 325, RGZ. 18 102 ff.; Quaas in Goltd. Arch. 33 342; Kohler in Busch' Arch. 48 151.)

7. B. Es begründet auch keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Die Herstellung auch nur eines Exemplars ist unzulässig, sofern sie nicht zum eigenen Gebrauch und unentgeltlich bewirkt wird (§ 18 Abs. 1; auch in diesem Falle ist das Nachbauen unerlaubt, es darf also ein Bauwerk, soweit es künstlerischen Zwecken dient, unter keinen Umständen auch nur ein einziges Mal nachgebildet werden).

8. C. Das Gesetz schützt veröffentlichte wie unveröffentlichte Werke im allgemeinen gleichmäßig. Ist jedoch das Werk noch nicht erschienen und auch nicht bleibend öffentlich ausgestellt, so genießt es einen wirksameren Schutz insoferne, als dann die in § 19 vorgesehene Ausnahme vom Vervielfältigungsverbote nicht zutrifft (s. auch die Übergangsbestimmungen in § 53).

9. D. Die Vervielfältigung ist verboten ohne Rücksicht auf die dabei verfolgte Absicht; insbesondere wird nicht die Absicht, eine Einnahme zu erzielen, vorausgesetzt (RGStr. 37 369). Doch ist die Vervielfältigung „zum eigenen Gebrauch" von dem Verbot ausgenommen (§ 18 Abs. 1).

10. E. Verboten ist auch die Vervielfältigung nur zu einem Teile (§ 36).

11. F. Die Verbotswidrigkeit der Vervielfältigung wird durch Nennung des Urhebers nicht beseitigt. Diese verletzt sogar, wenn sie auf dem Werke selbst geschieht, noch ein besonderes Verbot (s. § 13).

III. Das Verbot trifft denjenigen nicht, der im allgemeinen oder im besonderen Falle zur Vervielfältigung ermächtigt ist.

11. A. Zulässig ist die Vervielfältigung, soweit sie innerhalb der durch Übertragung der Vervielfältigungsbefugnis erworbenen Berechtigung erfolgt (s. § 10). Unzulässig ist sie aber, sobald sie das Maß dieser Berechtigung nicht einhält. Das Verbot verletzt also auch der Verleger, wenn er über die Grenzen seiner Befugnisse hinausgeht (vgl. N. 14 zu § 10), insbesondere eine zweite Auflage veranstaltet, obwohl — was im Zweifel anzunehmen ist, vgl. Wächter UrhR. S. 216 — sein Verlagsrecht auf eine Auflage sich beschränkt, oder nach Ablauf der im Verlagsvertrag bestimmten Zeit noch Exemplare herstellt oder solche in größerer Zahl, als ihm erlaubt ist, anfertigt, ferner, wenn er bei Vervielfältigung des Werkes unzulässige Änderungen vornimmt (§§ 12, 32 Abs. 2), wenn er das Werk in einer Art nachbildet, für die er das Vervielfältigungsrecht nicht erworben hat (z. B. durch Lithographie, während ihm nur Vervielfältigung auf photographischem Wege zugestanden ist), wenn er im Falle räumlich begrenzten Verlagsrechtes unter Überschreitung seines Gebietes Vervielfältigungen herstellt, vgl. N. 16 zu § 10. — (In § 5 Nr. 4 u. 5 des RG. war die dem Verlagsvertrag widersprechende Vervielfältigung als verbotene Nachbildung ausdrücklich erwähnt.)

Das Eigentum am Werke gibt an sich keine Befugnis zur Vervielfältigung; es kommt darauf an, ob mit dem Eigentum zugleich das Urheberrecht erworben ist (s. N. 8 zu § 10). Ebenso berechtigt die ordnungsmäßige Erlangung einer Kopie keineswegs zur Herstellung weiterer Exemplare, die nicht ausschließlich zum eigenen Gebrauch (§ 18 Abs. 1) bestimmt sind.

12. B. Einwilligung des Berechtigten macht die Vervielfältigung auch im Einzelfalle zulässig.

a) Die Erteilung der Einwilligung kann ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) oder auch stillschweigend erfolgen. In der Unterlassung der Verfolgung einer unbefugten Vervielfältigung ist die Zustimmung zur ferneren Vervielfältigung nicht ohne weiteres zu erblicken.

b) Berechtigt zur Erteilung der Einwilligung ist vor allem natürlich der Urheber (s. N. 2 ff. zu § 1, §§ 5, 7. Der Herausgeber eines Sammelwerkes, § 6, kann die Einwilligung zur Vervielfältigung der einzelnen Beiträge nicht erteilen, auch nicht zur Vervielfältigung des ganzen Werkes, soweit dadurch zugleich das Recht der Urheber der einzelnen Beiträge verletzt wird; auch der einzelne Miturheber — § 8 — ist zur Erteilung der Einwilligung nicht befugt, s. N. 7 lit. c zu § 8). Außerdem ist der Erbe und jeder andere Rechtsnachfolger, soweit die Vervielfältigung in dessen Rechtssphäre fällt, einwilligungsberechtigt; also insbesondere der Verleger, soweit durch die Vervielfältigung die Grenzen seiner Berechtigung nicht überschritten werden — weder räumlich noch zeitlich, noch bezüglich der zugestandenen Zahl der Exemplare und der Art und Weise der Vervielfältigung. Wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, so ist die Einwilligung aller einzuholen; so die des Herausgebers eines Sammelwerkes und die der Urheber der

einzelnen Beiträge, im Falle der Miturheberschaft die aller Miturheber, im Falle des Überganges des Urheberrechts auf mehrere Erben die eines jeden dieser Erben; zur Vervielfältigung einer selbständig geschützten Nachbildung ist die Einwilligung des Nachbildners **und** des Originalurhebers erforderlich (s. N. 23 zu § 15). Die Einwilligung des Urhebers selbst ist mit Rücksicht auf sein persönliches Interesse neben der des Verlegers stets einzuholen, also auch dann, wenn das Vermögensrecht des Urhebers durch die Vervielfältigung nicht berührt wird; um so mehr ist sie erforderlich dann, wenn die zu bewilligende Vervielfältigung auf den Absatz des Werkes nach Ablauf des Verlagsvertrages einen nachteiligen Einfluß ausübt.

c) Die Einwilligung wird **nicht vermutet**; wer sich darauf beruft, muß sie beweisen (ROHG. 12 334). Für den Strafprozeß gelten aber auch in bezug hierauf die allgemeinen Grundsätze, d. h. die dem Angeklagten günstige Tatsache des Vorhandenseins der Einwilligung muß angenommen werden, wenn das Gegenteil gemäß der freien Beweiswürdigung des Gerichts nicht feststeht.

13. IV. **Der Urheber selbst und dessen Erbe untersteht,** soweit die ausschließliche Befugnis auf einen anderen übertragen wurde, **dem Vervielfältigungsverbot.** Dabei ist es gleichgültig, ob die unbefugte Vervielfältigung einzeln oder etwa in einer Sammlung mehrerer Werke desselben Urhebers erfolgt. Ist das Werk vom Urheber als Beitrag für ein Sammelwerk geliefert worden, so ist die Berechtigung des Urhebers zur weiteren Verfügung über das Werk nach § 11 zu beurteilen. Erfolgte im übrigen die Einräumung des Verlagsrechts nur für eine Auflage oder eine gewisse Zahl von Auflagen oder für eine bestimmte Zahl von Exemplaren oder auf bestimmte Zeit, so ist die Vervielfältigungsbefugnis des Urhebers solange gehemmt, bis die eine oder die mehreren bewilligten Auflagen erschöpft oder die zugestandenen Exemplare vergriffen sind oder die bestimmte Zeit abgelaufen ist. Der Urheber kann allerdings durch Abnahme aller vorhandenen Exemplare, deren Absatz dem Verleger zusteht, das Vervielfältigungsrecht sich wieder verschaffen, aber nicht durch nachträgliche Verpflichtung zu dieser Abnahme der vorher erfolgten Vervielfältigung die Widerrechtlichkeit benehmen (RGZ. 5 261). Hat jemand das ausschließliche Vervielfältigungsrecht vom Urheber für die ganze Dauer der Schutzfrist erworben, so lebt die Befugnis des Urhebers zur Vervielfältigung nur dann wieder auf, wenn entweder das Vertragsverhältnis gelöst wird oder der Erwerber auf das Recht verzichtet oder ohne Rechtsnachfolger stirbt. Der Urheber verletzt das Vervielfältigungsverbot auch durch Herstellung eines zweiten Originals, das mit dem ersten im wesentlichen identisch ist, soweit nicht § 18 Abs. 1 zutrifft, also namentlich dann, wenn er von dem zweiten Original Vervielfältigungen nicht lediglich zum eigenen Gebrauche veranstaltet. Er verletzt es ferner dann, wenn er einem anderen nur die ausschließliche Befugnis zu einer bestimmten Art der Reproduktion, z. B. der Radierung, eingeräumt hat und nun gleichwohl diese Befugnis selbst ausübt. Dagegen verletzt er es nicht durch Vornahme einer Reproduktion anderer Art. Ferner ist es selbstverständlich

dem Urheber auch nach der Übertragung seines Rechts, wie jedem Dritten, unbenommen, sein Werk zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung frei zu benutzen (§ 16); eine hierin etwa liegende Vertragsverletzung kann unter keinen Umständen als Urheberrechtsverletzung angesehen werden. (Auch bezüglich des Urhebers enthielt KG. § 5 Nr. 4 eine ausdrückliche Bestimmung, der gemäß als verbotene Nachbildung anzusehen ist, wenn der Urheber dem Vertrage mit dem Verleger zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstaltet. Sie ist nur, weil selbstverständlich, nicht in das neue Gesetz übernommen worden, Begründung S. 24.)

14. V. **Die Verletzung des Vervielfältigungsverbotes** zieht die in §§ 31, 32, 37 ff. bestimmten zivil- und strafrechtlichen Folgen nach sich. Der Berechtigte kann sich auch darauf beschränken, die Unterlassung weiterer Vervielfältigung zu verlangen (s. Vorbemerkung 2 zum vierten Abschnitt).

§ 18.

Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

1. Die §§ 18—21 handeln von den **Einschränkungen des Urheberschutzes** oder den Ausnahmen von dem Verbote der Vervielfältigung, womit sich in § 19 auch eine Ausnahme vom Verbote der gewerbsmäßigen Verbreitung und in § 20 ebenfalls eine solche, sowie eine Ausnahme von dem Vorführungsverbote verbindet.

Nicht aus den bisherigen Gesetzen in das neue Gesetz übergegangen ist einerseits die Bestimmung, wonach die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt gestattet war (KG. § 6 Nr. 2, s. N. 6 zu § 17), anderseits die Vorschrift, welche die Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werke der Industrie, Fabriken 2c. erlaubte (PhotGes. § 4, s. N. 3 zu § 17).

2. Die in § 18 behandelten Ausnahmen vom Vervielfältigungsverbot betreffen:

a) die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (sogen. Einzelkopie, Abs. 1, s. N. 3—7);

b) die Vervielfältigung von Personenbildnissen (Abs. 2, s. N. 8—14).

Die Vorschrift in Abs. 3 bezieht sich gleichmäßig auf beide Fälle.

I. Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (Abs. 1).

3. a) Die Fassung dieser Bestimmung hat eine ziemliche Wandelung durchgemacht. Nachdem in § 6 Nr. 1 des KG. gestattet war „die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird", erklärte der Entwurf für zulässig eine Vervielfältigung, „die nicht zum Zwecke der Verbreitung oder der öffentlichen Schaustellung erfolgt, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird". In der Kommission (Ber. S. 11) wurde eine positive Fassung vorgeschlagen und zunächst an Stelle der Worte: „die nicht" bis „erfolgt" gesetzt: „zum persönlichen Gebrauch". In zweiter Lesung verwandelte sich der „persönliche" in den „eigenen" Gebrauch und wurde die Ausnahme bezüglich des Nachbauens eingefügt. (KommBer. S. 12.) In dieser Fassung fand die Bestimmung auch die Zustimmung des Reichstags. Sie weicht nicht nur von § 6 Nr. 1 des KG., sondern in noch höherem Maße von § 6 Nr. 1 des Musterschutzgesetzes ab, wonach die Einzelkopie eines Musters oder Modells schon dann gestattet ist, wenn sie ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird, so daß für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden kunstgewerblichen Erzeugnisse der vorliegende Paragraph eine sehr namhafte Erweiterung des Schutzes enthält.

4. b) Gestattet ist die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in jeder Kunstform und mittels beliebigen Verfahrens, also nicht bloß, wie in § 6 Nr. 1 des KG., die Einzelkopie oder „Handkopie", das Nachmalen, Nachzeichnen ɾc., sondern auch die mechanische Reproduktion, insbesondere durch Photographie, gleichviel ob das zu vervielfältigende Werk ein Werk der bildenden Künste oder ein solches der Photographie ist. Die Zahl der Exemplare, deren Herstellung erlaubt ist, beschränkt das Gesetz in keiner Weise (sie war auch im KG. nicht ausdrücklich, aber durch die Natur der Sache beschränkt, da dort nur eine Handkopie zugelassen war; s. Allfeld Reichsgesetze S. 298); eine Grenze zieht nur der Zweck des eigenen Gebrauchs (s. N. 5). Wer die Vervielfältigung vornimmt, ist gleichgültig. Es ist also zulässig, daß derjenige, der die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (s. N. 5) besitzen will, sie von einem anderen herstellen läßt. Dies muß aber dann unentgeltlich geschehen (s. N. 6). Unter dieser Voraussetzung ist es dann belanglos, ob der Verfertiger der Vervielfältigung zu dem Hausstande des Auftraggebers gehört oder in dessen Geschäft tätig oder von ihm gänzlich unabhängig ist, ob die Herstellung von Vervielfältigungen der betr. Art zu seinem Berufe oder Gewerbe gehört oder ob er nur gelegentlich die Arbeit vornimmt u. s. f.

5. c) Der eigene Gebrauch ist der Gebrauch desjenigen, der das Werk entweder selbst vervielfältigt oder sich von einem anderen — unentgeltlich — vervielfältigen läßt (s. N. 4). Durch das Erfordernis des eigenen Gebrauchs ist also die Zulässigkeit der Verbreitung und öffentlichen Schaustellung, welche nach der Fassung des Entwurfs

(s. N. 3) ausdrücklich verneint werden sollte, jedenfalls ausgeschlossen und damit um so mehr die Statthaftigkeit der gewerbsmäßigen Verbreitung oder Vorführung. Im übrigen aber ist nicht ganz zweifellos, was unter den Begriff des „eigenen Gebrauchs" fällt.

Zunächst ist der Zweck des eigenen Gebrauchs gleichgültig. Derselbe kann ein rein ästhetischer sein — die Absicht z. B., von einem hervorragenden Gemälde eine Kopie zu besitzen, die man nun etwa in einer Galerie oder mit Erlaubnis des Eigentümers des Bildes in dessen Wohnung anfertigt oder anfertigen läßt u. s. f. Die Absicht kann auch die sein, an dem Werke künstlerische oder kunstgewerbliche Studien zu machen. Außerdem können es wissenschaftliche, technische und dergl. Zwecke sein, die bei der Vervielfältigung verfolgt werden; so z. B. kann ein Gelehrter, der zu seinen Untersuchungen einzelner Bilder, wie etwa von Gegenständen der Naturwissenschaften, von medizinischen Präparaten, von antiken Kunsterzeugnissen u. dgl. bedarf, in die Lage kommen, sich solche nach geschützten Werken selbst herzustellen oder von einem anderen, als dem Berechtigten — dessen Person vielleicht nicht festzustellen ist — anfertigen zu lassen; für den Gehilfen eines Photographen kann das Bedürfnis bestehen, Proben seines Könnens zu besitzen, zu welchem Behufe er vielleicht von den für seinen Arbeitgeber hergestellten Photographien Abzüge macht (Osterrieth, Bemerkungen I 61) u. s. f.

Es fragt sich aber, ob es über den Rahmen des „eigenen Gebrauchs" hinausgeht, wenn die Vervielfältigungen auch anderen Personen zugänglich gemacht werden, ohne daß von einer „Verbreitung" oder „öffentlichen Schaustellung" die Rede sein kann; wenn also z. B. ein Exemplar an eine andere Person, etwa einen Freund, verschenkt wird mit der ausdrücklichen Abmachung, daß dieser es nicht aus der Hand geben dürfe, oder etwa ein Professor in einer Privatvorlesung die von ihm hergestellten Vervielfältigungen seinen Schülern mittels des Skioptikons vorführt oder auch nur sie dort zur Erläuterung seines Vortrags von Hand zu Hand gehen läßt u. dgl. Man könnte in den Fällen der letzteren Art etwa annehmen, es sei noch ein eigener Gebrauch, wenn der Professor durch die Bilder seinen Vortrag beleben will. Allein dieser Gesichtspunkt würde ebenso dann zutreffen, wenn jemand in einem öffentlichen Vortrage, z. B. über Deutschlands Kolonien, dem Publikum Bilder, die er nach geschützten Werken angefertigt, vorführen würde, um seine Worte zu illustrieren. Der „eigene" Gebrauch muß also — wie schon die Beratung in der Kommission zeigt, wo man gegenüber den Worten „persönlicher Gebrauch" eine noch engere Fassung wählen wollte, s. KommBer. S. 12 — ein Gebrauch *ausschließlich für sich* ohne Teilnahme anderer Personen sein und es ist somit die Vervielfältigung unzulässig, sobald sie geschieht, um von den Exemplaren auch zugunsten anderer Personen Gebrauch zu machen, sollte auch dieser Zweck nur *neben* dem des Gebrauchs für die eigene Person verfolgt werden. (Ausschließlich einen eigenen Gebrauch dürfte jedoch derjenige bezwecken, der eine von ihm gefertigte Kopie zum Beweise des eigenen Könnens ausstellt; ebenso Osterrieth S. 136.) Hat aber jemand ausschließlich für sich eine Vervielfältigung vorgenommen und



entschließt er sich erst nachher zu einer anderen Verwendung, so wird dadurch nicht rückwirkend die Vervielfältigung zu einer rechtswidrigen. Ob die andere Verwendung selbst rechtswidrig ist, hängt davon ab, ob sie in den Kreis der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fällt, was bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verbreitung und der nicht gewerbsmäßigen Vorführung im Hinblick auf § 15 zu verneinen ist. (So ganz, wie die Begründung S. 25 annimmt, reichen daher die Bestimmungen des Gesetzes nicht aus, um den Urheber gegen Benachteiligung zu schützen. Freilich, „sobald die Kopie dem Gewerbebetrieb eines Händlers, Antiquars, Sortimenters überlassen wird, untersteht sie dem Rechte des Urhebers". Allein wenn z. B. jemand zum eigenen Gebrauch von einer Photographie eine größere Zahl von Abzügen gefertigt hat und diese nun an Bekannte unentgeltlich abgibt oder in einer von vielen Tausenden besuchten Versammlung die von ihm vervielfältigten Bilder auf die Leinwand projiziert, ohne daß nachgewiesen werden kann, daß schon die Vervielfältigung in der Absicht geschehen ist, andere daran teilnehmen zu lassen, so versagt der Schutz gänzlich. Freilich wird ja aus der Herstellung einer größeren Zahl von Exemplaren häufig der Schluß zu ziehen sein, daß die Vervielfältigung nicht bloß zum eigenen Gebrauch erfolgte; aber sicher ist es nicht, daß dieser Schluß gezogen wird und manche Einwände werden sich dagegen geltend machen lassen — z. B., daß der Verfertiger der Vervielfältigung mit den ersten Abzügen nicht zufrieden war u. dgl.) Den Gebrauch von Seite der Familienangehörigen, z. B. der Frau, des Sohnes, muß man noch zum „eigenen Gebrauch" rechnen. Selbstverständlich steht es der Annahme einer Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nicht im Wege, daß der Verfertiger voraussieht, der eigene Gebrauch werde von selbst es mit sich bringen, daß der hergestellte Gegenstand auch von anderen beschaut wird, z. B. weil er die von ihm hergestellte Kopie in seiner Wohnung an die Wand hängt oder seine Frau den von ihm nachgebildeten künstlerischen Schmuck trägt oder die Abbildungen in seinem Studierzimmer liegen, wo auch andere Menschen verkehren u. s. w.

6. d) Die Vervielfältigung muß **unentgeltlich** bewirkt werden, d. h. derjenige, der für den eigenen Gebrauch eines anderen die Vervielfältigung herstellt, darf dafür nicht entlohnt werden. Der Zweck dieser Vorschrift ist, zu verhüten, daß die Vervielfältigung in den Kreis einer gewerblichen Ausnutzung tritt (Begründung S. 25). Daraus ist zu entnehmen, daß unter Entgelt nur eine Entschädigung der speziellen Arbeitsleistung, nicht auch der Ersatz von Auslagen für Anschaffung von Material, Werkzeugen u. dgl. und nicht die Entlohnung eines auch sonst vom Auftraggeber beschäftigten Arbeiters zu verstehen ist.

7. e) Das **Nachbauen** ist auch zum eigenen Gebrauch nicht gestattet. Es darf sich jemand also ein Bauwerk, das künstlerischen Zwecken dient, im Wege der Nachbildung eines geschützten Bauwerkes oder nach den Entwürfen eines anderen weder selbst herstellen, noch von einem Architekten, der selbst nicht der Berechtigte ist, ohne Einwilligung des letzteren herstellen lassen, auch wenn der Architekt ohne



Entgelt tätig wird. (Im Entwurf war diese Ausnahme nicht vorgesehen; die Begründung S. 26 meinte, der Fall, daß ein Architekt für seine persönlichen Zwecke oder unentgeltlich für einen anderen ein fremdes Bauwerk nachbaut, werde höchst selten praktisch werden, da nicht nur die Herstellung der Pläne unentgeltlich erfolgen, sondern auch die Bauleitung unentgeltlich ausgeführt werden müßte. Mit Recht wurde gegen diese Auffassung schon in der Literatur Stellung genommen, so von Spieß S. 81, der zutreffend bemerkt, der Nachbauer werde das Werk der Baukunst nicht gleich dutzendweise nachbilden. In der Tat ist wenigstens der Fall, daß ein Architekt für sich und seine Familie das Werk eines anderen nachbaut, sehr wohl denkbar. Die Kommission hat das Bedürfnis, das Nachbauen unter allen Umständen zu verbieten, anerkannt und die Worte „mit Ausnahme des Nachbauens" eingefügt, Komm.Ber. S. 11, 12.) Kein „Nachbauen" ist die Anfertigung eines Modells (Osterrieth S. 138).

II. Die Vervielfältigung von Bildnissen (Abs. 2).

8. a) Die Bestimmung hängt enge zusammen mit der Regelung des sog. Rechtes am eigenen Bilde (§§ 22—24), welche in Verbindung mit § 18 Abs. 2 an die Stelle des § 8 des KG. und des § 7 des PhG. getreten ist. In diesen letzteren Vorschriften war ausgesprochen, daß bei Bildnissen (Porträts) das Urheberrecht von selbst auf den Besteller übergehe. Die Folge davon war einerseits, daß der Besteller ohne Einwilligung des Urhebers das für ihn hergestellte Bildnis vervielfältigen und gewerbsmäßig verbreiten konnte, anderseits, daß er die Vervielfältigung und Verbreitung dem Urheber selbst verbieten konnte. Diese Bestimmungen wurden, als zum Nachteile des Urhebers viel zuweit gehend, vielfach bekämpft. Besonders wurde von photographischer Seite geltend gemacht, daß der § 7 des PhG. das Photographengewerbe schwer schädige, weil die Porträtierten sehr häufig, statt beim Verfertiger des Originals sich Abzüge zu bestellen, sich solche von anderen Photographen zu billigen Preisen anfertigen ließen. Allein gegen ein Verbot solcher Vervielfältigungen erhoben sich schwere Bedenken; es war zu berücksichtigen, daß namentlich bei Bildnissen von Verstorbenen die Angehörigen oft absolut nicht in der Lage sind, sich an den zu wenden, der die Originalphotographie hergestellt hat, daß der Besitzer und damit auch die Leistungsfähigkeit eines photographischen Geschäftes oft wechselt, daß nicht selten der Urheber der Aufnahme die neuere Reproduktionstechnik nicht beherrscht, oder nicht in der Lage ist, den Ansprüchen des Bestellers bezüglich der Größenverhältnisse gerecht zu werden usw. Diese Erwägungen führten dazu, dem Besteller die Vervielfältigungsbefugnis zu belassen. Aber diese muß, um dem Bedürfnisse des Lebens zu genügen, nicht notwendig eine ausschließliche sein. Es besteht also kein Grund, das Urheberrecht auf den Besteller übergehen zu lassen; es genügt, wenn dieser neben dem Urheber zur Vervielfältigung befugt ist, ohne erst dessen Einwilligung erholen zu müssen. So ergab sich die Fassung des § 18 Abs. 2 als die entsprechende, wenn an anderer Stelle dafür gesorgt wurde, daß der Urheber sein Vervielfältigungsrecht nicht im Widerspruch mit den Interessen des Abgebildeten ausübe, was in § 22

mit den in §§ 23, 24 vorgesehenen Einschränkungen geschehen ist. (Vgl. die Begründung S. 28 f.)

9. b) Die Vervielfältigungsbefugnis des Bestellers besteht nur bei Bildnissen, gleichviel ob eine lebende oder eine verstorbene Person und ob diese im Leben oder als Leiche dargestellt ist. Doch muß es das Bildnis einer Person (nicht z. B. eines Rassenhundes oder eines Pferdes), sein. Die Darstellung der Person in ihrer äußeren Erscheinung muß der Zweck des Bildes sein. Bilder, auf denen Personen nur nebenher dargestellt werden, der Zweck der Darstellung aber auf einen anderen Gegenstand gerichtet ist, sind keine Bildnisse. (Die Frage hat mehr Bedeutung für das in § 22 behandelte Recht, s. dort N. 2.) Gegenstand von Bildnissen können natürlich auch mehrere Personen — Personengruppen — sein. Ob das Bildnis für sich als selbständiges Werk vorhanden oder mit einem anderen zu einem bestimmten Zwecke verbunden ist — z. B. mit einem Grabmal — ist gleichgültig (Osterrieth S. 141); nur muß sich im letzteren Falle die Vervielfältigung, um gem. § 18 Abs. 2 zulässig zu sein, auf das Bildnis beschränken, sie darf nicht das damit verbundene Werk, wenn dieses ebenfalls Schutz genießt, mit einbeziehen. Auf andere bestellte Werke, als Bildnisse, z. B. Bilder eines Wohnungsinterieurs oder der Fassade eines Hauses oder dgl., ist die Bestimmung nicht anwendbar; solche darf der Besteller nur vervielfältigen, wenn auf ihn das Urheberrecht übergegangen ist, was je nach der Art des Vertrages vielleicht stillschweigend vereinbart wurde (vgl. Osterrieth Bemerkungen I 52).

10. c) Nur die Vervielfältigung des Bildnisses gestattet das Gesetz dem Besteller, nicht auch die gewerbsmäßige Verbreitung oder die gewerbsmäßige Vorführung. Die Einräumung auch dieser Befugnisse würde über das Bedürfnis, dem die Vorschrift Rechnung tragen will (s. N. 8) weit hinausgehen. Daß sie dem Besteller nicht zugestanden werden wollten, ergibt sich durch Vergleichung des Wortlauts mit § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 3. Vervielfältigung ist auch hier im Sinne der §§ 15 und 17 zu verstehen, so daß neben der mechanischen Vervielfältigung auch die Nachbildung darunter fällt (s. aber N. 14). Eine Änderung des Werkes ist dem Besteller nicht gestattet (§ 12, der hier jedenfalls analoge Anwendung findet).

11. d) Die Vervielfältigung ist dem Besteller gestattet, also demjenigen, der mit dem Urheber den Vertrag geschlossen hat, auf Grund dessen das Werk hergestellt und von ihm abgenommen wurde. Ob der Besteller zugleich die abgebildete Person ist, darauf kommt es nicht an. Meistens werden Besteller und Abgebildeter in einer Person vereinigt sein; mitunter, so z. B. wenn Kinder porträtiert werden, fallen sie auseinander; dann steht die in § 18 Abs. 2 zugestandene Befugnis dem Besteller, das Recht nach § 22 aber dem Abgebildeten zu. Der Besteller können auch mehrere sein; dann hat jeder dem Urheber gegenüber die Vervielfältigungsbefugnis. Wenn aber eine Gruppe von Personen abgebildet wird, sind diese nicht notwendig sämtliche Besteller; es kommt darauf an, ob sie alle oder nur ein Teil von ihnen den Vertrag mit dem Urheber geschlossen haben: Neben dem Besteller ist

dessen Rechtsnachfolger ausdrücklich erwähnt. Unter diesem ist natürlich nicht jeder zu verstehen, der etwa vom Besteller einen (photographischen 2c.) Abzug des Bildnisses erhalten hat, sondern nur der Erwerber des Originals bezw., wenn es sich um ein photographisches Bildnis handelt, der Gesamtrechtsnachfolger oder derjenige, auf den der Besteller die Befugnis ausdrücklich überträgt.

Die Ausführung der Vervielfältigung muß nicht durch den Besteller oder seinen Rechtsnachfolger selbst geschehen; der Berechtigte kann sie auch durch einen anderen vornehmen lassen. (In der Kommission wurde ein Antrag, dem gemäß dies ausdrücklich gesagt werden sollte, fallen gelassen, da erklärt worden war, das verstehe sich von selbst, KommBer. S. 10 f.) Daß der andere die Vervielfältigung unentgeltlich vornehme, ist hier nicht erforderlich (Begründung S. 28; s. dagegen Abs. 1 u. N. 6). Die Vervielfältigungen dürfen also im Auftrage des Bestellers des Bildnisses oder seines Rechtsnachfolgers auch gewerbsmäßig angefertigt werden; doch dürfen sie ausschließlich vom Besteller und dessen Rechtsnachfolger verwendet, also nicht vom Verfertiger verkauft werden und auch der Besteller darf sie nur verschenken oder zum Selbstkostenpreis verkaufen und höchstens in vereinzelten Fällen, nicht gewerbsmäßig, mit Gewinn veräußern (s. N. 10).

12. e) Die Vervielfältigungsbefugnis des Bestellers ist keine ausschließliche. Das Urheberrecht verbleibt bei dem ursprünglichen Träger, kann von diesem nach Maßgabe des § 10 übertragen werden und geht auf seinen Erben über. Demgemäß hat der Urheber nach wie vor die Befugnis zur Vervielfältigung des Werkes und zwar, abgesehen davon, daß auch der Besteller sie hat, ausschließlich, d. h. er kann jedem, außer dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger, die Vervielfältigung verbieten. Die Befugnis der gewerbsmäßigen Verbreitung und Vorführung verbleibt dem Urheber absolut ausschließlich, d. h. hier konkurriert er auch mit dem Besteller oder seinem Rechtsnachfolger nicht, er kann die gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung ihm wie jedem Dritten verbieten. Bezüglich der Ausübungsbefugnis muß er allerdings die durch das Recht am eigenen Bilde gezogenen Schranken einhalten, d. h. die Verbreitung sowie die öffentliche Schaustellung (und damit meist auch die gewerbsmäßige Vorführung) hängen regelmäßig von der Einwilligung des Abgebildeten bezw. seiner Angehörigen nach Maßgabe der §§ 22—24 ab. Soweit ihn aber diese Schranken nicht hindern, also entweder diese Einwilligung erteilt ist oder eine der Ausnahmen nach § 23 oder 24 vorliegt oder bereits mehr als 10 Jahre seit dem Tode des Abgebildeten verstrichen sind, kann der Urheber auch positiv die ihm gem. § 15 zustehenden Befugnisse ausüben und er muß sich nur gefallen lassen, daß neben ihm auch der Besteller oder sein Rechtsnachfolger sein Werk vervielfältigt.

13. f) Die Vervielfältigungsbefugnis des Bestellers kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Eine einseitige Erklärung des Urhebers genügt dazu nicht. Die Beweislast bezüglich der Vereinbarung trifft natürlich den Urheber.

14. g) Besonders gilt für Bildnisse, die Werke der bildenden Künste sind, also z. B. Gemälde oder Porträtbüsten. Solche dürfen, solange der Urheber lebt, nur im Wege der Photographie vom Besteller oder dessen Rechtsnachfolger vervielfältigt werden. (Diese Beschränkung hielt man in Rücksicht auf die Person des Künstlers und auf die innere Natur der bildenden Kunst für geboten, Begründung S. 28. Es besteht auch zu einer weiter gehenden Befugnis gar kein praktisches Bedürfnis.) Es ist also zu Lebzeiten des Urhebers ohne dessen Einwilligung (zu der eventuell auch die seines Rechtsnachfolgers kommen muß) nicht erlaubt, das Bildnis mittels eines Kunstverfahrens — durch malerische oder bildnerische Kopie ꝛc. — zu vervielfältigen und zwar darf die Nachbildung auch nicht in der anderen Kunstgattung erfolgen (also z. B. nach einem Gemälde keine Büste hergestellt werden und umgekehrt). Selbstverständlich wird hierdurch die allgemein, also auch dem Besteller zustehende Befugnis, nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 zum eigenen Gebrauch das Werk nachzubilden, nicht berührt. Nach dem Tode des Urhebers kann jedoch auch die künstlerische Nachbildung seitens des Bestellers und seines Rechtsnachfolgers oder in deren Auftrag ohne Beschränkung auf den Zweck des eigenen Gebrauchs geschehen.

III. Verbot der Namensangabe (Abs. 3).

15. In den Fällen der nach § 18 Abs. 1 und 2 erlaubten Vervielfältigung darf auf der Vervielfältigung selbst weder der Name noch eine sonstige Bezeichnung (insbesondere das Monogramm) in einer zu Verwechslungen Anlaß gebenden Weise angebracht werden. Die Bestimmung entspricht dem § 6 Nr. 1 Satz 2 des KG. und dient dazu, sowohl das Publikum, als auch den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger vor Schaden zu bewahren. (Strafbestimmung § 33 Nr. 1). Ihr hauptsächliches Anwendungsgebiet werden die Fälle des Abs. 1 sein; denn unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift sind auch künstlerische Nachbildungen, Handkopien, zulässig, bei denen die Verwechslungsgefahr besonders hintanzuhalten ist. Für die in Abs. 2 gedachten Fälle kann die Vorschrift namentlich nach dem Tode des Urhebers praktisch werden, zu welcher Zeit ebenfalls künstlerische Nachbildungen statthaft sind. Übrigens beschränkt sich die Anwendung des Abs. 3 nicht auf die Signierung künstlerischer Nachbildungen; sie verbietet auch die Bezeichnung mechanischer Vervielfältigungen, die nicht vom Urheber selbst oder von dessen Rechtsnachfolger herrühren. Ob der Urheber das Original signiert hat oder nicht, ist hier gleichgültig (anders in den Fällen des § 13, s. dort N. 2).

16. Gegen den Urheber selbst, der sein Recht übertragen hat, gleichwohl aber zu eigenem Gebrauch das Werk wiederholt, kann die Bestimmung des Abs. 3 nicht (wie Spieß S. 87 befürchtet) zur Anwendung kommen. Sie kann aber den Urheber dann treffen, wenn dieser etwa nach Übertragung des Urheberrechts die von einem anderen hergestellte Kopie mit seinem Namen zeichnet. (Daß nicht etwa eine Urkundenfälschung darin zu erblicken ist, bedarf kaum der Hervorhebung. Doch könnte in dem Gebrauchen Dritten gegenüber ein Betrug liegen.) Im übrigen richtet sich das Verbot gegen jedermann, nicht nur gegen denjenigen, der gem. Abs. 1 oder 2 erlaubterweise eine Vervielfältigung

vorgenommen hat. (Auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Urhebers, den wohl Osterrieth S. 144 unter dem „Berechtigten" versteht, versagt es nicht unbedingt, da der Urheber stets antragsberechtigt bleibt, s. § 41.)

17. Die Bezeichnung ist übrigens verboten nur insoweit, als sie in einer Weise erfolgt, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann. Hierfür ist namentlich von Bedeutung, ob der Name oder die sonstige Bezeichnung ohne weiteres angegeben ist oder ob sich ein Zusatz dabei befindet, der sofort ersehen läßt, daß es sich um eine Kopie handelt. (Osterrieth a. a. O.)

18. Die Einwilligung des Urhebers schließt die Anwendung des Verbotes nur dann aus, wenn derselbe sein Recht nicht übertragen hat.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

1. Entsprechend dem § 6 Nr. 4 des KG. ist hier die Entlehnung einzelner Werke im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung, sowie der Erziehung und Bildung des Volkes gestattet. Die Geistesarbeit soll nicht durch allzu weite Ausdehnung des Urheberschutzes daran gehindert werden, ihren Stoff teilweise zu entlehnen und, sei es im Wege gewissermaßen der Spezifikation oder der Verbindung des fremden Stoffes mit dem eigenen, Neues zu schaffen. Anderseits darf aber die Erlaubnis zur Benutzung der Werke anderer nicht zum Deckmantel der Ausbeutung fremder schöpferischer Tätigkeit an Stelle eigenen selbständigen Schaffens mißbraucht werden. Darum verlangt das Gesetz abweichend von § 6 zit., welcher die Aufnahme überhaupt in „Schriftwerke" gestattete, daß das aufnehmende Werk eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (s. N. 4) oder für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sei (s. N. 5). (Weiter ging der Entwurf eines Gesetzes, betr. das UrhR. an Werken der Photographie von 1902, der in § 10 für zulässig erklärte, „wenn in ein Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzeln erschienene Werke oder einzelne Werke aus einer in Buchform erschienenen Sammlung aufgenommen werden". Viel weiter geht ferner § 6 Nr. 3 des Musterschutzgesetzes, wonach die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk allgemein gestattet ist, eine Vorschrift, die nunmehr auf Erzeugnisse des Kunstgewerbes nicht mehr Anwendung findet.)

I. Gegenstand der Entlehnung sind einzelne Werke, die entweder erschienen oder bleibend öffentlich aufgestellt sind.

2. a) Einzelne Werke, d. h. so viel als eine kleine Anzahl („einige wenige desselben Autors", sten. Ber. S. 3836 C.) Es ist also nicht gestattet, sämtliche oder auch nur einen großen Teil von Bildern eines größeren Werkes oder eine ganze längere Folge von Werken desselben Urhebers aufzunehmen (Klostermann UrhR. S. 231; vgl. aber RGZ. 18 152, wo die Annahme, daß die Entlehnung von 14 Kreuzwegstationsbildern für eine Druckschrift „Die Kreuzfahrt des Lebens" wegen ihres Zusammenhanges untereinander als Aufnahme eines einzelnen Werkes anzusehen sei, nicht direkt abgelehnt, die Frage allerdings auch nicht entschieden ist; in der Tat kann der innere Zusammenhang mehrerer Werke — auch bei kunstgewerblichen Erzeugnissen — die Aufnahme einer ganzen Reihe rechtfertigen; ebenso Osterrieth S. 148). Nicht aber ist der Ausdruck „einzelne Werke" im Sinne von einzeln erschienen zu verstehen, so daß also gem. § 19 auch aus einem Gesamtwerke „einzelne" Werke entnommen werden dürfen (vgl. sten. Ber. a. a. O.) Bei Bemessung der zulässigen Zahl wird es hier wesentlich auf den Zweck und den Umfang des benutzten Gesamtwerkes, sowie auf den Zweck der Aufnahme ankommen; diese ist in um so größerem Maße gestattet, je weiter sich der Zweck des aufnehmenden Werkes von dem des benutzten Werkes entfernt. Die benutzten Werke können solche der bildenden Künste einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke oder Werke der Photographie sein.

3. b) Nur erschienene oder bleibend öffentlich ausgestellte Werke dürfen aufgenommen werden.

α) Über den Begriff des „Erscheinens" s. N. 3, b zu § 14. Das Erscheinen ist von Bedeutung nur dann, wenn es vom Berechtigten bewirkt ist (§ 30).

β) „Bleibend öffentlich ausgestellt" ist ein Werk nicht nur, wenn es auf einem öffentlichen Platze u. dgl. steht (§ 20), sondern auch dann, wenn es dauernd an einem Orte sich befindet, wo es nicht nur von einem geschlossenen Kreise von Personen, sondern allgemein (wenn auch nur unter Erfüllung gewisser Bedingungen, wie z. B. Zahlung von Eintrittsgeld) besichtigt werden kann, so u. a. in einer Kirche, der dazu gehörigen Sakristei, einem Museum; nicht aber in einem Palast, Privathause 2c., zu dem der Zutritt dem Publikum nur vergünstigungsweise gestattet wird. Nicht „bleibend" ausgestellt sind die in den wechselnden Ausstellungen von Kunstvereinen, dann die in Kunstausstellungen, in den Auslagen der Kunsthandlungen 2c. sich findenden Werke. Bauwerke, die an öffentlichen Plätzen 2c. stehen, sind natürlich bleibend öffentlich ausgestellt. Ihr Inneres darf aber nur dann gem. § 19 benutzt werden, wenn es dauernd allgemein zugänglich ist.

II. Das aufnehmende Werk kann sein

4. a) eine selbständige wissenschaftliche Arbeit.

α) Eine selbständige Arbeit ist nur eine solche, die ihrem Wesen nach etwas anderes ist, als eine bloße Wiederholung dessen, was vorher schon von anderer Seite geschaffen wurde, daß sie ihren Zweck

in sich selbst hat und nicht bloß den Deckmantel für die Ausbeutung fremder Geistesarbeit bildet. Dabei kann, was speziell die hier in Frage kommenden Arbeiten betrifft, auch das quantitative Verhältnis des Textes zu den Bildern von Belang sein; letztere dürfen gegenüber dem ersteren nicht derart überwiegen, daß daraus ersichtlich wird, daß es dem Verfasser des Schriftwerkes nur darum zu tun war, unter dem Schein einer selbständigen Arbeit fremde Werke der Kunst oder der Photographie zu reproduzieren. (Vgl. RG. in JW. **34** 284[17], wo namentlich ausgeführt ist, daß der Zweck und der Gegenstand des aufnehmenden Werkes nicht der sein darf, das aufgenommene fremde Werk einfach zur Kenntnis anderer zu bringen, sondern dahin gehen muß, eigene Gedanken auszusprechen, mögen auch diese sich gerade auf das fremde Werk beziehen, dieses besprechen, kritisieren; ferner, daß die bloße äußere Form der Besprechung nicht genügt.)

β) Von einer wissenschaftlichen Arbeit kann nur die Rede sein bei einer Arbeit, die den Zweck verfolgt, einen der wissenschaftlichen Behandlung fähigen Gegenstand nach wissenschaftlichen Prinzipien zu erörtern, also insbesondere nach einer gewissen systematischen Ordnung zu verfahren, das Allgemeine aus dem Besonderen zu abstrahieren u. s. f. (vgl. RGStr. **22** 59). Ob damit für die Wissenschaft wirklich etwas von Wert geleistet wird, darauf kommt es nicht an (vgl. ROHG **6** 172). Gleichgültig ist auch, welcher Wissenschaft der behandelte Gegenstand angehört. Der Zweck des Ganzen muß nicht gerade ein kritischer oder kunsthistorischer sein. (Bei Arbeiten, in welche Werke der bildenden Künste aufgenommen werden, wird ja die Verfolgung eines solchen Zweckes die Regel sein; doch kommen auch andere Zwecke in Betracht, z. B. der der Belehrung über künstlerische Formen, insbesondere von Bauwerken und kunstgewerblichen Erzeugnissen u. s. f. Zur Aufnahme von Photographien kann bei wissenschaftlichen Werken aller Art, namentlich bei naturwissenschaftlichen, ein Anlaß bestehen.) Ein Sammelwerk als solches, namentlich eine Zeitung oder Zeitschrift, ein Konversationslexikon, ist keine wissenschaftliche Arbeit (vgl. KommBer. S. 13). Noch weniger können Preisverzeichnisse, Kataloge von Kunsthandlungen, Auktionskataloge u. dgl. im allgemeinen als wissenschaftliche Arbeiten angesehen werden. (Nach dem bisherigen Rechte war die Aufnahme von Werken der bildenden Künste in einen Katalog, soweit dieser nur überhaupt als Schriftwerk anzusehen war, gestattet, vergl. OLG. Dresden in R. u. U. **11** 169. In der Kommission war beantragt worden, es solle gestattet werden, in Katalogen ꝛc. zu Verwertungs- und ähnlichen Zwecken photographische Abbildungen der angebotenen Werke bekannt zu geben. Der Antrag wurde abgelehnt auf Grund der Erwägung, daß durch solche Nachbildungen die Interessen des Urhebers ernstlich gefährdet werden könnten und daß es der freien Verständigung zwischen Urheber und Verleger überlassen bleiben müsse, sich über die für die Ankündigungszwecke des Verlegers notwendige Form und Art der Vervielfältigung des Werkes zu einigen; KommBer. S. 12. Übrigens kann ausnahmsweise mit einem Ausstellungskatalog u. dgl. eine wissenschaftliche Ausarbeitung sich verbinden.)

5. b) ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk.

α) Ein Schriftwerk, also ein durch das Mittel der Sprache in individuelle Form gebrachter Gedankeninhalt (s. das Nähere bei Allfeld LitGes. S. 41);

β) Für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt. Zum Schulgebrauch gehören alle beim gemeinsamen Unterricht zu benützenden Werke, gleichviel, ob die Schule eine niedere Schule oder Mittelschule, eine auf allgemeine Bildung abzielende oder eine Fachschule — z. B. Kunstgewerbe-, Baugewerkschule u. dgl. — ist, ob das Schriftwerk von den Schülern selbst benutzt wird oder der Lehrer daraus vorträgt. Der Unterrichtsgebrauch umfaßt die Benutzung an Universitäten und anderen Hochschulen, Kunstakademien ꝛc. und den Gebrauch beim Privatunterricht. (Gegen die Ausdehnung auf den Selbstunterricht wurde in der Kommission — Ber. S. 13 — bemerkt, daß damit alle wissenschaftlichen Werke als zur Aufnahme berechtigt erklärt würden. Allerdings wäre es dann überflüssig gewesen, neben den Schul- und Unterrichtswerken noch die selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu erwähnen und es muß daher wohl der Gebrauch zum Selbstunterricht ausscheiden, so daß hierfür bestimmte Werke nur dann entlehnen dürfen, wenn sie selbständige wissenschaftliche Arbeiten sind.) Die Bestimmung für den Schul- und Unterrichtsgebrauch ergibt sich hauptsächlich aus der Auswahl und Anordnung des Stoffes nach gewissen leitenden Prinzipien, wobei das Auffassungsvermögen und die Bildungsstufe der betreffenden Schüler berücksichtigt, ein gewisser Lehrplan eingehalten ist u. dgl. Diese Bestimmung muß auch nicht die ausschließliche, sondern nur die primäre sein; daneben kann das Schriftwerk auch zur Selbstbelehrung geeignet sein. (KommBer. a. a. O.) Ob das Schriftwerk auch tatsächlich in Schulen ꝛc. gebraucht wird, etwa dort offiziell eingeführt ist, erscheint belanglos; entscheidend ist die Bestimmung bei der Abfassung des Werkes, die aber aus dessen Beschaffenheit, aus seiner Anlage und seinem Inhalt hervorgehen, nicht bloß vom Verfasser erklärt sein muß.

III. Zweck der Entlehnung:

6. Die Aufnahme einzelner geschützter Werke in ein Schriftwerk darf ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts geschehen („zur Erläuterung des Textes" heißt es in KG. § 6 Nr. 4). Das Schriftwerk muß als solches schon, auch ohne die Abbildungen, seinen Zweck erfüllen; nur zum besseren Verständnisse des sprachlichen Ausdruckes dürfen die Bilder beigefügt sein. Es darf also nicht das umgekehrte Verhältnis bestehen, daß die Worte bloß zur Erläuterung der nachgebildeten fremden Werke dienen sollen. Die Zweckbestimmung der Erläuterung des Inhalts setzt eine gewisse innere Verbindung, einen organischen Zusammenhang von Wort und Bild voraus. Letzteres soll, weil die Beschreibung in Worten nur eine unvollkommene Vorstellung bewirkt, das im Texte Gesagte veranschaulichen, vervollständigen, so daß es gewissermaßen zu einem Bestandteil des Textes wird (vgl. RGZ. **18** 153). Das Bild darf also nicht bloß dekorative Bedeutung haben.

7. IV. Die Entlehnung darf nur durch **Aufnahme** des Werkes der bildenden Künste oder der Photographie in das Schriftwerk geschehen. Es müssen also Text und Bild auch äußerlich verbunden sein, die Abbildungen dürfen nicht gesondert, etwa als Beilage erscheinen und mithin eines selbständigen Verkehrs fähig sein (vgl. Mandry Urheberrecht 1867 S. 255). Diese äußere Verbindung kann aber auf verschiedene Weise erzielt werden; es ist nicht notwendig, daß die Bilder in den Text eingestreut sind, daß sie etwa auf demselben Blatte, wie die Worte, wiedergegeben sind; es genügt eine jede äußere Verbindung der Abbildungen mit dem Schriftwerk, so daß diese z. B. auch am Anfang oder am Ende des Werkes beigefügt werden können. Die Verbindung muß auch nicht eine untrennbare sein. (Vgl. RG. in JW. 30 806[16], in R. u. U. 7 295; in dem dort entschiedenen Falle war das Bild zwischen Umschlag und Text eingeklebt).

8. V. **Vervielfältigung und Verbreitung** sind unter den dargelegten Voraussetzungen zulässig; d. h. es darf das Schriftwerk, in welchem Werke der bildenden Künste oder der Photographie in zulässiger Weise auf dem Wege irgend eines Reproduktionsverfahrens vervielfältigt sind, mit diesen auch verbreitet werden. Natürlich ist dabei die gewerbsmäßige Verbreitung gemeint, denn eine andere berührt das Recht des Urhebers nicht und es ist wohl die Regel, daß Werke der betreffenden Art buchhändlerisch vertrieben werden.

9. VI. Deutliche **Quellenangabe** ist erforderlich, sofern die Quelle auf dem benutzten Werke genannt ist. Zunächst ist dabei an den Fall zu denken, daß auf einem einzelnen Werke selbst — auf dem Gemälde, der Statue, dem Kupferstich, der Photographie ꝛc. — der Name des Urhebers in erkennbarer Weise angegeben ist. (Ein bloßes Monogramm würde hier wohl nicht genügen.) In solchen Fällen muß bei der Entlehnung dieser Name angegeben werden. Sind etwa mehrere Werke in Buchform oder in einer Mappe erschienen, so kann sich die Angabe des Urhebers zwar ebenfalls auf jedem einzelnen Blatte finden; es kann aber auch sein, daß der Name nur auf dem Umschlage steht. Hier kann nun, wenn die Blätter mit dem Umschlag fest verbunden sind, über die Pflicht zur Quellenangabe kein Zweifel sein. Aber auch dann, wenn die Werke nur lose in der Mappe liegen, besteht für den Entlehner die Verpflichtung zur Angabe der auf dem Umschlag genannten Quelle; nur ist er hier natürlich — wie übrigens auch in anderen Fällen — mit dem Einwande zu hören, daß ihm die Bilder ohne den die Quelle nennenden Umschlag vorgelegen haben. (Im Reichstag sprach der Regierungsvertreter die Ansicht aus, in dem letzteren Falle könne die Quellenangabe nicht verlangt werden; s. sten. Ber. S. 3836 CD. Dies kann nur in dem vorerwähnten eingeschränkten Sinne als richtig zugegeben werden. Entscheidend kann nur sein, ob die Quellenangabe dem Entlehner zu Gesicht gekommen ist. Kann dies erwiesen werden, so ist es wohl gleichgültig, ob die tatsächliche Möglichkeit bestand, daß die geschützten Werke auch ohne die Quellenangabe in Umlauf gelangten. Diese Möglichkeit besteht auch bei gehefteten Mappen und bei Büchern, aus denen ja die einzelnen Blätter herausgerissen sein können; tritt dieser Fall ein, so

kann sich der Entlehner ebenfalls damit entschuldigen, daß er den Umschlag mit der Quellenangabe nicht zu Gesicht bekommen habe.) Ist auf einem erschienenen Werke, z. B. einem Sammelwerke, nur der Herausgeber oder der Verleger genannt, so genügt die Angabe seines Namens; fehlen auch diese Namen, so muß das Werk wenigstens nach seinem Titel bezeichnet werden. Findet sich aber die Nennung des Urhebers, so muß auch dieser angegeben werden und reicht die Angabe des Verlegers 2c. nicht aus.

Die Quelle muß deutlich angegeben werden, so daß sie also dem Leser verständlich ist. Abkürzungen, die allgemein üblich sind oder sonst nicht mißverstanden werden können, sind zulässig. Die Angabe muß so angebracht werden, daß sie auf den Gegenstand der Entlehnung bezogen werden kann.

Unterlassung der Quellenangabe hat die in § 40 angedrohte Strafe zur Folge. Die Entlehnung selbst wird dadurch nicht zu einer rechtswidrigen.

10. VII. Die Entlehnung ist rechtswidrig, wenn an dem wiedergegebenen Werke Änderungen vorgenommen werden, s. § 21.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

1. Die Einschränkung des Urheberrechts in Ansehung der bleibend an öffentlichen Plätzen 2c. befindlichen Werke findet sich schon in KG. § 6 Nr. 3, jedoch mit der Modifikation, daß die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen dürfe. Das Gesetz hat diese fallen gelassen (s. N. 14), die Bestimmung in der Hauptsache aber beibehalten, weil Werke, die sich dauernd an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden, in gewissem Sinne Gemeingut seien und der Grundsatz, der einem gesunden Rechtsempfinden entspreche, schon vor dem Gesetze von 1876 in einigen Teilen Deutschlands Rechtens gewesen sei; weil ferner auch vom sozialen Standpunkte aus die Beseitigung dieser im Rechts- und Volksleben eingewurzelte Nachbildungsfreiheit Bedenken unterläge, da sich an den freien Verkehr namentlich mit Ansichtspostkarten und photographischen Abbildungen die Interessen zahlreicher kleiner Gewerbetreibender knüpften u. s. f. (s. Begründung S. 26 f.; gegen die Ausnahme wurde mehrfach in Künstlerkreisen angekämpft; s. auch die gegnerischen Ausführungen von Osterrieth, Bemerkungen II 126 ff.).

I. Die freigegebenen Objekte.

2. In Frage kommen hauptsächlich Bauwerke (s. bezüglich dieser die besondere Bestimmung in Abs. 2, N. 13), Werke der Plastik, (Denkmäler u. dgl.) kunstgewerbliche Erzeugnisse, wie Brunnen, Ruhebänke u. dgl., aber auch Flächenbilder, soweit sie an Bauwerken, Denkmälern u. s. f. angebracht sind.

3. Die Werke müssen, um der freien Wiedergabe zu unterliegen, **bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen sich befinden.** (Das Wort „Wegen" wurde erst in der Kommission eingefügt, Ber. S. 13.)

4. a) Bleibend — die Bestimmung des Werkes muß sein, daß es für die Dauer sich dort befinden soll; der Umstand, daß es aus irgend welchen Gründen entfernt, z. B. das Bauwerk abgebrochen worden ist, macht die Verwertung, insbesondere die weitere Nachbildung, der vorher angefertigten Vervielfältigung nicht unerlaubt, während freilich nach der Entfernung das Werk (z. B. eine in einen Innenraum gebrachte Statue) nicht mehr vervielfältigt werden darf. Nicht bleibend an einer öffentlichen Straße befindet sich z. B. ein während eines Festzuges aufgestelltes Werk (Kohler, Kunstwerk S. 45).

5. b) Öffentlich ist im Zusammenhang mit Wegen ꝛc. nicht im zivilrechtlichen Sinne (im Sinne des Wegerechts) zu verstehen (Komm-Ber. S. 14; vgl. RGStr. 21 13). Öffentlich ist jeder Weg ꝛc., dessen Betreten allgemein, also dem Publikum, freisteht. Das kann auch ein Privatweg sein; nicht aber ein solcher, dessen Benutzung dem Publikum nur auf Ruf und Widerruf gestattet ist (z. B. der Weg durch einen herrschaftlichen Park, in dem sich Statuen, künstlerische Brunnen u. dgl. befinden). Zu den öffentlichen Plätzen gehören z. B. öffentliche Anlagen, Belustigungsplätze ꝛc. Friedhöfe, die immer oder doch den Tag über geöffnet sind, müssen zweifellos als öffentliche Plätze gelten. Ist ein Friedhof nur während der dort stattfindenden Beerdigungen für das Publikum geöffnet, so ist er wenigstens für diese Zeit als öffentlicher Platz anzusehen (vgl. über die zeitweilige Eigenschaft der Öffentlichkeit RGR. 6 149.) Ist außerdem der Zutritt, wenn auch ohne Beschränkung, nur für diejenigen möglich, die den Schlüssel holen, so wird man den Friedhof allgemein nicht als öffentlichen Platz erklären können; denn der Begriff eines solchen erfordert, daß der Zutritt ohne weiteres freisteht. (In der Kommission, Ber. S. 14, wurde die Ansicht ausgesprochen, die Frage sei von Fall zu Fall zu entscheiden; allein sie muß doch nach einem gewissen Prinzip entschieden werden.) Abgeschlossene Grabkapellen u. dgl. fallen unter keinen Umständen unter § 20.

Öffentlichkeit des Platzes ꝛc. ist nicht identisch mit der Öffentlichkeit der Vorgänge an einem Platze. Letztere kann anzunehmen sein, ohne daß deshalb der Platz ein öffentlicher ist. Öffentlich ist z. B. die Aufführung eines Tonwerkes in einem Wirtsgarten, ja selbst in den Räumen einer Gesellschaft, wenn der Kreis der dort anwesenden Personen kein geschlossener ist; öffentlich begangen wäre unter diesen Umständen eine Beleidigung, eine Sittlichkeitsverletzung. Aber darum ist der Platz als solcher noch kein öffentlicher; er ist es nur dann, wenn niemand gehindert ist, sich dort aufzuhalten, was z. B.

bei Wirtsgärten und besonders bei Gärten von Kasinos, Gesellschaften u. dgl. nicht der Fall ist.

6. c) Das Werk muß an einer öffentlichen Straße 2c. sich befinden; es genügt nicht, wenn es von da aus nur sichtbar ist (etwa durch das Gittertor eines Privatbesitztums, in dem es steht). Das Werk, z. B. ein Denkmal, liegt aber an dem öffentlichen Platze 2c. auch dann, wenn es zum Schutze von einem Gitter umgeben ist. Es muß auch nicht in einer Stadt, es kann z. B. an einer Landstraße, in einem Walde, auf einem Berge liegen (KommBer. S. 14.) Ist das Werk an einem Gebäude angebracht, das nicht an der Straßenlinie steht, so findet § 20 insolange nicht Anwendung, als nicht später an dem Gebäude eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Weg vorübergeführt oder ein öffentlicher Platz angelegt wird (vgl. Wächter UrhR. S. 159).

7. d) Nur tatsächlich befinden muß sich das Werk an dem öffentlichen Wege 2c. Ob es mit dem Willen des Urhebers oder gegen diesen angebracht wurde, darauf kommt es nicht an; der Urheber kann sich, wenn es gegen seinen Willen geschah, nur an den halten, der es angebracht hat, nicht aber die Vervielfältigung verhindern. (Wächter a. a. O., Kohler Lit. u. art. Kunstwerk S. 45.)

8. e) Von dem Falle, daß das Werk an einem öffentlichen Platze 2c. sich befindet, ist wohl zu unterscheiden die sonstige öffentliche Auf- oder Ausstellung (vgl. N. 3 zu 19). Werke, die sich in Museen, Kirchen, allgemein zugänglichen Palästen oder auch in den dazu gehörigen Höfen befinden, dürfen auf Grund des § 20 nicht vervielfältigt werden.

9. Das bleibend an einem öffentlichen Wege 2c. befindliche Werk kann nicht nur mit anderen dort befindlichen Bauten und dgl., sondern auch für sich allein wiedergegeben werden. Dem Vorschlage, nur die Wiedergabe des Straßenbildes, in dem das Werk einen Teil bildet, nicht aber die Nachbildung des Werkes selbst zuzulassen, wurde nicht entsprochen, weil eine Abgrenzung dieser Art sehr schwierig sein würde, da es häufig gerade das Werk ist, was das Straßenbild bestimmt u. s. w. (Begründung S. 26 f.)

10. Die Zulässigkeit der Wiedergabe ist nicht auf das Werk als Ganzes beschränkt, vielmehr können auch einzelne Teile des Werkes vervielfältigt werden (z. B. von dem Schloßbrunnen von Begas in Berlin ausschließlich der Neptun oder einzelne Tritonen oder nur der Rhein 2c; vgl. N. 3 zu § 21. — In der Kommission war der Antrag gestellt worden, die Vervielfältigung einzelner Teile von der Freigabe auszuschließen; der Antrag wurde aber zurückgezogen, als die Undurchführbarkeit der Einschränkung dargelegt worden war; KommBer. S. 13 f.). Es kann insbesondere auch bei Bauwerken, die an einer öffentlichen Straße 2c. liegen, nicht nur die Front, sondern jeder Teil der Außenseite nachgebildet werden (bezüglich des Innern eines Bauwerkes s. N. 13).

11. Es macht für die Zulässigkeit der Vervielfältigung keinen Unterschied, ob das Werk bereits fertig oder erst im Entstehen begriffen ist. Auch z. B. eine im Bau begriffene Brücke kann vervielfältigt werden.

12. Nur das bleibend in der Öffentlichkeit befindliche Werk selbst darf vervielfältigt werden; Nachbildungen des Werkes, z. B. Photographien, genießen für sich den Schutz gem. § 15. Ob aber die Vervielfältigung nach dem Werke unmittelbar oder nach einer Abbildung oder nach dem ihm zugrunde liegenden übereinstimmenden Modell u. dgl. angefertigt ist, darauf kommt es nicht an. Wurde ein Modell oder ein Entwurf vervielfältigt, bevor die Aufstellung des Werkes an einem öffentlichen Platze erfolgte, so wird diese Vervielfältigung durch die spätere Aufstellung in der Öffentlichkeit nicht nachträglich zu einer erlaubten (RGStr. 18 30, RGR. 10 444).

13. **Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis nur auf die äußere Ansicht** (Abs. 2). Es dürfen also die Innenteile eines Bauwerkes, z. B. das Treppenhaus, der Hof, eine Vorhalle, einzelne Säle oder Zimmer ꝛc. auch nicht durch Malerei, Zeichnung, Photographie ꝛc. wiedergegeben werden (Begründung S. 27). Auch der Eigentümer des geschützten Bauwerkes, der selbst nicht dessen Urheber ist und das Urheberrecht auch nicht erworben hat, darf ohne Einwilligung des Berechtigten nur zum eigenen Gebrauch (§ 18) Vervielfältigungen der Innenräume seines Hauses herstellen und ebensowenig ist die Vervielfältigung, die nicht bloß zum eigenen Gebrauch geschieht, einem anderen — Künstler oder Photographen — gestattet. (Gegen das Verbot der Wiedergabe des Innern von Bauwerken u. a. Spieß S. 91 f.)

II. **Die Art der zulässigen Wiedergabe.**

14. a) **Nur durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie** darf die Vervielfältigung geschehen; also ist unzulässig die Nachbildung eines Werkes auf dem Wege der Plastik und das Nachbauen. (Im KG. § 6 Nr. 3 hieß es „nicht in derselben Kunstform“. Der Ausdruck war unklar und mehrdeutig; s. u. a. Allfeld Reichsgesetze S. 302, Scheele S. 190 ff. Deshalb wurde die Fassung geändert, s. Begründung S. 27. „Tadellos klar und verständlich“ findet anderseits Spieß S. 90 die Fassung des alten Gesetzes im Gegensatz zu der von ihm getadelten gegenwärtigen Fassung.) Zur „malenden oder zeichnenden Kunst“ ist alles zu rechnen, was auf den Beschauer als Flächenbild wirkt, nicht den Eindruck des Körperlichen macht, sollte auch die angewandte Technik in der Herstellung körperlicher Formen bestehen. Die sog. Lithophanien oder Diophanien gehören also ins Gebiet der zeichnenden, nicht der plastischen Kunst. (RGStr. 17 365, 18 325; RGZ. 18 102 ff.; Quaas in Goltd. Arch. 33 342; Meyer Schutzgesetz S. 119 ff.; a. M. Kohler in Busch' Arch. 48 151.) Das Gleiche gilt von Stickereien, Geweben, Mosaiken, Intarsien (Osterrieth S. 157).

15. b) Die Vervielfältigung **darf nicht an einem Bauwerk erfolgen** (Abs. 1 Satz 2). Wie die Begründung (S. 27) sagt, soll hierdurch namentlich verhütet werden, daß ein Fresko oder ein Sgraffito, das an einem an öffentlicher Straße gelegenen Bauwerk angebracht ist, der freien Benutzung für den gleichen Zweck preisgegeben ist. Doch wäre es z. B. auch unzulässig, architektonische Formen an einem anderen Gebäude mittels Malerei zu reproduzieren. Es kann sich natürlich nur um die Vervielfältigung durch malende oder zeichnende Kunst oder durch

(die hier kaum praktische) Photographie handeln; denn nur diese Art der Vervielfältigung ist bei Werken, die sich bleibend in der Öffentlichkeit befinden, freigegeben (s. N. 14). Die Rechtslage ist also die: Die plastische Nachbildung ist durchweg unzulässig, also natürlich auch dann, wenn sie an einem Bauwerk erfolgt; die malende, zeichnende ꝛc. Vervielfältigung bleibend in der Öffentlichkeit befindlicher Werke ist aber nur ausnahmsweise unzulässig, nämlich wenn sie an Bauwerken geschieht. (Vgl. sten. Bericht S. 3836 D, 3837 A.) Ob das Bauwerk, an dem die Vervielfältigung angebracht wird, an öffentlicher Straße ꝛc. steht oder nicht, ist gleichgültig. Hier ist also jedes Bauwerk gemeint. (Sten. Ber. S. 3837 B.)

16. c) Von der in N. 15 erörterten Ausnahme abgesehen, kann die Wiedergabe eines bleibend in der Öffentlichkeit befindlichen Werkes durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie auf jede beliebige Art Verwendung finden. Sie kann nicht nur einzeln, sondern auch in Vereinigung mit anderen Werken verwertet werden. Es dürfen namentlich mehrere solche Werke verschiedener Urheber (z. B. sämtliche Sehenswürdigkeiten einer Stadt) zu einer Sammlung verbunden werden. Aber auch die Herstellung einer Sammlung von Werken desselben Urhebers, z. B. seiner sämtlichen Bauten oder der verschiedenen Teile eines größeren Bauwerkes, ist gestattet. (Letzteres sollte nach einem in der Kommission gestellten Antrage verboten werden; allein der Antrag wurde zurückgezogen, als dargelegt wurde, daß bezüglich dessen, was an der Straße steht, der freie Wettbewerb offen stehen müsse; KommBer. S. 13 f.) Die Vervielfältigung kann auch in Büchern und Zeitschriften und zwar nicht nur in solchen für das allgemeine Publikum, sondern auch in der Fachliteratur erfolgen. (Der aus beteiligten Kreisen, namentlich der Architektur, hervorgegangene Wunsch, dem Urheber die Verwertung seines Werkes für Fachzwecke vorzubehalten, insbesondere für Zusammenstellungen von Abbildungen verschiedener Bauwerke, Fassaden, Ornamente ꝛc. zum Gebrauche von Fachgenossen, fand im Gesetze keine Berücksichtigung und zwar hauptsächlich deshalb, weil gerade für Unterrichts-, Belehrungs- und ähnliche Zwecke der Urheber sich gegenüber den Interessen der Allgemeinheit mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen gefallen lassen müsse, Begründung S. 27 f.; dagegen u. a. Osterrieth Bemerkungen II 136.)

17. III. **An dem wiedergegebenen Werke darf keine Änderung vorgenommen werden** (§ 21, s. dort das Nähere).

18. IV. **Zulässig** ist unter den in N. 2—17 dargelegten Voraussetzungen **die Vervielfältigung**, die gewerbsmäßige **Verbreitung** und die gewerbsmäßige **Vorführung** (Abs. 1 u. 3).

19. V. **Angabe der Quelle** schreibt das Gesetz nicht vor. (Von mancher Seite ist dies verlangt worden, hauptsächlich für den Fall, daß die Quelle an dem Werke genannt ist — vgl. § 19 Abs. 2 —, unter welcher Voraussetzung die Forderung gewiß keine Unbilligkeit enthielte. Auch in der Kommission wurde ein dahin gehender Antrag gestellt und dieser auch in erster Lesung angenommen; in zweiter Lesung wurde

aber die Bestimmung wieder gestrichen, nachdem betont worden war, daß aus ihr große Schwierigkeiten (?) erwachsen würden; KommBer. S. 13 ff. Es ist daher anzunehmen, daß die Verpflichtung zur Angabe des Namens nicht aufgestellt werden wollte und da nun § 21 im Gegensatz zu § 12 das Änderungsverbot nicht auf die Bezeichnung des Urhebers erstreckt, ist auch für den Fall, daß der Name auf dem Werke angegeben ist, die Angabe auf der Vervielfältigung nicht erforderlich (a. M. Osterrieth S. 160, 163).

§ 21.

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

1. **Das Verbot der Änderung** bezieht sich nur

a) auf die Fälle der Entlehnung einzelner Werke für eines der in § 19 bezeichneten Schriftwerke;

b) auf die Fälle der Wiedergabe von Werken, die sich bleibend in der Öffentlichkeit befinden (§ 20).

Dagegen ist bei Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch (§ 18 Abs. 1) jede Art von Änderung erlaubt. Dort muß ja die Vervielfältigung vom Verkehr ausgeschlossen bleiben; das Interesse des Urhebers wird daher von etwaigen Änderungen nur in geringem Maße berührt.

2. Die unveränderte Wiedergabe ist in den Fällen der §§ 19, 20 **Bedingung der Zulässigkeit**, Vervielfältigung mit Änderungen also Verletzung des Urheberrechts, die Ersatzpflicht (§ 31) und Strafbarkeit begründet, letztere allerdings gem. § 32 Abs. 2 in milderem Maße, als wenn die Vervielfältigung auch nach § 19, 20 nicht zulässig wäre.

3. Das Änderungsverbot bezieht sich hier abweichend von § 12 nur auf das wiedergegebene Werk, nicht auch auf dessen Bezeichnung und auf die Bezeichnung des Urhebers (a. M. Osterrieth S. 163, der die Verpflichtung zur Nennung des Urhebers, falls dessen Name auf dem Werke angegeben ist, aus § 21 ableitet; s. N. 19 zu § 20). Bezüglich der verbotenen Änderungen an dem Werk ist auf § 12 N. 5 α zu verweisen. Auch hier sind im allgemeinen weder Zusätze noch Weglassungen, noch andere die Erscheinung des Bildes beeinflussende Änderungen gestattet (s. aber N. 4). Was insbesondere die Weglassung einzelner Teile betrifft, so besteht kein Grund, den Begriff der Änderung hier anders, als bei § 12 zu verstehen (s. dort auch N. 7). Gestattet der Raum eines Schriftwerkes (§ 19) nicht die Wiedergabe im ganzen, so muß sie eben unterbleiben. Dem wissenschaftlichen und dem Unterrichtszweck dient doch wohl nur die Vorführung der Werke in dem vollen Bestande, wie sie der Künstler geschaffen hat. Doch ist hier eines zu bedenken. Bei manchen sehr umfangreichen Werken — Bauwerken, Denkmälern, Deckengemälden rc. —

sind die einzelnen Teile Kunstwerke für sich. Hier bringt es häufig der Zweck der Darstellung mit sich, daß nur der eine oder andere Teil wiedergegeben, dieser aber auch als Teil des Ganzen, als Bruchstück, bezeichnet wird. Dies kann schon deshalb notwendig sein, weil nur bei solcher Beschränkung die Wiedergabe hinreichend deutlich wird; es kann aber auch sein, daß nur dieser Teil zur Erläuterung des Textes erforderlich ist. Die Vervielfältigung des Teiles ist in solchem Falle gestattet; sie erscheint gar nicht als Wiedergabe des Ganzen unter Vornahme einer Änderung, sondern eben als Reproduktion eines in sich abgeschlossenen Werkes, das mit anderen zusammen ein Ganzes bildet. (Man denke z. B., die Werke Michelangelos wären geschützt; trotzdem dürfte in ein Schriftwerk der in § 19 bezeichneten Art die Wiedergabe einzelner Felder des Deckengemäldes in der Sixtinischen Kapelle oder die der „Nacht“ von dem Grabmal für Giuliomo de'Medici u. s. f. aufgenommen werden.) Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Zulässigkeit der Wiedergabe einzelner Teile von Werken, die bleibend an öffentlichen Plätzen ꝛc. sich befinden (s. N. 10 zu § 20). Wer aber ein Werk als Ganzes wiederzugeben vorgibt, handelt gegen § 21, wenn er, ohne daß dies durch das angewendete Verfahren gerechtfertigt würde (s. N. 4), einzelne Teile wegläßt.

Wie bemerkt, sind Änderungen an der Bezeichnung des Werkes und des Urhebers nicht verboten. Indem § 19 deutliche Quellenangabe verlangt, erscheint dort eine wesentliche Abweichung in der Bezeichnung des Urhebers als ausgeschlossen. In den Fällen des § 20 kann die Quellenangabe ganz unterbleiben (s. N. 19 das.). Ist aber eine solche fälschlich gemacht, so kann nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Rechtsfolge sich daran knüpfen (etwa vom Gesichtspunkte des Betruges aus).

4. Erlaubt sind

a) Übertragungen des Werkes in eine andere Größe — für die Fälle des § 20 selbstverständlich, da eine Zeichnung, Photographie ꝛc. nie in den Dimensionen eines Reiterstandbildes oder einer Kirche hergestellt wird; von Bedeutung aber für die Fälle des § 19, in denen also die Anpassung der Wiedergabe auch von weniger umfangreichen Werken an den zur Verfügung stehenden Raum, je nach Bedürfnis sogar eine Vergrößerung zulässig ist;

b) Änderungen, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt. Hier ist zunächst an notwendige Änderungen im Farbenton (Druckton) zu denken; so werden häufig bei Aufnahme von Werken, die im Original mehrfarbig sind, in ein Schriftwerk die Farben weggelassen werden müssen. Zusätze zu dem Bestand des Werkes können wohl niemals durch das angewendete Verfahren gerechtfertigt werden, auch nicht willkürliche Veränderungen in der Farbe, insbesondere Kolorierung einfarbiger Bilder. Ein Verfahren, das hierzu führt, darf eben nicht angewendet werden. Was die Weglassung einzelner Teile betrifft, so ist jede solche unstatthaft, die das angewendete Verfahren nicht mit sich bringt, soweit sie irgendwie das Wesen der Erscheinung des Bildes beeinflußt. Bei Wiedergabe

von Werken, die bleibend in der Öffentlichkeit sich befinden (§ 20), bringt in der Tat häufig das angewendete Verfahren eine Weglassung gewisser Teile notwendig mit sich; so kann ein Gemälde, eine Zeichnung oder Photographie selbstverständlich ein Bauwerk nur von der einen Seite wiedergeben; von einem Monumentalbrunnen kommen auf dem Bilde die auf der anderen Seite befindlichen Gruppen nicht zum Vorschein u. s. f. Eine „Änderung" im eigentlichen Sinne liegt in solchen Fällen gar nicht vor.

§ 22.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

1. Mit dieser Bestimmung kommt das sog. **Recht am eigenen Bilde** (s. Einleitung S. 13 f.) zu einer gewissen Anerkennung. Die Vorschrift steht mit der in § 18 Abs. 2 enthaltenen in Verbindung, mit der zusammen sie einen Ersatz für KG. § 8 und PhotGes. § 7 bietet (s. N. 8 zu § 18), wobei aber der Schutz des Abgebildeten nach dem neuen Rechte viel weiter geht, als nach dem alten, da nunmehr auch das *nicht bestellte* Bildnis in der Regel nicht ohne den Willen des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden darf. Wie bei § 18 in N. 12 dargelegt ist, verbleibt auch bei Bildnissen das Urheberrecht dem Urheber, mit dem nur der Besteller in der Vervielfältigungsbefugnis konkurriert. In § 22 ist nun aber *der Ausübung des Urheberrechts eine Schranke zugunsten der abgebildeten Person gezogen*, von deren Einwilligung zwar nicht die Vervielfältigung, wohl aber die Verbreitung und die öffentliche Schaustellung abhängt. *Ausnahmen* hiervon sehen die §§ 23, 24 vor.

Die Bestimmungen der §§ 22—24 behandeln eine Materie, die streng genommen aus dem Rahmen des Urheberrechts herausfällt. Das sog. Recht am eigenen Bilde ist ein *Persönlichkeitsrecht* gleich dem Rechte am Namen, an der Firma, am Warenzeichen ꝛc. und ist von der geistigen Schöpfung, die das Urheberrecht begründet, ganz unabhängig, da es Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung eines Bildnisses *gegen jeden* gewährt, mag diesem inbezug auf das Bildnis ein Urheberrecht zustehen oder nicht. Insofern wäre die Regelung an anderer Stelle, namentlich im BGB., angezeigt gewesen. Allein das Recht am eigenen Bilde berührt sich mit dem Urheberrecht enge insofern, als es auch denjenigen beschränkt, der auf Grund seines Urheberrechts eine

besondere Befugnis zur Verbreitung und öffentlichen Schaustellung hätte und es wird auch seine Kraft dem Urheber gegenüber am meisten äußern, da anderen Personen gegenüber in der Regel schon das Recht des Urhebers eine gewisse Schranke gegen willkürliche Benutzung fremder Bildnisse darbietet.

I. Gegenstand des Schutzes sind Bildnisse.

2. Unter Bildnissen sind nur solche Bilder zu verstehen, welche den Zweck haben, eine Person in ihrer wirklichen dem Leben entsprechenden Erscheinung darzustellen (Begründung S. 31).

a) Der Zweck der Darstellung einer Person fehlt, wenn diese nur nebenher, zufällig oder als Staffage, auf dem Bilde erscheint, durch das etwa ein Ereignis (z. B. ein Festzug, ein Unfall u. dgl.), oder eine Landschaft dargestellt wird. (Vgl. Osterrieth Bemerkungen I 96. Was daher in § 23 Nr. 2 und 3 als Ausnahme erwähnt ist, ergibt sich eigentlich aus dem Begriffe des Bildnisses von selbst.)

b) Die Person in ihrer wirklichen dem Leben entsprechenden Erscheinung muß dargestellt sein. Zu den Bildnissen zählt daher nicht die Karikatur, d. i. eine Darstellung, bei der die natürlichen Verhältnisse in der Erscheinung einer Person absichtlich verschoben und zum Behufe der Erzielung einer komischen Wirkung die in der Erscheinung hervortretenden charakteristischen Merkmale besonders hervorgehoben, übertrieben, andere dagegen zurückgedrängt werden. (Vgl. Fuchs Die Karikatur der europäischen Völker ꝛc., 2. Aufl., Berlin 1902, S. 2 ff.) Die Karikatur kann unter Umständen als Beleidigung sich darstellen; dann finden die allgemeinen Grundsätze (§§ 185 StGB.) Anwendung. Hievon abgesehen ist ein Schutz gegen das Karikiertwerden nicht gewährt. (Vgl. Begründung S. 31; sten. Ber. S. 820 A.)

c) Die Erscheinung einer Person wird wesentlich durch die Gesichtszüge bestimmt. Die Darstellung anderer Körperteile für sich, z. B. die ausschließliche Wiedergabe der Hand, ist kein Bildnis. (Ebenso Osterrieth S. 170.)

d) Von den Bildnissen sind es hauptsächlich photographische, die von § 22 getroffen werden. Doch bezieht sich die Bestimmung auf alle Arten von Bildnissen, auch auf künstlerische (Begründung S. 29).

e) Völlig bedeutungslos ist, ob das Bildnis mit Willen oder gegen den Willen des Abgebildeten entstanden ist, ob ersteren Falles auf Bestellung oder nur mit Erlaubnis des Abgebildeten. Ebenso belanglos ist, ob an dem Bildnis ein Urheberrecht besteht oder nicht (s. N. 1, Begründung S. 29).

II. Bildnisse sind **geschützt gegen Verbreitung und öffentliche Schaustellung.**

3. a) Nicht gegen Vervielfältigung. Diese steht also dem Urheber auch ohne Einwilligung des Abgebildeten zu. Dritte Personen verletzen durch die Vervielfältigung nur das Recht des Urhebers, nicht das des Abgebildeten. Die Vervielfältigung kann z. B. geschehen, um die Exemplare nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tode des Abgebildeten oder um sie in einem Staate des Auslandes zu verbreiten, wo ein solcher Schutz nicht gewährt wird (s. N. 11). Auch in Erwartung

der Einwilligung zur Verbreitung ꝛc. kann unter Umständen eine Vervielfältigung vorgenommen werden. Diese ist auch dann nicht rechtswidrig, wenn die Einwilligung zur Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung versagt wird. (Vgl. Begründung S. 29, KommBer. S. 19.) Auch die Aufnahme selbst, insbesondere die photographische, ist durch § 22 nicht verboten. Sie kann auch nicht (wie KommBer. S. 21 angenommen ist) eine Beleidigung involvieren, da hiezu stets eine Kundgebung gegenüber einer anderen Person notwendig ist; wohl aber kann in dem Vorzeigen einer Aufnahme, deren Gegenstand eine Person ist, je nach den Umständen, insbesondere der Situation, in der sich der Abgebildete befand, eine Beleidigung zu finden sein.

4. Verboten ist zunächst die **Verbreitung** (s. darüber N. 10 zu § 15). Sie muß weder öffentlich geschehen, noch eine gewerbsmäßige sein. Jede Art von Verbreitung, auch die ganz vereinzelte ohne Entgelt, fällt unter das Verbot (vgl. Begründung S. 29).

5. Verboten ist ferner **die öffentliche Schaustellung.** Auch diese braucht keine gewerbsmäßige zu sein, nicht einmal in dem Sinne, daß sie mit einem Gewerbebetrieb zusammenhängt, etwa zum Zwecke der Reklame oder des Feilhaltens erfolgt. Jede Art öffentlicher Schaustellung ist verboten. Diese ist auch nicht gleichbedeutend mit der dem Urheber vorbehaltenen Vorführung (§ 15), obwohl natürlich in einer solchen eine Schaustellung liegt; aber es bedarf für den Begriff der letzteren keinerlei mechanischer oder optischer Einrichtung; das bloße Auslegen, Aushängen, Aufstellen zur Besichtigung genügt. Aber die Schaustellung muß eine öffentliche sein. Damit ist nicht Öffentlichkeit des Ortes gemeint, sondern nur die Möglichkeit, daß Personen, die nicht einem engeren, mit dem Aussteller in wechselseitigen persönlichen Beziehungen stehenden Kreise angehören, das Bild beschauen können. Öffentlich ist also nicht nur die Schaustellung in Auslagen, Schaukästen, die sich an der Straße oder in Torwegen befinden, in Wirtshauslokalen, in Hotels, Bahnhöfen, in Ausstellungen, zu denen das Publikum Zutritt hat, sondern auch die Schaustellung innerhalb eines Ladens, ferner die im Warteraum und im Atelier eines Photographen, weil mit den dort verkehrenden Personen, den Kunden, der Geschäftsinhaber, insbesondere der Photograph in der Regel nicht in persönlichen Beziehungen steht, sondern ganz beliebige Personen die Bilder dort besichtigen können (a. M. Osterrieth S. 173, Bemerkungen I 100, der Öffentlichkeit des Ortes verlangt).

III. Der Schutz wird **dem Abgebildeten,** nach dessen Tode **seinen Angehörigen** gewährt. Von ihrer **Einwilligung** hängt die Zulässigkeit der Verbreitung ꝛc. ab.

6. a) Dem **Abgebildeten,** nicht dem Besteller. Ist dieser nicht selbst der Abgebildete, so fällt das Recht nach § 18 Abs. 2 und das „Recht am eigenen Bilde" auseinander, d. h. der Besteller hat nur das Vervielfältigungsrecht, ohne dem Urheber die Vervielfältigung, Verbreitung ꝛc. verbieten zu können (s. N. 12 zu § 18), der Abgebildete hat nur das Verbietungsrecht in Ansehung der Verbreitung und öffentlichen Schaustellung, ohne selbst vervielfältigen ꝛc. zu dürfen. (Nach bis-

herigem Recht, KG. § 8 und PhotGes. § 7, konnte nur der Besteller, auf den ja das Urheberrecht überging, die Verbreitung verbieten.) Auf das Alter des Abgebildeten kommt es nicht an. Solange dieser minderjährig ist, steht die Erteilung der Einwilligung dem gesetzlichen Vertreter zu und dasselbe muß bezüglich Geisteskranker angenommen werden. (Das Gegenteil hätte, wie in § 14, ausdrücklich bestimmt werden müssen.) Belanglos ist hier auch die Staatsangehörigkeit; auch Ausländer genießen den Schutz des § 22 (Begründung S. 34). Mehrere auf einem Bilde Dargestellte können nur zusammen darüber verfügen, d. h. es ist die Einwilligung eines jeden von ihnen einzuholen (Komm.-Ber. S. 18). Es ist aber auch keiner von ihnen allein zur Verbreitung und öffentlichen Schaustellung befugt, vielmehr bedarf jeder von ihnen hiezu der Einwilligung der anderen.

7. b) Gewissen **Angehörigen.** Solche genießen den Schutz des § 22 nicht zu Lebzeiten des Abgebildeten, sondern erst nach dessen Tode und von da an nur zehn Jahre. (Über die Berechnung dieser Frist s. § 29, der wohl auch hier anwendbar ist.) Der Grund der Ausdehnung des Schutzes über die Lebenszeit des Abgebildeten ist darin zu finden, daß das persönliche Interesse, die Preisgebung eines Bildnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu verhindern, ein solches nicht nur des Abgebildeten selbst, sondern auch seiner nächsten Familie ist und somit in dieser fortlebt (a. M. Osterrieth, Bemerkungen I 102, der annimmt, den Angehörigen stehe nicht ein eigenes Recht zu, vielmehr seien sie nur gewissermaßen zu Hütern des letzten Willens des Abgebildeten berufen, woraus sich auch die kurze Bemessung der Frist erkläre. Allein zur Vollziehung des letzten Willens wäre doch wohl zunächst der Erbe berufen. Auch besteht das Recht der Angehörigen ohne Rücksicht darauf, ob der Verstorbene inbezug auf die Veröffentlichung des Bildnisses einen Willen geäußert hat, soferne er nur nicht bereits seine Einwilligung erteilt hat und die Angehörigen können sich mit dem „letzten Willen" sehr wohl in Widerspruch setzen, wenn dieser auf Verweigerung der Einwilligung ging, s. N. 8. Endlich wäre nicht abzusehen, warum der „letzte Wille" zehn Jahre lang gehütet werden sollte. Daß die Frist nicht noch länger bemessen wurde, erklärt sich einfach aus der Rücksicht auf den Urheber und, soweit ein Urheberrecht nicht besteht, auf die Allgemeinheit.)

Als berechtigte Angehörige sind vom Gesetze erklärt: der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten; wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden, die Eltern des Abgebildeten (vgl. StGB. § 189 Abs. 3). Nur die Kinder, nicht auch die Enkel sind berechtigt. (Ein Antrag, das Recht allen Abkömmlingen einzuräumen, wurde abgelehnt, KommBer. S. 15, 18.) Sind mehrere Berechtigte — z. B. mehrere Kinder und etwa daneben noch der Ehegatte — vorhanden, so ist die Einwilligung aller erforderlich (so auch Osterrieth a. a. O.).

Das Recht der Angehörigen bezieht sich nicht nur auf Bildnisse, die zu Lebzeiten des Verstorbenen angefertigt wurden, sondern auch auf nach dem Tode aufgenommene Bildnisse, also Bildnisse

von Leichen (Begründung S. 30; vgl. den Fall der Porträtierung der Leiche Bismarcks in RGZ. 45 170).

8. c) Die Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden oder den Umständen zu entnehmen sein. In letzterer Hinsicht bestimmt das Gesetz, daß die Einwilligung im Zweifel als erteilt gilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt, wenn also jemand sich gegen Entgelt als Modell hergab, ohne daß aus einer ausdrücklichen Erklärung des Abgebildeten oder aus sonstigen Umständen eine Untersagung der Verbreitung rc. hervorgeht. Aber auch andere Umstände lassen mitunter einen Schluß zu, daß der Abgebildete mit der Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung einverstanden ist, so z. B. die Tatsache, daß jemand überhaupt ohne Vorbehalt eine Aufnahme gewährt oder zuläßt, die nach den ihm bekannten Umständen für den Zweck einer späteren Veröffentlichung bestimmt ist (Begründung S. 29). Bei bestellten Bildnissen darf jedoch aus der Tatsache, daß gelegentlich der Bestellung oder der Aufnahme kein Vorbehalt gemacht wurde, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Abgebildete mit der öffentlichen Schaustellung, insbesondere mit dem Auslegen im Warteraum des Photographen einverstanden ist (a. M. Osterrieth Bemerkungen I 100). Die Tragweite der Einwilligung muß ebenfalls, wenn nicht genaue Abmachungen vorliegen, den Umständen entnommen werden. Im allgemeinen bewilligt, wer die Veröffentlichung seines Bildnisses gestattet, damit noch nicht jede Art der Verwendung, z. B. auf Schachteln von Wachslichtern oder auf Verpackungen von Korsetten (vgl. Osterrieth a. a. O. S. 96); die Bewilligung einer Veröffentlichung ohne alle Ausnahme muß also, wenn sie nicht ausdrücklich erteilt ist, aus besonderen Umständen hervorgehen.

Die Einwilligung kann, wenn sie nicht auf Ruf und Widerruf erteilt ist, nicht zurückgenommen werden. Deshalb bedarf es auch einer Einwilligung der Angehörigen nicht mehr, wenn der Verstorbene selbst die Einwilligung erteilt hat (vgl. sten. Ber. S. 3837 C); denn die Angehörigen sind als Repräsentanten des Interesses der Familie an die Stelle des Abgebildeten getreten. Hat dagegen der Abgebildete die Einwilligung verweigert, so können gleichwohl die Angehörigen sie erteilen (a. M. Osterrieth a. a. O. S. 102 entsprechend der in N. 7 erwähnten Auffassung von der Stellung der Angehörigen.)

IV. Verhältnis des Urheberrechts zum Recht am eigenen Bilde.

9. Besteht an dem Bildnisse ein Urheberrecht, so wird dieses, was das Verbietungsrecht betrifft, durch das Recht des Abgebildeten in keiner Weise berührt. Will also ein Dritter ein Bildnis (z. B. in einer Zeitschrift) vervielfältigen, gewerbsmäßig verbreiten oder vorführen, so bedarf er hiezu nicht nur der Einwilligung des Abgebildeten bezw. seiner Angehörigen, sondern auch der Einwilligung des Urhebers. Wer ein Bildnis lediglich vervielfältigen oder erst zehn Jahre nach dem Tode des Abgebildeten gewerbsmäßig verbreiten oder vorführen will, muß ausschließlich die Einwilligung des Urhebers einholen, während für denjenigen, der das Bildnis (nicht gewerbsmäßig) verbreiten oder es öffentlich zur Schau stellen, aber nicht gewerbsmäßig vorführen will,

nur die Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen erforderlich ist. Dagegen ist das Ausübungsrecht des Urhebers in dem ganzen Umfange eingeschränkt, in dem überhaupt § 22 (mit §§ 23 und 24) die Verbreitung und Schaustellung von der Einwilligung des Abgebildeten ꝛc. abhängig macht. Der Urheber kann also zu Lebzeiten des Abgebildeten und zehn Jahre nach seinem Tode das Bildnis zwar vervielfältigen, aber weder verbreiten, noch öffentlich zur Schau stellen (vgl. N. 1).

V. Rechtsfolgen der Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde.

10. Die vorsätzliche Verletzung dieses Rechts begründet Strafbarkeit nach § 33 Nr. 2, den Anspruch auf Buße gem. § 35 und auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen gem. §§ 37 ff. Eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht sieht das Gesetz nicht vor; eine solche ist aber nach Maßgabe des § 823 BGB. begründet. (Vgl. Begründung S. 33.)

VI. Ausland.

11. Das Recht am eigenen Bilde hat in der französischen Praxis schon seit langer Zeit eine ausgedehnte Anerkennung gefunden (vgl. u. a. Bigeon La photographie et le droit p. 152 ff., derselbe Gazette du Palais 1899 29./30. Januar und folgende Nr., Maillard im Annuaire littéraire et artistique internationale 1894; Pouillet, Propriété littéraire et artistique 1894 Nr. 194 f., Huard et Mack Repertoire 1895 Nr. 1122 ff.; Droit d'auteur 1899 p. 30; s. auch die bei Osterrieth Bemerkungen I 85 angeführten Entscheidungen). In Belgien ist die Frage zugunsten des Abgebildeten durch Art. 20 Abs. 1 des UrhRGes. von 1886 geregelt; in Österreich ebenso durch § 13 des UrhRGes. von 1895 (vgl. Schmidl S. 124 ff.). Nach dem Bundesgesetz der Schweiz von 1883 § 5 Abs. 2 gilt das Vervielfältigungsrecht als mitveräußert bei bestellten Porträts; in der Praxis der Schweiz wird aber mitunter dem Abgebildeten auch ein Persönlichkeitsrecht zugesprochen, vgl. den von Röthlisberger im Börsenblatt f. d. d. Buchhandel 1901 S. 8793 mitgeteilten Fall).

§ 23.

Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

1. Die §§ 23, 24 enthalten Einschränkungen des in § 22 aufgestellten Verbreitungs- und Schaustellungsverbotes. Von diesen Einschränkungen zielen die in dem § 23 enthaltenen darauf ab, den Bedürfnissen des Kulturlebens und der Entwickelung der Kunst zu entsprechen, während § 24 den Zwecken der Rechtsordnung dient. In Abs. 2 des § 23 findet sich eine Ausnahme von den in Abs. 1 gemachten Einschränkungen; sind die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben, so greift die Regel des § 22 wieder Platz, obwohl einer der Fälle des § 23 Abs. 1 vorliegt. — Weitere Einschränkungen, als die im § 23 vorgesehenen, erleidet das Recht am eigenen Bilde nicht, insbesondere nicht eine solche zugunsten der photographischen Geschicklichkeitsproben (Begründung S. 31).

I. Die **Einschränkungen** des Rechts am eigenen Bilde betreffen:

2. A. **Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte** (Nr. 1).

Wie in der Begründung (S. 30) und im Reichstag (sten. Ber. S. 819 D) hervorgehoben, ist der Begriff „Zeitgeschichte" im weitesten Sinne zu verstehen, so daß er „nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes" umfaßt. Immerhin ist selbst mit dieser weiten Fassung eine gewisse Grenze gezogen: Die Persönlichkeit muß im Leben des Volkes eine gewisse bemerkenswerte Stellung einnehmen; sonst befaßt sich die Zeitgeschichte nicht mit ihr. Es gehört also dem Bereiche der Zeitgeschichte durchaus nicht jeder Zeitgenosse, sondern nur ein solcher an, der in gewissem Sinne, wenn auch im bescheidensten Rahmen, selbst mit Geschichte „macht", sich in irgend einer Weise mit Bewußtsein in die Öffentlichkeit begibt und damit der Öffentlichkeit ein Anrecht auf die Kenntnis seiner Person, insbesondere seiner äußeren Erscheinung gibt, mag nun das Stück Öffentlichkeit, auf dem er sich bewegt, ein sehr weites oder ein eng begrenztes sein, mag es der Thron oder die Kanzel, die Regierung oder das Parlament, die Volksversammlung oder der Gerichtssaal, die Bühne oder der Konzertsaal, der Hörsaal oder die Klinik, die Presse oder die Börse, die Kunst oder die Industrie, die Literatur auf diesem oder jenem Gebiet oder was sonst sein. Auf den größeren oder geringeren Erfolg des Wirkens kommt es dabei nicht an. Aber ein bewußtes Eintreten in das öffentliche Leben ist vorauszusetzen, so daß z. B. das Opfer eines Unfalls oder eines Verbrechens nicht zu den Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte gehört. Ebensowenig können solche dazu gezählt werden, die etwa durch an die Öffentlichkeit gedrungene Vorgänge des Privatlebens, durch die Begehung eines Verbrechens 2c. bekannt geworden sind. (Vgl. Osterrieth Bemerkungen I 98 f., II 146 ff.)

3. B. **Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit **erscheinen.** (Nr. 2.)

Es heißt „Bilder", nicht „Abbildungen"; es muß sich also nicht um eine absolut getreue Wiedergabe der Landschaft rc. handeln, vielmehr kann dabei, wie bei Landschaftsgemälden, auch die künstlerische Phantasie mitspielen (KommBer. S. 17). „Beiwerk" oder Staffage sind die Personen dann, wenn der Zweck des Bildes Darstellung nicht der Personen, sondern der Landschaft rc. ist, letztere die Hauptsache ist und die Personen nur deshalb auf das Bild kommen, weil sie entweder zufällig da sind und nicht ausgeschieden werden können (KommBer. a. a. O.) oder ihre Heranziehung nur zur Belebung des Landschaftsbildes dient. Demnach erscheinen solche Bilder überhaupt nicht als Bildnisse, da ihr Zweck nicht wesentlich auf die Darstellung der Personen geht (vgl. N. 2 zu § 22) und es fielen dieselben auch ohne die Bestimmung des § 23 Nr. 2 nicht unter das Verbot des § 22. Übrigens muß natürlich auch bei Bildern von Landschaften oder sonstigen Örtlichkeiten geprüft werden, ob wirklich nur „neben" diesen, als bloßes „Beiwerk" die Personen aufgenommen sind und ob nicht vielmehr dieselben die Hauptsache sind, während die Landschaft rc. nur den Hintergrund oder den Rahmen zu bilden hat.

4. C. **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen,** an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Nr. 3). „Bilder" s. N. 3. (Ursprünglich hieß es „Abbildungen"; es wurde dann der weitere Ausdruck „Bilder" gewählt — KommBer. S. 17.) „Versammlungen" überhaupt, nicht bloß solche, die öffentlich veranstaltet werden. (Ein in der Kommission gestellter Antrag, nur die Bilder von öffentlichen Versammlungen freizugeben, wurde nach Hinweis auf Abs. 2, der einen Schutz gegen Indiskretionen gewähre, zurückgezogen; KommBer. S. 18). „Ähnliche Vorgänge" sind z. B. Straßenszenen, die sich bei besonderen Ereignissen, wie Festlichkeiten, Unfällen u. dgl. abspielen. Es dürfen nur solche Personen dargestellt werden, die an der Versammlung, dem Aufzug oder dem ähnlichen Vorgang tatsächlich teilgenommen haben; d. h. es dürfen Bildnisse lebender Personen oder solcher, die vor weniger als zehn Jahren verstorben sind, auf Grund dieser Vorschrift ohne ihre Einwilligung bezw. die ihrer Angehörigen nicht dazu verwendet werden, um auf einem Bilde zu figurieren, das ein historisches Ereignis — z. B. die Schlacht bei Roßbach — oder eine mythologische Szene — z. B. die Entführung der Europa — oder sonst einen sagenhaften oder nur in der Phantasie des Urhebers lebenden Vorgang darstellt; m. a. W. eine Person darf nicht als unfreiwilliges Modell benutzt werden für eine Rolle, die sie nicht tatsächlich bei einer Versammlung, einem Aufzug oder einem ähnlichen Vorgang gespielt hat (vgl. KommBer. S. 17, sten. Ber. S. 820 B; vgl. auch N. 2 lit. a zu § 22; s. aber auch Nr. 4 des § 23 und die folgende N. Diese in Nr. 3 vorgesehene Ausnahme vom Bildnisschutz ist schon in der französischen Literatur anerkannt, so von Bigeon, La photographie et le droit p. 173 ff.).

5. D. **Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient** (Nr. 4).

Hier sind also zwei Voraussetzungen auseinanderzuhalten, eine positive und eine negative:

a) Die Verbreitung oder Schaustellung des Bildnisses muß einem höheren Interesse der Kunst dienen. Der Zweck der Verwendung des Bildnisses muß also ein rein künstlerischer sein; es darf mit der Verbreitung rc., namentlich keine Verwertung zu gewerblichen Zwecken, z. B. zur Reklame, oder in Plakaten oder als Warenausstattung, sich verbinden, die Schaustellung darf nicht zur Unterhaltung des Publikums, die Verbreitung nicht etwa in Zeitschriften erfolgen, die der Befriedigung des Tagebedürfnisses oder der Sensation dienen (vgl. Begründung S. 30). Durch die Vorschrift soll namentlich die Veröffentlichung künstlerischer Bildnisstudien ermöglicht werden. (Begründung a. a. O. Im Reichstag wurde auf die vorzüglichen Studien von Menzel, Knaus, Defregger u. a. hingewiesen, sten. Ber. S. 823A.) Daß das Bildnis selbst ein Erzeugnis der Kunst i. e. S. im Gegensatze zur Photographie sein muß, ist im Gesetze nicht gesagt und es heißt auch nicht etwa: einem Interesse der „höheren Kunst". Auch eine künstlerisch ausgeführte Photographie kann, wenn sie z. B. in einer Kunstausstellung ihren Platz findet, dort einem höheren Interesse der Kunst, insbesondere dazu dienen, die künstlerische Entwicklung solcher Erzeugnisse darzulegen. (Nach der Begründung S. 30 soll allerdings die Vorschrift auf photographische Bildnisse nicht zu beziehen sein; ebenso Müller S. 127; allein die Fassung des Gesetzes steht dieser Ausdehnung nicht im Wege.)

Aber nicht nur Bildnisse i. e. S. dürfen, wenn sie einem höheren Interesse der Kunst dienen, veröffentlicht werden, sondern auch solche Werke, auf denen die Person allein oder in Verbindung mit anderen — wirklichen oder gedachten — Personen als Figur innerhalb eines geschichtlichen, mythologischen, allegorischen oder ähnlichen Vorganges frei verwendet ist. Was also auf Grund der Nr. 3 des § 23 nicht gestattet ist, die Verbreitung oder Schaustellung eines Bildes, auf dem Personen im Rahmen eines Vorganges dargestellt sind, an dem sie nicht tatsächlich teilgenommen haben, das kann gem. Nr. 4 erlaubt sein, so daß also z. B. ein Künstler, der die besonders charakteristischen Züge einer Person im Gedächtnisse festgehalten hat oder Gelegenheit findet, sie zu skizzieren, dieselben einer Figur, etwa einer griechischen Gottheit oder historischen Persönlichkeit, verleihen darf. (Vgl. Osterrieth Bemerkungen II 145, Gareis Vhdl. des 26. Juristentags Bd. 1 S. 12 f.) Natürlich ist in solchen Fällen ganz besonders darauf zu achten, daß nicht ein berechtigtes Interesse (s. Abs. 2, N. 6) verletzt wird.

b) Das Bildnis darf nicht auf Bestellung (des Abgebildeten oder eines seiner in § 22 genannten Angehörigen) angefertigt sein. (Die Begründung bemerkt hiezu — S. 30 —, im Falle der Bestellung trete der Abgebildete zu dem Künstler in eine Art von Vertrauensverhältnis, das eine weitergehende Berücksichtigung seiner Interessen erheische, weshalb in solchen Fällen die Veröffentlichung des Bildnisses nach der allgemeinen Regel des § 22 von seiner Zustimmung abhängen solle. In Ansehung der Verbreitung entspricht dies dem geltenden Recht, KG. § 8, PhotGes. § 7.) Auf Bestellung angefertigt ist ein Bild-

nis nur, wenn der Urheber vertragsmäßig zur Herstellung verpflichtet war. Ob er dafür eine Vergütung zu erhalten hatte, ist gleichgültig (a. M. Osterrieth S. 182). Im übrigen ist es gleichgültig, ob das Bild mit Wissen und Willen des Abgebildeten zustande gekommen ist oder nicht.

6. II. Eine **Ausnahme** von den in Nr. 1—4 vorgesehenen Einschränkungen des Rechts am eigenen Bilde enthält der Absatz 2. Die Befugnis zur Verbreitung und öffentlichen Schaustellung ohne Einwilligung erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. In diesen Fällen greift also das Verbot des § 22 wiederum Platz. Die Verletzung eines berechtigten Interesses, d. i. eines solchen, dessen Verfolgung die menschliche Gesellschaft billigt und das daher auch vom Rechte anerkannt wird (vgl. Meyer-Allfeld Lehrb. des Strafr. S. 426 und die Zitate in N. 29 das.), ist in verschiedenster Weise denkbar. Im allgemeinen will Abs. 2 jede Bloßstellung der Person verhindern. Eine solche kann ja den Tatbestand der Beleidigung bilden, so daß schon von diesem Gesichtspunkte aus die Verbreitung und Schaustellung unzulässig ist. Aber auch abgesehen hievon soll namentlich verhütet werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens der abgebildeten Person an die Öffentlichkeit gezogen werden und daß das Bild für Zwecke verwendet wird, mit denen, ohne daß der Fall einer strafbaren Beleidigung vorliegt, doch eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung oder eine Kränkung oder die Gefahr einer sonstigen Benachteiligung verbunden ist (Begründung S. 31).

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 bezieht sich auf alle vier in Abs. 1 aufgeführten Einschränkungen des Rechtes am eigenen Bilde, insbesondere auch auf die Bildnisse von Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte (was, wie es scheint, Abg. Müller sten. Ber. S. 816 B nicht im Auge gehabt hat). Auch solche Personen dürfen z. B. nicht in Situationen ihres intimen Privatlebens in der Öffentlichkeit wiedergegeben werden. (In der Kommission, Ber. S. 18, wurde der Fall angeführt, daß das Bild eines Staatsmannes oder Parlamentariers im Masken- oder Badekostüm verbreitet wird. Derartige Fälle — man denke auch daran, daß eine Primadonna ohne ihr Wissen im Negligé photographiert und das Bild verbreitet ꝛc. wird — kommen natürlich besonders in Betracht, sind aber nicht die einzigen. Es kann hier ferner gerade die Art der Verwendung (z. B. auf Warenausstattungen, in Verbindung mit Worten verletzenden, wenn auch nicht gerade beleidigenden Inhalts, etwa einem unanständigen Gedichte u. dgl.), sowie der Ort, wo die Schaustellung erfolgt, etwas Verletzendes an sich haben. Unter Umständen liegt die Verletzung des berechtigten Interesses darin, daß das Bild mit einem anderen in eine Verbindung gebracht wird, die eine Bloßstellung des Abgebildeten im Gefolge hat; z. B. es wird eine im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeit zusammen mit einer Person von schlechtem Rufe, etwa ein Staatsmann mit einer Courtisane, abgebildet. Schon das Ausstellen neben dem Bildnisse einer Person zweifelhaften Rufes kann als Verletzung eines

berechtigten Interesses anzusehen sein, so daß es der Abgebildete verbieten kann; eine Strafverfolgung würde natürlich Vorsatz, insbesondere auch Bewußtsein von der Interesseverletzung voraussetzen. (Die von dem Abg. Dietz sten. Ber. S. 815 C geäußerten Bedenken sind daher unbegründet.) Daß politische oder persönliche Gegnerschaft zweier Personen nicht ausreicht, um in der Zusammenstellung ihrer Bildnisse an sich schon die Verletzung eines berechtigten Interesses zu erblicken, dürfte außer Zweifel sein. (Vgl. dagegen sten. Ber. a. a. O., wo der genannte Abg. die Meinung aussprach, Fürst Bülow und Graf Witte könnten gegen die Nebeneinanderstellung ihrer Bildnisse einschreiten.) Auch in den Fällen des § 23 Nr. 2 und 3 müssen berechtigte Interessen beachtet werden; es dürfte also auch z. B. ein Landschaftsbild, in das eine zum Baden entkleidete Person aufgenommen ist, nicht verbreitet ꝛc. werden, ebensowenig das Bild einer intimen Versammlung, deren Teilnehmer in einer Weise erscheinen, wie sie nicht vor die Öffentlichkeit treten möchten, z. B. in eigenartigen Kostümen u. dgl. Endlich findet Abs. 2 auch bei Bildnissen, deren Verbreitung ꝛc. einem höheren Interesse der Kunst dient, ein wichtiges Anwendungsgebiet; denn es kann namentlich die Verwendung des Bildes einer Person in einem Gemälde ꝛc., das einen historischen, mythologischen Vorgang u. dgl. darstellt, leicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzen, nicht nur dann, wenn z. B. dessen Züge einer berüchtigten Persönlichkeit verliehen sind (etwa eine Schauspielerin auf dem Bilde als Phryne erscheint), sondern auch in anderen Fällen, namentlich bei Darstellung nackter, zumal weiblicher Personen. Damit wird allerdings die Möglichkeit derartiger Benutzung der Züge eines Zeitgenossen zum künstlerischen Schaffen sehr eingeengt; allein hier muß dem Persönlichkeitsrecht das Interesse der Kunst weichen.

Die Angehörigen, deren berechtigtes Interesse ebenfalls berücksichtigt ist, sind die in § 22 bezeichneten (s. dort N. 7). Ihr Einspruchsrecht ist natürlich auch hier nicht von längerer Dauer, als zehn Jahre nach dem Tode des Abgebildeten; denn § 23 Abs. 2 läßt es eben, trotzdem einer der Fälle des Abs. 1 vorliegt, bei der Regel des § 22 bewenden. (Vgl. Begründung S. 31.)

§ 24.

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

1. Wir haben es hier mit einer weiteren — fünften — Einschränkung des Rechtes am eigenen Bilde (vgl. § 23), zugleich aber auch mit einer Einschränkung des Urheberrechts zu tun; denn im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gestattet § 24 nicht nur die Veröffentlichung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen, sondern auch die Vervielfälti-

gung des Bildnisses ohne Einwilligung des Berechtigten, d. i. des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers.

Da im bisherigen Recht dem Abgebildeten, soweit er nicht das Bildnis bestellt hatte, ein Schutz gegen Verbreitung rc. desselben überhaupt nicht gewährt war, konnte er auch gegen Verbreitung oder Schaustellung des Bildnisses für Zwecke der Rechtspflege u. dgl., soweit dadurch nicht in sein Urheberrecht als Besteller eingegriffen wurde, nichts einwenden; daß aber seitens der Behörde aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Bildnisse veröffentlicht werden, an denen der Abgebildete selbst als Besteller ein Urheberrecht hat, gehört wohl zu den seltensten Fällen. So läßt sich denn im allgemeinen wohl sagen, daß der Behörde die ihr in § 24 zugestandene Befugnis gegenüber dem Abgebildeten schon bisher zustand, insoferne also die Vorschrift nichts Neues enthält (nur einen „deklarierenden Grundsatz", sten. Ber. S. 3843 A). Aber gegenüber der Bestimmung des § 22 mußte diese Befugnis ausdrücklich ausgesprochen werden, sonst hätte auch in solchen Fällen der Abgebildete Einspruch erheben können. Dagegen enthält § 24 allerdings etwas Neues insofern, als es auch das Verbietungsrecht des Urhebers im Interesse der Rechtspflege rc. beschränkt; es ist damit im öffentlichen Interesse eine Art von Zwangsenteignung zugelassen (ähnlich dem § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes).

2. **Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit** ist die Vervielfältigung rc. gestattet. (Im Entwurfe lautete es allgemeiner „für amtliche Zwecke". In der Kommission wurde dieser Begriff als zu unbestimmt und mißverständlich befunden und eine bestimmtere Umgrenzung verlangt, damit er nicht zur Umgehung der Rechte der Urheber und zu polizeilichen Schikanen gegen die Abgebildeten ausarte, besonders dann, wenn es sich um Straftaten handle, die einen politischen Charakter an sich tragen. Es wurde daher die gegenwärtige Fassung gewählt; KommBer. S. 19 ff.)

a) **Zwecke der Rechtspflege**, d. i. natürlich vorzugsweise der Strafrechtspflege. Gedacht ist dabei hauptsächlich an die Aufnahme des Bildes in das sog. Verbrecheralbum, sowie in öffentliche Blätter beim Erlaß von Steckbriefen, von Nachforschungen bezüglich der Identität eines Beschuldigten u. s. f. Gleichgültig ist, welche strafbare Handlung in Frage steht. Es kann insbesondere auch ein politisches Delikt sein. (Diese Frage hat sowohl die Kommission, als auch das Plenum des RT. sehr beschäftigt und die lebhaftesten Debatten hervorgerufen — s. KommBer. S. 19 ff., sten. Ber. S. 3840 ff. Es war schon in der Kommission beantragt worden, die Strafverfolgung wegen einer Handlung, die einen politischen Charakter an sich trägt und ebenso die wegen einer Übertretung von den Zwecken der Strafrechtspflege, die ein Abgehen von dem Grundsatze des § 22 gestatten, auszunehmen. Der Antrag ist in beiden Lesungen abgelehnt worden, da ihn die Vertreter der Regierungen für unannehmbar erklärten, von welcher Seite insbesondere betont wurde, daß die Einführung etwaiger prozessualer Sondervorschriften zugunsten von Personen, die wegen sog. politischer Handlungen verfolgt werden, nur bei Gelegenheit der Revision der

Strafprozeßordnung geprüft werden könne. Schließlich nahm die Kommission die Resolution an: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Strafverfolgung wegen einer Handlung, die einen politischen Charakter an sich trägt, dem Beschuldigten ein angemessener Schutz gegen die Anfertigung, Vervielfältigung und Verbreitung seines Bildnisses ohne seine Einwilligung gewährleistet wird." Im Reichstag wurde sodann beantragt — Drucksachen Nr. 570 —, die Befugnis zur Anfertigung eines Bildnisses zu versagen bei Streikvergehen, bei Handlungen, die einen politischen Charakter an sich tragen, und bei ganz geringfügigen Sachen, wie Übertretungen. Dagegen wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß es sich um die Anfertigung in dem vorliegenden Paragraphen gar nicht handle, daß aber auch die Schaffung eines Ausnahmerechts bezüglich einzelner Kategorien von Delikten nicht erforderlich sei, jedenfalls damit bis zur Revision der StrPO. gewartet werden könne. Trotz eifrigster Vertretung des Antrags von Seite seiner Anhänger fand er doch keine Annahme; dagegen wurde die von der Kommission vorgeschlagene Resolution — s. o. — angenommen.)

b) **Zweck der öffentlichen Sicherheit.** Für diese Zwecke kann die Veröffentlichung eines Bildnisses aus verschiedensten Gründen notwendig werden, so zur Feststellung der Persönlichkeit eines Eingelieferten, der im Verdachte der Begehung noch ganz anderer Handlungen steht, als derjenigen, wegen deren zur Zeit ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, dann, um die Identität eines verirrten Kindes, eines fremden Taubstummen, mit dem nicht verhandelt werden kann, oder eines Geisteskranken festzustellen oder, um eine angeschwemmte oder sonst unbekannte Leiche zu identifizieren, u. s. w.; ferner um andere Polizeibehörden auf Angehörige gewisser Verbrechersorten, wie gewerbsmäßige Hochstapler, Taschendiebe, Mädchenhändler u. dgl., aufmerksam zu machen, und so die gemeinsame Unterdrückung solcher Gaunereien, auch auf internationalem Wege, anzustreben (vgl. KommBer. S. 20, 21).

3. Den **Behörden** allgemein ist die Befugnis der Vervielfältigung rc. von Bildnissen eingeräumt, also nicht bloß den Gerichten, sondern **auch den Polizeibehörden.** (In der Kommission war beschlossen worden, zu bestimmen: „Für Zwecke der Rechtspflege .... dürfen auf richterliche Anordnung von den Behörden rc.". Man wollte nämlich durch das Erfordernis der Verfügung des Richters eine gewisse Garantie gegen polizeilichen Mißbrauch mit dem Rechte der Abbildung schaffen, KommBer. S. 20 f. In der zweiten Beratung des Reichstags wurde die Streichung der Worte „auf richterliche Anordnung" beantragt, hauptsächlich aus dem durchaus zutreffenden Grunde, daß dem Gerichte jede Zuständigkeit fehlt, wenn „Zwecke der öffentlichen Sicherheit" die Vervielfältigung rc. verlangen, vgl. hierüber schon KommBer. S. 21; aber auch deshalb, weil häufig die zu treffenden Maßnahmen so eiliger Natur sind, daß eine richterliche Anordnung nicht erst abgewartet werden kann; s. sten. Ber. S. 3843 ff. Nachdem auch hierüber eine lebhafte Debatte sich entsponnen, wurde schließlich der Antrag auf Streichung dieser Worte angenommen.)

Immerhin muß es eine **Behörde** sein, die die Anordnung trifft. Insbesondere sind Privatdetektivinstitute, aber auch Schutzleute, Gendarmen, Forst- und Jagdaufseher u. dgl. nicht dazu befugt.

4. **Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Schaustellung** gestattet das Gesetz unter den obigen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf die Einwilligung derjenigen, die sonst dagegen Widerspruch erheben könnten.

a) Das **Recht des Abgebildeten oder seiner Angehörigen** (§ 22) wird nur durch die Zulassung der **Verbreitung und öffentlichen Schaustellung** berührt; denn die Vervielfältigung des Bildnisses können der Abgebildete oder seine Angehörigen nicht verbieten und ebensowenig haben sie gegen die Anfertigung eines Bildnisses, insbesondere gegen die Aufnahme auf photographischem Wege ein Einspruchsrecht (s. N. 3 zu § 22). Die Behörden können also gem. § 24 ohne Einwilligung des Abgebildeten ꝛc. dessen Bildnis für Zwecke der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit von Hand zu Hand geben, versenden, anschlagen, sonstwie öffentlich ausstellen, in öffentlichen Blättern wiedergeben u. s. f. Wie sie zu dem Bilde gelangt sind, ist bedeutungslos. Vielleicht fand sich schon ein Bild der betreffenden Person vor, etwa unter ihren Sachen oder im Besitze einer anderen Person, die es abließ, oder es war käuflich zu erwerben oder die Behörde besaß das Bild schon von früher her. Hiervon abgesehen wird die Behörde das Bildnis, dessen sie bedarf, erst anfertigen lassen. Ob und inwieweit die Herstellung des Bildnisses auch gegen den Willen der Person gestattet ist, beurteilt sich allein nach allgemeinen Grundsätzen. (Vgl. RGStr. 32 199, wo die Zuständigkeit der Polizei zu der Anweisung, Verhaftete, die bereits mit Zuchthaus bestraft worden, den Bertillonschen Messungen zu unterwerfen und gleichzeitig zu photographieren, auf die gesetzlich anerkannte Obliegenheit der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen und damit zugleich die Strafrechtspflege zu unterstützen, zurückgeführt wird.) Mit dem im gegenwärtigen Gesetze gewährleisteten sog. Rechte am eigenen Bilde hat diese Frage gar nichts zu tun. (Dies wurde in den Debatten des Reichstags mehrfach verkannt; s. sten. Ber. S. 3841 f., 3845 ff.)

b) Das **Urheberrecht** erfährt eine weitere Einschränkung (s. §§ 18—22) durch die Zulassung auch der **Vervielfältigung** von Bildnissen ohne Einwilligung des Berechtigten, soweit sie seitens einer Behörde für Zwecke der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit geschieht. Der Begriff der Vervielfältigung ist der in § 17 näher bestimmte; es wird aber hier wohl nur eine photographische Vervielfältigung praktisch werden, wie es sich in der Regel nur um die Reproduktion photographischer Werke handeln wird. Die in § 24 auch zugelassene Verbreitung und öffentliche Schaustellung wird mit dem Urheberrecht kaum in Kollision treten, die Verbreitung höchstens insoweit, als sich etwa die Behörde von einem Berufsphotographen die Vervielfältigungen liefern läßt. Selbstverständlich tritt das Verbietungsrecht des Urhebers wieder in Kraft, wenn eine Vervielfältigung in weiterem Umfange erfolgt, als es die Zwecke der Rechtspflege ꝛc. erfordern oder wenn für

diese Zwecke hergestellte Exemplare nachträglich zu anderen Zwecken gewerbsmäßig verbreitet oder vorgeführt werden.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

Vorbemerkung.

Das Gesetz behandelt in den §§ 25—30 nur das Erlöschen des Urheberrechts durch Zeitablauf und zwar bestimmt § 25 für Werke der bildenden Künste, § 26 für Werke der Photographie die zeitliche Grenze des Schutzes, während die §§ 27 u. 28 für besondere Fälle und § 29 über die Berechnung der Schutzfristen nähere Vorschriften geben, § 30 aber eine Auslegungsregel für einen bei Bemessung dieser Fristen, aber auch sonst in Frage kommenden Begriff gibt und insoferne nur zum Teil mit den Schutzfristen zusammenhängt.

Der Urheberschutz erlischt aber außerdem

a) durch **erblosen Tod** des Urhebers oder seines Erben (vgl. § 10 Abs. 2),

b) durch **Verzicht.** Dieser muß, um allgemein bindend zu sein, der Öffentlichkeit gegenüber (z. B. bei Herausgabe des Werkes) kundgegeben werden; denn die Befugnisse des Urhebers schließen die Allgemeinheit, das Publikum, nicht bloß einzelne, von der Benutzung des Werkes in gewissen Richtungen aus. Insbesondere kann ein Verzicht nicht darin gefunden werden, daß der Berechtigte einzelne Eingriffe in sein ausschließliches Recht nicht verfolgt (vgl. Gierke S. 825 N. 19). Ein Verzicht auf das Recht dem einzelnen gegenüber bewirkt nur, daß der Urheber dieser Person künftig die Benutzung seines Werkes nicht mehr verbieten kann. (Vgl. RG. in R. u. U. 9 273, im „Recht" 7 558.)

Erbloser Tod und Verzicht äußern aber ihren Einfluß auf den Fortbestand des Urheberrechts nur dann, wenn der Urheber das absolute Recht weder unbeschränkt noch beschränkt übertragen hat. Hat eine solche Übertragung stattgefunden, so erlöschen die Rechte des Erwerbers vor Ablauf der Schutzfrist nur, wenn er darauf verzichtet oder ohne Erben stirbt. Umgekehrt bewirkt auch der erblose Tod oder der Verzicht des Rechtsnachfolgers, solange der Urheber oder dessen Erbe lebt, nicht den Untergang des Rechts (vgl. § 10 N. 6, 11 und 13).

Bezüglich des Verzichts oder erblosen Todes eines Miturhebers s. § 8 N. 7 lit. h (o. S. 58).

§ 25.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre abgelaufen sind.

Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren

seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

1. Die vorstehende Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf **Werke der bildenden Künste**. (Bezüglich der Werke der Photographie s. § 26.) Der erste Absatz handelt von Werken, die eine Einzelperson zum Urheber haben. (Der Fall des Miturheberrechts mehrerer Einzelpersonen ist in § 27 behandelt.) Im zweiten Absatz ist die Schutzdauer von Werken geregelt, als deren Urheber eine juristische Person gilt.

I. Dauer des Urheberrechts einer Einzelperson (Absatz 1).

2. Hier richtet sich die Schutzzeit ausschließlich nach der Lebensdauer des Urhebers. Es ist gleichgültig, ob das Werk erschienen ist oder nicht; ersterenfalles ist es wiederum gleich, ob es unter dem wahren Namen des Urhebers oder ohne Namen oder unter einem anderen Namen erschienen ist. Anonym und pseudonym erschienene Werke genießen also einen Schutz von gleicher Dauer, wie die übrigen. (Die Begründung S. 31 bemerkt, daß sich Vorschriften, wie § 9 Abs. 3 des KG., § 31 des LitGes., als entbehrlich erwiesen haben. Nach diesen Vorschriften sind anonyme und pseudonyme Werke nur 30 Jahre nach ihrem Erscheinen geschützt; sie können aber der vollen Schutzfrist teilhaft werden, wenn der wahre Name binnen der dreißigjährigen Frist zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet wird. Hievon ist seither fast gar kein Gebrauch gemacht worden. Die Eintragsrolle ist für Werke der bildenden Künste nicht mehr vorgesehen.) Natürlich muß, wer bei einem anonym oder pseudonym erschienenen Werke auf die Tatsache, daß eine bestimmte Person sich noch am Leben befindet oder daß sie zu einer bestimmten Zeit verstorben ist, nach dem gegenwärtigen Gesetze Rechte gründen will, nachweisen, daß diese Person der Urheber des Werkes ist, während im Falle der Angabe des Namens die Vermutung des § 9 Abs. 1 für ihn spricht. Allein dieser Nachweis ist bei nicht erschienenen Werken, auf denen der Name des Urhebers weder angegeben, noch durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist, ebenfalls notwendig. Also besteht in der Tat kein Anlaß, die anonym oder pseudonym erschienenen Werke anders zu behandeln, als die anderen. Für den Strafprozeß gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze über die Beweislast. Bezüglich der Berechnung der Frist s. § 29.

3. Unter dem Urheber, nach dessen Lebenszeit die Dauer des Schutzes berechnet wird, ist diejenige physische Person zu verstehen, die das Werk geschaffen hat oder die das Gesetz als Urheber betrachtet, also auch der Herausgeber eines Sammelwerkes (§ 6).

4. Dem Tode des Urhebers steht natürlich die Todeserklärung (BGB. §§ 13 ff.), nicht aber die Verschollenheit an sich gleich.

5. Die in § 25 vorgeschriebene zeitliche Begrenzung gilt für den Schutz des Urheberrechts in seinem ganzen Umfang, also insbesondere auch für den Schutz gegen Vervielfältigung einer Nach-

bildung. Immer aber ist die Lebensdauer einer bestimmten Person nur maßgebend für den Schutz des Werkes, das sie geschaffen hat. Wenn also durch Nachbildung eines fremden Werkes ein neues Urheberrecht erworben wurde, ist dieses an die Lebenszeit des Originalurhebers nicht geknüpft; sein Schutz dauert dreißig Jahre nach dem Tode des Nachbildners. Hat z. B. B das Gemälde des A durch Radierung nachgebildet, so ist zwar das Gemälde zu Lebzeiten des A und 30 Jahre nach dessen Tode geschützt und zwar auch gegen Vervielfältigung der Radierung; dagegen bemißt sich der Schutz der Radierung als solcher nach der Lebenszeit des B. Ein Werk kann also in der Originalgestalt (z. B. als Gemälde) längst gemeinfrei sein, während es in der spezifischen Form, die es durch den Nachbildner erlangt hat (also z. B. so, wie es durch die Radierung des B in die Erscheinung getreten ist), noch geschützt ist, weil der Nachbildner noch lebt oder seit seinem Tode noch nicht dreißig Jahre verflossen sind. Natürlich kann umgekehrt auch der Schutz der Nachbildung früher erlöschen, als der des Originals; dann darf zwar nicht ein Dritter, wohl aber der Urheber des Originals die Nachbildung benutzen. (Vgl. § 15 Abs. 2 und das hiezu Bemerkte.)

6. **Mit Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers erlischt der Schutz unter allen Umständen.** Auch ein erst nach dem Tode des Urhebers erschienenes oder sonstwie veröffentliches Werk ist nicht länger geschützt. Die Bestimmung des LitGes. (§ 29), daß ein Werk von seiner Veröffentlichung an noch einen zehnjährigen Schutz genießt, ist in das gegenwärtige Gesetz nicht übernommen. (Die Begründung S. 31 erklärt dies damit, daß die Voraussetzungen, die für die Werke der Literatur und Tonkunst zu einer besonderen Regelung geführt haben, insbesondere die Rücksicht auf ältere handschriftliche Werke, für die Werke der bildenden Künste im allgemeinen nicht zutreffen.)

II. Dauer des Urheberrechts juristischer Personen (Abs. 2.)

7. Einer juristischen Person kann das Urheberrecht zustehen als **Herausgeber**

a) **eines einheitlichen Werkes**, das den Namen des Urhebers nicht angibt, vorausgesetzt, daß es eine juristische Person des **öffentlichen Rechts** und nichts anderes vereinbart ist. (§ 5);

b) **eines Sammelwerkes** (§ 6). Im letzteren Falle wird jede als Herausgeber genannte juristische Person, z. B. auch eine Aktiengesellschaft, als Urheber angesehen. Ist ein Herausgeber nicht genannt, so kann eine juristische Person als Urheber deshalb gelten, weil das Werk in ihrem Verlag erschienen ist. Aber auch dann, wenn das Werk von einer Gesellschaft, die nicht zu den juristischen Personen zählt, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft, herausgegeben oder ohne Nennung eines Herausgebers verlegt ist, so ist es entsprechend dem Zwecke der Vorschrift bezüglich der Dauer des Schutzes für das Ganze ebenso zu behandeln, als wenn es sich um eine juristische Person handeln würde (Begründung zum LitGes. S. 36).

8. **Der Schutz endigt** entweder

a) **mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes** (s. hierüber § 30), vorausgesetzt, daß dieses

Erscheinen noch zu Lebzeiten desjenigen erfolgt, der das Werk hervorgebracht hat, also des eigentlichen Urhebers bezw. desjenigen, der, wenn es ein Sammelwerk ist, die Tätigkeit des Herausgebers entwickelt hat. In diesem Falle genießt das Werk also nicht die volle in Abs. 1 vorgesehene Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers, sondern nur eine mehr oder minder verkürzte Frist. Es gilt dies aber für Werke, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Herausgeber hat erscheinen lassen, nur dann, wenn nicht der Urheber durch Vereinbarung sein Recht sich vorbehalten hat, während für Sammelwerke auch eine solche Vereinbarung nichts daran ändert, daß der genannte Herausgeber und nur dieser als Urheber angesehen wird; oder

b) mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode desjenigen, der das Werk hervorgebracht hat, wenn es erst nach dem Tode dieser Person erschienen ist. Würde sich nämlich auch in diesem Falle die Frist vom Erscheinen des Werkes an berechnen, so wären die von juristischen Personen herausgegebenen Werke gegenüber anderen bevorzugt, da ja hiedurch leicht eine weit längere Schutzdauer sich ergeben könnte, als wenn die Lebenszeit des Herstellers maßgebend wäre.

Wer auf die Verletzung des Urheberrechts einer juristischen Person einen Anspruch gründet, muß beweisen, daß zur Zeit der angeblichen Verletzung das Werk noch geschützt war. Er muß also, wenn die Zeit des Erscheinens des Werkes zweifelhaft ist, diese beweisen. Wird von der anderen Seite behauptet, die Erscheinenszeit sei nicht maßgebend, weil der eigentliche Urheber schon vor dem Erscheinen gestorben sei, so muß nicht er diese Tatsache, sondern derjenige, der den Anspruch erhebt, beweisen, daß der eigentliche Urheber zur Zeit des Erscheinens noch gelebt hat.

Über die Berechnung der Frist s. § 29.

9. III. Ausland. Die Schutzfristen werden auch in anderen Staaten meist nach dem Tode des Urhebers berechnet und sind zum Teil von längerer Dauer, als im Deutschen Reich; so in Belgien (50 Jahre, auch bei anonymen und pseudonymen Werken); Dänemark (50 Jahre); Frankreich (ebenso); Italien (40 Jahre und nach deren Ablauf weitere 40 Jahre, während welcher aber die Zulässigkeit der Wiedergabe nur von der Zahlung von 5% des Ladenpreises jedes Exemplares abhängt); Luxemburg (50 Jahre); Norwegen (ebenso); Portugal (desgl.); Rußland (ebenso); Spanien (80 Jahre); Ungarn (50 Jahre) u. s. f.; zum Teil von gleicher Dauer, so z. B. in Japan, in Österreich, in der Schweiz; in einzelnen aber von kürzerer Dauer, so in Großbritannien (7 Jahre bei Malereien und Zeichnungen, während bei anderen Werken die erste Veröffentlichung entscheidet, wobei wiederum die Fristen je nach der Art des Werkes verschieden sind); Rumänien 10 Jahre); Schweden (10 Jahre). Einen ewigen Schutz gewähren Guatemala, Mexiko und Venezuela. Nach der ersten Veröffentlichung berechnen den Schutz u. a. Brasilien (50 Jahre, anders bei nachgelassenen Werken, die ebensolang nach dem Tode geschützt sind); Niederlande (50 Jahre, jedoch dauert der Schutz wenigstens zu Lebzeiten, sofern das Werk nicht abgetreten ist.) Vom Tage der

Eintragung an läuft die Frist (von 28 Jahren, die unter gewissen Bedingungen um 14 Jahre verlängert werden kann) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (S. die Zitate in N. 36 zu § 1.)

§ 26.

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe von zehn Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

1. Die Schutzfrist für Werke der Photographie ist durch die vorstehende Bestimmung gegenüber dem bisherigen Rechte (PhG. § 6) sehr namhaft erweitert; denn dort betrug die Frist nur 5 Jahre vom ersten Erscheinen rechtmäßiger Abbildungen an; waren solche nicht erschienen, so lief die Frist schon von der Entstehung des Negativs der photographischen Aufnahme an.

Der Entwurf hatte eine Frist von fünfzehn Jahren vorgesehen. Der Kommission erschien diese Frist zu lang, zumal sie auch in anderen Staaten meist von kürzerer Dauer ist. Sie wurde daher, obwohl darauf hingewiesen wurde, daß die Kosten einer Aufnahme für wissenschaftliche und ähnliche Zwecke wegen der hier oft notwendigen Reisen in ferne Länder erst in einer längeren Reihe von Jahren hereingebracht werden könnten, und daß auch der Berner Verband die Durchführung einer Schutzfrist von 15 Jahren wünsche, durch Kommissionsbeschluß auf 10 Jahre eingeschränkt und der Reichstag stimmte dem zu. (Vgl. KommBer. S. 22 ff.)

2. Alle Werke der Photographie ohne Ausnahme genießen nur den in § 26 bestimmten kürzeren Schutz, gleichviel ob ihnen ein künstlerischer Charakter zukommt oder nicht (s. N. 16 zu § 1. — In der Kommission wurde zunächst beantragt, dem Werke der Photographie den in § 25 vorgesehenen Schutz von längerer Dauer dann zu gewähren, wenn es „künstlerische Zwecke verfolgt". Dieser Antrag fand in erster Lesung Annahme. In zweiter Lesung wurde diese Gleichstellung bekämpft, weil „das schaffende Ingenium bei der Kunst ein ganz anderes sei, als das mechanisch schaffende Moment bei der Photographie" und weil man mit dieser Trennung den Richter vor eine unlösbare Aufgabe stelle. Daraufhin wurde die Streichung der Worte, welche die Gleichstellung aussprechen sollten, beschlossen und kam so die gegenwärtige Fassung zustande; s. KommBer. S. 22—24. Nach diesem Hergang ist es ausgeschlossen, innerhalb der Werke der Photographie inbezug auf die Dauer des Schutzes einen Unterschied zu machen.)

3. Die zehnjährige Schutzfrist (Berechnung: s. § 29) hat zum Ausgangspunkt

a) das Erscheinen des Werkes (s. § 30). Da nunmehr eine Angabe der Jahreszahl des Erscheinens auf den einzelnen Exemplaren nicht mehr vorgeschrieben ist, muß die Feststellung des Zeitpunktes des Er-

scheinens in anderer Weise erfolgen, z. B. durch Verlagskataloge, mittels der kaufmännischen Bücher u. s. w. (In der Kommission wurde bemerkt, daß bei allen Holzschnitten, Lithographien rc. die Frage schon bisher praktisch gewesen sei, wenn der Urheber nicht auf dem Werke angegeben war. Vgl. auch Diefenbach in R. u. U. 11 99. — Die Vorschrift des § 26 Satz 1 entspricht — abgesehen von der doppelten Schutzdauer — dem § 6 Abs. 1 des PhG.)

b) den **Tod des Urhebers**, wenn das Werk bis dahin nicht erschienen ist (also nicht, wie nach PhG. § 6 Abs. 2 die Entstehung des Negativs). Werke der Photographie, die nicht erscheinen, behalten also ihren Schutz zu Lebzeiten des Urhebers unbedingt und sind auch nach seinem Tode noch zehn Jahre geschützt. Mit Ablauf dieser Frist hört aber der Schutz der Photographien unter allen Umständen auf, auch wenn ein solches Werk nach dem Tode des Urhebers erscheint. Sollte z. B. eine Photographie vier Jahre nach dem Tode ihres Urhebers erscheinen, so ist sie noch sechs Jahre geschützt. Eine erst zehn Jahre nach dem Tode erscheinende Photographie genießt fortan überhaupt keinen Schutz mehr.

Über die Person des Urhebers s. N. 4 zu § 1, wo insbesondere dargelegt ist, daß die Urheberschaft dem Aufnehmenden, d. h. dem Leiter der Aufnahme zukommt, wenn dieser auch ein Angestellter ist, so daß seine Lebensdauer selbst dann entscheidet, wenn sein Recht sofort, etwa kraft des Dienstvertrages stillschweigend, auf die Dienstherrn übergeht (s. auch N. 9 zu § 10; vgl. KommBer. S. 23, wo richtig bemerkt ist, daß das Leben des tatsächlich Aufnehmenden auch dann entscheidet, wenn auf der Photographie die Firma der photographischen Anstalt bezeichnet ist).

4. **Ausland.** Soweit die Auslandsstaaten die Photographien nicht gleich den Werken der Kunst behandeln (s. N. 36 zu § 1), sind die Schutzfristen ziemlich kurz bemessen; so in Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ungarn (durchweg 5 Jahre, meist von der Veröffentlichung an), Japan, Österreich (10 Jahre.)

§ 27.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

1. Das bisherige KG. enthielt eine ausdrückliche Bestimmung über diese Frage nicht, weil man annahm, daß bei einem von mehreren geschaffenen Kunstwerk, dessen Teilung unmöglich ist, die Schutzfrist sich selbstverständlich nach dem Letztlebenden bemessen müsse. Die vorstehende Bestimmung ist mit dem § 30 des LitGes. gleichlautend, während dieser wiederum in der Hauptsache dem § 9 Abs. 1 des Ges. vom 11. Juni 1870 entspricht.

2. Das Urheberrecht an einem Werke steht mehreren gemeinschaftlich zu

a) wenn mehrere ein einheitliches Werk gemeinsam in der Weise geschaffen haben, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen (§ 8);

b) wenn mehrere ein Sammelwerk herausgeben oder mehrere Verleger als Herausgeber eines Sammelwerkes gelten (§ 6).

3. Dagegen kann von **gemeinschaftlichem Urheberrecht nicht die Rede sein**

a) in Ansehung der getrennten Beiträge mehrerer Urheber für ein Sammelwerk (§ 6); für sie läuft die Frist besonders je nach der Lebensdauer des betr. Urhebers, während wiederum für das Ganze die Frist nach der Lebensdauer des Herausgebers sich berechnet (vgl. N. 3 zu § 25). Wenn also z. B. ein von A herausgegebenes Sammelwerk aus den Beiträgen von B, C, D und E besteht, so dauert der Schutz des Ganzen oder der der einzelnen Beiträge nicht etwa so lange, bis der letzte der Fünf gestorben ist und von da an noch 30 Jahre, sondern der Schutz des Sammelwerkes als solchen erlischt 30 Jahre nach dem Tode des A, der des Beitrags von B 30 Jahre nach dessen Tode u. s. f. Es kann also das Sammelwerk länger als ein einzelner Beitrag oder als sämtliche Beiträge oder auch kürzer als alle oder als ein einzelner geschützt sein;

b) in Ansehung der nach § 7 verbundenen Werke. Auch hier entscheidet nicht (wie Spieß S. 109 f. meint) das am längsten währende Urheberrecht, so daß etwa eine mit einem Werke der bildenden Künste verbundene Photographie den Schutz 30 Jahre nach dem Tode des Künstlers genösse, sondern für jedes der verbundenen Werke läuft eine besondere Frist. Es kann also z. B., wenn die verbundenen Werke erschienen sind, nach Ablauf von zehn Jahren das photographische Werk vervielfältigt 2c. werden, während das Werk der Kunst, wenn dessen Urheber noch lebt oder doch nicht dreißig Jahre tot ist, den Schutz noch genießt. Freilich darf in diesem Falle die Photographie nicht in Verbindung mit dem Werke der Kunst vervielfältigt werden; aber der Grund hiefür ist nicht der, daß um des länger dauernden Rechtes an dem Kunstwerk willen das Ganze fortdauernd Schutz genießt, denn sonst dürfte ja auch die Photographie allein, als Teil dieses Ganzen, nicht vervielfältigt werden, sondern einfach der, daß das Werk der Kunst noch Schutz genießt, also nicht mit der gemeinfreien Photographie vervielfältigt 2c. werden darf.

4. In den N. 2 aufgeführten Fällen nun **bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.**

a) **Der Zeitpunkt des Todes ist maßgebend**

α) bei **Werken der bildenden Künste**, deren Urheber eine Einzelperson ist, immer, bei solchen, als deren Urheber eine juristische Person gilt, dann, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, der es hervorgebracht hat (§ 25);

β) bei **Werken der Photographie**, sofern bis zum Tode des Urhebers das Werk nicht erschienen ist (§ 26).

b) **Der Fristablauf bestimmt sich nach dem Tode des Letztlebenden**, d. h. es erlischt das Urheberrecht an dem Werke insolange

nicht, als noch einer der Urheber lebt oder seit dem Tode des zuletzt Verstorbenen noch nicht dreißig Jahre (bei Photographien noch nicht zehn Jahre) abgelaufen sind.

Hat der Vorverstorbene Erben hinterlassen, so kommt die Verlängerung der Schutzfrist, welche durch das Überleben des anderen Urhebers bewirkt wird, selbstverständlich ihnen zugute und ebenso nützt diese Verlängerung jedem anderen Rechtsnachfolger des vorverstorbenen Urhebers. Ist dagegen ein Rechtsnachfolger des Vorverstorbenen nicht vorhanden, so wächst dessen Recht dem oder den Überlebenden oder ihren Rechtsnachfolgern zu.

Über die Berechnung der Frist s. § 29.

§ 28.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

1. Die Vorschriften des § 28 sind maßgebend nur für diejenigen Fälle, in denen die Schutzfrist nach dem Erscheinen des Werkes berechnet wird (s. § 25 Abs. 2; vgl. N. 8 zu § 6).

2. Nach KG. § 10 war „bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen“, die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an zu berechnen. Dies galt, da das Gesetz nicht unterschied, auch für die in Lieferungen erscheinenden Werke. Doch machte der Absatz 2 eine Ausnahme für Werke, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind; bei ihnen begann nämlich die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung, soferne nicht zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen war, in welchem Falle die vorher erschienenen Bände, Abteilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln waren.

Die vorliegende Bestimmung ist nun dem § 33 des LitGes. nachgebildet, dessen Fassung zurückzuführen ist auf das Bestreben, die innere Gesetzgebung mit der Berner Übereinkunft in Einklang zu bringen, welche in Art. 5 Abs. 2, 3 einerseits Lieferungen, anderseits Bände, fortlaufende Berichte und Hefte unterscheidet und die Frist bei ersteren mit dem Erscheinen der letzten Lieferung, bei letzteren mit dem Erscheinen eines jeden Bandes, Berichtes oder Heftes beginnen läßt.

3. Die beiden Absätze des § 28 haben im Auge Werke, die nicht auf einmal, als Ganzes, sondern nach und nach in einzelnen Teilen

erscheinen. Dabei sind die Lieferungswerke (Abs. 2) von anderen nach und nach erscheinenden Werken (Abs. 1) unterschieden. Natürlich können im Gebiete der bildenden Kunst und der Photographie als Werke, die in einzelnen Teilen erscheinen, nur Sammelwerke in Betracht kommen.

4. A. Werke, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, fortlaufende Blätter und Hefte. Hier wird für die Berechnung der Schutzfristen jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft als ein besonderes Werk angesehen, so daß also, wenn die Frist von dem Erscheinen an berechnet wird (s. N. 1), die eine Abteilung ꝛc. bereits gemeinfrei sein kann, während für eine später erschienene die Schutzfrist noch läuft. Bei den in Abs. 1 gemeinten Abteilungen und Heften ist im Gegensatze zu den Lieferungen (Abs. 2) an solche Teile eines größeren Ganzen zu denken, die inhaltlich in sich abgeschlossen sind, wie z. B. die Hefte einer Zeitschrift. „Veröffentlicht“ ist gleichbedeutend mit „erschienen“ (s. N. 3 b zu § 14 und § 30).

5. B. In Lieferungen veröffentlichte Werke. Hier wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet, so daß also keine einzelne Lieferung vor der anderen den Schutz verliert. Lieferung ist ein inhaltlich nicht abgeschlossener Teil eines Werkes. Mehrere Lieferungen können zusammen eine in sich abgeschlossene Abteilung eines großen Werkes bilden; ist die letzte Lieferung dieser Abteilung erschienen, so beginnt für diese gem. Abs. 1 die Schutzfrist; für die nächste Abteilung läuft dann eine besondere Frist, sobald alle dazu gehörigen Lieferungen veröffentlicht, d. i. erschienen sind (. N. 4 a. E.). Nicht maßgebend für die Unterscheidung zwischen Heften und Lieferungen ist der Umstand, daß das betreffende Stück einzeln verkäuflich ist (Müller S. 143); ebensowenig die Bezeichnung auf dem Titelblatt, durch welche also die Schutzdauer nicht willkürlich verlängert werden kann.

Als letzte Lieferung erscheint im allgemeinen diejenige, die das Werk zum Abschlusse bringt. Wenn aber nach Erscheinen einer Lieferung, die noch nicht den Schluß bildet, die Veröffentlichung keinen weiteren Fortgang nimmt, das Werk also nicht vollendet wird, sondern ein sog. „Torso“ bleibt, ist die tatsächlich zuletzt erschienene Lieferung die „letzte“ im Sinne des § 28 Abs. 2. (Zu weit geht die in der Kommission — Ber. S. 24 — abgegebene Erklärung, wonach allgemein die in concreto zuletzt erschienene Lieferung als die letzte Lieferung im Sinne der vorliegenden Bestimmung zu erachten sei. Damit würde gerade im Widerspruch mit dem Abs. 2 für jede zuletzt erschienene Lieferung eine besondere Schutzfrist sich ergeben.)

§ 29.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

1. Diese Vorschrift bestimmt den **Beginn der Schutzfristen** im wesentlichen übereinstimmend mit § 13 des KG., wo es heißt, daß in den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist das Todesjahr des Verfassers bezw. das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet werde.

2. Die Schutzfristen (§§ 22, 25—28) beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welches das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis (Tod des Urhebers oder Erscheinen des Werkes) fällt; d. h. das auf das Todes- oder Erscheinungsjahr folgende Jahr ist das erste der dreißig bezw. zehn Jahre. Ist also z. B. der Urheber im Jahre 1890 gestorben, so läuft die nach seinem Tode sich berechnende Schutzfrist am 31. Dezember 1920 ab, gleichviel ob der Tod zu Beginn oder am Ende d. J. 1890 eintrat.

3. Dem Tode des Urhebers wird natürlich die Todeserklärung gleichgeachtet. Die Frist beginnt hier mit dem Ablauf des Jahres, in das der im Urteil festgestellte Zeitpunkt des Todes fällt (vgl. BGB. §§ 13 ff.).

4. Über den Begriff des Erscheinens s. N. 3 b zu § 14. Entscheidend ist, daß das Werk mit Willen des Berechtigten (§ 30) tatsächlich in den allgemeinen Verkehr gelangt ist, nicht etwa die auf dem Werke angegebene Jahreszahl, die im buchhändlerischen Verkehr häufig mit dem Kalenderjahr des wirklichen Erscheinens nicht übereinstimmt, da die gegen Ende des Jahres erscheinenden Werke auf das nächste Jahr datiert zu werden pflegen.

5. Wer auf die Behauptung einer Urheberrechtsverletzung einen Anspruch gründet, muß den Nachweis erbringen, daß zur Zeit der angeblichen Verletzung das Urheberrecht noch bestanden hat, daß also der Urheber vor weniger als dreißig Jahren verstorben oder das Werk vor weniger als dreißig bezw. zehn Jahren erschienen ist. (ROHG. 23 71; teilweise abweichend Dambach S. 124.)

§ 30.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

1. Dem Erscheinen eines Werkes ist vielfach im Gesetze eine namhafte rechtliche Bedeutung beigelegt; s. namentlich die §§ 5, 9 Abs. 2, 11 Abs. 2, 14 Abs. 2, 19, 25 Abs. 2, 28, 29, 51, 53. Für alle Fälle bestimmt § 30 (übereinstimmend mit LitGes. § 35), daß eine Handlung, durch die das Werk ohne Erlaubnis des Berechtigten zum Erscheinen gebracht wird, für den Schutz des Berechtigten außer Betracht bleibt. Über den Begriff des Erscheinens s. N. 3 b zu § 14.

2. Der Berechtigte ist der Urheber selbst (bezüglich der Miturheber s. § 8 N. 7 lit. c, o. S. 57) oder dessen Rechtsnachfolger.

3. Der Berechtigte bewirkt das Erscheinen, wenn dieses mit seinem Willen erfolgt. Ob er selbst dazu den Anstoß gegeben oder auf Ersuchen eines anderen das Erscheinenlassen nur erlaubt hat, ist gleichgültig.

4. In den meisten der in N. 1 angeführten Fälle soll die Vorschrift des § 30 den Berechtigten vor einem mit dem Erscheinen verbundenen Nachteil bewahren; z. B. den Erben vor der Zwangsvollstreckung in das Recht (§ 14 Abs. 2), den Urheber vor der Zulässigkeit der Entlehnung (§ 19) oder vor dem Beginn der Schutzfrist (§ 26) ꝛc. Im Gegensatz hiezu steht § 51, wonach der Schutz des Ausländers davon abhängt, daß das Werk zuerst im Inland erscheint. Es versagt nämlich § 30 den Vorteil, der sich für den Ausländer an das erste Erscheinen seines Werkes im Inlande knüpft, dann, wenn dieses Erscheinen nicht von ihm bewirkt wurde.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

Vorbemerkungen.

1. Übersicht. Eine Verletzung des Urheberrechts kann durch einen Eingriff in jede der nach §§ 12, 13, 15 dem Urheber ausschließlich zustehenden Befugnisse begangen werden. Von der Verletzung des Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vorführungsrechtes handeln die §§ 31, 32, von der Verletzung des Bezeichnungsrechtes (§ 13) § 34. Der § 33 Abs. 1 betrifft die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 18 Abs. 3, § 40 die Unterlassung der Quellenangabe (§ 19 Abs. 2). Neben diesen Formen der Urheberrechtsverletzungen erscheint die Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde (§ 33 Nr. 2). § 31 bestimmt über die Verpflichtung zum Schadensersatz, §§ 32—34 bestimmen über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung, § 35 über die Festsetzung einer Buße, §§ 37—39 über Sicherungsmaßregeln. In § 36 ist die Verletzung des Urheberrechtes auch in Ansehung eines Teils des Werkes für rechtswidrig erklärt. Die §§ 41—50 enthalten Vorschriften über den Strafantrag, das Verfahren und die Verjährung.

2. Das Gesetz will die zivilrechtlichen Folgen von Eingriffen in das Recht des Urhebers nicht erschöpfend regeln und läßt sonstige Ansprüche, die sich aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründen lassen, unberührt. So wurde auch nicht ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben, was schon vom Standpunkte des bisherigen Rechts anerkannt war, daß gegenüber jedem Eingriff in das Urheberrecht dem Verletzten, wie im Falle der Störung des Eigentums, ein klagbarer **Anspruch auf Unterlassung** der Beeinträchtigung zusteht (Begründung S. 33). Bezüglich der hier in Frage kommenden abwehrenden (oder negatorischen) Klage (vgl. über diese u. a. RGZ. 18 36 f., 25 348, 378; Hellwig Anspruch und Klagerecht 1900 S. 389 ff.; Eltzbacher Die Unterlassungsklage 1906) ist folgendes zu bemerken:

a) Die Klage ist bei jeder Störung des Rechts statthaft. Als solche erscheint nicht nur die vollendete Verletzung (Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung, unbefugte Änderung, öffentliche Schaustellung eines Bildnisses ꝛc.), sondern auch eine Handlung, die lediglich eine Gefährdung des Urheberrechts enthält; also der Ver-

such und die Vorbereitungshandlung zu einer Urheberrechtsverletzung, insbesondere die Anschaffung oder Herstellung von Vorrichtungen, die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Veröffentlichung (Dernburg Preuß. PrivR. 5. Aufl., 2 972), dann die öffentliche Behauptung, das Werk könne ohne Rechtsverletzung vervielfältigt, vorgeführt 2c. werden, es genieße überhaupt keinen Schutz u. dgl., soferne die Kundgebung die Absicht erkennen läßt, demnächst entsprechend zu handeln, also eine Vervielfältigung 2c. vorzunehmen, oder soferne eine solche Behauptung geeignet ist, das beteiligte Publikum in den Glauben zu versetzen, man könne ohne Verletzung fremden Rechtes das Werk benutzen (vgl. RGZ. 54 414; RG. bei Bolze 8 Nr. 146, 148, 15 Nr. 108; die bloße Berühmung würde dagegen nicht ausreichen, RG. im PMZBl. 4 144). Nur eine wirkliche Störung berechtigt zur abwehrenden Klage, nicht eine nur hypothetische. Die Klage kann also nicht dahin gestellt werden, der andere habe, falls er das Werk vervielfältigen 2c. wolle, dies zu unterlassen (vgl. RG. im PatBl. 1893 S. 504, Kohler in Propriété industrielle 9 160).

b) Die Klage setzt nur objektive Rechtswidrigkeit der Störung, nicht aber subjekives Verschulden voraus.

c) Nur wenn die Fortsetzung der Störung zu befürchten ist, besteht für die abwehrende Klage Raum. Daher kann sie, wenn das Urheberrecht erloschen ist, wegen der zur Zeit seines Bestehens begangenen Störung nicht mehr gestellt werden. (RG. in R. u. U. 3 268; vgl. auch RGZ. 48 386.)

d) Der Klageantrag geht auf Unterlassung weiterer Störung (vgl. RGZ. 25 373). Damit kann der Antrag auf Erlassung einer Strafdrohung verbunden werden (ZPO. § 890). Die Klage ist auf das Verbot der konkreten Störung, die vorgefallen ist und wieder vorzufallen droht, zu beschränken (RG. im PMZBl. 8 154); sind aber Störungen in anderer als in der bisherigen Richtung künftig zu besorgen, ist z. B. zu erwarten, daß die widerrechtlich hergestellten Exemplare künftig gewerbsmäßig verbreitet oder vorgeführt werden, so kann auch hierauf das Verbot erstreckt werden (RG. a. a. O. 5 154, 6 291). Besteht ein das Urheberrecht störender Zustand noch fort, indem z. B. die widerrechtlich hergestellten Vervielfältigungen öffentlich ausgelegt sind, so kann der Klageantrag auch auf Beseitigung dieses Zustandes gerichtet werden (vgl. BGB. §§ 12, 862 Abs. 1, 1004; RGZ. 25, 378).

e) Berechtigt zur Klagestellung ist der zur Zeit der Störung Berechtigte. Überträgt dieser vor der Klagestellung sein Recht, so geht auch der Anspruch gegen den Störer und damit das Klagerecht auf den Erwerber über. Von mehreren Berechtigten kann jeder die Klage unabhängig von den anderen erheben (vgl. § 8 N. 7 lit. g, o. S. 58).

f) Passiv legitimiert ist jede Person, welche die Störungshandlung im eigenen oder fremden Namen oder Interesse vorgenommen hat (vgl. RGZ. 28 242, 30 45); jeder Mittäter bei der Störungshandlung (vgl. N. 9 zu § 32); auch der Anstifter und der Gehilfe des Störenden (vgl. RGZ. 22 167, 33 140, BGB. § 830), sowie derjenige, der die Handlung nachträglich genehmigt hat (Kohler Patentrecht

S. 467); eine juristische Person auch dann, wenn die störende Handlung von einem ihrer Willensorgane innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises vorgenommen wurde (BGB. §§ 31, 86, 89; vgl. RGZ. **19** 348, **22** 259); eine offene Handelsgesellschaft, wenn die Störung von einem zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter ausgegangen ist (RGZ. **15** 121). Gegen die Erben kann der Anspruch nur dann gerichtet werden, wenn sie selbst die Störung fortsetzen (Kohler a. a. O. S. 441).

g) Für den Gerichtsstand kann, da sich die abwehrende Klage nur auf eine objektive Verletzung des absoluten Rechts, nicht auf eine unerlaubte Handlung stützt, § 32 ZPO. nicht in Betracht kommen und zwar auch dann nicht, wenn das hier unwesentliche Moment der Wissentlichkeit behauptet wird (vgl. RGZ. **10** 325, **24** 394, **29** 57). Die abwehrende Klage kann aber mit der Entschädigungsklage wegen wissentlicher oder fahrlässiger Urheberrechtsverletzung (§ 31) verbunden werden und es steht dann nichts im Wege, beide Ansprüche bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde. (RG. im PatBl. 1887 S. 235; a. M. Seligsohn Pat.Ges. § 4 N. 22.)

h) Die Vollstreckung des Urteils erfolgt, je nachdem der Ausspruch nur auf Unterlassung der Störung oder auch auf Beseitigung eines Zustandes lautet, nach Maßgabe des § 890 oder der §§ 887, 888 ZPO.

Abgesehen von der abwehrenden Klage ist unter der Voraussetzung des § 256 ZPO. auch die **Feststellungsklage** zulässig. Liegt ein Grund für die erstere vor, so kann der Berechtigte stets die Klage auf den Antrag beschränken, es sei die Nichtberechtigung des Angeklagten festzustellen (vgl. RG. im PMZBl. **3** 148; über die Beschränkung während des Prozesses vgl. RG. bei Bolze **9** Nr. 727). Auch die Feststellungsklage setzt ein Verschulden nicht voraus. Negative Feststellungsklage kann derjenige erheben, dem der Vorwurf gemacht ist, seine Publikation enthalte einen Eingriff in das Urheberrecht eines anderen (RG. bei Bolze **15** Nr. 96).

Nicht berührt wird ferner durch die Bestimmungen über Schadensersatzpflicht wegen schuldhafter Verletzungen der **Anspruch auf Herausgabe der** durch eine Urheberrechtsverletzung erzielten **Bereicherung** gegen den ohne Verschulden handelnden Täter (BGB. §§ 812, 818; vgl. v. Mayr Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts 1903; RGZ. **35** 63 ff. Die Haftung wegen Urheberrechtsverletzung aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung wird bestritten von Isay R. u. U. **9** 30. Er vermißt die Vermögensverschiebung, die erforderlich sei, um von dem Erlangen eines Vorteils „auf Kosten" eines anderen sprechen zu können. Das Erlangte habe in den Fällen der Urheberrechtsverletzung überhaupt niemals vorher existiert, geschweige denn im Vermögen des Geschädigten existiert, es sei erst das Produkt der Arbeit des Bereicherten. Mit demselben Rechte aber könnte man den Entschädigungsanspruch des Urhebers bei schuldhafter Verletzung seines Rechtes für unbegründet erklären. Abgesehen davon, daß der Bereicherungsanspruch von dem Übergang eines Vermögenswertes aus

dem Vermögen des einen in das des anderen nicht unbedingt abhängt — vgl. Plessen Grundlage der modernen condictio 1904 S. 35, Örtmann Kommentar zum BGB., Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. S. 912 —, ist das von dem Bereicherten Erlangte durchaus nicht allein „Produkt der Arbeit des Bereicherten", es hat in der Tat wenigstens zum Teil im Vermögen des Berechtigten bereits existiert: als eine nach den besonderen Umständen sichere Aussicht auf gewinnbringende Nutzung des Rechts, vgl. BGB. § 252. Diese Aussicht hat derjenige, der das Recht unbefugt ausnutzte, ganz oder teilweise vereitelt, weil er das Absatzgebiet des betr. Gegenstandes vorweg mit diesem versehen und damit die Absatzmöglichkeit für den Berechtigten mindestens verringert hat. An dem Bereicherungsanspruch des Urhebers muß also nach wie vor festgehalten werden.) Ob die rechtsverletzende Handlung von der in Anspruch genommenen Person selbst oder in deren Namen und auf deren Rechnung vorgenommen wurde, ist unwesentlich (RGZ. 12 105). Die Höhe der Bereicherung läßt sich im Falle einer unbefugten Nachbildung oder Verbreitung dadurch ermitteln, daß von der Einnahme aus den widerrechtlich abgesetzten Exemplaren der auf die Vervielfältigung oder den Vertrieb gemachte Aufwand, einschließlich des etwa bezahlten Honorars und eines Äquivalents für die Arbeitsleistung des Bereicherten selbst, die Zinsen des aufgewendeten Kapitals und ein entsprechender Teil der allgemeinen Geschäftsunkosten in Abzug gebracht werden (vgl. Mandry S. 292). In ähnlicher Weise läßt sich die Höhe der Bereicherung im Falle einer widerrechtlichen Vorführung feststellen.

3. Verfolgung im Auslande begangener Urheberrechtsverletzungen.

a) In Ansehung der Strafbarkeit der im Auslande begangenen Verletzungen sind die §§ 3, 4 StGB. maßgebend. Es kann also wegen eines im Ausland begangenen Vergehens der Urheberrechtsverletzung nach dem gegenwärtigen Gesetze (§§ 32 ff.) nur verfolgt werden ein Deutscher, soferne die Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist (§ 4 Nr. 3 StGB., s. auch Abs. 2 das. und § 5). Es genügt nicht, daß in dem Staate, in dessen Gebiet die Handlung begangen ist, die betr. Verletzung, z. B. widerrechtliche Nachbildung, überhaupt mit Strafe bedroht ist, sondern es muß dort das im gegebenen Falle verletzte individuelle Recht strafrechtlich geschützt sein. Handelt es sich also um die Verletzung eines deutschen Urhebers, so müssen Deutsche in dem Lande der Begehung strafrechtlichen Schutz gegen Urheberrechtsverletzung genießen, sei es kraft inländischer Rechtssatzung (wie z. B. das österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1895 § 1 für alle in Österreich erschienenen Werke auch den Ausländern Schutz gewährt), sei es kraft internationaler Vereinbarung (s. die im Anhang abgedruckten Übereinkommen). Die Verfolgung der Übertretung nach § 40 kann, wenn diese im Auslande begangen, nur auf Grund einer besonderen vertragsmäßigen Anordnung eintreten (StGB. § 6. Anders gestaltete sich die Zulässigkeit der Verfolgung von im Auslande begangenen Urheberrechtsverletzungen nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870, dessen hierauf bezügliche Bestimmungen — §§ 18 ff.,

besonders §§ 22 und 25 — gem. KG. § 16 und PhG. § 9 auch auf Werke der bildenden Künste und Photographien Anwendung fanden; s. darüber Allfeld Reichsgesetze S. 272 ff. und LitGes. S. 218.)

b) Was die zivilrechtliche Verfolgung betrifft, so kommt es darauf an, ob die Verletzung in ihrer Wirkung auf das Ausland sich beschränkt oder ob diese Wirkung auch die ungestörte Rechtsausübung im Inlande berührt. Letzteres ist zweifellos der Fall, wenn vom Auslande aus Nachbildungsexemplare nach dem Inlande versendet werden, um hier verbreitet zu werden (vgl. N. 4 zu § 31). Aber auch dann, wenn im Auslande zunächst nur die Vervielfältigung vorgenommen wird, wobei vielleicht vorerst auch nur Verbreitung im Auslande beabsichtigt ist, besteht in der Regel die Gefahr, daß die hergestellten Exemplare auch in das Inland gelangen. Die im Auslande begangene Tat kann also zugleich eine Störung des Urheberrechts im Inlande enthalten und so die Klage auf Unterlassung künftiger Störung rechtfertigen (s. o. Vorbemerkung 2), deren Erhebung natürlich einen inländischen Gerichtsstand (etwa gem. ZPO. § 13 oder 23) voraussetzt. (Vgl. RGZ. **18** 29, Seligsohn Komm. zum Warenzeichengesetz § 12 N. 5, Kent Komm. zum WZG. Nr. 362, 363, 375; a. M. Kohler Zeitschr. f. deutschen ZivProz. **10** 449, Zeitschr. f. internat. Priv. u. StrR. **6** 243.) In allen übrigen Fällen ist auch die zivilrechtliche Verfolgung nur nach Maßgabe der internationalen Verträge statthaft (a. M. Müller Komm. z. LitGes. S. 162; ferner OLG. Dresden, Urt. vom 10. Oktober 1903, abgedruckt im GerS. **64** 466 ff., wo angenommen ist, daß eine auf das Ausland, im gegebenen Falle Rußland, beschränkte Vervielfältigung und Verbreitung zum Schadensersatze verpflichte).

§ 31.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

1. A. **Voraussetzungen des in § 31 zugestandenen Anspruchs auf Schadensersatz sind:**

a) eine Handlung, die in die ausschließliche Berechtigung des Urhebers eingreift;

b) Widerrechtlichkeit dieser Handlung;

c) ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

2. a) Die **Handlung** ist entweder Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung oder gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen.

3. α) Vervielfältigung (s. §§ 15 und 17 und die Erläuterungen daselbst).

Zur Vollendung genügt Herstellung einer Vervielfältigung des ganzen Werkes oder eines Teiles desselben in einem Exemplar (§§ 17,

36. Die ausdrückliche, gem. KG. § 16 und PhG. § 9 auch auf Kunstwerke und Photographien anwendbare Bestimmung über die Vollendung in § 22 des Ges. vom 11. Juni 1870 ist in die neue Gesetzgebung nicht übernommen). Ein Exemplar mindestens muß vollständig hergestellt sein, d. h. es muß die Tätigkeit, die das Werk oder einen Teil desselben zur Erscheinung bringen soll, vollständig abgeschlossen sein, was u. a. schon dann der Fall ist, wenn eine erst zur Herstellung von Abzügen unmittelbar dienende Vorrichtung (photographisches Negativ, Klischee, Kupferplatte) fertig gestellt ist (vgl. N. 8 zu § 15). Nicht erforderlich ist, daß das Exemplar eine in jeder Hinsicht verkehrsfähige Gestalt erlangt hat, insbesondere mit der etwa für den Verkauf notwendigen äußeren Ausstattung versehen ist. Bei Sammelwerken genügt die Herstellung eines in sich abgeschlossenen Teiles, sofern dieser das geschützte Werk zum Teile wiedergibt, z. B. einer Lieferung. Das Nachbauen ist vollendet, wenn derjenige Teil des Bauwerkes, in dem sich der künstlerische Charakter des geschützten Werkes ausspricht, vollständig ausgeführt ist.

Als Ort der Verübung einer widerrechtlichen Vervielfältigung ist zunächst der anzusehen, wo der Täter seine auf die Herstellung von Exemplaren gerichtete Tätigkeit vorgenommen hat. Ort der Begehung ist also jedenfalls der Ort, an welchem die Herstellung durch den Täter selbst geschieht; ferner, soweit die Anordnung der Herstellung und die Übersendung des nachzubildenden Exemplars von einem anderen Orte ausgeht, dieser Ort, vorausgesetzt, daß als Täter derjenige anzusehen ist, der die Herstellung anordnet und das Vorbild für die Vervielfältigung übersendet (s. N. 6 zu § 32). Ist also der Verleger der Täter und befindet sich die Vervielfältigungswerkstätte (Druckerei, lithographische, photographische rc. Anstalt) an einem anderen Orte, als das Verlagsgeschäft, so ist zweifellos am Orte des letzteren die Handlung begangen. Allein man wird für die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht noch weiter gehen und annehmen müssen, daß als Ort der Begehung auch derjenige zu gelten habe, wo die vom Täter als Werkzeug benutzte Kraft wirksam geworden und damit der Tatbestand der schadenbringenden Handlung in die Erscheinung getreten ist; denn für das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß tritt nicht, wie im Strafrecht und Strafprozeß, die subjektive Seite in den Vordergrund, sondern die äußere Handlung, die objektive Rechtsverletzung, deren Schädlichkeit durch die Ersatzleistung wieder aufgehoben werden soll. Tatort der rechtswidrigen Vervielfältigung ist also auch der Ort, an dem die Werkstätte der Vervielfältigung selbst liegt. Dies ist namentlich wichtig, wenn Täter der Auftraggeber ist und der Auftrag im Auslande erteilt, im Inlande aber ausgeführt worden ist; z. B. ein ausländischer Verleger läßt in einer inländischen lithographischen Anstalt die Exemplare herstellen. (Vgl. u. a. Gaupp-Stein Komm. z. ZPO. § 32 Nr. IV, Petersen Komm. z. ZPO. § 32 Ziff. IV, Wach Handb. des ZivProzR. 1 463 ff., RGZ. 4 380, 13 424, 27 418.) Gänzlich belanglos dagegen ist für die Bestimmung des Ortes der Begehung einer widerrechtlichen Vervielfältigung der Ort der Verbreitung; denn diese gehört nicht zum Tatbestande der Vervielfältigung.

4. β) Gewerbsmäßige Verbreitung — s. darüber N. 10, 11 zu § 15.

Vollendet ist die Verbreitung, sobald ein Exemplar einer Vervielfältigung des ganzen Werkes oder eines Teiles desselben in der für den Begriff der Verbreitung erforderlichen Weise anderen zugänglich gemacht ist. Es genügt also z. B., wenn der Kunsthändler ein Exemplar des vervielfältigten Werkes in die Auslage seines Ladens legt.

Als Ort der Begehung ist gemäß dem in N. 3 Dargelegten anzusehen sowohl der, wo der Täter seine auf die Verbreitung gerichtete Tätigkeit persönlich vornimmt, als auch der, wo die von ihm angeordnete Verbreitung tatsächlich ausgeführt wird. Versendet also der Täter vom Inlande aus Exemplare nach dem Auslande, so ist die Verbreitung im Inlande geschehen, nicht minder aber dann, wenn er die Versendung vom Auslande aus betätigt und seiner Weisung gemäß oder doch auf seine Veranlassung die Exemplare im Inlande — etwa durch Sortimenter, Kolporteure — an die Kunden abgesetzt werden oder an diese unmittelbar durch die Post gelangen.

5. γ) Gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen (s. N. 15—18).

Vollendet ist diese Handlung, sobald das Werk in einer für den Begriff der gewerbsmäßigen Vorführung erforderlichen Weise den Blicken anderer Personen ausgesetzt ist, solche also es, wenn auch noch so kurze Zeit, beschauen können. Begangen ist die Handlung jedenfalls an dem Orte, wo die Vorführung selbst geschieht. Begeht aber der Täter die widerrechtliche Vorführung mittelbar in der Weise, daß er das Werk — etwa unter Täuschung der unmittelbar handelnden Personen über seine Befugnis — von einem anderen Orte aus an den der Vorführung übersendet oder doch von einem anderen Orte aus den Auftrag zur Vorführung gibt, so ist auch der Ort, an dem er so tätig geworden ist, Begehungsort (vgl. N. 3).

6. b) Das Erfordernis der Widerrechtlichkeit drückt das Gesetz aus mit den Worten: „unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers". Die Handlung muß also einmal in die Sphäre der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fallen und ferner muß dem Täter die eigene Befugnis zu ihrer Vornahme fehlen.

7. α) Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers sind in den §§ 15—21 und 24 nach ihrem Umfang, in den §§ 25 ff. nach ihrer Dauer bestimmt; sie setzen selbstverständlich ein schutzfähiges Werk (§§ 1 ff.) voraus. Rechtswidrig ist z. B. nicht die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 18) oder die Aufnahme eines Werkes in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit (§ 19) oder dieVervielfältigung 2c. eines Bildnisses zu Zwecken der Rechtspflege (§ 24) u. s. f. Von solchen Fällen abgesehen ist rechtswidrig auch eine verfrühte Ausübung einer Befugnis des Urhebers, eine Ausübung also, die zwar später erlaubt wäre, aber vor dem Zeitpunkte ihrer Zulässigkeit geschieht (z. B. eine Vervielfältigung unmittelbar vor Ablauf der Schutzfrist, selbst wenn die hergestellten Exemplare erst nach Ablauf der Frist verbreitet werden sollen. Anders nach früherem Rechte, weil der gem. KG. § 16 und PhG. § 9 auch

auf Werke der Kunst und der Photographie anwendbare § 18 des Ges. vom 11. Juni 1870 die Absicht der Verbreitung voraussetzte und dabei nur an eine den Urheber schädigende Verbreitung zu denken war, vgl. Allfeld Reichsgesetze S. 143). Die Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung ꝛc. eines geschützten Werkes wird dadurch, daß nachträglich der Schutz wegfällt, nicht geheilt; die Verfolgung kann also auch nachher noch stattfinden.

8. β) Die Handlung muß, um widerrechtlich zu sein, ohne eigene Berechtigung vorgenommen sein. Dies ist natürlich dann nicht der Fall, wenn die Tat mit Einwilligung des Berechtigten begangen ist. Doch wird auch die Ausübung einer ausschließlichen Befugnis des Urhebers, zu der der Täter an sich ermächtigt ist, zu einer rechtswidrigen Handlung durch Überschreitung der Grenzen der erteilten Ermächtigung, sei es, daß sie das quantitative Maß des Erlaubten überschreitet, indem z. B. eine größere Anzahl von Exemplaren hergestellt oder verbreitet wird, als der Urheber gestattet hat, sei es, daß der Art, der Zeit oder dem Orte nach von den Grenzlinien der eigenen Berechtigung abgewichen wird. (Vgl. auch N. 12 zu § 17.) Deshalb begeht auch der Verleger, wenn er den Umfang der ihm durch den Verlagsvertrag eingeräumten Rechte überschreitet, eine Verletzung der Rechte des Urhebers. Soweit aber durch Übertragung des ausschließlichen Rechts ein anderer, insbesondere ein Verleger, der Berechtigte geworden ist, verletzt der Urheber selbst dessen Rechte, wenn er, soweit diese reichen, Vervielfältigungs- oder Verbreitungshandlungen vornimmt (vgl. N. 12 γ zu § 15, N. 13 zu § 17).

9. c) Die Ersatzpflicht setzt ferner ein **Verschulden** voraus, d. i. entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit, während Bestrafung nur bei vorsätzlicher Rechtsverletzung eintritt (§ 32).

10. α) Mit **Vorsatz** begeht die Urheberrechtsverletzung, wer die Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung mit Willen vornimmt und sich dabei der Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers zur Vornahme dieser Handlung bewußt ist. Es genügt nicht eine allgemeine Kenntnis von dem Urheberrecht eines anderen an dem betr. Werke; der Täter muß auch wissen, daß die konkreten Voraussetzungen vorliegen, unter denen gerade die Vornahme seiner Handlung zu den ausschließlichen Befugnissen des Urhebers zählt, z. B. im Falle der Entlehnung eines Werkes für ein Unterrichtswerk Kenntnis davon haben, daß das entlehnte Werk noch nicht erschienen, also dessen Reproduktion unstatthaft ist (§ 19). Weiter muß hinzukommen das Bewußtsein davon, daß die Handlung die ausschließliche Befugnis des anderen verletze. Es kann nämlich trotz Kenntnis von der ausschließlichen Befugnis eines anderen die Meinung bestehen, daß man gleichwohl aus irgend einem Grunde zu der Handlung berechtigt sei, z. B. die Erlaubnis des Berechtigten zur Nachbildung eines geschützten Werkes besitze, während die etwa in dieser Hinsicht abgegebene Erklärung anders gemeint war oder nicht vor dem wirklich Berechtigten abgegeben worden ist. Der Täter muß sich also auch des Mangels einer solchen Berechtigung bewußt sein. Es genügt aber durchweg eventueller Vor-

satz, wobei der Täter die Verletzung eines fremden Rechts sich zwar nur als möglich vorstellt, die Handlung aber unter allen Umständen, auch für den Fall des sicheren Eintrittes einer Rechtsverletzung vornehmen will (so die gemeine Meinung, vgl. insbesondere RGStr. **5** 268, **6** 272, **14** 415, **15** 34, 419, RG. in PatBl. 1886 S. 427, 1892 S. 43, PMZBl. **5** 229, **6** 235 u. a., ferner Frank Komm. z. StrGB. N. III zu § 59, ZStW. **10** 226 ff., v. Hippel Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit 1903 S. 90 ff., Meyer-Allfeld Lehrb. d. Strafr. S. 140 u. 144; für das österreich. R. Schmidl S. 262, anders Mitteis S. 129). Auch für die Annahme des eventuellen Vorsatzes ist aber notwendig, daß der Täter sich die in seiner konkreten Handlung liegende Rechtsverletzung, wenn auch nur als möglich, vorstellt (s. o. und RG. in DJZ. **12** 299). Über das Verhältnis des dolus eventualis zur Fahrlässigkeit s. N. 11 a. E.

Eine über den Vorsatz im obigen Sinn hinausgehende, insbesondere gewinnsüchtige Absicht ist nicht erforderlich (RG. in Jur. Wochenschr. **34** 352). Die Vervielfältigung aus Scherz oder Bosheit, oder auch in guter, namentlich wissenschaftlicher Absicht, ist ebenso verboten, wie die aus Eigennutz. (Vgl. Heyd. und Damb. S. 231.)

11. β) **Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn der Täter sich bei Vornahme seiner Handlung der Verletzung der ausschließlichen Befugnis eines anderen nicht bewußt ist, es aber unterläßt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um zu erkennen, daß seine Handlung zu einer Verletzung des fremden Rechts führen werde (vgl. BGB. § 276). Dabei kann es sein, daß infolge des Mangels der erforderlichen Sorgfalt dem Täter die Vorstellung von der Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges völlig ferne bleibt, oder aber, daß ihm der Gedanke daran zwar vorübergehend auftaucht, daß er ihn aber ohne genügende Prüfung seiner tatsächlichen Grundlage fallen läßt und in Erwartung des Nichteintrittes der Rechtsverletzung die Handlung vornimmt. (Anders beim dolus eventualis, s. N. 10.) Das Gesetz verlangt im Gegensatze zu § 35 des PatGes. nicht „grobe" Fahrlässigkeit, sondern nur Fahrlässigkeit überhaupt, also ein Außerachtlassen derjenigen Sorgfalt, die im Verkehr innerhalb der in Frage stehenden Kreise (der Künstler, des Kunsthandels, der Vervielfältigungsindustrie ꝛc.) entsprechend der Sachlage des einzelnen Falles nach verständiger Auffassung verlangt werden kann. Wenn auch dieser Maßstab ein objektiver ist, so bleibt doch auch die Person des Täters nicht ganz außer Betracht. Zu berücksichtigen sind nicht nur die körperlichen und geistigen Kräfte, sondern auch die Stellung des Täters im Verkehrsleben und es fragt sich hienach, welchen Grad von Sorgfalt er anzuwenden imstande ist. So z. B. wird ein höherer Grad von Sorgfalt verlangt werden können von einem Verleger oder dem Besitzer einer Kunst- oder kunstgewerblichen Anstalt, als von einer Person, die nur vereinzelt in die Lage kommt, ein Bild zu reproduzieren, wie etwa ein Künstler, der nicht etwa für eine Reproduktionsanstalt, sondern für eigene Zwecke tätig ist.

Hat jemand die Verrichtung der einschlägigen Geschäfte (z. B. der Verleger einer Zeitschrift die Redaktion derselben) einem anderen übertragen

und wird nun durch die Geschäftsverrichtung (hier durch Aufnahme von Nachbildungen in die Zeitschrift) ein Dritter in seinem Urheberrecht verletzt, so haftet der Geschäftsherr für den Schaden nur dann, wenn er nicht beweist, daß er bei der Auswahl der Person und bei der etwaigen Leitung der Ausführung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. (BGB. § 831. Die Haftung wird namentlich dann entfallen, wenn die Geschäftsverrichtung, z. B. die Auswahl der aufzunehmenden Bilder, eine Sachkunde voraussetzt, die der Geschäftsherr selbst nicht besitzt, während er sie von der bestellten Person zu erwarten berechtigt war, vgl. RGStr. 26 122.) Wenn aber der Geschäftsherr bei Ausführung der dem anderen übertragenen Geschäfte selbst mitwirkt (z. B. der Verleger selbst Objekte der Nachbildung sammelt und diese dem Redakteur zur Benutzung übergibt), so kann er sich gegen den Vorwurf der Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt nicht durch den Einwand der Bestellung eines verantwortlichen Vertreters schützen, er hat vielmehr selbst mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke zu gehen, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden (vgl. RGStr. 20 430).

Handelt es sich insbesondere um widerrechtliche Verbreitung, so wird für die zu prästierende Sorgfalt u. a. von Bedeutung sein das Verhältnis des Verbreiters zu dem, der die Vervielfältigung hergestellt hat und die Persönlichkeit des letzteren. Aber auch für die Frage nach der Haftung wegen unbefugter Vervielfältigung kann es auf das Verhältnis zweier Personen, insbesondere des Herstellers zu dem Auftraggeber, ankommen. So wird man regelmäßig demjenigen, der von einer völlig unverdächtigen Person, insbesondere von einem ihm als reell bekannten Verleger, den Auftrag zur Vervielfältigung eines Werkes erhält, eine nähere Prüfung der Berechtigung des Auftraggebers nicht zumuten können. Dagegen besteht eine solche Prüfungs- oder Erkundigungspflicht allerdings dann, wenn der Auftrag zur Vervielfältigung unter Umständen gegeben wird, die Zweifel an der Berechtigung des — dem Inhaber der Vervielfältigungsanstalt vielleicht ganz unbekannten — Auftraggebers zu erregen geeignet sind (vgl. OLG. Dresden im Ger. S. 64 472; Meinhardt R. u. U. 11 112). Wird in solchem Falle aus Sorglosigkeit die erforderliche Prüfung unterlassen, so fällt dem Täter Fahrlässigkeit zur Last. Ist jedoch anzunehmen, daß dieser die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Prüfung des Sachverhaltes unbenutzt läßt, obwohl ihm die Möglichkeit einer Rechtsverletzung zum Bewußtsein gekommen ist — nicht aus bloßem Leichtsinn, sondern aus völliger Gleichgültigkeit in Ansehung der Folgen der Handlung oder etwa gar in dem Gedanken, daß er sich im Falle des Eintrittes einer Rechtsverletzung mit der Nichtkenntnis der Sachlage decken könne und deshalb lieber den Schleier ungelüftet lassen wolle —, dann fällt ihm nicht nur Fahrlässigkeit, sondern eventueller Vorsatz zur Last (s. N. 10; vergl. Komm.-Ber. S. 26, sten. Ber. S. 3856).

12. Wesentlicher **Irrtum** schließt den Vorsatz (N. 10) und, wenn er entschuldbar, auch die Fahrlässigkeit (N. 11) aus. Der Irrtum ist wesentlich, wenn er sich auf irgend eines der Merkmale einer Verletzung des fremden Rechtes bezieht, also entweder auf die Handlung

als solche oder auf deren Wirkung als Eingriff in die ausschließlichen Befugnisse des Berechtigten. (Ein unwesentlicher Irrtum liegt z. B. vor, wenn der Täter glaubt, das Urheberrecht stehe einer anderen Person als dem wirklich Berechtigten zu, wenn auch diese andere Person nicht die Einwilligung zur Vervielfältigung ꝛc. erteilt hat, während, wenn die Einwilligung des vermeintlich Berechtigten vorliegt, der Irrtum ein wesentlicher ist (vgl. RG. in JW. **34** 505[40]). Der Irrtum kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Ersteres ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter irrig annimmt, die Erlaubnis zu einer Vervielfältigung erhalten zu haben oder denjenigen, der bei ihm eine Vervielfältigung bestellt, für den Berechtigten ansieht, obwohl er es nicht ist, oder irrtümlich annimmt, der Urheber sei schon vor mehr als dreißig Jahren gestorben. Rechtsirrtum liegt dagegen z. B. vor, wenn der Täter der Ansicht ist, die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch umfasse auch den Fall, daß man die Exemplare verschenken will oder ein anonym erschienenes Werk der bildenden Künste sei nur dreißig Jahre nach seinem Erscheinen geschützt u. s. f. Ob insbesondere der Irrtum in der Subsumtion einer Handlung unter das Gesetz ein tatsächlicher oder ein Rechtsirrtum ist, hängt davon ab, worüber im einzelnen Falle geirrt worden ist, ob über die Bedeutung der gesetzlichen Vorschrift bei an sich klaren tatsächlichen Verhältnissen — dann liegt Rechtsirrtum vor — oder unter richtigem Verständnis des Gesetzes über die Bedeutung des danach zu beurteilenden tatsächlichen Substrates — tatsächlicher Irrtum. (RG. in JW. **30** 806[15].) Den Rechtsirrtum anders zu behandeln als den tatsächlichen, ist nach neuerem Rechte nicht mehr angängig. Entscheidend ist hier wie dort, ob der Irrtum ein entschuldbarer ist, d. h. ob der Täter, um den Irrtum zu vermeiden, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Nur wenn dies zu verneinen ist, haftet er vom Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit aus (vgl. u. a. Windscheid-Kipp Lehrb. d. Pandektenrechts Bd. 1 § 79 Nr. 4; Planck Komm. z. BGB. § 823 N. 2 lit. c; Cosack Lehrb. d. deutschen bürg. Rechts Bd. 1 § 71 Nr. 4; Örtmann Bl. f. Rechtsanw. **67** 1 ff.).

Was die Sorgfalt betrifft, die zur Vermeidung eines Rechtsirrtums aufzuwenden ist, so muß jedenfalls, wenn für den Täter ein Anlaß zum Zweifel besteht, Erkundigung bei solchen Personen verlangt werden, von denen die erforderliche Sachkenntnis zu erwarten ist. Aber auch dann, wenn diese Erkundigung eingezogen und der erhaltenen Auskunft gemäß gehandelt worden ist, wird man den Rechtsirrtum für unentschuldbar dann ansehen müssen, wenn die Auskunft immer noch die Möglichkeit eines Zweifels über die Auslegung des Gesetzes offen ließ und der Täter nicht alles, was an ihm lag, getan hat, um diesen Zweifel zu heben.

13. B. Die zum Schadensersatz verpflichteten Personen. Zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer . . . . vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig . . . . vorführt; also der Täter der Rechtsverletznng. Wird diese von mehreren gemeinschaftlich begangen, so ist jeder dieser Mittäter für den Schaden verantwort-

lich und zwar haften die mehreren Personen als Gesamtschuldner. Anstifter und Gehilfen stehen den Mittätern gleich (BGB. §§ 830, 840; bezüglich der Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen der zu einer Verrichtung, z. B. Redaktion einer Zeitschrift, Ausarbeitung von Detailplänen für ein Bauwerk u. dgl., bestellten Personen s. BGB. § 831 und oben N. 11; bezüglich der Haftung der zur Aufsicht verpflichteten Personen BGB. § 832.)

Die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist hauptsächlich für das Strafrecht bedeutsam; s. darüber N. 5 ff. zu § 32.

14. C. **Der Anspruch auf Schadensersatz steht dem Berechtigten zu**, d. i. demjenigen, in dessen Rechtssphäre die verletzende Handlung eingreift.

a) Solange eine Übertragung des Rechts (vgl. §§ 10 und 11) noch nicht stattgefunden hat, ist allein der Urheber der Berechtigte. Ist der Name eines Urhebers auf dem Werke angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. In diesem Falle ist also der Nachweis der Urheberschaft nicht notwendig, vielmehr muß der sie Bestreitende den Gegenbeweis liefern. Anders, wenn der wahre Name auf einem erschienenen Werke nicht angegeben ist. In diesem Falle muß der den Schadensersatz Fordernde seine Urheberschaft beweisen; es ist aber hier der Herausgeber und, falls ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger ohne weiteres zur Vertretung des Urhebers berechtigt (s. § 9 und das dort Bemerkte).

b) Wenn eine Rechtsnachfolge eingetreten ist, kann je nach Umständen der Rechtsnachfolger allein oder mit ihm der Urheber als Berechtigter erscheinen. Letzteres kann insbesondere bei Übertragung der ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis mit Beschränkung nach Zeit, Ort oder Zahl der Exemplare der Fall sein. (Wenn z. B. das Verlagsrecht nur für eine Auflage eingeräumt ist, so verletzt eine unbefugte Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung sowohl den Verleger als auch — mit Rücksicht auf spätere Auflagen — den Urheber; vgl. RGStr. **14** 219). Dasselbe gilt, wenn der Rechtsnachfolger zwar das ausschließliche Recht für die ganze Dauer des Schutzes erworben hat, dem Urheber aber für spätere Auflagen ein weiteres Honorar zugesichert ist; hier geht dem Urheber durch eine unbefugte Vervielfältigung ein Vermögensschaden dann zu, wenn dadurch die Aussicht auf eine neue Auflage weiter hinausgeschoben wird (vgl. Kostermann UrhR. S. 256; a. M. Wächter UrhR. S. 239 Anm. 28, indem er den Urheber auf die Klage gegen den Verleger aus dem Verlagsvertrag verweist, obwohl doch der Verleger auf keinen Fall verpflichtet ist, eine neue Auflage erscheinen zu lassen, bevor das Bedürfnis dafür besteht, an dem Mangel dieses Bedürfnisses aber, wenn er aus der Verbreitung widerrechtlich hergestellter Exemplare entstanden ist, nur derjenige die Schuld trägt, dem die Rechtsverletzung zur Last fällt). Ist die rechtswidrige Vervielfältigung zur Zeit der Übertragung des Urheber- oder Verlagsrechts bereits begangen, so greift die weitere Verbreitung von Exemplaren unter allen Umständen, mag die Über-

tragung eine beschränkte oder eine unbeschränkte sein, in die Vermögensinteressen des Rechtsnachfolgers ein; denn auch der auf eine Auflage beschränkte Verleger erleidet durch die unbefugte Verbreitung von Exemplaren, wenn auch deren Herstellung schon vorher erfolgt ist, einen Vermögensschaden; mit ihm kann nach dem oben Bemerkten unter Umständen der Urheber in der Ersatzberechtigung konkurrieren (vgl. Wächter AutR. S. 240, UrhR. S. 239. Dort ist dieser Anspruch des Rechtsnachfolgers nur für den Fall der unbeschränkten Übertragung anerkannt. Allein wenn der Verleger auch z. B. nur für eine Auflage das Verlagsrecht erworben hat, so steht es ihm doch innerhalb dieser Grenze ausschließlich zu und es ist sehr wohl möglich, daß er in der Ausübung desselben durch den Umlauf rechtswidrig hergestellter Exemplare beschränkt wird. Natürlich hört sein Ersatzanspruch auf, sobald die Vervielfältigung oder Verbreitung seitens des Unbefugten sein Recht nicht mehr verletzt, weil es erloschen ist). Wenn der Urheber seine ausschließliche Befugnis nur in einer ganz bestimmten Richtung, insbesondere für ein bestimmtes Verfahren, übertragen, z. B. einem anderen nur die Befugnis zur photographischen Nachbildung eingeräumt hat, so ist zunächst der Erwerber der Schadensersatzberechtigte, wenn die unbefugte Vervielfältigung gerade in der gleichen Richtung sich bewegt, das gleiche Verfahren anwendet u. dgl. Ja selbst dann, wenn die unbefugte Vervielfältigung mittels eines anderen Verfahrens erfolgt, z. B. der Verleger ausschließlich zur photographischen Vervielfältigung befugt ist, der andere aber das Werk mittels Ölfarbendrucks nachbildet, kann der Verleger dadurch Schaden erleiden, dessen Ersatz er verlangen kann (vgl. RGStr. 14 217). Außerdem aber erscheint auch der Urheber selbst als Verletzter, wenn die Verbreitung von Vervielfältigungen der betr. Art, z. B. von Photographien, den Absatz auch anderer Arten von Vervielfältigungen, etwa von Radierungen oder Holzschnitten, beeinträchtigt. In besonderem Maße ist der Urheber dann verletzt, wenn der Eingriff einen weiteren Umfang hat, als die Befugnis des Erwerbers; z. B. die photographische Nachbildung nur für ein bestimmtes räumliches Gebiet übertragen ist, die unbefugt hergestellten Vervielfältigungen aber darüber hinaus verbreitet werden. Sogar dann, wenn der Urheber sein ausschließliches Vervielfältigungs- rc. Recht unbeschränkt übertragen hat, kann er durch eine unbefugte Vervielfältigung durch Dritte noch Schaden leiden, so namentlich dann, wenn die Art und Weise der Benutzung seines Werkes seinen künstlerischen Ruf und damit etwa den Absatz anderer Werke schädigt. (Osterrieth S. 207.)

c) Mehrfacher Anspruch auf Schadensersatz erwächst natürlich, abgesehen von der zu lit. b besprochenen Konkurrenz des Urhebers und seines Rechtsnachfolgers, auch dann, wenn mehrere Miturheber (§ 8) oder mehrere Urheber von Beiträgen zu einem Sammelwerk und zugleich der Herausgeber dieses Werkes (§ 6) oder im Falle der Vervielfältigung von verbundenen Werken die verschiedenen Urheber (§ 7) oder mehrere Miterben oder sonstige Nachfolger des Urhebers im absoluten Recht verletzt sind.

Wenn immer mehrere Berechtigte konkurrieren, so kann jeder von ihnen seinen Anspruch unabhängig von den anderen geltend machen (Müller LitGes. S. 122).

d) Kein Ersatzanspruch steht dem zu, der nur das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung ohne Ausschließlichkeit erworben hat.

D. **Der zu ersetzende Schaden.**

15. a) Der aus der Rechtsverletzung entstehende Schaden ist zu ersetzen. Es muß also zwischen der Verletzung und dem Schaden ein Kausalzusammenhang nach allgemeinen Grundsätzen bestehen. Regelmäßig ist jemand nur für die Folgen seiner rechtsverletzenden Handlung verantwortlich. Hat also z. B. der eine das Werk widerrechtlich vervielfältigt, der andere von ihm unabhängig Exemplare dieser Vervielfältigungen gewerbsmäßig verbreitet, so haftet jeder nur für den von ihm verursachten Schaden. Wenn aber die mehreren beteiligten Personen die Rechtsverletzung gemeinschaftlich begangen haben (s. N. 13), so haften sie für den durch ihr Zusammenwirken verursachten Schaden als Gesamtschuldner (BGB. § 840). Als gemeinschaftliches Handeln ist es auch anzusehen, wenn Vervielfältiger und Verbreiter bewußt zusammenwirken.

16. b) Über Existenz des Schadens und Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige (vgl. § 46) anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Dieses kann anordnen, daß der Beweisführer (d. i. derjenige, der die Entschädigung beansprucht) den Schaden eidlich schätze, wobei zugleich der Betrag zu bestimmen ist, den die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf (ZPO. § 287. Eine besondere Vorschrift ähnlichen Inhalts enthielt § 19 des Ges. vom 11. Juni 1870, der gem. KG. § 16 und PhG. § 9 auch auf Werke der bildenden Künste und der Photographie anwendbar war). Bei aller Freiheit der Beurteilung wird aber der Richter seine Entscheidung immerhin auf gewisse Grundsätze aufzubauen haben (vgl. hierüber Mandry S. 285 ff., Dambach S. 142 ff.). Er hat dabei namentlich neben dem positiven Schaden (z. B. Aufwand für Herstellung unverkäuflich gewordener Exemplare) auch den entgangenen, d. i. den nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen (z. B. der Größe des Absatzgebietes von Vervielfältigungen dieser Art, dem Umfang des Betriebes der berechtigten Verlagsanstalt im allgemeinen, dem etwaigen Vertriebsplane im konkreten Falle rc.) mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gewinn zu berücksichtigen (BGB. § 252). Wird ein bereits im Verlag veröffentlichtes Werk mittels desselben Verfahrens (z. B. hier wie dort auf dem Wege der Lithographie) vervielfältigt, so bestehen für die Berechnung des Schadens ziemlich sichere Anhaltspunkte; denn der Schluß, daß an Stelle der von dem Unberechtigten verkauften Exemplare die gleiche Zahl rechtmäßiger Exemplare abgesetzt worden wäre, ist, wenn auch

nicht zwingend, so doch im allgemeinen zutreffend (vgl. die von diesem Prinzipe ausgehenden Gutachten des preuß. Sachverständigenvereins, Heyd. u. Damb. S. XXV u. 540, Dambach Gutachten II 212, 245). Selbstverständlich bleibt es in solchem Falle dem Verletzten unbenommen, den Nachweis eines entgangenen höheren Gewinns zu erbringen, wie umgekehrt der Beklagte imstande sein kann, zu beweisen, daß der Verletzte nicht so viele Exemplare abgesetzt hätte, z. B. deshalb, weil er das Exemplar höher berechne. Viel schwieriger liegt die Sache freilich dann, wenn die unbefugte Vervielfältigung sich eines ganz anderen, etwa weit weniger kostspieligen Verfahrens bedient, als die rechtmäßige, z. B. jene der Lithographie, während die rechtmäßigen Exemplare Kupferstiche sind. Hier besteht natürlich kein Anhalt dafür, daß an Stelle der billigen Lithographien ebenso viele teuere Kupferstiche abgesetzt worden wären. Es muß daher das richterliche Ermessen in solchem Falle völlig frei walten. Noch zweifelhafter gestaltet sich die Frage nach der Höhe des Schadens dann, wenn ein noch nicht veröffentlichtes Werk vervielfältigt worden ist. Freilich ergibt sich der Schaden des Berechtigten auch in diesem Falle hauptsächlich daraus, daß nun er selbst oder sein Rechtsnachfolger in der Zukunft um so viel Exemplare weniger unter das Publikum bringen kann, als unberechtigt hergestellte Exemplare verbreitet worden sind. Allein es fragt sich, ob die Sachlage den Schluß gestattet, daß das Werk vom Berechtigten überhaupt vervielfältigt worden wäre und ferner ist in Betracht zu ziehen, ob nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der Urheber selbst die ganze Einnahme erzielt oder aber, daß er nur einen verhältnismäßigen Betrag als Honorar oder Gewinnanteil 2c. bezogen hätte u. s. f. Fällt die Rechtsverletzung dem Urheber gegenüber seinem Verleger zur Last, insofern jener durch unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung von Exemplaren diesen im Absatz der von ihm hergestellten Exemplare beeinträchtigt und hat der Verleger nur für die eine Auflage das Verlagsrecht erworben, so kann nur der Restbestand dieser Auflage den Maßstab für die Entschädigung bilden, wenn etwa der Urheber einen diesen Bestand übersteigenden Absatz erzielt hat (RGZ. 5 265). Eigenartig gestaltet sich die Schadensberechnung weiter dann, wenn ein Werk (z. B. ein Sammelwerk) nur teilweise widerrechtlich vervielfältigt wird oder einzelne Werke, z. B. Bilder, unbefugt in ein größeres Ganze aufgenommen werden. Im ersteren Falle muß der Berechnung das Verhältnis des benutzten Teils zu dem unbenutzten zugrunde gelegt werden (vgl. Damb. Gutachten II 213). Im zweiten handelt es sich darum, annähernd festzustellen, bis zu welchem Maße die Verbreitung des größeren Ganzen den Absatz der unbefugt aufgenommenen einzelnen Werke verringert hat.

Bezüglich des Anspruchs auf Herausgabe der Bereicherung s. Vorbemerkung 2 zum vierten Abschnitt. Der Verletzte kann auch im Falle eines Verschuldens Ersatz in der Höhe der Bereicherung fordern, indem er entweder hierauf seinen Anspruch beschränkt oder den vollen Ersatzanspruch an erster Stelle, den Bereicherungsanspruch eventuell geltend macht. Ja er kann die Bereicherung auch dann vollständig

verlangen, wenn sie den Betrag des Gewinnes, den er selbst hätte ziehen können, übersteigt, da eben der andere alles, was er durch die rechtswidrige Handlung wirklich gewonnen hat, auf Kosten des Berechtigten erlangt hat (RGZ. 35 66, Kohler AutR. S. 438, im Arch. f. zivil. Praxis 85 455).

Soweit der Absatz, den der Täter erzielt hat, der Schadensberechnung zugrunde zu legen ist, steht dem Verletzten ein Anspruch auf Rechnungslegung zu (vgl. RG. in PMZBl. 6 197; BGB. §§ 666, 681, 687 Abs. 2).

Im Strafverfahren kann der Verletzte Schadensersatz in der Form der Buße verlangen (s. § 35 und das dort Bemerkte).

17. E. Prozessuales.

a) Gerichtsstand. Neben den allgemeinen Gerichtsständen (ZPO. §§ 12 ff.) sind hier besonders die Gerichtsstände der Niederlassung (§ 21), des Vermögens (§ 23) und der unerlaubten Handlung (§ 32) wichtig.

b) Die Entschädigungsklage kann mit der abwehrenden Klage verbunden werden (s. o. Vorbemerkung 2 zum 4. Abschnitt, lit. g).

c) Einstweilige Verfügungen können insbesondere dadurch veranlaßt sein, daß mit dem Entschädigungsanspruch der Anspruch auf Unterlassung künftiger Störung verbunden wird. (Vgl. über die Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung Allfeld Komm. z. den Gesetzen ü. d. gewerbliche Urheberrecht S. 98.)

§ 32.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.×

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

1. Der vorstehende Paragraph behandelt die Strafbarkeit der Verletzung des ausschließlichen Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vorführungsrechtes. Sie ist nach Abs. 2 eine geringere, wenn an sich die Vervielfältigung 2c. keine unberechtigte ist und das Rechtswidrige nur darin liegt, daß ohne Einwilligung des Berechtigten Änderungen vorgenommen worden sind.

2. A. **Der objektive Tatbestand der strafbaren Urheberrechtsverletzung** erfordert

a) eine Handlung, die in die ausschließliche Berechtigung des Urhebers eingreift,

b) Widerrechtlichkeit dieser Handlung.

Nicht erforderlich ist für die Strafbarkeit der Eintritt eines Vermögensschadens und eine darauf beruhende Ersatzpflicht (vgl. RGStr. 31 30).

3. a) Die **Handlung** ist entweder Vervielfältigung oder gewerbsmäßige Verbreitung oder gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Vorrichtungen. S. darüber die §§ 15 und 17 und die Erläuterungen zu diesen. Bezüglich der Vollendung s. N. 3 bis 5 zu § 31.

Der Ort der Begehung ist für das Strafrecht anders, nämlich enger, als für das bürgerliche Recht, zu bestimmen. Die widerrechtliche Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung ist in strafbarer Weise begangen allein da, wo der Täter persönlich tätig geworden ist. Was zunächst

α) die Vervielfältigung betrifft, so ist Begehungsort der, wo der Täter selbst die Vervielfältigung vorgenommen hat. Besteht aber die Täterschaft (s. u. N. 6) ausschließlich darin, daß jemand vorsätzlich die Vervielfältigung anordnet und das Vorbild für die Vervielfältigung übersendet, so ist nur am Orte der Absendung des Auftrages und des Vorbildes die Tat begangen. Sie ist also im Inlande begangen, wenn von da aus der Auftrag erging, im Auslande, wenn von dort aus der Auftrag erteilt wurde, gleichviel wo die Vervielfältigungswerkstätte (lithographische, photographische rc. Anstalt) sich befindet. Ist der Nachbildner mittelbarer Täter, so kommt für den Begehungsort dessen Tätigkeit in Betracht, also die Absendung der Nachbildung mit dem Verlagsanerbieten oder der Bestellung von Vervielfältigungen u. dgl.

β) Als Ort der Begehung der gewerbsmäßigen Verbreitung ist der anzusehen, wo der Täter seine auf die Verbreitung gerichtete Tätigkeit persönlich vornimmt. Dies ist in der Regel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Verbreitung stattfindet, da der geschäftliche Vertrieb, die Anordnung zur Versendung von dort ausgeht; unwesentlich ist in solchem Falle, wo die Exemplare lagern, von wo aus sie versendet werden. Werden in solcher Weise Exemplare von einem im Inlande gelegenen gewerblichen Mittelpunkt aus vertrieben, so ist die Tat im Inlande begangen, sollte auch das Lager der Exemplare im Auslande liegen oder die Versendung nach dem Auslande geschehen. Handeln derjenige, der die Exemplare versendet oder ihre Versendung anordnet, und derjenige, der sie anderen Personen tatsächlich zugänglich macht, als Mittäter, so sind auch die Orte, an denen die Exemplare an andere Personen gelangen oder feilgehalten werden, als Begehungsorte anzusehen, wie überhaupt dann, wenn der Täter selbst die Exemplare zu den Erwerbern verbringt, kolportiert, die Tat an allen Orten, wo Exemplare abgegeben werden, begangen wird. Verkauft jemand Exemplare nur in seinem Geschäftslokal, so ist auch nur hier die Verbreitung begangen. Wenn der Täter die Exemplare von einem Orte an einen anderen behufs Verbreitung versendet und diejenigen, welche die Ver-

breitung ausführen, nicht Mittäter sind, so ist ausschließlich der Versendungsort als Ort der Begehung zu erachten; liegt er im Auslande, so ist die Verbreitung im Auslande begangen, sollte auch die Versendung nach dem Inlande erfolgt sein.

γ) Die Vorführung ist in der Regel an dem Orte begangen, wo die mechanischen oder optischen Einrichtungen selbst in Wirksamkeit treten. Begeht aber der Täter die widerrechtliche Vorführung mittelbar dadurch, daß er das Werk — etwa unter Täuschung der unmittelbar handelnden Personen über seine Befugnis — von einem anderen Orte aus an den der Vorführung übersendet oder doch von einem anderen Orte aus den Auftrag zur Vorführung gibt, so ist nur der Ort, an dem er so tätig geworden ist, der Begehungsort.

(Die hier bezüglich des Ortes der Begehung für das Strafrecht vertretene Ansicht ist die konsequente Durchführung des Gedankens, daß allein die schuldhafte Körperbewegung des Täters selbst entscheide; vgl. u. a. Kitzinger Ort und Zeit der Handlung, 1902; die Lehrbücher des Strafrechts von v. Liszt § 31 IV, Finger I 328, Meyer-Allfeld S. 117; Frank Komm. z. StGB. IV 3 zu § 3; dort überall weitere Literaturangaben, auch für die abweichenden Ansichten; a. M. auch Müller S. 159.)

4. b) **Widerrechtlichkeit der Handlung.**

Dieses Erfordernis drückt das Gesetz aus mit den Worten: „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten". Sachlich will damit das Gesetz wohl dasselbe sagen, wie in § 31 mit den Worten „unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers". (Vgl. darüber, daß die letztere Ausdrucksweise die korrektere ist, Allfeld LitGes. § 38 N. 3.) Selbstverständlich muß das Werk auch ein schutzfähiges sein (§§ 1—4) und es darf die Schutzfrist (§§ 25 ff.) noch nicht abgelaufen sein. Ist diese noch im Laufe, so ändert es an der Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung nichts, daß der Ablauf nahe bevorsteht und die Exemplare erst nach Ablauf der Frist verbreitet werden sollen (s. N. 7 zu § 31).

α) In anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen. Die Strafbarkeit tritt also nur ein, wenn keine der in §§ 18—21, 24 bestimmten Einschränkungen der urheberrechtlichen Befugnisse zutrifft. Insbesondere scheidet aus der Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 18 Abs. 1). Dagegen verlangt das gegenwärtige Gesetz nicht mehr — wie § 18 des Ges. vom 11. Juni 1871 und damit auch KG. § 16, PhG. § 9 — die Verbreitungsabsicht.

β) „Ohne Einwilligung des Berechtigten". Berechtigter ist an sich der Urheber und dessen Erbe, im Falle einer Übertragung, soweit diese reicht, der Rechtsnachfolger, so daß sich der Urheber selbst durch vorsätzliche Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung seines Werkes einer strafbaren Rechtsverletzung insoweit schuldig macht, als diese Befugnisse infolge der Übertragung ausschließlich seinem Rechtsnachfolger zustehen, während anderseits der Erwerber des Rechts, wenn ihm dieses nur beschränkt eingeräumt wurde, sowie derjenige, dem der Berechtigte im einzelnen Falle die Einwilligung zu einer Benutzung des Werkes erteilt hat, durch jede Überschreitung der

seiner Befugnis gezogenen Grenzen eine Rechtsverletzung begeht. (S. das Nähere in N. 11—13 zu § 17, N. 8 zu § 31.)

5. **B. Täterschaft, Teilnahme und Begünstigung.**

Die Strafe trifft zunächst denjenigen, der vervielfältigt, verbreitet, vorführt, also den Täter; nach allgemeinen Grundsätzen aber auch die Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfen) und den Begünstiger (StrGB. §§ 47—49, 257).

I. Täterschaft.

6. a) Bei der rechtswidrigen **Vervielfältigung** ist davon auszugehen, daß zwar der Tatbestand der strafbaren Handlung nicht mehr, wie nach bisherigem Gesetze, ausdrücklich die Verbreitungsabsicht erfordert (s. N. 4 a), aber gleichwohl die Absicht des Täters, welche Verwendung die hergestellten Exemplare finden sollen, nicht gleichgültig, vielmehr die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch gestattet ist (§ 18). Täter kann also derjenige nicht sein, der über die Art und Weise der Verwendung der Exemplare nichts zu bestimmen hat; denn sonst wäre es undenkbar, von „eigenem Gebrauch" im Falle der Herstellung für einen anderen zu sprechen und doch hat § 18 auch diesen Fall im Auge (s. dort N. 5). Ist also nach Auffassung des Gesetzes einer, der zum eigenen Gebrauch vervielfältigt, nicht nur, wer selbst für sich Exemplare herstellt, sondern auch, wer solche für sich durch einen anderen herstellen läßt, so muß allgemein das Herstellenlassen, um über die Exemplare Verfügung zu treffen, dem Herstellen, das in dieser Absicht geschieht, gleichgeachtet werden. Täter ist also, wer die Exemplare, in denen das Werk seine Wiedergabe erfährt, in der Absicht, über deren Verwendung selbst zu bestimmen, herstellt oder durch einen anderen herstellen läßt. (Die Frage ist für die Urheberrechtsdelikte, wie im Strafrecht überhaupt, sehr bestritten. Auf subjektivem Standpunkte steht bekanntlich durchweg das Reichsgericht; s. von urheberrechtlichen Entscheidungen namentlich RGStr. **9** 109, **12** 35, **14** 239, **20** 430; RGZ. **5** 561, **8** 474. Danach kommt es wesentlich darauf an, auf wessen Rechnung, in wessen Interesse oder zu wessen Vorteil die Vervielfältigung erfolgt, so daß also in der Regel der Verleger als Täter erscheint. Dem RG. haben sich u. a. Daude Lehrb. S. 55 und Müller S. 147 angeschlossen. In der Hauptsache zu dem gleichen Ergebnisse kommt van Calker Urheberrechtsdelikte S. 225 und Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 1900, S. 40. Den Hersteller der Vervielfältigungsexemplare — Drucker ꝛc. — erklären unter der Voraussetzung, daß er vorsätzlich handelt, für den Täter Stenglein GerS. **38** 1 ff. — der aber Nebengesetze N. 1 zu § 38 des LitGes. nunmehr die Absicht, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen, entscheiden läßt —, Scheele S. 75, Birkmeyer Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft **21** S. 596, Allfeld Reichsgesetze S. 137 ff. und LitGes. S. 235 ff. Die oben vertretene Auffassung will den — namentlich LitGes. S. 236 — festgehaltenen objektiven Standpunkt nicht aufgeben. Täter ist im allgemeinen, wer die zum objektiven Tatbestand erforderliche Tätigkeit persönlich vornimmt. Wie aber a. a. O. ausgeführt ist, muß diese Tätigkeit mit der erforder-

lichen Willensrichtung vorgenommen sein. Wenn also das Gesetz als Merkmal des Tatbestandes eine bestimmte Absicht verlangt, sei es ausdrücklich oder vermöge des Sinnes und des Zusammenhanges seiner Bestimmungen, und diese Absicht bei dem Selbsttätigen fehlt, während sie bei dem Auftraggeber vorhanden ist, so ist dieser der — mittelbare — Täter, jener nur allenfalls Gehilfe. Der § 18 läßt nun, wie oben dargelegt, unzweifelhaft entnehmen, daß das Gesetz bei demjenigen, der eine Vervielfältigung als Täter begeht, die Absicht, über die Verwendung der Exemplare Bestimmung zu treffen, voraussetzt und zwar fordert es für die rechtswidrige Vervielfältigung eine Verwendung anderer Art als die zum eigenen Gebrauch, sei es nun, daß der Täter die Verbreitung oder die öffentliche Schaustellung beabsichtigt. Anders nach dem LitGes., das in § 15 Abs. 2 der rechtswidrigen Vervielfältigung eine solche zum persönlichen Gebrauch gegenüberstellt, der auch ein Gebrauch des Auftraggebers sein kann, s. a. a. O. S. 237).

Im einzelnen ist zu bemerken: Täter ist der Maler, Zeichner, Radierer, Bildhauer 2c., der Einzelkopien widerrechtlich herstellt, um selbst über sie zu verfügen; der Architekt, der ein geschütztes Bauwerk nachbaut, sei es für sich oder für einen anderen (vgl. § 18 Abs. 1, wonach das Nachbauen auch nicht zum eigenen Gebrauch geschehen darf), der Inhaber eines Geschäftsbetriebes, in dem die Vervielfältigung vorgenommen wird, soferne von dort aus zugleich der weitere Vertrieb stattfindet, mag es sich nun um eine Kunst- oder photographische Anstalt oder um eine kunstgewerbliche Produktionsstätte 2c. handeln. Wenn aber eine photographische, lithographische oder dergl. Anstalt oder eine Druckerei die Vervielfältigung auf Bestellung eines anderen vornimmt, der seinerseits über die Verwendung der Exemplare Bestimmung trifft, sei dieser ein Verleger oder der Herausgeber einer Zeitschrift oder eine andere Person, insbesondere jemand, der vom Verleger eine Lizenz zur Vervielfältigung erhalten hat und diese nun einer Kunstanstalt 2c. aufträgt, so ist der Besteller der Täter. Niemals erscheint als Täter derjenige, der als Angestellter oder in einem ähnlichen Verhältnisse für eine Reproduktionsanstalt die Vervielfältigung vornimmt, es wäre denn, daß der Angestellte den Geschäftsherrn in der Leitung des Geschäftes vertritt und dieser selbst von der widerrechtlichen Handlung keine Kenntnis hat.

7. b) Bei gewerbsmäßiger Verbreitung kann nur derjenige Täter sein, bei dem das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit des Handelns vorliegt (s. N. 11 zu § 15) und der nun in Ausfluß dessen vorsätzlich entweder selbst verbreitet oder verbreiten läßt. Vorzugsweise fallen Kunst- und Buchhändler, Kolporteure 2c. unter die hier gedachten Personen. Haben diese Personen von der vorliegenden Verletzung eines Urheberrechts keine Kenntnis, so ist Täter derjenige, der in Betätigung der Gewerbsmäßigkeit ihnen vorsätzlich die Exemplare behufs Verbreitung geliefert hat. Der Inhaber eines Geschäftes, in dem Vervielfältigungen rechtswidrig verbreitet werden, ist strafbar, soferne dies mit seinem Wissen, wenn auch ohne seinen ausdrücklichen Auftrag geschieht; denn wenn er wissentlich die Verbreitung geschehen läßt, so trifft er still-

schweigend die ihm zustehende Verfügung über die vorhandenen Exemplare. Wenn aber auf Seite des Prinzipals die Wissentlichkeit fehlt, weil er die Leitung des Geschäfts einem Angestellten — Prokuristen, Bevollmächtigten ꝛc. — überläßt oder weil die Handlung hinter seinem Rücken geschieht, dann ist Täter der Angestellte, der ausdrücklich oder stillschweigend durch Duldung über die Verbreitung vorsätzlich Bestimmung getroffen hat; denn das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit erfordert nicht, daß es das eigene Gewerbe sein müsse, in dem die Verbreitung stattfindet, vielmehr ist für die Täterschaft entscheidend nur, wer selbständig darüber Bestimmung trifft, daß die Verbreitung in dem betreffenden Gewerbe stattfinde. Aus diesem Grunde sind auch für Verbreitungen, die im Betriebe einer juristischen Person — Aktiengesellschaft, Genossenschaft ꝛc. — geschehen, diejenigen Organe, welche die entsprechende Bestimmung getroffen haben, verantwortlich.

8. c) Bei der gewerbsmäßigen Vorführung ist Täter der Leiter des Unternehmens, in dessen Rahmen die Vorführung erfolgt, soweit er bei Auswahl der vorzuführenden Bilder vorsätzlich handelt; andernfalls derjenige, der ihm behufs gewerbsmäßiger Vorführung die Bilder vorsätzlich geliefert hat.

II. Teilnahme.

9. a) Mittäter sind diejenigen, welche vorsätzlich und im Bewußtsein ihrer zusammenwirkenden Tätigkeit die Vervielfältigung eines Werkes vornehmen, es gewerbsmäßig verbreiten oder gewerbsmäßig vorführen.

α) Wie beim Täter, so ist auch bei jedem Mittäter hinsichtlich der Vervielfältigung vorauszusetzen, daß er auch über die Verwendung der Exemplare mitzubestimmen hat (s. N. 6); ist dies der Fall, so kommt es nicht darauf an, ob er an der Herstellung unmittelbar beteiligt ist oder zu dieser nur mit den Anstoß gegeben hat. Mittäter sind also z. B. die mehreren Mitinhaber einer Kunst- u. dgl. Anstalt, wenn und soweit mit ihrem Wissen und Willen die Vervielfältigung in dem Geschäfte stattfindet und zugleich von dort aus die Exemplare vertrieben werden; Mittäter sind ferner die mehreren vorsätzlich und gemeinschaftlich handelnden Inhaber eines Verlagsgeschäftes oder Herausgeber einer Zeitschrift ꝛc., auf deren Bestellung hin die Vervielfältigung geschieht. Ist das Geschäft, in dem die Vervielfältigung erfolgt, eine offene Handelsgesellschaft, so erscheinen als Mittäter unter den sonstigen Voraussetzungen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Teilhaber. Ist es eine juristische Person — Aktiengesellschaft, Genossenschaft ꝛc. —, so sind unter Voraussetzung der Wissentlichkeit die mehreren Organe Mittäter einer Vervielfältigung, die innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises begangen wird.

β) Wenn die gewerbsmäßige Verbreitung in einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb stattfindet, so sind Mittäter die mehreren Inhaber, soweit sie von der Verbreitung Kenntnis haben (vgl. das unter α Bemerkte).

γ) Auch bei der gewerbsmäßigen Vorführung kann Mittäterschaft vorliegen, wenn mehrere Personen als Unternehmer erscheinen, die über die Auswahl der vorzuführenden Werke gemeinschaftlich Entscheidung treffen.

10. b) Als Anstifter ist strafbar, wer den vorsätzlichen Täter zur widerrechtlichen Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung vorsätzlich bestimmt hat. Anstifter zur Vervielfältigung ist insbesondere derjenige, der dem Verleger das Werk in Verlag gegeben hat, das sich als Reproduktion eines geschützten Werkes darstellt. Diese Person ist aber nicht Anstifter, sondern selbst — mittelbarer — Täter, wenn der Verleger nicht vorsätzlich handelt. In Ansehung der Verbreitung und der Vorführung muß nur der Täter, nicht auch der Anstifter gewerbsmäßig handeln; denn die Gewerbsmäßigkeit ist ein Merkmal des Tatbestandes, den der Täter, nicht der Anstifter verwirklicht, letzterer muß nur dieses Merkmal wie die anderen kennen.

11. c) Als **Gehilfe** ist strafbar, wer dem Täter zur Begehung der Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung wissentlich Hilfe leistet. Gehilfe ist insbesondere, soferne als Täter der Vervielfältigung der Besteller anzusehen ist (s. N. 6), derjenige, der in seinem Auftrage die Herstellung der Vervielfältigung in Kenntnis der darin liegenden Rechtsverletzung vornimmt, mag er die fertigen Reproduktionen oder etwa nur das photographische Negativ oder das Klischee zur Herstellung von Abzügen liefern (vgl. OLG. Dresden in GerS. **64** 466 ff.). Unter der Voraussetzung dieser Kenntnis sind Gehilfen auch die Angestellten eines Geschäftes, die bei der Vervielfältigung oder Verbreitung mitwirken, wie Zeichner, Radierer, Lithographen, Bildhauer, Photographen, Drucker, Komptoristen ꝛc. (a. M. Kohler Handb. des PatR. S. 905; gegen ihn Allfeld Komm. zu den Gesetzen über das gewerbliche UrhR. 1904 S. 287). Bei gewerbsmäßiger Vorführung kommen als Gehilfen insbesondere derjenige, der das vorzuführende Bild liefert (soweit dieser nicht selbst der Täter ist, s. N. 8), sowie diejenigen, die im Auftrag des Unternehmers die mechanische oder optische Einrichtung bedienen, soweit sie vorsätzlich handeln, in Betracht.

12. III. Begünstigung. Nach Maßgabe des § 257 StGB. kann als Begünstiger insbesondere der Verbreiter der widerrechtlich hergestellten Exemplare strafbar sein, wenn er nicht die Verbreitung gewerbsmäßig vorgenommen und deshalb schon Strafe verwirkt hat.

Eine Hehlerei gem. § 259 StGB. läßt sich in bezug auf eine Urheberrechtsverletzung nicht denken; denn die widerrechtlich hergestellten Exemplare sind nicht durch eine strafbare Handlung „erlangt", sondern hervorgebracht.

13. C. Verschulden. Als Schuldstufe verlangt das Gesetz für die Strafbarkeit Vorsatz, während nach dem gem. § 16 KG. und § 9 PhG. auch auf Werke der bildenden Künste und der Photographie anwendbaren § 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Fahrlässigkeit genügte. (Über die Gründe dieser Änderung, mit der das LitGes. in § 38 vorangegangen ist, s. Begründung zu diesem S. 39, ferner die bei Birkmeyer, ZStrW. 21 612 Anm. 49 angegebene Literatur. In neuerer Zeit wurde übrigens wiederum die Bestrafung der Fahrlässigkeit befürwortet, so von Osterrieth, Bemerkungen II 153 ff. Auch in der Kommission ist der Antrag auf Einbeziehung der Fahrlässigkeit in die Strafbarkeit gestellt, aber einstimmig abgelehnt worden, KommBer. S. 25, 26. Vgl. bezüglich der

Frage der Bestrafung fahrlässiger Urheberrechtsverletzung auch das Gutachten zum 25. Deutschen Juristentag von Daude, Verhandl. 1 28 ff.).

14. Über den **Begriff des Vorsatzes** s. N. 10 zu § 31. Dort ist namentlich dargelegt, daß auch im Gebiete der Urheberrechtsverletzung der eventuelle Vorsatz dem direkten gleichsteht. (Vgl. über die Abgrenzung von der Fahrlässigkeit N. 11 zu § 31, insbesondere a. E. Da von Seite der graphischen Industrie vielfach die Besorgnis geäußert worden war, sie sei dem Strafverfahren ausgesetzt, wenn sie eine Vervielfältigung, die in das Urheberrecht eines Dritten eingreift, vornehme, ohne über dessen Berechtigung Ermittelungen anzustellen, wurde in der Kommission beantragt, die Strafbarkeit auf das Handeln wider besseres Wissen zu beschränken. Dieser Antrag fand in erster Lesung einstimmige Annahme. In zweiter Lesung dagegen wurden die eingeschalteten Worte „und wider besseres Wissen" wieder gestrichen, nachdem übereinstimmend von der Kommission festgestellt worden war, daß eine Erkundigungspflicht für die graphischen Anstalten gegenüber unverdächtigen Bestellern in keiner Weise bestehe, KommBer. S. 25 ff., insbes. S. 27 u. S. 280; s. auch sten. Ber. S. 3856, wonach im Reichstag die gleiche Feststellung erfolgte, und N. 10, 11 zu § 31.)

Eine gewinnsüchtige Absicht ist für die Strafbarkeit nicht erforderlich (RG. in JW. 34 352[8]).

15. Die Vervielfältigung kann ohne Vorsatz begangen, die darauf folgende gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung aber eine vorsätzliche sein, weil inzwischen der Täter das Bewußtsein der Rechtsverletzung erst erlangt hat. Dann tritt Bestrafung wegen Verbreitung oder Vorführung ein.

16. Welche Bedeutung der **Irrtum** für die Strafbarkeit einer Urheberrechtsverletzung habe, ist in Ermangelung besonderer hierauf bezüglicher Vorschriften den allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen. (Anders nach früherem Recht; in § 18 Abs. 2 des Ges. v. 11. Juni 1870, gem. KG. § 16 und PhG. § 9 auch auf Werke der bildenden Künste und Photographien anwendbar, war bestimmt: „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat." Dieser Satz wurde in das gegenwärtige Gesetz ebenso wie in das LitGes. nicht übernommen.)

Sicher ist nun, daß jeder wesentliche tatsächliche Irrtum, auch der unentschuldbare, den Vorsatz ausschließt.

In Ansehung des Rechtsirrtums nimmt bekanntlich eine vielfach vertretene Ansicht an, daß zwar der Irrtum über andere als dem Strafrechte angehörige Rechtssätze, insbesondere über solche des bürgerlichen Rechts, dem tatsächlichen Irrtum gleichzuachten sei (also z. B. der Irrtum über das Zustandekommen einer gültigen Willenserklärung, wie etwa der Einwilligung, der Annahme eines Verlagsanerbietens u. dgl.); daß dagegen der Irrtum über Sätze des Strafrechts belanglos sei. (Vgl. die reiche Literatur über diese Frage bei Meyer-Allfeld Lehrb. d. Strafr. S. 133 ff.) Dabei wird mehrfach, so namentlich vom Reichs-

gericht (RGStr. 6 224, 8 215, 10 352, 11 95, 21 208, 30 98, vgl. auch 15 429, 22 302, 32 20, 36 8, RGR. 8 421, 9 238) und ihm folgend von einzelnen Schriftstellern (Stenglein Nebengesetze, Warenzeichengesetz § 14 N. 11, Seligsohn Komm. z. WZG. N. 9 zu § 14, Kent Komm. z. WZG. Nr. 604, 605, vgl. auch v. Bülow Goltd. Arch. 45 321, 329) angenommen, ein Irrtum über das Strafgesetz, also ein solcher, der nicht entschuldige, liege immer dann vor, wenn der Irrtum einen Rechtssatz betreffe, auf den das Strafgesetz Bezug nehme. Auf diesem Wege kommt diese Rechtsanschauung dazu, die gesetzlichen Vorschriften über den Inhalt und den Umfang der ausschließlichen Berechtigung des Urhebers (wie des Patent- und Zeicheninhabers) als Bestandteile der Strafvorschriften selbst zu erklären, so daß z. B. wenn jemand über den Begriff eines geschützten Werkes oder eines periodischen Sammelwerkes (§ 11), über den Begriff der Vervielfältigung, Verbreitung 2c. (§ 15), des eigenen Gebrauchs (§ 18), der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (§ 19) oder über die gesetzliche Dauer des Schutzes u. s. w. irrt, strafrechtlicher Irrtum anzunehmen ist, der den Vorsatz und damit die Strafbarkeit nicht ausschließt.

Dem an anderen Stellen (s. Allfeld Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht 1904, Meyer-Allfeld a. a. O.) vertretenen Standpunkte gemäß muß auch für das Urheberrecht daran festgehalten werden, daß wesentlicher Rechtsirrtum wie wesentlicher tatsächlicher Irrtum den Vorsatz ausschließt, mag er auf eine Rechtsnorm außerhalb des Strafrechts oder auf einen strafrechtlichen Satz sich beziehen, mag er auf Unkenntnis oder unrichtiger Auslegung des betr. Rechtssatzes beruhen. Unter keinen Umständen aber kann zugegeben werden, daß Sätze, die an und für sich zweifellos dem Gebiete des bürgerlichen Rechts angehören — wie die §§ 1 bis 30 des gegenwärtigen Gesetzes — dadurch zu strafrechtlichen Sätzen werden, daß der § 32 durch die Worte „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen" und durch das Wort „Berechtigter" darauf Bezug nimmt (s. die näheren Ausführungen bei Allfeld LitGes. S. 241 f.). **Ein Irrtum in Ansehung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gegenstände, den Inhalt, den Umfang oder die Dauer des Urheberrechts oder über die Person des Berechtigten schließt also den Vorsatz und damit die Strafbarkeit der Urheberrechtsverletzung aus.** (Gl. A. van Calker Kritik des Entw. z. LitGes. S. 35; Birkmeyer ZStW. 21 593; Meinhardt R. u. U. 11 109. Bezeichnend sind die Worte des Regierungsvertreters im Reichstag — sten. Ber. S. 820 (B) —: „Ein solcher Gesetzentwurf, wie der vorliegende, ist eine so feine und verwickelte Arbeit, daß der gewöhnliche Mann diesen Gesetzentwurf nie verstehen wird." Und doch soll der gewöhnliche Mann, wenn er in seinem Unverstand gegen das Gesetz gehandelt hat, Strafe erdulden, während sein Irrtum ihn unter Umständen gegen die zivilrechtliche Verantwortung schützt — s. N. 12 zu § 31 —?)

D. Strafe.

17. I. **Im allgemeinen** (nach Abs. 1) ist die Urheberrechtsverletzung mit Geldstrafe im Höchstbetrage von dreitausend Mark bedroht. (Über die Umwandlung in Freiheitsstrafe s. Abs. 3 und N. 19.)

Die Strafverfolgung tritt nur auf **Antrag** ein (§ 41). Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf Buße erkannt werden (§ 35). Bezüglich der **Vernichtung** s. §§ 37 ff. **Verjährung** der Strafverfolgung s. §§ 47, 48.

18. II. **In dem besonderen Falle des Abs. 2** beträgt die Strafe im Höchstmaße nur dreihundert Mark. Dieser Fall liegt dann vor, wenn der Täter zu der begangenen Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung an sich befugt war, jedoch ohne Einwilligung des Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers **Änderungen** vorgenommen hat, sei es

a) daß er das **Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt erworben** hat, ohne daß ihm der Urheber zugleich das Änderungsrecht übertrug (§ 12), oder

b) daß die **Vervielfältigung oder Verbreitung unter den in §§ 19, 20 vorgesehenen Umständen geschieht**, s. § 21.

Natürlich setzt die Strafbarkeit auch hier voraus, daß der Täter vorsätzlich handelt, insbesondere sich dessen bewußt ist, daß ihm das Recht zur Änderung vom Berechtigten nicht eingeräumt wurde.

Nur den Fall der Änderung seitens eines zur Vervielfältigung an sich Befugten hat die Strafbestimmung des zweiten Absatzes im Auge. Hat dagegen der Täter überhaupt keine Berechtigung zur Vervielfältigung 2c., so tritt ausschließlich die in Abs. 1 bestimmte Strafe ein, gleichgültig, ob das Werk unverändert oder mit Änderungen wiedergegeben ist. Daß der Täter auch noch Änderungen an dem widerrechtlich vervielfältigten 2c. Werke vornahm, kann nur etwa bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Die Verfehlungen gegen Abs. 1 u. 2 können niemals in Konkurrenz, sei es Ideal- oder Realkonkurrenz, stehen, sie schließen sich gegenseitig aus. (Ebenso **Birkmeyer** a. a. O. S. 589, 590.)

19. III. **Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe** im Falle der Uneinbringlichkeit der ersteren erfolgt nach Maßgabe der §§ 28, 29 StGB. Die Geldstrafe ist also, da ein Vergehen vorliegt, in Gefängnis umzuwandeln; übersteigt sie nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann sie auch in Haft umgewandelt werden. Einer eintägigen Freiheitsstrafe ist der Betrag von drei bis fünfzehn Mark gleich zu achten. Das in § 29 StGB. vorgesehene Höchstmaß der Gefängnisstrafe von einem Jahre darf, wenn es sich auch nach der dieser Vorschrift entsprechenden Berechnung ergeben würde, im Falle einer Urheberrechtsverletzung nicht ausgesprochen werden; vielmehr darf die Dauer der eventuellen Freiheitsstrafe in den Fällen des Abs. 1 **sechs Monate**, in denen des Abs. 2 **einen Monat** nicht übersteigen. In den letzteren Fällen kann also immer auf Haft erkannt werden.

E. Einheit, Mehrheit der Urheberrechtsverletzungen.

20. I. **Mehrfache Vervielfältigung** eines und desselben Werkes durch dieselbe Person stellt sich in der Regel, namentlich wenn die Herstellung nicht für längere Zeit unterbrochen war, als fortgesetztes Vergehen dar, so z. B. wenn jemand eine größere Anzahl von Exemplaren

desselben Werkes nach und nach durch öfteren Abzug von derselben Platte oder durch mehrmaligen Abguß herstellt oder auch nacheinander mehrere Kopien desselben Werkes anfertigt u. s. f. Ob jedesmal dieselbe Person verletzt wird, ist gleichgültig; denn wenn auch etwa inzwischen das Recht auf einen andern übertragen wird, so leitet doch der Erwerber sein Recht von dem Vorgänger ab, es ist also dasselbe Recht, gegen das sich die Verletzung fort und fort richtet und dies genügt hier für die Einheit der Handlung. Im Hinblick auf die Bestimmung über die Verjährung (§ 47 Abs. 2, insbes. Satz 2) muß übrigens angenommen werden, daß eine nach der ersten Verbreitung widerrechtlich hergestellter Exemplare vorgenommene wiederholte Vervielfältigung ein neues, selbständiges Vergehen bildet. Vervielfältigung verschiedener Werke, wenn auch desselben Urhebers, begründet Realkonkurrenz.

21. II. Mehrere Akte der Verbreitung desselben Werkes seitens einer und derselben Person bilden stets nur ein Vergehen. Die Einheit wird hier nicht so fast durch das zum Tatbestand gehörige Merkmal der Gewerbsmäßigkeit begründet; denn dieses erfordert nicht eine auf fortgesetzte Verbreitung desselben Werkes zum Zwecke des Erwerbes gerichtete Absicht (vgl. N. 11 zu § 15, van Calker Urheberrechtsdelikte S. 297), sondern durch den Begriff „Verbreitung", der zwar schon durch einmalige Zugänglichmachung des Werkes erschöpft werden kann (s. N. 10 zu § 15), aber auch alle Akte, durch die ein Werk anderen zugänglich gemacht wird, einheitlich zusammenfaßt (vgl. RGR. 3 172). Längere Zeit andauerndes gewerbsmäßiges Feilhalten von rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungen ist als fortdauerndes Vergehen anzusehen. Werden in demselben Gewerbebetrieb verschiedene Werke unbefugt verbreitet, so liegt in Ansehung der Verbreitung eines jeden dieser Werke eine selbständige Handlung vor; diese mehreren Handlungen stehen also in Realkonkurrenz (RGR. a. a. O.).

22. III. Mehrfache Vorführung eines und desselben Werkes durch dieselbe Person ist gleichfalls regelmäßig, vorausgesetzt namentlich, daß ein gewisser zeitlicher und gewerblicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Vorführungsakten besteht, als fortgesetztes Vergehen anzusehen, gleichviel, ob sie innerhalb derselben Räume geschieht oder der Raum gewechselt wird. Wer dagegen, sei es auch im Rahmen derselben Vorstellung, vorsätzlich und rechtswidrig verschiedene Werke gewerbsmäßig vorführt, begeht mehrere Vergehen in Realkonkurrenz.

23. IV. Zusammentreffen von Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung. Wer ein Werk rechtswidrig vervielfältigt und dann die Exemplare gewerbsmäßig verbreitet oder vorführt, wird, vorausgesetzt, daß seine Absicht schon bei der Vervielfältigung auf diese Art der Verwertung gerichtet war, mit der Strafe des § 32 nur einmal belegt; denn wenn auch das Gesetz nicht — wie § 18 des Ges. vom 11. Juni 1870 — die Verbreitungsabsicht ausdrücklich verlangt, so ergibt sich doch aus § 18 des gegenwärtigen Gesetzes, daß die Vervielfältigung nur verboten und strafbar ist, soweit sie in anderer Absicht, als zum eigenen Gebrauch, begangen wird. Die Absicht des Vervielfältigers ist also auch nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht gleich-

gültig. Daher wird man annehmen müssen, das Gesetz habe mit der Strafe für die Vervielfältigung die Verbreitung oder Vorführung, welche von dem Täter der Vervielfältigung selbst in Verwirklichung der schon bei dieser Tat verfolgten Absicht begangen wird, mittreffen wollen, zumal das eine oder andere sich so regelmäßig und naturgemäß mit der Vervielfältigung verbinden wird, daß nur in den seltensten Fällen die Strafe lediglich wegen dieser auszusprechen wäre, wenn wegen Verbreitung oder Vorführung nochmals auf Strafe erkannt werden müßte, und kaum je z. B. ein Verleger mit der einfachen Strafe durchkäme. (A. M. Birkmeyer Die Reform des Urheberrechts 1900 S. 40, van Calker Kritik des Entw. z. LitGes. S. 38; Osterrieth S. 209.)

Wer aber ein Werk, das er nicht selbst vervielfältigt hat, gewerbsmäßig verbreitet und gewerbsmäßig vorführt, begeht zwei real konkurrierende Vergehen nach § 32.

24. V. Zusammentreffen einer Urheberrechtsverletzung mit einer Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde. Wer unter vorsätzlicher Verletzung des Rechtes des Urhebers eines Bildnisses dieses ohne die erforderliche Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen (§§ 22, 23) vorsätzlich gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig öffentlich vorführt, ist wegen Urheberrechtsverletzung in Idealkonkurrenz mit der nach § 33 Nr. 2 strafbaren Handlung zu strafen.

25. F. Prozessuales.

Zuständig für das Vergehen gem. § 32 Abs. 1 ist — ohne Zulässigkeit der Verweisung — die Strafkammer des Landgerichts (GVG. § 73 Nr. 1, 75, 27); für das Vergehen nach § 32 Abs. 2 das Schöffengericht (GVG. § 27 Nr. 2). Ist die Vervielfältigung in einer Zeitschrift erschienen, so hat auch in den Staaten, wo, wie z. B. in Bayern, für die durch den Inhalt des Preßerzeugnisses begangenen strafbaren Handlungen das Schwurgericht zuständig ist, dieses gleichwohl die Urheberrechtsverletzung nicht abzuurteilen; denn diese wird nicht durch den Inhalt des Preßerzeugnisses, sondern schon durch den Akt des Abdruckes als solchen begangen (RGStr. 20 430).

Was den Gerichtsstand betrifft, s. das N. 3 S. 170 über den Ort der Begehung Bemerkte und StPO. §§ 7 ff.

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

1. Die gegenwärtige Vorschrift bezieht sich auf zwei sehr verschiedene, unter sich in keinem Zusammenhange stehende Tatbestände, die wohl nur wegen der übereinstimmenden Höhe der Strafe in einem Paragraphen vereinigt sind, nämlich:

a) auf die unbefugte Bezeichnung einer gem. § 18 erlaubten Vervielfältigung;

b) auf die Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde.

A. Die strafbaren Handlungen.

I. Die unbefugte Bezeichnung einer gem. § 18 erlaubten Vervielfältigung — s. hierüber N. 15 zu § 18.

2. a) Die zu Verwechselungen geeignete Bezeichnung ist verboten und, wenn sie vorsätzlich erfolgt, strafbar, gleichviel welche Verwendung die Exemplare finden. Nach § 18 Abs. 1 ist ohnehin nur Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zulässig, nach § 18 Abs. 2 jedenfalls die gewerbsmäßige Verbreitung unstatthaft (s. N. 10 u. 11 das.). Immerhin können die zum eigenen Gebrauch angefertigten, die vom Besteller eines Bildnisses nur für sich und seine engeren Kreise hergestellten Exemplare später in beliebig andere Hände gelangen; für diesen Fall hauptsächlich ist das Bezeichnungsverbot ergangen.

3. b) Als Täter kommt hauptsächlich derjenige in Betracht, der selbst die Vervielfältigung vornimmt und damit die unbefugte Bezeichnung verbindet. Strafbar als Täter ist aber auch eine andere Person, wenn sie vorsätzlich, vielleicht eigenmächtig, den Namen oder die sonstige Bezeichnung des Urhebers auf einem Exemplare dem Verbot zuwider anbringt. Läßt jemand zu seinem eigenen Gebrauch die Vervielfältigung von einem anderen unentgeltlich herstellen oder bedient sich der Besteller eines Bildnisses zur Vervielfältigung einer anderen Person, so ist, falls der Hersteller vorsätzlich, wenn auch auftragsgemäß, die widerrechtliche Bezeichnung vornimmt, er der Täter, der vorsätzlich handelnde Auftraggeber der Anstifter; denn der Tatbestand des § 33 Nr. 1 setzt auf Seite des Täters die Absicht, über die Vervielfältigung irgend eine Bestimmung zu treffen, nicht voraus. Handelt aber — was wohl die Regel bildet — nur der Auftraggeber, nicht der Beauftragte vorsätzlich, so kann nur der erstere als — mittelbarer — Täter verantwortlich gemacht werden.

4. c) Vollendet ist das Vergehen, sobald ein verkehrsfähiges Exemplar, welches das Werk ganz oder teilweise wiedergibt, mit dem Namen ꝛc. des Urhebers dem Verbote des § 18 Abs. 3 zuwider versehen ist.

5. d) Als Ort der Verübung erscheint regelmäßig der, an welchem die Vervielfältigung mit der widerrechtlichen Bezeichnung versehen wird. Wenn aber der Auftraggeber der Täter ist (s. N. 3), so ist maßgebend der Ort, von dem aus der Auftrag erteilt ist.

6. e) Der Vorsatz muß, abgesehen von dem Willen, daß die Bezeichnung angebracht werde, namentlich das Bewußtsein umfassen, daß die Anbringung auf einem Exemplar geschieht, das unabhängig vom Willen des Berechtigten hergestellt worden ist und daß sie, soweit die Einwilligung des Urhebers von Belang (s. N. 18 zu § 18), ohne diese geschieht, ferner, daß sie in einer Weise erfolgt, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

II. Die Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde.

7. a) Der objektive Tatbestand ergibt sich zunächst aus § 22, s. die Bemerkungen hierzu. Er besteht also in einer dem dort ausgesprochenen Verbote widersprechenden Verbreitung oder öffentlichen Schaustellung eines Bildnisses. Der Tatbestand dieser Rechtsverletzung entfällt, sobald eine der Ausnahmen der §§ 23 oder 24 zutrifft. (Der § 33 Nr. 2 hätte also auch auf § 24 Bezug nehmen sollen.) Doch ist er, auch wenn einer der Fälle des § 23 vorliegt, wiederum gegeben, wenn die Verbreitung oder Schaustellung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten bezw. seiner Angehörigen verletzt (§ 23 Abs. 2). In welchem Verhältnisse der Täter zu dem Bildnisse steht, ist gleichgültig; die Tat ist unter den Voraussetzungen der angeführten Paragraphen rechtswidrig auch dann, wenn sie der Urheber oder der — mit dem Abgebildeten nicht identische — Besteller begeht (vgl. N. 6 und 9 zu § 22). Die Vervielfältigung an sich fällt nicht unter das Verbot des § 22 und damit nicht unter gegenwärtige Strafbestimmung.

8. b) Täter ist, wer entweder das Bildnis vorsätzlich verbreitet, also ein Exemplar in einer den Begriff der Verbreitung (s. N. 10 zu § 15) erschöpfenden Weise anderen zugänglich macht, oder wer es öffentlich zur Schau stellt, also bewirkt, daß es von Personen, die nicht einem engeren, mit ihm in wechselseitigen persönlichen Beziehungen stehenden Kreise angehören, beschaut werden kann (s. N. 5 zu § 22). Zur Schau stellt derjenige, der über die Schaustellung zu verfügen hat, also nicht der Bedienstete, der auftragsgemäß die manuelle Tätigkeit des Stellens, Legens oder Hängens vornimmt, sondern der Geschäftsherr oder dessen verfügungsberechtigter Vertreter.

9. c) Vollendet ist die Verbreitung, sobald ein Exemplar des Bildnisses in der für den Begriff der Verbreitung (N. 10 zu § 15) erforderlichen Weise anderen zugänglich gemacht ist, also z. B. schon dann, wenn es einer Person zur freien Verfügung überlassen ist; die öffentliche Schaustellung, sobald das Bildnis an einer Stelle sich befindet, wo es von Personen, die nicht dem engeren Kreise des Täters angehören (s. N. 8), beschaut werden kann, gleichviel, ob solche es bereits besehen haben.

10. d) Bezüglich des Ortes der Begehung der Verbreitung s. N. 3 zu § 32. Hinsichtlich des Ortes der Schaustellung gilt das, was dort über die Vorführung bemerkt ist, entsprechend.

11. e) Der Vorsatz verlangt außer dem Willen, daß das Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werde, namentlich das Bewußtsein, daß die Einwilligung des Berechtigten (der abgebildeten Person bezw. ihrer Angehörigen) fehlt, daß, wenn der Abgebildete verstorben, seitdem noch nicht zehn Jahre abgelaufen, also die Einwilligung der Angehörigen noch erforderlich ist, und daß keiner der Ausnahmsfälle der §§ 23, 24 vorliegt.

12. B. Einheit, Mehrheit der Handlungen, Zusammentreffen mit anderen Rechtsverletzungen.

a) Wenn jemand mehrere Exemplare zum eigenen Gebrauche herstellt und mit der Bezeichnung des Urhebers widerrechtlich versieht, so ist, falls ein gewisser zeitlicher Zusammenhang besteht, ein

fortgesetztes Vergehen anzunehmen, während die unbefugte Bezeichnung von Vervielfältigungen verschiedener Werke stets Realkonkurrenz begründet (vgl. N. 20 zu § 32).

Mehrere Akte der Verbreitung eines Bildnisses seitens derselben Person bilden ein Vergehen (vgl. N. 21 zu § 32).

Mehrfache öffentliche Schaustellung eines Bildnisses erscheint als fortgesetztes Vergehen nur dann, wenn der Anlaß und die Form der Schaustellung eine gewisse Gleichmäßigkeit zeigen und die einzelnen Akte nicht zu weit auseinander liegen; sonst ist Realkonkurrenz gegeben. Länger dauernde ununterbrochene Schaustellung bildet ein fortdauerndes Vergehen.

b) Das Vergehen nach § 33 Nr. 1 kann in einer Handlung nie mit dem Vergehen der Urheberrechtsverletzung gem. § 32 zusammentreffen. Wer ein geschütztes Werk vorsätzlich und rechtswidrig vervielfältigt und die Exemplare mit dem Namen 2c. des Urhebers bezeichnet, verletzt nur den § 32, nicht auch § 33. Dagegen kann in der fälschlichen Bezeichnung einer Kopie mit dem Namen 2c. des Urhebers und in dem Gebrauchmachen hiervon zum Zwecke einer Täuschung eine Urkundenfälschung und, wenn das Gebrauchmachen zum Schaden des Vermögens eines anderen geschieht, ein Betrug liegen. Ist dies der Fall, so konkurriert mit diesen Delikten ideell das Vergehen nach § 33 Nr. 1, da dieses sich auch und zwar in erster Linie gegen die Interessen des Urhebers richtet, welches durch die §§ 263, 267, 268 StGB. nicht geschützt wird.

c) Das Vergehen nach § 33 Nr. 2 kann mit einer Urheberrechtsverletzung gem. § 32 ideell konkurrieren (s. N. 24 zu § 32).

13. C. Die Strafe ist in beiden Fällen Geldstrafe bis zu eintausend Mark. Bezüglich der Umwandlung in Freiheitsstrafe s. N. 19 zu § 32. Diese Freiheitsstrafe darf im höchsten Maße zwei Monate nicht übersteigen (Abs. 2).

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 41).

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf Buße erkannt werden (§ 35). Übrigens kann der durch eine nach § 33 strafbare Handlung, insbesondere durch die Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde, Beschädigte auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes nach Maßgabe der §§ 823 ff. BGB. auch im Zivilrechtswege Schadensersatz fordern (Begründung S. 33).

Die widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnisse unterliegen gem. §§ 37 ff. der Vernichtung. Dagegen finden die Vorschriften über die Vernichtung auf die gegen das Verbot des § 18 Abs. 3 bezeichneten Exemplare nicht Anwendung, da solche nicht „widerrechtlich hergestellt“ sind.

Bezüglich der unter § 33 Nr 2 fallenden Handlungen enthält das Gesetz eine besondere Bestimmung über Verjährung in § 48. Das Vergehen nach § 33 Nr. 1 verjährt in Ermangelung einer solchen Bestimmung nach den allgemeinen Vorschriften, also in drei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem die unerlaubte Bezeichnung vorgenommen ist (§ 67 Abs. 2 u. 4 StGB.).

Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts, die aber die Sache gem. § 75 Nr. 14 des GVG. an das Schöffengericht überweisen kann.

§ 34.

Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

1. Während die mit § 18 Abs. 3 in Verbindung stehende Vorschrift des § 33 Nr. 1 die unbefugte Anbringung des Namens auf einer an sich erlaubten Einzelkopie bestraft, fällt unter die vorstehende Strafbestimmung hauptsächlich die **widerrechtliche Signierung eines Originalwerkes**, die einer Reproduktion nur insoweit, als das Original nicht signiert ist und nicht § 33 Nr. 1 Anwendung findet. Über den Tatbestand im allgemeinen s. das zu § 13 Bemerkte.

2. **Täter** ist, wer selbst vorsätzlich den Namen ꝛc. auf dem Werke anbringt oder ihn durch eine Person, die selbst nicht vorsätzlich handelt, anbringen läßt.

3. **Vollendet** ist das Vergehen, sobald das Werk den Namen oder Namenszug des Urhebers erkennen läßt. Als **Ort** der Verübung erscheint der, wo die Anbringung stattfindet, es wäre denn der Auftraggeber der mittelbare Täter (s. N. 2), in welchem Falle die Tat da begangen wäre, von wo aus der Auftrag erteilt ist.

4. Der **Vorsatz** umfaßt neben dem Willen, die Signierung vorzunehmen, insbesondere das Bewußtsein mangelnder Einwilligung des Urhebers.

5. Die **Strafe** ist Geldstrafe bis zu dreihundert Mark. Bezüglich der Umwandlung in Freiheitsstrafe, die hier nur höchstens einen Monat betragen darf, vgl. N. 19 zu § 32. Die Tat ist **Vergehen**.

Die Strafverfolgung tritt hier, offenbar mit Rücksicht auf die Gefährdung allgemeiner Interessen (die übrigens auch in dem Falle des § 33 Nr. 1 im Spiele sind), **ohne Antrag** ein.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf Buße erkannt werden (§ 35). Die Maßregel der Vernichtung hat hier keinen Raum.

Für die **Verjährung** gelten die allgemeinen Grundsätze (StGB. § 67 Abs. 2 u. 4).

Zuständig ist gem. § 27 Nr. 2 GVG. das Schöffengericht.

6. Die widerrechtliche Signierung tritt mit **Urkundenfälschung** in Idealkonkurrenz, wenn der Täter sie vornimmt, um im rechtlichen Verkehr eine Täuschung zu üben und zu diesem Zwecke auch davon Gebrauch macht (vgl. u. a. RGStr. 34 53). Idealkonkurrenz ist deshalb anzunehmen, weil die Strafbestimmung des § 34 nicht nur Dritte gegen Täuschung, sondern den Urheber selbst gegen Verletzung seines Interesses an der Nichtsignierung schützen soll. Außerdem kann unter Umständen auch noch Betrug ideal konkurrieren.

§ 35.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

1. I. **Rechtliche Natur der Buße und materielle Voraussetzung ihrer Zuerkennung.** Der Gesetzgeber ist hier wie in § 40 des LitGes. (s. Begründung hierzu S. 41) bezüglich der Natur der Buße von den Anschauungen ausgegangen, die bei Schaffung der entsprechenden Bestimmung des bisherigen Rechts (§ 18 Abs. 4, 5 des Ges. vom 11. Juni 1870, vgl. KG. § 16, PhG. § 9) die leitenden gewesen sind. Man wollte damals dem Bedürfnisse der Vereinfachung der Rechtshilfe entgegenkommen, den Verletzten der Notwendigkeit überheben, verschiedene Gerichte anzugehen, um einerseits die Genugtuung der öffentlichen Strafe, anderseits den Ersatz seines Schadens zu erlangen (vgl. sten. Ber. 1870, Bd. 2 S. 834 ff.).

Demnach ist Buße Entschädigung und zwar in erster Linie für erlittenen materiellen Schaden. Dieser muß nicht ziffermäßig nachgewiesen werden; denn gerade weil dies nicht immer möglich ist, wurde das Bedürfnis nach einer mehr summarischen Prüfung durch den Strafrichter empfunden (vgl. RGStr. **1** 328, **6** 398, **17** 190; RGR. **1** 493, **4** 590). Neben dem materiellen, vermögensrechtlichen Schaden ist aber auch der ideelle Schaden zu berücksichtigen, den der Berechtigte durch Verletzung seiner persönlichen Interessen erleidet; durch diese Mitberücksichtigung kann bei Bemessung der Buße dasjenige Maß, das dem Vermögensschaden allein entspricht, überschritten werden. (So die herrschende Auffassung; vgl. insbesondere van Calker, Urheberrechtsdelikte S. 291; Kohler, PatR. S. 651, Handb. d. deutsch. PatR. S. 578; Isay, R. u. U. **9** 28; Seligsohn, Komm. z. PatGes. § 37 N. 1; v. Liszt, Strafr. § 67; Meyer-Allfeld, Strafr. S. 303 f.; Olshausen N. 2 zu StGB. § 188; RG. **12** 224, **15** 352, **17** 190, **24** 397, **31** 334; a. M. u. a. Dambach S. 139.) Ja es kann im einzelnen Falle der ideelle Schaden sogar der einzige sein und dennoch auf Buße erkannt werden. In Ansehung des ideellen Schadens erscheint die Buße als Privatgenugtuung.

2. II. **Voraussetzungen** für die Zuerkennung einer Buße **in formeller Hinsicht** sind:

A. ein Verlangen des Verletzten (N. 3),

B. daß zugleich auf Strafe erkannt wird (N. 4).

A. Das Verlangen des Verletzten.

3. a) Dieses Verlangen ist in dem Antrag auf Strafverfolgung (§ 41) nicht von selbst enthalten. Zu dem Zwecke des Verlangens einer Buße muß sich der Verletzte der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. (StPO. § 443. Von Privatklage, die merkwürdigerweise Steng-

lein N. 1 zu LitGes. § 40 zulassen will, kann hier keine Rede sein.) Von den Erben des Verletzten kann der Anspruch auf Buße weder erhoben noch fortgesetzt werden (StPO. § 444 Abs. 4). Ist der Verletzte selbst im strafprozessualen Sinne nicht prozeßfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zu dem Verlangen berechtigt (vgl. StPO. §§ 414, 435).

4. b) Verletzter ist

α) in den Fällen des § 32 der Berechtigte (s. darüber N. 4 β zu § 32). Hat der Urheber sein Recht übertragen, so wird er, falls die Übertragung nicht eine völlig unbeschränkte ist, durch eine Verletzung des Urheberrechts immer noch in seinen persönlichen Interessen getroffen, so daß er insoferne, obwohl ihm ein Vermögensschaden aus der Verletzung nicht mehr erwachsen kann, noch als Bußanspruchsberechtigter erscheint.

β) Auch in den Fällen des § 33 Nr. 1 ist als Verletzter, dem der Bußanspruch zusteht, der Berechtigte (in dem N. 4 β zu § 32 dargelegten Sinne) anzusehen, wobei aber wiederum zu beachten ist, daß der Urheber selbst neben seinem Rechtsnachfolger als Verletzter erscheint, wenn dem Verbote des § 18 Abs. 3 entgegen gehandelt wird.

γ) In den Fällen des § 33 Nr. 2 erscheinen zu Lebzeiten des Abgebildeten nur dieser, nach seinem Tode innerhalb der zehnjährigen Frist dessen Angehörige als Verletzte.

δ) Durch die in § 34 mit Strafe bedrohte Handlung an sich wird stets nur der Urheber selbst verletzt, wenn auch in weiterer Folge — etwa durch Veräußerung des Werkes — die Interessen anderer Personen Schaden nehmen können.

5. c) Von mehreren durch eine Handlung verletzten Personen (vgl. namentlich N. 4 α, β, γ) hat jede ein selbständiges Recht, Buße zu verlangen; es darf aber der Gesamtbetrag der ihnen zuerkannten Buße das Höchstmaß (von sechstausend Mark) nicht übersteigen. Es ist auch zulässig, daß nur der eine Verletzte sich behufs Erlangung einer Buße dem Strafverfahren anschließt, der andere aber sich im Wege des Zivilprozesses an den Schuldigen hält (vgl. Wächter, AutR. S. 253, Klostermann, UrhR. S. 259).

6. d) Auf einen höheren Betrag der Buße, als den beantragten, darf nicht erkannt werden; es ist aber zulässig, daß der Verletzte bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz seinen Antrag ändere, insbesondere innerhalb des gesetzlichen Rahmens erweitere (StrPO. § 445).

7. B. Nur **neben der Strafe** kann auf Buße erkannt werden. Wenn der Angeklagte freigesprochen wird, weil ihm kein Vorsatz, sondern Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder das Verfahren etwa wegen Mangels eines wirksamen Antrags eingestellt wird, so darf dem Verletzten die Entschädigung, auf die er Anspruch hat, nicht in der Form der Buße zuerkannt werden, auch dann nicht, wenn gem. § 37 auf Vernichtung erkannt wird (vgl. Goltd. Arch. 35 327). Das freisprechende Urteil steht aber unter keinen Umständen der zivilrechtlichen Ersatzklage entgegen, auch dann nicht, wenn es jegliches Verschulden oder das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes verneint (vgl. EinfGes. z. ZPO. § 14 Abs. 2 Nr. 1).

8. III. **Der Richter kann auf Buße erkennen,** d. h. es liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob er dem Antrage stattgeben will. Er kann sich, ohne die Entschädigungspflicht zu verneinen, einer Entscheidung über den Bußanspruch enthalten, muß aber dafür einen rechtfertigenden tatsächlichen Grund anführen, der etwa darin bestehen kann, daß durch die Erörterung des Bußanspruchs das Strafverfahren zu lange aufgehalten wird (vgl. RGStr. 7 16, 30 367). Dagegen liegt es nicht etwa in der Willkür des Richters, ob er dem Antrag stattgeben will. Er muß dies tun, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch klar zutage liegen, insbesondere das Vorhandensein eines Schadens außer Zweifel ist. Die bloße Unsicherheit der Festsetzung des Schadensbetrages ist kein Hindernis, das der Zuerkennung der Buße entgegensteht (RGStr. 17 190, s. N. 1). Wird dem Antrage nicht stattgegeben, so kann immer noch der Verletzte im Zivilrechtswege seinen Entschädigungsanspruch verfolgen (vgl. Abs. 2 und N. 11). Ein Ausspruch dahin, daß der Antrag auf Buße zurückgewiesen werde, ist in den verfügenden Teil des Urteils nicht aufzunehmen; nur die Urteilsgründe haben sich über die Ablehnung auszusprechen (vgl. Olshausen N. 7 zu § 188).

9. IV. **Verurteilung mehrerer zu einer Buße.** Eine Verurteilung mehrerer zu einem Betrage ist nur insoweit zulässig, als die mehreren Personen bei einer Rechtsverletzung als Täter oder Teilnehmer mitgewirkt haben; denn nur insoweit ist ein Schaden von ihnen gemeinsam verursacht. Erfolgt nun die Verurteilung mehrerer auf einen bestimmten Betrag einer Buße, so haften die zu dieser Buße Verurteilten als Gesamtschuldner (BGB. §§ 421 ff.).

Wird der eine wegen Vervielfältigung, der andere wegen Verbreitung zu Strafe verurteilt, so haftet jeder von ihnen nur nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens, sie können also nicht zusammen auf einen Betrag verurteilt werden (vgl. Dambach S. 141).

Auch im Falle gemeinschaftlichen Zusammenwirkens mehrerer ist es nicht ausgeschlossen, daß das Gericht nur gegen einen oder einzelne auf Buße erkennt. Insbesondere muß dies dann geschehen, wenn der Verletzte seinen Bußantrag nicht gegen alle Beschuldigten gerichtet hat. Dann kann natürlich von einer Haftung für das Ganze nur bei den dazu Verurteilten die Rede sein.

10. V. Das **Höchstmaß** der Buße ist sechstausend Mark. Dieses kann auch bei mehreren Verletzten nicht überschritten werden (vgl. N. 5) und ebenso kann gegen mehrere wegen derselben Rechtsverletzung Verurteilte (vgl. N. 9) zusammen nicht auf einen höheren Betrag erkannt werden. Wer also einen höheren Schaden geltend machen will, muß dies und zwar ausschließlich oder doch in erster Linie (s. N. 11) im Zivilrechtswege tun. Wird aber jemand wegen mehrerer selbständiger (gleichartiger oder verschiedener) Rechtsverletzungen verurteilt, so kann gegen ihn auf den gesetzlichen Höchstbetrag der Buße mehrfach erkannt werden.

11. VI. **Verhältnis der Buße zur zivilrechtlichen Entschädigung.**

Das Gesetz bestimmt in Abs. 2: Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs

aus. Der Verletzte kann also, wenn ihm bereits eine gewisse Summe als Buße zuerkannt ist, im Zivilrechtswege eine weitere Entschädigung nicht geltend machen, sollte auch sein Schaden ein größerer sein, als der ihm zugebilligte Bußbetrag (vgl. N. 10). Auch gegen einen zur Buße nicht verurteilten Teilnehmer kann, wenn gegen einen anderen Teilnehmer auf Buße erkannt ist, ein weiterer Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht werden (Wächter AutR. S. 254).

Im übrigen aber kann

a) im Falle der Abweisung des Bußantrags noch die Entschädigungsklage erhoben, und umgekehrt

b) im Falle der Abweisung der Entschädigungsklage Buße verlangt werden (ebenso Kohler Handb. des PatR. S. 579, Stenglein N. 2 zu § 37 PatGes., Olshausen Komm. N. 10 zu § 188, Frank Komm. N. II zu § 188; Wächter Buße S. 71; a. M. Seligsohn PatGes. § 37 N. 9, Rosenfeld Die Nebenklage 1900 S. 185, Finger Lehrb. d. Strafr. 1 507); ferner kann

c) Buße auch dann noch begehrt werden, wenn der Entschädigungsanspruch infolge Verjährung erloschen ist (Kohler a. a. O. S. 580, Stenglein a. a. O., Graf zu Dohna Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes 1902 S. 459; a. M. Seligsohn und Rosenfeld a. a. O.; endlich kann

d) der Anspruch auf Buße auch dann noch erhoben werden, wenn im Zivilprozesse bereits auf Entschädigung erkannt ist, ja selbst dann, wenn eine solche schon geleistet worden ist; nur ist bei Bemessung der Buße auf den Betrag der zuerkannten oder schon geleisteten Entschädigung Rücksicht zu nehmen (Kohler a. a. O., Olshausen a. a. O., Graf zu Dohna S. 449 f., Daude S. 61; a. M. Rosenfeld, Finger a. a. O.).

§ 36.

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

1. Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nur auf Eingriffe in die ausschließlichen Urheberbefugnisse zur Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung und gewerbsmäßigen Vorführung.

2. Diese Handlungen sind, wenn sie auch nur auf einen Teil des Werkes sich beziehen, **rechtswidrig**, d. h. das gesetzliche Verbot und damit die in den §§ 31, 32 vorgesehenen zivil- und strafrechtlichen Folgen erstrecken sich auch auf den Fall, daß das Werk nur teilweise vervielfältigt 2c. wird. Demgemäß kann auch bei nur teilweise erfolgender Rechtsverletzung die abwehrende Klage, sowie unter den sonstigen Voraussetzungen die Feststellungsklage gestellt werden; es kann auch bei schuldloser teilweiser Verletzung die Herausgabe der Bereicherung verlangt werden (s. Vorbem. 2 zum vierten Abschnitt).

3. **Nur zu einem Teile** ist das Werk vervielfältigt 2c. sowohl dann, wenn die Absicht des Täters nur auf Wiedergabe 2c. eines Teiles ging,

als auch dann, wenn zwar das ganze Werk Gegenstand der Wiedergabe, Verbreitung 2c. sein sollte, aber dieser Zweck nur teilweise erreicht wurde, weil vor der vollen Verwirklichung ein Hindernis, z. B. Wegnahme der Vorrichtungen, eintrat. Es ist also im letzteren Falle nicht etwa Versuch, sondern vollendete Handlung in bezug auf einen Teil des Werkes anzunehmen, freilich nur unter der Voraussetzung, daß der Teil, um den es sich handelt, bereits vollständig hergestellt ist, z. B. ein Sammelwerk in Lieferungen erscheint und nur eine derselben abgeschlossen ist (s. N. 3 zu § 31).

Regelmäßig freilich wird die Sache so liegen, daß schon nach der Absicht des Täters nur ein Teil des Werkes reproduziert werden sollte. Wie groß dieser Teil sein muß, damit die Handlung rechtswidrig ist, hängt von den Umständen des Falles ab; es muß eben in dem wiedergegebenen Teile schon die Individualität des Werkes sich offenbaren. (Gierke S. 794; a. M. RGStr. 39 152: Voraussetzung der Widerrechtlichkeit sei nur, daß auch der vervielfältigte Teil sich als Ergebnis des geistigen Schaffens des Urhebers darstelle; dagegen finde die Anforderung, daß in diesem Teile die Eigenart des Werkes sich offenbaren müsse, keine Stütze und es sei nicht einzusehen, weshalb ein Erzeugnis geistigen Schaffens um deswillen keinen Schutz gegen Vervielfältigung genießen sollte, weil es sich innerhalb des Rahmens eines Werkes von einer im übrigen anders gearteten Eigentümlichkeit vorfindet. Aber das Gesetz verlangt doch, daß „das Werk" zu einem Teile vervielfältigt 2c. werde, es erklärt nicht die Vervielfältigung „von Teilen" des Werkes für rechtswidrig. Daraus geht hervor, daß das Werk in seiner Individualität auch in dem wiedergegebenen Teile sich spiegeln muß, daß es möglich sein muß, aus dem wiedergegebenen Teile das Ganze zu erkennen.) Als Beispiele von solchen Teilen, in denen schon die Eigenart des Werkes hervortritt, lassen sich etwa anführen: die Engel zu den Füßen der sixtinischen Madonna, die nackte oder die bekleidete Figur in Tizians „himmlische und irdische Liebe", die Königin der Nacht in dem Gruppenbild von Schwind, eine der Figuren der Laokoongruppe, die Nacht in Michelangelos Grabmal für Giuliano de' Medici, die symbolischen Figuren am Postamente eines Denkmals, der Deckel eines kunstgewerblichen Gefäßes, die künstlerische Seitenfassade eines auch im übrigen künstlerische Zwecke verfolgenden Bauwerkes u. s. f.

Wird der entlehnte Teil mit anderen Elementen zu einem Ganzen vereinigt, z. B. eine einzelne Figur eines Gruppenbildes in eine andere Gruppe aufgenommen, deren übrige Figuren von dem Nachbildner selbst oder einem Dritten herrühren, so wird es darauf ankommen, ob der entlehnte Teil auch in der neuen Umgebung noch die Individualität des benutzten Originals erkennen läßt oder in der Neuschöpfung untergegangen ist; ersteren Falles ist unerlaubte Nachbildung, letzteren Falles erlaubte freie Benutzung (§ 16) anzunehmen.

Ein Werk wird zu einem Teile **verbreitet** oder **vorgeführt** hauptsächlich dann, wenn Exemplare verbreitet oder vorgeführt werden, in denen das Werk nur teilweise wiedergegeben ist (s. o.). Das Verbot trifft aber auch den immerhin denkbaren Fall, daß von Exemplaren,

die das Werk als Ganzes reproduzieren, Bruchstücke, die für sich verkehrsfähig sind (z. B. ein Heft eines Sammelwerkes) verbreitet werden oder daß bei der Vorführung eines Werkes nur ein Teil davon gezeigt — etwa mittels des optischen Apparates nur ein Teil belichtet wird u. dgl.

§ 37.

Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das Gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

1. Entsprechend dem gem. KG. § 16, PhotG. § 9 auch auf Werke der bildenden Künste und Photographien anwendbaren § 21 des Ges. vom 11. Juni 1870, der die Einziehung der widerrechtlich hergestellten Exemplare und der Vorrichtungen vorschreibt mit der Maßgabe, daß diese entweder vernichtet oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und dann dem Eigentümer zurückgegeben werden sollen, sieht das gegenwärtige Gesetz, indem es dem zutreffenderen Sprachgebrauch der neueren

Gesetzgebung (vgl. namentlich Warenzeichengesetz § 19) folgt, in § 37 die Maßregel der **Vernichtung** vor. Als mildere Form läßt es in Abs. 4 die Unschädlichmachung zu und gestattet überdies in § 38 die Übernahme der Exemplare rc. durch den Verletzten und in § 39 bei gewissen Werken unter bestimmten Voraussetzungen die Abwendung der Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung.

2. **A. Rechtliche Natur** der Vernichtung. Diese trägt nicht den Charakter der Strafe an sich, sondern sie ist, wie die Einziehung des früheren Rechts, eine Privatsicherungsmaßregel zur Verhinderung einer etwaigen Fortsetzung oder Wiederholung der Rechtsverletzung (vgl. die Motive zu § 21 des Ges. vom 11. Juni 1870 und sten. Ber. 1870 S. 842, RGStr. **13** 327, **22** 56, 259, **27** 27, **30** 66; Gierke S. 817; Friedländer im Arch. f. bürg. R. **12** 377 ff.). Es zeigt sich dieser Charakter hauptsächlich darin, daß die Vernichtung nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden kann (§ 42), daß der Antrag auf Strafverfolgung den Antrag auf Vernichtung nicht in sich schließt (§ 43 Abs. 1), daß auf Antrag die Vernichtung auszusprechen ist, wenn auch eine schuldhafte Verletzung nicht vorliegt und wenn die Tat noch nicht vollendet ist (§ 37 Abs. 3), endlich daß dem Verletzten freisteht, auch im Falle einer strafbaren Rechtsverletzung ausschließlich die Vernichtung zu beantragen, die verantwortlichen Personen aber außer Verfolgung zu lassen (§ 43 Abs. 2).

3. **B. Gegenstände** der Vernichtung sind im allgemeinen

a) Exemplare, die durch eine widerrechtliche Vervielfältigung hervorgebracht worden sind oder die Objekt der widerrechtlichen Verbreitung oder Vorführung oder öffentlichen Schaustellung waren;

b) Vorrichtungen, die zu widerrechtlichen Handlungen der genannten Art ausschließlich bestimmt sind.

Nur ein Teil unterliegt der Vernichtung, wenn nur dieser widerrechtlich vervielfältigt rc. worden ist.

4. **a) Exemplare.** Der Ausdruck bezieht sich zunächst auf Reproduktionen, die in einer Vielheit zum Zwecke der Verbreitung hergestellt sind, wie Abzüge von der photographischen oder der Druckplatte oder vom Klischee, Abgüsse eines plastischen Werkes u. dgl. Es fallen aber auch einzelne Reproduktionen darunter, wie künstlerische Nachbildungen (Kopien in Öl oder Marmor, die radierte oder gestochene Platte), das photographische Negativ, das Klischee, die nach einem architektonischen Entwurf hergestellte Zeichnung u. s. f. (vgl. sten. Ber. S. 3856 f.).

Auch Bildnisse, die widerrechtlich verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt sind, unterliegen der Vernichtung. Fraglich ist, ob dies auch von dem Vorrat an Exemplaren gilt, der erst zur Verbreitung rc. bestimmt ist. Der Wortlaut scheint dem entgegen zu stehen, da er nur die verbreiteten rc. Bildnisse der Vernichtung unterstellt. Allein der Zweck der Maßregel wird nur dann erreicht, wenn auch die zur Verbreitung bereit liegenden Exemplare davon ergriffen werden und da nun das Gesetz auch die Vernichtung der Vorrichtungen zuläßt, die zur Vervielfältigung widerrechtlich verbreiteter oder zur Schau gestellter

Bildnisse ausschließlich bestimmt sind, obwohl doch die Vervielfältigung selbst nicht verboten ist (s. N. 3 zu § 22), also schon das entferntere Mittel der Rechtsverletzung unterdrückt werden kann, muß um so mehr das nächste Mittel, der Gegenstand der Verbreitung oder Schaustellung, der Vernichtung unterliegen, sobald einmal eine widerrechtliche Verbreitung oder Schaustellung stattgefunden hat und feststeht, daß die vorhandenen Exemplare zur Fortsetzung der Rechtsverletzung dienen sollen. Gegenstand der Vernichtung sind auch widerrechtlich hergestellte, verbreitete oder vorgeführte Entwürfe, Pläne 2c. zu Bauwerken (sten. Ber. S. 3856, 3857). Dagegen auf Bauwerke selbst findet die Maßregel keine Anwendung (Abs. 5); diese können also, wenn sie auch Nachbildungen geschützter Werke sind, nicht niedergerissen oder sonstwie zerstört werden. Widerrechtlich hergestellte Nachbildungen von kunstgewerblichen Gegenständen fallen unter die Gegenstände der Vernichtung.

Auch noch nicht fertig gestellte Exemplare, wie z. B. ein erst grundiertes Gemälde, eine aus dem Marmor noch nicht völlig herausgearbeitete Skulptur, noch im Kopierrahmen befindliche photographische Abzüge u. s. w., können vernichtet werden (vgl. N. 8).

5. b) **Vorrichtungen.** Solche unterliegen der Vernichtung dann, wenn sie zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmt sind. Nur beispielsweise erwähnt das Gesetz Formen, Platten, Steine. Ausschließlich zur Vorführung bestimmte Vorrichtung ist das Diapositiv. Lediglich die ausschließlich zur konkreten widerrechtlichen Handlung bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Vernichtung; also namentlich nicht das Maler- oder Bildhauergeräte, das, wie Pinsel, Farben, Meißel 2c., zu jeder beliebigen anderen Vervielfältigung benutzt werden kann, der zu Aufnahmen auch änderer Art geeignete photographische Apparat, das Skioptikon, mit dem alle möglichen Vorführungen gemacht werden können u. s. f. Ob die Vorrichtung zu der widerrechtlichen Handlung schon benutzt wurde oder nicht, ist gleichgültig; das Gesetz verlangt nur, daß sie dazu ausschließlich bestimmt ist.

Auch die zur Vervielfältigung widerrechtlich verbreiteter oder öffentlich zur Schau gestellter Bildnisse ausschließlich bestimmten Vorrichtungen unterliegen, obwohl die Vervielfältigung selbst nicht unter das Verbot des § 22 fällt, der Vernichtung. Es ist, damit über solche Vorrichtungen die Maßregel verhängt werden kann, keineswegs notwendig, daß die Vervielfältigung selbst rechtswidrig ist, also ein Urheberrecht verletzt; schon wegen der Gefahr, die solche Vorrichtungen für das Recht der abgebildeten Person in sich bergen, sind sie der Vernichtung unterstellt.

6. c) **Vernichtung nur eines Teiles** tritt ein (Abs. 1 Satz 3), wenn nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt ist (vgl. § 36). Diese Vorschrift ist nicht sehr glücklich gefaßt. Sie meint unter „Werk" nicht das geschützte und widerrechtlich benutzte Werk, sondern den Gegenstand, um dessen etwaige Vernichtung es sich handelt, und will sagen: Setzt sich ein solcher Gegenstand — etwa ein

Schriftwerk mit Bildern oder ein Sammelwerk — zum Teil aus Nachbildungen geschützter Werke, zum Teil aus Originalarbeiten oder vielleicht aus Nachbildungen nicht mehr geschützter Werke zusammen, so unterliegt der Vernichtung nur der erste Teil. Es ist also in einem solchen Falle, soweit nicht mechanische Hindernisse entgegenstehen, eine Ausscheidung zu machen. Diese darf, wenn sie physisch möglich ist, namentlich nicht deshalb unterbleiben, weil durch sie der organische Zusammenhang des Werkes zerrissen wird (vgl. die allerdings auf das literarische Urheberrecht bezügliche, aber auch auf Schriftwerke und Sammelwerke mit künstlerischen Bestandteilen anwendbare Entscheidung in RGStr. 12 201, RGR. 7 297). Wenn dagegen das Exemplar als Ganzes nur einen Teil des geschützten Werkes wiedergibt (z. B. eine Photographie nur einzelne Figuren eines Kolossalgemäldes), so ist natürlich das ganze Vervielfältigungsexemplar Gegenstand der Vernichtung.

7. C. **Voraussetzungen der Vernichtung** sind:

a) Daß eine widerrechtliche Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder eine widerrechtliche Verbreitung oder öffentliche Schaustellung eines Bildnisses stattgefunden hat, wobei bezüglich der Vervielfältigung schon ein Versuch genügt (Abs. 2 Satz 2).

b) Daß die zu vernichtenden Exemplare oder Vorrichtungen im Eigentum der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten oder der Erben dieser Personen sich befinden (Abs. 2 Satz 1).

Dagegen wird nicht vorausgesetzt ein Verschulden irgend einer Person, weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit (Abs. 3).

8. **Zu a)** Über den Begriff der **Widerrechtlichkeit** der Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung s. N. 4 zu § 32; bezüglich der Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses s. N. 7 zu § 33. Die gewerbsmäßige Verbreitung oder Vorführung ist widerrechtlich nicht nur, wenn die benutzten Exemplare auch widerrechtlich hergestellt wurden, sondern immer, wenn die Verbreitung oder Vorführung in den Bereich der ausschließlichen Befugnisse des Urhebers fällt (s. N. 12 und 15 a. E. zu § 15).

Maßgebend für die Widerrechtlichkeit der Handlung und damit für die Zulässigkeit der Vernichtung ist allein der Zeitpunkt der Begehung. Hieraus ergibt sich zunächst, daß, wenn eine Vervielfältigung vorgenommen ist zu einer Zeit, da das Werk noch geschützt ist, die Vernichtung statthaft ist auch dann, wenn die Exemplare erst nach Ablauf der Schutzfrist verbreitet werden sollten. Gänzlich belanglos ist auch der Zeitpunkt des Urteils. Zu dieser Zeit kann der Schutz bereits erloschen sein und dennoch kann die Vernichtung der in der Zeit des noch bestehenden Schutzes vervielfältigten, verbreiteten, vorgeführten oder zur Schau gestellten Exemplare ausgesprochen werden. Allerdings ist die Vernichtung keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßregel für die Zukunft (s. N. 2), und so scheint es, daß zu ihrer Verhängung nach Erlöschen des Schutzes kein Anlaß mehr besteht. Allein der Berechtigte hat ein zweifellos anzuerkennendes Interesse daran, daß erst nach Erlöschen

des Schutzes mit der Herstellung der Exemplare begonnen werde und nicht sofort schon ein Vorrat zur Verbreitung, Vorführung oder Schaustellung vorhanden sei; dieses Interesse schützt die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder benutzten Exemplare. (Vgl. RGStr. 27 22, Dambach S. 202, Kohler PatR. S. 584; a. M. Klostermann UrhR. S. 270, Wächter AutR. S. 288, Endemann S. 68.) Ebenso verhält es sich mit der Vernichtung von Vorrichtungen, die noch zur Benutzung während der Schutzdauer, also zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmt waren. Sie können zwar künftig nicht mehr zu Rechtsverletzungen dienen; allein der Berechtigte hat wiederum ein zu billigendes Interesse daran, daß nicht im Augenblicke des Erlöschens des Schutzes schon die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Vorführung bereit stehen. Dagegen ist die Vernichtung unzulässig, wenn die während der Dauer des Urheberrechts angefertigten Vorrichtungen erst nach Beendigung des Schutzes in Funktion treten sollen; denn in diesem Falle sind sie in keinem Augenblicke zur „widerrechtlichen" Vervielfältigung oder Vorführung bestimmt.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die **Herstellung noch nicht vollendet** ist. Damit wollte das Gesetz gewiß nicht schon jede Vorbereitungshandlung, z. B. die bloße Anschaffung von Formen, Platten, Steinen, Leinwand 2c. behufs Benutzung zur widerrechtlichen Vervielfältigung, für genügend erklären (vgl. ROHG. 20 379). Vielmehr ist erforderlich, daß mit der Herstellungsarbeit selbst bereits begonnen ist, z. B. mit dem Stich auf der Platte, mit der photographischen Aufnahme u. s. w., daß also schon ein Versuch der Vervielfältigung begangen ist.

9. Zu b) Nur insoweit ist die Vernichtung statthaft, als sich Exemplare oder Vorrichtungen **im Eigentum** der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten, sowie der Erben dieser Personen befinden. Es genügt jede faktische Beteiligung und ist keinerlei Verschulden vorausgesetzt. Die Gegenstände müssen sich im zivilrechtlichen Eigentum einer der bezeichneten Personen befinden. Besitz genügt nicht, wenn eine andere, nicht beteiligte Person Eigentümer ist. Anderseits unterliegen die Gegenstände, wenn eine an der Herstellung 2c. bezeichnete Person Eigentümer ist, der Vernichtung auch dann, wenn eine dritte sie besitzt. So z. B. ist ein vom Kunsthändler einem Privaten nur zur Ansicht übersandtes und noch bei diesem befindliches Exemplar der Vernichtung zu unterstellen. (Im Reichstag wurde das Bedenken ausgesprochen — sten. Ber. S. 818 (D) —, die Bestimmung könnte leicht dazu führen, daß das Eigentum vorsichtigerweise auf den Ehegatten, Angestellten u. s. w. übertragen wird. In einem solchen Falle wird aber in der Regel ein gem. § 117 BGB. nichtiges Scheingeschäft vorliegen, so daß trotz der Übertragung die Vernichtung zulässig ist.) Die Vernichtung muß gem. Abs. 4 gerade dem Eigentümer gegenüber ausgesprochen werden (s. N. 10); ist dies nicht geschehen, so kann sie nicht vollzogen werden, selbst wenn sich nachträglich ergibt, daß eine der vorgenannten Personen Eigentümer ist (RGZ. 45 20).

D. Vollzug der Vernichtung (Abs. 4).

10. a) Voraussetzung des Vollzuges ist, daß dem Eigentümer gegenüber auf Vernichtung rechtskräftig erkannt ist. Es muß also das Verfahren seine Richtung gegen den Eigentümer der zu vernichtenden Gegenstände genommen haben. Handelt es sich z. B. um Exemplare, die dem Verbreiter gehören, so ist der Vollzug nicht statthaft, wenn der Ausspruch auf Grund des Verfahrens lediglich gegen den Vervielfältiger ergangen ist. Der Eigentümer muß also zu dem Verfahren zugezogen werden. Dabei kann das Verfahren gegen verschiedene Eigentümer gleichzeitig durchgeführt werden. Ist z. B. gegen den Vervielfältiger, nicht aber gegen den Verbreiter ein Strafverfahren anhängig, so genügt es, wenn der Verbreiter, in dessen Eigentum ebenfalls Exemplare sich befinden, zu der Hauptverhandlung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung gem. StrPO. § 478 Abs. 2 geladen wird; denn in der Richtung gegen den Verbreiter greift hier nur das sogen. objektive Verfahren Platz. Wird die Vernichtung gem. § 43 Abs. 2 selbständig verfolgt, so tritt ohnehin das Verfahren nach §§ 477 ff. StrPO. ein. Im Zivilprozeß können die mehreren Beteiligten als Streitgenossen nach § 59 oder doch § 60 ZPO. behandelt werden; denn wenn auch gegen den einen etwa wegen fahrlässiger Vervielfältigung die Schadensersatzklage erhoben, in der Richtung gegen den anderen aber als Verbreiter, den kein Verschulden trifft, lediglich die Vernichtung der ihm gehörigen Exemplare verfolgt wird, so bilden doch gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche den Gegenstand des Rechtsstreites. Werden aber, nachdem das Urteil gegen die eine Person bereits ergangen ist, weitere Exemplare oder Vorrichtungen aufgefunden und hat sich gegen den Eigentümer derselben das Verfahren nicht gerichtet, so muß, wenn die Vernichtung auch dieser Gegenstände erfolgen soll, ein neues Verfahren gegen diesen Eigentümer durchgeführt werden.

11. b) **Der Vollzug selbst.** Die Ausführung der Vernichtung ist Sache der Vollzugsbehörde und richtet sich namentlich nach dem Gegenstande der Vernichtung. Der von der Maßregel Betroffene kann aber verlangen, daß der Vollzug die mildere Form der Unschädlichmachung annehme unter der doppelten Voraussetzung, einmal daß die Unschädlichmachung ohne Vernichtung zu erreichen ist (z. B. die Platte abgeschliffen werden kann) und dann, daß der Betroffene die Kosten übernimmt. Darüber, ob die Unschädlichmachung in anderer Weise als durch Vernichtung geschehen könne, hat auf Antrag des Betroffenen die mit der Vollstreckung betraute Behörde zu befinden; denn die Unschädlichmachung ist nur eine mildere Form des Vollzuges der Vernichtung (zustimmend Osterrieth S. 215; a. M. Müller S. 173, der annimmt, über die Form der Unschädlichmachung sei im Urteil Bestimmung zu treffen).

12. c) **Sicherung der Vernichtung durch vorläufige Maßregeln.** Zum Zwecke der Sicherung der künftigen Vernichtung kann im Strafverfahren nach Maßgabe der §§ 94 ff. StrPO. die Beschlagnahme der widerrechtlich hergestellten, verbreiteten, vorgeführten oder

zur Schau gestellten Exemplare oder der zur widerrechtlichen Vervielfältigung, Vorführung oder Schaustellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen angeordnet werden (vgl. auch Art. 12 der Berner Übereinkunft). Da aber diese Maßregel eine sehr einschneidende ist und unter Umständen ein ganzes Geschäft lahmlegen kann, wird ihre Verhängung stets eine sorgsame Prüfung des angeregten Verdachtes voraussetzen. Wird die Vernichtung im Zivilrechtswege verfolgt, so kann auf Antrag eine einstweilige Verfügung zur Sicherung der künftigen Vernichtung gem. ZPO. §§ 935 ff. ergehen; denn in der weiteren Verbreitung der Exemplare und in der ferneren Herstellung solcher mittels der vorhandenen Vorrichtungen muß zweifellos eine die Verwirklichung des Rechts auf Vernichtung vereitelnde Veränderung des bisherigen Zustandes erblickt werden, in der ersteren um so mehr, als die Vernichtung, sobald Exemplare in das Eigentum Unbeteiligter übergehen, insoweit ausgeschlossen ist.

§ 38.

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

1. **Das Recht der Übernahme.** Liegen die Voraussetzungen eines auf Vernichtung lautenden Ausspruchs vor (§ 37), so kann statt derselben dem Verletzten das Recht zuerkannt werden, die Exemplare und Vorrichtungen zu übernehmen, so daß sie also aus dem Eigentum derjenigen, die an der Rechtsverletzung beteiligt sind, in sein Eigentum übergehen.

2. A. **Voraussetzungen** für die Zuerkennung des Rechtes der Übernahme an Stelle der Vernichtung sind:

a) **ein Antrag des Verletzten.** Dieser hat freie Wahl zwischen Vernichtung und Übernahme und zwar macht das gegenwärtige Gesetz (übereinstimmend mit LitGes. § 43) die Übernahme nicht davon abhängig, daß dadurch nicht die Rechte eines Dritten verletzt oder gefährdet werden (anders Gesetz vom 11. Juni 1870 § 21 Abs. 5; s. aber unten N. 4). Der Antrag muß auf Zuerkennung des Rechtes der Übernahme lauten. Ginge er auf Vernichtung, dann könnte das Gericht nur diese aussprechen, wie umgekehrt, wenn das Recht der Übernahme verlangt ist, nur dieses zugesprochen, nicht die Vernichtung angeordnet werden kann. Der Antrag setzt nicht einen Vermögensschaden voraus, sondern nur, daß eine Handlung (Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung oder Schaustellung) vorliegt, die einen Eingriff in das Recht des Antragstellers enthält. Der Antrag kann, gleich dem auf Vernichtung, im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites, wie im Strafverfahren und auch selbständig gestellt werden. In dem Antrag auf Strafverfolgung ist er von selbst nicht enthalten (§§ 42—44). Natür-

lich kann der ursprünglich auf Vernichtung gehende Antrag bis zum Erlaß des Urteils in den Antrag auf Zuerkennung des Übernahmerechtes verwandelt werden und umgekehrt.

Der Antrag kann auf einen Teil der der Vernichtung unterliegenden Gegenstände beschränkt werden, z. B. auf die Exemplare, auf einzelne Vorrichtungen. Bezüglich des Restes kann der Verletzte Vernichtung beantragen oder gar keinen Antrag stellen; letzteren Falles bleibt der Rest von jeder Maßregel verschont.

b) Die Bereitschaft des Verletzten zur **Leistung einer Vergütung**. Die Zuerkennung des Rechts der Übernahme muß abhängig gemacht werden davon, daß der Übernehmende eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende, immerhin angemessene, aber keinenfalls den Betrag der Herstellungskosten übersteigende Vergütung leiste. Zu dieser Leistung wird sich der Antragsteller in der Regel ausdrücklich erbieten. Weigert er sich, eine Vergütung zu leisten, so ist sein Antrag zurückzuweisen. Äußert er sich über die Vergütung gar nicht, so kann ihn das Gericht darüber befragen, es kann aber auch ohne dies den Ausspruch dahin erlassen, daß gegen eine Vergütung in der und der Höhe die Übernahme gestattet werde. Die Höhe der Vergütung ist im Urteil immer ziffermäßig festzusetzen.

B. **Die Wirkung der Zuerkennung** des Übernahmerechts.

3. a) Durch den Ausspruch des Gerichts, der Antragsteller sei berechtigt, die Exemplare oder Vorrichtungen gegen eine Vergütung in dem und dem Betrage zu übernehmen, erhält der Antragsteller ein Forderungsrecht, das Recht, die Herausgabe der Gegenstände gegen Leistung der Vergütung zu verlangen, nicht aber sofort das Eigentum an den Gegenständen (ebenso Kohler AutR. S. 437). Die Vergütung muß Zug um Zug mit der Übernahme geleistet werden; der von der Maßregel Betroffene kann also, wenn er im Besitz der Gegenstände sich befindet, zur Herausgabe ohne gleichzeitige Leistung der Vergütung nicht gezwungen werden (ZPO. §§ 756, 765). Befinden sich die Gegenstände in amtlicher Verwahrung, so dürfen sie dem Berechtigten nur gegen gleichzeitige Erlegung der Vergütungssumme ausgehändigt werden. Will der Berechtigte die Vergütung nicht leisten, so bleibt die Maßregel unvollzogen. Es tritt nun nicht etwa Vernichtung ein; denn auf diese ist nicht erkannt (a. M. Müller S. 175). Auch kann der Verletzte statt des ihm zuerkannten Übernahmerechts nicht etwa nachträglich die Vernichtung verfolgen; denn durch die Verfolgung des Rechtes auf Übernahme hat er zwischen den beiden ihm alternativ zustehenden Ansprüchen endgültig gewählt (vgl. BGB. § 263 Abs. 2 und das zu § 44 des gegenw. Ges. Bemerkte, a. M. Müller LitGes. S. 145 und Osterrieth S. 216. Letzterer meint, der Hinweis auf § 263 BGB. treffe nicht zu, da die Vernichtung nicht lediglich als eine dem Berechtigten geschuldete Leistung anzusehen sei. Selbstverständlich ist § 263 nicht unmittelbar auf unseren Fall anwendbar. Allein die Rechtslage ist eine analoge. Die Entscheidung über die Vernichtung oder das in § 38 vorgesehene Surrogat derselben ist vom Willen des Verletzten abhängig. Es ist nicht denkbar, daß dieser seinen Willen fort und fort ändern und da-

durch immer wechselnde Entscheidungen des Gerichts herbeiführen kann.) Der Verletzte kann auch nicht verlangen, daß der Richter ihm das Recht der Übernahme zuerkenne und für den Fall, daß er davon keinen Gebrauch mache, auf Vernichtung erkenne; er hat die ihm zustehende Wahl vor dem Urteil zu treffen.

4. b) Was nun das Verhältnis des Verletzten zu den übernommenen Gegenständen betrifft, so kommt es wesentlich darauf an, welches Maß von Berechtigung dem Verletzten in bezug auf das Werk zusteht. Hat er selbst ein unbeschränktes Recht, so kann er über die Exemplare und Vorrichtungen frei verfügen. Ist aber sein Recht ein beschränktes, so muß er auch bei Verwertung der Exemplare und Vorrichtungen die diesem Rechte gezogenen Schranken einhalten. Wenn er z. B. als Verleger das Verlagsrecht nur für eine Auflage zu einer bestimmten Anzahl von Exemplaren erworben hat, so darf er diese Zahl auch nicht durch Verbreitung der übernommenen Exemplare oder Herstellung weiterer Exemplare mittels der übernommenen Vorrichtungen überschreiten. Unter Umständen darf er also von den übernommenen Gegenständen während der Dauer des Schutzes gar nichts verwerten; wenn er dies weiß, so sieht er eben von dem Antrag nach § 38 am besten ganz ab.

Bestand die widerrechtliche Vervielfältigung in der Nachbildung auf künstlerischem oder photographischem Wege und steht nun in bezug auf diese Nachbildung (z. B. Radierung nach einem Gemälde) dem Verfertiger selbst ein Urheberrecht zu (s. § 15 Abs. 2), so geht mit der Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen, auch wenn sie durch den Urheber des Originals geschieht, auf den Übernehmer die Befugnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung oder Vorführung oder zur Herstellung weiterer Exemplare dieser Nachbildung nicht über (vgl. Kohler AutR. S. 302).

§ 39.

Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

1. Die vorstehende Bestimmung sieht für den Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung wären, unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der **Abwendung der Vernichtung** vor. Wenn nämlich ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung unterliegt, so kann es leicht sein, daß der Wert der von der Vernichtung bedrohten Exemplare und Vorrichtungen erheblich höher ist als der Schaden, den der Verletzte erlitten hat. Um in solchen Fällen den an der Verletzung des Urheberrechts schuldlosen Eigentümer im Interesse der Billigkeit vor zu weitgehender Schädigung zu bewahren, ist die Bestimmung des § 39 ergangen (Begründung S. 32 f.).

2. A. **Voraussetzungen der Zulassung der Abwendung** sind,

a) daß ein Sammelwerk oder eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung in Frage ist;

b) daß das Werk nur zum Teil der Vernichtung unterliegt;

c) daß die Vernichtung wegen Urheberrechtsverletzung, nicht wegen Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde eintreten soll;

d) daß der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers nicht schuldhaft verletzt hat;

e) daß durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde;

f) daß der Eigentümer die Zuerkennung der Abwendungsbefugnis beantragt.

3. a) **Sammelwerk** ist nach § 6 ein aus den getrennten Beiträgen einer oder mehrerer Personen bestehendes einheitliches Werk (s. N. 2 zu § 6). Welcher Art außer dem unbefugterweise aufgenommenen Werke die Beiträge zu dem Sammelwerke sind, ob ebenfalls künstlerische oder photographische oder etwa literarische, ist gleichgültig. **Eine sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung** ist im Gegensatze zum Sammelwerk eine Vereinigung mehrerer Werke desselben Urhebers oder verschiedener Urheber, ohne daß das Ganze nach einer einheitlichen Idee herausgegeben ist. Eine solche „sonstige Sammlung" liegt also insbesondere bei ganz willkürlicher Zusammenstellung verschiedener Werke vor.

4. b) Das Sammelwerk oder die sonstige Sammlung **unterliegt nur zum Teil der Vernichtung** hauptsächlich dann, wenn nur bezüglich dieses Teils eine widerrechtliche Vervielfältigung oder Verbreitung vorgekommen (vgl. N. 6 zu § 37), der übrige Bestandteil also rechtmäßig entstanden ist; aber auch dann, wenn zwar auch das übrige durch eine Urheberrechtsverletzung zustande gekommen ist, in dieser Richtung aber eine Verfolgung nicht Platz gegriffen hat.

5. c) Nur wenn die Vernichtung wegen **Urheberrechtsverletzung**, also widerrechtlicher Vervielfältigung, Verbreitung oder Vorführung unter Eingriff in die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, eintreten

soll, ist ihre Abwendung auf dem Wege des § 39 möglich. Diese Bestimmung findet auf die Vernichtung eines unter Verletzung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen (§§ 22, 23) verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses keine Anwendung (Abs. 3). Vielmehr muß hier, wenn im übrigen die Voraussetzungen gegeben sind, der Eigentümer die Vernichtung der Sammlung zu diesem Teile, d. i. soweit sie das Bildnis enthält, über sich ergehen lassen.

6. d) Die Abwendung ist nur möglich, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers **weder vorsätzlich noch fahrlässig** verletzt hat. Bei der Verletzung des Urhebers objektiv beteiligt muß ja der Eigentümer gewesen sein, sonst ist die Vernichtung nicht zulässig (§ 37 Abs. 2 u. N. 9 das.). Aber diese Beteiligung darf in keiner Weise eine schuldhafte sein (s. über die Schuldstufen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit N. 10 und 11 zu § 31). Ob etwa andere bei derselben Rechtsverletzung Beteiligte schuldhaft gehandelt haben, ist belanglos. Es ist also sehr wohl denkbar, daß der eine Beteiligte, etwa ein Kunsthändler, der vom Verleger einzelne Exemplare der Sammlung bezogen und das Eigentum daran erworben hat, weil ihm in Bezug auf das Feilhalten dieser Exemplare weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, die Vernichtung dieser Exemplare abwendet, während der Verleger, der vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, die Vernichtung der ihm gehörigen Exemplare geschehen lassen muß.

7. e) Erforderlich ist ferner, daß durch die Vernichtung dem Eigentümer ein **unverhältnismäßiger Schaden** entstehen würde, d. h. daß der Vermögensschaden, den die Lostrennung des widerrechtlich hergestellten Teiles der Sammlung vom Ganzen und die Vernichtung dieses Teiles dem Eigentümer verursachen würde, gegenüber dem Interesse des Verletzten an der tatsächlichen Vernichtung unverhältnismäßig groß wäre. Dabei wird auf der einen Seite namentlich der Wert der Sammlung und das Verhältnis des der Vernichtung unterliegenden Teils zum Ganzen in Betracht zu ziehen sein. Auf der anderen Seite wird es nicht nur darauf ankommen, welcher Schaden, insbesondere Vermögensschaden dem Verletzten durch die Tat wirklich zugegangen ist, sondern es wird auch zu prüfen sein, ob nicht nach Lage des Falles das persönliche und wirtschaftliche Interesse des Urhebers das Verschwinden der widerrechtlich hergestellten Vervielfältigung oder Nachbildung vom Markte dringend erheischt, so daß dieses Interesse durch keine Vergütung aufgewogen werden könnte. Wenn letzteres der Fall ist, dann erscheint der dem Eigentümer durch die Vernichtung zugehende Schaden nicht als ein unverhältnismäßiger. Auch hier hat eben das Interesse dessen, der, wenn auch schuldlos, im Unrechte sich befindet, dem Interesse des Berechtigten zu weichen.

8. f) Endlich ist ein **Antrag** erforderlich. Dieser lautet jedenfalls dahin, es solle dem Eigentümer die Befugnis zugesprochen werden, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden. Damit kann der Eigentümer den Antrag verbinden, daß

ihm auch die Befugnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung der Exemplare zugesprochen werde. Er kann sich aber auch auf den ersten Antrag beschränken, weil er etwa die fernere gewerbsmäßige Verbreitung gar nicht beabsichtigt, das vielleicht einzige ihm gehörige Exemplar selbst behalten will u. dgl. Das Gesetz zwingt durch die Verbindung der beiden Befugnisse den Eigentümer durchaus nicht, sie auch beide nachzusuchen und dieser kann vielleicht mit Rücksicht auf die Höhe der Vergütung (s. N. 10) an der Beschränkung ein positives Interesse haben.

Über die Anbringung des Antrages s. § 45.

B. Die Entscheidung des Gerichts.

9. a) Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, d. h. es hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden. Ob es dem Antrag stattgeben will, ist ebensowenig, wie im Falle des Verlangens einer Buße (s. N. 8 zu § 35), der Willkür des Gerichts anheim gestellt. Das Gericht hat auch hier seine Entscheidung zu begründen. Hält es alle Voraussetzungen für die Zulassung der Abwendung (s. N. 2 ff.) für gegeben, so hat es dem Antrage stattzugeben. Selbstverständlich kann das Gericht dem Eigentümer nicht mehr zusprechen, als er beantragt. Hat er die Befugnis zur gewerbsmäßigen Verbreitung in seinen Antrag nicht einbezogen (s. N. 8), so kann sie ihm auch nicht erteilt werden. Es ist aber auch nicht für ausgeschlossen zu erachten, daß das Gericht von sich aus die beantragte Befugnis einschränkt, also die gewerbsmäßige Verbreitung nicht gestattet, weil durch sie das Interesse des Verletzten zu schwer geschädigt würde.

10. b) Die Entscheidung, welche dem Antrage stattgibt, hat die **Vergütung**, durch deren Zahlung der Eigentümer die Vernichtung soll abwenden können, ziffermäßig anzugeben. Den Betrag dieser Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen (Abs. 2 Satz 2). Dabei hat es nicht etwa bloß den Schaden, der dem Verletzten schon tatsächlich durch die Rechtsverletzung zugegangen ist, sondern auch den Nachteil, der ihm durch das Unterbleiben der Vernichtung weiterhin erwachsen wird, ins Auge zu fassen, auch — ähnlich wie bei der Buße — nicht nur den materiellen, sondern auch den etwaigen ideellen Nachteil zu berücksichtigen, kurz das gesamte Interesse des Verletzten an der Vernichtung zum Ausgangspunkte zu nehmen. (Möglicherweise führt die Rücksicht auf dieses Interesse zu der Überzeugung, daß ihm durch keinerlei Vergütung genügend Rechnung getragen werde; dann muß das Gericht zur Ablehnung des Antrages gelangen, s. N. 7.) Bei der Berechnung der Vergütung wird es u. a. ferner auf die Zahl der Exemplare, von denen die Vernichtung abgewendet werden soll, und auf das Verhältnis des zu vernichtenden Teils zum Ganzen ankommen. Endlich wird es von wesentlicher Bedeutung sein, ob sich der Eigentümer außer der Befugnis zur Abwendung der Vernichtung auch die zur gewerbsmäßigen Verbreitung zuerkennen läßt; denn in dieser wird die Benachteiligung des Verletzten besonders liegen, während ohne sie das Unterbleiben der Vernichtung unter Umständen den Verletzten nur sehr wenig berührt.

11. c) Die **Wirkung der dem Antrag entsprechenden Entscheidung** ist zunächst die, daß, sofern die vom Gerichte festgesetzte Vergütung geleistet wird, die Vernichtung unterbleibt, der Eigentümer die Exemplare behalten kann und die etwa im Wege der Beschlagnahme oder einstweiligen Verfügung weggenommenen Exemplare ihm zurückgegeben werden. Ist dem Eigentümer auch die Befugnis gewerbsmäßiger Verbreitung zugesprochen (s. N. 9), so kann er diese nun ausüben, jedoch nur vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter. Der Ausspruch kann nämlich nicht mehr bewirken, als daß der gegenwärtig Verletzte, d. i. derjenige, dem gegenüber das Verfahren betreffend die Abwendung der Vernichtung (s. § 45) durchgeführt worden ist, sowie derjenige, der während dieses Verfahrens sein Rechtsnachfolger geworden ist, vom Standpunkte seines Rechtes aus gegen die gewerbsmäßige Verbreitung nichts einwenden kann; dagegen wohnt ihm nicht die Kraft inne, auch das Verbietungsrecht anderer Berechtigter zu beseitigen. Angenommen z. B., der Verleger des geschützten Werkes habe wegen widerrechtlicher Vervielfältigung das Vernichtungsverfahren durchgeführt und in diesem Verfahren habe ein schuldloser Beteiligter die Abwendung der ihm gehörigen Exemplare erwirkt. Wenn nun inzwischen das Verlagsrecht des Verlegers wegen Erschöpfung der ihm zustehenden Auflage erloschen ist, so würde die gewerbsmäßige Verbreitung der Exemplare nicht mehr in sein, sondern in des Urhebers Recht eingreifen und es kann daher dem Eigentümer der widerrechtlich hergestellten Exemplare so wenig, als fernerhin dem Verleger, gestattet sein, ohne Einwilligung des Urhebers die gewerbsmäßige Verbreitung vorzunehmen. Hat der Verleger das Verlagsrecht nur für ein bestimmtes räumliches Gebiet erworben, so kann trotz des Ausspruchs gem. § 39 der Eigentümer so wenig wie der Verleger außerhalb dieses Gebietes Exemplare gewerbsmäßig verbreiten u. s. f.

Wenn die Entscheidung des Gerichts dem Eigentümer nur die Befugnis der Abwendung, nicht aber die der gewerbsmäßigen Verbreitung zuspricht, dann liegt in einer trotzdem vorgenommenen gewerbsmäßigen Verbreitung eine Verletzung des Urheberrechts.

Wird die Vergütung nicht geleistet, so tritt die Vernichtung ein. Diese ist in erster Linie auszusprechen, damit sie, falls der Eigentümer die Vergütung nicht leistet, vollzogen werden kann (s. N. 2 zu § 45).

§ 40.

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

1. Diese Strafbestimmung trifft das sog. **Plagiat.** (Vgl. § 24 des Ges. v. 11. Juni 1870, wo die Handlung nur mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bedroht war.)

2. Die **Quellenangabe** ist in § 19 Abs. 2 vorgeschrieben für den Fall, daß jemand ein fremdes Werk in eine selbständige wissenschaft-

liche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufnimmt (s. N. 9 zu § 19). Die Aufnahme des Werkes ist in diesem Falle erlaubt, bildet also keine Rechtsverletzung nach §§ 31, 32. Diesen Charakter nimmt sie auch dann nicht an, wenn die Quellenangabe unterbleibt; dann tritt aber Bestrafung nach § 40 ein.

3. Täter ist, wer die Quellenangabe unterläßt, obwohl er dazu verpflichtet ist, also derjenige, der das fremde Werk benutzt, d. i. der Verfasser des Werkes, in das der fremde Bestandteil aufgenommen wird. Andere Personen, z. B. der Verleger oder Drucker, kommen hier, wenigstens in der Regel, nicht in Betracht, da sie das fremde Werk nicht im Sinne des § 19 „benutzen". Beihilfe ist aber, da die Handlung Übertretung ist, nicht strafbar.

4. **Vollendet** ist das Plagiat, sobald ein Exemplar des Werkes, zu dessen Gunsten die Entlehnung gemacht ist, oder auch nur derjenige Teil (Lieferung 2c.), in dem sich die Entlehnung findet, endgültig hergestellt ist, ohne daß die benutzte Quelle darin angegeben ist (vgl. van Calker Urheberrechtsdelikte S. 268; a. M. Müller S. 179, der den Zeitpunkt des Erscheinens für maßgebend hält; s. dagegen Allfeld LitGes. S. 263).

5. Da die Handlung Übertretung ist, genügt nach bekannten Grundsätzen als Schuldstufe **Fahrlässigkeit.** (Ebenso Birkmeyer ZStW. 21 595. In § 24 des Ges. v. 11. Juni 1870 war dies ausdrücklich bestimmt.)

6. Die **Geldstrafe** ist für den Fall der Uneinbringlichkeit gem. StGB. §§ 28, 29 in Haft umzuwandeln. (Nach § 24 cit. war die Umwandlung ausgeschlossen.) Vernichtung greift nicht Platz. Die Verfolgung tritt gem. § 41 nur auf Antrag ein. Zuständig ist gem. GVG. § 27 Nr. 1 das Schöffengericht.

Bezüglich der Verjährung s. § 49.

7. Das Gesetz verbindet mit dem Plagiat nicht ausdrücklich eine **Entschädigungspflicht.** Anderseits schließt es diese nicht, wie § 24 cit., aus. Es gelten daher in dieser Hinsicht die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts (BGB. §§ 823, 827 ff.)

§ 41.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

1. **Das Erfordernis des Strafantrages** besteht
a) für alle Fälle der eigentlichen Urheberrechtsverletzung (§ 32),
b) für die widerrechtliche Bezeichnung von gem. § 18 erlaubten Vervielfältigungen (§ 33 Nr. 1),
c) für die Verletzung des Rechtes am eigenen Bilde (§ 33 Nr. 2),
d) für das Plagiat (§ 40).
Es besteht dagegen nicht für die widerrechtliche Signierung gem. § 34.

2. A. **Der Antragsberechtigte.** Hierüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung (anders § 28 des Ges. v. 11. Juni 1870).

Nach den auch hier anwendbaren allgemeinen Sätzen des Strafrechts kann jeder Verletzte den Antrag stellen.

3. a) Im allgemeinen erscheint als Verletzter derjenige, dem zur Zeit der rechtswidrigen Handlung die ausschließliche Befugnis zustand, gegen die der Eingriff sich richtete.

α) Zur Zeit der rechtswidrigen Handlung — nicht zur Zeit der Antragstellung. Wurde also z. B. eine rechtswidrige Vervielfältigung begangen, als ein Verlagsvertrag noch nicht geschlossen war, so ist, wenn ein solcher innerhalb der Antragsfrist eingegangen wird, immer noch der Urheber selbst, nicht der Verleger antragsberechtigt. Das Antragsrecht wegen einer bereits begangenen Rechtsverletzung geht als höchstpersönliches Recht auch nicht etwa beim Wechsel des Inhabers eines Verlagsgeschäftes auf den Erwerber über (a. M. Binding Handb. d. Strafr. 1 624). Ist die Tat während der Dauer des Verlagsvertragsverhältnisses begangen, so bleibt, wenn auch dieses beendigt wird, der Verleger (neben dem Urheber, dessen Rechte ebenfalls verletzt sind, s. u.) antragsberechtigt. Ebenso behält der Verletzte seine Antragsberechtigung, wenn, bevor er den Antrag stellt, das Urheberrecht erlischt (a. M. Binding a. a. O.).

β) Nur der Inhaber der ausschließlichen Befugnis, des absoluten Rechts, ist verletzt, nicht derjenige, der nur das Recht zur Ausübung einer der Befugnisse, z. B. des Vorführungsrechts, ohne Ausschließlichkeit erlangt hat. Wenn insbesondere der Urheber ein Verlagsrecht eingeräumt hat, so ist der Verleger, soweit die rechtswidrige Handlung in sein Verlagsrecht eingreift, also während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine rechtswidrige Vervielfältigung oder Verbreitung begangen wird, der Verletzte. Wird eine schutzfähige Nachbildung widerrechtlich vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt, so ist sowohl der Nachbildner, als auch der Urheber des Originalwerkes oder dessen Rechtsnachfolger verletzt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Nachbildung rechtmäßig zustande gekommen ist oder nicht (s. N. 22, 23 zu § 15). Der Urheber des Originals ist auch dann mit verletzt, wenn er dem Nachbildner die Befugnis zu der betr. Art der Nachbildung ausschließlich übertragen hat; denn die Vervielfältigung einer Nachbildung ist immer zugleich eine solche des Originals (vgl. Dambach S. 77, Kohler AutR. S. 303). Neben dem Verleger ist stets der Urheber antragsberechtigt, denn durch den Abschluß eines Verlagsvertrages geht nie das ganze Urheberrecht über, und es verletzt eine widerrechtliche Vervielfältigung mindestens das persönliche Interesse des Urhebers (vgl. Einleitung S. 16), wenn nicht etwa im Hinblick auf die spätere Verwendbarkeit des Werkes auch dessen materielles Interesse. Selbstverständlich ist der Urheber der Verletzte dann, wenn ein von ihm zu einem Sammelwerk gelieferter Beitrag widerrechtlich vervielfältigt wird, in bezug auf den er sich seines ausschließlichen Rechtes nicht begeben hat (s. § 6 und N. 10, 11 daselbst, § 11 und die Erläuterungen hierzu, RG. in JW. 34 551, in R. u. U. 10 372). Auch nach unbeschränkter Rechtsübertragung kann der Urheber im Hinblicke auf §§ 12, 32 Abs. 2 noch antragsberechtigt sein.

4. b) Was die **einzelnen Antragsfälle** (s. N. 1) betrifft, so gilt das in N. 3 Bemerkte zunächst ausnahmslos für die Fälle des § 32.

In den Fällen des § 33 Nr. 1 ist unter allen Umständen der Urheber selbst verletzt und antragsberechtigt; denn durch die widerrechtliche Bezeichnung kann namentlich sein künstlerischer Ruf Schaden leiden. Sollte also auch der Urheber schon vor der verletzenden Handlung sein Recht beschränkt oder unbeschränkt auf einen anderen übertragen haben, so steht ihm doch das Antragsrecht wegen widerrechtlicher Bezeichnung einer nach § 18 erlaubten Vervielfältigung noch zu. Ist das gem. § 18 vervielfältigte Werk eine schutzfähige Nachbildung, so gilt bezüglich des Verhältnisses des Nachbildners zum Originalurheber das in N. 3 β Bemerkte. Aber auch der etwaige Rechtsnachfolger des Urhebers ist durch eine nach § 33 Nr. 1 strafbare Handlung verletzt, da eine Bezeichnung, die zu Verwechselungen Anlaß gibt, leicht einen nachteiligen Einfluß auf den Absatz des Werkes ausüben kann. In dieser Hinsicht findet also insbesondere das in N. 3 β hinsichtlich des Verlegers Bemerkte entsprechend Anwendung.

In den Fällen des § 33 Nr. 2 ist zu Lebzeiten des Abgebildeten dieser selbst und nur er verletzt. Stellt das widerrechtlich verbreitete oder zur Schau gestellte Bild mehrere Personen dar, so erscheint jede von ihnen, soweit sie nicht ihre Einwilligung erteilt hat, als Verletzter. Im Falle der Verbreitung 2c. innerhalb der zehn Jahre nach dem Tode sind die in § 22 genannten Angehörigen und zwar sowohl der Ehegatte als auch die sämtlichen Kinder des Abgebildeten verletzt und antragsberechtigt, die Eltern nur, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind. Ist die Verletzung innerhalb der zehn Jahre nach dem Tode des Abgebildeten begangen, so wird dadurch, daß die zehn Jahre abgelaufen sind und demnach der Schutz sein Ende erreicht hat, der Antrag nicht unzulässig (vgl. N. 3 α). Das Antragsrecht des Abgebildeten selbst geht, wenn dieser es nicht mehr ausgeübt hat, mit seinem Ableben nicht auf seine Angehörigen über (vgl. N. 7 zu § 22, wo angenommen ist, daß das Recht der Angehörigen ein eigenes, nicht ein vom Rechte des Abgebildeten abgeleitetes ist).

Endlich im Falle des Plagiates (§ 40) handelt es sich um nichts anderes, als um Verletzung des Urheberrechts, so daß auch hier der Urheber selbst und dessen Rechtsnachfolger als verletzt und demnach antragsberechtigt anzusehen sind (s. das N. 3, insbesondere zu β Bemerkte; RG. in JW. **34** 551[12]).

5. c) Auf die **Erben** geht das Recht zur Stellung des Antrags nicht über. (RGStr. **11** 53; **Kohler** PatR. S. 560, **van Calker** Urheberrechtsdelikte S. 300, **Olshausen** N. 20 zu StrGB. § 61; **Osterrieth** S. 219; a. M. **Binding** Handb. **1** 624; s. dagegen **Allfeld** LitGes. S. 265).

6. d) Ist eine **juristische Person** verletzt, sei es, daß sie nach § 5 oder 6 als Urheber gilt oder daß sie das Verlagsrecht erworben hat, so wird für sie das Antragsrecht durch denjenigen ausgeübt, der nach Gesetz oder Statut zu ihrer Vertretung berufen ist (vgl. **Olshausen** N. 17 zu StrGB. § 65).

Auch eine offene Handelsgesellschaft kann als solche unter ihrer Firma den Antrag stellen (vgl. RGR. 3 612).

Ob ein Einzelkaufmann (z. B. ein Verleger) den Antrag unter seiner vom bürgerlichen Namen abweichenden Firma stellen könne, ist nicht unzweifelhaft, da § 17 Abs. 2 des HGB. nur die Zivilklage im Auge hat. Die Frage dürfte aber, wenn es sich um Verfolgung einer Verletzung des Verlagsrechtes handelt oder sonst die rechtswidrige Handlung in Vermögensrechte eingreift, zu bejahen sein, weil die Stellung eines Strafantrags wegen einer solchen Handlung innerhalb der Sphäre des Geschäftsbetriebes liegt (HGB. § 17 Abs. 1; vgl. RGStr. 29 367).

7. e) Bezüglich der Stellvertretung bei der Antragstellung gelten die allgemeinen Grundsätze (s. u. a. Olshausen N. 15—18 zu StrGB. § 61, Löwe-Hellweg N. 11 zu StrPO. § 156, Meyer-Allfeld Lehrb. d. Strafr. S. 255). Was insbesondere den von einem Prokuristen gestellten Antrag betrifft, so muß dieser unter der N. 6 hinsichtlich der Antragstellung unter der Firma des Einzelkaufmanns angegebenen Voraussetzung für wirksam erachtet werden (RGStr. 15 144; OLG. München 3 604). Bezüglich der gesetzlich begründeten Legitimation des Herausgebers oder Verlegers zur Vertretung des anonymen oder pseudonymen Urhebers s. § 9 Abs. 2. Über das selbständige Antragsrecht des gesetzlichen Vertreters s. StrGB. § 65.

8. f) Mehrere zur Antragstellung Berechtigte sind voneinander völlig unabhängig (s. StrGB. § 62). Natürlich kann wegen einer und derselben Rechtsverletzung auf mehrfachen Antrag nicht mehrfach Strafe verhängt werden. Die mehrfache Antragsberechtigung kann sich ergeben einmal durch das Zusammenarbeiten mehrerer Personen (s. §§ 6 bis 8), aus der Erbfolge mehrerer Personen (s. § 10), daraus, daß der Verletzte das achtzehnte, aber nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 65 Abs. 1 StrGB.); ferner daraus, daß in gewissem Umfange eine Rechtsnachfolge eingetreten oder außer dem Original-Urheber der Nachbildner verletzt ist (s. N. 3 β). Endlich ist möglich, daß eine fortgesetzte Verletzung, zumal eine gewerbsmäßige Verbreitung, begangen wurde teils zum Nachteil des einen, teils zum Schaden des anderen, der in das Recht des ersteren nachfolgte (s. o. S. 179).

9. **B. Form und Frist des Antrags.**

a) Über die Form des Antrags s. StrPO. § 156 Abs. 2.

b) Bezüglich der Antragsfrist s. StrGB. § 61. Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis gehabt hat. Wird vom Beschuldigten behauptet, daß der Antragsteller schon länger als drei Monate vom Tage der Antragstellung zurück Kenntnis habe, so muß nicht der Beschuldigte die Wahrheit dieser Behauptung, sondern die Anklage das Gegenteil beweisen (a. M. Dambach S. 200 entgegen den anerkannten Grundsätzen des Strafprozesses über Beweislast). Bilden mehrere Begehungsakte eine einheitliche Handlung — s. insbesondere N. 20 ff. zu § 32 —, so umfaßt der Strafantrag alle diese Akte, sollte auch in bezug auf einzelne derselben die Kenntnisnahme des Verletzten weiter als drei Monate zurückliegen (RGStr. 15 370,

20 226, Olshausen N. 34 zu StrGB. § 61 und die Zitate das.; anders RGStr. 3 326).

10. C. Wirkung des gestellten Antrags. Sind an der Rechtsverletzung mehrere Personen in strafbarer Weise beteiligt, so tritt, wenn auch nur gegen eine von ihnen auf Bestrafung angetragen ist, die Strafverfolgung gegen sämtliche Täter und Teilnehmer, sowie gegen den Begünstiger ein (§ 63 StGB.). Der Verbreiter als solcher ist aber nicht Teilnehmer an der widerrechtlichen Vervielfältigung; vielmehr ist das Verbreitungsdelikt gegenüber dem Vervielfältigungsdelikt ein ganz selbständiges. (So schon für das frühere Recht Dambach S. 173, Fuchs Anklage und Antragsdelikte S. 194, RGStr. 28 175, obwohl damals der Tatbestand der widerrechtlichen Verbreitung als Objekt widerrechtlich hergestellte Exemplare verlangte, was jetzt nicht mehr der Fall ist.)

11. D. Verzicht auf den Antrag, **Zurücknahme** des gestellten Antrags.

a) Ein vom Verletzten erklärter Verzicht auf den Strafantrag schließt die nachträgliche Stellung des Antrags nicht aus (vgl. RGStr. 3 221). In dem Verzichte an sich ist eine Genehmigung der Handlung des anderen nicht zu erblicken (Wächter AutR. S. 269; a. M. Endemann S. 58).

b) Die Zurücknahme des Antrags ist im zweiten Satze des § 41 für zulässig erklärt. Nach § 64 StGB. kann die Zurücknahme des Antrags nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils, also, wenn ein solches ergangen, nicht mehr in höherer Instanz und auch dann nicht mehr erfolgen, wenn das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen wird (Olshausen N. 4 zu § 64 StGB. und die Zitate das.; a. M. Dambach S. 174). Die Zurücknahme hat nicht die Bedeutung einer Genehmigung der Handlung. Der Verletzte kann trotzdem auf Entschädigung klagen und die Vernichtung verfolgen (Wächter UrhR. S. 246 Anm. 16).

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags in der Richtung gegen den einen Teilnehmer oder den Begünstiger wirkt auch zugunsten der anderen Beteiligten (§ 64 Abs. 2). Wird aber der Strafantrag gegen den Vervielfältiger zurückgenommen, so erstreckt sich die Zurücknahme damit noch nicht auf den Verbreiter (s. N. 10).

Die Zurücknahme des Antrags hat gem. StPO. § 259 die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

§ 42.

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

1. Diese Bestimmung gibt dem wesentlichen Inhalte nach die Vorschrift des § 26 Abs. 2 des Ges. vom 11. Juni 1870 wieder und ist

dem § 46 des LitGes. nachgebildet, jedoch mit Rücksicht auf den Umfang der zulässigen Vernichtung (§ 37) etwas anders gefaßt.

2. Soll die Verfolgung der Vernichtung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites geschehen, so kann sie mit der Klage auf Entschädigung oder mit der abwehrenden oder der Feststellungsklage verbunden oder auch mit besonderer Klage betrieben werden. Im letzteren Falle kann die Klage ebensowenig wie die abwehrende oder die Feststellungsklage vor dem Gerichte der begangenen Tat (ZPO. § 32) erhoben werden, da die Vernichtung ein Verschulden nicht voraussetzt. (Vgl. Vorbem. 2 zum vierten Abschnitt.)

3. Auch im Strafverfahren kann die Verfolgung der Vernichtung, die aber immer einen besonderen Antrag voraussetzt, mit der Strafverfolgung verbunden oder selbständig betrieben werden (§ 43).

4. § 42 findet auf die Verfolgung des Übernahmerechtes (§ 38) entsprechende Anwendung (§ 44). Für die Anbringung des Antrags auf Abwendung der Vernichtung enthält § 45 eine besondere Bestimmung.

5. Der Antrag auf Vernichtung ist an keine Frist gebunden (§ 50).

§ 43.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

1. Vorstehende Bestimmung trifft nur die **Verfolgung der Vernichtung im Strafverfahren** (vgl. § 42). Für die Verfolgung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen (ZPO. § 308), daß der Richter auf Vernichtung nur dann erkennen kann, wenn diese ausdrücklich beantragt ist (daher die Worte „auch im Strafverfahren"). Auch kann sich selbstverständlich vor dem Zivilgerichte der Berechtigte auf den Vernichtungsantrag beschränken.

Der § 43 findet auf die Verfolgung des Übernahmerechts (§ 38) entsprechende Anwendung (§ 44).

I. **Die Verfolgung der Vernichtung im Strafverfahren überhaupt** (Abs. 1).

2. a) Der auf Vernichtung lautende Ausspruch setzt einen besonderen Antrag voraus. (Ebenso nach der Praxis auf Grund des früheren Rechts, vgl. RGStr. **13** 329, **22** 56.) Natürlich ist nicht eine äußere Trennung verlangt; vielmehr kann der Antrag auf Vernichtung mit dem auf Strafverfolgung in demselben Schriftstücke ver-

bunden werden. Er kann aber auch, nachdem auf Grund des gestellten Strafantrags das Strafverfahren eingeleitet ist, nachgebracht werden und zwar so lange überhaupt noch seine Berücksichtigung möglich ist.

Der Antrag auf Vernichtung ist an keine Frist geknüpft (§ 50).

3. b) Berechtigt, den Antrag auf Vernichtung zu stellen, ist der zur Stellung des Strafantrags Berechtigte (s. N. 2 ff. zu § 41).

Ein Rechtsanwalt ist zur Stellung des Antrags auf Vernichtung durch eine gewöhnliche Prozeßvollmacht legitimiert. (RGStr. 22 258).

4. c) Die Zurücknahme des Antrags auf Vernichtung ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig, kann also auch noch im Vollstreckungsverfahren, selbst nachdem dieses schon in bezug auf einen Teil der Exemplare oder Vorrichtungen durchgeführt ist, erklärt werden. Den Fortgang des Strafverfahrens beeinflußt sie im übrigen auch dann nicht, wenn sie vor Erlaß des Urteils erfolgt; denn der Antrag auf Strafverfolgung wird durch sie nicht berührt. Umgekehrt ist es auch angängig, den Strafantrag zurückzunehmen (s. § 41 Satz 2 und N. 11 das.), den Vernichtungsantrag aber aufrecht zu erhalten, gleichviel, ob beide Anträge verbunden oder getrennt gestellt sind. Die Zurücknahme des Antrags auf Vernichtung ist unwiderruflich.

II. Die selbständige Verfolgung der Vernichtung im Strafverfahren (Abs. 2).

5. Der Antrag auf Vernichtung (s. N. 3 und 4) kann im Strafverfahren nicht nur dann gestellt werden, wenn gleichzeitig eine Person strafrechtlich verfolgt wird, sondern auch selbständig, mag nun die Verfolgung einer bestimmten Person (z. B. wegen Ablebens des Täters oder mangels eines subjektiven Verschuldens) nicht möglich oder nur vom Verletzten nicht gewollt sein. (Dies wurde schon nach früherem Recht angenommen — s. RGStr. 22 56 —, ist aber jetzt ausdrücklich bestimmt.) Der Antragsteller hat dann zwei Wege. Er kann die Verfolgung der Vernichtung, nachdem er sie beantragt hat, der Staatsanwaltschaft überlassen oder unter Umgehung derselben als Privatkläger auftreten (vgl. StPO. §§ 414 ff.). In jedem Falle richtet sich das Verfahren nach den §§ 477 bis 479 StPO. Wird die Vernichtung im Wege der öffentlichen Klage von der Staatsanwaltschaft verfolgt, so kann sich der Antragsteller gemäß § 435 StPO. als Nebenkläger anschließen. (Diese Bestimmung spricht zwar nur von der Anschlußberechtigung dessen, der nach Maßgabe des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist — also wegen Beleidigung oder Körperverletzung —, ist aber wohl auf die später hinzugefügten Fälle der Privatklage — vgl. auch § 12 des Wettbewerbgesetzes — auszudehnen.)

6. Zuständig zur Entscheidung über den Antrag ist dasjenige Gericht, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre (StPO. § 477).

§ 44.

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

Dieser Paragraph betrifft das **Verfahren bei Verfolgung des Rechtes der Übernahme** gem. § 38. Auch dieses Recht kann also im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites und des Strafverfahrens, verbunden mit anderen durch die Rechtsverletzung veranlaßten Anträgen oder selbständig, immer aber nur mit besonderem Antrag verfolgt werden. Der Berechtigte (s. N. 3 zu § 43) kann den Antrag bis zur vollzogenen Übernahme zurücknehmen. Ist einmal die Übernahme erfolgt, so kann der Berechtigte nicht mehr verlangen, daß der von der Maßregel Betroffene gegen Rückgabe der Gegenstände die Vergütung wieder herausgebe. Ebensowenig kann jetzt noch die Vernichtung verlangt werden. Ist anderseits die Zurücknahme des Antrags auf Übernahme erklärt, so kann weder die Vernichtung, noch das Recht der Übernahme nochmals verlangt werden; denn die Zurücknahme ist unwiderruflich und die Verfolgung der Vernichtung ist ausgeschlossen, sobald einmal der Antrag auf Übernahme gestellt ist (vgl. N. 3 zu § 38).

§ 45.

Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

1. Hier ist **das Verfahren bei Verfolgung der Abwendung** der Vernichtung (§ 39) geregelt.

Im ersten Absatz sind die *beiden Wege* angegeben, die der Eigentümer *behufs endgültiger Erlangung des Abwendungsrechtes* beschreiten kann; er kann nämlich

a) in dem bereits anhängigen, auf Vernichtung gerichteten Verfahren den Antrag stellen (s. N. 2),

b) solange ein solches Verfahren noch nicht anhängig ist, von sich aus als Kläger im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites vorgehen (s. N. 3).

Im zweiten Absatz ist eine einstweilige Gestattung der Abwendung vorgesehen.

Im dritten Absatz endlich ist der Fall behandelt, daß dieser einstweiligen Anordnung die endgültige Zuerkennung des Rechtes nicht folgt.

2. I. Die Stellung des Antrags in dem bereits anhängigen Verfahren.

Das bereits anhängige auf Vernichtung gerichtete Verfahren kann ein Strafverfahren oder ein bürgerlicher Rechtsstreit sein. Aber das Verfahren muß auf Vernichtung gerichtet sein, sei es ausschließlich, sei es in Verbindung mit der Strafverfolgung oder mit einer Klage auf Entschädigung, Untersagung oder Feststellung. Wenn dagegen das anhängige Verfahren nur eine dieser Klagen oder nur die Strafverfolgung, nicht aber die Vernichtung zum Gegenstande hat, so kann in diesem Verfahren der Antrag auf Abwendung nicht gestellt werden, vielmehr ist ebenso, als wenn ein Verfahren bezüglich der betr. Rechtsverletzung überhaupt nicht im Gange wäre, der zweite Weg (s. N. 3) zu betreten. Wird in dem auf Vernichtung gerichteten Verfahren der Antrag auf Gestattung der Abwendung gestellt und ihm stattgegeben, so hat gleichwohl die Entscheidung auf Vernichtung zu lauten und ist hiermit der Ausspruch zu verbinden, daß der Eigentümer die Vernichtung gegen eine so und so hohe Vergütung abwenden könne u. s. f. Wird dann die Vergütung nicht geleistet, so kann die Vernichtung immer noch vollzogen werden (s. N. 11 a. E. zu § 39). Wird der Antrag auf Vernichtung vom Verletzten zurückgenommen, so ist damit, da die Zurücknahme unwiderruflich ist (N. 4 zu § 43), der Antrag auf Gestattung der Abwendung gegenstandslos geworden und es bedarf einer Entscheidung über ihn nicht.

3. II. Die Stellung des Antrags in einem besonderen Verfahren.

Wenn ein auf Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig ist (s. N. 2), so kann der Eigentümer von sich aus ein Verfahren in Gang bringen. (In der Begründung S. 33 ist hervorgehoben, daß der Eigentümer regelmäßig das lebhafte Interesse hat, möglichst bald darüber vergewissert zu sein, ob er die an sich widerrechtlich hergestellten Exemplare verbreiten dürfe; daher gestatte ihm das Gesetz, solange ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht angängig ist, auch seinerseits als Kläger vorzugehen.)

Nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites kann das besondere Verfahren durchgeführt werden, nicht vor dem Strafgerichte. Der Antrag ist mittels Klage zu stellen und zwar bei dem Gericht, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

Der Eigentümer wird sich zur Einleitung des besonderen Verfahrens nur veranlaßt sehen, wenn er eine auf Vernichtung lautende Entscheidung des Gerichts als wahrscheinlich voraussieht, anderseits das auf

Vernichtung gerichtete Verfahren noch nicht unmittelbar bevorsteht. Daß schon irgend ein Verfahren, sei es ein Straf- oder Entschädigungsprozeß, gegen eine andere an der Rechtsverletzung beteiligte Person im Laufe ist, wird nicht vorausgesetzt. Die Klage kann also auch dann gestellt werden, wenn der Eigentümer nur die Befürchtung hat, der Verletzte werde wegen der Rechtsverletzung vorgehen und dabei insbesondere die Vernichtung der Exemplare und Vorrichtungen beantragen.

Da zur Zeit der Klage ein auf Vernichtung gerichtetes Verfahren noch nicht anhängig, die Vernichtung noch gar nicht beantragt ist, kann die Entscheidung nur dahin ergehen, daß für den Fall des Ausspruchs der Vernichtung die Abwendung gegen die (näher zu bestimmende) Vergütung gestattet werde. Wenn dann auch später auf Antrag des Verletzten eine die Vernichtung verhängende Entscheidung ergeht, so kann doch die Vernichtung nur im Falle der Nichtleistung der Vergütung vollstreckt werden. Der Verletzte, gegen den der Eigentümer die Klage auf Gestattung der Abwendung erhoben hat, kann aber auch sofort bei dem Gerichte Klage auf Vernichtung stellen und es wird dann zweckmäßig über die beiden zusammenhängenden Ansprüche gleichzeitig verhandelt (s. ZPO. § 147).

Das besondere Verfahren ist nur zulässig, wenn ein auf Vernichtung gerichtetes Verfahren *noch nicht* anhängig ist, nicht auch dann, wenn es nicht mehr anhängig, also schon durchgeführt ist. Sobald also die Vernichtung rechtskräftig ausgesprochen ist, kann der Antrag auf Gestattung der Abwendung nicht mehr nachgeholt werden.

III. Die einstweilige Anordnung. (Abs. 2 und 3).

4. Die Erlaubnis zur Abwendung der Vernichtung und zur gewerbsmäßigen Verbreitung der Exemplare kann unverzüglich, vor Durchführung des Verfahrens, *gegen Sicherheitsleistung* erteilt werden. Diese einstweilige Anordnung kann auf Antrag sowohl in dem auf Vernichtung gerichteten (N. 2), als in dem besonderen Verfahren (N. 3), ersteren Falles ebenso vom Strafgericht wie vom bürgerlichen Gerichte erlassen werden. Soll sie von letzterem, also im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung (s. ZPO. §§ 935 ff.). Für das Strafverfahren ist nichts Besonderes bestimmt. Die Anordnung ergeht hier durch Beschluß, der, mag er dem Antrage stattgeben oder ihn ablehnen, gem. § 346 StPO. mit einfacher Beschwerde angefochten werden kann. Zwar sind die der Urteilsfällung vorangehenden Entscheidungen der erkennenden Gerichte durch § 347 StPO. der Beschwerde entzogen; allein dies bezieht sich nicht auf Entscheidungen über Beschlagnahmen, und die hier vorgesehene einstweilige Anordnung hat zunächst die Bedeutung, die Beschlagnahme, welche zur Sicherung der Vernichtung ergangen ist oder ergehen soll, aufzuheben oder abzuwenden. (Sten. Ber. S. 3857.)

Die von dem Antragsteller zu leistende Sicherheit ist vom Gerichte nach seinem Ermessen zu bestimmen. Dabei wird insbesondere die Zahl der vorhandenen Exemplare und der Wert der widerrechtlichen Vervielfältigung im Verhältnisse zum Wert der ganzen Sammlung zu be-

rücksichtigen sein (s. auch N. 5). Die Sicherheitsleistung hat der Ueberlassung der Exemplare zur gewerbsmäßigen Verbreitung voranzugehen.

Da die auch nur einstweilige Freigabe der Exemplare für den Verletzten persönlich sehr nachteilig sein kann, empfiehlt es sich, die Anordnung nur dann zu treffen, wenn einerseits eine Verletzung des persönlichen Interesses des Urhebers nicht zu besorgen steht, anderseits für den Eigentümer die Gefahr besteht, daß durch Zurückhaltung der Exemplare bis zum Abschlusse des Prozesses sein Interesse an der Verbreitung derselben erheblich geschädigt würde.

5. Wenn der einstweiligen Anordnung die endgültige Zuerkennung der Abwendungsbefugnis nicht nachfolgt, also in dem auf Vernichtung gerichteten Verfahren der Antrag auf Zulassung der Abwendung rechtskräftig zurückgewiesen ist, so kann eine weitere gewerbsmäßige Verbreitung der Exemplare nicht mehr stattfinden, vielmehr hat der Eigentümer die noch bei ihm vorhandenen Exemplare herauszugeben, worauf ihre teilweise Vernichtung stattfindet. Dafür, daß die Herausgabe erfolgt, haftet die geleistete Sicherheit. Außerdem hat der Eigentümer — ebenfalls unter Haftung mit der geleisteten Sicherheit — für die bereits verbreiteten Exemplare eine Vergütung zu gewähren, deren Betrag das Gericht nach billigem Ermessen zu bestimmen hat. Da nur ein Teil des Werkes der Vernichtung unterliegt, wird diese Vergütung in der Regel nicht den vollen Betrag des vom Eigentümer erzielten Gewinnes zu erreichen haben. Die Festsetzung der Vergütung kann, wenn zu dieser Zeit der Umfang der inzwischen geschehenen Verbreitung schon bekannt ist, sofort in der Entscheidung erfolgen, die den Antrag auf Gestattung der Abwendung zurückweist. Außerdem muß eine besondere Entscheidung ergehen. Die Vergütung tritt an die Stelle des nach § 945 ZPO. zu leistenden Schadensersatzes (Begründung S. 33).

Die inzwischen auf Grund der einstweiligen Anordnung gewerbsmäßig verbreiteten Exemplare sind, da ja für sie die Vergütung zu leisten ist, auch wenn sie etwa noch im Eigentum von Sortimentern sich befinden, der Vernichtung entzogen (sten. Ber. S. 3857).

§ 46.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

1. Sachverständigenkammern. In dem gem. KG. § 16, PhG. § 9 auch auf Werke der bildenden Künste und Photographien anwendbaren § 31 des Ges. v. 11. Juni 1870 waren „Sachverständigenvereine" vorgesehen (entsprechend dem preuß. Nachdruckges. v. 11. Juni 1837, vgl. Dambach Gutachten II S. XV). Schon diesen bisher bestehenden Sachverständigenvereinen wurde trotz dieser wenig zutreffenden Bezeichnung behördlicher Charakter beigelegt (vgl. RGStr. 3 326, 22 259). Um noch schärfer hervortreten zu lassen, daß es sich um amtliche Organe handelt, wurde schon in § 49 des LitGes. der Name „Sachverständigenkammern" gewählt und dieser auch für die gegenwärtige Bestimmung beibehalten.

Die Sachverständigenkammern sind verpflichtet zur Gutachtenabgabe (Abs. 1), befugt zur Ausübung des Schiedsrichteramtes (Abs. 2). Ihre Einrichtung im einzelnen ist Sache des Reichskanzlers (Abs. 3). Von den einzelnen Mitgliedern der Kammern als Sachverständigen handelt Abs. 4.

2. Sachverständigenkammern sollen für sämtliche Bundesstaaten bestehen. Es können aber einzelne Staaten, wie schon bisher, an die Kammern anderer Staaten sich anschließen oder mit anderen Bundesstaaten zur Bildung gemeinsamer Kammern sich verbinden (Begründung zu § 49 des LitGes.).

A. Abgabe von Gutachten (Abs. 1).

3. a) Die Sachverständigenkammern sind hauptsächlich zur Abgabe von Gutachten im Strafverfahren und im bürgerlichen Rechtsstreit berufen.

Dem Prinzip der freien Beweiswürdigung entsprechend ist es im Straf- wie im Zivilprozeß Sache des richterlichen Ermessens, ob Sachverständige beigezogen werden sollen oder nicht. Die Gerichte sind also zur Beiziehung stets befugt, niemals verpflichtet. (Ihre Befugnis war in § 30 des Ges. v. 11. Juni 1870 ausdrücklich ausgesprochen.) Da aber gerade im Gebiete des Urheberrechts vielfach technische Fragen auftauchen, zu deren Beantwortung nicht selten dem Richter die erforderliche Fachkenntnis fehlt, ist hier die Beiziehung von Sachverständigen häufig nicht zu umgehen. Wenn nun in einer einzelnen Urheberrechtssache das Gutachten von Sachverständigen einzuholen ist, so erfolgt zwar die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl, wie sonst, durch das Gericht. Doch soll in der Regel die Sachverständigenkammer als die für diese Art

Gutachten öffentlich bestellte Fachbehörde darum angegangen werden, während andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern (StPO. § 73, ZPO. § 404 Abs. 1 u. 2). Die Sachverständigenkammer als solche ist um das Gutachten zu ersuchen, nicht ein oder das andere Mitglied derselben (s. Abs. 4). In der Hauptverhandlung vor dem Strafgerichte kann das schriftlich von der Sachverständigenkammer erstattete Gutachten verlesen werden; das Gericht kann diese aber auch ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen (StPO. § 255. Verpflichtet zur Abordnung eines Mitgliedes ist die Kammer nicht; lehnt sie das Ersuchen ab, so darf die Vorladung eines Mitgliedes zum Zwecke der Vertretung des Gutachtens nicht erfolgen, s. Abs. 4, unten N. 10; vgl. Löwe-Hellweg N. 5 zu § 255 StPO.).

4. b) In bezug auf den Gegenstand der Begutachtung gilt für das Urheberrecht nichts Besonderes. Die Sachverständigen haben sich über technische Fragen, nicht über Rechtsfragen zu äußern; über letztere hat ausschließlich das Gericht zu befinden. Dieses ist übrigens auch in Ansehung der Beurteilung technischer Fragen an das Gutachten der Sachverständigenkammer nicht gebunden (vgl. ROHG. 6 169. — In § 30 des Ges. v. 11. Juni 1870 war ausdrücklich bestimmt, daß der Richter über „technische“ Fragen Sachverständige hören könne. Der Umstand, daß dies jetzt im Gesetze nicht mehr hervorgehoben ist, ändert an dem bisherigen Rechtszustande nichts — a. M. Müller S. 189 und LitGes. S. 154 —; denn das Gesetz äußert sich über den Gegenstand des Sachverständigenbeweises überhaupt nicht. Grundsatz des Prozeßrechtes ist aber, daß Sachverständige den Richter in der Beurteilung der für die Entscheidung der Sache erheblichen Verhältnisse nur insoweit zu unterstützen haben, als nicht der Inhalt von Sätzen des geschriebenen Rechtes, wenigstens des inländischen, in Frage steht. Vgl. über die hiermit allerdings nicht übereinstimmende Auffassung der bisherigen Sachverständigenvereine, namentlich des preußischen, die Zitate bei Allfeld LitGes. S. 273; vgl. auch Daude S. 71 f.; gegen diese Auffassung insbesondere Kohler im Arch. f. Handelsrecht rc. 47 327, Drucker R. u. U. 4 324. Daß sich übrigens technische und juristische Fragen nicht immer scharf trennen lassen, kann zugegeben werden.

Zu den in das Gebiet der Beurteilung durch Sachverständige fallenden technischen Fragen gehören namentlich solche, die künstlerische, gewerbtechnische, buch- und kunsthändlerische Einrichtungen, Usancen rc. zum Gegenstande haben. In besonderem Maße ist die Mitwirkung von Sachverständigen u. a. wichtig bei der Prüfung der Schutzfähigkeit eines Werkes, namentlich wenn es sich darum handelt, ob ein konkretes Erzeugnis tatsächlich den Anforderungen genüge, die an ein Werk der bildenden Künste in bezug auf den Ursprung aus individueller geistiger Tätigkeit zu stellen sind, ob z. B. ein Bauwerk im ganzen oder in einzelnen Teilen künstlerische Zwecke verfolgt; dann bei Prüfung der Übereinstimmung einer angeblichen Reproduktion oder Nachbildung mit dem Original, zumal wenn die Nachbildung auch

eigentümliche Züge aufweist und damit die Frage auftaucht, ob, soweit sie an das benutzte Original erinnert, nicht etwa eine freie Benutzung im Sinne des § 16 vorliegt, ob — was namentlich bei Bauwerken und kunstgewerblichen Erzeugnissen von großer Bedeutung ist — nicht etwa die in gleicher Weise hier wie dort erscheinenden Elemente nur bekannte, auch anderwärts verwendete Formen sind oder ob nicht umgekehrt das, worin die Nachbildung vom Original abweicht, nur in solchen bekannten Formen besteht u. s. f. Eine Begutachtung durch Sachverständige kann ferner notwendig sein, wenn es sich um die Feststellung des Verschuldens bei einer Urheberrechtsverletzung handelt; denn hier ist ein von sachkundiger Seite gegebener Aufschluß darüber, welche Schlüsse in den betreffenden Kreisen aus gewissen Tatsachen gezogen werden, welches Maß von Sorgfalt dort im allgemeinen unter den gleichen Verhältnissen aufgewendet zu werden pflegt u. dgl. unter Umständen von großer Bedeutung für die Entscheidung, ob eine Person die Verletzung fremden Rechtes sich vorgestellt oder ob sie wenigstens die von ihr zu verlangende Sorgfalt außer acht gelassen hat. Nicht minder kann ein Sachverständigengutachten erfordert werden bei Feststellung der Schadenshöhe u. s. w.

5. c) Die Sachverständigenkammern sind innerhalb des räumlichen Gebietes, für das sie bestellt sind, zur Abgabe von Gutachten verpflichtet, wenn das Gutachten erfordert wird entweder von einem Gerichte (Straf- oder Zivilgerichte) oder von einer Staatsanwaltschaft. Das Gutachten ist über die an die Sachverständigenkammer gerichteten Fragen zu erstatten. Es sind also den Kammern bestimmte, einzeln aufgeführte Fragen vorzulegen, nicht etwa die allgemeine Frage, wie sie den Fall beurteilen u. dgl. Weiter als über die gestellten Fragen sich zu verbreiten, sind die Sachverständigenkammern nicht verpflichtet; nur müssen sie eine oder die andere ihnen nicht vorgelegte Frage dann einbeziehen, wenn sie ihnen als Vorfrage erscheint, von deren Erledigung die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen abhängt.

Das Verfahren in den Kammern wird durch die Bestimmungen des Reichskanzlers (Abs. 3, s. N. 9) geregelt.

B. Schiedsrichteramt (Abs. 2).

6. a) Die Ausübung des Schiedsrichteramtes ist nur eine Befugnis, nicht eine Verpflichtung der Sachverständigenkammern. Sie setzt ein Anrufen der Beteiligten voraus, also derjenigen, die auf Grund einer Vereinbarung die zwischen ihnen streitige urheberrechtliche Sache durch Schiedsrichter entscheiden lassen wollen.

7. b) Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung der Sachverständigenkammern als Schiedsrichter kann alles sein, was im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden kann, so der Anspruch auf Schadensersatz, auf Vernichtung, auf Zuerkennung des Rechtes der Übernahme, der Antrag auf Zulassung der Abwendung der Vernichtung (§§ 31, 37—39, 42, 44, 45). Da in der Verpflichtung zum Schadensersatz zugleich die Verpflichtung zur Unterlassung schädigender Handlungen liegt, muß angenommen werden, daß die Sachverständigen-

kammern auch über die abwehrende Klage und über die Klage auf Feststellung der Rechtsstörung verhandeln und entscheiden können (s. Vorbemerkung 2 zum 4. Abschnitt).

8. c) Über das schiedsrichterliche Verfahren s. ZPO. §§ 1025 ff.

C. Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

9. Darüber enthält das Gesetz selbst keine Vorschrift. (Anders das Ges. vom 11. Juni 1870, §§ 31, 49.) Die Bestimmung in diesen beiden Richtungen ist dem Reichskanzler überlassen. (Es war aus den Kreisen der Berufsphotographen allerdings der Wunsch geäußert worden, es möchte im Gesetz selbst festgestellt werden, daß in die Sachverständigenkammern, soweit es sich um die Erledigung von Fragen aus dem Gebiete des photographischen Urheberrechts handelt, auch Photographen zu berufen seien. Da es aber als selbstverständlich gelten kann, daß bei der Zusammensetzung der verschiedenen Kammern je nach ihrem Arbeitsgebiete die in Frage kommenden Kategorien zu berücksichtigen sind, wurde von der Aufnahme einer solchen Vorschrift abgesehen — Begründung S. 33. Im Reichstag wurde an die Regierung die Bitte gestellt, es möge eine generelle Anweisung erlassen werden über eine sachgemäße Zusammensetzung der Sachverständigenkammern, vor allen Dingen dahin, daß auch das graphische Kunstgewerbe und die Kunstindustrie besser vertreten sind, als dies bisher der Fall war — sten. Ber. S. 3857.)

Die Bestimmungen des Reichskanzlers sind unterm 10. Mai 1907 ergangen (s. Anhang Ziff. II).

D. Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern als Sachverständige (Abs. 4).

10. Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden. Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, so ist das betr. Mitglied zur Erstattung des Gutachtens auch dann nicht verpflichtet, wenn nach den allgemeinen Vorschriften — StPO. § 75, ZPO. § 407 — diese Verpflichtung bestünde. Ist aber die Genehmigung erteilt und hat sich das Mitglied vor Gericht zur Abgabe des Gutachtens bereit erklärt, so tritt auch die Verpflichtung gem. Abs. 2 der zitierten Paragraphen ein. Das Gericht hat die Genehmigung des Vorsitzenden und die Zustimmung des Mitglieds vor dessen Ladung zu erholen. Wenn übrigens ein einzelnes Mitglied ohne Genehmigung des Vorsitzenden oder ohne eigene Zustimmung (etwa trotz Protestes) vernommen wird, so enthält dies keine Rechtsnormverletzung, welche die Revision begründet; denn die Vorschrift des Abs. 4 ist nur instruktionell.

§ 47.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum

Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

1. **Die Verjährung** ist in den §§ 47—50 in der Hauptsache übereinstimmend mit den §§ 33—37 des Ges. vom 11. Juni 1870 geregelt.

2. § 47 handelt von der Verjährung der aus **widerrechtlicher Vervielfältigung** entstandenen Ansprüche. Für diese ist die Verjährungsfrist, gleichviel ob es sich um Schadensersatz (§ 31) oder Strafe (§ 32) handelt, auf drei Jahre festgesetzt. Die Vorschrift bezieht sich dagegen nicht auf die Vernichtung (s. § 50) und nicht auf den Bereicherungsanspruch (s. Vorbemerkung 2 zum vierten Abschnitt, o. S. 156 f., BGB. §§ 852 Abs. 2, 195, 198).

Innerhalb der Verjährungsfrist kann eine widerrechtliche Vervielfältigung zivilrechtlich stets, strafrechtlich insolange verfolgt werden, als die Antragsfrist (§ 41) noch nicht abgelaufen ist, und zwar auch dann noch, wenn inzwischen der Schutz des Werkes erloschen ist; denn die Rechtswidrigkeit der Vervielfältigung wird durch späteres Erlöschen des Schutzes nicht geheilt.

Bezüglich der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung der Zivilklage s. BGB. §§ 202 ff.; bezüglich der Unterbrechung und des Ruhens der Verjährung der Strafverfolgung StGB. §§ 68, 69.

Das Begehren einer Buße unterbricht nicht die Verjährung des Anspruches auf Schadensersatz (RGZ. 16 6; Seligsohn, Komm. z. PatGes. § 39 N. 3; a. M. Kohler Handb. d. PatR. S. 577, Aus dem Patent- und Industrierecht I 72, 76; Osterrieth S. 224; gegen Kohler Allfeld LitGes. S. 276).

3. **Beginn der Verjährung** (Abs. 2).

a) Im allgemeinen bestimmt das Gesetz:

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Die Verjährung beginnt also nicht erst mit dem Tage der ersten Verbreitung (so LitGes. § 50, s. aber den zweiten Satz, unten lit. b); auch nicht erst mit der Kenntnisnahme von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen (BGB. § 852); sie beginnt aber auch nicht bereits mit dem Tage der Begehung der Rechtsverletzung ohne Rücksicht auf den Erfolg, StGB. § 67 Abs. 4 (damit könnte unter Umständen schon an den Zeitpunkt des Auftrags zur Herstellung der Fristbeginn sich knüpfen). Vielmehr ist maßgebend der Tag, an dem die Vervielfältigung vollendet, d. i. die widerrechtliche Herstellung von Exemplaren abgeschlossen ist. Vollendung der Vervielfältigung ist nicht gleichbedeutend mit Vollendung der rechtswidrigen Handlung. Diese tritt früher ein, nämlich mit der vollständigen Herstellung eines einzigen Exemplars (s. N. 3 zu § 31). Damit ist bereits Strafbarkeit und Ersatzpflicht gegeben. Die Vervielfältigung ist vollendet erst dann, wenn die ganze im Rechtssinne noch als Einheit zu betrachtende Herstellungstätigkeit abgeschlossen ist (s. N. 20 zu § 32).

Diese allgemeine Regel gilt aber nur für den Fall, daß die Vervielfältigung einen anderen Zweck als den der Verbreitung verfolgt.

In Betracht kommt hierbei namentlich die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, wenn sie gegen Entgelt geschieht (s. § 18 Abs. 1), die Vervielfältigung zum Zwecke der Vorführung, das Nachbauen.

b) **Ist dagegen die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.** Der Grund dieser Besonderheit, mit der sich das Gesetz im wesentlichen an § 33 des Ges. vom 11. Juni 1870 und an § 50 LitGes. anschließt, liegt darin, daß die Tatsache der Herstellung dem Verletzten leicht verborgen bleiben kann, somit die Gefahr besteht, daß auf Vorrat vervielfältigt werde, um die Exemplare erst drei Jahre nach Vollendung der heimlichen Vervielfältigung zu verbreiten (vgl. KommBer. zum Gesetz vom 11. Juni 1870 S. 18). Freilich wäre auch die gewerbsmäßige Verbreitung eines so entstandenen Vorrates rechtswidrig und innerhalb der für die Verbreitung bestimmten Verjährungsfrist (§ 48) verfolgbar. Allein es wäre z. B. denkbar, daß mit der Verbreitung der schon vor 3 Jahren hergestellten Exemplare erst nach Ablauf der Schutzfrist begonnen würde, so daß sie nicht widerrechtlich wäre. Für derartige Fälle ist die vorliegende Bestimmung von Bedeutung. Nach ihr bleibt die rechtswidrige Vervielfältigung drei Jahre vom Beginn der Verbreitung an verfolgbar, selbst wenn diese selbst nicht mehr rechtswidrig ist.

„Eine Verbreitung" hat stattgefunden, sobald ein einziges Exemplar in der für den Begriff der Verbreitung erforderlichen Weise einer anderen Person zugänglich geworden ist (s. N. 4 zu § 31, N. 10 zu § 15). Natürlich kann von einer ersten Verbreitung immer nur in bezug auf die vorher begangene Vervielfältigung die Rede sein. Wenn z. B. jemand von widerrechtlich vervielfältigten Exemplaren am 6. Juni das erste verbreitet, so beginnt mit diesem Tage die Verjährung der bereits begangenen Vervielfältigung. Wenn derselbe nun Ende Juni neuerdings eine Vervielfältigung des nämlichen Werkes vornimmt, so beginnt die Verjährung dieser Handlung erst mit dem Tage, an dem er von dem neuen Vorrat das erste Exemplar verbreitet. (Dies ist wohl auch die Ansicht von **Osterrieth** S. 224 f.) Daß die Verbreitung eine gewerbsmäßige ist, wird für den Beginn der Verjährung der rechtswidrigen Vervielfältigung nicht erfordert.

c) **Die Frist beginnt mit dem Tage**, an dem die Vervielfältigung vollendet ist (lit. a) oder eine Verbreitung stattgefunden hat (lit. b). Für den Anfang der Frist ist also nicht das Ereignis der Vervielfältigung oder Verbreitung maßgebend (vgl. BGB. § 187 Abs. 1), sondern der Beginn eines Tages ist der für den Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt und es wird daher der Tag der Vollendung oder der erstmaligen Verbreitung in die Frist eingerechnet (BGB. § 187 Abs. 2), so daß, wenn z. B. das erste Exemplar am 14. Juli 1907 verbreitet wurde, die zum Zwecke der Verbreitung geschehene Vervielfältigung am 13. Juli 1910 nachts 12 Uhr verjährt ist (BGB. § 188 Abs. 2; ebenso die herrschende Meinung bei Auslegung des § 67 Abs. 4 StGB., s. u. a. RGR. 8 493, **Olshausen** N. 8 zu § 67, **Frank** N. II zu § 67 StGB.; **Osterrieth** S. 225; a. M. **Müller** S. 192 und LitGes. S. 156).

Ob in der Zeit bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Verletzte von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ist gleichgültig (vgl. RG. bei Bolze 22 Nr. 113. In der Kommission war — gemäß den Wünschen des Hauptvorstandes der Allgem. Deutschen Kunstgenossenschaft — beantragt worden, für den Beginn der dreijährigen Verjährung die Kenntnisnahme von der Verletzung seitens des Berechtigten entscheiden zu lassen und außerdem von der Vollendung der Tat an eine fünfzehnjährige Verjährung vorzusehen. Der Antrag wurde aber einstimmig abgelehnt; KommBer. S. 29).

§ 48.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

1. Der § 48 regelt die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz und der Strafverfolgung in Ansehung

a) der widerrechtlichen Verbreitung eines Werkes (§§ 31, 32);

b) der widerrechtlichen Vorführung eines Werkes (§§ 31, 32);

c) der widerrechtlichen Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses (§ 33 Nr. 2).

Die Verjährungsfrist beträgt auch hier drei Jahre. Im übrigen s. N. 2 zu § 47.

2. Beginn der Verjährung (Abs. 2).

Wie in N. 21 zu § 32 dargelegt ist, bilden alle Akte der Verbreitung desselben Werkes nur ein Vergehen. Darum können sie auch nur einheitlich verjähren, d. h. die Verjährung kann erst beginnen, wenn die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

Das Gesetz bestimmt aber auch bezüglich der Vorführung und Schaustellung, daß die Verjährung erst beginnt mit dem Tage, an dem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat. Hier ist begrifflich mit einer Mehrheit von Akten die Einheit der Handlung nicht verknüpft, wenn auch in der Regel oder doch häufig ein sogen. fortgesetztes Vergehen als gegeben anzunehmen ist (vgl. N. 22 zu § 32, N. 12 lit. a zu § 33). Das Gesetz macht aber keinen Unterschied, ob die mehrfache Begehung einer dieser Handlungen im einzelnen Falle den Tatbestand nur eines Vergehens oder mehrerer Vergehen bildet. Natürlich kann die Verjährungsfrist für eine Mehrheit von Vorführungen oder Schaustellungen eine einheitliche nur dann sein, wenn sich die sämtlichen Handlungen auf denselben Gegenstand beziehen.. Das Gesetz selbst bringt dies zum Ausdrucke durch die in Abs. 1 beigesetzten Worte „eines Werkes", „eines Bildnisses". Es geht, indem es eine einheitliche Verjährungsfrist vorsieht, offenbar davon aus, daß die mehreren Akte der Vorführung oder Schaustellung desselben Gegenstandes wenn

nicht immer, so doch in der Regel eine Einheit bilden, so daß es zweckmäßig ist, den Beginn der Verjährung allgemein diesem Regelfall anzupassen, zumal der Anspruch auf Schadensersatz sich als ein einheitlicher bei mehrfacher Begehung auch dann gestaltet, wenn im Sinne des Strafrechts mehrere Handlungen vorliegen, weil der Schaden fast immer aus dem Zusammenwirken der einzelnen Begehungen sich ergibt und die schädliche Wirkung jeder einzelnen Begehung sich kaum feststellen ließe.

Die von einer Person zuletzt vorgenommene Handlung ist für den Beginn der Verjährung nur in der Richtung gegen sie und die etwaigen Teilnehmer an dieser Handlung maßgebend. Der Beginn der Verjährung wird also zu Ungunsten einer Person, die früher Teilnehmer der Rechtsverletzung war, jedoch sich schon lange nicht mehr mit der Sache befaßt hat, nicht dadurch hinausgeschoben, daß ein anderer Beteiligter später noch eine solche Handlung begeht, es müßten nur beide in bezug auf die **ganze** Verbreitung rc. als der Teilnahme schuldig erscheinen. (Vgl. **Wächter** AutR. S. 286 Anm. 53 gegen **Endemann** S. 67. Diese Frage wurde auch in der Kommission erörtert — Ber. S. 30 —. Es wurde dort mit Recht angenommen, daß, wenn es sich z. B. um widerrechtliche Verbreitung eines Bildes seitens des Verlegers einer illustrierten Zeitschrift handle, es darauf ankomme, wann zum letzten Male vom Verleger eine Verbreitungshandlung bezüglich des betr. Bildes geschah, nicht etwa darauf, wann in irgend einem Buchladen das letzte Exemplar verkauft wurde.)

Hinsichtlich der **Fristberechnung** s. N. 3 lit. c zu § 47. (Auch hier wurde in der Kommission beantragt, die dreijährige Frist von der Kenntnisnahme an laufen zu lassen — s. N. 3 lit. c zu § 47a. E. Auch dieser Antrag wurde einstimmig abgelehnt; KommBer. S. 29.)

§ 49.

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

Das **Plagiat** (§ 40) ist Übertretung, **verjährt also in drei Monaten** (StGB. § 67 Abs. 3). Die Verjährung **beginnt** mit dem Tage, an dem die erste Verbreitung stattgefunden hat; dieser Tag wird also in die Frist eingerechnet (s. N. 3 lit. c zu § 47). Der Grund, warum die Verjährung erst mit dem Tage der erstmaligen Verbreitung beginnt, obwohl das Plagiat schon mit der Herstellung eines Exemplars vollendet ist (s. N. 4 zu § 40), ist ein ähnlicher, wie der, welcher dazu geführt hat, bei der Vervielfältigung, wenn sie zum Zwecke der Verbreitung geschieht, die erstmalige Verbreitung entscheiden zu lassen. Die Vervielfältigung des fremden Werkes ohne Quellenangabe könnte leicht drei Monate zurückgehalten und damit das Plagiat verborgen werden, so daß mit dem erstmaligen Hervortreten des die Entlehnung enthaltenden Werkes das Plagiat schon verjährt wäre. (Vgl. N. 3 lit. b zu § 47, auch über den Zeitpunkt der erstmaligen Verbreitung.)

§ 50.

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

Der **Antrag auf Vernichtung** (§§ 37, 42, 43) und damit auch der Antrag auf Zuerkennung des Übernahmerechts (§§ 38, 44) ist an keine Frist geknüpft, kann vielmehr gestellt werden, solange widerrechtlich hergestellte, verbreitete, vorgeführte oder zur Schau gestellte Exemplare oder Vorrichtungen, die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmt sind, vorhanden sind. Daß die vorhandenen Gegenstände im Eigentum der an der Herstellung, Verbreitung, Vorführung oder Schaustellung beteiligten Personen sich befinden müssen, ergibt sich aus § 37 Abs. 2.

Darüber, inwieweit auch nach Erlöschen des Schutzes die vorhandenen Exemplare oder Vorrichtungen noch vernichtet werden können, s. N. 8 zu § 37.

Selbstverständlich kann, solange die Vernichtung noch möglich ist, auch der auf Abwendung derselben gerichtete Antrag (§§ 39, 45) noch gestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51.

Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

1. Der vorstehende Paragraph behandelt das **persönliche Geltungsgebiet** des gegenwärtigen Gesetzes. Grundsätzlich genießt den Schutz nur, wer Reichsangehöriger ist, wobei hinsichtlich der Werke es keinen Unterschied macht, ob sie erschienen sind oder nicht (Abs. 1). Die Ausländer dagegen genießen den Schutz nur für erschienene Werke und zwar nur für solche, die sie im Inlande und nicht früher im Auslande erscheinen lassen (Abs. 2).

Der § 51 bezieht sich nur auf die Rechtsverhältnisse des Urhebers. Das Verbietungsrecht des Abgebildeten und seiner Angehörigen ist von dem Erfordernis der Reichsangehörigkeit nicht abhängig (Begründung S. 34).

A. Reichsangehörige (Abs. 1).

2. I. Erwerb und Verlust der Reichsangehörigkeit bestimmt sich nach Art. 3 der Reichsverfassung und dem Gesetz vom 1. Juni 1870 (BGBl. 1870 S. 355 ff.).

3. II. Mehrheit der Urheber. Ist das Werk durch Miturheberschaft entstanden (§ 8), so genügt es für den Schutz des ganzen Werkes, wenn einer der Miturheber zur Zeit der Rechtsverletzung Deutscher ist, sollte auch der andere Ausländer und das Werk überhaupt nicht oder nur im Auslande erschienen sein (Kohler Z. f. internat. Priv.- u. Strafrecht 6 249, Klostermann UrhR. S. 116).

In allen anderen Fällen des Zusammenwirkens mehrerer Personen (§§ 6, 7) ist die Frage bezüglich der Arbeit jeder dieser Personen besonders zu entscheiden. (So z. B. ist ein Beitrag zu einem im Auslande erschienenen Sammelwerk, dessen Urheber Deutscher ist, für sich allein geschützt, während die übrigen von Ausländern herrührenden Beiträge und das Ganze, das ein Ausländer herausgegeben hat, des Schutzes entbehren; das von einem Deutschen, wenn auch im Ausland herausgegebene Sammelwerk ist geschützt, während die einzelnen Beiträge ausländischer Urheber des Schutzes entbehren. Ein Werk der bildenden Künste, das einen Deutschen zum Urheber hat, genießt den Schutz, nicht aber das mit ihm verbundene Schriftwerk, dessen Verfasser Ausländer ist u. s. f.)

4. III. Juristische Personen des Inlandes, die nach §§ 5 oder 6 als Urheber angesehen werden, genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke den Schutz. Daran ändert der Umstand, daß der eigentliche Urheber Ausländer ist, nichts.

5. IV. Maßgebender Zeitpunkt ist der, zu welchem die Handlung, die der Urheber im Wege der im vierten Abschnitt gebotenen Mittel verfolgen will, begangen wird. Der Besitz des deutschen Indigenats zur Zeit der Schaffung oder des Erscheinens des Werkes oder der Erwerb der Reichsangehörigkeit in der Zeit bis zur Verfolgung der Handlung nützt dem Urheber nichts, wenn er zur Zeit der Begehung dieser Handlung nicht Deutscher war; umgekehrt schadet es ihm, falls er in diesem Zeitpunkte Deutscher ist, nicht, wenn er zur Zeit des Schaffens oder Erscheinens des Werkes Ausländer war oder wenn er bis zur Verfolgung der Rechtsverletzung die Reichsangehörigkeit verliert. (Gl. A. Schuster UrhR. d. Tonkunst S. 335; Osterrieth S. 228; Müller S. 196; Herrmann S. 38 ff.; a. M. bezüglich der im Auslande erschienenen Werke Kohler a. a. O. S. 248 mit Rücksicht auf diejenigen, die auf Grund der Autorfreiheit ihre Dispositionen getroffen haben, so daß sie der Urheber nicht solle depossedieren können; ebenso Dambach S. 271, Wächter AutR. S. 130, Scheele S. 158; die Zeit der Verfolgung lassen entscheiden Endemann S. 95, Schmidl S. 65. Nach des letzteren Ansicht würde derjenige, der die Rechtsverletzung begangen hat, für eine Handlung verantwortlich gemacht, die zur Zeit der Begehung noch gar nicht rechtswidrig war. Dies steht mit fundamentalen Sätzen der Rechtsordnung im Widerspruch. Übrigens läßt sich diese Ansicht auch nicht mit Wortlaut und Sinn des Gesetzes vereinbaren. Den Schutz des Urhebers genießt, wer unter Ausschluß anderer die den Inhalt des Urheberrechts bildenden Befugnisse ausüben, anderen diese Ausübung mit Wirksamkeit verbieten kann, so daß diese, wenn sie die Befugnisse des Urhebers sich anmaßen, die bestimmten Rechtsfolgen zu tragen

haben. Das Verbietungsrecht ist also das wesentliche. Wer eine ihn schädigende Handlung nicht mit Rechtswirksamkeit verbieten kann, von dem läßt sich nicht sagen, daß er gegen diese Handlung „Schutz genieße". Daher muß die Reichsangehörigkeit zu der Zeit vorhanden sein, da die zu verfolgende Handlung begangen wird; denn nur dann ist durch diese Handlung das dem Urheber zustehende Verbietungsrecht verletzt. Anderseits kann es aber nicht auf einen noch früheren Zeitpunkt ankommen; denn wenn es heißt: „Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen", so bedeutet dies: Das aus der Urheberschaft entspringende Verbietungsrecht steht jedem zu, der Reichsangehöriger ist, und es kann daher im einzelnen Falle, wenn jemand sich die Frage vorlegt, ob er ein fremdes Werk vervielfältigen rc. dürfe, nur entscheidend sein, ob jetzt der Urheber des Werkes Deutscher ist. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob das Werk zu der Zeit, da der Urheber noch Ausländer war, im Auslande erschienen ist oder nicht. Das Erscheinen im Auslande gibt einem Werke nicht die Signatur des Auslandswerkes; sonst müßte es diese auch dem Werke eines Inländers verleihen. Allerdings verwirkt der Ausländer dadurch, daß er sein Werk zuerst im Auslande erscheinen läßt, den inländischen Schutz insoweit, als dieser an die Tatsache des Erscheinens geknüpft ist. Aber es besteht kein durchschlagender Grund, anzunehmen, daß ihm damit der Weg zur Erlangung des Schutzes gänzlich verlegt sei, daß er ihn auch kraft der anderen Tatsache, seiner Reichsangehörigkeit, nicht mehr erwerben könne. Das hätte das Gesetz, wenn es sein Wille gewesen wäre, ausdrücklich aussprechen müssen. Die Rücksicht auf denjenigen, der im Vertrauen auf die Gemeinfreiheit eines ausländischen Werkes im Inlande dieses Werk vervielfältigt hat, rechtfertigt nicht ohne weiteres eine solche Einschränkung des Schutzes der Inländer. Sie hätte übrigens auch eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Inländer in Ansehung von Werken, die er als Ausländer im Auslande erscheinen ließ, vom inländischen Schutze ganz ausgeschlossen sein soll, nicht gerechtfertigt, sondern höchstens die Vorschrift, daß die zur Zeit des Erwerbes der inländischen Staatsangehörigkeit schon vorhandenen Exemplare eine gewisse Zeit lang weiter verbreitet, die Vorrichtungen weiter benutzt werden dürften, vgl. § 54 und die zu Art. 4 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft ergangenen Verordnungen. Eine solche Vorschrift hätte allenfalls der Billigkeit entsprochen. Vom Rechtsstandpunkte aus kann sich derjenige, der Veranstaltungen getroffen hat, ein zurzeit im Inlande nicht geschütztes Werk auszunutzen, nicht beklagen, wenn die hierauf gemachten Aufwendungen verloren gehen dadurch, daß das Werk nachträglich im Inlande den Schutz erlangt; denn daß er ein wohl erworbenes Recht habe, diese Ausnutzung fortzusetzen, läßt sich nicht behaupten.)

6. V. Die Staatsangehörigkeit des Urhebers oder dessen, der als Urheber angesehen wird (§§ 5, 6), entscheidet, nicht die des Bestellers oder desjenigen, auf den das Urheberrecht, wenn auch sofort und stillschweigend, übertragen wird (vgl. N. 4 zu § 1, N. 9 zu § 10). Die Voraussetzungen des Schutzes sind also auch dann, wenn sich das



Recht in der Hand eines Erwerbers befindet, stets nach der Person des Urhebers zu beurteilen, so daß, wenn dieser Inländer ist, auch der ausländische Erwerber, insbesondere Verleger, den Schutz genießt, während, wenn der Urheber die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, der Erwerber, selbst wenn er Inländer ist, des Schutzes — soweit nicht Abs. 2 zutrifft — entbehrt. Doch gehen die vom inländischen Urheber übertragenen absoluten Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, dadurch nicht unter, daß der Urheber nach der Übertragung die Reichsangehörigkeit verliert. (Über den Grund der Erhaltung dieser Rechte und über die Literatur zu dieser Frage s. Allfeld LitGes. S. 281 f.)

Wie es im Falle der Übertragung auf die Staatsangehörigkeit des Urhebers, nicht des Erwerbers, ankommt, so auch im Falle des Überganges auf den Erben. Dieser ist geschützt, wenn der Urheber zur Zeit seines Todes Reichsangehöriger war, wenn er auch selbst Ausländer ist, während seine Inländereigenschaft ihm den Schutz nicht verleiht, wenn der Urheber, als er mit Tod abging, Ausländer war (Kohler a. a. O. S. 250).

B. Ausländer (Abs. 2).

7. **I. Früheres Recht.** Den Schutz der Ausländer hatte das KG. vom 9. Januar 1876 in §§ 20, 21 geregelt; für Photographien war gem. PhG. § 9 der § 61 Abs. 1 des Ges. vom 11. Juni 1870 maßgebend. In KG. § 20 Abs. 2 war der Schutz der Ausländer im allgemeinen von dem Erscheinen des Werkes in einem inländischen Verlag abhängig gemacht; diese Bestimmung ging mit einer wesentlichen Modifikation in vorliegenden Abs. 2 des § 51 über, der dem § 55 des LitGes. nachgebildet ist. Der § 21 des KG. enthielt eine Sondervorschrift zugunsten der zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten. Da sich dieselbe hauptsächlich auf die Beziehungen zu Österreich bezog, erschien sie mit Rücksicht auf das inzwischen mit Österreich geschlossene Übereinkommen (s. dieses im Anhang) als überflüssig (Begründung zum LitGes. S. 44. Das gleichfalls zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörige Luxemburg gehört der Berner Union an, s. die Berner Übereinkunft im Anhang). Photographien genossen den Schutz gem. § 61 Abs. 1 zit. nur, wenn der Urheber Inländer war (vgl. Allfeld Reichsgesetze S. 345; RGStr. 35 361).

8. **II. Grundsatz** ist, daß **Nichtreichsangehörige** oder Ausländer, also solche, die das deutsche Indigenat nicht besitzen (vgl. N. 2), abgesehen von internationalen Verträgen (s. den Anhang), **den Schutz nicht genießen** (bezüglich des maßgebenden Zeitpunktes s. N. 5). Sie sind insbesondere **nicht geschützt in Ansehung ihrer nicht erschienenen Werke**, mögen solche auch im Gebiete des Deutschen Reiches geschaffen, hier auch zuerst ausgestellt oder vorgeführt worden sein, ja das Inland überhaupt nie verlassen haben; mag ferner der nicht reichsangehörige Urheber Zeit seines Lebens in Deutschland gelebt haben. (Für Ausdehnung des Schutzes auf Werke von solchen, die im Inlande ihren Wohnsitz haben, Osterrieth Bemerkungen II 155 ff., indem er mit Recht darauf hinweist, daß die meisten Werke der bildenden Künste überhaupt

nicht erscheinen.) Nichtdeutsche sind ferner nicht geschützt in Ansehung ihrer lediglich oder zuerst im Auslande erschienenen Werke.

9. III. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Ausschließung der Ausländer macht das Gesetz bezüglich solcher Werke, die im Inlande erschienen sind, soferne der Urheber das Werk nicht an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. Diese Ausnahme trifft also immer dann zu, wenn das Werk entweder nur im Inlande oder zuerst im Inlande oder am nämlichen Tage im Inlande und im Auslande erschienen ist. Ein Werk kann also, wenn es auch bisher, weil nicht erschienen, des Schutzes entbehrte, diesen dadurch erlangen, daß es im Inlande erscheint. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

10. a) Nur das Erscheinen im Inlande verlangt das Gesetz, nicht, wie KG. § 20, das Erscheinen bei einem inländischen Verleger. Nicht einen bloßen Verlegerschutz gewährt das Gesetz, sondern einen vollkommenen Urheberschutz, und es verlangt nur, daß es im Inlande erscheint, sei es nun, daß es von einem inländischen Verleger herausgegeben wird oder im Kommissions- oder Selbstverlag erscheint (Begründung S. 33, 34; ebenso LitGes. § 55, vgl. Allfeld LitGes. S. 283 N. 3). Das Gesetz anerkennt also gewissermaßen eine Reichsangehörigkeit der Werke.

Über den Begriff des Erscheinens s. N. 3 lit. b zu § 14. Das Werk muß im Inlande wirklich erschienen, die Herausgabe also von hier aus geschehen sein. Die Bezeichnung einer inländischen Verlagsfirma nur zum Scheine — das Vorschützen einer sog. Deckfirma —, während das Werk tatsächlich im Auslande erscheint, genügt nicht (Voigtländer Komm. z. LitGes. S. 153, Müller S. 200; Challier Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel 1900 S. 58). Entscheidend ist der geschäftliche Mittelpunkt des Vertriebes, nicht der Ort, von dem aus die Versendung der Exemplare erfolgt. Ein inländischer Verlag kann sehr wohl seine Produktionsstätte — Druckerei 2c. — und seine Niederlage im Auslande haben; was in diesem Verlage erscheint, ist im Inlande erschienen.

Maßgebend ist nur ein vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirktes Erscheinen (§ 30).

Ist das Werk einmal im Inlande erschienen, so ist die nachträgliche Verlegung des Verlagsgeschäftes, das das Werk herausgibt, ins Ausland ohne Einfluß.

11. b) Nicht an einem früheren Tage darf das Werk auf Veranlassung des Urhebers im Auslande erschienen sein. Auf die Stunde des Erscheinens kommt es nicht an.

Jedes frühere Erscheinen im Auslande vereitelt den inländischen Schutz. Es ist nicht vorausgesetzt, daß das Werk selbständig herausgegeben wird; es genügt, wenn es mit Willen des Urhebers in einem Sammelwerke, etwa einer illustrierten Zeitschrift, erscheint. (Seitens des Börsenvereins der deutschen Buchhändler war vorgeschlagen worden, die Ausschließung vom inländischen Schutz auf den Fall zu beschränken, daß das Werk an einem früheren Tage im Ausland „als selbständiges Ver-

lagswerk" erschienen ist; allein der Vorschlag hat keine Beachtung gefunden. Er beruhte hauptsächlich auf dem Bedenken, daß der Schutz von Bildern schon durch die Aufnahme in den Katalog ausländischer Ausstellungen vereitelt werden könnte; Spieß S. 138. Es wird sich hier im Einzelfalle fragen, ob man sagen kann, der Urheber habe sein Werk „erscheinen lassen". Ist die Aufnahme mit seinem Willen geschehen, so kann nach der Fassung des Gesetzes kaum bezweifelt werden, daß er damit den inländischen Schutz auch für den Fall verwirkt hat, daß er nachher das Werk im Inland erscheinen läßt.)

Ist das Werk im Ausland an einem früheren Tage nicht erschienen, sondern auf andere Weise, z. B. durch Ausstellung, Vorführung veröffentlicht, so kann der Schutz durch das Erscheinenlassen im Inlande immer noch erworben werden.

Erscheint ein Werk in Lieferungen und zwar gleichzeitig im Inlande und im Auslande, so muß der Schutz für jede Lieferung besonders gewahrt werden dadurch, daß sie nicht an einem früheren Tage im Ausland als im Inland erscheint. Dies gilt um so mehr für Werke, die in einzelnen Bänden herausgegeben werden.

12. c) Nur wenn das Werk in seiner konkreten Gestalt im Auslande an einem früheren Tage erschienen ist, geht die Möglichkeit, den Schutz durch Erscheinen im Inlande zu erwirken, verloren, nicht wenn der Urheber eine Nachbildung, die vom Original erheblich abweicht, im Auslande hat erscheinen lassen. Ebenso erlangt eine solche Nachbildung eines zuerst im Auslande erschienenen Werkes im Inland Schutz dadurch, daß sie selbst zuerst im Inland erscheint, während die Priorität des Erscheinens der Nachbildung im Inland dem Originalwerke den Schutz nicht zu sichern vermag. (Gl. A.: Müller S. 200. Daß das ausländische Erscheinen auch einer vom Original abweichenden Nachbildung den inländischen Schutz des zuerst im Inland erscheinenden Originals vereitle, das inländische Erscheinen der Nachbildung auch dem Originale den Schutz sichere, hätte das Gesetz besonders bestimmen müssen, wie es in § 55 LitGes. die Übersetzung in dieser Hinsicht dem Original gleichgestellt hat.) Im übrigen ist die Darstellungsform, in der das Werk erscheint, gleichgültig, so daß z. B. ein kunstgewerblicher Gegenstand im Inlande keinen Schutz genießt, wenn im Auslande zuerst eine Abbildung oder ein Entwurf des Gegenstandes erschienen ist, wie anderseits das erstmalige Erscheinen einer Abbildung 2c. im Inlande dem Werke den Schutz auch gegen körperliche Nachbildung sichert.

13. d) Das Erscheinen im Inlande ohne vorgängiges Erscheinen im Auslande sichert dem Werke des Ausländers den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes im vollen Umfange, inhaltlich (§§ 15 ff.), wie zeitlich (§§ 25 ff.) und in Ansehung aller Schutzmittel (§§ 31 ff.), gleich als wäre es das Werk eines Inländers. Selbstverständlich wirkt dieser Schutz nicht zurück; es wird also eine vor dem Erscheinen des Werkes im Inlande geschehene Vervielfältigung oder Verbreitung nicht nachträglich rechtswidrig, während allerdings von jetzt an die vorhandenen Exemplare nicht mehr gewerbsmäßig verbreitet oder vorgeführt werden dürfen.

§ 52.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

1. Nach § 8 des EinfGes. zum GVG. kann durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Nicht anwendbar ist diese Vorschrift auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden. Im Sinne dieser Bestimmung weist nun § 52 die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, dem Reichsgerichte zu, so daß die Zuständigkeit des in Bayern bestehenden obersten Landesgerichts für urheberrechtliche Zivilstreitigkeiten ausgeschlossen ist.

2. Die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der unteren Instanzen für zivilrechtliche Ansprüche im Gebiete des Urheberrechts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des GVG. und der ZPO. Was insbesondere den Gerichtsstand betrifft, so kann die Schadensersatzklage, die sich stets auf die Behauptung einer unerlaubten Handlung stützt, u. a. auch bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist (ZPO. § 32, vgl. N. 17 zu § 31, o. S. 169), während diejenigen Ansprüche, die ein Verschulden nicht voraussetzen, namentlich der mit der abwehrenden Klage verfolgte Anspruch und die selbständige Verfolgung der Vernichtung, bei diesem Gerichte nicht geltend gemacht werden können (s. Vorbemerkung 2 zum vierten Abschnitt, o. S. 156, N. 2 zu § 42, o. S. 208).

3. Über die Zuständigkeit in Strafsachen s. § 32 N. 25, § 33 N. 13, § 34 N. 5, § 40 N. 6, o. S. 180, 183, 184, 203.

§ 53.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

1. Der vorliegende Paragraph behandelt das zeitliche Anwendungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes. Selbstverständlich fallen unter seine Bestimmungen:

a) alle nach dem 1. Juli 1907 entstehenden Werke (s. § 55).

Es beurteilen sich aber nach seinen Vorschriften gem. § 53 Abs. 1 auch die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers in bezug auf:

b) die schon vor dem 1. Juli 1907 entstandenen Werke, soweit sie an diesem Tage geschützt sind, und

c) Werke der Photographie, die bis zum 1. Juli 1907 noch nicht erschienen sind, auch wenn ihre bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

In Abs. 2 und 3 macht das Gesetz bezüglich der schon vorhandenen Werke gewisse Einschränkungen hinsichtlich des Inhalts des Schutzes. Weitere Einschränkungen im Interesse des am 1. Juli 1907 vorhandenen Besitzstandes finden sich in § 54.

Die Vorschriften des § 53 beziehen sich nur auf die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers, nicht auf das Recht am eigenen Bilde (§§ 22—24). Das Verbot, Bildnisse ohne Einwilligung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, richtet sich gegen jede nach dem 1. Juli 1907 begangene Handlung dieser Art, gleichviel, wann das Bildnis entstanden ist.

I. Die am 1. Juli 1907 geschützten Werke genießen fernerhin den Schutz nach dem gegenwärtigen Gesetze (Abs. 1 Satz 1).

2. A. **Nur die schon geschützten Werke**; also nicht

a) diejenigen, die bisher überhaupt des Schutzes entbehrten. Dies ergibt sich wohl unzweifelhaft aus der Fassung des § 53 im Zusammenhalte mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß neue Rechtsregeln keine rückwirkende Kraft haben, wenn ihnen diese nicht ausdrücklich beigelegt ist. Während nämlich § 62 des LitGes. die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die bereits vor seinem Inkrafttreten entstandenen Werke ausdrücklich vorsieht, läßt das gegenwärtige Gesetz nicht nur einen solchen allgemeinen Satz vermissen, sondern es beschränkt geradezu die Rückwirkung auf die schon vorhandenen geschützten Werke und macht eine Ausnahme nur bezüglich der nicht erschienenen Werke der Photographie, soweit deren Schutzfrist schon abgelaufen ist. Auch die Begründung läßt mit keinem Worte verlauten, daß an eine allgemeine Rückwirkung des Gesetzes gedacht worden sei. Eine ausdrückliche Zulassung der Rückwirkung hätte im gegenwärtigen Gesetze, wenn sie diesem

zukommen sollte, um so mehr ausgesprochen werden müssen, als dieses weit mehr, als das LitGes., den Kreis der schutzfähigen Objekte erweitert hat. Freilich entspricht es dem Wesen des Urheberrechts, daß die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers unmittelbar aus der Entstehung des Werkes, aus der Tatsache des geistigen Schaffens entspringen. Allein die Gewährleistung dieser ausschließlichen Befugnisse hängt eben von der Gestaltung des positiven Rechts ab und dieses will augenscheinlich — was allerdings sehr bedauerlich ist — diese Gewährleistung denjenigen Werken, die bisher nicht geschützt waren, nicht zukommen lassen. (A. M. Osterrieth S. 233, der annimmt, der Grundsatz der Nichtrückwirkung sei in § 53 durchbrochen, was zwar bezüglich der geschützten, nicht aber der bisher nicht geschützten Werke der Fall ist.)

b) Diejenigen, deren Schutz bereits erloschen ist. (Ausnahme s. N. 9 ff.)

3. Zu a. Keinen Schutz genießen auch fernerhin die bereits vorhandenen Werke der Baukunst (vgl. KG. § 3; a. M. Osterrieth S. 234). Dagegen fallen unter das neue Gesetz die Entwürfe zu Bauwerken oder kunstgewerblichen Erzeugnissen, soweit sie am 1. Juli 1907 nach § 1 Nr. 3 des LitGes. vom 19. Juni 1901 geschützt sind.

Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes waren schon bisher nicht vom Urheberschutz ausgeschlossen. Nur waren sie auf den Musterschutz beschränkt und mußten, wenn sie Schutz genießen sollten, gemäß § 7 des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 unter Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung zur Eintragung in das Musterregister angemeldet werden und zwar bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugnis verbreitet worden war. Da nun § 53 für die vorhandenen Werke nicht das Erfordernis aufstellt, daß sie einen Kunstschutz genießen, sondern nur, daß sie überhaupt geschützt sind, sind auch vorhandene Erzeugnisse des Kunstgewerbes, die am 1. Januar 1907 unter Musterschutz stehen, künftig nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes geschützt. Solche kunstgewerbliche Erzeugnisse dagegen, für die entweder der Musterschutz überhaupt nicht nachgesucht worden oder bereits erloschen ist oder deren Anmeldung nicht dem § 7 des Musterschutzgesetzes entspricht, werden auch von dem gegenwärtigen Gesetz nicht in Schutz genommen (auch hier, wie es scheint, a. M. Osterrieth S. 234).

4. Zu b. Der bereits erloschene Schutz lebt — mit Ausnahme des Schutzes nicht erschienener Werke der Photographie, s. u. N. 9 — nicht mehr auf. Von den Gründen des Erlöschens (s. Vorbemerkung zum dritten Abschnitt, o. S. 144) kommt hauptsächlich der Ablauf der Schutzfrist in Betracht. Es kommt also der zeitlich teilweise erweiterte Schutz denjenigen Werken nicht zugute, für die am 1. Juli 1907, wenn auch erst kürzlich, die Schutzfrist abgelaufen ist. Dies ist wichtig

a) für anonym oder pseudonym erschienene Werke der bildenden Künste, die bisher nur dreißig Jahre nach ihrem Erscheinen Schutz genossen, künftig aber, wie die anderen, zu Lebzeiten des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt sind (s. N. 2 zu § 25 S. 145). Wenn also z. B. ein Werk i. J. 1876 anonym erschienen

ist, so ist sein Schutz (falls nicht eine Eintragung in die Eintragsrolle stattgefunden hat, KG. § 9 Abs. 3) am 1. Januar 1907 erloschen. Angenommen, der Urheber sei noch am Leben, so würde nach dem gegenwärtigen Gesetz der Schutz jedenfalls noch über dreißig Jahre dauern. Das Werk bleibt aber gemeinfrei, weil es am 1. Juli 1907 nach dem bisherigen Rechte nicht mehr geschützt ist;

β) für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, die, wenn sie zur Eintragung in das Musterregister angemeldet waren, ein bis drei Jahre lang geschützt waren und im Höchstfalle auf Verlangen des Urhebers und unter der Voraussetzung der Zahlung einer besonderen Gebühr einen Schutz in der Dauer von fünfzehn Jahren seit dem Tage der Anmeldung genossen, künftig aber wie andere Werke der bildenden Künste bis zum Ablauf von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers geschützt sind. Auch hier wacht der Schutz, wenn am 1. Juli 1907 die kurze Schutzfrist des Musterschutzgesetzes (§ 8) abgelaufen ist, nicht wieder auf;

γ) für erschienene Photographien, bezüglich deren dem Verfertiger gem. § 6 PhGes. der Schutz nur fünf Jahre nach dem Erscheinen gewährt war und die nun, wenn diese fünf Jahre vor dem 1. Juli 1907 abgelaufen sind, nicht mehr von der doppelt so langen Schutzfrist des § 26 Nutzen ziehen können. (Hinsichtlich der nicht erschienenen Werke der Photographie s. N. 9 ff.)

5. B. **Die geschützten Werke genießen den Schutz dieses Gesetzes im vollen Umfange,** und zwar sowohl

a) was den Inhalt des Schutzes betrifft, als auch

b) in Ansehung der Dauer des Schutzes und

c) bezüglich der Mittel des Schutzes.

6. **Zu a:** Wenn ein Werk am 1. Januar 1907 nur überhaupt einen Urheberschutz genießt, wird ihm der Schutz inhaltlich nach Maßgabe dieses Gesetzes zuteil, wenn auch der bisherige Schutz ein viel schwächerer war. So sind vor allem auch die älteren Werke der bildenden Künste und der Photographie künftig nicht nur gegen Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung, sondern auch gegen gewerbsmäßige Vorführung mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen geschützt (s. jedoch Abs. 3 und unten N. 18); das Verbot der gewerbsmäßigen Verbreitung beschränkt sich auch in Ansehung der schon vorhandenen Werke nicht mehr auf widerrechtlich hergestellte Exemplare (vgl. N. 12 zu § 15); ferner ist u. a. ein älteres, aber noch geschütztes Werk der malenden oder zeichnenden Kunst fortan auch gegen Nachbildung in plastischer Form geschützt und umgekehrt ein Werk der Plastik gegen Nachbildung im Wege der malenden oder zeichnenden Kunst, obwohl es bisher diesen Schutz nicht genoß (KG. § 6 Nr. 2); ein Erzeugnis des Kunstgewerbes, das bisher, wenn es als Muster für Flächenerzeugnisse geschützt war, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt nachgebildet werden durfte (Musterschutzgesetz § 6 Nr. 2), ist künftig auch gegen solche andersartige Nachbildung geschützt; der Urheber eines Werkes der bildenden Künste, der s. Zt. gestattet hatte, daß sein Werk an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder

Manufakturen nachgebildet werde, und deshalb gem. KG. § 14 gegen weitere Nachbildungen dieser Art den Kunstschutz nicht mehr genoß, kann künftig, wenn nur sein Werk im allgemeinen noch geschützt ist, fernere derartige Nachbildungen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes verbieten, sollte er auch den Musterschutz, auf den ihn § 14 cit. verweist, nicht nachgesucht haben oder dieser bereits erloschen sein; Werke der Photographie, die bisher nur gegen mechanische Vervielfältigung geschützt waren und gegen Nachbildung an Werken der Industrie 2c. keinerlei Schutz genossen, sind, soferne sie nur überhaupt Gegenstand des Schutzes sind, künftig gegen **jede** Art von Nachbildung geschützt, und soweit nach dem 1. Juli 1907 Abbildungen eines vorher entstandenen, aber noch geschützten Werkes der Photographie erscheinen, sind sie dem Bezeichnungszwang (PhGes. § 5) nicht mehr unterworfen, sondern auch ohne die dort vorgeschriebenen Vermerke geschützt; ja man wird, noch weiter gehend, sogar annehmen müssen, daß künftig auch Abbildungen einer noch geschützten photographischen Aufnahme, die schon vor dem 1. Juli 1907 erschienen sind und die bisher vorgeschriebene Bezeichnung nicht tragen, künftig ohne Einwilligung des Urhebers nicht mehr nachgebildet werden dürfen, da § 5 cit. nicht den Schutz des photographischen Werkes an sich, sondern nur den Schutz der einzelnen Abbildung von der Bezeichnung abhängig macht (vgl. RGStr. 20 377) und der erweiterte, durch diese Bezeichnung nicht mehr bedingte Schutz des gegenwärtigen Gesetzes nur voraussetzt, daß das betr. Werk an sich noch geschützt ist u. s. f.

Auch das **Änderungsverbot** (§ 12) und das ausschließliche **Signierungsrecht** (§ 13) umfaßt die schon vorhandenen noch geschützten Werke ebenso wie die künftig entstehenden. Es darf also namentlich, wer künftig das Urheberrecht an einem schon vor dem 1. Juli 1907 entstandenen Werke erwirbt, keine in § 12 nicht zugelassene Änderung an dem Werke vornehmen. Aber auch wer schon vor diesem Zeitpunkte das Recht erworben hat, untersteht fortan dem Verbote. Freilich wird in solchen Fällen ganz besonders die Bestimmung in Abs. 2 des § 12 in Anwendung kommen; denn unter Umständen hat der Rechtsnachfolger, insbesondere eine graphische oder sonstige Kunstanstalt, das Urheberrecht gerade im Vertrauen auf die fernere Zulässigkeit von Änderungen, die den bisherigen Gebräuchen in dem betr. Gewerbe entsprechen, erworben, es ist vielleicht eine Verwendung des Werkes für die Zwecke des Erwerbers nur möglich, wenn gewisse Änderungen vorgenommen werden, und es hat der Erwerber möglicherweise auch schon Vorrichtungen — Platten, Steine 2c. — hergestellt, die nur für die veränderte Wiedergabe des Werkes brauchbar sind. Unter solchen und ähnlichen Umständen würde es dem Begriffe von Treu und Glauben widersprechen, wenn der Urheber seine Einwilligung zu der Änderung versagen oder von einer weiteren Geldleistung abhängig machen wollte. (Begründung S. 34; vgl. auch **Gerschel** R. u. U. 9 350 f.)

Selbstverständlich kann der erweiterte Schutz des gegenwärtigen Gesetzes **nicht im Widerspruche mit Rechten Dritter** Platz greifen. Wenn also auch nunmehr dem Urheber eines Bildnisses das

Urheberrecht, soweit er es nicht überträgt, verbleibt (s. o. N. 8 zu § 18 S. 114), so wirkt dies doch nicht gegen einen Besteller, auf den nach dem bisherigen Rechte (KG. § 8, PhG. § 7) das Urheberrecht bereits von selbst übergegangen ist. Es steht also bezüglich aller vor dem 1. Juli 1907 entstandener bestellter Bildnisse das Urheberrecht nach wie vor dem Besteller zu.

7. **Zu b:** Die Dauer des Schutzes ist wesentlich verlängert für Werke der Photographie. Von dieser Verlängerung ziehen auch die vorhandenen noch geschützten Werke Nutzen, so daß also z. B. ein i. J. 1903 erschienenes Werk, das nach bisherigem Rechte mit dem Ende des Jahres 1908 seinen Schutz verlieren würde, noch bis Ende 1913 geschützt sein wird (s. auch N. 9 ff.). Aber auch gewisse Werke der bildenden Künste werden durch das neue Gesetz in Ansehung der Schutzdauer gegenüber dem bisherigen Rechte begünstigt; das sind vor allem die Erzeugnisse des Kunstgewerbes, die, wenn sie am 1. Juli 1907 den kurzzeitigen Musterschutz genießen, von da an der vollen Schutzdauer für Werke der bildenden Künste (§ 25) teilhaft werden; ferner anonym oder pseudonym erschienene Werke, die, wenn am 1. Juli 1907 die dreißig Jahre seit ihrem Erscheinen noch nicht abgelaufen sind, nunmehr, auch wenn sie nicht in die Eintragsrolle eingetragen sind, dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers Schutz genießen.

8. **Zu c:** Bezüglich der Mittel des Schutzes hat das neue Gesetz eine wesentliche Erweiterung nicht gebracht. Im Gegenteil enthält es gegenüber dem älteren Recht eine sehr namhafte Einschränkung insoferne, als nunmehr Strafe nur mehr bei vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung eintritt, während früher auch die fahrlässige strafbar war. Selbstverständlich unterliegen die schon vorhandenen geschützten Werke auch dieser Einschränkung, so daß z. B. die widerrechtliche Vervielfältigung auch eines älteren Werkes vom 1. Juli 1907 an nur mehr im Falle vorsätzlicher Begehung bestraft werden kann und zwar auch dann, wenn die Tat schon vor diesem Zeitpunkte begangen ist (StrGB. § 2).

II. Noch nicht erschienene Werke der Photographie genießen, auch wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist, den Schutz dieses Gesetzes (Abs. 1 Satz 2).

9. a) Diese von dem Grundsatze (s. o. N. 4) abweichende Sonderbestimmung wird (Begründung S. 34) damit gerechtfertigt, daß zurzeit viele und teilweise wertvolle photographische Aufnahmen vorhanden, aber nicht erschienen sind, um nicht im Wege der Verbindung mit gewerblichen Erzeugnissen der allgemeinen Benutzung anheimzufallen (PhG. § 4), die jedoch mit der Beseitigung der bisher geltenden Schutzbeschränkungen voraussichtlich werden veröffentlicht werden.

10. b) Nur solche Werke der Photographien, die bis 1. Juli 1907 noch nicht erschienen sind, fallen unter die Sondervorschrift. Über den Begriff des Erscheinens s. N. 3 lit. b zu § 14. Maßgebend ist auch hier nur ein vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirktes Erscheinen (§ 30), so daß, wenn das Werk von unberufener Seite zum Erscheinen gebracht worden ist, dadurch die Anwendung der vorliegenden Bestimmung nicht ausgeschlossen wird.

11. c) Ein noch nicht erschienenes Werk der Photographie untersteht in jeder Hinsicht dem gegenwärtigen Gesetze; s. N. 5—8. Insbesondere genießt es auch die in § 26 vorgesehene Schutzdauer, so daß, wenn es zu Lebzeiten des Urhebers überhaupt nicht erscheint, der Schutz erst zehn Jahre nach dem Tode des Urhebers endigt, während es sonst vom Erscheinen an noch zehn Jahre geschützt ist.

III. Recht der Fortbenutzung eines Werkes zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren (Abs. 2).

12. a) Voraussetzung dieses Fortbenutzungsrechtes ist, daß derjenige, der künftig das Werk zu solchen Zwecken benutzen will, es schon vor dem 1. Juli 1907 in seinem Geschäftsbetriebe dazu erlaubterweise benutzt hat. Erlaubterweise hat jemand ein geschütztes Werk zu einem der obigen Zwecke stets dann benutzt, wenn es ein Werk der Photographie ist; denn diese Werke durften bisher ohne weiteres an Werken der Industrie, Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet werden (PhG. § 4). Aber diese Art Benutzung war bisher auch bei Werken der bildenden Künste dann erlaubt, wenn der Urheber die Nachbildung des Werkes an einem Werk der Industrie &c. gestattet und den Musterschutz nicht nachgesucht hatte (KG. § 14). Durch das in Abs. 2 vorgesehene Recht der Fortbenutzung soll den Beteiligten gegenüber der in diesen Punkten eingetretenen Erweiterung des Rechtsschutzes die Möglichkeit gesichert werden, „ihre unter dem bisherigen Rechte eingeleiteten oder vorbereiteten Geschäfte zur Ausführung zu bringen" (Begründung S. 34). Das Werk muß zu einem der angegebenen Zwecke vor dem 1. Juli 1907 wirklich schon benutzt worden sein. Es genügen nicht etwa Veranstaltungen zur Benutzung. Bestehen diese in der Anschaffung oder Herstellung von Vorrichtungen, so ist bezüglich dieser § 54 anzuwenden.

13. b) Zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren darf die Fortbenutzung stattfinden. Es ist hier insbesondere zu denken an die Bezeichnung oder Ausstattung von Zigarren- und Zigarretten-Schachteln und anderen Umhüllungen, von Bonbonnieren u. dgl., an Plakate, Ladenschilde u. s. w. Unter den Begriff der Ausstattung fällt alles, was zur Verzierung, Aufmachung, Etikettierung &c. von Waren oder ihrer Verpackung dient. Ob die Bezeichnung oder Ausstattung nach dem Warenzeichengesetze Schutz genießt oder nicht, ist gleichgültig. Zu anderen gewerblichen Zwecken darf das Werk nicht benutzt werden, wenn auch die Benutzung nach dem bisherigen Rechte erlaubt war; z. B. nicht dazu, als Bestandteil der Ware selbst (etwa eines Albums oder Buchdeckels) zu dienen.

14. c) Die Fortbenutzung darf auch ferner geschehen, d. h. solange der Vorbenutzer es will. Die Fortbenutzung ist also hier nicht, wie im § 54, an eine Frist geknüpft; vielmehr kann der Urheber sie niemals verbieten.

15. d) Die Fortbenutzung darf nur zu diesem Zwecke, d. h. zu dem Zwecke geschehen, zu dem vorher schon die Benutzung stattgefunden hat. Man wird dabei Bezeichnung, Ausstattung und Ankündigung unterscheiden müssen, so daß z. B., wer bisher ein Werk nur zur

Ausstattung seiner Waren benutzt hat, es auch künftig nur hiefür, nicht zur Ankündigung benutzen darf.

16. e) Die Fortbenutzung darf nur seitens des Vorbenutzers geschehen. Dieser kann also das Benutzungsrecht nicht auf einen anderen übertragen, d. h. nicht von seinem Geschäftsbetriebe loslösen; dagegen kann er es mit diesem vererben und veräußern. (Das Gesetz enthält zwar keine dem Patentgesetze § 5 Abs. 1 Satz 3 analoge Vorschrift. Allein dem Sinne des § 53 Abs. 2 entspricht wohl die Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Rechtes; denn das Recht der Benutzung z. B. eines Bildes als Warenzeichen oder Ausstattung kann, zumal wenn die Ware unter dieser Bezeichnung oder Ausstattung allgemein bekannt ist, für den Geschäftsbetrieb einen namhaften Wert darstellen, der ihm verloren ginge, wenn das Recht bei dem Übergange des Geschäftes auf einen anderen erlöschen würde.)

17. f) Für den Umfang der Fortbenutzung sind die jeweiligen Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes maßgebend, so daß, wenn der Inhaber sein Geschäft erweitert, der Urheber gegen die noch so ausgedehnte Benutzung keine Einsprache erheben kann. Das Benutzungsrecht ist nicht auf die Verwendung vorhandener Nachbildungen des Werkes beschränkt. Es dürfen zu den angegebenen Zwecken fort und fort neue Nachbildungen hergestellt werden.

IV. Einschränkung des Schutzes gegen unerlaubte Vorführung (Abs. 3).

18. Wenn ein erschienenes Werk (vgl. N. 10) bereits vor dem 1. Juli 1907 gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden ist (wenn auch nur ein einziges Mal), so genießt es den Schutz gegen solche Vorführung überhaupt nicht, d. h. es darf dann auch nach dem genannten Zeitpunkte von jedermann fort und fort gewerbsmäßig vorgeführt werden. Es ist also in einem solchen Falle die Benutzung des Werkes zum Zwecke der Vorführung unabhängig von einem persönlichen Besitzstande frei. (Begründung S. 34. Der Grund, warum die Freigabe von dem persönlichen Besitzstandes des Vorbenutzers unabhängig gemacht wurde, ist schwer erfindlich. Es wäre vollauf begreiflich, wenn das Interesse des Vorbenutzers, der vielleicht erhebliche Aufwendungen zum Zwecke der Vorführung eines Werkes gemacht hat, dadurch berücksichtigt worden wäre, daß ihm — analog dem Falle in Abs. 2 — das Fortbenutzungsrecht eingeräumt wäre. Allein die völlige Freigabe zum Zwecke der Vorführung für jedermann ist doch durch diese Rücksicht nicht gerechtfertigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Interesse des Urhebers durch eine allgemein zulässige Vorführung seines Werkes weit mehr geschädigt wird, als durch die nur einem einzelnen erlaubte.) Es muß eine Vorführung wirklich stattgefunden haben; die bloße Veranstaltung von Vorbereitungen zu einer Vorführung entzieht dem Werke den Schutz nicht.

§ 54.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die

vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

1. Die Bestimmung des § 54 enthält (gleich dem § 18 des KG. und dem § 63 des LitGes.) **Einschränkungen der in § 53 bestimmten Rückwirkung des Gesetzes** auf bereits vorhandene Werke und zwar zum Behufe der Schonung berechtigter Interessen solcher, die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes Veranstaltungen getroffen haben, die nach diesem Rechte erlaubt waren, nach dem neuen Gesetze aber verboten sind. (Vgl. die in N. 12 zu § 53 S. 234, angeführte, auch hierher gehörige Äußerung der „Begründung".)

Nach zwei Richtungen hemmt § 53 in Ansehung der bisher erlaubten Vervielfältigungen das Verbietungsrecht des Urhebers:

a) bezüglich der Weiterbenutzung vorhandener oder auch nur in der Herstellung begriffener Vorrichtungen;

b) bezüglich der Verbreitung von Exemplaren, die entweder auf dem Wege dieser erlaubten Weiterbenutzung hergestellt werden oder schon vor dem 1. Juli 1907 vollendet worden sind.

2. **Bisher erlaubte, nunmehr verbotene Vervielfältigungen** sind hauptsächlich

a) die Nachbildung eines Werkes der malenden oder zeichnenden Kunst durch die Plastik und umgekehrt (vgl. § 17 mit KG. § 6 Nr. 2);

b) die Nachbildung eines bisher als Muster für Flächenerzeugnisse geschützten Erzeugnisses des Kunstgewerbes durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt (vgl. §§ 2, 17 mit Musterschutzges. § 6 Nr 2);

c) die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen, vorausgesetzt, daß der Urheber einmal eine solche Nachbildung gestattet hat und nicht den Musterschutz dagegen besitzt (vgl. § 17 mit KG. § 14);

d) die nicht mechanische Nachbildung eines Werkes der Photographie (vgl. § 17 mit PhG. §§ 1, 3);

e) die Nachbildung eines Werkes der Photographie an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen (vgl. § 17 mit PhG. § 4);

f) die Nachbildung einer photographischen Abbildung, die nicht die in PhG. § 5 vorgeschriebene Bezeichnung trägt (vgl. N. 6 zu § 53 S. 232);

g) die Vervielfältigung seitens des Rechtsnachfolgers unter Vornahme von Änderungen, die der Urheber nach Treu und Glauben nicht gestatten muß (§ 12);

h) die Aufnahme eines einzelnen Werkes in ein Schriftwerk, das keine selbständige wissenschaftliche Arbeit und nicht für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (vgl. § 19 mit KG. § 6 Nr. 4 und Musterschutzges. § 6 Nr. 3).

In allen diesen Fällen kann die Bestimmung des § 53 praktische Bedeutung gewinnen.

3. **Eine Herstellung von Exemplaren** darf im allgemeinen auch in den N. 2 aufgeführten Fällen vom 1. Juli 1907 an nicht mehr stattfinden. Eine Ausnahme macht das Gesetz (abgesehen von der schon in § 53 Abs. 2 vorgesehenen) insoweit, als in diesen Fällen

a) die am 1. Juli 1907 vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine zur Herstellung von Exemplaren noch benutzt,

b) Vorrichtungen, deren Herstellung vor diesem Zeitpunkte begonnen war, fertiggestellt und dann benutzt werden dürfen

und zwar bis zum Ablaufe von drei Jahren, d. i. bis zum 30. Juni 1910 einschließlich. (Eine Abstempelung der Vorrichtungen, wie sie § 18 des KG. verlangt, ist nicht vorgeschrieben.)

Bezüglich der Beweislast ist folgendes zu bemerken. Die Klage wegen widerrechtlicher Vervielfältigung wird an sich durch die Darlegung der Umstände, nach denen die Vervielfältigung die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers gem. §§ 15 ff. verletzt, genügend substanziert (vgl. Müller LitGes. S. 175). Wer eine Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes behauptet, muß überdies im Bestreitungsfalle beweisen, daß die Handlung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde. Macht der Beklagte dann geltend, daß er zu der ihm zur Last gelegten Vervielfältigung Vorrichtungen benutzt habe, die am 1. Juli 1907 schon vorhanden waren oder mit deren Herstellung zu dieser Zeit schon begonnen war, so hat er die Tatsache dieser Benutzung zu beweisen. Sind zur Zeit des Prozesses seit dem 1. Juli 1907 schon mehr als drei Jahre vergangen, so hat er im Bestreitungsfalle auch die Einhaltung der dreijährigen Frist zu beweisen; denn auch diese ist ein Moment, welches notwendig ist, um den sonst vorhandenen Tatbestand einer rechtswidrigen Handlung ausnahmsweise auszuschließen (a. M. Müller a. a. O.). Im Strafverfahren dagegen muß zu Ungunsten des Beschuldigten die konkrete Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewiesen werden; es muß also feststehen entweder, daß er Vorrichtungen benutzt hat, die nicht unter die in § 54 genannten fallen oder daß zur Zeit der Benutzung die drei Jahre schon abgelaufen waren.

4. **Die Verbreitung von Exemplaren**, deren Herstellung bisher erlaubt war, jetzt aber verboten ist, darf geschehen:

a) wenn die Exemplare bereits vor dem 1. Juli 1907 vollendet, also fertig hergestellt waren;

b) wenn die Exemplare in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 mittels solcher Vorrichtungen hergestellt worden sind, die entweder

α) am 1. Juli 1907 schon vorhanden waren oder

β) mit deren Herstellung vor diesem Tage schon begonnen war und die dann fertig gestellt worden sind.

In allen diesen Fällen ist die Verbreitung zeitlich nicht begrenzt; sie kann geschehen, so lange Exemplare vorhanden sind, deren Herstellung den unter a und b bezeichneten Voraussetzungen entspricht.

Die Beweislast für die Tatsachen, welche die Verbreitung auf Grund des § 54 rechtfertigen sollen, trifft denjenigen, dem eine (hievon

abgesehen) widerrechtliche Verbreitung zur Last gelegt wird (a. M. Müller a. a. O.; s. N. 3).

§ 55.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 8).

1. Vom bisher geltenden Kunstschutzgesetze (vom 9. Januar 1876) sind also die §§ 17 bis 19 aufrecht erhalten geblieben, da, wie die Begründung (S. 35) bemerkt, sich nicht übersehen läßt, ob nicht noch ältere, landesgesetzlich begründete Rechte, namentlich solche aus erteilten Privilegien, wachend sind. Diese Paragraphen lauten:

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetz untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§ 19.

Die Erteilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutscher Staaten erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indes nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

2. Das Gesetz betr. den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876 ist gänzlich aufgehoben; auch § 12 Abs. 2, der den landesgesetzlichen Schutz aufrecht erhält, da landesgesetzlich geschützte photographische Aufnahmen, wenn es solche überhaupt noch gibt, bei der Entwicklung der photographischen Technik zurzeit jedes Interesses entbehren (Begründung S. 35).

3. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870, soweit sie in dem in Geltung gebliebenen Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 für anwendbar erklärt sind.

4. Das gegenwärtige Gesetz läßt endlich wie die früheren Gesetze unberührt die landesrechtlichen Vorschriften über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an Bibliotheken; vgl. u. a. preuß. Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824 § 5, bayer. Gesetz über das Urheberrecht vom 28. Juni 1865 § 68 ꝛc. Literatur s. bei Kochendörffer, Buchhandel und Pflichtexemplare, Marburg 1901.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Januar 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Anhang.

I. Die Verträge des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten zum Schutze des Urheberrechts (internationales Urheberrecht).

Allgemeine Vorbemerkungen.

1. Die internationalen Verträge ergänzen das Urheberrecht nach doppelter Richtung:

a) Sie gewähren Schutz dem Inländer wegen der im Auslande begangenen Verletzungen seines Urheberrechts, gegen die er nach inländischem Rechte nur sehr unvollkommenen Schutz findet (s. o. S. 157 f.) und zwar wird auf Grund der Bestimmungen des internationalen Rechts dem Inländer wegen der ihm in einem ausländischen Vertragsstaate zugefügten Verletzung sowohl in diesem Staate, als auch im Inlande, soweit hier ein Gerichtsstand gegeben ist, Schutz zuteil, strafrechtlicher Schutz im Inlande allerdings nur dann, wenn auch nach der Gesetzgebung des ausländischen Vertragsstaates, in dem die Handlung begangen, diese strafbar ist (vgl. StGB. § 4 Abs. 2 Nr. 3).

b) Sie erweitern den Schutz des Ausländers im Inlande, der nach inländischem Recht in die Schranken des § 51 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 gebannt ist.

2. Über die Geschichte der internationalen Verträge überhaupt s. Allfeld LitGes. S. 9 ff.; über die Geschichte der Berner Übereinkunft Röthlisberger S. 1 ff.

3. Ausführliche Erläuterungen der internationalen Verträge finden sich bei Allfeld LitGes. S. 302 ff. Hier soll nur auf dasjenige eingegangen werden, was sich auf den Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographie bezieht.

A.

Berner Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 9. September 1886.

In der Fassung der (Pariser) Zusatzakte samt der Deklaration vom 4. Mai 1896.*)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König der Belgier, im Namen Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, der Präsident der Republik Haïti, Seine Majestät der König von Italien, der Präsident der Republik Liberia, der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seine Hoheit der Bey von Tunis, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst zu schützen, haben den Abschluß einer Übereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten);

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Zu den ursprünglich vertragschließenden Staaten sind auf Grund des § 18 noch mehrere hinzugekommen. Zur Zeit sind folgende 15 Staaten

*) Die Berner Übereinkunft wird nachstehend in der Fassung abgedruckt, die sie durch Art. 1 und 2 der Pariser Zusatzakte erhalten hat. Die durch diese Zusatzakte herbeigeführten Änderungen sind durchschossen gedruckt.

Mitglieder des Verbands der Berner Übereinkunft: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis.

Von den ursprünglichen Vertragsstaaten hat die Republik Liberia die Übereinkunft nicht ratifiziert; Großbritannien ist der Deklaration nicht beigetreten; alle übrigen haben zu dieser, alle ohne Ausnahme zur Zusatzakte den Beitritt erklärt.

Der Beitritt Luxemburgs erfolgte am 20. Juni 1888. Luxemburg ist auch unter den Signatarstaaten der Zusatzakte und der Deklaration. Der Beitritt Dänemarks geschah am 1. Juli 1903 (RGBl. 1903 S. 255) und zwar zur Übereinkunft selbst, zur Pariser Zusatzakte und zur Deklaration; Japan ist am 15. Juli 1899 ebenfalls den drei Übereinkommen beigetreten (s. RGBl. 1899 S. 310); Norwegen beschränkte seinen am 13. April 1896 erfolgten Beitritt auf die Berner Übereinkunft und die Deklaration (RGBl. 1896 S. 107) und ebenso ist Schweden am 1. August 1904 nur diesen beiden Abkommen, nicht aber der Zusatzakte, beigetreten (RGBl. 1904 S. 328).

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.

1. Vor der Abänderung durch die Zusatzakte lautete die Fassung des ersten Absatzes an Stelle der durchschossen gedruckten Worte: „und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten"; der fünfte Absatz fehlte in der ursprünglichen Fassung. Letztere ist Norwegen und Schweden gegenüber auch weiterhin maßgebend (s. die Bemerkungen zu Art. 1).

2. Die Übereinkunft setzt nicht die Rechte der Autoren für das ganze Gebiet der Union materiell gleichmäßig fest, sondern sie stellt der Hauptsache nach nur das Prinzip der formellen Reziprozität auf, so daß die Rechte der Autoren in jedem einzelnen Lande je nach dessen Gesetzgebung nach wie vor inhaltlich verschieden sind. Die Übereinkunft gewährleistet jedem verbandsangehörigen Urheber und außerdem jedem verbandsfremden Urheber, der sein Werk zuerst in einem Verbandslande erscheinen läßt (Art. 3), den Schutz nach dem Rechte desjenigen Staates, in dem er ihn beansprucht, mit der Maßgabe, daß kein Urheber in einem anderen Lande länger als im Ursprungslande geschützt ist und daß in einzelnen Richtungen (s. namentlich Art. 5—10), die Übereinkunft selbständige Vorschriften gibt.

Die Übereinkunft gewährleistet nur ein Mindestmaß von Schutz. Durch besondere Abkommen kann dieses erweitert werden (Art. 15) und ebenso bleibt es den internen Gesetzgebungen der Verbandsländer unbenommen, den verbandsangehörigen Urhebern einen weitergehenden Schutz zu gewähren.

3. I. Als **Voraussetzungen** sind für die Schutzberechtigung eines Werkes im Gebiete der Union aufgestellt:

A. Verbandsangehörigkeit des Urhebers (Abs. 1). Ihr ist in Art. 3 der Umstand, daß das Werk zuerst innerhalb des Verbandes veröffentlicht ist, gleichgestellt;

B. Für veröffentlichte Werke erstmalige Veröffentlichung in einem Verbandslande;

C. Erfüllung der im Ursprungslande des Werkes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten (Abs. 2 Satz 1).

D. Fortdauer des Schutzes im Ursprungslande (Abs. 2 Satz 2).

A. Verbandsangehörigkeit des Urhebers.

4. Der Urheber muß in einem der Verbandsländer das Indigenat besitzen. Der Wohnort des Urhebers ist ohne Belang; ebenso die Nationalität des Rechtsnachfolgers, wenn nur in der Person des Urhebers vermöge seiner Verbandsangehörigkeit das Recht entstanden ist. Besitzt dieser in zwei Staaten das Indiginat, so wird er geschützt, wenn auch nur einer derselben dem Verbande angehört. Bezüglich des Zeitpunktes, in welchem der Urheber verbandsangehörig sein muß, vgl. das oben S. 223 f. Bemerkte. Neben dem Urheber ist nur dessen Rechtsnachfolger erwähnt, nicht, wie z. B. im Vertrag mit Belgien, der gesetzliche Vertreter; dieser nimmt nur die Rechte des von ihm Vertretenen wahr.

B. Erstmalige Veröffentlichung in einem Verbandsstaate.

5. An und für sich genießen den Schutz der Übereinkunft veröffentlichte wie unveröffentlichte, auch nachgelassene Werke (Abs. 5). Doch enthält die Übereinkunft bezüglich der veröffentlichten Werke eine Einschränkung (N. 6).

6. Veröffentlichte Werke genießen den von der Übereinkunft gewährleisteten Schutz nur dann, wenn sie in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlicht sind, ihre Veröffentlichung also überhaupt in einem Verbandslande und nicht vorher schon in einem dem Verbande nicht angehörigen Lande erfolgt ist. Ist das Werk gleichzeitig, also an demselben Tage im Gebiete des Verbandes und außerhalb desselben veröffentlicht, so ist es immer noch „zum ersten Male" innerhalb des Verbandes veröffentlicht, es genießt also den Schutz (Kohler i. d. Zeitschr. f. internat. Priv.- u. Strafr. 6 346, RGZ. 40 113; vgl. § 51 Abs. 2 des Ges. vom 9. Januar 1907, oben S. 222, 226). Ist es dagegen an einem früheren Tage in einem Nichtverbandslande, z. B. in Rußland veröffentlicht, so ist zwar der deutsche Urheber des Werkes gemäß § 51 Abs. 1 lit. im Deutschen Reich geschützt, er entbehrt aber in den anderen Verbandsländern, soweit die Berner Übereinkunft in Frage kommt, des Schutzes.

7. Veröffentlichung im Sinne der Berner Übereinkunft ist Herausgabe von Vervielfältigungen behufs Vertriebes an das Publikum, also so viel wie „Erscheinen" im Sinne des deutschen Rechts (s. o. S. 88). Dies sagt nunmehr die Deklaration unter Nr. 2 mit den Worten: „Unter „veröffentlichten" Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande herausgegeben sind." (Vgl. auch die deutsche „Erläuterung" S. 23 und 44, Röthlisberger S. 91.)

Nur eine Veröffentlichung, die der Berechtigte bewirkt hat, kommt in Betracht; wenn eine unbefugte Nachbildung außerhalb des Verbandsgebietes erschienen ist, bevor innerhalb desselben der Urheber das Werk erscheinen ließ, so ist damit diesem Erscheinen die Priorität nicht genommen. (Ebenso Kohler a. a. O. S. 347; vgl. oben S. 153.)

C. Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes (Abs. 2 erster Halbsatz; s. hiezu auch Art. 11 Abs. 3).

8. Ausschließlich die Bedingungen und Förmlichkeiten, die das Gesetz des Ursprungslandes vorschreibt, sind zu erfüllen. Die Beobachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ist nicht erforderlich. Dies ist durch die Deklaration Ziff. 1 für die zustimmenden Staaten — d. i. für alle Verbandsstaaten ausgenommen Großbritannien, s. N. zu Art. 1 S. 242 — außer Zweifel gesetzt. Nach der richtigen Auffassung war es stets der Sinn der Bestimmung (s. darüber Soldan p. 15, Kohler a. a. O. S. 339 ff. u. die dort S. 343, 344 angeführten Entscheidungen, sowie die Erkenntnisse italienischer Kassationshöfe in droit d'auteur **12** 20, **13** 121, 146). Anderseits genügt die Einhaltung von Bedingungen oder Förmlichkeiten, die das Land der Anspruchserhebung vorschreibt, gar nicht, wenn die nach dem Rechte des Ursprungslandes zu beobachtenden Vorschriften nicht erfüllt sind und es ist der Urheber von der Erfüllung der letzteren auch dann nicht befreit, wenn das Land, wo er den Anspruch erhebt, Bedingungen oder Förmlichkeiten überhaupt nicht vorschreibt.

9. Der Begriff Bedingungen und Förmlichkeiten (conditions et formalités) umfaßt alle Voraussetzungen, materielle wie formelle, deren Vorhandensein den Eintritt des Schutzes bedingt. (Denk-

schrift zur Berner Übereinkunst.) Es fallen also nicht darunter solche Maßnahmen, deren Beobachtung zwar durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes dem Urheber zur Pflicht gemacht ist, von deren Beobachtung aber die Entstehung des Schutzes nicht abhängt (RGStr. 30 81 betr. § 3 des französischen Gesetzes vom 29. Juli 1881, welches den Drucker bei Vermeidung einer Geldstrafe verpflichtet, zwei Exemplare für die Nationalsammlungen niederzulegen, ohne daß aber dadurch die Entstehung des Urheberschutzes bedingt ist). Unter den Förmlichkeiten sind solche rein formale Voraussetzungen des Schutzes zu verstehen, zu deren Erfüllung eine Handlung gegenüber einer Behörde notwendig ist, wie Anmeldung zur Eintragung, Hinterlegung von Exemplaren u. dgl., während zu den Bedingungen die sonstigen Maßnahmen, von deren Einhaltung der Schutz abhängt, gehören, wie Vorbehalt der Rechte, erstmaliges Erscheinenlassen in dem betreffenden Staatsgebiete, Angabe des Urhebernamens bei der Veröffentlichung u. s. f. Es handelt sich hierbei nicht nur um Bedingungen der Entstehung des Schutzes überhaupt, sondern auch um solche des Schutzes in einer gewissen Richtung; daher gehört zu den „Bedingungen" auch das Nichterscheinen des Werkes, wenn hievon der Schutz z. B. gegen öffentlichen Vortrag (s. LitGes. § 11) abhängt (a. M. Röthlisberger S. 109, indem er annimmt, ein Schutz gegen Vortrag sei da, dieser werde nur für gewisse schon erschienene Werke eingeschränkt. Allein diese Unterscheidung kann nicht gebilligt werden. Mit demselben Rechte könnte man gegenüber dem PhGes. sagen, die Bezeichnung der Abbildungen — § 5 — sei keine Bedingung des Schutzes, dieser sei an sich da und es seien nur die nicht bezeichneten Werke davon ausgenommen. Bezüglich der Bedingungen des Schutzes gegen Entlehnung s. N. 2 zu Art. 8).

10. Der Begriff Ursprungsland ist von der Übereinkunft (Abs. 3 u. 4 des Art. 2) verschieden bestimmt in Ansehung der veröffentlichten und der nicht veröffentlichten Werke.

a) Bezüglich der veröffentlichten Werke (s. N. 7) gilt als Ursprungsland dasjenige, in welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat, so daß diejenigen Verbandsländer, in denen das Werk später wiederholt veröffentlicht wurde, nicht in Betracht kommen. Hat aber die erste Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden, so gilt als Ursprungsland dasjenige, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. (Kohler a. a. O. S. 346 vertritt die Ansicht, das Land der kürzesten Schutzfrist sei nur maßgebend für die Maximaldauer des Schutzes — s. u. N. 11 —, nicht notwendig maßgebend für die Erfüllung der Bedingungen; vielmehr genüge die Erfüllung der Bedingungen, die eines der Länder der gleichzeitigen Veröffentlichung aufstellt. Gegen Kohler Allfeld LitGes. S. 310 und Röthlisberger S. 110.)

In welchem Verbandslande der Urheber die Staatsangehörigkeit besitzt, ist für die Frage des Ursprungslandes bei veröffentlichten Werken gleichgültig. Der Deutsche z. B. muß, wenn die erste Veröffentlichung in einem nichtdeutschen Staate erfolgt ist, die dortigen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, um auf Grund der Berner Über-

einkunft, also in einem anderen Verbandslande, als im Deutschen Reich, den Schutz zu genießen.

b) In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes, d. i. das Land, wo der Urheber die Staatsangehörigkeit besitzt zu der Zeit, da er den Schutz in einem Verbandslande in Anspruch nimmt. Im Falle einer mehrfachen Staatsangehörigkeit genügt es, wenn die Bedingungen und Förmlichkeiten eines der Länder, in welchen der Urheber staatsangehörig ist, erfüllt sind.

D. Fortdauer des Schutzes im Ursprungslande. (Abs. 2 zweiter Halbsatz.)

11. Über die in der Gesetzgebung des Ursprungslandes bestimmte Schutzfrist hinaus muß der Schutz in den anderen Verbandsländern unter keinen Umständen gewährt werden; ihr Endpunkt ist also die äußerste Grenze des Schutzes, der nach der Übereinkunft verlangt werden kann. Obwohl also die Schutzfrist z. B. in Frankreich, Belgien, Norwegen u. a. fünfzig, in Italien vierzig, in Spanien achtzig Jahre nach dem Tode des Urhebers dauert, ist doch in diesen Ländern ein Werk der bildenden Künste, dessen Ursprungsland das Deutsche Reich ist, nur dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers geschützt. Übrigens bleibt es den Verbandsstaaten, die eine längere Schutzfrist gewähren, unbenommen, diese auch den aus einem anderen Verbandsstaate stammenden Werken einzuräumen; sie sind hiezu nur nach der Übereinkunft nicht verpflichtet. (Denkschrift zur Deklaration Nr. 1.)

Über den Begriff Ursprungsland s. N. 10. Bei gleichzeitig in mehreren Verbandsstaaten veröffentlichten Werken gilt das Land, das die kürzeste Schutzfrist vorsieht, als das Ursprungsland, während sich bei unveröffentlichten Werken die Maximalschutzfrist nach der Gesetzgebung desjenigen Heimatsstaates bestimmt, die die längste Schutzfrist gewährt. (Allfeld LitGes. S. 310 f.; zustimmend Röthlisberger S. 117.)

II. Inhalt des von der Übereinkunft gewährleisteten Schutzes.

12. Die Urheber genießen unter den N. 4—11 erörterten Voraussetzungen in jedem Verbandslande diejenigen Rechte, welche die Gesetze dieses Landes den inländischen Urhebern einräumen. Nimmt also z. B. ein Franzose im Deutschen Reich den Schutz in Anspruch, so wird ihm dieser nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung in dem vollen Umfange, wie dem Deutschen gewährt. Hiedurch kann es kommen, daß ein und derselbe Urheber in dem einen Verbandslande rechtlich günstiger gestellt ist, als in einem anderen, sollte auch letzteres sein Heimatland sein, daß er z. B. Schutz gegen Entlehnungen findet, die in seinem Heimatstaate erlaubt sind, oder daß er strafrechtlich geschützt ist, während sein Heimatstaat strafrechtlichen Urheberschutz nicht gewährt u. s. f. (Vgl. RGStr. 32 43, Soldan p. 16 ff., Kohler a. a. O. S. 351 ff.)

Erweitert die Gesetzgebung eines Verbandslandes den Schutz des Urhebers, so nehmen hieran auch die Angehörigen der anderen Verbandsländer teil. (Es heißt „oder in Zukunft einräumen werden".)

Das Gesagte gilt aber nur in Ansehung des Umfanges und der Mittel des Schutzes. Es gilt nicht bezüglich der zu beobachtenden Bedingungen und Förmlichkeiten (s. o. N. 8, 9), nicht bezüglich der zeitlichen Beschränkung des Schutzes (s. N. 11) und eben deshalb auch nicht bezüglich der Objekte des Schutzes; denn wenn kein Urheber über die im Ursprungslande seines Werkes bestimmte Schutzfrist hinaus den Schutz in den anderen Verbandsländern begehren kann, so kann er auch nirgends einen Schutz für ein Werk beanspruchen, das im Ursprungslande überhaupt nicht geschützt ist (Kohler a. a. O. S. 350). Davon macht jedoch das Schlußprotokoll in Nr. 1 bezüglich der architektonischen Werke und der Photographien, in Nr. 2 hinsichtlich der choreographischen Werke Ausnahmen.

13. In bezug auf den Schutz in den anderen Verbandsländern s. die oben S. 37 zit. Werke, ferner Allfeld im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. 7 370 ff. (über Frankreich, Großbritannien, Italien und Schweiz), R. u. U. 3 304 (Luxemburg), 4 185 (Japan); Zeitschr. für internat. Priv. u. Strafr. 4 32 ff. (über Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Monaco, Spanien, Schweiz, Tunis); Jahrb. der internat. Verein. f. vergleichende Rechtswissenschaft 5 269 ff. (über Norwegen); Osterrieth Geschichte des UrhR. in England 1895. — Die auf das UrhR. bezüglichen Erlasse der Verbandsländer finden sich sämtlich in dem seit Bestehen des Verbandes in Bern erscheinenden Organ desselben, Droit d'auteur.

Der Schutz der Verbandsangehörigen richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Verbandsländer übrigens nur soweit nicht die Übereinkunft selbst nähere Bestimmungen enthält (s. die Art. 5—11).

Artikel 3.

Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Literatur oder Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren.

1. In der früheren Fassung lautete der Artikel:

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Durch diese Fassung war ein direkter Verlegerschutz begründet, d. i. ein Schutz, den der in einem Verbandslande domizilierende Verleger selbständig, nicht als Nachfolger im Rechte des Urhebers genoß. Diese Rechtslage genügte den tatsächlichen Bedürfnissen nicht. Deshalb erfolgte durch die Zusatzakte die Änderung. (Vgl. Denkschrift zu Art. 1 Ziff. II der Zusatzakte, ferner Anlage 2 zu dieser Denkschrift, „Be-

merkungen betr. den Art. 3 d. B. Ü.", sten. Ber. 9. LegPer. IV. Sess. 1895/97, 6. Anlageband S. 3318 ff.)

Bezüglich der Zeit des Inkrafttretens der Änderung s. Schlußprotokoll zur Zusatzakte Nr. 4.

2. Voraussetzung des Schutzes der nichtverbandsangehörigen Urheber ist, daß sie ihre Werke zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, mögen dieselben bei einem Verleger, der in einem Verbandslande seine Niederlassung hat oder im Kommissions- oder Selbstverlage erscheinen.

Über den Begriff „Veröffentlichung" s. N. 7 zu Art. 2. Wie dort, so ist auch hier eine „erstmalige" Veröffentlichung innerhalb des Verbandes anzunehmen, sofern nur außerhalb desselben die Veröffentlichung nicht früher, wenn auch gleichzeitig erfolgt (RGZ. 40 109; droit d'auteur 14 41).

3. Unter der in N. 2 besprochenen Voraussetzung sollen die nicht verbandsangehörigen Urheber für ihre Werke der Literatur oder Kunst den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die Pariser Zusatzakte gewähren. Es finden also namentlich die Bestimmungen des Art. 2 ebenso wie auf verbandsangehörige Urheber Anwendung. Im einzelnen gestaltet sich dies folgendermaßen:

a) Ursprungsland des Werkes ist dasjenige Verbandsland, in dem das Werk erscheint; ist es gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlicht worden, so ist dasjenige unter ihnen, das die kürzeste Schutzfrist gewährt, sein Ursprungsland (Art. 2 Abs. 3).

b) Es müssen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt werden, die in dem Ursprungslande (s. lit. a) vorgeschrieben sind; es genügt aber auch die Erfüllung dieser Bedingungen und Förmlichkeiten. (S. N. 8 zu Art. 2.)

c) Die zeitliche Maximalgrenze des Schutzes wird durch die Schutzdauer im Ursprungslande (s. lit a) bestimmt (s. N. 11 zu Art. 2). Das Recht des Staates, dem der Urheber angehört, kommt nicht in Betracht (Kohler a. a. O. — s. N. 6 zu Art. 2 — S. 349; vgl. droit d'auteur 15 15).

d) Der Umfang des Schutzes richtet sich nach dem Gesetze des Landes, in welchem der Schutz in Anspruch genommen wird (Art. 2 Abs. 1, s. dort N. 12) und nach Art. 5 ff. der gegenwärtigen Übereinkunft.

e) In jedem Verbandslande genießt der verbandsfremde Urheber unter der in N. 2 besprochenen Voraussetzung den Schutz; z. B. ein Amerikaner läßt sein Werk zuerst in London erscheinen, er ist u. a. auch in Deutschland geschützt. Selbstverständlich bewirkt das erstmalige Erscheinen in einem Verbandslande, daß der Urheber gerade in diesem Lande (also im vorigen Beispiel in England) den Schutz genießt. (Hierüber herrschte in Paris Einstimmigkeit; s. die Denkschrift a. a. O. Vgl. Kohler a. a. O. S. 348, der darauf hinweist, daß damit die B. Ü. in das interne Recht eines jeden Verbandsstaates eingreift. S. aber auch § 51 Abs. 2 des Ges. vom 9. Januar 1907,

oben S. 222, womit der Grundsatz der Übereinkunft eine Norm des nationalen deutschen Rechts geworden ist.)

4. Keinen Schutz genießen innerhalb des Verbandes nach der Übereinkunft die verbandsfremden Urheber für nicht veröffentlichte Werke, sowie für diejenigen Werke, die sie zuerst außerhalb des Verbandes erscheinen ließen. „Nicht veröffentlicht" im Sinne der Übereinkunft ist das Werk innerhalb des Verbandes auch dann, wenn es in einem Verbandslande nur öffentlich ausgestellt oder vorgeführt worden ist (s. N. 7 zu Art. 2).

Artikel 4.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, typographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

1. Art. 4 ist unverändert geblieben.

2. Die hier aufgeführten Werke sind nach Maßgabe der Berner Übereinkunft in jedem Verbandslande geschützt. Insoferne ist Art. 4 zwingendes Recht; die aufgezählten Werke müssen im internationalen Verkehr innerhalb des Verbandes Schutz finden auch dann, wenn nach dem betr. Landesrecht den einheimischen Werken der Schutz nicht gewährt wird. Voraussetzung des Schutzes ist aber, daß die Werke im Ursprungslande des Schutzes nicht entbehren (s. N. 10 und 12 zu Art. 2). Dabei ist kein Unterschied zu machen zwischen den in Art. 4 ausdrücklich aufgeführten Werken und denen, die unter die allgemeine Formel „überhaupt jedes Erzeugnis ꝛc." fallen; nur wird bei letzteren durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes erst näher bestimmt, welche Kategorien von Werken, auf die an sich die Formel zutrifft, den Schutz im Verbande wirklich genießen sollen. So z. B. fallen unter die allgemeine Formel die Erzeugnisse des Kunstgewerbes; ob diese in einem anderen Verbandslande außer dem Ursprungslande geschützt sind, hängt allein davon ab, ob die Gesetzgebung des letzteren sie schützt. (Vgl. Urteil des LG. I zu Berlin in droit d'auteur 18 157. Über die ganze sehr zweifelhafte und bestrittene Frage s. Röthlisberger S. 148 ff. und die dort angeführte Literatur.)

3. Zu den in Art. 4 aufgeführten Objekten des Schutzes kommen noch die Werke der Architektur und der Photographie; für sie

besteht aber die obige Voraussetzung, daß im Ursprungsland ein Schutz gewährt wird, nicht (s. Schlußprotokoll Nr. 1).

4. Die in Art. 4 genannten Werke genießen den Schutz nur dann, wenn sie sich nach der Auffassung der Gesetzgebung des Landes, in dem der Schutz begehrt wird, als schutzfähige Produkte, als Geisteswerke darstellen (s. hierüber oben S. 23, 31; vgl. auch Urteil des franz. KassH. in der Zeitschr. f. internat. Priv. u. Strafr. 9 484).

Artikel 5.

Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb zehn Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 6.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten

Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel 7.

Feuilletonromane, einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Übersetzung abgedruckt werden.

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung.

Die Art. 5—7 stehen zu den Werken der bildenden Künste und der Photographie in keiner Beziehung; s. die Erläuterungen bei Allfeld LitGes. S. 315 ff.

Artikel 8.

Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

1. Der Artikel ist unverändert geblieben.

2. Art. 8 verweist auf die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und auf die Sonderabkommen. Die ersteren sind maßgebend nur insoweit, als nicht die letzteren eine Bestimmung der gedachten Art enthalten (s. Art. 4 der Übereinkünfte mit Belgien und Italien). Besteht in Bezug auf erlaubte Entlehnungen kein besonderes Abkommen, so entscheidet das Recht desjenigen Staates, in dem der Schutz beansprucht wird, nicht auch das Recht des Ursprungslandes des Werkes; denn es handelt sich hier nicht um die Objekte, sondern lediglich um den Inhalt und Umfang des Schutzes (s. N. 12 zu Art. 2). Wenn also ein Verbandsland überhaupt keine Entlehnung gestattet, so ist gegen solche dort auch der Urheber eines Verbandslandes geschützt, in dem die betr. Entlehnung erlaubt wäre. Ist im Ursprungslande des Werkes die Entlehnung nur unter einer gewissen Bedingung verboten, z. B. unter der Bedingung, daß das Werk noch nicht erschienen ist, so muß diese Bedingung nicht erfüllt sein, wenn der Schutz in einem Lande begehrt wird, das diese Bedingung nicht aufstellt; denn Art. 8 läßt bezüglich des Schutzes gegen Entlehnung (abweichend von Art. 2 Abs. 2) nur die Gesetzgebung des Anspruchsstaates entscheiden.

3. Das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1907 gestattet in § 19 die Aufnahme einzelner Werke der bildenden Künste und der Photographie in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts (s. o. S. 118 ff.). Da nun gem. Art. 2 der gegenwärtigen Übereinkunft den verbandsländischen Werken der Schutz nur nach Maßgabe der betreffenden inländischen Gesetzgebung gewährt wird und Art. 8 nicht materielles Recht schaffen wollte, das die Rechte der Urheber erweitert, ist anzunehmen, daß der verbandsländische Urheber in Deutschland ebensowenig wie der inländische gegen eine in § 19 gestattete Aufnahme einzelner Werke geschützt ist.

Artikel 9.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der

Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Artikel 10.

Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements“ u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder in einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Die beiden vorstehenden Artikel sind für Werke der bildenden Künste und der Photographie ohne Bedeutung; s. die Erläuterung bei Allfeld LitGes. S. 323 ff.

Artikel 11.

Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

1. Art. 11 hat durch die Zusatzakte keine Veränderung erfahren.

2. Der vorstehende Artikel stellt in den beiden ersten Absätzen Rechtsvermutungen auf und zwar im ersten Absatz für die Urheberschaft desjenigen, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, im zweiten Absatze für die Legitimation des Verlegers zur Wahrung der Rechte des Urhebers und für die Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht. Abs. 3 enthält eine Ausführungsvorschrift zu Art. 2 Abs. 2.

I. Vermutung der Urheberschaft (Abs. 1).

3. Diese Rechtsvermutung deckt sich im wesentlichen mit der im Ges. v. 9. Januar 1907 § 9 Abs. 1 vorgesehenen und hat auch die dort angegebene Tragweite (s. o. S. 59 ff.). Durch die Worte „wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist" sollte den in den verschiedenen Ländern verschiedenen Gebräuchen Rechnung getragen werden. Entscheidend ist die Übung des Ursprungslandes und zwar die zur Zeit der Angabe des Namens auf dem Werke bestehende. (Ebenso Herrmann S. 83.) Es ist wohl anzunehmen, daß, soweit es üblich ist, den Namen auf dem Werke nur durch kenntliche Zeichen auszudrücken, diese Art der Namensangabe genügt. (Ebenso Herrmann a. a. O. In § 9 des deutschen Gesetzes ist dieselbe der eigentlichen Angabe des Namens ausdrücklich gleichgestellt.)

4. Die Bestimmung hat lediglich den Zweck, den Urhebern, die ihre Namen auf ihren Werken angeben, die Verfolgung ihrer Rechte zu erleichtern: sie sollen nicht erst den Beweis liefern müssen, daß sie das betreffende Werk geschaffen haben, vielmehr soll die Beweislast denjenigen treffen, der trotz der Namensangabe die Urheberschaft des Namensträgers bestreitet. Dagegen will die Vorschrift keineswegs den Urhebern die Verpflichtung auflegen, ihre Namen auf ihren Werken anzugeben, so daß etwa hievon der Schutz auf Grund der Übereinkunft abhinge. Es sollen also nicht die Formalitäten, die das Ursprungsland verlangt (s. Art. 2 Abs. 2), um eine vermehrt werden. Die Urheber sind, wenn sie die Namensangabe unterlassen, gleichwohl, soferne die übrigen Voraussetzungen vorliegen, geschützt; nur müssen sie, wenn sie selbst ihre Rechte verfolgen und dies nicht ihrem Verleger überlassen wollen (s. Abs. 2), den Nachweis ihrer Urheberschaft liefern, der ihnen im Falle der Namensangabe erspart bleibt. (S. über die mitunter in der Praxis vertretene andere Auffassung Allfeld LitGes. S. 328.)

5. Die Vermutung knüpft sich nur an die Angabe des wahren Namens, wie aus der besonderen Behandlung der anonymen Werke in Abs. 2 zu entnehmen ist (s. o. S. 61).

II. Legitimation des Verlegers (Abs. 2).

6. Die Vorschriften dieses Absatzes beziehen sich nur auf anonyme und pseudonyme Werke. Anonym ist ein Werk, auf dem der Name des Urhebers überhaupt nicht oder nicht in der üblichen Weise angegeben ist. Bezüglich der pseudonymen Werke s. o. S. 61.

7. Voraussetzung für die in Abs. 2 vorgesehene Legitimation des Verlegers ist, daß dessen Name auf dem anonymen oder pseudonymen Werke steht.

8. Die Legitimation des Verlegers äußert sich in doppelter Richtung:

a) Bezüglich der Wahrnehmung der Rechte des Urhebers. Handelt es sich um diese, ist also der Urheber verletzt, so ist der auf dem Werke benannte Verleger zu dieser Wahrnehmung, also zur Vertretung des Urhebers ohne weiteres befugt. Der Verleger kann die Rechte des Urhebers geltend machen, ohne diesen zu nennen. (Ebenso Herrmann S. 85; vgl. droit d'auteur XII 61.) Will der anonyme oder pseudonyme Urheber selbst seine Rechte vertreten, so muß er seine Urheberschaft beweisen (s. N. 4).

Nur der Verleger, nicht auch der Herausgeber hat die präsumtive Vertretungsmacht (anders § 9 des deutschen Gesetzes und Art. V des deutsch-österreichischen Übereinkommens).

b) Bezüglich der Geltendmachung der Rechte des Verlegers selbst. Ist der Verleger selbst in seinem Rechte verletzt, so bedarf er, wenn sein Name auf dem Werke genannt ist, nicht erst des Beweises seines Rechtes; er gilt ohne weiteres als Rechtsnachfolger des Urhebers.

In beiden Fällen (zu a und b) ist Gegenbeweis zulässig.

Für Verleger von Werken, die unter dem wahren Namen des Urhebers erscheinen, gelten die beiden Vermutungen nicht.

III. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes (Abs. 3).

9. Die Gerichte können eintretendenfalls, d. h. wenn es fraglich ist, ob der Urheber die im Ursprungslande des Werkes vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hat, die Beibringung einer von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellten Bescheinigung fordern. Vgl. über den Begriff der Förmlichkeiten N. 9 zu Art. 2.

Das Gesetz vom 9. Januar 1907 schreibt keinerlei Förmlichkeit vor.

Auf die „Bedingungen" (s. N. 9 zu Art. 2) bezieht sich die Vorschrift nicht. Ob sie erfüllt sind, kann keine Behörde des Ursprungslandes bestätigen, da es sich ja bei ihnen um ein Verhalten des Urhebers ohne Mitwirkung der Behörden handelt. Wird ihre Erfüllung bestritten, so ist es Sache des Urhebers, sie mit den zulässigen Beweismitteln darzutun.

Artikel 12.

Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

1. In der ursprünglichen Fassung lautet Abs. 1:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden."

Durch die Fassung der Zusatzakte ist nun außer Zweifel gesetzt, daß die zuständigen Behörden zur Beschlagnahme der unerlaubten, von außen eingehenden Nachbildungen zu jeder Zeit — nicht nur bei, sondern auch nach der Einfuhr — berufen und befugt sind. (Vgl. Denkschrift zu Art. 1 Ziff. V der Zusatzakte. Dort ist auch bemerkt, daß die Abänderung dem Vorschlag der deutschen Delegation entspricht.)

2. Soll die Beschlagnahme statthaft sein, so muß das Originalwerk in dem betr. Verbandslande auf gesetzlichen Schutz Anspruch haben, d. h. zur Zeit noch geschützt sein.

3. Die Beschlagnahme ist fakultativ in dem Sinne, daß sie im konkreten Falle je nach Ermessen der zuständigen Behörde verhängt werden kann oder nicht. Sie findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung desjenigen Landes, in dem sie erfolgen soll. Im Deutschen Reich sind für die Beschlagnahme im Strafverfahren die §§ 94 ff. StPO. maßgebend; im Zivilprozeß erfolgt sie in der Form der einstweiligen Verfügung (ZPO. §§ 935 ff.).

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Der Artikel will nur ausdrücken, daß durch die Übereinkunft das Preßpolizeirecht der einzelnen Staaten nicht berührt werde. (Vgl. die Art. 14 der Übereinkünfte mit Belgien und Italien; deutsches Preßgesetz §§ 23 ff.)

Artikel 14.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zurzeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

1. Grundsätzlich findet die Übereinkunft auf alle Werke Anwendung, die in ihrem Ursprungslande (s. Art. 2 Abs. 3 u. 4, N. 10 zu Art. 2) zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

2. Durch besondere Vereinbarung kann dieser Grundsatz Einschränkungen erfahren und seine Durchführung an Bedingungen geknüpft werden. Diese besondere Vereinbarung ist in Ziff. 4 des Schlußprotokolls getroffen, wo in erster Linie auf die besonderen Ab-

kommen der einzelnen Verbandsländer und für den Fall der Ermangelung solcher auf die innere Gesetzgebung dieser Länder verwiesen ist.

3. Entscheidend ist der Rechtszustand im Ursprungsland zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft. Bezüglich des Inkrafttretens in den ursprünglichen Vertragsstaaten s. Art. 20. Für solche Staaten, die erst später beigetreten sind, entscheidet der Tag des Beitritts. Wenn also z. B. die Schutzfrist eines Werkes, dessen Ursprungsland das Deutsche Reich ist, in diesem Lande am 1. Juli 1903, dem Tage des Beitritts Dänemarks, bereits abgelaufen war, so findet dieses Werk auch in Dänemark keinen Schutz mehr, sollte es auch am 5. Dezember 1887 — dem Tage des Inkrafttretens der Übereinkunft für die ursprünglichen Vertragsstaaten — noch geschützt gewesen sein.

Artikel 15.

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

1. Die Übereinkunft soll nur das Mindestmaß des zu gewährenden Schutzes feststellen und läßt daher den Abschluß von Spezialkonventionen zu, die den Urhebern in weiterem Maße Schutz angedeihen lassen. In zweiter Linie sollen solche Spezialkonventionen insoweit zulässig sein, als deren Bestimmungen der Übereinkunft nicht zuwiderlaufen. Die bereits bestehenden Sonderabkommen sind durch den Zusatzartikel aufrecht erhalten.

2. Die zurzeit zwischen dem Deutschen Reich und verbandsangehörigen Staaten bestehenden Sonderabkommen sind — mit Ausnahme der Übereinkunft mit Frankreich vom 8. April 1907 — durchweg vor dem Abschlusse der Berner Übereinkunft zustande gekommen (s. dieselben unter B dieses Anhangs). Die Übereinkommen mit der Schweiz und mit Großbritannien, die gleichfalls aus früherer Zeit stammen, sind außer Kraft getreten (s. bez. der Schweiz Bek. v. 18. November 1899, RGBl. S. 673, bez. Großbritanniens die Bek. v. 22. Januar 1898, RGBl. S. 4).

3. Sonderabkommen sollen zulässig sein, insoweit sie

a) den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte einräumen als die Berner Übereinkunft. Durch Sonderabkommen kann in jeder Hinsicht günstigeres Recht geschaffen werden (a. M. v. Bar Internat. PrivR. I 257, welcher annimmt, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Berner Übereinkunft schaffe bezüglich der Schutzfrist absolutes, unabänderliches Recht);

b) sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen, also weder eine Erweiterung, noch eine Beschränkung der Rechte des Urhebers mit sich bringen, sondern in anderer Weise zur Regelung der internationalen Urheberrechtsbeziehungen beitragen, ohne sich dabei mit der Berner Übereinkunft in Widerspruch zu setzen.

4. Sonderabkommen sind nur für die vertragschließenden Länder, nicht für die anderen Verbandsländer maßgebend. (Vgl. aber Art. 16 der Übereinkünfte mit Belgien und Italien, Art. 5 der Übereinkunft mit Frankreich, sog. Meistbegünstigungsklausel.)

5. Auch ohne ausdrückliche Bestimmung steht es den einzelnen Verbandsländern frei, im Wege der inneren Gesetzgebung den verbandsangehörigen Urhebern einen weitergehenden Schutz als die Berner Übereinkunft zu gewähren (s. N. 2 zu Art. 2).

Artikel 16.

Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Die Organisation des Bureaus ist im Schlußprotokoll Nr. 5 geregelt.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

1. Auf Grund des Art. 17 ist die Pariser Zusatzakte beschlossen worden (vgl. Schlußprotokoll Nr. 6).

2. Abs. 3 ist dahin zu verstehen, daß im Falle mangelnder Stimmeneinheit die betreffenden Änderungen nicht sämtliche Verbandsländer verpflichten, aber — mit der Maßgabe des Art. 15 — als Spezialkonventionen zwischen den dieserhalb untereinander einverstandenen Verbandsländern in Kraft gesetzt werden können (Denkschrift S. 20). Demgemäß gelten auch die durch die Pariser Zusatzakte geschaffenen Änderungen und die Deklaration nur unter denjenigen Verbandsländern, welche diesem Abkommen beigetreten sind (s. darüber die N. zu Art. 1 und Allfeld LitGes. S. 11, 12) und zwar in jeder Hinsicht, so daß ein Verbandsland, das der Zusatzakte nicht beigetreten ist, auch nicht beanspruchen kann, daß in einem der anderen Verbandsländer seine Angehörigen Rechte genießen, die nicht durch die Berner Übereinkunft, sondern durch die Zusatzakte gewährleistet werden.

Artikel 18.

Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Seit Inkrafttreten der Übereinkunft sind dieser beigetreten: Luxemburg, Monaco, Norwegen, Japan, Dänemark und Schweden (s. d. N. zu Art. 1).

Artikel 19.

Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

S. zu Art. 19 die Ziff. 1 des Vollziehungsprotokolls.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

1. An Stelle der durchschossenen Worte heißt es in der ursprünglichen Fassung:

„an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung."

Durch die Änderung sollte Art. 20 mit Art. 18 Abs. 2 in Einklang gebracht werden (Denkschrift zu Art. 1 Ziff. VI der Zusatzakte).

2. Die Ratifikationsurkunden (Abs. 1) wurden am 5. September 1887 ausgewechselt. Die Übereinkunft trat daher am 5. Dezember 1887 in Kraft.

Die Republik Liberia hat die Übereinkunft nicht ratifiziert, so daß sie im Verhältnisse zu diesem Staate auch nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am neunten September des Jahres Eintausendachthundertundsechsundachtzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Vgl. zu Art. 21 Abs. 1 Art. 20.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleich-

zeitig mit der Übereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifiziert werden soll:

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Gegenwärtiger Zusatzartikel betrifft die zur Zeit des Abschlusses der Berner Übereinkunft bestehenden Sonderabkommen, während Art. 15 auf künftig zu schließende Sonderabkommen sich bezieht. Die Voraussetzungen der fortdauernden Gültigkeit bestehender Abkommen sind dieselben, wie die der Zulässigkeit neuer Abkommen (s. darüber N. 3 zu Art. 15).

Die zwischen dem Deutschen Reich und anderen Verbandsstaaten bestehenden Sonderabkommen s. unter B (S. 277 ff.); vgl. auch N. 2 zu Art. 15.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, wie folgt:

A. — In denjenigen Verbandsländern, in welchen nicht nur die architektonischen Pläne, sondern auch die architektonischen Werke selbst Schutz genießen, werden diese Werke der Wohltat der Bestimmungen der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte teilhaftig.

B. — Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

1. In der ursprünglichen Fassung lautet Nr. 1:

In bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zu teil werden zu lassen. Übrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Übereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

Zu den als Grundlage der Verhandlungen der Pariser Konferenz dienenden „Propositions de l'Administration françaises et du Bureau international“ war vorgeschlagen worden, unter Abänderung der bisherigen Nr. 1 des Schlußprotokolls die Werke der Architektur und die Photographien den im Art. 4 der Berner Übereinkunft aufgezählten, den Werken der Kunst im Sinne dieser Übereinkunft zuzurechenden Werken anzugliedern. Der Annahme dieses Vorschlags stand jedoch der Umstand entgegen, daß die innere Gesetzgebung verschiedener Verbandsstaaten „Werke der Architektur“ als Schutzobjekte nicht kennt, und daß in mehreren Ländern den Photographien unter Absprechung des künstlerischen Charakters entweder gar kein Schutz, oder doch ein minderer als den eigentlichen Kunstwerken zugebilligt wird. Es mußte daher bei dem bisherigen Wortlaute von Art. 4 sein Bewenden behalten und man begnügte sich damit, in Nr. 1 des Schlußprotokolls den internationalen Schutz der Werke der Architektur und der Photographien nach Maßgabe der Gesetzgebung der einzelnen Verbandsländer zu regeln. (Denkschrift zu Art. 2 der Zusatzakte Ziff. I.)

A. Architektonische Werke.

2. Diese Vorschrift enthält eine Ausnahme von dem (in N. 12 zu Art. 2 hervorgehobenen) Grundsatze, daß Werke, die in ihrem Ursprungslande keinerlei Schutz genießen, auch in den anderen Verbandsländern, wo solche Werke an und für sich geschützt sind, den Schutz nicht

beanspruchen können. Sie gewährt den architektonischen Werken den Schutz nach Maßgabe der Berner Übereinkunft und der Zusatzakte in denjenigen Verbandsländern, in welchen diese Werke selbst den Schutz genießen, gleichviel, ob sie im Ursprungslande geschützt sind oder nicht. (Dieser dem Grundsatze der Reziprozität widersprechende Zustand wurde von den Vertragsstaaten akzeptiert in der Erwartung, daß die Gesetzgebungen der dem Schutz der Architektur ungünstig gesinnten Länder mit der Zeit eine Änderung erfahren. Das Deutsche Reich hat diese Erwartung nunmehr erfüllt, s. G. v. 9. Januar 1907 § 2, o. S. 10 u. 40 ff.)

Nun soll nach Art. 2 Abs. 2 die Schutzfrist des Ursprungslandes das äußerste Maß der Dauer des Schutzes in den anderen Ländern bilden. Eine Vorschrift über die Schutzfrist für architektonische Werke fehlt aber selbstverständlich in denjenigen Ländern, wo solche Werke überhaupt nicht geschützt sind. Welches Recht ist nun für die Dauer des Schutzes maßgebend? Man wird sagen müssen: Hängt der Schutz der architektonischen Werke gar nicht davon ab, ob diese Werke auch im Ursprungslande geschützt sind, so muß es völlig gleichgültig sein, ob sie dort noch geschützt wären, wenn sie — etwa als Werke der bildenden Künste — überhaupt einen Schutz genössen. Die Schutzfrist bestimmt sich also für im Ursprungslande nicht geschützte Werke der Architektur einzig und allein nach dem Gesetze des Landes, in dem der Schutz begehrt wird.

Man kann ferner bezüglich der einzuhaltenden Bedingungen und Förmlichkeiten unmöglich das Gesetz des Ursprungslandes als maßgebend erachten, wenn dort die betreffenden Werke überhaupt keinen Schutz genießen. Da es aber in dieser Hinsicht niemals auf die Gesetzgebung des Landes der Schutzbeanspruchung ankommt (s. N. 8. zu Art. 2, o. S. 244), muß man zu dem Schlusse gelangen, daß ein architektonisches Werk, wenn es im Ursprungslande nicht geschützt ist, in den Verbandsländern, welche solche Werke schützen, ohne weiteres den Schutz genießt.

3. Der Unterschied zwischen den architektonischen Werken und den Werken der Plastik beruht hauptsächlich darauf, daß die Baukunst gegebenen Zwecken dienende Räume zu umschließen hat, so daß — wenigstens nach der Gattung des betreffenden Werkes — der Gebrauch des Gegenstandes im Vordergrunde steht, während bei plastischen Werken auf den Ausdruck ästhetischer Ideen die Hauptabsicht gerichtet ist, solche also stets um ihrer selbst willen geschaffen werden, wenn auch daneben im Einzelfalle eine Verwendung zu bestimmten Zwecken in Frage steht. Manche Werke, wie gewisse Arten von Grabmonumenten, Brunnen u. dgl., schwanken zwischen Architektur und Skulptur; hier ist es Frage des einzelnen Falles, welcher Kategorie das betreffende Erzeugnis unter Zugrundelegung des vorerwähnten Kriteriums zuzuweisen sei. (Vgl. Mandry S. 213 N. 14; Wächter UrhR. S. 41 ff.; droit d'auteur XII 2, wo sich eine kasuistische Aufzählung findet.)

4. Bezüglich der Verbandsländer außer Deutschland, in denen architektonische Werke Schutz finden, s. o. S. 42 (N. 14 zu § 2 des Ges. v. 9. Januar 1907).

B. Photographien.

5. Mit der nunmehrigen Fassung des Abs. 1 von lit. B ist die frühere Unterscheidung zwischen Ländern, die den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, und solchen, die ihnen nur einen geringeren Schutz gewähren, aufgegeben (s. den ursprünglichen Wortlaut in N. 1). Es ist vielmehr nun allgemein die Regel aufgestellt, daß die photographischen Erzeugnisse der Vorteile, welche die Berner Übereinkunft und die Zusatzakte gewähren, insofern und insoweit teilhaftig werden sollen, als die innere Gesetzgebung den einheimischen Produkten einen Schutz gewährt. Die Photographiën erfahren somit, wenn sie nur aus einem Verbandslande stammen (vgl. Art. 2 Abs. 3 u. 4 und Art. 3) in jedem anderen Verbandslande diejenige Behandlung, welche dort die einheimischen Photographien finden, wobei es wiederum (s. N. 2) gleichgültig ist, ob das Erzeugnis im Ursprungslande einen Schutz genießt oder nicht. Es können also die Angehörigen von Ländern, welche photographische Werke überhaupt nicht schützen, entgegen dem sonst herrschenden Grundsatze der Reziprozität in Ländern, wo Photographien Schutz finden, diesen ohne Gegenleistung seitens ihres Heimatsstaates beanspruchen. Die Konferenz hat diese Konsequenz der neuen Fassung angesichts des Fortschrittes, den sie an sich bedeutet, in den Kauf genommen, zugleich aber in dem ersten der von ihr proklamierten „voeux" der Erwartung Ausdruck verliehen, daß die Gesetzgebungen sämtlicher Verbandsländer den photographischen Erzeugnissen Schutz gewähren möchten (Denkschrift zu Art. 2 der Zusatzakte Ziff. 1).

Den Photographien sind auf Wunsch der französischen Delegierten die „durch ein ähnliches Verfahren" hergestellten Erzeugnisse zugesellt worden. (Denkschrift a. a. O., s. o. S. 43.)

6. Für den Inhalt des Rechtes an Werken der Photographie und die Mittel des Schutzes ist ebenso, wie für das Bestehen des Schutzes überhaupt, das Recht desjenigen Verbandslandes maßgebend, wo der Schutz beansprucht wird. Was ferner die Schutzfrist betrifft, so genießt natürlich kein verbandsländisches Werk einen längeren Schutz als das einheimische, also z. B. in Deutschland die Photographie eines Franzosen keinen längeren als zehnjährigen Schutz (s. o. S. 148). Anderseits kommt aber auch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Berner Übereinkunft zur Anwendung; der Schutz kann also in keinem Lande die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes übersteigen, so daß auch die deutschen Photographien nirgends im Verbande länger als zehn Jahre geschützt sind. (In den „voeux" wurde auch die Erwartung ausgesprochen, daß die Dauer des Schutzes überall mindestens fünfzehn Jahre betragen werde. Dem suchte zwar der Entwurf des deutschen Gesetzes Rechnung zu tragen, allein der Reichstag ließ sich nur auf einen zehnjährigen Schutz ein, s. o. S. 148.) Ist nun im Ursprungslande ein Werk der Photographie überhaupt nicht geschützt, so bleibt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 außer Anwendung (vgl. N. 2).

In Bezug auf den Schutz der Photographien in außerdeutschen Staaten s. o. S. 36 f.

7. Gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 müssen die **Bedingungen und Förmlichkeiten** erfüllt sein, die das Gesetz des Ursprungslandes vorschreibt. (Für das Deutsche Reich besteht eine solche Vorschrift nicht mehr, s. o. S. 29.) Daß die Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten genügt und mithin das Land, dessen Schutz begehrt wird, die Beobachtung seiner Bedingungen oder Förmlichkeiten von Angehörigen anderer Verbandsländer nicht verlangen kann, ist schon auf Grund der Berner Übereinkunft anzunehmen (s. N. 8 zu Art. 2), übrigens in der Deklaration Nr. 1 Satz 2 bezüglich der Photographien noch ausdrücklich bestimmt. (Da in diesem Punkte die Deklaration nicht neues Recht schuf, so gilt auch im Verhältnisse zu Großbritannien, welches die Deklaration nicht angenommen hat, und gegenüber solchen Staaten, welche etwa künftig der Berner Übereinkunft, nicht aber der Deklaration beitreten, daß lediglich die Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes, nicht auch die des Landes der Anspruchserhebung, beobachtet werden müssen; — ebenso **Röthlisberger** S. 162 f., vgl. auch droit d'auteur VIII 118, XII 63; a. M. **Wyß** Das internationale Urheberrecht an Photographien rc., Zürich 1898, S. 144.)

Sind in einem Verbandslande die Erzeugnisse der Photographie nicht geschützt, so müssen nach dem eben Dargelegten die von dort stammenden Photographien in den Verbandsländern, die diesen Erzeugnissen Schutz gewähren, ohne weiteres geschützt sein; denn von Bedingungen und Förmlichkeiten, welche die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorschreibt, kann hier selbstverständlich nicht die Rede sein; die diesbezüglichen Vorschriften des Landes aber, wo der Schutz begehrt wird, muß der Urheber nicht beachten.

8. Diejenigen Verbandsländer, welche die Zusatzakte angenommen haben, sind in Ansehung der **photographischen Werke, die aus einem Verbandslande stammen, das der Zusatzakte nicht beigetreten ist**, also aus Norwegen oder Schweden, zur Gewährung des Schutzes nur dann verpflichtet, wenn sie den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen (s. die in N. 1 wiedergegebene ursprüngliche Fassung). Es ist also insbesondere das Deutsche Reich nicht verpflichtet, norwegische oder schwedische Photographien zu schützen; denn bei uns genießen die Photographien nicht den Schutz der Werke der bildenden Künste (s. o. S. 28; zustimmend **Röthlisberger** S. 162; a. M. **Wyß** a. a. O. S. 143, droit d'auteur XII 64. Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ergibt sich einfach daraus, daß die Zusatzakte gem. Art. 17 Abs. 3 der Berner Übereinkunft eine Spezialkonvention zwischen den Ländern ist, die sie geschlossen haben — s. N. 2 zu Art. 17 —, so daß von einer Verpflichtung dieser Länder gegenüber einem von der Zusatzakte sich ausschließenden Lande unmöglich die Rede sein kann).

9. **Photographien von geschützten Kunstwerken** (Abs. 2).

a) Ein „**geschütztes Kunstwerk**", d. i. ein innerhalb des Verbandes nach Art. 2 oder 3 geschütztes Original. Wenn ein verbandsangehöriger Photograph nach einem Werke, das innerhalb des Ver-

bandes keinen Schutz genießt, z. B. nach dem Gemälde eines Amerikaners, von dem in keinem Verbandslande eine künstlerische Reproduktion erschienen ist, eine Photographie herstellt, so ist nicht Abs. 2, sondern Abs. 1 anwendbar.

b) Nur die mit Genehmigung des Berechtigten hergestellten Photographien sind geschützt. Dabei sind die Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge zu beachten; diese sind maßgebend für die Existenz und den Umfang des ausschließlichen Rechts des Urhebers der Photographie, namentlich für dessen Verhältnis zum Originalurheber, insoweit etwa dieser selbst sein Werk vervielfältigt oder das Recht hiezu noch anderen Personen erteilt.

c) Die Photographien nach geschützten Kunstwerken genießen innerhalb des Verbandes den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte solange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert. Sie nehmen also an dem Schutz des Originals teil; sie genießen keinen selbständigen, sondern einen abgeleiteten Schutz (ebenso nach PhG. v. 10. Januar 1876 § 1 Abs. 2; anders nach dem nunmehr in Deutschland geltenden Gesetze, s. o. S. 36). Dieser Schutz darf aber innerhalb des Verbandes gegenüber dem des Originalwerkes nicht verkürzt werden; die Schutzfrist des letzteren bestimmt zugleich die Dauer des Schutzes der photographischen Nachbildung. (S. hierüber Wyß S. 139 ff.)

2. In bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Übereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zuteil werden lassen.

Übrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

S. hiezu Allfeld LitGes. S. 342 ff.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte auf die zurzeit des Inkrafttretens dieser

beiden Akte in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche hierüber in den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch die innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

Die Bestimmungen im Artikel 14 der Berner Übereinkunft und der gegenwärtigen Nummer des Schlußprotokolls finden in gleicher Weise auf das ausschließliche Übersetzungsrecht, wie es durch die gegenwärtige Zusatzakte gewährt wird, Anwendung.

Die vorgedachten Übergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband Anwendung.

1. In der ursprünglichen Fassung lautet der zweite Absatz von Nr. 4 wie folgt:

Die Anwendung der Übereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

Die Absätze 4 und 5 sind durch die Zusatzakte hinzugefügt. Die Einfügung der Worte „in ihrem Ursprungslande" im zweiten Absatz geschah, um diesen mit Art. 14 der Übereinkunft in Übereinstimmung zu bringen.

2. Gemäß Art. 14 findet die Übereinkunft auf alle Werke Anwendung, die in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind. Da aber hiedurch leicht kollidierende Interessen schwer betroffen werden können, läßt Art. 14 Einschränkungen und Bedingungen zu, die besonderer Vereinbarung vorbehalten werden. Eine solche enthält nun vorliegende Nr. 4 des Schlußprotokolls, freilich nicht eine die Frage im einzelnen regelnde, sondern lediglich eine in dem Sinne, daß in erster Linie die Regelung den bestehenden oder zu dem Zwecke abzuschließenden Abkommen überlassen wird, in zweiter Linie aber die innere Gesetzgebung der einzelnen Verbandsländer für maßgebend erklärt wird. Man hatte nämlich gefunden, daß die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht gestatte, die Übergangsbestimmungen in allen Einzelheiten zu vereinbaren (Denkschrift zur Berner Übereinkunft S. 19).

A. Besondere Abkommen bestehen, was das Deutsche Reich betrifft, mit Frankreich (Art. 3), Belgien und Italien (je Art. 15 und Protokoll).

B. Im übrigen erging in Deutschland das Reichsgesetz vom 4. April 1888 (RGBl. S. 139), welches lautet:

Die in Nr. 4 Abs. 3 des Schlußprotokolls zu der Übereinkunft vom 9. September 1886, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. 1887 S. 493), vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 der Übereinkunft enthaltenen Grundsatzes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats getroffen.

Auf Grund dieses Gesetzes ergingen die Verordnungen vom 11. Juli 1888 (RGBl. S. 225) und 29. November 1897 (RGBl. S. 787). Der Inhalt dieser Verordnungen ist in Ansehung der Vervielfältigung im wesentlichen folgender:

a) Soweit besondere Abkommen überhaupt nicht geschlossen sind (s. A), unterliegt die Rückwirkung der Berner Übereinkunft gem. Verordnung v. 11. Juli 1888 nachstehenden Einschränkungen:

I. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Übereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden.

II. Sowohl diese Exemplare, als auch solche, welche zu dem gedachten Zeitpunkte bereits erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden.

III. Die zu dem gedachten Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen dürfen bis 31. Dezember 1891 benützt werden.

IV. Vorstehendes gilt aber nur unter der Bedingung, daß nach Inkrafttreten der Verordnung die Exemplare und Vorrichtungen spätestens bis zum 1. Mai 1888 mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

b) Soweit besondere Abkommen zurzeit bestehen (s. lit. A), solche aber außer Kraft gesetzt werden, unterliegt die Anwendung der Berner Übereinkunft auf Werke, die bis dahin nach Maßgabe dieser Abkommen zu behandeln und in ihrem Ursprungslande beim Inkrafttreten der Berner Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden waren, gemäß der Verordnung vom 29. November 1897 im wesentlichen den gleichen Einschränkungen, wie die Rückwirkung der Berner Übereinkunft auf solche Werke, bezüglich deren solche Abkommen nicht maßgebend waren (s. lit. a), jedoch mit der Abweichung, daß die Frist zur Benützung der Vorrichtungen (lit. a Ziff. III) vier Jahre beträgt, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist. Die Abstempelung (lit. a Ziff. IV) muß binnen drei Monaten, beginnend mit dem Schluß des Monats, in welchem das Abkommen aufgehoben worden ist, beginnen, und zwar nach näherer Anordnung des Reichskanzlers.

Die übrigen Vorschriften der zitierten Verordnungen betreffen das Übersetzungs- und das Aufführungsrecht (s. darüber Allfeld LitGes. S. 346 f.).

3. Die in Nr. 4 des Schlußprotokolls gedachten Übergangsbestimmungen finden auch bei weiteren Beitritten zum Verband

Anwendung (Abs. 5). Der maßgebende Zeitpunkt ist hier der Moment des Beitritts (s. N. 3 zu Art. 14).

In bezug auf die später beitretenden Länder bestimmt § 3 der deutschen Verordnung vom 11. Juli 1888 (s. N. 2 lit. B), daß die Bestimmungen in § 1 und § 2 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung finden (insbesondere also, was bezüglich der Vervielfältigung dort bestimmt ist, s. N. 2 lit. B, a); daß ferner, insoweit nach diesen Bestimmungen das Inkrafttreten der Berner Übereinkunft als Zeitpunkt maßgebend ist, statt dessen der Moment des Beitrittes entscheidet, von diesem an die Abstempelung binnen drei Monaten zu bewirken und die Benutzung der Vorrichtungen vier Jahre lang gestattet ist.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Übereinkunft vorgesehenen internationalen Bureaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor.

Der Direktor des internationalen Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von 60 000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluß einer der im Artikel 17 vorgesehenen Konferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1. Klasse . . . . 25 Einheiten,
die 2. „ . . . . 20 „
die 3. „ . . . . 15 „
die 4. „ . . . . 10 „
die 5. „ . . . . 5 „
die 6. „ . . . . 3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

1. Die Vorschrift bezüglich der Geschäftssprache (Abs. 2) ist nur für die von dem Bureau ausgehenden Schriftstücke, nicht für die an dasselbe gerichteten Mitteilungen und Anträge maßgebend. (Denk-

schrift zur Berner Übereinkunft S. 20). Letztere können also in jeder beliebigen lebenden Sprache abgefaßt sein.

2. Die in Abs. 3 vorgesehene periodische Zeitschrift erscheint monatlich in Bern unter dem Titel: Le droit d'auteur. Organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

3. Klassifikation der Verbandsländer — s. Vollziehungsprotokoll Nr. 2.

6. Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Übereinkunft.

Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll ein jeder vertragschließende Teil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil wird dagegen ein Exemplar des von den beteiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechselung der Ratifikationen erhalten.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkunft ratifiziert werden wird, soll als ein integrierender Bestandteil dieser Übereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Vollziehungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zweck versammelt haben, um zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezüglich des im Artikel 19 der Übereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen:

Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor,

ihren Entschluß bei der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bekannt zu geben.

Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, daß der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schließt.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, daß der Beitritt Großbritanniens zu der Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfaßt.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Übereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland erklären zu dürfen.

2. Bezüglich der Klassifikation der Verbandsländer in betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus (Ziff. 5 des Schlußprotokolls):

Die Bevollmächtigten erklären, daß ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland	in die	1. Klasse,
Belgien	„ „	3. „
Spanien	„ „	2. „
Frankreich	„ „	1. „
Großbritannien	„ „	1. „
Haïti	„ „	5. „
Italien	„ „	1. „
Schweiz	„ „	3. „
Tunis	„ „	6. „

Der Bevollmächtigte der Republik Liberia erklärt, daß die Vollmachten, welche er von seiner Regierung empfangen habe, ihn zur Unterzeichnung der Übereinkunft ermächtigen, daß er

aber keine Instruktionen über die Klasse, in welche sein Staat betreffs der Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus einzutreten wünscht, erhalten habe. Demzufolge behält er über diese Frage die Entscheidung seiner Regierung vor, welche dieselbe bei der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bekannt geben wird.

Zu Urkund dessen rc.

1. Bei Gelegenheit der Niederlegung der Ratifikations-Urkunden hat der Königlich spanische Bevollmächtigte bezüglich des im Art. 19 der Übereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen der Vertragsstaaten auf Grund des Abs. 2 Ziff. 1 des vorstehenden Vollziehungsprotokolls namens seiner Regierung die Erklärung abgegeben, daß Spanien der Übereinkunft für sämtliche Besitzungen der Spanischen Krone beitrete.

2. Die deutschen Schutzgebiete sind in Ermangelung einer den Beitritt für diese enthaltenden Erklärung in den Verband nicht einbezogen (a. M. Röthlisberger S. 299 unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, v. 9. November 1900; aber die internationalen Verträge sind eben keine „Gesetze" und nur die Bestimmungen der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst rc. sind in § 4 für die deutschen Schutzgebiete anwendbar erklärt).

3. Die Republik Liberia hat die Übereinkunft überhaupt nicht ratifiziert (vgl. Art. 20 der Üb.).

Zusatzakte vom 4. Mai 1896.

Artikel 1.

Die internationale Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

(Es folgen unter I—VI die oben bereits berücksichtigten Abänderungen der Artikel 2, 3, 5, 12 und 20.)

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zur Übereinkunft vom 9. September 1886 wird in folgender Weise abgeändert:

(Es folgen unter I und II die oben bereits berücksichtigten Abänderungen der Nummern 1—4 des Schlußprotokolls.)

Artikel 3.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Zusatzakte nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt gestattet sein. Dasselbe gilt auch für die-

jenigen Länder, welche später der Übereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Dieser Artikel entspricht dem Art. 18 der Berner Übereinkunft. Danach kann der Beitritt zur Berner Übereinkunft allein, oder auch zu ihr und zur Zusatzakte erfolgen und zwar einschließlich oder ausschließlich der „Deklaration". (Denkschrift zur Zusatzakte.)

Artikel 4.

Die gegenwärtige Zusatzakte soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die Übereinkunft vom 9. September 1886.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen in der für diese Übereinkunft angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres in Paris ausgetauscht werden.

Sie soll zwischen den Ländern, die sie ratifiziert haben, drei Monate nach diesem Austausch in Kraft treten.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplar zu Paris am 4. Mai 1896.

1. Dieselbe Gültigkeit und Dauer. Die Zusatzakte kann also von keinem der Verbandsstaaten, die ihr beigetreten sind, für sich allein gekündigt werden.

Hinsichtlich der Dauer der Berner Übereinkunft s. Art. 20.

2. Die Zusatzakte wurde ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sind in den Archiven der Französischen Republik am 9. September 1897 niedergelegt worden (RGBl. 1897 S. 771). Die Akte trat also am 9. Dezember 1897 in Kraft.

Deklaration vom 4. Mai 1896.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz und Tunis,*) zu diesem Zweck von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten versehen, sind, was die Auslegung der Berner Übereinkunft und

*) Der Deklaration sind auch Japan, Dänemark und Schweden beigetreten, nicht aber Großbritannien, das jedoch gegen den Inhalt der Deklaration keinen Widerspruch erhebt, vgl. droit d'auteur XI 33.

der Zusatzakte vom heutigen Tage anlangt, über folgendes übereingekommen:

1. Nach dem Wortlaute von Artikel 2 Absatz 2 der Übereinkunft ist der durch die vorerwähnten beiden Akte gewährleistete Schutz lediglich von der im Ursprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung dieses Landes etwa vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für den in Nummer 1 litera B des abgeänderten Schlußprotokolls erwähnten Schutz von photographischen Erzeugnissen.

1. Die Bedeutung dieser authentischen Interpretation ist schon bei Art. 2 der Berner Übereinkunft (in N. 8, s. o. S. 244) und bei Art. 1 lit. B des Schlußprotokolls (s. dort N. 7, S. 265) gewürdigt worden.

2. Veranlassung zu Satz 1 der vorliegenden Bestimmung gaben die Aussprüche einzelner Gerichtshöfe, wonach der Schutz der in einem Verbandslande erschienenen Werke in den anderen Verbandsländern abhängen sollte von der Erfüllung auch derjenigen Bedingungen und Förmlichkeiten, welche in dem Lande, wo der Schutz in Anspruch genommen wird, für die einheimischen Werke vorgeschrieben sind.

Die Anwendbarkeit des in Satz 1 ausgesprochenen Grundsatzes auf die photographischen Erzeugnisse wurde in Satz 2 noch besonders hervorgehoben, weil eigentlich nur die in Art. 4 der B. Ü. aufgeführten Kategorien als Substrate des von ihr gewährten Schutzes anzusehen seien und es demgemäß hinsichtlich derjenigen Länder, die den Photographien den künstlerischen Charakter absprechen oder überhaupt keinen Schutz gewähren, zweifellos erscheinen könnte, ob und inwieweit auch bei Photographien nur die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes die Voraussetzung des zu gewährenden Schutzes bilden sollte. (Denkschrift zur Deklaration.)

2. Unter „veröffentlichten“ Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben“ sind. Infolgedessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung“ im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.

1. Zur Erläuterung des Wortes „Veröffentlichung“ gebraucht die Deklaration den Ausdruck „Herausgabe“, d. i. Angebot einer Vielheit von bereits vorhandenen Vervielfältigungen an das Publikum. Die „Herausgabe“ umfaßt nicht nur das Verlegen i. e. S., sondern auch den Selbstverlag (Denkschrift). In der Terminologie des deutschen Rechts ist Herausgabe so viel wie „Erscheinen“ (s. o. S. 88).

2. Die Veröffentlichung des Werkes spielt eine Rolle nach Art. 2, 3, 5, 7 und 9 der Berner Übereinkunft, indem bald die Gewährung des Schutzes überhaupt, bald die Dauer des Schutzes davon abhängt, ob, in welchem Lande oder zu welchem Zeitpunkt ein Werk veröffentlicht ist.

3. Die Umgestaltung eines Romans in ein Theaterstück oder eines Theaterstücks in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Artikel 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an der gegenwärtigen Deklaration nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch jederzeit der Beitritt zu derselben gestattet sein. Das gleiche soll auch für diejenigen Länder gelten, welche, sei es der Übereinkunft vom 9. September 1886, sei es der Übereinkunft und der Zusatzakte vom 4. Mai 1896, beitreten. Es genügt zu diesem Zwecke, wenn eine schriftliche Benachrichtigung an den Schweizerischen Bundesrat erfolgt, der dann seinerseits den anderen Regierungen von dem erfolgten Beitritte Kenntnis geben wird.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Gültigkeit und Dauer haben wie die beiden Akte, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in der für jene beiden Akte angenommenen Form sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres zu Paris ausgetauscht werden.

Ausgefertigt in einem einzigen Exemplar zu Paris, am 4. Mai 1896.

1. Über die Möglichkeit der Beschränkung des Beitritts auf die Berner Übereinkunft und die Deklaration ohne Zusatzakte s. die N. zu Art. 3 der Zusatzakte (o. S. 274).

2. Über die Gültigkeit und die Dauer der Deklaration bestimmt diese dasselbe, wie Art. 4 der Zusatzakte, vgl. dort N. 1 (o. S. 274).

3. Die Deklaration wurde ratifiziert; die Ratifikationsurkunden sind am nämlichen Tage und in der gleichen Weise wie bezüglich der Zusatzakte niedergelegt worden. (Vgl. N. 2 zu Art. 4 der Zusatzakte, o. S. 274.)

B.

Die Sonderabkommen des Deutschen Reichs mit einzelnen Staaten.*)

1. Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

Vom 12. Dezember 1883.

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Literatur und Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte im Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

1. Vgl. Berner Übereinkunft Art. 2 und 4.

2. Voraussetzung des Schutzes in dem einen Vertragsstaate ist, daß der Urheber in dem anderen Staate das Indigenat besitzt,

*) Vgl. Art. 15 und den Zusatzartikel der Berner Übereinkunft. — Diese Sonderabkommen werden hier nur im Auszug, d. i. soweit sie auf Werke der bildenden Künste und der Photographie sich beziehen, abgedruckt; s. im übrigen Allfeld, LitGes. S. 358 ff.

wie sich aus dem Worte „gegenseitig", aus der Gegenüberstellung des „inländischen" Urhebers und aus Art. 2 ergibt. (Vgl. Dambach, Deutsch-französischer Literarvertrag S. 7.)

Es ist gleichgültig, ob die Werke veröffentlicht sind oder nicht und wo die Veröffentlichung erfolgt ist. (Anders Berner Übereinkunft Art. 2, der gegenüber mithin der gegenwärtige Artikel eine Erweiterung des Schutzes enthält, vgl. den Zusatzartikel zur B. Ü., oben S. 260.)

3. Denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe, wie die inländischen Urheber, genießen die des anderen Staates. Also ist das Recht des Ursprungslandes — abgesehen von der Schutzdauer, s. Abs. 2 — nicht maßgebend, sondern alles beurteilt sich nach dem Rechte des Staates, in dem der Schutz beansprucht wird (a. M. Dambach a. a. O.). Es sind daher auch nur die in dem letzteren Staate vorgeschriebenen Bedingungen oder Förmlichkeiten zu beobachten. (Anders Art. 2 Abs. 2 der Berner Übereinkunft. Soweit der letztere Staat keine oder geringere Bedingungen oder Förmlichkeiten vorschreibt, ist somit der gegenwärtige Vertrag günstiger, als die B. Ü., so daß er gemäß der Zusatzakte in dieser Hinsicht seine Kraft behält. Es wird also derjenige, der die Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes nicht erfüllt hat, in dem anderen Lande, dessen Vorschriften er beobachtet hat, den Schutz auf Grund der gegenwärtigen Übereinkunft, dagegen derjenige, der die Bedingungen und Förmlichkeiten des Ursprungslandes, nicht aber die des anderen Landes erfüllt hat, ebenda den Schutz auf Grund der Berner Übereinkunft beanspruchen.)

Die Übereinkunft mit Italien hat in Art. 7 Abs. 3 das Prinzip der Berner Übereinkunft angenommen.

4. Die Dauer der Schutzfrist bemißt sich zunächst nach der Gesetzgebung des Landes, in dem der Schutz begehrt wird. Ist aber die Schutzfrist des Ursprungslandes eine kürzere, so erlischt mit deren Ablauf der Schutz auch in dem anderen Lande. Hieraus ergibt sich, daß ein Werk, das im Ursprungslande überhaupt keinen Schutz genießt, einen solchen auch im anderen Lande nicht findet (vgl. N. 12 zu Art. 2 der Berner Übereinkunft).

5. Bezüglich der hier nicht aufgeführten Photographien s. Schlußprotokoll Nr. 2.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Vgl. den weitergehenden Art. 3 der Berner Übereinkunft in der Fassung der Zusatzakte.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Übersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Urhebern, Verlegern, Übersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

1. Die gesetzlichen Vertreter sind hier — abweichend von Berner Übereinkunft Art. 2 — neben den Rechtsnachfolgern genannt. Sie haben natürlich kein selbständiges Schutzrecht, vielmehr können sie nur die Rechte der von ihnen vertretenen Personen geltend machen.

2. Rechtsnachfolger — s. Ges. v. 9. Januar 1907 § 10, o. S. 63.

Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Land veröffentlichte ganze Schrift von geringem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

1. Vgl. Ges. v. 9. Januar 1907 § 19, o. S. 118; Berner Übereinkunft Art. 8. Letztere Vorschrift erklärt ausdrücklich die bestehenden oder noch abzuschließenden Sonderabkommen bezüglich der Zulässigkeit von Entlehnungen für gewisse Sammlungen als maßgebend; demnach kommen hier Art. 15 und Zusatzartikel der Berner Übereinkunft nicht in Betracht, d. h. obiger Art. 4 findet Anwendung, ohne daß danach zu fragen ist, ob er dem Urheber weitergehende Rechte als die B. Ü. gewährt oder ob er nicht sonst deren Bestimmungen zuwiderläuft.

2. Art. 4 schafft materielles Recht, geht daher im Verhältnisse der Vertragsstaaten zueinander dem internen Recht (so in Deutschland dem § 19, s. N. 1) insolange vor, als dieses nicht eine ausdrückliche Bestimmung trifft, durch welche die dem anderen Vertragsstaate angehörigen Urheber in bezug auf Entlehnungen günstiger als durch Art. 4 gestellt werden. (Vgl. Allfeld LitGes. S. 362, zustimmend nun auch Röthlisberger S. 214.)

3. Auszüge oder ganze Stücke. Diese Ausdrucksweise, wie überhaupt die Fassung des ganzen Artikels, läßt erkennen, daß dieser hauptsächlich auf Werke der Literatur und der Tonkunst sich bezieht. Auf Werke der bildenden Künste und der Photographie ist er anwendbar nur insoweit, als es sich um die Entlehnung aus Sammelwerken handelt; denn nur aus solchen, nicht aus Einzelwerken dieser beiden Kategorien lassen sich „Auszüge" oder „ganze Stücke" im Sinne des Artikels entnehmen. Dieser hat daher für die Werke der bildenden Künste und der Photographie geringe Bedeutung. (S. die Erläuterungen bei Allfeld LitGes. S. 363 ff.)

Artikel 5.

— — — — — — — — — — — — — — —

Dieser Artikel handelt von der Entlehnung von Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften.

Artikel 6.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Artikel beschäftigt sich mit musikalischen Werken.

Artikel 7.

Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegenteils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

1. Art. 7 stimmt im wesentlichen mit Art. 11 der Berner Übereinkunft überein. Nur ist in Abs. 1 eine nähere Vorschrift über die Art und Weise der Namensangabe aufgestellt. Da diese zugleich die in den Vertragsstaaten „übliche" ist (B. Ü. Art. 11), steht Art. 7 nicht im Widerspruche mit der Berner Übereinkunft (vgl. den Zusatzartikel der B. Ü. Abs. 2).

2. Bezüglich der anonymen und pseudonymen Werke s. auch Schlußprotokoll Nr. 1.

Artikel 8.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Artikel handelt von musikalischen und dramatischen Werken.

Artikel 9, 10.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Übersetzungen literarischer Werke.

Artikel 11.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Dieser Artikel betrifft das geteilte Verlagsrecht an musikalischen und musikalisch-dramatischen Werken.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

1. Einfuhr, Ausfuhr und Feilbieten sind hier neben dem Verbreiten unter Verbot gestellt. Doch ziehen Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot Rechtsfolgen natürlich nur insoweit nach sich, als das betreffende inländische Recht das Verbot gleichfalls aufstellt. Dies ist nach deutschem Recht nur in Ansehung der Verbreitung der Fall. Nun fällt aber das „Feilbieten" stets unter den Begriff der „Verbreitung" (s. o. S. 93); ob auch in der Einfuhr und Ausfuhr eine Verbreitung zu erblicken ist, richtet sich nach den für den Ort der Begehung einer Verbreitung maßgebenden Grundsätzen (s. o. S. 160

und 170). Zu beachten ist ferner, daß nach deutschem Recht die Verbreitung nur, soweit sie gewerbsmäßig geschieht, widerrechtlich ist (s. o. S. 93).

Die bloße Durchfuhr erscheint nie als Verbreitung im Inlande und ist deshalb mit Recht nicht erwähnt (a. M. Dambach a. a. O., der annimmt, das Verbot umfasse auch die Durchfuhr).

2. Wenn es heißt: „gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren", so ist damit nur gesagt, daß es gleich ist, wo die betreffenden Exemplare hergestellt wurden. Selbstverständlich kann es sich immer nur um Vervielfältigungen von Werken handeln, auf die sich der Vertrag überhaupt bezieht, also um solche von deutschen oder belgischen Urhebern oder um Werke, die in einem der Vertragsstaaten veröffentlicht sind (s. Art. 1 u. 2).

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurteilung zu Strafe und Schadensersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Tatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergibt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Art. 13 wiederholt eigentlich nur die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 Satz 2.

Über die Rechtsfolgen nach deutschem Rechte s. das Ges. v. 9. Januar 1907 §§ 31 ff. (o. S. 154 ff.).

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Übereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden hohen vertragschließenden Teile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem

Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Vgl. Art. 13 der Berner Übereinkunft.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Übereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Vgl. Berner Übereinkunft Art. 14.

Artikel 16.

Die hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in bezug auf die in der gegenwärtigen Übereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Übereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Sogenannte Meistbegünstigungsklausel. Die Meistbegünstigung ist hier an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit geknüpft; anders nach Art. 5 der deutsch-französischen Übereinkunft v. 8. April 1907 (s. u. S. 304).

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Belgien und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

1. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 11. August 1884 stattgefunden; die Übereinkunft ist daher am 11. November 1884 in Kraft getreten.

2. Hinsichtlich der Geltungsdauer der Übereinkunft s. Art. 17 Abs. 2.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für notwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben folgendes vereinbart:

1. Die Wohltat der Bestimmungen der Übereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zu teil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung oder gegen unerlaubte Übersetzung nicht genießen oder diesen Schutz infolge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Übereinkunft verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem

Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Handelt von Aufführung musikalischer, dramatischer und musikalisch-dramatischer Werke.)

3. Die Wohltat der Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in den früheren Übereinkommen zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zustatten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Handelt vom Übersetzungsrecht und von der öffentlichen Aufführung von Übersetzungen.)

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Teil der Übereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifiziert werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Übereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

1. Vgl. Berner Übereinkunft Art. 14 und Schlußprotokoll Nr. 4; ferner § 53 des Ges. v. 9. Januar 1907 (o. S. 228).

2. Die in Nr. 1 vorausgesetzte Stempelung muß, da die Übereinkunft am 11. November 1884 in Kraft trat (s. Art. 18), bis 11. Februar 1885 geschehen sein. Die Zeit für die weitere Benutzung der vorhandenen Vorrichtungen (Nr. 1 Abs. 3) ist seit dem 11. November 1888 abgelaufen.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der Übereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Bezieht sich auf anonyme oder pseudonyme Werke, hat aber in Ansehung der Werke der bildenden Künste jegliche Bedeutung verloren, da solche Werke nunmehr in Deutschland die gleiche Schutzfrist genießen, wie Werke, die unter dem wahren Namen des Urhebers erschienen sind; s. o. S. 145.)

2. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Übereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Übereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Zu Nr. 2. Der internationale Schutz der Photographien hat nun — auch im Verhältnisse Deutschlands zu Belgien — seine Regelung im Schlußprotokoll Nr. 1 lit. B der Berner Übereinkunft (in der Fassung der Zusatzakte) gefunden; s. o. S. 261.

2. Übereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

Vom 20. Juni 1884.

(Die Artikel 1—5 stimmen wörtlich mit den entsprechenden Artikeln der Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien vom 12. Dezember 1883 überein — s. o. Nr. 1.)

Artikel 6.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Handelt von dem Schutz musikalischer Werke.)

Artikel 7.

Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Art. 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegenteils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist jedoch dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die daselbst geltenden Gesetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz in Anspruch genommen wird, vorschreiben.

1. Zu Abs. 1 u. 2 s. das zu Art. 7 der Übereinkunft mit Belgien Bemerkte.

2. Abs. 3 bringt den in Art. 2 Abs. 2 der Berner Übereinkunft aufgestellten Grundsatz zum Ausdrucke und enthält damit eine wesentliche Abweichung von dem Prinzip der Übereinkunft mit Belgien (s. dort N. 3 zu Art. 1). Absatz 3 ist wie Art. 2 Abs. 2 der Berner Übereinkunft dahin auszulegen, daß **nur** die im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt werden müssen. (Vgl. die in N. 8 zu Art. 2 der Berner Übereinkunft zitierten italienischen Entscheidungen.)

Artikel 8.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Bezieht sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke und auf die öffentliche Aufführung musikalischer Werke.)

Artikel 9 bis 16.

(Diese stimmen wiederum wörtlich mit den entsprechenden Artikeln der Übereinkunft mit Belgien überein, s. o. S. 281 ff.; nur muß es in Art. 11 selbstverständlich statt „Belgien" Italien heißen.)

Artikel 17.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen anderseits abgeschlossenen Literarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahren vom Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Vgl. Art. 17 der deutsch-belgischen Übereinkunft, mit dem vorstehende Bestimmung im wesentlichen gleichlautend ist.

Artikel 18.

(S. den gleichlautenden Art. 18 der deutsch-belgischen Übereinkunft, o. S. 284.)

Die Ratifikationsurkunden wurden am 23. August 1884 ausgetauscht; demnach ist die gegenwärtige Übereinkunft am 23. November 1884 in Kraft getreten.

Protokoll.

(Der Eingang und Nr. 1 lauten übereinstimmend wie im Protokoll zur deutsch-belgischen Übereinkunft.

Nr. 2 und 3 beziehen sich auf dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke.)

4. Die Wohltat der Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die nach Vorschrift der im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Übereinkommen er-

forderliche Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zustatten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeiten gehalten wären.

5. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Betrifft das Übersetzungsrecht und die öffentliche Aufführung von Übersetzungen.)

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Teil der Übereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifiziert werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Übereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Schlußprotokoll.

(Eingang, Nr. 1, Nr. 4 und die Schlußformel lauten übereinstimmend mit dem Schlußprotokoll zur deutsch-belgischen Übereinkunft; Nr. 2 bezieht sich auf den Schutz choreographischer Werke; Nr. 3 sieht einen Präventivschutz zugunsten der für die öffentliche Darstellung berechneten Werke, für choreographische Erzeugnisse und musikalische Kompositionen vor.)

3. Übereinkunft zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte.

Vom 15. Januar 1892.

Artikel 1.

Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Literatur und Kunst sowie den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

1. Durch den Ausdruck „Schutz des Urheberrechts“ ꝛc. werden alle Gegenstände getroffen, in bezug auf welche Reichsangehörige durch die deutschen Reichsgesetze über das Urheberrecht, insbesondere durch das Ges. v. 9. Januar 1907 (s. o.) geschützt sind und bezüglich deren nun auch die Bürger der Vereinigten Staaten Schutz genießen (Denkschrift, RTVhdl. 8. LegPer. I. Sess. 1890/92 6. Anlagenband S. 3938).

2. Bezüglich der Bedingungen oder Förmlichkeiten gilt nicht der in der Berner Übereinkunft Art. 2 Abs. 2 bestimmte Satz. Vielmehr sind in dieser Hinsicht die Vorschriften des Landes zu beachten, in dem der Schutz begehrt wird. (Vgl. N. 2 zu Art. 2.)

3. Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten hat nach den in Art. 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen den Charakter eines Reziprozitätsvertrages, nicht den einer Literarkonvention (sten. Ber. 1890/92 Bd. 7 S. 4636).

Artikel 2.

Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Sektion 13 der Kongreßakte vom 3. März 1891 die hierin vorgesehene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

1. Nach Sektion 13 des am 3. März 1891 erlassenen, am 1. Juli 1891 in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetzes — Copyright Act — der nordamerikanischen Union soll dieses Gesetz auf die Angehörigen fremder Staaten Anwendung finden, wenn der betreffende fremde Staat den Bürgern der Vereinigten Staaten den Schutz des Urheberrechts auf im wesentlichen derselben Grundlage gewährt, wie den eigenen Angehörigen. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung muß durch Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten festgestellt werden. Da nun aber eine solche vollkommene Gleichstellung der Ausländer mit dem Inländer in der deutschen Gesetzgebung nicht vorgesehen ist — s. u. a. § 51 des Ges. v. 9. Januar 1907, o. S. 222 —, bedurfte es des Abschlusses eines internationalen Vertrages. Der nunmehr in Art. 1 der gegenwärtigen Übereinkunft von Seite des Deutschen Reichs eingegangenen Verpflichtung, den Bürgern der Union den gleichen Urheberschutz wie den Inländern zu gewähren, entspricht die in Art. 2 seitens der Vereinigten Staaten gegenüber dem Deutschen Reich übernommene Verpflichtung, durch Erlaß der in Sektion 13 cit. vorgesehenen Proklamation die Wirksamkeit der Copyright Act auf die deutschen Reichsangehörigen auszudehnen. Diese Proklamation hat der Präsident der Vereinigten Staaten laut Veröffentlichung des Reichsanzeigers vom 19. Mai 1892 am 15. April 1892 erlassen.

Über den Charakter der gegenwärtigen Übereinkunft s. N. 3 zu Art. 1.

2. Die Übereinkunft stellt die amerikanischen Urheber gegenüber den deutschen zweifellos günstiger. Während nämlich die deutsche Gesetzgebung für die Erlangung des Schutzes von Werken der bildenden Künste oder der Photographie irgend welche Bedingungen oder Förmlichkeiten nicht vorschreibt, also nordamerikanische Werke dieser Art im

Deutschen Reich ohne weiteres Schutz genießen (vgl. N. 2 zu Art. 1), ist im Gesetz der Vereinigten Staaten vom 3. März 1891 verlangt, daß von allen Werken, die dort Schutz erlangen sollen, vor der Veröffentlichung des Werkes (wozu auch die öffentliche Schaustellung gehört) der Titel hinterlegt werden müsse, womit sich bei Gemälden, Zeichnungen, Statuen, Bildwerken, plastischen oder graphischen Entwürfen die Einreichung einer Beschreibung und einer Photographie, bei Büchern, Photographien, Chromos und Lithographien die Hinterlegung zweier Exemplare verbindet, die nach in den Vereinigten Staaten hergestellten Platten, Steinen oder Negativen angefertigt sind. Die Hinterlegung hat bei dem Librarian of Congress, Washington, District of Columbia, zu geschehen.

Damit die deutschen Urheber und Verleger leichter imstande sind, den Vorschriften der amerikanischen Gesetzgebung zu genügen, wurde in New-York eine „Amtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag" errichtet, welche die Aufgabe hat, die Rechte und Interessen der deutschen Verleger, insbesondere der Mitglieder des Buchhändlerbörsenvereins, bezüglich des Copyright in den Vereinigten Staaten wahrzunehmen. (S. Buchhändler-Börsenblatt 1892 Nr. 126, wo die Adresse dieser „Amtlichen Stelle" näher bezeichnet ist und die für die Erlangung des Copyright hauptsächlich zu beobachtenden Vorschriften zusammengestellt sind.)

S. bezüglich des **nordamerikanischen Urheberrechts** auch Zeitschr. f. internat. Privatrecht und Strafrecht 4 46 ff., **Röthlisberger**, Der interne und der internationale Schutz des UrhR. 1901; hinsichtlich des durch Gesetz v. 3. März 1905 eingeführten provisorischen Schutzes (der sich aber auf Bücher beschränkt) R. u. U. 1905 S. 91.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt mit dem Ablaufe von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden ab in Kraft und findet nur auf die zurzeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablaufe von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Teile.

Vollzogen zu Washington in zweifacher Ausfertigung in deutscher und in englischer Sprache am 15. Januar 1892.

1. Die Übereinkunft ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 15. April 1892 in Washington stattgefunden; das Abkommen ist also am 6. Mai 1892 in Kraft getreten.

2. Nach unserer Gesetzgebung (s. insbesondere § 53 des Ges. v. 9. Januar 1907) werden alle bereits vorhandenen geschützten Werke von

dem Schutze des neuen Gesetzes ergriffen, gleichviel, ob sie bereits veröffentlicht sind oder nicht. Dagegen schließt die Copyright Act jede Rückbeziehung auf bereits veröffentlichte Werke aus (Sektion 3 a. a. O.). Damit nun in dieser Hinsicht hier wie dort gleiche Rechtslage bestehe, wurde die Vorschrift aufgenommen, daß das Abkommen nur auf die zurzeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung finden soll (vgl. Denkschrift).

4. Übereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn.*)

Vom 30. Dezember 1899.

Artikel I.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Teiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Übereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetz-

*) Über die Entstehung dieses Übereinkommens s. Allfeld LitGes. S. 13. Vgl. ferner die dem deutschen Reichstag vorgelegte Denkschrift und die Beratung im Reichstag (sten. Ber. X. LegPer. I. Sess. 1898/1900 Drucksachen Nr. 699, Verhandl. 6. Band S. 5056 ff.); Schuster Der Urheberrechtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche in der österr. Zeitschr. f. Notariat zc. 1901 S. 131 ff., 138 ff.; Bettelheim in den österr. jurist. Blättern 30 Nr. 45 ff.; Herrmann Edler von Otavsky, Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche nach dem Staatsvertrage vom 30. Dezember 1899, Berlin 1903. — Das österreich. Gesetz vom 26. Dezember 1895 ist erläutert insbesondere von Geller, Wien 1896; Schmidl 1906; der Text des ungarischen Gesetzes findet sich bei Röthlisberger Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern 2. Aufl. 1902. Der wesentliche Inhalt beider Gesetze ist dargestellt in Röthlisberger Der interne und der internationale Schutz des UrhR. 1901 S. 31 und 70; der des österreichischen Gesetzes von Allfeld im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. 7. Bd. S. 371.

Das Übereinkommen gilt für alle Länder der österreichischen Krone mit Ausnahme der okkupierten Provinzen Bosnien und Herzegowina (vgl. Droit d'auteur XIV 62).

lichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

1. Die Bezeichnung „Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie“ ist dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1895 § 1 entnommen. Was darunter fällt, beurteilt sich nach der Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz begehrt wird, sowie (im Hinblick auf Abs. 2) nach der Gesetzgebung des Heimatlandes des Werkes. Für das deutsche Recht s. namentlich §§ 1—4 des Gesetzes vom 9. Januar 1907; bezüglich Österreichs § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895; in Ansehung Ungarns die §§ 1, 45, 49, 60, 67, 69 des Ges. v. 26. April 1884.

Zu beachten ist, daß jede der beteiligten Gesetzgebungen gewisse Werke vom Schutze ausnimmt. (S. insbes. § 20 des deutschen Ges. v. 9. Januar 1907. Österreich nimmt u. a. die Bauwerke vom Schutze aus, § 4 Nr. 6 des Ges. v. 26. Dezember 1895; die kunstgewerblichen Erzeugnisse genießen dort nur den Musterschutz ꝛc.)

2. Die Voraussetzungen des Schutzes, der auf Grund des Übereinkommens nach den Gesetzen des betreffenden Staates zu gewähren ist, sind folgende:

a) daß das Werk in den Staatsgebieten eines der vertragschließenden Teile einheimisch ist; s. über diesen Begriff Art. II;

b) daß das Werk nicht auch in den Staatsgebieten des anderen Teiles (d. i. da, wo der Schutz begehrt wird) als einheimisch anzusehen ist. So ist im Deutschen Reich als einheimisch anzusehen und daher schon nach Deutschem Recht geschützt das Werk eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, das innerhalb des Reichsgebietes und nicht an einem früheren Tage außerhalb desselben erschienen ist (§ 51 Abs. 2, o. S. 222), aber auch das zuerst in Österreich oder Ungarn erschienene Werk eines Deutschen (§ 51 Abs. 1). In Österreich einheimisch sind auch dort erschienene Werke deutscher Urheber (s. aber Schlußprotokoll Nr. 1) und in Deutschland erschienene Werke österreichischer Urheber (öst. Ges. § 1); bezügl. Ungarns s. ung. Ges. § 79.

c) daß das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt und auch zurzeit noch einen Schutz genießt; ist z. B. die Schutzfrist des deutschen Gesetzes abgelaufen, so nützt es dem im Deutschen Reich einheimischen Werke, das in Ungarn den Schutz in Anspruch nehmen will, nichts, daß die dortige längere (fünfzig Jahre dauernde) Schutzfrist noch im Laufe ist.

d) daß bezüglich der Bedingungen und Förmlichkeiten die Vorschrift des Art. III eingehalten ist.

3. Liegen die in N. 2 genannten Voraussetzungen vor, so genießt das Werk den in dem betreffenden Lande durch die inländische Gesetzgebung für Werke gleicher Art jeweils gewährten Schutz, also in dem gleichen Umfange und mit Hilfe derselben Mittel. (Vgl. Bettelheim a. a. O. S. 542 ff.; Herrmann S. 111 ff.)

Artikel II.

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Der Begriff „einheimisch" (s. Art. I) wird hier näher bestimmt und zwar dahin, daß er gegeben sein soll, wenn auf ein Werk die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet

1. vermöge seines Erscheinungsorts, d. h. deshalb, weil es in dem betreffenden Lande selbst erschienen ist. Der Begriff des „Erscheinens" umfaßt nach österreichischem Rechte (§ 6) nicht bloß, wie nach deutschem (s. o. S. 88) und ungarischem, die Herausgabe von Vervielfältigungen, sondern auch die öffentliche Ausstellung (und Aufführung). Gem. Nr. 2 des Schlußprotokolls kommt aber einem Werke, soweit es durch die Gesetzgebung des einen Teils nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zu, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersten Teiles erschienen gilt. Ist also z. B. das Gemälde eines Russen zuerst bei einem österreichischen Verleger erschienen, so gilt es als in Österreich einheimisch und zwar auch nach Auffassung des deutschen Rechtes, so daß es gemäß dem Übereinkommen auch in Deutschland geschützt ist. Wenn dagegen das Gemälde in Österreich nur öffentlich ausgestellt, nicht im Verlag herausgegeben ist, so gilt es zwar nach österreichischem, nicht aber nach deutschem Recht als in Österreich erschienen, es ist also dort nicht im Sinne des Vertrags „einheimisch" und demgemäß auch in Deutschland nicht geschützt. Ist das Gemälde in Deutschland öffentlich ausgestellt, nicht aber im Verlag herausgegeben, so gilt es bei uns nicht als einheimisch, es ist demnach auch in Österreich nicht geschützt, obwohl dort diese Veröffentlichungsart zum „Erscheinen" gerechnet wird. (Auch auf Grund § 2 des österr. Ges. ist ein solches Gemälde fortan nicht mehr geschützt; denn der Schutz, den diese Bestimmung den im Deutschen Reich erschienenen Werken verleiht, hängt von dem Bestehen der Gegenseitigkeit ab, die infolge der Aufhebung von § 21 des KG. weggefallen ist; s. das zu Nr. 1 des Schlußprotokolls Bemerkte.)

Auf das Werk eines Ausländers findet die deutsche Gesetzgebung Anwendung, wenn der Urheber das Werk im Inlande und nicht an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen (§ 51 Abs. 2 des Ges. v. 9. Januar 1907). Ein solches Werk ist also in Deutschland einheimisch. Dies gilt nunmehr für Werke der Photographie in gleicher Weise wie für Werke der bildenden Künste.

Österreich schützt in § 1 jedes (erstmalig, s. § 6) „im Inlande" erschienene Werk; Ungarn (§ 79) die bei inländischen Verlegern erschienenen Werke.

Einheimisch „vermöge seines Erscheinungsortes" ist ein Werk in einem der Vertragsstaaten übrigens nur dann, wenn die Gesetzgebung

dieses Staates darauf Anwendung findet, weil es in diesem Staate erschienen ist. Dies muß besonders hervorgehoben werden, weil nach internationalen Verträgen, insbesondere Art. 3 der Berner Übereinkunft die inländische Gesetzgebung auch mit Rücksicht auf das Erscheinen eines Werkes in einem anderen Vertragsstaate Anwendung findet. Wenn also z. B. das Werk eines Rumäniers zuerst in Frankreich erschienen ist, so genießt es allerdings im Hinblick auf Art. 3 der B. Ü. in Deutschland Schutz und es findet also die deutsche Gesetzgebung insoferne auf das Werk „vermöge seines Erscheinungsortes" Anwendung; trotzdem ist dieses Werk nicht auch in Österreich geschützt. (S. die nähere Begründung bei Allfeld, LitGes. S. 400; zustimmend Herrmann S. 8 N. 4. Der Satz, daß Art. 2 des Vertrags, soweit er Anwendbarkeit der „betreffenden" inländischen Gesetzgebung vermöge des Erscheinungsortes des Werkes voraussetzt, nur ein Erscheinen in dem Herrschaftsgebiete dieser Gesetzgebung im Auge hat, gilt jetzt uneingeschränkt, da die in § 2 des österreich. Ges. erforderte Gegenseitigkeit nicht mehr besteht, also das Erscheinen eines Werkes im Deutschen Reich für die Erlangung des Schutzes in Österreich nach der dortigen inneren Gesetzgebung bedeutungslos geworden ist.)

2. vermöge der Staatsangehörigkeit des Urhebers, d. h. weil dieser in dem betreffenden Lande staatsangehörig ist (vgl. das zu § 51 des Ges. v. 9. Jan. 1907 in N. 2 ff. Bemerkte). Die Werke der deutschen Reichsangehörigen sind also, weil in Deutschland einheimisch, in Österreich und in Ungarn, die Werke der österreichischen oder ungarischem Staatsangehörigen in Deutschland geschützt, gleichviel, ob und wo sie erschienen sind;

3. vermöge des Wohnsitzes des Urhebers, d. h. weil dieser in dem betreffenden Lande seinen Wohnsitz hat und deshalb die Gesetzgebung dieses Landes auf das Werk Anwendung findet. Letzteres ist aber nur in Ungarn der Fall. (§ 79 des ungarischen Gesetzes bestimmt: „.... Rechtsschutz genießen: .... b) Werke jener Ausländer, welche mindestens zwei Jahre im Lande ständig wohnen und hier ununterbrochen Steuer zahlen.") Wenn also z. B. ein Rumäne in Ungarn diese Voraussetzungen erfüllt hat, sind seine Werke in Ungarn gesetzlich geschützt, also dort einheimisch; sie genießen demgemäß den vertragsmäßigen Schutz in Deutschland. Dagegen macht die Tatsache, daß jemand (z. B. ein Russe) in Deutschland oder in Österreich wohnt, seine Werke in diesen Ländern nicht zu einheimischen; sie genießen daher weder gegenseitig in diesen Ländern, noch in Ungarn Schutz.

Artikel III.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Teiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältnisse zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Teiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Teiles, in dessen Gebiete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Übersetzungsrechts und der Beginn der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

1. Bedingungen und Förmlichkeiten — s. hierüber N. 9 zu Art. 2 der Berner Übereinkunft (o. S. 244). Der Abs. 3 führt zwei Bedingungen beispielsweise auf. Das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1907 schreibt irgend welche Bedingungen oder Förmlichkeiten überhaupt nicht vor. (Dagegen besteht in Österreich bezüglich der Photographien noch der Bezeichnungszwang, § 40 des ö. G.)

2. Die Frage, ob die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten des Heimatlandes oder des anderen Landes erforderlich ist, regelt das Übereinkommen verschieden für das Verhältnis Deutschlands zu Österreich einerseits, zu Ungarn anderseits:

a) Im Verhältnisse zu Österreich gilt der Grundsatz der Berner Übereinkunft (s. dort Art. 2 Abs. 2, N. 8 S. 244): Nur die Bedingungen und Förmlichkeiten des Heimatlandes des Werkes müssen erfüllt werden. Der deutsche Urheber ist also z. B. gegen Vervielfältigung einer von ihm hergestellten Photographie in Österreich geschützt, ohne daß es einer Bezeichnung der erschienenen Abzüge bedarf, weil die deutsche Gesetzgebung diese Bezeichnung nicht mehr verlangt; dagegen sind Abzüge von Photographien österreichischer Urheber, welche die in § 40 des ö. G. vorgeschriebene Bezeichnung nicht tragen, in Deutschland nicht geschützt.

b) Im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche ist dagegen die Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten beider Teile, sowohl des Heimatlandes des Werkes, als des Landes, wo der Schutz begehrt wird, erforderlich. Es genießt also auch ein deutsches Werk in Ungarn den Schutz nur dann, wenn die dort vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Artikel IV.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Dieser Artikel betrifft das Übersetzungsrecht.

Artikel V.

Die durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Teile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

1. Zu Abs. 1 vgl. deutsches Ges. v. 9. Januar 1907 § 10 (o. S. 63 ff.), ungar. Ges. § 3, österr. Ges. §§ 15 ff. Der Eintritt der Rechtsnachfolge wird in der Regel nach dem Rechte des Heimatsstaates des Werkes zu beurteilen sein. Ist jedoch der Übertragungsakt, z. B. der Abschluß des Verlagsvertrages, in einem anderen Staate geschehen, so ist (namentlich was die Form des Vertrages betrifft) das Recht dieses Staates für die Beurteilung mit heranzuziehen. (Vgl. **Bettelheim** a. a. O. S. 542.)

2. Zu Abs. 2—4 vgl. Abs. 1 und 2 der Berner Übereinkunft, mit welchen sie inhaltlich übereinstimmen, nur daß die B. Ü. den Herausgeber nicht erwähnt, sondern nur den Verleger als präsumtiven Vertreter und Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers betrachtet. S. die Bemerkungen zu Art. 11 der B. Ü. N. 3—8.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Vgl. Art. 13 der Berner Übereinkunft.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

1. Vgl. Berner Übereinkunft Art. 14 und Schlußprotokoll Nr. 4.

2. Zu Absatz 3 erging vom Bundesrat unterm 17. Mai 1901 eine Bekanntmachung (Zentralblatt S. 130), aus der folgendes hervorzuheben ist:

a) Die am 24. Mai 1901 (s. N. zu Art. IX) schon hergestellten oder in der Herstellung begriffenen Exemplare sind bis zum 23. August 1901

einschließlich der Polizeibehörde des Wohnortes des Besitzers zur Abstempelung vorzulegen (§ 1).

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichnis der ihr vorgelegten Exemplare auf und bedruckt jedes einzelne Exemplare mit ihrem Dienststempel (§ 2).

b) Die Vorrichtungen sind, wenn sie bis längstens 23. Mai 1905 benutzt werden wollen, ebenfalls bis 23. August 1901 der Polizeibehörde vorzulegen. Auch hierüber stellt die Polizeibehörde ein genaues Verzeichnis auf und sie bedruckt auch die Vorrichtungen mit ihrem Dienststempel (§§ 3, 4).

c) Ob die Herstellung der Exemplare und die Benützung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen (§ 5).

d) Die Verzeichnisse werden von der zuständigen Zentralbehörde aufbewahrt (§ 6).

3. Die Abstempelung (s. N. 2) liefert keinen Beweis dafür, daß die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens erlaubt war (vgl. N. 2 lit. c). Sie ist nur formelle Voraussetzung für die fernere Zulässigkeit der Verbreitung von Exemplaren und der Benutzung der Vorrichtungen bis zum 23. Mai 1905, sowie für die fernere Zulässigkeit der Verbreitung der in dieser Zeit mittels dieser Vorrichtungen hergestellten Exemplare. Ob früher die Vervielfältigung des betreffenden Werkes erlaubt war, ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen. (Vgl. über die bisherigen Beziehungen zu Österreich § 21 des KG. vom 9. Januar 1876. Mit Ungarn stand Deutschland bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens in keinerlei urheberrechtlichen Beziehungen, so daß im Verhältnis zu diesem jede Vervielfältigung zc. erlaubt war.)

Artikel VIII.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Übereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Teile die Kündigung erklärt.

Über den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens s. N. zu Art. IX.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin aus-

getauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikation erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. Dezember 1899.

Der Austausch der Ratifikationen hat am 9. Mai 1901 stattgefunden. Das Übereinkommen ist daher am 24. Mai 1901 in Kraft getreten.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Zu Artikel I und II. In betreff des Verhältnisses zwischen den im Österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. Dezember 1899 zu Berlin unterzeichnet.

1. Zu Nr. 1. In § 2 des österreichischen Gesetzes ist bestimmt, daß das Gesetz auch auf Werke nichtösterreichischer Urheber, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung finde. Diese Voraussetzung war zur Zeit des Abschlusses des gegenwärtigen Übereinkommens erfüllt, da zu jener Zeit noch der § 62 des Ges. v. 11. Juni 1870 und § 21 des Ges. v. 9. Januar 1876 galten, wonach diejenigen Werke ausländischer Urheber,

welche in einem nicht zum Deutschen Reich, aber zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Orte erschienen sind, sowie die unveröffentlichten Werke solcher Urheber, die zwar nicht im Deutschen Reiche, aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind, den Schutz der deutschen Gesetze genossen. Würde nun — was die Werke der bildenden Künste betrifft — § 21 cit. in Kraft geblieben sein, so hätten vermöge der so verbürgten Gegenseitigkeit die in Deutschland erschienenen, von deutschen Urhebern geschaffenen Werke gem. § 2 des österr. Gesetzes als in Österreich „einheimisch" im Sinne des Art. II angesehen werden müssen. Umgekehrt wären die in Österreich erschienenen Werke österreichischer Urheber in Deutschland einheimisch. Dies Ergebnis sollte durch die Bestimmung der Nr. 1 des Schlußprotokolls ausgeschlossen werden. Nun ist aber § 21 des Ges. v. 9. Januar 1876 — ebenso wie früher schon § 62 des Ges. v. 11. Juni 1870 — aufgehoben (s. § 55 des Ges. v. 9. Januar 1907, o. S. 238). Damit ist die Gewährleistung der Gegenseitigkeit, die Voraussetzung des Schutzes deutscher Werke in Österreich, gefallen. Es versteht sich jetzt von selbst, daß ein in Deutschland erschienenes Werk eines deutschen Urhebers, wenn es nicht auch und zwar zuerst in Österreich erschienen ist, dort nicht als einheimisch zu betrachten, daher nicht schon nach nationalem österreichischen Recht, sondern nur auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens geschützt ist. Demnach hat Nr. 1 des Schlußprotokolls jetzt jede Bedeutung verloren.

Anders verhält es sich dann, wenn der dem einen Vertragsstaate angehörige Urheber sein Werk in dem anderen Vertragsstaate und nicht an einem früheren Tage im eigenen Staate, z. B. der Österreicher sein Werk erstmalig in Deutschland erscheinen läßt; denn dann ist es gem. § 51 Abs. 2 des Ges. v. 9. Januar 1907, § 1 des österreich. Ges. auch in dem anderen Staate einheimisch und deshalb auf Grund der internen Gesetzgebung, nicht des Übereinkommens geschützt (s. N. 2 lit. b zu Art. I).

2. Zu Nr. 2 s. N. 1 zu Art. II.

5. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien.

Vom 8. April 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer neuen besonderen Übereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten von Radolin, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

und

der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Pichon, Senator, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die am 19. April 1883 zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst wird aufgehoben und durch die gegenwärtige Übereinkunft ersetzt.

1. Die Übereinkunft vom 19. April 1883 lautete größtenteils übereinstimmend mit der Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien (s. o. Nr. 1 S. 277. Die Übereinkunft v. 19. April 1883 ist abgedruckt und erläutert in Allfeld LitGes. S. 358 ff.).

2. Die Bestimmungen der Übereinkunft v. 19. April 1883 deckten sich größtenteils mit denen der Berner Übereinkunft und sind insoferne gegenstandslos geworden; nur jene Bestimmungen des Sondervertrages, welche den Urhebern weitergehende Rechte gewähren, als die B. Ü., haben nach dem Zusatzartikel zur B. Ü. noch praktische Bedeutung.

Auf der Pariser Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft v. J. 1896 ist der Wunsch angenommen worden, daß die von Deutschland mit den Verbandsstaaten der B. Ü. geschlossenen Sonderverträge einer Revision dahin unterzogen werden sollen, welche Bestimmungen neben der B. Ü. als noch zu Recht bestehend angesehen werden könnten. Die demgemäß mit der französischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen haben zum Abschluß der vorliegenden Übereinkunft geführt. (Denkschrift zur Übereinkunft vom 8. April 1907, Reichstagsverhandl. 12. LegPer. I. Sess. 1907 Nr. 392, S. 4.)

Artikel 2.

Zum Zwecke der Ergänzungen der Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, und entsprechend den Festsetzungen der

Zusatzakte und der Deklaration von Paris vom 4. Mai 1896 sind die beiden hohen vertragschließenden Teile über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§ 1. Den Urhebern von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, steht im Gebiete des anderen Teiles während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Originalwerke das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder deren Übersetzung zu gestatten, ohne daß es erforderlich wäre, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Recht der Übersetzung innerhalb der im Artikel 5 der Berner Übereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gemacht hat.

§ 2. Die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht worden sind, werden im Gebiete des anderen Teiles gegen öffentliche Aufführung ihrer musikalischen Werke ebenso wie die inländischen Urheber geschützt, auch wenn sie die öffentliche Aufführung nicht ausdrücklich untersagt haben.

Art. 2 bezieht sich ausschließlich auf das Übersetzungs- und das Aufführungs-Recht, weshalb hier von einer Erläuterung abgesehen wird (vgl. Denkschrift S. 5).

Artikel 3.

Die gegenwärtige Übereinkunft findet auch auf die bereits vorhandenen Werke Anwendung, sofern sie zurzeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut geworden sind.

War jedoch vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkunft eine Übersetzung erlaubter Weise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.

Von dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft an genießt ein bereits veröffentlichtes musikalisches Werk den Schutz, auch wenn es bis dahin mangels eines ausdrücklichen Verbots gegen öffentliche Aufführung nicht geschützt war. Jedoch ist

die öffentliche Aufführung eines solchen Werkes ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, wenn die Aufführenden Partituren oder Notenblätter benutzen, die einen Verbotsvermerk nicht tragen, und die sich bereits vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft in ihrem Besitze befunden hatten.

Art. 3 enthält Übergangsbestimmungen für die Durchführung des Art. 2; s. Denkschrift S. 6.

Artikel 4.

Der Genuß der Rechte, welche den Urhebern zustehen, die ihre Werke zum ersten Male in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile veröffentlicht haben, ist von dem Nachweise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Teils unabhängig.

Nach Art. 2 der Berner Übereinkunft (s. o. S. 242) ist der Urheberschutz von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, welche durch die interne Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschrieben sind, abhängig. Nun kennt weder die deutsche noch die französische Gesetzgebung Bedingungen oder Förmlichkeiten als Voraussetzung des Schutzes. Dagegen ist in Frankreich die Klage wegen Verletzung des Urheberrechts, also die gerichtliche Geltendmachung dieses Rechts an den Nachweis gebunden, daß den Vorschriften über die Hinterlegung des Werks genügt worden ist (s. o. S. 245). Damit nun nicht etwa deutsche Gerichte, wenn vor ihnen wegen der Verletzung eines französischen Urheberrechts ein Anspruch erhoben wird, aus Art. 11 Abs. 3 der Berner Übereinkunft (s. o. S. 253) Anlaß nehmen, die Beibringung einer Bescheinigung über die Erfüllung dieser Förmlichkeit zu fordern, ist in Art. 4 ausdrücklich die gerichtliche Geltendmachung der Urheberrechte von dem Nachweis der Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten unabhängig gemacht worden. (Denkschrift S. 6.)

Artikel 5.

Die Hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines Derselben einer dritten Macht in bezug auf den Schutz an Werken der Literatur und Kunst eingeräumt wird, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zustatten kommen soll.

Sog. Meistbegünstigungsklausel, die schon Art. 16 der älteren Übereinkunft enthielt, wobei aber die Meistbegünstigung an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit gebunden war, während diese Voraussetzung, um die verschiedenen Auslegungen, zu denen die bisherige

Bestimmung Anlaß gegeben hatte, für die Zukunft zu vermeiden, in die gegenwärtige Übereinkunft nicht mehr aufgenommen worden ist. (Denkschrift S. 6.)

Artikel 6.

Die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke genießen die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft festgesetzten Vorteile.

1. „Werke der Photographie" — s. o. S. 34 ff.; „ein der Photographie ähnliches Verfahren" — s. o. S. 43.
2. „Die durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft festgesetzten Vorteile" — s. die Art. 4 und 5.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten, und ihre Wirksamkeit soll bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahre von dem Tage ab, an welchem sie von einem der Hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, fortdauern.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 31. Juli 1907 stattgefunden; die Übereinkunft ist daher am 31. August 1907 in Kraft getreten.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung, den 8. April 1907.

S. bezüglich der Ratifikation die N. zu Art. 7.

C. Übersichtliche Darstellung des gegenwärtigen Standes der internationalen Beziehungen des Deutschen Reichs auf dem Gebiete des Urheberrechts.

	Der Berner Übereinkunft angehörig	Durch Sondervertrag mit dem Deutschen Reiche verbunden	Dem Deutschen Reiche gegenüber ohne gegenseitigen Urheberschutz	Bemerkungen (insbesondere Verweisungen auf die Seiten des vorliegenden Buches)
	a	b	c	
Europa	Belgien	Belgien		S. 241, 277.
	Dänemark			S. 242.
	Frankreich	Frankreich		S. 241, 301.
			Griechenland	
	Großbritannien			S. 241.
	Italien	Italien		S. 241, 287.
			Liechtenstein	
	Luxemburg			S. 242.
	Monaco			S. 242.
			Montenegro	
			Niederlande	
	Norwegen			S. 242.
		Österreich-Ungarn		S. 292.
			Portugal	
			Rumänien	
			Rußland	
	Schweden			S. 242.
	Schweiz			S. 241.
			Serbien	
	Spanien			S. 241.
			Türkei nebst Bulgarien und Ostrumelien	
Asien	Japan			S. 242.
	Die Kolonien Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens			B. Ü. Art. 19 und VollzProt., S. 259, 271 f.
			Die übrigen Länder	
Afrika	Tunis			S. 241.
	Die Kolonien Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens			B. Ü. Art. 19 und VollzProt., S. 259 271 f.
			Die übrigen Länder	

	Der Berner Übereinkunft angehörig	Durch Sondervertrag mit dem Deutschen Reiche verbunden	Dem Deutschen Reiche gegenüber ohne gegenseitigen Urheberschutz	Bemerkungen (insbesondere Verweisungen auf die Seiten des vorliegenden Buches)
	a	b	c	
Amerika	Haïti			S. 241.
	Die Kolonien Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens			B. Ü. Art. 19 und VollzProt., S. 259, 271 f.
		Vereinigte Staaten		S. 289.
			Die übrigen Länder	
Australien	Die Kolonien Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens			B. Ü. Art. 19 und VollzProt., S. 259, 271 f.
			Die übrigen Länder	

II. Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Auf Grund des § 46 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird bestimmt:

§ 1.

Für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2.

Jede Kammer besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständigen im einzelnen Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8.

Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 46 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

B.

C.

D.

E.

F.

G.

V.

Verzeichnis von Ausgaben
Deutscher Reichsgesetze

Handausgaben, Textausgaben, Gesetzsammlungen, Kommentare, Juristische Lehr- und Handbücher, Monographien

---

Soeben ist in **10.** neubearbeiteter Auflage erschienen:

Professor Dr. Lothar Seuffert:
Kommentar
zur
Civilprozeßordnung.

Vollständig in 2 Bänden.

Zehnte neu bearbeitete Auflage.

Erster Band (§§ 1—510).

47 Bog. gr. 8°. Gebunden *M.* 19.—.

(Band II ist im Druck und erscheint spätestens Frühjahr 1908.)

Handausgaben im Anschluss an Fischer-Henle, B.GB.:

Civilprozessordnung nebst Einführungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* von **Hugo Freudenthal**, OLGR. 2. vermehrte und verbesserte, mit der Novelle vom 5. Juni 1905 in Übereinstimmung gesetzte Auflage. 1905. XVI, 962 S. 8°. Leinwandband 6 M.

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* von Dr. **J. Harburger**, Justizrat und Rechtsanwalt. Zweite neubearbeitete Aufl. 1907. VIII, 262 S. 8°. Leinwdbd. 2 M. 50 ₰.

Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz (ohne Seerecht). *Handausgabe mit Erläuterungen* von Dr. **Carl Gareis**, Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte in München. 3. Auflage. 1905. XLIII, 480 S. 8°. Leinwandband 4 M.

Strafgesetzbuch in seiner gegenwärtigen Gestalt. *Handausgabe mit Erläuterungen* aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten von **Wilhelm Henle**, Ministerialrat im k. b. Justizministerium, und Dr. **Franz Schierlinger**, k. b. Oberlandesgerichtsrat. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1903. XVI, 444 S. Mit **Supplement** enthaltend die Gesetzgebung und Rechtsprechung von Ende 1902 bis Mitte 1907. 8°. Leinwandband 4 M.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetze. *Handausgabe mit Einleitung und Erläuterungen* von Dr. **Gottlob Weigel**, Stabsauditeur bei der k. b. 6. Infanterie-Brigade. 1900. XXII, 285 S. 8°. Eleg. geb. 3 M. 50 ₰.

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Von Dr. **G. Weigel**, Militäranwalt am Reichsmilitärgericht. 1902. X, 360 S. 8°. Geb. 6 M. 50 ₰.

Preussisches Ausführungsgesetz zum B.GB. vom 20. September 1899. *Handausgabe mit Anmerkungen*, Anhang und Register von Dr. **Reimer**, Rechtsanwalt b. Kammergericht, und **Bochlau**, Rechtsanwalt b. Landgericht II in Berlin. 1900. X, 284 S. 8°. Leinwandband 2 M. 80 ₰.

Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum B.GB. vom 9. Juni 1899. (I. Ausführungsgesetz zum B.GB. — II. Gesetz, Übergangsbestimmungen betr.). *Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen* von **W. Henle** und **H. Schneider**, Ministerialräten. 1900. XXXV, 741 S. 8°. Leinwandband 8 M.

Textausgaben in sorgfältiger Ausstattung:

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 8.—11. Abdruck. XIII, 700 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 2 M 50 ₰.

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Grundbuchordnung. — II. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. — III. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Auflage. VI, 150 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 1 M

Handelsgesetzbuch (mit Seerecht) vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetze. 4. u. 5. Auflage. VIII, 339 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 1 M 80 ₰.

Strafgesetzbuch. Mit Einleitung, Anmerkungen u. Register. Von Staudinger-Schmitt. 9. Aufl. 1907. Roter Lwdbd. 1 M

Civilprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen. Mit dem Gerichtskostengesetz, der Geb.-Ordn. für Zeugen und Sachverst. und der Geb.-Ordn. für Rechtsanwälte. 4. u. 5. Aufl. mit der Novelle vom 5. Juni 1905. X, 471 S. kl. 8°. Rot. Lwdd. 2 M

Konkursordnung nebst dem Anfechtungsgesetze. 2. Aufl. XV, 87 S. kl. 8°. Roter Lwdbd. 1 M

Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und dem Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit kurzen Verweisungen. 2. Aufl. VI, 202 S. kl. 8°. Roter Lwdbd. 1 M 50 ₰.

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Militärstrafgesetzbuch. 2. Aufl. VI, 224 S. kl. 8°. Roter Lwbd. 1 M 50 ₰.

Reichssteuergesetze vom 3. Juni 1906. Brausteuer-, Zigarettensteuer-, Reichsstempel- u. Erbschaftssteuergesetz. Textausgabe mit Register. 1906. IV, 172 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 1 M 80 ₰.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts. Ergänzungsband zum B.GB. (58 Nummern.*) 2. neu bearbeitete u. sehr vermehrte Aufl. VII, 297 S. kl. 8°. 1907. Lwdbd. 1 M 80 ₰.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze handelsrechtlichen Inhalts. Ergänzungsband, zum HGB. 2. berichtigte und fortgeführte Auflage 1906. (41 Nummern.*) VIII, 621 S, kl. 8°. Roter Leinwdbd. 3 M

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 2. bis zur Gegenwart fort geführte Ausgabe 1907. (47 Nummern.*) VIII, 534 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 3 M

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von LGR. Hermann Schmitt. (46 Nummern.*) X, 359 S. kl. 8°. Roter Lwdbd. 2 M 25 ₰.

Sammlung der auf Heer und Flotte bez. Gesetze und Verordnungen. (96 Nummern.*) 1906. XIV, 848 S. kl. 8°. Roter Lwdbd. 4 M

Sammlung preußischer Gesetze verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Stier-Somlo, a.o. Professor in Bonn. (58 Nummern.*) XVI, 881 S. 1906. Geb. 4 M

Gewerbeordnung in ihrer neuesten Fassung nebst Kinderschutzgesetz und Gewerbegerichtsgesetz. VIII, 211 S. kl. 8°. 1907. Leinwdbd. 1 M 20 ₰.

Die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. (6 Nummern.) X, 367 S. kl. 8°. Roter Lwdbd. 2 M 50 ₰.

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle v. 25. Mai 1903 nebst dem **Invalidenversicherungsgesetz** vom 19. Juli 1899. Mit Einleitung und alphab. Sachregister. XVI, 228 S. kl. 8°. Roter Lwdbd. 1 M 50 ₰.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum B.GB. und seinen Nebengesetzen. Mit chronologischem und alphabetischem Register. XI, 428 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 2 M

Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum B.GB. und seinen Nebengesetzen vom 9. Juni 1899. IX, 245 S. kl. 8°. Roter Lwdbd. 2 M

Die Bayerischen Vollzugsvorschriften zum B.GB. und seinen Nebengesetzen sowie zu dem Bayerischen Ausführungsgesetze zum B.GB. XV, 588 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 3 M 50 ₰.

*) Ausführliche Inhaltsangabe Seite 12 bis 17.

Reichsgesetzausgaben

mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister.
Taschenformat, in roten Leinenbänden, resp. kartoniert.

Zur Beachtung! In diesem Verzeichnis sind der Uebersichtlichkeit halber auch die „Textausgaben ohne Erläuterungen“ sowie die „Handausgaben“ und „Kommentare“ aufgeführt. Wo keine besondere Bezeichnung beigefügt ist, sind jedoch stets Textausgaben mit Erläuterungen in Taschenformat rot geb. zu verstehen.

Aktiengesetz. Erl. von Sigmund Merzbacher, Justizrat. 3 ℳ 50 ₰

Anfechtungsgesetz. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Erl. von S. Merzbacher. (1903.) VII, 97 S. kl. 8°. 1 ℳ 20 ₰

Arbeiterversicherungsgesetze mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften. Von Professor Dr. Robert Piloty. 2. völlig neubearb. Auflage.
Bd. I. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Erl. von Prof. Dr. R. Piloty. (1900.) XIX, 509 S. 3 ℳ 50 ₰
Bd. II. **Die Unfallversicherungsgesetze** vom 30. Juni 1900. Erl. von Prof. Dr. R. Piloty. (1902.) XXI, 664 S. 4 ℳ 50 ₰
Bd. III. **Krankenversicherungsgesetz** mit den Novellen vom 30. Juni 1900 u. vom 25. Mai 1903, den Abschnitt B des Gesetzes vom 5. Mai 1886 u. dem Hilfskassengesetz. In 2. Aufl. neubearb. von W. Rebenbacher, k. b. Bezirksamtsassessor. Mit einer Einleitung: Das Recht der Arbeiterversicherung in kurzer Darstellung von Prof. Dr. Robert Piloty. (1904.) X, 486 S. kl. 8°. Roter Leinwdbd. 3 ℳ 50 ₰

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 von Dr. Jul. Kahn. (1897.) 3 ℳ

Brausteuergesetz. S. Reichssteuergesetze. Textausgabe S. 4.

Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe von Fischer-Henle. 7. Aufl. 1906. Geb. 7 ℳ — Textausgabe. 8.—11. Abdruck. 2 ℳ 50 ₰

Civilprozeßordnung. Kommentar von Prof. Dr. Lothar Seuffert. 10. Aufl. I. Band. 19 ℳ — Handausgabe von Freudenthal. 2. Aufl. 1905. Geb. 6 ℳ — Textausgabe 2 ℳ (Sämtliche Ausgaben mit der Novelle vom 5. Juni 1905.)

Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906. Erläut. von Herm. Schmidt (unter der Presse). — Textausgabe s. Reichssteuergesetze S. 4.

Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Erl. von Ober-Reg.-Rat Fr. Brettreich. (1902.) XVIII, 265 S. 2 ℳ 50 ₰

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz v. 17. Mai 1898. Erl. von H. v. Schneider, Ministerialrat. 2. mit Berücksichtigung der Landes-Ausf.-Best. umgearb. Auflage. (1901.) XXVI, 339 S. 2 ℳ 50 ₰

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Erl. von S. Merzbacher, Justizrat. (1900.) VI, 249 S. 3 ℳ

Genossenschaftsgesetz. Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Erl. v. S. Merzbacher, Justizrat. 2. Aufl. (1907.) VIII, 366 S. 3 ℳ

Gerichtskostengesetz nebst Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und Geb.-O. für Zeugen u. Sachverständige. Erl. von Min.-Rat A. v. Reisenegger und Reg.-Rat H. Schmidt. 3. Aufl. (1905.) IV, 286 S. 2 ℳ 40 ₰

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Reichsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898. Bearb. von Sigm. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. 3. neubearb. Aufl. (1907.) 2 ℳ 50 ₰

Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung v. 29. Sept. 1901. Erl. von Dr. L. Menzinger, Referent f. d. Gewerbe- u. Kaufmannsgericht München u. Dr. J. B. Prenner, Vorsitz. des Gewerbe- u. Kaufmannsgerichts München. 2. Aufl. (1905.) XXII, 196 S. 2 ℳ 20 ₰

Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900. Kommentar von v. Landmann-Rohmer. 5. Aufl. Band I. (1907.) Geb. 14 ℳ — Textausgabe 1 ℳ 20 ₰

Grundbuchordnung. Von Dr. Johannes Krech, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat. 3. vermehrte Aufl. (1907.) A. Ausgabe für die deutschen Bundesstaaten außer Preußen. VIII, 132 S. 1 ℳ 40 ₰ — B. Ausgabe mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. VIII, 239 S. 2 ℳ

Haftpflichtgesetz in der Fassung des EG. zum BGB. Erl. von Dr. Max Reindl. (1901.) VIII, 253 S. 3 ℳ

Handelsgesetzbuch. Handausgabe (ohne Seerecht) von Professor Dr. Gareis. 3. Aufl. 1905. Geb. 4 ℳ — Textausgabe (mit Seerecht) 1 ℳ 80 ₰

Hypothekenbankgesetz. Erl. von S. Merzbacher, Justizrat. 2 ℳ 50 ₰

Invalidenversicherungsgesetz. S. Arbeiterversicherungsgesetze 2. Aufl., Bd. 1. — Kommentar von v. Landmann-Rasp-Graßmann. (1901.) Geb. 15 ℳ — Textausgabe mit dem Krankenversicherungsgesetz. 1 ℳ 50 ₰

Kaufmannsgerichtsgesetz. Erl. von Menzinger u. Prenner. Geb. 1 ℳ 80 ₰.

Kinderschutzgesetz v. 30. März 1903. Erl. von Dr. G. Rohmer. 103 S. kl. 8°. 1 ℳ 20 ₰

Konkursordnung. Handausgabe von Dr. S. Harburger. 2. Aufl. (1907.) Geb. 2 ℳ 50 ₰ — Textausgabe 2. Aufl. 1 ℳ

Krankenversicherungsgesetz. S. Arbeiterversicherungsgesetze Bd. III. — Textausgabe mit dem Invalidenversicherungsgesetz. 1 ℳ 50 ₰

Militärstrafgerichtsordnung und **Militärstrafgesetzbuch.** Textausgabe mit Reg. 2. Aufl. (1900.) Lbd. 1 ℳ 50 ₰ — Handausgabe der Mil.StrafGer.O. mit Erläuterungen von Kriegsgerichtsrat Dr. G. Weigel. (1899.) Lwdbd. 3 ℳ 50 ₰ — Kommentar zur Mil.StrafGer.O. von Senatspräs. Cl. v. Koppmann. 60 Bog. gr. 8°. Geh. 20 ℳ; Hfzb. 22 ℳ 50 ₰. Kommentar zum Mil.Str.GB. 3. Aufl. Geh. 14 ℳ; geb. 16 ℳ 50 ₰

Nahrungsmittelgesetz. Erl. von Th. v. d. Pfordten, Amtsrichter. (1901.) IV 130 S. 1 ℳ 80 ₰

Patentgesetz, s. Urheberrecht, gewerbliches. Kommentar von Prof. Allfeld. 12 ℳ

Personenstandsgesetz. Kommentar von Prof. Dr. C. Sartorius. (1902.) Geb. 10 ℳ

Privatversicherungsgesetz. RG., betr. die privaten Versicherungsunternehmungen, v. 12. Mai 1901. Erläut. von Prof. Dr. H. Rehm. 2. völlig umgearbeitete Auflage. (1907.) XX, 404 S. 5 ℳ 50 ₰

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906. Erläut. von ObRegRat Herm. Schmidt (unter der Presse). — Textausgabe s. Reichssteuergesetze S. 4.

Reichstagswahlgesetz u. Wahlreglement in der Fassung v. 28. April 1903. Textausgabe. (1907.) 60 ₰ — Erl. von K. Rasp, Reg.-Rat (1890.) XXI, 130 S. Kart. 1 ℳ 20 ₰

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen **privatrechtlichen — handelsrechtlichen — staats- und verwaltungsrechtlichen — strafrechtlichen — militärrechtlichen Inhalts** s. S. 12 bis 17 dieses Verzeichnisses.

Schuldverschreibungsgesetz. Erl. von S. Merzbacher, Justizrat. (1900.) 2 ℳ

Strafgesetzbuch. Textausg. v. Staudinger-Schmitt. 9. Aufl. (1907.) 1 ℳ — Handausgabe von Henle-Schierlinger. 2. Aufl. (1903/07.) Geb. 4 ℳ

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverfassungsgesetz). Textausgabe 1 ℳ 50 ₰ — Kommentar von Stenglein. 3. Aufl. (1898). Geb. 15 ℳ 50 ₰

Unfallversicherungsgesetze. S. Arbeiterversicherungsgesetze Bd. II. — Textausgabe 2 ℳ 50 ₰

Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst und **Verlagsrecht.** Gesetze vom 19. Juni 1901 mit Verweisungen von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 2. Aufl. (1901.) IV. 90 S. 1 ℳ 20 ₰ — Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. Geb. 9 ℳ

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (Soeben erschienen.) — Textausgabe mit kurz. Erläuterungen von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (1907.) 1 ℳ (Soeben erschienen.)

Urheberrecht, gewerbliches. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (1904.) Geb. 12 ℳ

Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 nebst Nebengesetzen, Verträgen 2c. Erl. von Dr. Max v. Proebst. 3. Aufl. (1905.) Geb. 2 ℳ

Warenbezeichnungen. RG. v. 12. Mai 1894. Erl. von Prof. Dr. Allfeld. (1894.) 1 ℳ 80 ₰

Wechselordnung und Wechselstempelsteuergesetz. Erl. von Prof. Dr. C. Gareis. 5. Aufl. (1906.) XII, 197 S. 1 ℳ 60 ₰

Weingesetz vom 24. Mai 1901 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1901. Erl. von Th. v. d. Pfordten, Amtsrichter. (1901.) IV, 88 S. 1 ℳ 20 ₰

Wettbewerbgesetz. Gesetz zur Bekämpfung des **unlauteren Wettbewerbes.** Erl. von E. Grünewald, Amtsgerichtsrat. 2. Aufl. (1896.) 34 S. Kart. 60 ₰

Zigarettensteuergesetz. Textausgabe s. Reichssteuergesetze S. 4.

Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar von Th. v. d. Pfordten. (1904.) Geb. 12 ℳ 50 ₰ — Textausgabe mit Erläuterungen von W. von Henle, k. b. Staatsrat. 3. Aufl. (1907.) VIII, 405 S. 2 ℳ 80 ₰

Dr. Philipp Allfelds **Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht**
ord. Prof. der Rechte in Erlangen

Patentgesetz
Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen
Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern
Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen
sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts.

1904. XXX. 806 Seiten 8°. Gebunden 12 ℳ

„Auch diesem sich durch Mustergültigkeit und Vollständigkeit ausgezeichnetem Werke muß vom wissenschaftlichen und (juristisch wie gewerblich) praktischem Standpunkte aus mit der erste Platz in der Literatur des behandelten Rechtsgebiets zuerkannt werden.“ „Zeitschrift für Bürgerliches Recht“.

Dr. Philipp Allfeld, **Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts.**
ord. Prof. der Rechte in Erlangen.

Ein stattlicher Band von 570 Seiten in 8°, schön und dauerhaft gebunden. Ladenpreis 9 ℳ

„Die Arbeit ist nicht nur im Inhalt höchst gediegen, reichhaltig und wohldurchdacht, sondern auch in der äußeren Anlage höchst gelungen, sodaß man ihr zweifellos den ersten Platz unter den Kommentaren der neuen Gesetze zugestehen muß. Insbesondere schlägt sie die andern durch die durchgängige Selbständigkeit der Gedankengänge und verschmähte, sich mit den fremden Federn der Vorarbeiten einen billigen Aufputz zu geben. Literatur und Judikatur sind in anerkennenswerter Weise verwertet. Nach alledem befriedigt das Buch selbst verwöhnte Ansprüche wie der Praxis so der Theorie.“ „Archiv f. Bürgerliches Recht“.

Professor Dr. Lothar Seuffert,
Kommentar zur Zivilprozeßordnung.

Zehnte, neu bearbeitete Auflage.
Band I geb. ℳ 19.—.
Band II erscheint spätestens Frühjahr 1908.

Julius Wilhelm Planck:
Lehrbuch des Deutschen Civilprozessrechts.

Vollständig in 2 Bänden.
35 u. 55 Bog. Lex.-8°. Geh. ℳ 28.—. In 2 Halbfranzbände geb. ℳ 32.—.

Emanuel Ullmann,
ord. Professor der Rechte an der Universität München.
Lehrbuch des Deutschen Strafprozessrechts.

43 Bog. gr. 8°. Geh. ℳ 12.50. In Halbfranz geb. ℳ 14.50.

Dr. M. Stenglein,
Reichsgerichtsrat.
Kommentar zur Strafprozeßordnung

und zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst den Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen.
Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage.
1898. 45 Bog. gr. 8°. Geh. ℳ 13.50; in eleg. Halbfranzband ℳ 15.50.

Clemens von Koppmann,
Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht.
Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung
Vom . Dezember 1898.
1901. X, 1003 S. 8°. Geh. ℳ 20.—; in Halbfranzband ℳ 22.50.

Clemens von Koppmann,
Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch.

[illegible]lage, bearbeitet von Dr. G. Weigel, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht.
1904. X, 612 S. 8°. Geh. ℳ 14.—; in Halbfranzband ℳ 16.50.

Dr. G. Weigel,
Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht.
Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Civilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.

1902. X, 360 S. Geb. ℳ 6.50.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts.

Eine Ergänzung zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen. Mit alphabetischem Sachregister.

2. neu bearbeitete und sehr vermehrte Auflage. 1907.

VII, 297 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 1 ℳ 80 ₰

Inhalt:

1. Ges. ü. d. Freizügigkeit. V. 1. Nov. 1867. — 2. Ges. ü. d. Aufhebung d. polizeil. Beschränkungen d. Eheschließung. V. 4. Mai 1868. — 3. Ges., betr. d. Aufhebung d. Schuldhaft. V. 29. Mai 1868. — 4. Ges., betr. d. Beschlagnahme d. Arbeits- oder Dienstlohnes. V. 21. Juni 1869. — 5. Ges., betr. d. Gleichberechtigung d. Konfess. in bürgerl. u. staatsbürgerl. Beziehung. V. 3. Juli 1869. — 6. Ges., betr. d. Eheschließung u. d. Beurkundung d. Personenstandes v. Bundesangehörigen im Auslande. V. 4. Mai 1870. — 7. Ges. ü. d. Erwerbung u. d. Verlust d. Bundes- u. Staatsangehörigkeit. V. 1. Juni 1870. — 8. Ges., betr. d. Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikal. Kompositionen und dramat. Werken. V. 11. Juni 1870. — 9. Ges., betr. d. Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tötungen u. Körperverletzungen. V. 7. Juni 1871. — 10. Ges., betr. d. Inhaberpapiere mit Prämien. V. 8. Juni 1871. — 11. Ges., betr. d. Beschränkungen d. Grundeigentums i. d. Umgebung v. Festungen. V. 21. Dez. 1871. — 12. Ges. ü. d. Rechtsverhältnisse d. zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. V. 25. Mai 1873. — 13. Reichsmilitärgesetz §§ 38. 40—45. V. 2. Mai 1874. — 14. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes u. d. Eheschließung. V. 6. Febr. 1875. — 15. Ges., betr. das Alter d. Großjährigkeit. V. 17. Febr. 1875. — 16. Ges., betr. d. Urheberrecht an Werken d. bildenden Künste. V. 9. Jan. 1876. — 17. Ges., betr. d. Schutz d. Photographien gegen unbefugte Nachbildung. V. 10. Jan. 1876. — 18. Ges., betr. d. Urheberrecht an Mustern u. Modellen. V. 11. Jan. 1876. — 19. Patentgesetz. V. 25. Mai 1877. — 20. Ges., betr. d. Anfechtung v. Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb d. Konkursverfahrens. V. 21. Juli 1879. — 21. Ges., betr. den Wucher. V. 24. Mai 1880. — 22. Ges., betr d. Unzulässigkeit d. Pfändung v. Eisenbahnbetriebsmitteln. V. 3. Mai 1886. — 23. Berner Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes z. Schutze von Werken d. Literatur u. Kunst. V. 9. Sept. 1886. — 24. Ges., betr. die Ausführung der am 9. Sept. 1886 z. Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes z. Schutze von Werken der Literatur u. Kunst. V. 4. April 1888. — 25. Patentgesetz. V. 7. April 1891. — 26. Ges., betr. das Reichsschuldbuch. V. 31. Mai 1891. — 27. Ges., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. V. 1. Juni 1891. — 28. Verordnung z. Ausführung des Patentgesetzes v. 7. April 1891 u. des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. V. 11. Juli 1891. — 29. Ges. zum Schutz der Warenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894. — 30. Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte. V. 16. Mai 1894. — 31. Zusatzakte u. Deklaration z. Berner Uebereinkunft, betr. d. Bildung eines internationalen Verbandes z. Schutze d. Werken der Literatur u. Kunst, v. 9. Sept. 1886. V. 9. Mai 1896. — 32. Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. V. 27. Mai 1896. — 33. Bekanntmach., betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des BGB. V. 16. Juni 1898. — 34. Ges., betr. die Ermächtigung d. Reichskanzlers zur Bekanntm. der Texte verschied. Reichsgesetze. V. 17. Mai 1898. — 35. Bestimmungen über das Vereins- u. das Güterrechtsregister. Vom 3./12. Nov. 1898. — 36. Bekanntm., betr. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung. V. 25. März 1899. — 37. Verordnung, betr. die Hauptmängel u. Gewährfristen b. Viehhandel. V. 27. März 1899. — 38. Hypothekenbankgesetz. V. 13. Juli 1899. — 39. Verordnung, betr. die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 in Helgoland. V. 25. Nov. 1899. — 40. Ges., betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. V. 4. Dez. 1899. — 41. Ges., betr. das Vereinswesen. V. 11. Dez. 1899. — 42. Bekanntm., betr. d. Zuständigkeit f. Todeserklärungen. V. 8. März 1900 — 43. Ges., betr. d. Patentanwälte. V. 21. Mai 1900. — 44. Ges. ü. d. privaten Versicherungsunternehmungen. V. 12. Mai 1901. — 45. Ges. ü. d. Verlagsrecht. V. 19. Juni 1901. — 46. Ges., betr. d. Urheberrecht a. Werken d. Literatur u. d. Tonkunst. V. 19. Juni 1901. — 47. Bestimmungen über d. Führung d. Eintragsrolle f. Werke d. Literatur, d. Tonkunst u. d. bild. Künste. V. 13. Sept. 1901. — 48. Abkommen zur Regelung d. Geltungsbereichs d. Gesetze auf d. Gebiete der Eheschließung. V. 12. Juni 1902. — 49. Abkommen z. Regelung des Geltungsbereichs d. Gesetze u. d. Gerichtsbarkeit a. d. Gebiete d. Ehescheidung u. d. Trennung v. Tisch u. Bett. V. 12. Juni 1902. — 50. Abkommen z. Regelung d. Vormundschaft ü. Minderjährige. V. 12. Juni 1902. — 51. Bekanntm., betr. d. Beitritt des Reichs zu d. internat. Verbande z. Schutze d. gewerbl. Eigentums. V. 9. April 1903. — 52. Ges., betr. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen a. Ausstellungen. V. 18. März 1904. — 53. Ges., betr. d. Rechtsstellung d. Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses. V. 25. März 1904. — 54. Ges. z. Aenderung d. Gesetzes, betr. d. Reichsschuldbuch. V. 28. Juni 1904. — 55. Ges., betr. Aenderung d. Gesetzes ü. die Beurkundung d. Personenstandes und d. Eheschließung. V. 14. April 1905. — 56. Ges., betr. die Wetten b. öffentlich veranstalt. Pferderennen. V. 4. Juli 1905. — 57. Ges., betr. d. Ueberleitung v. Hypotheken d. früheren Rechts. V. 17. März 1906. — 58. Ges., betr. das Urheberrecht an Werken d. bildenden Künste u. d. Photographie. V. 9. Jan. 1907. — Alphab. Register.

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts.

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
von **Hermann Schmitt,**
k. Landgerichtsrat.

XI, 339 S. kl. 8°. Geb. 2 ℳ 25 ₰.

Inhalt.

Monographien aus dem Gebiete des Zivilrechts und Zivilprozesses:

Hermann Beckh: Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. (1899.) VIII, 277 S. 8⁰. Geh. ℳ 6.—.

Dr. **L. Goldmann**, Rechtsanwalt in München: **Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung** nach § 894 des BGB. (1894.) IV, 95 S. 8⁰. Geh. ℳ 2.50.

Dr. **Ernst Jacobi**, Professor an der Universität Münster: **Das Wertpapier als Legitimationsmittel.** (1906.) 6 Bog. gr 8⁰. Geh. ℳ 3.—. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß d. D. R. XIV, 1.)

Dr. **J. Kaiser: Die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.** Mit Sachregister. (1897.) 106 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 1.80.

Dr. **G. Lang: Das Aufrechnungsrecht** nach bürgerlichem Recht. Seine Erweiterungen und seine Beschränkungen im Konkurs des Schuldners. (1906.) VIII, 304 S. 8⁰. Geh. ℳ 10.—.

Dr. **Heinr. Lehmann**, Privatdozent in Bonn: **Die Unterlassungspflicht** im Bürgerlichen Recht. (1906.) XI, 338 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 10.—. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XV, 1.)

Dr. jur. **J. Linsmayer: Grund und Umfang der Haftung wegen Benachteiligung der Gläubiger** nach dem Rechte vom 1. Januar 1900. (1900.) VI, 114 S. 8⁰. Geh. ℳ 2.80.

Dr. **Walter Lux: Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft.** (1906.) 8½ Bog. gr. 8⁰. Geh. ℳ 4.50. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß d. D. R. XIII, 2.)

Dr. **G. Pescatore**, ord. Prof. in Greifswald. **Die Wahlschuldverhältnisse.** (1906.) 20 Bog. gr. 8⁰. ℳ 10.—. (Abhandl. z. Privatrecht u. Zivilprozeß d. D R. XIII. 1.)

Dr. **E. Sartorius: Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** (1891.) X, 150 S. 8⁰. Geh. ℳ 3.—.

Dr. **E. Sartorius: Die religiöse Erziehung** der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht. (1887.) IV, 92 S. Geh. ℳ 1.50.

Dr. **Heinrich Schanz: Die vorläufige Vormundschaft** nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. (1901.) 5½ Bog. 8⁰. Geh. ℳ 1.80.

K. Schneider, OLGR.: **Treu und Glauben im Zivilprozesse und der Streit über die Prozeßleitung.** Ein Beitrag zur Beantwortung der Prozeßleitungsfrage. (1903.) IV, 48 S. Geh. ℳ 1.40.

K. Schneider, OLGR.: **Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches.** (1902.) VIII, 241 S. 8⁰. Geh. ℳ 5.50.

K. Schneider, OLGR: **Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitlungen** bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. (1901.) 3½ Bog. 8⁰. Geh. ℳ 1.—.

K. Schneider, OLGR.: **Rechtsfälle zum Studium der Civilprozeßordnung** in ihrer neuen Fassung gesammelt und bearbeitet. (1899.) VIII, 119 S. 8⁰. Geb. ℳ 2.—.

K. Schneider, OLGR: **Rechtsregeln des Viehhandels** nach deutschem Gesetze. Zum Gebrauche bei Gericht und im Handelsverkehr. (1900.) XII, 200 S. 8⁰. Geb. ℳ 2.50.

Dr. **Richard Schott**, a.o. Prof. an der Universität Jena: **Römischer Zivilprozess und moderne Prozesswissenschaft.** Streitfragen aus dem Formularprozess. (1904.) 6 Bog. gr. 8⁰. ℳ 3.—.

Dr. jur. **Claudius Frhr. von Schwerin: Ueber den Begriff der Rechtsnachfolge im geltenden Civilrecht.** (1905.) 6½ Bog. Geh. ℳ 2.50.

Dr. jur. **G. Sekler: Die Lehre von der Vormerkung** nach dem neuen Reichsrecht. 19½ Bog. 8⁰. (1904.) Geh. ℳ 7.—.

Dr. jur. **Karl Sepp: Der Leibrentenvertrag nach dem BGB.** Eine zivilist. Studie. (1905.) IV, 118 S. 8⁰. Geh. ℳ 3.—.

Herm. Wittmaack, RGR. a. D.: **Das Erbbaurecht.** (1906.) 18 Bog. gr. 8⁰. ℳ 10.— (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß d. D. R. XIV, 2.)

Monographien aus dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses:

Dr. **Fritz Auer: Zur Psychologie der Gefangenschaft.** Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs. (1905.) 9 Bog. 8⁰. Geh. ℳ 1.50.

Dr. jur. **Fritz Auer: Der strafrechtliche Notstand und das Bürgerliche Gesetzbuch.** (1903.) 3 Bog. gr. 8⁰. Geh. ℳ 1.40.

Dr. jur. **Fritz Auer: Soziales Strafrecht.** Ein Prolog zur Strafrechtsreform. (1903.) 35 S. 8⁰. Geh. ℳ —.80.

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Die Entgeltung im Strafrechte.** (1903.) VIII, 533 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 13.50.

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Rechtsphilosophische Studien.** (1903.) IV, 167 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 4.50.

Dr. **Karl Birkmeyer,** Geh. Hofrat, o. Professor an der Universität München: **Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig?** Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. 1906. IV, 101 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 2.20.

Dr. **Joseph Heimberger,** a.o. Professor der Rechte in Strassburg: **Strafrecht und Medizin.** (1899.) IV, 65 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 1.50.

Dr. **Friedrich Kitzinger,** Privatdozent der Rechte an der Universität München: **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. (1905.) 10½ Bog. 8⁰. Geh. ℳ 3.50.

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht.** Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Delikts. (1901.) IV, 307 S. 8⁰. Geh. ℳ 7.—.

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Der ambulante Gerichtsstand der Presse.** (1901.) 5 Bog. 8⁰. Geh. ℳ 1.50.

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum.** (1904.) IV, 123 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 4.—.

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz.** Eine strafrechtliche Untersuchung. (1900.) 185 S. 8⁰. Geh. ℳ 4.—.

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Reformfragen des Strafrechts.** (1903.) VI, 84 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 2.25.

Dr. jur. **Fr. Koppmann: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten** unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. (1903.) VI, 67 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 2.—.

Dr. **Edgar Kuhn: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes.** Eine kritisch-dogmatische Studie. (1905.) VII, 69 S. 8⁰. Geh. ℳ 2.—.

Dr. **Paul Merkel,** Privatdozent an der Universität Marburg: **Die Urkunde im deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. (1902.) XII, 502 S. 8⁰ Geh. ℳ 12.—

Dr. **Hermann Seuffert,** o. Prof. in Bonn: **Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland.** (1902.) IV, 87 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 2.—.

Dr. **Emil Spira,** Professor an der Universität in Genf: **Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze.** Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. (1905.) IV, 167 S. 8⁰. Geh. ℳ 4.50.

Dr. **Andr. Thomsen,** a.o. Professor an der Universität Münster: **Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs.** (1902.) VIII, 354 S. gr. 8⁰. Geh. ℳ 8.—.

